

**Amtsträger und Dienstherren vor dem
Reichskammergericht**

**Entlassung als Prozessgegenstand im 18. Jahrhundert
anhand süddeutscher Beispiele**

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der
Philosophischen Fakultät
der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Bonn

vorgelegt von
Florian Lehrmann
aus Freising

2020

Gedruckt mit der Genehmigung der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn

Gefördert durch ein Begabtenstipendium der Hanns-Seidel-Stiftung
aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF)

Zusammensetzung der Prüfungskommission:

Vorsitzender: Prof. Dr. Dominik Geppert

Betreuer und Gutachter: Prof. Dr. Dr. Guido Braun

Gutachter: Prof. Dr. Günther Schulz

Weiteres prüfungsberechtigtes Mitglied: Prof. Dr. Andrea Stieldorf

Tag der mündlichen Prüfung: 6. Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Einleitung	7
I. Überblick über die Prozesse zwischen Amtsträgern und Dienstherrn vor dem Reichskammergericht	26
II. Die Entlassung des Amtsträgers als Prozessgegenstand. Das Klagebegehren der entlassenen Amtsträger	37
Exkurs: Der Streitgegenstand in den Nicht-Entlassungsprozessen	45
III. Der Prozess des Obervogts Christoph Heinrich Breunlin gegen Christian (III.) Freiherrn von Münch als Beispielfall (1794-1800)	53
IV. Das Entlassungsverfahren im Spiegel der Reichskammergerichtsprozessakten	87
1. Entlassungen aufgrund eines Gerichtsurteils	88
2. Willkürliche Verabschiedungen	97
3. Mischformen	121
4. Suspensionen	149
5. Zusammenfassung	153
V. Die Begründung der Entlassung durch den Dienstherrn	157
1. Schädliche Neuerungen	159
2. Schlechte und nachlässige Verwaltung und Justizadministration	167
3. Unregelmäßigkeiten bei Rechnungslegung und Rezeptur	192
4. Andere Begründungen	211
5. Zusammenfassung	220
VI. Die Entlassung als Gegenstand der Argumentation	225
1. Die Entlassbarkeit der Diener als Thema der Rechtswissenschaft	226
2. Entlassungen aufgrund eines Gerichtsurteils	234
3. Willkürliche Verabschiedungen	237
4. Mischformen	260
5. Suspensionen	277
6. Zusammenfassung	279
VII. Die Spruchfähigkeit des Reichskammergerichts	283
VIII. Zum Ausgang der Prozesse	315
IX. Fazit	344
Quellen- und Literaturverzeichnis	352

1. Archivalische Quellen	352
2. Gedruckte Quellen bis 1806	354
3. Quellen und Literatur nach 1806	359
4. Hilfsmittel	396
a) Reichskammergerichts-Inventare	396
b) Andere Hilfsmittel	398

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Rahmen meines Promotionsstudiums an der Universität Bonn angefertigt, das ich nach dem Abschluss meines Magister- und Lehramtsstudiums in München (2010/11) aufnahm. Nachdem ich mich in meiner Magisterarbeit bzw. Zulassungsarbeit einem Konflikt zwischen zwei Reichsständen im 16. Jahrhundert zugewandt hatte, der vor dem Reichskammergericht ausgetragen wurde, lag es nahe, ein Thema für ein Dissertationsvorhaben wiederum im Bereich der Reichsgerichtsbarkeit zu wählen. Ich suchte vor allem mithilfe der Inventare für die Reichskammergerichts-Prozessakten nach individuellen Untertanenverfahren und stieß dabei auf die für die historische Forschung vielversprechenden Prozesse, die entlassene Amtsträger gegen ihre Dienstherrschaft anstrebten. Nachdem ich ein Exposé verfasst hatte, immatrikulierte ich mich für den Promotionsstudiengang Mittelalterliche und Neuere Geschichte. 2016 wurde die Arbeit von der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn als Dissertationsschrift angenommen, nach kleineren Änderungen wurde 2020 das Imprimatur erteilt.

Ich möchte an dieser Stelle zunächst Herrn Prof. Dr. Maximilian Lanzinner (Bonn) und Herrn Prof. Dr. Dr. Guido Braun (Bonn, jetzt Mulhouse) danken. Maximilian Lanzinner war bereit, mich als Doktoranden, der für das Promotionsstudium neu zu ihm kam, zu betreuen, nahm sich Zeit, wenn ich zu Beratungsgesprächen zu ihm kam, und hatte immer ein offenes Ohr für meine Anliegen. Nachdem er 2014 erkrankte, erklärte sich Guido Braun, der mein Dissertationsvorhaben aus dem Oberseminar der Abteilung Frühe Neuzeit kannte, bereit, die Betreuung zu übernehmen. Für diese Bereitschaft, für seine freundliche Hilfe und für die wohlwollende Begleitung meiner Arbeit bin ich ihm sehr dankbar. Herrn Prof. Dr. Günther Schulz (Bonn) danke ich für die Anfertigung des Zweitgutachtens.

Um mein Promotionsstudium finanzieren zu können, bewarb ich mich um ein Stipendium der Hanns-Seidel-Stiftung. Herr Prof. Dr. Stefan Ehrenpreis (Innsbruck) verfasste für die Bewerbung freundlicherweise ein Zweitgutachten, wofür ihm mein Dank gilt. Der Hanns-Seidel-Stiftung danke ich für die großzügige Förderung.

In der Phase der Themenfindung habe ich nicht nur die Unterstützung meines Betreuers erhalten, sondern wurde auch von Experten der Reichskammergerichtsforschung beraten. Hier ist vor allem Frau Prof. Dr. Sigrid Jahns (Bad Homburg) zu nennen, die an der Universität München meine Studienabschlussarbeit betreut hat und mein Dissertationsvorhaben auch in seinem weiteren Verlauf mit Interesse verfolgt hat. Ich bin ihr dafür sehr dankbar.

Frau Dr. Eva Ortlieb (Wien) und Frau Prof. Dr. Siegrid Westphal (Osnabrück) stellten mir in entgegenkommender Weise Manuskripte von unveröffentlichten Vorträgen zur Verfügung. Herr Prof. Dr. Wolfgang Burgdorf (München), Frau Prof. Dr. Anette Baumann (Wetzlar), Herr Peter Salm vom Heimat- und Geschichtsverein Erlangen und Herr Dr. Stefan Andreas Stodolkowitz (Lüneburg) gaben mir Hinweise. Herr Dr. Nils Jörn (Wismar) erteilte mir Auskünfte und stellte mir den Text eines Aufsatzes zur Verfügung. Herr Prof. Dr. Peter Oestmann (Münster) war so freundlich, mit mir als einem Allgemeinhistoriker die rechtshistorischen Aspekte des Themas und die zeitgenössische juristische Begrifflichkeit zu erörtern. Dafür sei ihnen herzlich gedankt.

Den von mir benutzten Archiven und Bibliotheken danke ich für Auskünfte, die Bereitstellung von Archivalien und Literatur und die Zusendung von Kopien. Hervorheben möchte ich Herrn Dr. Manfred Hörner vom Bayerischen Hauptstaatsarchiv in München, Herrn Dr. Raimund J. Weber vom Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Herrn Dieter Kämmer vom Stadtarchiv Kaiserslautern, Herrn Lothar Sigloch vom Stadtarchiv Weil der Stadt sowie die Staats- und Stadtbibliothek Augsburg. Herrn Hans-Josef Ruggaber und seiner Familie und Frau Monika Fuhl danke ich herzlich für die Zugänglichmachung des Mühringer Ortsarchivs und die Bewirtung in Mühringen.

Marburg, im Januar 2020

Florian Lehrmann

Einleitung

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sind Prozesse vor dem Reichskammergericht, die zwischen Amtsträgern¹ und deren reichsunmittelbaren Dienstherrn geführt wurden. Die Prozesse mit dieser Konstellation, die meist dienstrechtliche Konflikte verhandelten,² können als Fallgruppe von Reichskammergerichtsprozessen betrachtet werden. Die Arbeit wendet sich diesen Verfahren aber nicht gleichmäßig zu, sondern fokussiert sich (aus den im Folgenden dargelegten Gründen) auf einen Teilbereich der dienstrechtlichen Prozesse, der einen Großteil dieser Gerichtsverfahren umfasste: auf diejenigen Prozesse, die sich um die Entlassung des Amtsträgers drehten. Zeitlich beschränkt sich die Untersuchung auf das 18. Jahrhundert.

Bevor die Fragen ausgeführt werden, die die Untersuchung leiten, bevor die Forschungsliteratur besprochen, die Methode der Arbeit dargelegt und die Schritte der Untersuchung vorgestellt werden, sind die untersuchten Prozesse, in denen es um die Entlassung des Amtsträgers ging, von ihrem Umfeld, von ähnlichen Phänomenen abzugrenzen. Zudem wird der Untersuchungsgegenstand weiter eingegrenzt. Zunächst ist zu betonen, dass es nur um solche Streitfälle geht, die vor dem Reichskammergericht ausgetragen wurden, während dienstliche Auseinandersetzungen vor dem Reichshofrat (und vor anderen Instanzen) weitgehend außerhalb des Blickfelds bleiben.³ Das Reichskammergericht nahm eine besondere Rolle in der Diskussion um das

¹ Mit der Verwendung des Forschungsbegriffs „Amtsträger“ werden die frühneuzeitlichen Diener der Reichsunmittelbaren vom Beamtentum des 19. Jahrhunderts abgegrenzt (s. Klingebiel, Stand, S. 13, u. Gerhard, Amtsträger, S. 232). – Das Wort „Beamter“ war im 18. Jahrhundert zwar bereits im Gebrauch, bezeichnete allerdings vor allem eine bestimmte Gruppe von Amtsträgern, nämlich Amtmänner oder, wie in Preußen oder Hannover, Domänenpächter. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts erfuhr der Beamten-Begriff in der Publizistik allmählich eine Erweiterung und wurde fortan als Sammelbegriff für alle Amtsträger verwendet (Stirken, Herr, S. 52f; s. auch Asch, Beamter, Sp. 1132). Zur Begriffsgeschichte des Wortes „Beamter“ s. Koselleck/Wolter/Schindling/Wunder, Verwaltung, v. a. S. 64-69 (zum Begriffswandel im 18. Jahrhundert) u. S. 88-94 (zur Verwendung des Begriffs nach 1800).

² Es scheint daneben einige Fälle gegeben zu haben, in denen der Streit sich offenbar nicht um eine dienstliche Materie drehte; beispielsweise verklagte der würzburgische Hofrat und Oberamtmann zu Homburg am Main, Franz Philipp Freiherr von Gebattel, die Regierung des Hochstifts Würzburg wegen der Beeinträchtigung des Jagdrechts in seinen Rittergütern zu Lebenhan (BayHStA RKG 758; s. Hörner, Hauptstaatsarchiv, Bd. 10, S. 44-47).

³ Beispiel für einen Entlassungskonflikt vor dem Reichshofrat: HHStA Wien RHR Obere Registratur K. 947/4 (Franz-Xaver Pettenkofer gegen den Fürstbischof von Eichstätt und dessen nachgesetzte Regierung). Johannes Evangelista Kneringer hatte, bevor er ans Reichskammergericht appellierte, erst vor dem Kaiserlichen Landgericht Weingarten seine Dienstherrschaft, die Vormundschaft des Freiherrn zu Freyberg, verklagt (BayHStA RKG 2013; s. Breit/Pledl, Hauptstaatsarchiv, Bd. 14, S. 300f). Übrigens konnte es selbst gerichtliche Formen annehmen, wenn Dienstherrn gegen ihre Amtsträger vorgingen und vor ihren eigenen Gerichten prozessuale Schritte anstrebten (zu Beispielen von Fällen, die später ans Reichskammergericht gelangten, s. Kap. VI.2). Auch etwa vor dem Wismarer Tribunal, dem obersten Gericht für die schwedischen Besitzungen im Reich, gab es Streitigkeiten zwischen örtlichen Amtsträgern und dem Tribunal in seiner Eigenschaft als Sachwalter der „Jura ducalia“ des schwedischen Königs (freundlicher Hinweis von Herrn Dr. Nils Jörn).

Entlassungsrecht ein, die sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts abspielte, da der Gerichtsassessor Johann Ulrich Freiherr von Cramer dieser Debatte wegweisende Impulse gab.⁴ Der Erschließungsstand der Serien der Reichshofrats-Judicialia im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, die für das 18. Jahrhundert einschlägig sind, lässt zudem eine systematische Sachrecherche noch nicht zu.⁵ Allerdings fällt ein wenig Licht auf den Reichshofrat und andere Gerichte, wenn die Parteien zusätzlich zum Reichskammergericht den Reichshofrat einschalteten oder sich vor der Klage am Kammergericht bereits an andere Instanzen gewandt hatten.

Sodann muss betont werden, dass es Prozesse mit Entlassung als Streitgegenstand sind, die untersucht werden. Was hebt die Prozesse mit dieser Thematik hervor? Es ging in einem Großteil der Fälle um die Entlassung, wenn sich Amtsträger und Dienstherren vor Gericht gegenüberstanden. Die Frage der Entlassung wurde zudem im Übergang von der Frühneuzeit zur Moderne zur „Schlüsselfrage“ des sich herausbildenden Beamtenrechts.⁶ Es erscheint daher interessant, die Verfahren mit dieser Thematik in den Blick zu nehmen. Jedoch wird auf die übrigen Amtsträgerprozesse ebenfalls ein Blick geworfen.⁷

Da die Gerichtsverfahren mit dem Thema Entlassung nicht immer eindeutig von den anderen dienstrechtlichen Prozessen abgegrenzt werden können,⁸ wird ein weiter Kreis um sie gezogen. Auf diese Weise werden Unterschiede sichtbar gemacht. Prozesse, in denen es um die Suspendierung des Amtsträgers ging, werden wegen ihrer Verwandtschaft zu den Entlassungsfällen hinzugenommen.

Die Arbeit nimmt das 18. Jahrhundert in den Blick (einschließlich der Zeit bis 1806). Auseinandersetzungen um dienstliche Angelegenheiten gab es am Reichskammergericht bereits im 16. und 17. Jahrhundert.⁹ Für die Konzentrierung auf das 18. Jahrhundert spricht (außer arbeitsökonomischen Gründen) die Tatsache, dass die Frage der Entlassung von Amtsträgern in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine besondere Bedeutung in der

⁴ Siehe dazu die weiteren Ausführungen und Kap. VI.1.

⁵ Zur Methode bei der Erhebung der Quellen s. u. – Das von der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen angestoßene Langzeitprojekt zur Verzeichnung eines Teilbestands der Judicialia bezieht sich auf zwei Serien, die Alten Prager Akten und die Antiqua, die ihren Schwerpunkt im 16. und 17. Jahrhundert haben.

⁶ Zitat: Leerhoff, Berlepsch, S. 116.

⁷ Kapitel I gibt einen Überblick über die Amtsträgerprozesse und bezieht dabei auch jene Verfahren ein, die sich nicht um die Entlassung drehten. Im Kapitel II widmet sich ein Exkurs dem „Streitgegenstand in den Nicht-Entlassungsprozessen“.

⁸ Zum Teil beantragten die Kläger die Aufhebung der Entlassung und die Wiedereinsetzung ins Amt, zum Teil klagten sie nur gegen das Verfahren, das unter anderem zu ihrer Entlassung geführt hatte. Nicht immer stand die Bitte um Wiedereinsetzung ins Amt im Zentrum der Klage. Meist wurde um mehrere Streitgegenstände zugleich gestritten. Siehe dazu Kap. II.

⁹ Siehe BayHStA RKG 4236/1 (Levin von Bülow gegen Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach, 1589-1592; s. Hörner/Gebhardt, Hauptstaatsarchiv, Bd. 4, S. 463f), oder BayHStA RKG 14752 (Balthasar König gegen den Regensburger Fürstbischof Albert von Toerring-Stein, 1616; s. Breit/Pledl, Hauptstaatsarchiv, Bd. 14, S. 356f).

gelehrten juristischen Debatte gewann, dass eine Bewegung in die Debatte um die Entlassung kam, die schließlich zum modernen Beamtenrecht hinführte.¹⁰ Die Einbeziehung des gesamten 18. Jahrhunderts erlaubt es, Veränderungen wahrzunehmen.

Die Arbeit beschränkt sich des Weiteren auf Konflikte mit reichsunmittelbaren Dienstherrn, obwohl auch Reichsmittelbare in Prozesse mit ihren Dienern verwickelt sein konnten.¹¹ Fälle, in denen nicht der Reichsunmittelbare selbst, sondern seine Regierung oder Regierungsbehörden am Prozess beteiligt waren, werden hinzugenommen. Der Kreis der Amtsträger wurde abgegrenzt.¹² Räumlich beschränkt sich die Untersuchung auf den süddeutschen Raum.¹³

Die Amtsträgerprozesse – und mit ihnen die Entlassungsprozesse – können als Untertanenprozesse Einzelner gegen ihre Obrigkeit gesehen werden, sie unterscheiden sich jedoch darin von den sonstigen Untertanenverfahren, dass die Parteien durch ein spezielles Dienstverhältnis aneinander gebunden waren.¹⁴

Was lässt Prozesse, in denen sich Amtsträger und Dienstherrn im 18. Jahrhundert um eine Entlassung stritten, als besonders interessant erscheinen? Es muss insbesondere ein Grund hervorgehoben werden, ein Aspekt, der im Mittelpunkt der Arbeit steht: Sie waren das Phänomen einer Zeit, in der die Amtsträger die Entwicklung „vom Fürstendiener zum Staatsdiener“¹⁵ durchmachten. Ein wichtiger Bestandteil des modernen Beamtentums und Beamtenrechts war nun die Unentlassbarkeit des Beamten – genauer gesagt, die Unzulässigkeit der (entschädigungslosen) willkürlichen Entlassung des Beamten beziehungsweise ein weitgehender verfahrensrechtlicher Schutz gegen die Entlassung. Das wesentlich durch diese Unentlassbarkeit ausgezeichnete Berufsbeamtentum wurde zwar erst Anfang des 19. Jahrhunderts durch die Kodifizierung eines öffentlich-rechtlichen Beamtenrechts geschaffen.¹⁶ Dies war ein Teil der Reformpolitik in den Jahren nach

¹⁰ Siehe dazu die weiteren Ausführungen und Kap. VI.1.

¹¹ Diese konnten appellationsweise auch an das Reichskammergericht gelangen (s. den Prozess zwischen dem landsässigen Kloster Frauenalb und seinem Klostergärtner Johann Baptist Rotmund, GLA Karlsruhe 71 734; Akten des Reichskammergerichts im Generallandesarchiv Karlsruhe).

¹² Prinzipiell werden Amtsträger aus Verwaltung und Hof aufgenommen. Schultheißen werden mit einbegriffen. Dagegen werden Soldaten, Pfarrer, Advokaten und Prokuratoren und Personen, die nur ein Kommissionsgeschäft übernommen hatten, nicht aufgenommen. Prozesse zwischen reichsstädtischen Magistraten und einzelnen aus ihrer Stelle entsetzten Ratsmitgliedern oder Bürgermeistern werden nicht einbezogen. Ebenso wenig werden die Beschwerden von Pächtern erfasst. Auch Klagen von Familienangehörigen, die den Konflikt eines verstorbenen Amtsträgers mit seinem Dienstherrn vor Gericht brachten, werden nicht berücksichtigt.

¹³ Zu den benutzten Archiven s. u.

¹⁴ Zur Forschung zu den Untertanenprozessen s. u.

¹⁵ Diener, Fürstendiener, S. 65.

¹⁶ Wunder, Privilegierung, S. 14 u. 22. Der deutsche Begriff ‚Öffentliches Recht‘ entstand Ende des 18. Jahrhunderts. Er hatte eine weitere und andere Bedeutung als das in der früheren Frühen Neuzeit gebräuchliche ‚ius publicum‘, ein Terminus, der aus der Antike stammt (beziehungsweise dessen deutsche

1800¹⁷ und stellte einen wesentlichen Aspekt bei der Entstehung des modernen Staates dar. Im 18. Jahrhundert, vor allem in dessen zweiter Hälfte, fanden aber bereits Entwicklungen statt, die schließlich zum modernen Beamtenrecht und zum Beamtentum des 19. Jahrhunderts hinführten. Diese Entwicklungen werden im Folgenden skizziert. Es muss gleich gesagt werden, dass die Rechtsprechung der obersten Reichsgerichte, vor allem des Reichskammergerichts, einer der Bereiche war, in denen sich diese Entwicklungen abspielten. Die anderen Bereiche waren die Rechtswissenschaft und zum Teil auch die Gesetzgebung.¹⁸

Zuerst wird auf die Entstehung des Prinzips der Unentlassbarkeit, genauer, der Unzulässigkeit der willkürlichen Entlassung eingegangen.¹⁹ Die Frage nach der Zulässigkeit der willkürlichen Entlassung, die im 18. Jahrhundert „im Zentrum des öffentlichen Interesses“ stand, stellte die „Schlüsselfrage des Beamtenrechts“ dar, sie bildete das „Zentralproblem“, das „Kernproblem des [...] sich herausbildenden ‚Berufsbeamtentums‘“.²⁰

Wie war die rechtliche Situation der Amtsträger in der früheren Frühen Neuzeit? Spätestens seit dem 17. Jahrhundert wurden die Diener meist auf unbestimmte Zeit angenommen; zum Teil war im Dienstvertrag eine beidseitige Kündigungsmöglichkeit vereinbart, zum Teil nicht; aber auch unabhängig davon nahmen die Dienstherrn oftmals in Anspruch, ihre Diener jederzeit willkürlich entlassen zu können.²¹ Nur selten existierten normative Regelungen zum Schutz vor willkürlicher Entlassung.²² Daneben gab es die Möglichkeit der strafweisen Entlassung. Auf einem anderen Blatt steht, dass frühneuzeitliche Diener vielfach faktisch auf Lebenszeit im Amt blieben, wenn ihnen keine Vergehen zur Last gelegt wurden.²³ Unter den Rechtsgelehrten der Zeit gab es zwei

Übersetzung ‚Staatsrecht‘). Während ‚ius publicum‘ bzw. ‚Staatsrecht‘ eines von vielen Rechtsgebieten bezeichnet hatten, entstand um 1800 die Vorstellung von der „Dichotomie“, der „Zweiteilung“ der gesamten Rechtsordnung in Öffentliches Recht und Privatrecht (Simon, *Recht*, Sp. 338-347, Zitate: Sp. 338 u. 345; s. auch Stolleis, *Geschichte*, S. 51-53).

¹⁷ Wunder, *Reform*, S. 191f.

¹⁸ Im 18. Jahrhundert nahmen vor allem bei den deutschen Großmächten Reformen im Amtsträgerwesen im Zuge einer reformabsolutistischen Politik schon manches vorweg, was andernorts erst Anfang des 19. Jahrhunderts umgesetzt wurde (s. Plattner, *Josephinismus*, u. Demel, *Revolutionen*).

¹⁹ Eine ausführlichere Darstellung der Herausbildung dieses Prinzips findet sich im Kapitel VI.1.

²⁰ „Im Zentrum“: Brakensiek, *Herausbildung*, S. 109. „Schlüsselfrage“: Leerhoff, Berlepsch, S. 116. „Zentralproblem“: Wunder, *Privilegierung*, S. 123. „Kernproblem“: Leerhoff, Berlepsch, S. 120.

²¹ Willoweit, *Entwicklung des öffentlichen Dienstes*, S. 357f. Rosenthal, *Geschichte*, S. 458. Roth, *Rechtsverhältnisse*, S. 79-81. Dold, *Entwicklung*, S. 26f.

²² So enthielt die klevische Hofordnung von 1534 die Zusicherung, dass die Amtsträger keine fürstliche Ungnade vor einer Anhörung und einer Untersuchung treffen solle (Schottmüller, *Organisation*, S. 77). 1649 bestimmte ein kleve-märkischer Landtagsabschied, dass Amtsträger nur, wenn sie eines Delikts überführt seien, und mit Vorwissen der Landstände zu entlassen seien (Schmoller, *Behördenorganisation*, S. 136).

²³ Willoweit, *Entwicklung des öffentlichen Dienstes*, S. 357f. Twesten, *Beamtenstaat*, S. 11. Rosenthal, *Geschichte*, S. 458f. Dold, *Entwicklung*, S. 27. Dies traf übrigens auch auf die Assessoren des

Anschauungen zur willkürlichen Entlassung, eine, die sie vorbehaltlos bejahte, und eine andere, die sie zwar anerkannte, aber als unbillig ansah.²⁴

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts änderte sich die Bewertung der willkürlichen Entlassung in der rechtswissenschaftlichen Diskussion. Es setzte sich die Vorstellung von der Inamovibilität, der Unkündbarkeit des Beamten durch. Diese „Wendung“ ging von der Rechtsprechung des Reichskammergerichts in Entlassungsfällen aus, die von dem Reichskammergerichtsassessor Johann Ulrich Freiherrn von Cramer (1706-1772) beeinflusst und zugleich publizistisch verbreitet wurde.²⁵ Die Ansicht von der Inamovibilität des Beamten erklärte die willkürliche, also die unbegründete Entlassung (in der Sprache der Zeit die ‚Dimission‘) eines auf unbestimmte Zeit angenommenen Amtsträgers für unzulässig. Die Möglichkeit der strafweisen Entfernung des Amtsträgers vom Amt (‚Remotion‘ oder ‚Kassation‘) blieb davon unberührt. Die Auffassung von der Inamovibilität des Amtsträgers wurde in der Rechtswissenschaft zunächst mit dem Schutz der Ehre des Amtsträgers sowie mit dem privatrechtlichen Charakter des Dienstverhältnisses gerechtfertigt, dann aber auch mit der staatsrechtlichen Natur des Staatsdienstes begründet.²⁶ Regelungen, die das freie Entlassungsrecht einschränkten, fanden im ausgehenden 18. Jahrhundert vereinzelt Eingang in die Gesetzgebung in den Territorien und im Reich.²⁷ Anfang des 19. Jahrhunderts setzte sich schließlich eine modifizierte Sichtweise durch, die dem Amtsträger nur ein Recht auf die Besoldung und nicht auf das Amt zubilligte.²⁸ Dieser Grundsatz lag der bayerischen „Haupt-Landes-

Reichskammergerichts zu, die – obgleich es den „Grundsatz der Richterernennung auf Lebenszeit“ bei ihnen ebenfalls nicht gab – „de facto“ lebenslänglich im Amt blieben (Jahns, Reichskammergericht, Tl. I, S. 148f; weitere Ausführungen zu diesem Punkt S. 149-153). – Die Entwicklung in Frankreich ging nebenbei dahin, dass die ‚officiers‘ des Königs ab dem späten Mittelalter schrittweise unabsetzbare Stellungen erwerben konnten (die später käuflich und erblich wurden), so dass sie in der Regel nur aufgrund eines gerichtlichen Urteils ihres Amtes entsetzt werden konnten (Kubler, Origine, S. 17 u. 31-33). Seit dem 16. Jahrhundert wurden die „officiers“ jedoch langsam funktional durch Staatsräte beziehungsweise Intendanten, die mit einer „commission révocable“ ausgestattet waren, ersetzt (ebd., S. 300f).

²⁴ Rehm, Natur, S. 579.

²⁵ Ebd., S. 601f. „Wendung“: Dold, Entwicklung, S. 37. Zu Cramers Schriften s. etwa Cramer, Observationum, Bd. 2, Tl. 2, S. 123-127. Zur Person Cramers s. Döhring, Cramer; Steffenhagen, Cramer; Art. Cramer, in: Deutsche Biographische Enzyklopädie; Jahns, Reichskammergericht, Tl. II, Bd. 1, S. 655-673; Bader, Cramer.

²⁶ Rehm, Natur, v. a. S. 602-604.

²⁷ Hier sind vor allem das Gutachten der preußischen Gesetzkommission von 1787, das preußische Allgemeine Landrecht und die kaiserlichen Wahlkapitulationen Leopolds II. 1790 und Franz‘ II. 1792 zu nennen; s. dazu Kap. VI.1.

²⁸ Siehe Gönner, Staatsdienst, passim; s. Kap. VI.1.

Pragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener“ von 1805 zugrunde, der ersten einer Reihe von beamtenrechtlichen Kodifikationen in den deutschen Staaten.²⁹

Neben einem weitgehenden Schutz vor willkürlicher Entlassung, dem „Basisprivileg der Beamten“,³⁰ zeichnete sich das Berufsbeamtentum des 19. Jahrhunderts durch weitere Merkmale aus. Das „Alimentationsprinzip“, also der Anspruch des Beamten auf eine lebenslängliche Versorgung,³¹ umfasste neben dem Recht auf die Besoldung auch das Recht auf eine Pension. Während frühneuzeitliche Gnadengelder für altersschwache Diener nur einen Gunsterweis dargestellt hatten (wenn auch häufig einen „gewöhnheitsrechtlichen“), führten beamtenrechtliche Reformen Ende des 18. Jahrhunderts und im 19. Jahrhundert einen Rechtsanspruch auf eine Pension ein.³² Sukzessive entstand auch eine staatliche Hinterbliebenenversorgung.³³

Zum modernen Beamtentum gehörten ein „bürokratische[s] Belohnungssystem“, ein festgelegter Rang und ein besonderer Ehrenschutz.³⁴

Die Rekrutierung der Beamtenschaft wurde durch die Einrichtung eines Ausbildungssystems und die Etablierung eines Prüfungswesens objektiviert.³⁵ Zwar war der Prüfungsgrundsatz bei der Besetzung von Justiz- und Verwaltungsämtern nicht neu, er stieg im 19. Jahrhundert aber zum „entscheidende[n] Kriterium für den Zugang zum Staatsdienst“ auf.³⁶ Wo es Diensthandel gab, fand er Anfang des 19. Jahrhunderts sein Ende.³⁷ Das dem Leistungsgedanken widersprechende adlige Ämterprivileg wurde abgeschafft.³⁸ Exspektanzen, Anwartschaften auf Ämter, und Adjunktionen (Beiordnungen),

²⁹ Zur Hauptlandespragmatik s. Wunder, Privilegierung, v. a. S. 127-130, zu den Motiven der Pragmatik S. 130-134. Siehe auch Dold, Entwicklung, S. 56f. Abdruck in: Gönner, Staatsdienst, S. I-XLVI. Wunder, Privilegierung, S. 14.

³⁰ Brakensiek, Herausbildung, S. 113. Kritisch zur Verwendung des Begriffs „Privilegierung“ für die Vorzüge, die die Rechtswissenschaft der Beamtenschaft einräumte: Klippel, Staatsamt, S. 92.

³¹ Siehe Wunder, Geschichte, S. 32f.

³² Zitat: Brakensiek, Herausbildung, S. 118f. Siehe auch Dold, Entwicklung, S. 126.

³³ Dieser Prozess zog sich zum Teil aber bis ins späte 19. und frühe 20. Jahrhundert hin (Wunder, Pfarrwitwenkassen, S. 497).

³⁴ Siehe Wunder, Privilegierung, S. 179-197, Zitat: S. 179; Wunder, Geschichte, S. 41-43.

³⁵ Dazu s. Bleek, Kameralausbildung, u. Wunder, Prüfungsprinzip. Die Objektivierung der Beamtenrekrutierung war „Teil der bürgerlichen Bemühungen um eine rechtsstaatliche Ausgestaltung des politischen Gemeinwesens. Die Herrschaft des Gesetzes sollte an die Stelle der menschlichen Willkür treten“ (Bleek, Kameralausbildung, S. 43f).

³⁶ Wunder, Prüfungsprinzip, S. 11-13, Zitat: S. 11. Am Reichskammergericht wurde den Kandidaten, die für ein Assessorat präsentiert wurden, seit 1570 eine „Proberelation“ abverlangt; diese wurde in den Territorien allmählich als Aufnahmeprüfung bei der Besetzung von Justizstellen übernommen (ebd., S. 13).

³⁷ Zu Württemberg s. Wunder, Privilegierung, S. 71-82. Zum Phänomen des Diensthandels s. auch Möller, Ämterkäuflichkeit.

³⁸ Wunder, Privilegierung, S. 198 (zu Bayern), S. 96f (zu Württemberg).

die häufig zur Sicherung von Stellen in der Familie und als eine „Art der Altersversorgung“ gewirkt hatten, wurden aufgehoben.³⁹

Ein wichtiges Element des Berufsbeamtentums war der Übergang zum Laufbahnsystem. Dieses setzte die Bildung von „Kategorie[n] von Ämtern“ beziehungsweise von Besoldungsgruppen und die Abstufung von nacheinander erreichbaren Positionen beziehungsweise Gehaltsstufen voraus.⁴⁰ Schon während des 18. Jahrhunderts wurden Besoldungsregulative erlassen, welche die Gehälter der Amtsträger vereinheitlichten.⁴¹ Dabei wurden die Natural- schrittweise in Geldbezüge umgewandelt, der Bezug von Sporteln und Akzidentien zugunsten von Fixgehältern zurückgedrängt und die Besoldungen zum Teil erhöht.⁴²

Zur Herausbildung des modernen Beamtentums gehörten auch die Normierung der Amtstätigkeit der Diener und die Kontrolle ihres Verhaltens.⁴³ Zwar waren der Erlass von Vorschriften für Amtsträger und Versuche, ihre Amtsführung zu kontrollieren, ein Phänomen der gesamten Frühen Neuzeit.⁴⁴ Im 19. Jahrhundert nahm der „Disziplinierungsprozeß“ aber noch einmal deutlich zu.⁴⁵ Die „disziplinierenden Anteile des Beamtenrechts“ wurden im 19. Jahrhundert im Rahmen von Beamtenpragmatiken und in Disziplinarergesetzen zusammengefasst.⁴⁶ Eine bestimmte Gruppe von „Verbrechen und Vergehen im Amte“ wurde zudem in ein reformiertes Kriminalstrafrecht eingeordnet.⁴⁷

³⁹ In Bayern wurden die Exspektanzen endgültig 1799 abgeschafft (Rosenthal, Geschichte, S. 461). Im Fürstentum Fürstenberg wurden die Exspektanzen 1774 für nichtig erklärt (Dold, Entwicklung, S. 82). „Art der Altersversorgung“: Heuvel, Beamtenschaft, S. 217; ähnlich auch zu den Adjunktionen: Keinemann, Hochstift, S. 186-190.

⁴⁰ Zitat: Hintze, Beamtenstand, S. 110, zur Besoldungsregulierung auch S. 108-112. S. auch Wunder, Geschichte, S. 28, u. Plattner, Josephinismus, S. 79f.

⁴¹ In Bayern wurden Besoldungsregulative 1726 und 1750 erlassen (Wunder, Privilegierung, S. 141), in Fürstenberg 1753 und 1776 (Dold, Entwicklung, S. 97f).

⁴² So wurden die Naturalien im Fürstentum Fürstenberg 1753 teilweise und 1776 fast vollständig abgeschafft (Dold, Entwicklung, S. 97 u. 100). Die Gehälter der lokalen Amtsträger in Hessen-Kassel wurden während der Regierungszeit Friedrichs II. (1760-1785) erhöht (Brakensiek, Lokalbehörden, S. 140). Siehe auch Härtel, Verwaltung, S. 263. Sporteln sind Gebühren (Heydenreuter, Abbrändler, S. 199); der Begriff ‚Akzidentien‘ (auch: ‚Accidenzien‘) bezeichnet allgemein „Nebeneinkünfte, Gelegenheitseinkünfte“ (ebd., S. 9f u. 14).

⁴³ Wunder erfasst die Aspekte der Entstehung des Beamtentums mit der Formel „Privilegierung und Disziplinierung“ (Wunder, Privilegierung).

⁴⁴ Seit dem späten Mittelalter wurden Verwaltungsgesetze (Verwaltungsordnungen und -instruktionen) erlassen, die unter anderem die Amtspflichten der Bedienten festlegten (s. Willoweit, Merkmale, S. 289-300). Dienstherrliche Verordnungen reglementierten in der ganzen Frühen Neuzeit das dienstliche und außerdienstliche Verhalten von Amtsträgern (zu Hessen-Kassel s. Brakensiek, Herausbildung, S. 136-141 bzw. S. 144f).

⁴⁵ Brakensiek, Herausbildung, S. 106.

⁴⁶ Ebd., S. 108. Zusammenfassung der disziplinarischen Vorschriften im kurhessischen Staatsdienstgesetz von 1831: ebd., S. 107. In Preußen wurde ein Disziplinarergesetz 1844 erlassen (Wunder, Beamtenreformen, S. 95).

⁴⁷ Stock, Entwicklung, S. 40. – Im 19. Jahrhundert wurde der Großteil der Beamtendelikte aus dem allgemeinen Kriminalstrafrecht, dem sie bisher angehört hatten, gelöst und als Disziplinarrecht in das Staatsrecht, das öffentliche Recht, eingegliedert. Nur eine kleine Gruppe von Amtsverbrechen blieb im allgemeinen Strafrecht. „Disziplinarrecht und Kriminalstrafrecht treten nebeneinander als zwei selbständige,

Vielerorts wurden schon im Laufe des 18. Jahrhunderts auch neue „Mechanismen der Kontrolle“ eingeführt.⁴⁸

Schließlich gehört zur Herausbildung des modernen Beamtentums eine weitere Veränderung, die sich nicht zuletzt im Bewusstsein der Amtsträgerschaft⁴⁹ vollzog: die Entwicklung, dass der Dienst der Amtsträger nicht mehr als Fürsten-, sondern als Staatsdienst verstanden wurde.⁵⁰ Das Beamtentum wurde in Rechtswissenschaft und Gesetzgebung der „Sphäre des Staates zugeordnet“, das Verhältnis zwischen Amtsträger und Dienstherr wurde staatsrechtlich erklärt.⁵¹ Sprachlich drückte sich das im Gebrauch der Begriffe ‚Staatsdiener‘ oder ‚Diener des Staates‘ für die Amtsträger in rechtswissenschaftlichen Abhandlungen oder in Gesetzestexten aus.⁵² Verbunden mit diesem Wandlungsvorgang war die Propagierung eines hohen Berufsethos der Beamenschaft.⁵³

grundsätzlich voneinander unabhängige Rechtsmaterien.“ Es gab die „Möglichkeit einer Kumulierung“ bei der Bestrafung, da Disziplinarrecht und Kriminalstrafrecht als „zwei verschiedene Pflichtenkreise“ verstanden wurden (Stock, Entwicklung, S. 162f).

⁴⁸ Zitat: Brakensiek, Fürstendiener, S. 176. So wirkten „Konduitenlisten“ als „Disziplinierungsinstrument“ (Straubel, Personalpolitik, S. 317) und dienten der Kontrolle des Verhaltens des Amtsträger (zu den Konduitenlisten des 18. Jahrhunderts in Preußen s. ebd., S. 310-339). In Österreich wurden Konduitenlisten 1781 eingeführt (Plattner, Josephinismus, S. 77), in Hessen-Kassel 1787 (Brakensiek, Fürstendiener, S. 185). Zu Bayern s. Wunder, Privilegierung, S. 210, zu Fürstenberg Dold, Entwicklung, S. 115.

⁴⁹ So gab Friedrich Carl Freiherr von Moser 1796 sein Selbstverständnis als Amtsträger mit den Worten wieder, er habe sich während seines Dienstes für „einen Diener meines Fürsten, noch weit mehr und eigentlicher aber seines Landes gehalten“ (Moser, Wahrheiten, S. VI).

⁵⁰ Einschränkend muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass bereits Amtsträger der früheren Frühen Neuzeit in normativen Texten nicht nur auf die Treue gegenüber dem Fürsten und seinem Haus, sondern auch auf die Wahrnehmung der Interessen des Landes hingewiesen werden konnten (so zu Kleve-Mark: Schottmüller, Organisation, S. 77f). In manchen Fällen waren territoriale Amtsträger sogar auf die Landesverfassung vereidigt: So waren die Amtsträger in Bayern bis Albrecht V. auf die Landesfreiheiten vereidigt (Schrenck und Notzing, Beamtentum, S. 27), auch im Hochstift Osnabrück waren die Räte der Land- und Justizkanzlei seit der Capitulatio perpetua 1650 nicht mehr auf den Landesherrn, sondern auf die Landesverfassung vereidigt (Heuvel, Beamenschaft, S. 160). Übrigens wurde der Kaiser seit 1619 in seiner Wahlkapitulation darauf verpflichtet, auch seine „Geheime[n]“ und „Hoffrhaet“ auf die Wahlkapitulation vereidigen zu lassen (Wahlkapitulation Ferdinands II., Art. XLIII, s. Burgdorf, Wahlkapitulationen, S. 110-128, hier S. 128; Burgdorf, Protokonstitutionalismus, S. 183-189, bes. S. 184).

⁵¹ Zitat: Klippel, Staatsamt, S. 88. Nach dem Urteil Nikolaus Thaddäus Gönners war Johann Michael Seuffert der erste der Rechtsgelehrten, „welcher [...] das Princip aller Staatsdienste nicht mehr in der unächten Quelle des Privatrechts, sondern in der Natur des Staates, also im öffentlichen Rechte selbst aufsuchte“ (Gönner, Staatsdienst, S. 17). Zur Entwicklung der Debatte um die Natur des Dienstverhältnisses bis zu Gönner, der den Staatsdienst als ein „rein staatsrechtliches Verhältniß“ darstellte (Rehm, Natur, S. 639), und zur Weiterentwicklung der Diskussion im 19. Jahrhundert s. ebd.

⁵² Die beamtenrechtliche Abhandlung Johann Michael Seufferts von 1793 nennt die „Diener des Staates“ bereits im Titel (Seuffert, Verhältnisse). Auch das preußische Allgemeine Landrecht spricht von ‚Dienern des Staates‘ (ALR, Tl. II, Titel 10, Hattenhauer/Bernert, Landrecht, S. 544).

⁵³ Ein aufgeklärter Monarch wie Joseph II. wandte sich in seinem „Hirtenbrief“ von 1783 an die Beamenschaft und zeichnete das Leitbild von Idealbeamten, die sich pflichtbewusst und ohne Rücksicht auf eigene Interessen als „wahre diener des staates“ dem Dienst an der Allgemeinheit widmen (Plattner, Josephinismus, S. 76). Die Tugenden des guten Beamten wurden allerdings schon seit dem 16. Jahrhundert literarisch thematisiert (s. Stolleis, Grundzüge, verstreute Hinweise aus der „Amtmannsliteratur“ des 17. und 18. Jahrhunderts auch bei Agena, Amtmann); Dienstinstruktionen betonten seit dem 16. Jahrhundert die Treuepflicht des Amtsträgers (s. Klingebiel, Stand, S. 86).

In der vorliegenden Arbeit bildet die Entstehung des modernen Beamtenrechts und des modernen Beamtentums eine Folie, vor der die Entlassungsprozesse untersucht werden. Es wird gefragt, wie die Entlassungsprozesse in die Entwicklung „vom Fürstendiener zum Staatsdiener“ eingeordnet werden können. Dabei ist gleichwohl zu bedenken, dass die Prozesse selbst auch ein Faktor bei dieser Entwicklung waren.

Die Arbeit beleuchtet diese Frage insbesondere im Hinblick auf die Ursachen der Entlassungen und die Argumentation in den Prozessen. Können Merkmale des vormodernen Dienerwesens, typische Strukturen der frühneuzeitlichen Verwaltung als Voraussetzungen für die Konflikte angesehen werden? War es möglicherweise das Bestreben der Dienstherren nach Modernisierung ihres Dienerwesens, das die Konflikte auslöste? Ging die Selbstwahrnehmung der Amtsträger als Staatsdiener mit den Konflikten einher?

Im Hinblick auf die Argumentation wird danach gefragt, ob die beamtenrechtlichen Ideen aus der Rechtswissenschaft, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Unkündbarkeit des Dieners postulierten, in den Prozessen diskutiert, aufgegriffen wurden. Gab es Allegationen, Bezugnahmen auf bestimmte Rechtslehrer, oder inhaltliche Parallelen zu ihren Positionen? Spielten die Präjudizien des Reichskammergerichts und die Ansätze in der Gesetzgebung, die das freie Entlassungsrecht einschränkten, in der juristischen Argumentation eine Rolle?

Außerdem wird ein Augenmerk auf die Entscheidungen des Gerichts und deren Rezeption in der gelehrten Literatur gerichtet. Es wird gefragt, was die Bescheide in den untersuchten Prozessen über die Behandlung des Entlassungsproblems durch das Gericht aussagen, wie das Gericht seine Entscheidungen begründete und in welcher Weise die Entscheidungen in der Literatur, die sich mit der Frage der Entlassung befasste, rezipiert wurden.

Wie ist die Forschungsliteraturlage zum Thema? Schon zurzeit des Alten Reiches erschienen juristische Abhandlungen, Deduktionen und publizistische Schriften, die auf die Entlassungsprozesse an den obersten Reichsgerichten beziehungsweise die zugrunde liegenden Konflikte eingingen oder sie erwähnten.⁵⁴ Diese Schriften beabsichtigten, die Rechtsprechung der Reichsgerichte zu erläutern, ihre Entscheidungsgrundsätze festzustellen, oder sie versuchten, zugunsten einer Partei Einfluss auf laufende Auseinandersetzungen zu nehmen.⁵⁵ Auch nach dem Ende des Alten Reiches bezogen sich

⁵⁴ Siehe bspw. Cramer, Nebenstunden, Tl. 38, S. 81-90; Häberlin, Staats-Archiv, Bd. 10, S. 319-359, hier S. 319-321; Dienst-Entlassungs und Prozeß-Geschichte; Kurzgefaßte actenmäßige Geschichts-Erzählung.

⁵⁵ Soweit diese zeitgenössischen Schriften verwendet werden, werden sie als Quellen für die Konflikte beziehungsweise für die Rezeption der Reichskammergerichtsprozesse benutzt.

rechtswissenschaftliche Abhandlungen, die sich zur Beendigung des Dienstverhältnisses äußerten, auf die Praxis der Reichsgerichte in Entlassungssachen.⁵⁶ Während diese Schriften im Kontext einer juristischen Argumentation auf die Entlassungsprozesse Bezug nahmen oder die Streitigkeiten zu beeinflussen suchten, verweist Hermann Rehm 1884 in seiner Studie zur Herausbildung des Beamtenrechts aus einem rechtshistorischen Blickwinkel auf die Entlassungsprozesse an den Reichsgerichten.⁵⁷ Karl Twesten bemerkte schon 1866, die Reichsgerichte hätten „wiederholt den Grundsatz“ ausgesprochen, „daß Beamte nur durch richterliches Urtheil ohne Entschädigung entlassen werden könnten“, sie seien aber wieder davon abgegangen, „da es sich nicht durchsetzen ließ“.⁵⁸

Zum Objekt eigener (rechts)historischer Forschungen wurden die Entlassungsprozesse im Wesentlichen⁵⁹ erst nach 1945. Der Rechtshistoriker Karl Siegfried Bader behandelt in einem 1947 erschienenen Aufsatz den Reichshofratsprozess des Hofkammerpräsidenten Joseph Freiherrn von Hornstein-Binningen gegen den Fürsten von Fürstenberg. In diesem Aufsatz fragt Bader nach der Einstellung des Reichshofrats zur Entlassungsfrage und nach der Wirkung seiner Rechtsprechung auf die territoriale Rechtsentwicklung. Er kommt zum Ergebnis, dass der Reichshofrat entlassenen Amtsträgern „seinen Schutz stets dann angedeihen ließ, wenn derselbe ohne gerichtliches Urteil entschädigungslos und unter entehrenden Bedingungen entlassen worden war“. Der Reichshofrat habe damit „in entscheidender Weise dazu beigetragen“, dass sich der Gedanke der Unentlassbarkeit in der deutschen Rechtsprechung durchgesetzt habe. Wenn in Fürstenberg ein „Beamtenrecht“ entstanden sei, sei das auch auf das Wirken des Reichshofrats zurückzuführen.⁶⁰ 1979 stellte Bader den Kammergerichtsprozess des Oberamtsrats und Landschreibers Franz Xaver Battie gegen den Fürsten von Fürstenberg dar, von dem Battie entlassen worden war, nachdem er sich einer Versetzung widersetzt hatte.⁶¹ Erich Döhring erwähnt 1953, dass die Bemühungen des Reichskammergerichts, den Grundsatz der Unentlassbarkeit „mit Hilfe seiner Rechtsprechung in Appellationssachen auch in den Territorien zur Geltung zu bringen, [...] nur von geringem Erfolg gewesen“ seien.⁶²

⁵⁶ Klüber, *Recht* (1817), S. 675; Pfeiffer, *Ausführungen* (1825), S. 281-314, hier S. 288-291.

⁵⁷ Rehm, *Natur*, S. 600-602 u. S. 630. Kurz dazu auch Schulze, *Lehrbuch*, S. 310f.

⁵⁸ Twesten, *Beamtenstaat*, S. 54.

⁵⁹ So geht Friedrich Wintterlin im 1904 erschienenen ersten Band seiner württembergischen Behördengeschichte auf die Entlassungsfälle der württembergischen Geheimen Räte Karl Ludwig Georg Freiherrn von Woellwarth und Johann Daniel Hoffmann ein, die am Reichskammergericht ausgetragen wurden (Wintterlin, *Geschichte*, S. 180-183). Diese Fälle werden auch bei Erwin Hölzle dargestellt, der allerdings nicht auf die Vorgänge am Kammergericht eingeht (Hölzle, *Recht*, S. 156-167, 211, 243 u. 251).

⁶⁰ Bader, *Rechtsprechung*, S. 376, 377 u. 379.

⁶¹ Bader, *Beneficia*.

⁶² Döhring, *Geschichte*, S. 67f.

Friedrich Hertz spricht in einem Überblicksaufsatz über die Tätigkeit der Reichsgerichte von 1961 einige Fälle von klagenden „Staatsmännern“ an und charakterisiert den Schutz vor „willkürliche[r] Entlassung und Verfolgung“, den die Reichsgerichte gewährten, als „eine eigentümliche Rechtspraxis, die politische Bedeutung besaß“.⁶³ Heiko Leerhoff behandelt in seiner Biografie des hannoverschen Hofrichters und Land- und Schatzrats der calenbergischen Landschaft, Friedrich Ludwig von Berlepsch, die Problematik der Entlassung Berlepschs, die vor dem Reichskammergericht verhandelt wurde.⁶⁴ Auf den Prozess Berlepschs kommt kurz auch Jürgen Weitzel zu sprechen, der „die große politische Bedeutung“ hervorhebt, „die dem [...] vom RKG praktizierten, weitgehend formalrechtlich aufgezeigten Schutz der Beamten vor und bei Entlassungen zukam“.⁶⁵ In seiner Studie zur Entstehung des Berufsbeamtentums in Bayern und Württemberg geht Bernd Wunder unter anderem auf die vor dem Reichskammergericht ausgetragenen Konflikte um die Entlassung der württembergischen Geheimen Räte Woellwarth und Hoffmann durch den Herzog von Württemberg ein.⁶⁶ Bernhard Diestelkamp arbeitet anhand zweier Amtsträgerkonflikte (dem des Stadtschultheißen Abel zu Dierdorf gegen den Fürsten von Wied-Runkel und dem des Kanzleidirektors Rotberg gegen den Fürsten von Leiningen-Hardenburg) die Ablehnung der Kabinettsjustiz, also fürstlicher Eingriffe in die Justiz, durch das Reichskammergericht heraus.⁶⁷ Biografische und landesgeschichtliche Arbeiten gehen auf die Klagen entlassener Staatsdiener ein.⁶⁸ Auf der Quellengrundlage der zeitgenössischen Publizistik setzt sich Marita Oberle-Kahn in ihrer Arbeit zu

⁶³ Hertz, Rechtsprechung, S. 348f, Zitat: S. 348.

⁶⁴ Leerhoff, Berlepsch.

⁶⁵ Weitzel, Reichskammergericht, S. 163f, Zitat: S. 163.

⁶⁶ Wunder, Privilegierung, S. 57-67.

⁶⁷ Diestelkamp, Rechtsstaatsgedanke. – Den Abel-Fall behandelt Diestelkamp ein weiteres Mal in: Diestelkamp, Verbot.

⁶⁸ Lieberich, Heyler (zum Reichskammergerichtsprozess des entlassenen kurpfälzischen Landschreibers Johann Heinrich Heyler); Link, Fürst (zum Konflikt des Regierungspräsidenten Johann Adam von Bach mit dem Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Rochefort, der vor dem Reichskammergericht ausgetragen wurde); Schilly, Postoffizial (zum Reichskammergerichtsprozess des nassau-saarbrückenschen Geheimen Rats Johann Christian Eichberg gegen den Fürsten von Nassau-Usingen). Christian Schreck kommt in seiner Studie zu Hof und Verwaltung im Fürstentum Löwenstein-Wertheim auf die Prozesse Bachs vor dem Reichskammergericht und des entlassenen Geheimen Rats Georg Friedrich Jäger vor dem Reichshofrat zu sprechen (Schreck, Hofstaat, S. 75-77). Andreas Jakob und Ernst Deuerlein gehen in ihren Beiträgen zum Palais Stutterheim in Erlangen auf die Entlassung Christian Hieronymus von Stutterheims und seine Klage dagegen ein (Jakob, Geschichte, S. 17-19, Deuerlein, Geschichte, S. 301f). Peter Fleischmann erwähnt die Reichskammergerichtsklage von Carl Christoph Wilhelm Fürer von Haimendorf (Fleischmann, Rat, Bd. 2, S. 401), Werner Hubig die von Johann Wendelin Keßler (Hubig, Konflikte, 1994, S. 140f). Das „Geschichts- und Heimatbuch“ von Mühlingen von 1986 geht auf die Entlassung des dortigen Obervogts Christoph Heinrich Breunlin durch den Freiherrn von Münch ein und erwähnt dessen Prozess (Ortsverwaltung Mühlingen, Jahre, S. 59f). Von Hans-Josef Ruggaber, Hans-Jürgen Ruggaber und Manfred Steck stammt ein unveröffentlichter Beitrag zu diesem Entlassungsfall, der aber nicht auf den Reichskammergerichtsprozess zu sprechen kommt (Ruggaber/Ruggaber/Steck, Fall). Ich danke den Verfassern für die freundliche Überlassung ihres Beitrags.

„Ursprünge[n] des beamtenrechtlichen Lebenszeitprinzips“ unter anderem mit der Rechtsprechung von Reichskammergericht und Reichshofrat in Entlassungssachen auseinander.⁶⁹ Siegrid Westphal beschäftigte sich 1997 in einem Vortrag beim Historischen Verein Thüringen mit Amtsträgerkonflikten aus dem thüringischen Raum, die vor dem Reichshofrat ausgetragen wurden.⁷⁰ Der Vortrag geht der Frage nach, inwiefern „Persönlichkeitsrechte“ Schutz vor diesem höchsten Reichsgericht fanden. Westphal legt dar, dass es „den Reichsgerichten [...] zwar in erster Linie um die ordnungsgemäße Umsetzung und Anwendung der Reichsrechte“ ging, „als Folge davon“ seien aber die Rechte von Untertanen geschützt worden, „wobei gerade bei den individuellen Untertanenklagen individualrechtliche Ansprüche [...] eine reichsrechtliche Absicherung erfuhren“.⁷¹ Karl Härter ging im Rahmen einer Untersuchung der „Auswirkungen der Französischen Revolution auf die Rechtsprechung des Reichskammergerichts“ auf die Klagen von „Revolutionssympathisanten“ ein, gegen die ihre Landesherren vorgegangen waren, darunter den Prozess Berlepschs.⁷² 2006 behandelte Sibylle Brühl in einem kurzen Beitrag einen Streitfall, in dem Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts der Rentmeister von Haigerloch, Johann Lenz, seine Dienstherrschaft Hohenzollern-Sigmaringen vor dem Reichskammergericht verklagte.⁷³ 2013 erschien ein Aufsatz von Eva Ortlieb über die Funktion der Reichsgerichte in Amtsträgerstreitigkeiten, der auf einen Vortrag auf der Tagung der Arbeitsgemeinschaft Frühe Neuzeit im September 2011 zurückgeht.⁷⁴ Ortlieb stellt anhand von Reichshofratsprozessen von leitenden Amtsträgern aus dem 17. und 18. Jahrhundert, den Prozessen Dr. Bernhard Loses und Johann Georg Seyfferts gegen Hanau-Lichtenberg, Andreas Ernst Freiherrn von Stambkes gegen Schleswig-Holstein-Gottorf und Friedrich Carl von Mosers gegen Hessen-Darmstadt die Frage, inwiefern die Reichsgerichte den klagenden Amtsträgern Rechtsschutz gegen die Obrigkeit gewährten. Ortlieb hebt die Möglichkeit hervor, „dass die betroffenen Amtsträger gerichtlich gegen ihren Dienstgeber vorgehen konnten, selbst wenn es sich

⁶⁹ Oberle-Kahn, Ursprünge, S. 18-32.

⁷⁰ Der Vortrag trug den Titel „Absolutismus und Persönlichkeitsrecht unter Herzog Ernst August von Sachsen-Weimar“. Das Manuskript dieses nicht veröffentlichten Vortrags wurde mir freundlicherweise von Frau Prof. Dr. Siegrid Westphal zur Verfügung gestellt.

⁷¹ Westphal, Absolutismus.

⁷² Härter, Unruhen, S. 83-86, „Revolutionssympathisanten“: S. 83.

⁷³ In diesem Konflikt ging es allerdings v. a. um die strafrechtliche Verfolgung des Sohnes von Lenz, Johann Jakob Lenz, und erst in zweiter Linie um dienstrechtliche Angelegenheiten (s. Brühl, Liebe, sowie Weber, Akten des Reichskammergerichts im Staatsarchiv Sigmaringen, S. 112f u. 140-148).

⁷⁴ Ortlieb, Rechtssicherheit (Frau Dr. Eva Ortlieb hat mir das Manuskript freundlicherweise schon vor der Veröffentlichung zur Verfügung gestellt).

dabei um ihre Obrigkeit handelte“. Der Reichshofrat habe darauf Wert gelegt, dass das Vorgehen gegen den Amtsträger „elementaren rechtlichen Grundsätzen genügen müsse“.⁷⁵ Indem sich die Arbeit den Reichskammergerichtsprozessen zwischen Amtsträgern und Dienstherrn widmet, wendet sie sich einem Thema zu, das im Schnittpunkt der Forschung zu den Amtsträgern in der Frühen Neuzeit und der Forschung zum Reichskammergericht beziehungsweise zur Höchstgerichtsbarkeit im Alten Reich liegt. Die Geschichte der Dienerschaft in der Frühen Neuzeit und ihre Entwicklung in der „Übergangszeit zum Staatsbeamtentum des 19. Jahrhunderts“⁷⁶ ist seit dem 19. Jahrhundert ein Gegenstand der historischen und rechtshistorischen Forschung. In den Blick genommen wurden insbesondere die Rechtsverhältnisse der Beamtenschaft, aber auch ihre Sozialgeschichte und ihr „Charakter“.⁷⁷ Auch nach 1945 wurden Forschungen zu den territorialen rechtlichen Verhältnissen der Beamtenschaft angestellt.⁷⁸ Die Herausbildung des Beamtenrechts in der Rechtswissenschaft wurde untersucht.⁷⁹ In seiner 1978 veröffentlichten Habilitationsschrift setzt sich Bernd Wunder mit der Entstehung des Berufsbeamtentums in Bayern und Württemberg Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts auseinander. Er betont in dieser „Pilotstudie“,⁸⁰ dass das Berufsbeamtentum eine Schöpfung der konstitutionellen Monarchie Anfang des 19. Jahrhunderts war, und rückt so die Preußenfixierung der älteren Forschung zurecht.⁸¹ Es entstanden sozialgeschichtliche Untersuchungen der Amtsträgerschaft.⁸² Stefan Brakensiek wendet

⁷⁵ Ortlieb, Rechtssicherheit, S. 635f.

⁷⁶ So Bahlcke, Landesherrschaft, S. 80.

⁷⁷ Als Beispiel für die Forschungen zu den Rechtsverhältnissen der Amtsträger soll August Roths Untersuchung der baden-durlachschen Amtsträgerschaft im 18. Jahrhundert genannt werden (Roth, Rechtsverhältnisse). Sozialgeschichtliche Fragestellungen wurden von Otto Hintze entwickelt (s. Hintze, Beamtenstand, S. 66). Frage nach dem „Charakter“ des Beamtentums: Siehe etwa Isaacsohn, Geschichte, Bd. 3, S. 181. Die Erträge dieser Beamtenforschung wurden popularisiert bei Lotz, Geschichte.

⁷⁸ Infried Dold stellt die Entwicklung des Beamtenverhältnisses im Fürstentum Fürstenberg vor dem Hintergrund des Wandels des Beamtenrechts in der Rechtswissenschaft dar (Dold, Entwicklung). – Einen Überblick über die „Ideengeschichte des deutschen Beamtentums“ bietet Hattenhauer, Geschichte (Zitat: S. VII).

⁷⁹ Hier ist an erster Stelle die immer noch grundlegende Abhandlung von Hermann Rehm zu nennen, die die Entwicklung von den Anfängen bis ins 19. Jahrhundert darstellt (Rehm, Natur); zur Entwicklung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts S. 598-630. S. auch Dold, Entwicklung, S. 30-61, zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts S. 37-49. Wenig ergiebig für die Frühneuzeit: Stammes, Rechtsstellung, S. 16-18. Oberle-Kahn, Ursprünge, ist „traditionell preußen-orientiert ohne Kenntnis der neueren Literatur, aber als Materialsammlung brauchbar“ (so Wunder, Beamtenreformen, S. 95). Diethelm Klippel widmet sich in seinem Beitrag von 1999 der „Theorie des Staatsdienstes im aufgeklärten Absolutismus und im Vormärz“ (Klippel, Staatsamt). Einen kurzen Überblick bietet Willoweit, Entwicklung des öffentlichen Dienstes, S. 359f.

⁸⁰ So Bahlcke, Landesherrschaft, S. 80.

⁸¹ Wunder, Privilegierung, S. 22. In weiteren Veröffentlichungen arbeitet Wunder einzelne Aspekte des Wandels des Beamtentums um 1800 heraus (s. etwa Wunder, Prüfungsprinzip, u. Wunder, Institutionalisierung).

⁸² Christine van den Heuvels Untersuchung von „Behördenentwicklung und Sozialstruktur der Beamtenschaft“ im Hochstift Osnabrück setzt sich mit der osnabrückischen Beamtenschaft auseinander

sich aus einer kulturgeschichtlichen Perspektive einer speziellen Gruppe von Amtsträgern, lokalen Amtsträgern, zu. In mehreren Publikationen befasst er sich mit den niederhessischen „Ortsbeamten“ um 1800, ihrer Lebenswelt, den Auswirkungen des Übergangs vom Fürstenstaat zum modernen Anstaltsstaat auf sie und mit ihrem Anteil an der „Ausgestaltung der staatlichen Strukturen“.⁸³ Neuere Forschungen untersuchen das Verwaltungshandeln frühneuzeitlicher Amtsträger mittels des Begriffs „Praktiken“.⁸⁴ Das Reichskammergericht, das von der Forschung lange vernachlässigt worden war, wurde seit den 1960er, verstärkt seit den 1970er Jahren Gegenstand vielfältiger rechtshistorischer und historischer Forschungen, die sich dem Gericht als Institution oder reichskammergerichtlichen Prozessen zuwandten.⁸⁵ Die Prozessart der Untertanenprozesse zog ab den 1970er und zunehmend seit den 1980er Jahren besonderes Interesse der Forschung auf sich, wobei zunächst die Prozesse bäuerlicher Verbände gegen ihre Herrschaften untersucht wurden.⁸⁶ Anhand dieser Prozesse wurde die These von der „Verrechtlichung sozialer Konflikte“ in der Frühen Neuzeit entwickelt.⁸⁷ Rechtsgeschichtliche Untersuchungen der Untertanenprozesse fragten nach den „Vorformen des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes“.⁸⁸ In den 1990er Jahren

(Heuvel, Beamtenschaft). Thomas Klingebiel nimmt in seiner Studie zu den Amtmännern im Hochstift Hildesheim und im älteren Fürstentum Wolfenbüttel von 2002 lokale Amtsträger in den Blick (Klingebiel, Stand). Klingebiel fragt unter anderem nach der Disziplinierung der lokalen Amtsträger durch die Zentrale in der Frühen Neuzeit, nach dem sozialen Status der Amtmänner, danach, inwieweit sie sich als eine soziale Gruppe beschreiben lassen, und ordnet sie in den „Prozeß der frühmodernen Staatsbildung und Gesellschaftsentwicklung“ (ebd., S. 585) ein. Rolf Straubel geht in seinen Forschungen zur preußischen Beamtenschaft sozialgeschichtlichen Fragestellungen nach (Straubel, Personalpolitik; Straubel, Justiz- und Finanzverwaltung).

⁸³ Zitat: Brakensiek, Fürstendiener, S. 2. Siehe etwa auch Brakensiek, Amtsträger.

⁸⁴ Im Sammelband „Praktiken der Frühen Neuzeit“, der auf die gleichnamige 10. Arbeitstagung der Arbeitsgemeinschaft Frühe Neuzeit 2013 in München zurückgeht, behandeln die Beiträge der Sektion 4 „Praktiken frühneuzeitlicher Amtsträger und die Praxis der Verwaltung“. Stefan Brakensiek hebt in seiner Einführung in die Sektion hervor, dass die Beiträge den Schluss nahelegen, „dass vormoderne administrative [...] Praxis in systematischer Weise von einzelnen Akteuren geprägt wurde“. Für sie habe wegen des „großen Spielraum[s]“ in der frühneuzeitlichen Verwaltung immer auch ein „Zwang zur Gestaltung der Verwaltung vor Ort“ bestanden. Die Beiträge versuchten, aus den beobachteten „Praktiken frühneuzeitlicher Amtsträger“ auf die „übliche Praxis von Verwaltung“ zu schließen. Dabei sei zu fragen, welche Praktiken als „deviant“ empfunden worden seien und welche als Interpretationen der „geltenden Verfahren und Normen“ (Brakensiek, Einführung, S. 174-176).

⁸⁵ Jahns, Reichskammergericht, Tl. I, S. 4f. Diese Forschungen wurden von dem seit 1978 von der DFG geförderten Gemeinschaftsprojekt deutscher Archive zur Inventarisierung der im 19. Jahrhundert verteilten Reichskammergerichtsprozessakten begleitet (ebd., S. 8). Der Reichshofrat blieb noch länger und stärker als das Kammergericht außerhalb der Aufmerksamkeit der Historiografie, seit mehreren Jahren nehmen die Forschungen zu diesem höchsten Reichsgericht aber ebenfalls zu; seit 2009 erschienen Inventare für einen Teilbestand der in Wien aufbewahrten Reichshofrats-Judicialia (Sellert, Vorwort, S. 7f u. 12).

⁸⁶ Winfried Schulzes Aufsatz „Die veränderte Bedeutung sozialer Konflikte im 16. und 17. Jahrhundert“ erschien 1975 (Schulze, Bedeutung). Sailer, Untertanenprozesse, 2004, Abs. 1. – Zu Untertanenprozessen am Reichskammergericht allgemein s. außerdem Sailer, Untertanenprozesse, 1999, Gabel, Widersetzlichkeit, u. Troßbach, Zasio.

⁸⁷ Schulze, Widerstand, S. 141.

⁸⁸ Sailer, Untertanenprozesse, 1999, S. 11.

entstanden auch Arbeiten über die Prozesse städtischer Bürgerverbände gegen ihre Obrigkeiten.⁸⁹ Prozesse einzelner Untertanen gegen ihre Obrigkeiten wurden nur vereinzelt thematisiert.⁹⁰

Welche Fälle wurden für die Untersuchung ausgewählt, und welche Quellen wurden herangezogen? Zunächst wurde versucht, die überlieferten Akten der Amtsträgerprozesse aus dem süddeutschen Raum zu erfassen. Dazu wurde hauptsächlich in den Inventaren für die Reichskammergerichtsprozessakten mittels einschlägiger Begriffe aus den verschiedenen Sachregistern gesucht.⁹¹ Auf diese Weise wurden im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München, im Hauptstaatsarchiv Stuttgart, im Generallandesarchiv Karlsruhe, im Staatsarchiv Sigmaringen und im Landesarchiv Speyer 110 Akten (beziehungsweise Einträge zu kassierten Prozessakten) von Amtsträgerprozessen ermittelt.⁹² Das angewandte Verfahren bietet zwar keine Gewähr auf Vollständigkeit, vor allem deshalb, weil es von der Verschlagwortung in den Registern abhängig ist, liefert aber für die vorliegende Untersuchung ein fundiertes Quellencorpus. Von den erfassten Prozessen wurden 64 Fälle den Entlassungsprozessen zugeordnet.⁹³

Warum wurde erst nach Amtsträgerprozessen allgemein gesucht? Es sollte zunächst ein Überblick über die Amtsträgerprozesse insgesamt ermöglicht werden. Zudem zeigte sich, wie bereits oben dargelegt, dass die Gerichtsprozesse mit Entlassung als Gegenstand nicht immer eindeutig von den übrigen Amtsträgerprozessen abzugrenzen sind. Die Angaben in den Inventarregistern und die Akten selbst gaben deshalb zusätzliche Entscheidungshilfen. Es wurde ferner entschieden, die Prozessakten eines Archivs komplett auszuwerten, um das Phänomen der Entlassungsprozesse in seiner Breite erfassen zu können. Dafür wurde der Prozessaktenbestand des Bayerischen Hauptstaatsarchivs ausgewählt. Dieser ist – wegen der vielen Prozesse aus den fränkischen und schwäbischen Kleinterritorien, die Anfang des 19. Jahrhunderts an Bayern fielen – mit 28 Prozessakten der größte Teilbestand

⁸⁹ Siehe Maurer, Prozeß.

⁹⁰ Siehe etwa Westphal, Weibe. Des Weiteren entstanden Forschungen zu den Amtsträgerprozessen (s. o.).

⁹¹ Im Bayerischen Hauptstaatsarchiv, dessen Inventare zum Zeitpunkt der Recherche bis zum Buchstaben M erschienen waren, wurden außerdem die älteren Archivrepertorien durchgesehen. Zu den Prozessakten, die ich auf diese Weise ermittelte, stellte mir Herr Dr. Manfred Hörner (Bayerisches Hauptstaatsarchiv) freundlicherweise die von ihm bereits angefertigten, aber noch nicht im Druck vorliegenden Inventarliste zur Verfügung, wofür ihm gedankt sei. Im Generallandesarchiv Karlsruhe wurde das noch nicht im Druck vorliegende Inventar als Word-Datei eingesehen.

⁹² GLA Karlsruhe: 28, BayHStA: 41, StA Sigmaringen: 4, LA Speyer: 18, HStA Stuttgart: 19. Die im Landesarchiv Speyer aufbewahrten „pfälzischen Reichskammergerichtsakten“ wurden 2002/03 als Leihgabe vom Bayerischen Hauptstaatsarchiv an das Landesarchiv Speyer abgegeben (Armgarth/Weber, Inventar, Bd. 1, S. IX). Weiterhin wurden die Bestände des Staatsarchivs Wertheim, des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt und des Frankfurter Instituts für Stadtgeschichte durchsucht, in denen jedoch keine Hinweise auf Amtsträgerprozessakten aus dem 18. Jahrhundert gefunden wurden. Prozesse von Personen, die wegen eines nicht eingelösten Dienstversprechens gegen einen Reichsunmittelbaren klagten, wurden hinzugezählt.

⁹³ GLA Karlsruhe: 11, BayHStA: 28, StA Sigmaringen: 1, LA Speyer: 9, HStA Stuttgart: 15.

bei den ermittelten Akten. Er erscheint auch besonders geeignet, die Entlassungsprozesse in ihrer Vielfalt zu präsentieren, da er bei den Prozessparteien eine große Bandbreite von Territorientypen und Amtsträgergruppen enthält.⁹⁴

Ergänzend wurden Prozessakten aus anderen süddeutschen Archiven hinzugenommen. Aus dem Landesarchiv Speyer wurde der Prozess des pfälzischen Landschreibers Johann Heinrich Heyler gegen Kurfürst Karl Theodor ausgewählt, weil hier, was selten vorkam, ein Kurfürst vor dem Reichskammergericht verklagt wurde, und weil der seltene Fall vorliegt, dass der Amtsträger im Weg eines gerichtlichen Verfahrens entlassen wurde.⁹⁵

Außerdem wurden die Fälle Theodor Christian Rotberg gegen Leiningen-Hardenburg und Johann Jakob Krauskopf gegen Leiningen-Westerburg einbezogen.⁹⁶ Bei Kanzleidirektor Rotberg interessiert vor allem der ausführliche Streit um die Gründe seiner Entlassung, bei Krauskopf die ausgeprägte verfassungsrechtliche Argumentation, mit der sein Anwalt das Recht dieses Subalternen auf sein Amt untermauerte. Aus dem Generallandesarchiv Karlsruhe wurde der Prozessfall des fürstlich löwenstein-wertheimischen Regierungsdirektors Ludwig David Heß ausgewählt, da das Fürstentum Löwenstein-Wertheim im 18. Jahrhundert eine besonders große Zahl von Amtsträgerprozessen aufwies (deren Prozessakten zu einem großen Teil kassiert wurden) und die anschauliche Begründung der Entlassung von Heß ins Auge fällt, dem gänzliches Unvermögen für den Posten des Regierungsdirektors attestiert wurde.⁹⁷ Aus dem Hauptstaatsarchiv Stuttgart wurden die bedeutenden Fälle der Geheimen Räte Karl Ludwig Georg Freiherrn von Woellwarth und Johann Daniel Hoffmann gegen Württemberg ausgewählt.⁹⁸ Diese Fälle,

⁹⁴ Aufseiten der Reichsunmittelbaren waren viele Reichsritter, daneben aber auch weltliche Fürsten, geistliche Fürsten, Grafen, ein Prälat, eine Reichsstadt und ein Reichsdorf in die Prozesse verwickelt. Bei den Amtsträgern sind überwiegend Amtmänner, aber auch leitende Amtsträger aus der Zentralverwaltung sowie ein Amtsträger aus einer reichsstädtischen Verwaltung vertreten.

⁹⁵ LA Speyer E6 743. Wie oben erwähnt, geht Heinz Lieberich in seinem Aufsatz über Heylers Leben auf dessen Entlassung und den nachfolgenden Prozess ein, er benutzt dafür aber keine Reichskammergerichtsprozessakten (Lieberich, Heyler).

⁹⁶ Rotberg: LA Speyer E6 2405. Krauskopf: LA Speyer E6 1848. Der Rotberg-Fall wird bereits bei Diestelkamp, Rechtsstaatsgedanke, S. 17-23, dargestellt. Diestelkamp geht es, wie oben bereits ausgeführt, darum zu zeigen, dass das Reichskammergericht die Kabinettsjustiz ablehnte; der dahingehende Vorwurf war einer von vielen Vorwürfen, die Rotberg im Reichskammergerichtsprozess gegen Leiningen-Hardenburg allgemein vorbrachte. Diestelkamp stützt sich auf Akten aus dem Untrennbaren Bestand der reichskammergerichtlichen Überlieferung im Bundesarchiv. In der vorliegenden Arbeit wird der Prozess Rotbergs aus einem anderen Blickwinkel betrachtet, und es werden andere Quellen, die Prozessakten, herangezogen.

⁹⁷ GLA Karlsruhe 71 3682.

⁹⁸ Woellwarth: HStA Stuttgart C 3 Bü 4841. Hoffmann: HStA Stuttgart C 3 Bü 1881. Diese Fälle werden bei Bernd Wunder behandelt (Wunder, Privilegierung, S. 57-67). Die vorliegende Arbeit verwendet Reichskammergerichtsprozessakten und geht unter anderem breiter auf die Argumentation der Parteien in den Prozessen ein. Siehe zu diesen Fällen außerdem Winterlin, Geschichte, S. 180-183, Hölzle, Recht, S. 156-167, 211, 243 u. 251, sowie eine anonyme Druckschrift von 1803 (Dienst-Entlassungs und Prozeß-Geschichte).

die schon in der zeitgenössischen Publizistik diskutiert wurden, zeichnen sich durch die Diskussion des Entlassungsrechts aus, bei der man sich sowohl auf allgemeine Grundsätze als auch auf die besonderen Verhältnisse in Württemberg berief. Ebenso wurde der Fall Alois Anton Weis gegen den Grafen von Stauffenberg wegen der ausführlichen Diskussion des Entlassungsrechts in diesem Prozess dazugenommen.⁹⁹ Des Weiteren wurden die Prozessfälle der Weil der Städter Syndizi Johann Wendelin Keßler und Franz Carl von Brandt aufgenommen, weil es hier in einer Reichsstadt, die eher selten bei den Prozessparteien vorkam, gleich zwei Entlassungsprozesse gab.¹⁰⁰ Mit den 28 Prozessakten aus München sind es die Akten von 37 Entlassungsprozessen, die für die Untersuchung ausgewertet wurden.

Es wurde bereits erwähnt, dass auch ein Blick auf diejenigen Prozesse geworfen wird, in denen es nicht um eine Entlassung ging. Deshalb wurden Akten dieser Prozesse ebenfalls einbezogen.

Die ermittelten Reichskammergerichtsprozessakten stellen die hauptsächliche Quellengrundlage der Arbeit dar. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese meistens auch Beilagen enthalten, die Aufschluss über die Vorgänge vor dem Reichskammergerichtsverfahren geben. Ergänzend wurden zum Teil Urteilsbücher und Senatsprotokolle eingesehen, die im Bundesarchiv in Berlin im sogenannten „Untrennbaren Bestand“ der reichskammergerichtlichen Überlieferung aufbewahrt werden.¹⁰¹ Weiterhin wurden andere Quellenbestände, die über die Prozesse und die ihnen zugrunde liegenden Konflikte Aufschluss geben – Reichshofrats-Judicialia, wenn neben dem Reichskammergericht auch der Reichshofrat angerufen wurde, die Parteiüberlieferung beziehungsweise die Archivalien der landesherrlichen Vorinstanzen, an denen die Streitigkeit anhängig war, die Archivalien der vom Reichskammergericht beauftragten Kommissionen sowie im Zusammenhang des Prozesses entstandene Druckschriften, die den Prozessakten nicht beiliegen – in Einzelfällen einbezogen. Schließlich wurde das zeitgenössische gelehrte und publizistische Schrifttum, das sich mit dem Problem der

⁹⁹ HStA Stuttgart C 3 Bü 5590.

¹⁰⁰ Keßler: HStA Stuttgart C 3 Bü 2398. Brandt: HStA Stuttgart C 3 Bü 198. Auf der Basis der reichsstädtischen Überlieferung geht Werner Hubig auf diese Konflikte ein (zu Keßler: Hubig, Konflikte, 1994, S. 140f). In allgemeiner Weise erwähnt Hubig die Konflikte der Stadt Weil mit ihren Stadtschreibern in einem Aufsatz (Hubig, Konflikte, 1998, S. 223f). Kurz erwähnt werden die Streitigkeiten ferner bei Press, Weil, S. 26f. Die vorliegende Arbeit geht breiter auf der Quellenbasis der Reichskammergerichtsprozessakten auf diese Streitfälle ein.

¹⁰¹ In den Urteilsbüchern sind – wie auch im Spezialprotokoll der Prozessakten und auf den eingereichten Schriftsätzen – die Bescheide des Gerichts notiert; außerdem nennen sie die Namen des Referenten und der übrigen an einer Entscheidung beteiligten Assessoren. Die Senatsprotokolle (Extrajudizialsenats- und Judizialsenatsprotokolle) enthalten die Protokolleinträge, außerdem teilweise die Relationen des in der jeweiligen Angelegenheit tätigen Referenten und die Voten der übrigen Assessoren.

Entlassung und speziell mit den Entlassungssachen am Reichskammergericht befasste, konsultiert.¹⁰²

Die Begrifflichkeit der Arbeit bleibt nahe an der Sprache der Quellen. Wenn die Entlassungen, von denen die Parteien berichteten, verschiedenen Typen zugeordnet werden, dann wird, wie es der zeitgenössischen Theorie entsprach,¹⁰³ zur Orientierung zwischen (entehrenden) „Entlassungen aufgrund eines Gerichtsurteils“ und (ursprünglich als ehrenvoll qualifizierten) „willkürlichen Verabschiedungen“ unterschieden. Da sich zeigte, dass viele Entlassungen offensichtlich Elemente beider Typen aufwiesen, wurde die zusätzliche Kategorie „Mischformen“ geschaffen. Suspensionen werden eigens behandelt.¹⁰⁴

In welchen Schritten geht die Untersuchung vor? Die Arbeit ist in erster Linie nach Sachgesichtspunkten gegliedert und besteht aus acht Kapiteln. Kapitel I verschafft, bevor die Entlassungsprozesse in den Blick genommen werden, einen kurzen Überblick über die Amtsträgerprozesse insgesamt. Das bei der Recherche nach den Reichskammergerichtsprozessakten als „Nebenprodukt“¹⁰⁵ angefallene Datenmaterial wird genutzt, um Gesamttendenzen bei den (aus dem süddeutschen Bereich stammenden) Amtsträgerprozessen des 18. Jahrhunderts sichtbar werden zu lassen. Es wird nach der zeitlichen Verteilung der Prozesse, nach dem Rang der in die Prozesse verwickelten reichsunmittelbaren Dienstherren, nach den Gruppen der prozessierenden Amtsträger, nach der Parteikonstellation in den Prozessen und nach den Prozessarten gefragt. Kapitel II wendet sich der Entlassung als Prozessgegenstand zu und fragt nach dem Klagebegehren in den Entlassungsprozessen; ein Exkurs wirft einen Blick auf die Streitgegenstände in den übrigen Prozessen, die nicht über Entlassungen geführt wurden.

In Kapitel III wird ein Beispielfall chronologisch erzählt. Dafür wurde der Prozess des Mühringer Obervogts Christoph Heinrich Breunlin gegen den Freiherrn Christian (III.) von Münch ausgewählt. Dieser Prozess, der sich am Ende des 18. Jahrhunderts abspielte (1794-1800), mithin in der Zeit, in der sich die Amtsträgerprozesse häuften,¹⁰⁶ ist, was die

¹⁰² Bei der Ermittlung der einschlägigen Titel wurde von den Angaben in der Forschungsliteratur ausgegangen. Überdies wurden die Bände der „Wetzlarischen Nebenstunden“ Johann Ulrich Freiherrn von Cramers (erschienen 1755-1773), der „Stats-Anzeigen“ von August Ludwig von Schlözer (erschienen 1782-1793) und des „Staats-Archivs“ von Karl Friedrich Häberlin (erschienen 1796-1807) durchgesehen.

¹⁰³ Siehe Rehm, Natur, S. 588.

¹⁰⁴ Es ist zu betonen, dass diese Einteilung der Orientierung dient; sie sagt nicht zwingend etwas darüber aus, wie die Parteien die Entlassung empfanden, die teilweise uneinig über diesen Punkt waren.

¹⁰⁵ So bezeichnet Rita Sailer die bei ihrer Recherche nach Untertanenprozessen im Generallandesarchiv Karlsruhe angefallenen Daten, die sie für einen Überblick benutzt (Sailer, Untertanenprozesse, 1999, S. 15).

¹⁰⁶ Siehe Kap. I.

Parteien, den Ablauf der Entlassung, die Vorwürfe und die Arten des Konfliktaustrags betrifft, als aussagekräftiger und typischer Entlassungsstreit anzusehen.

Kapitel IV befasst sich mit dem Verfahren der Entlassung, das in den Prozessschriften geschildert wird. In den Unterkapiteln wird nach Entsetzungen aufgrund eines Gerichtsurteils, willkürlichen Entlassungen, Mischformen und Suspensionen unterschieden.

Kapitel V fragt nach den Begründungen der Entlassung, welche die Dienstherrn in ihren Prozessschriften vorbrachten. Da die Amtsträger zu diesen Begründungen (die in aller Regel Vorwürfe gegen den Entlassenen waren) Stellung bezogen, werden damit aus zwei Seiten die Entlassungsursachen in den Blick genommen. In den Unterkapiteln werden bestimmte Gruppen von Vorwürfen behandelt, zuerst der Vorwurf, schädliche Neuerungen in der Verwaltung eingeführt zu haben, sodann der Anwurf, Verwaltung und Justizpflege schlecht besorgt zu haben. Das dritte Unterkapitel befasst sich mit den Beschuldigungen, dass es Unregelmäßigkeiten bei der Rechnungslegung und der Einziehung der Steuern und Abgaben gegeben habe. Das vierte Unterkapitel behandelt sonstige Begründungen.

Kapitel VI wendet sich der Argumentation in den Prozessen zu. Während sich das fünfte Kapitel der Frage widmet, wie die Entlassungsentscheidung vom Dienstherrn inhaltlich begründet wurde, geht dieses sechste Kapitel darauf ein, wie sich die Parteien über das Verfahren bei der Entlassung und über die Frage stritten, ob der Dienstherr im konkreten Fall oder allgemein zur Entlassung des Dieners berechtigt war. Vorab wird in einem ersten Unterkapitel die gelehrte Diskussion um die Entlassbarkeit der Diener in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und um 1800 vorgestellt. Damit wird ermöglicht, die Erörterung der Frage der willkürlichen Entlassung, die einen wesentlichen Teil der Argumentation in den Prozessen ausmachte, in den zeitgenössischen Zusammenhang einzubetten. In den folgenden Unterkapiteln wird wie in Kapitel IV nach Fallgruppen (gerichtliche Entlassungen, willkürliche Entlassungen, Mischformen, Suspensionen) unterschieden, um Prozesse mit ähnlichen Voraussetzungen gemeinsam zu behandeln.

Kapitel VII befasst sich mit der „Spruchfähigkeit“ des Gerichts in den untersuchten Entlassungsprozessen, also mit den Bescheiden, die es erließ. Kapitel VIII behandelt schließlich den Ausgang der Prozesse aus Sicht der Prozessakten.

I. Überblick über die Prozesse zwischen Amtsträgern und Dienstherren vor dem Reichskammergericht

Den Kern dieser Studie bildet die qualitative Untersuchung von Prozessfällen anhand ihrer Prozessakten. Sie widmet sich denjenigen Prozessen, die die Entlassung des Amtsträgers als Gegenstand hatten. Bevor jedoch die ausgewählten Fälle eingehend untersucht werden, wird der Blick ins Weite gerichtet, werden einige mengenmäßige Befunde für den süddeutschen Raum (den Sprengel des Bayerischen Hauptstaatsarchivs, des Hauptstaatsarchivs Stuttgart, des Staatsarchivs Sigmaringen, des Generallandesarchivs Karlsruhe und des Landesarchivs Speyer) vorgestellt, die sich bei der Ermittlung der Prozessfälle in den Inventaren für die Reichskammergerichtsprozessakten und in anderen Archivrepertorien ergaben. Die Befunde beziehen sich auf alle erfassten Amtsträgerprozesse, auch auf diejenigen, die einen anderen Prozessgegenstand als die Entlassung hatten.

Es werden fünf Fragen an die 110 ermittelten Amtsträgerprozesse gestellt: nach ihrer zeitlichen Verteilung im 18. Jahrhundert, nach dem Rang der reichsunmittelbaren Dienstherren, nach häufig prozessierenden Amtsträgergruppen, nach der Parteikonstellation und nach den Prozessarten. Wie in der Einleitung ausgeführt, bietet das Verfahren bei der Ermittlung der Amtsträgerprozesse keine Gewähr auf Vollständigkeit für den erfassten Raum, die Zahlen geben aber aufschlussreiche Größenordnungen an. Die Grundlage der Befunderhebung bilden die Titelaufnahmen in den benutzten Inventaren für die Reichskammergerichtsprozessakten – die nach demselben Inventarisierungsschema aufgebaut sind¹⁰⁷ – beziehungsweise die Angaben in den anderen Repertorien.

Wie waren die Amtsträgerprozesse über das 18. Jahrhundert verteilt?

Es zeigen sich gemäß den Spezialprotokollen in den Prozessakten folgende Einführungsjahre der Prozesse: Nachdem in den Jahren 1700 und 1701 fünf Gerichtsverfahren anhängig gemacht wurden,¹⁰⁸ folgte darauf beinahe ein Jahrzehnt ohne einen neuen Prozess.¹⁰⁹ 1711 wurde wieder eine Klage erhoben, insgesamt gab es in den

¹⁰⁷ Siehe etwa Gebhardt/Hörner, Hauptstaatsarchiv, Bd. 1, S. XX.

¹⁰⁸ GLA Karlsruhe: 2, BayHStA: 1, StA Sigmaringen: 0, LA Speyer: 1, HStA Stuttgart: 1.

¹⁰⁹ Das Reichskammergericht war infolge von Streitigkeiten zwischen dem Kaiser und dem Mainzer Kurfürsten, die ursprünglich auf die Ablehnung des vom Kaiser präsentierten Johann Rudolf Freiherrn von Ow durch die Assessoren zurückgingen und sich zu einer veritablen „Machtfrage zwischen Erzkanzler und Kaiser“ (so Baumann, Gesellschaft, S. 24) ausweiteten, ab 1703 außerstande zu arbeiten und nahm keine neuen Prozesse mehr an; es wurde erst 1711 von der Visitationskommission wieder eröffnet (dazu ebd., S. 24f, u. Aretin, Reich, S. 175-177).

1710er Jahren sieben,¹¹⁰ in den 1720er Jahren drei,¹¹¹ in den 1730er Jahren wieder sieben¹¹² und in den 1740er Jahren acht Prozesse.¹¹³ In den 1750er Jahren kam es mit 15 eingebrachten Gerichtsprozessen zu einem ersten Höhepunkt der Klageaktivität,¹¹⁴ die sich in den 1760er Jahren (zwölf neue Prozesse¹¹⁵) und den 1770er Jahren (sieben neue Prozesse¹¹⁶) wieder etwas abschwächte. In den 1780er Jahren stieg die Zahl der neu eingeführten Prozesse wieder auf 15 an.¹¹⁷ In den 1790er Jahren erreichte die Zahl der Prozesseingänge ihren absoluten Höhepunkt im 18. Jahrhundert, es wurden 21 Klagen angebracht (dabei fällt die Häufung von sieben neuen Prozessen im Jahr 1795 auf).¹¹⁸ In den Jahren 1800 bis 1806 ging die Zahl der neuen Prozesse auf zehn zurück.¹¹⁹ Insgesamt ist zu erkennen, dass die Zahl der neu eingeführten Prozesse in der zweiten Jahrhunderthälfte und der Zeit bis 1806 mit 80 Gerichtsverfahren deutlich höher war als in der ersten Jahrhunderthälfte (30 Gerichtsprozesse). Häufungen von Klagen gab es in den 1750er, den 1780er und vor allem den 1790er Jahren. Dieser Befund bei den Amtsträgerprozessen ist bemerkenswert, denn der Geschäftsanfall des Reichskammergerichts brach nach den Forschungen Anette Baumanns insgesamt in den 1750er Jahren ein und sank – nach einem vorübergehenden Hoch im Gefolge der Eröffnung der Reichskammergerichtsvisitation 1767 – ab 1771 bis zum Ende des Reiches tendenziell, wenn es auch um das letzte Jahrzehnt des Jahrhunderts noch einmal eine Belebung gab.¹²⁰ Relativiert wird der Befund allerdings, wenn man bedenkt, dass die von Rita Sailer über die drei Jahrhunderte der Frühen Neuzeit erfassten Untertanenprozesse ihren „Höhepunkt“ ebenfalls in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts hatten, was Sailer von „einer zweiten Blütezeit des RKG“ in diesem Zeitraum sprechen lässt.¹²¹ Was speziell

¹¹⁰ GLA Karlsruhe: 1, BayHStA: 0, StA Sigmaringen: 3, LA Speyer: 1, HStA Stuttgart: 2.

¹¹¹ GLA Karlsruhe: 1, BayHStA: 1, StA Sigmaringen: 0, LA Speyer: 1, HStA Stuttgart: 0.

¹¹² GLA Karlsruhe: 2, BayHStA: 2, StA Sigmaringen: 1, LA Speyer: 1, HStA Stuttgart: 1.

¹¹³ GLA Karlsruhe: 3, BayHStA: 2, StA Sigmaringen: 0, LA Speyer: 3, HStA Stuttgart: 0.

¹¹⁴ GLA Karlsruhe: 3, BayHStA: 10, StA Sigmaringen: 0, LA Speyer: 1, HStA Stuttgart: 1.

¹¹⁵ GLA Karlsruhe: 7, BayHStA: 3, StA Sigmaringen: 0, LA Speyer: 1, HStA Stuttgart: 1.

¹¹⁶ GLA Karlsruhe: 2, BayHStA: 2, StA Sigmaringen: 0, LA Speyer: 2, HStA Stuttgart: 1.

¹¹⁷ GLA Karlsruhe: 3, BayHStA: 5, StA Sigmaringen: 0, LA Speyer: 4, HStA Stuttgart: 3.

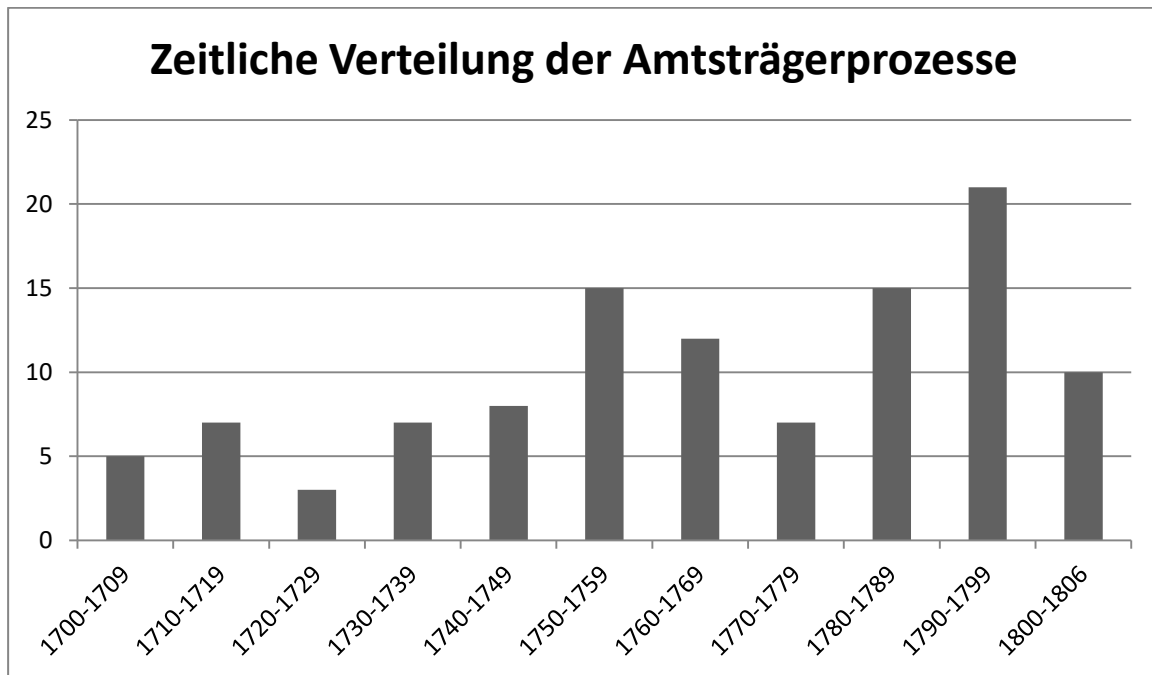
¹¹⁸ GLA Karlsruhe: 3, BayHStA: 9, StA Sigmaringen: 0, LA Speyer: 3, HStA Stuttgart: 6.

¹¹⁹ GLA Karlsruhe: 1, BayHStA: 6, StA Sigmaringen: 0, LA Speyer: 0, HStA Stuttgart: 3.

¹²⁰ Baumann, Gesellschaft, S. 26-30. Laut Baumann bildete das Jahr 1790 „einen letzten Höhepunkt des Geschäftsanfalls in der Geschichte des Reichskammergerichts“, wohingegen es in der Folgezeit „große Schwankungen bei den Prozeßeingängen“ gab (ebd., S. 28). Karl Härter spricht von einer „deutlich gestiegenen Inanspruchnahme“ des Reichskammergerichts nach 1788 (Härter, Unruhen, S. 48). Auch Ranieri stellt eine Zunahme des Geschäftsanfalls im letzten Jahrzehnt fest: Filippo Ranieri, Geschäftsanfall und Prozeßfrequenz am Reichskammergericht in Wetzlar (1693-1806). Kontinuität und Diskontinuität im Vergleich zur Speyerer Zeit, in: J. M. I. Koster-van Dijk und A. Wijffels (Hgg.), *Miscellanea Forensia Historica. Ter gelegenheid van het afscheid van Prof. Th. de Smidt*, Amsterdam 1988, S. 251-262, hier S. 256, zit. bei: Härter, Unruhen, S. 47.

¹²¹ Sailer, Untertanenprozesse, 1999, S. 17f.

solche Prozesse betrifft, die sich um die Entlassung drehten, sei auf spätere Überlegungen zur Erklärung der zeitlichen Verteilung verwiesen.¹²²



Welche Gruppen von Reichsunmittelbaren waren in die Amtsträgerprozesse am Reichskammergericht verwickelt? Es wird nach dem verfassungsrechtlichen Rang der Reichsunmittelbaren gefragt, die an den Prozessen beteiligt waren. Dieser zeigt üblicherweise¹²³ zugleich an, welchem Terrorientyp die Herrschaften angehörten, in denen es zu Auseinandersetzungen vor dem Reichskammergericht zwischen Amtsträgern und Dienstherren kam.

¹²² Siehe Fazit.

¹²³ Nicht immer deckte sich der Rang der Territorien mit dem der Inhaber, in deren Besitz sie standen. So erlangte Anton Schenk Graf von Stauffenberg den erblichen Grafenstand, seine ritterschaftlichen Güter wurden jedoch nicht zu einer Reichsgrafschaft erhoben (s. Wunder, Schenken, S. 286-288; zum Fall: HStA Stuttgart C 3 Bü 5590, Brunotte/Weber, Akten, Bd. 8, S. 282-284). Die Grafschaft Leiningen-Hardenburg wurde unter Carl Friedrich Wilhelm 1779 zum Fürstentum aufgewertet, blieb aber verfassungsrechtlich weiter den Grafschaften gleichgestellt (Kell, Fürstentum, S. 390, u. Krebel, Handbuch, Tl. 2, S. 6; es betrifft den Fall LA Speyer E6 2405, s. Armgart/Weber, Inventar, Bd. 3, S. 1530f). Ein Erbprinz von Hessen-Darmstadt, der im Fall GLA Karlsruhe 71 2262 als Graf von Hanau-Lichtenberg beklagt wurde (Akten des Reichskammergerichts im Generallandesarchiv Karlsruhe), wird den weltlichen Fürsten zugerechnet. – Die an den Prozessen beteiligten Reichsritter, die häufig einen Freiherrentitel trugen, werden allesamt zu den ritterschaftlichen Familien gezählt. – Übrigens waren die prozessierenden Amtsträger in seltenen Fällen in Besitzungen außerhalb des reichsunmittelbaren Territoriums ihrer Dienstherren tätig gewesen (Johann Albert Philipp von den Hofen hatte Christian Karl Reinhard Graf zu Leiningen-Dagsburg-Falkenburg in dessen Herrschaft Broich an der Ruhr gedient, die im Herzogtum Berg lag, LA Speyer E6 846, s. Armgart/Weber, Inventar, Bd. 1, S. 671f; Jakob Künzer war gräflich ingelheimischer Amtskeller im mainzischen Aschaffenburg, BayHStA RKG 17539, s. Breit/Pledl, Hauptstaatsarchiv, Bd. 14, S. 590f).

Es zeigt sich folgendes Ergebnis: In einem Fall unter den erfassten Prozessen war ein weltlicher Kurfürst in einen Amtsträgerprozess verwickelt.¹²⁴ Geistliche Fürsten traten neun Mal als Prozessparteien auf.¹²⁵ Die weltlichen Fürsten bildeten mit 31 Fällen die zweitgrößte Gruppe bei den Prozessparteien.¹²⁶ Reichsprälaten waren nur vier Mal an Amtsträgerprozessen beteiligt.¹²⁷ Die Reichsgrafen bildeten mit 24 Fällen dagegen eine stark vertretene Gruppe.¹²⁸ Reichsstädte traten fünf Mal in Erscheinung.¹²⁹ Die größte Gruppe bildeten aber die Angehörigen ritterschaftlicher Familien beziehungsweise reichsritterschaftliche Institutionen, die in 34 Prozesse verwickelt waren.¹³⁰ In einem einzigen Prozessfall wurden Gericht und Stuhl eines Reichsdorfs (Gochsheim bei Schweinfurt) von einem ehemaligen Amtsträger vor Gericht gezogen.¹³¹ In einem Fall, zu dem das Inventar lediglich „Haus Löwenstein-Wertheim“ angibt und dessen Akten kassiert sind, konnte nicht entschieden werden, ob es sich um die fürstliche oder die gräfliche Linie dieses Hauses handelte.¹³²

Es gab bei den reichsunmittelbaren Dienstherrn also drei große Gruppen: die Reichsritter und reichsritterschaftlichen Institutionen, gefolgt von den weltlichen Fürsten und den Grafen. Hingegen fällt auf, dass es vergleichsweise wenige Gerichtsprozesse mit Prälaten und Reichsstädten gab, und dass die Zahl der geistlichen Reichsfürsten als Prozessparteien deutlich unter der der weltlichen lag.

¹²⁴ LA Speyer E6 743 (Armgarth/Weber, Inventar, Bd. 1, S. 642f; es handelte sich um den pfälzischen Kurfürsten Karl Theodor). Herzog Friedrich II. von Württemberg, der in den Fällen HStA Stuttgart C 3 Bü 4841 und HStA Stuttgart C 3 Bü 1881 ab 1802 am Reichskammergericht belangt wurde (s. Brunotte/Weber, Akten, Bd. 7, S. 261-263, u. Brunotte/Weber, Akten, Bd. 3, S. 255f) und der 1803 zum Kurfürsten erhoben wurde, wird zu den weltlichen Fürsten gezählt.

¹²⁵ GLA Karlsruhe: 3, BayHStA: 5, StA Sigmaringen: 0, LA Speyer: 1, HStA Stuttgart: 0.

¹²⁶ GLA Karlsruhe: 13, BayHStA: 6, StA Sigmaringen: 4, LA Speyer: 3, HStA Stuttgart: 5.

¹²⁷ GLA Karlsruhe: 0, BayHStA: 1, StA Sigmaringen: 0, LA Speyer: 0, HStA Stuttgart: 3.

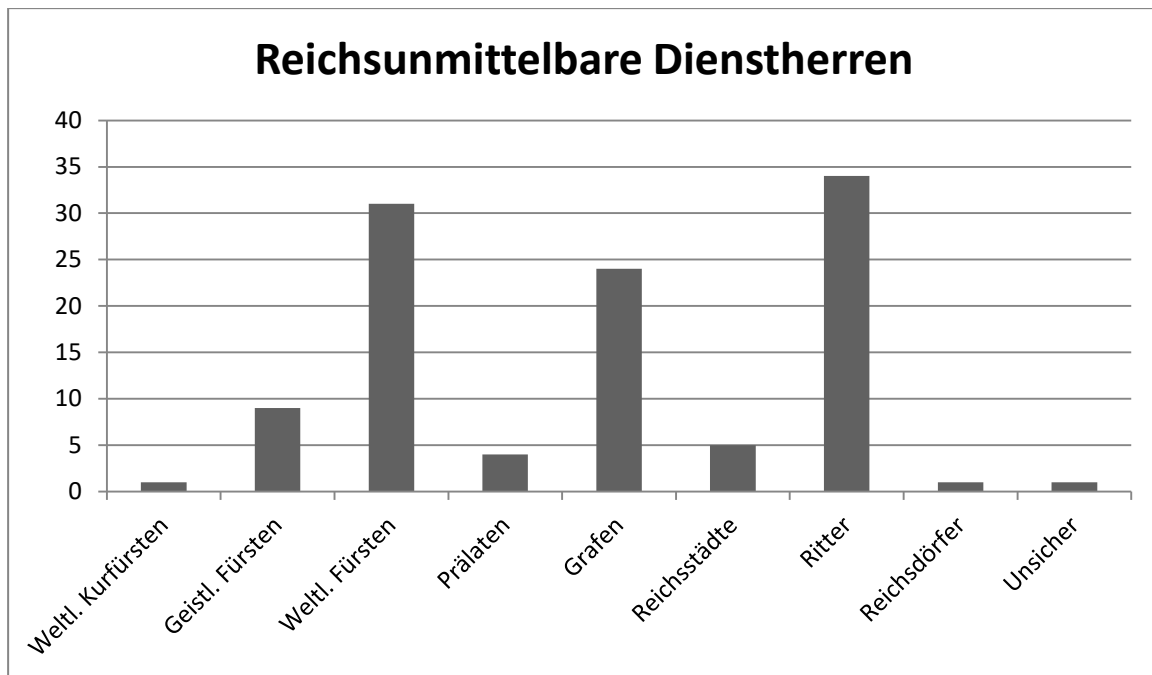
¹²⁸ GLA Karlsruhe: 4, BayHStA: 9, StA Sigmaringen: 0, LA Speyer: 8, HStA Stuttgart: 3.

¹²⁹ GLA Karlsruhe: 2, BayHStA: 1, StA Sigmaringen: 0, LA Speyer: 0, HStA Stuttgart: 2.

¹³⁰ GLA Karlsruhe: 5, BayHStA: 18, StA Sigmaringen: 0, LA Speyer: 5, HStA Stuttgart: 6. Zur Gruppe der Ritter wird das evangelische Damenstift Waizenbach hinzugezählt, das dem Ritterkanton Rhön-Werra inkorporiert war (Dumrath, Damenstift, S. 21; zum Fall: BayHStA RKG 15608, s. Hörner/Ksoll-Marcon, Hauptstaatsarchiv, Bd. 9, S. 234f).

¹³¹ BayHStA RKG 15718 (Hörner, Hauptstaatsarchiv, Bd. 10, S. 133).

¹³² GLA Karlsruhe 71 348 (Akten des Reichskammergerichts im Generallandesarchiv Karlsruhe). Kläger war laut Inventarregest ein Rentmeister Birkenstock. Die im Staatsarchiv Wertheim digital zugängliche „Dienerdatei“ des Hauses Löwenstein-Wertheim enthält zwei Einträge zu Rentmeistern mit dem Namen Birkenstock: einen Eintrag zu einem Rentmeister Birkenstock, in dem auf Archivalien aus dem Archiv der fürstlichen Linie verwiesen wird, und einen Eintrag zu dem Kammerrat und Rentmeister Johann Christoph Birkenstock, in dem auf Akten aus dem gräflichen Archiv verwiesen wird (Diener-Datei).



Welche Stellungen, welche Ämter hatten die Amtsträger inne, die gegen ihre Dienstherren prozessierten? Um einen Überblick darüber zu ermöglichen und die Vielfalt im Ämterwesen zu reduzieren – die Amtsbezeichnungen für vergleichbare Stellen wichen häufig voneinander ab, zudem hatten gerade leitende Amtsträger in der Zentrale oft mehrere Ämter inne –, wurden Gruppen gebildet, denen die Amtsträger zugeordnet wurden. Dabei wurde von den in den Inventaren angegebenen Titeln ausgegangen; teilweise wurden ergänzend die Prozessakten selbst, andere archivische Hilfsmittel und die landesgeschichtliche Literatur zu den betroffenen Territorien hinzugezogen.¹³³

Es wurden folgende Gruppen gebildet: In einer ersten Gruppe wurden die höheren Amtsträger aus der Zentralverwaltung zusammengefasst.¹³⁴ In einer zweiten Gruppe wurden Amtmänner, Leiter von lokalen Verwaltungsbezirken, erfasst.¹³⁵ Personen, die

¹³³ Diener-Datei. – Landesgeschichtliche Literatur, die verwendet wurde, um zu klären, welcher Kategorie bestimmte Ämter zuzuordnen sind: Zekorn, Haigerloch; Ammerich, Landesherr; Schreck, Hofstaat; Distler, Kurpfalz; Friedel, Kaiserslautern; Fleischmann, Rat, Bd. 1; Hofmann, Neustadt-Windsheim; Peter, Staatsbildung; Jäger, Adalbert, 1997; Dotzauer, Geschichte.

¹³⁴ Diese Gruppe umfasst die Leiter und Mitglieder der landesherrlichen zentralen Kollegialorgane wie des Hofrats, des Geheimen Rats oder der Hofkammer. Die Amtsträger dieser Gruppe trugen beispielsweise die Titel eines Regierungsdirektors, Kanzlers oder Kammerpräsidenten, eines Geheimen Rats, Regierungsrats oder Kammerrats.

¹³⁵ Die Amtmänner vereinigten die „oberste Administrativ-, Gerichts- und Militärgewalt“ in ihrem Amtsbezirk auf sich und waren, wenn es keinen Keller (Kastner, Rentmeister) gab, auch für die Finanzen und Einkünfte zuständig (Zitat: Bamberger, Finanzverwaltung, S. 181; Finanzen und Einkünfte: Grube, Vogteien, S. 6). Nach Joachim Eibach war der Amtmann in seinem Amt „allzuständig“ (Eibach, Staat, S. 22). Die Bezeichnungen für die Leiter der lokalen Ämter variierten von Territorium zu Territorium stark, neben dem Titel „Amtmann“ gab es unter anderem die Bezeichnungen „Pfleger“, „Obervogt“ oder „Amtsverweser“. In manchen Territorien trugen die Amtsbezirke die Bezeichnung „Oberamt“, oder es waren mehrere Ämter einem Oberamt unterstellt (in Württemberg trugen die Vögte, die Leiter der lokalen Verwaltung, ab 1759 den

einen Ratstitel oder eine Stellung am Hof besaßen und zugleich ein lokales Amt innehatten, wurden, um dieser häufig vorkommenden Verbindung Rechnung zu tragen, einer eigenen (dritten) Gruppe zugewiesen. Eine vierte Gruppe wurde für die prozessierenden Keller gebildet, deren Dienst als eine „Ergänzung der Amtsverwaltungen“ im Bereich der Finanzen anzusehen ist, und die in der Lokalverwaltung für die Einziehung der Naturalabgaben und der Steuern zuständig waren.¹³⁶ Inhaber reichsstädtischer Ämter wurden in eine fünfte Gruppe eingeteilt. Amtsträger, die nicht in diese Gruppeneinteilung passten, oder bei denen Unklarheit über ihre Zuordnung bestand, wurden einer Sammelkategorie („Übrige / unsicher“) zugewiesen.

Das Ergebnis ist folgendes: Der ersten Gruppe, der der leitenden Amtsträger aus der Zentralverwaltung, wurden 28 Amtsträger zugeordnet.¹³⁷ Der Gruppe der Amtmänner sind 37 Amtsträger zuzurechnen.¹³⁸ 15 Personen besaßen sowohl einen Ratstitel beziehungsweise ein Hofamt als auch ein lokales Amt.¹³⁹ Keller prozessierten in neun

Titel „Oberamtman“ beziehungsweise „Stabsamtman“, Agena, Amtman, S. 18; Oberämter als Mittelinstanzen kannte beispielsweise die Reichsstadt Ulm, Grube, Vogteien, S. 5). Die Leiter dieser Einheiten, die Oberamtman, werden ebenfalls in die Gruppe der Amtmänner aufgenommen.

¹³⁶ Zu den Kellern s. Willoweit, Entwicklung und Verwaltung, S. 102-104, Zitat: S. 103. In den erfassten Prozessen tritt neben diesem Begriff die Bezeichnung „Rentmeister“ auf.

¹³⁷ GLA Karlsruhe: 11, BayHStA: 7, StA Sigmaringen: 1, LA Speyer: 3, HStA Stuttgart: 6. Zu Johann Christoph Friedrich von Olnhausen (GLA Karlsruhe 71 2245) sind im digitalen Findbuch in Karlsruhe keine Ämter angegeben; in der digitalen Diener-Datei im Staatsarchiv Wertheim finden sich jedoch zwei Einträge zu diesem Namen, die die Ämter des Rechnungskommissärs, Chorverwalters, Kammerrats, Hofrats und Kreisgesandten beziehungsweise des Stadtschreibers und Chorverwalters in Wertheim, Rechnungskommissars, Hof- und Kammerrats und Gesandten beim Fränkischen Kreis nennen. Welche Tätigkeiten mit dem Amt des Chorverwalters verbunden waren, konnte nicht vollständig geklärt werden, es scheint jedoch, als sei der Träger dieses Amtes mit einer Kirchenverwaltung betraut gewesen, was durch den an anderer Stelle in der Diener-Datei erscheinenden Titel „Chor- und Gotteshausverwalter in Wertheim“ nahegelegt wird (Diener-Datei).

¹³⁸ GLA Karlsruhe: 6, BayHStA: 19, StA Sigmaringen: 0, LA Speyer: 2, HStA Stuttgart: 10. Alois Anton Weis, Kanzlei- und Rentamtsverwalter im schenk-von-stauffenbergischen Geislingen (HStA Stuttgart C 3 Bü 5590, s. Brunotte/Weber, Akten, Bd. 8, S. 282-284), wird ebenfalls der Gruppe der Amtmänner zugerechnet, da diesem Amtsträger die „zentrale Verwaltung“ in Geislingen oblag (Einführung zum Findbuch Dep. 37 T 3 im Staatsarchiv Sigmaringen). Jakob Friederich und Johann Jakob Salomon Leffloth werden als Amtmänner gezählt, obwohl ihnen streng genommen nur eine Exspektanz auf die entsprechende Stelle versprochen worden war (BayHStA RKG 5322, s. Hörner/Ksoll-Marcon, Hauptstaatsarchiv, Bd. 9, S. 233f, u. BayHStA RKG 2126, s. Hörner, Hauptstaatsarchiv, Bd. 15, S. 142f).

¹³⁹ GLA Karlsruhe: 0, BayHStA: 9, StA Sigmaringen: 0, LA Speyer: 5, HStA Stuttgart: 1. Sonderfälle innerhalb dieser Gruppe stellen aufgrund ihrer herausgehobenen Stellung und ihrer Ämterkumulation dar: Christian Hieronymus von Stutterheim, der in Brandenburg-Bayreuth Geheimer Rat, Landeshauptmann zu Neustadt an der Aisch, Amtshauptmann zu Erlangen, Oberamtman mehrerer Oberämter, Präsident des Justizkollegiums zu Erlangen und Gesandter bei den fränkischen Kreiskonventen war, sowie Adalbert Friedrich Graf von Tattenbach und Reinstein, der Geheimer Rat, Generalmajor, Landobrist, Hofmarschall und Oberamtman zu Salmünster und Ürzell in fürstbischöflich fuldaischen Diensten war (BayHStA RKG 12635, Hörner, Inventarisat zu BayHStA RKG 12635, u. BayHStA RKG 572, Hörner, Inventarisat zu BayHStA RKG 572). Nikolaus Pimpert hatte seinem Herrn als Rat von Haus aus gedient und vorübergehend die Amtsgeschäfte eines Rats und die Justizverwaltung dreier Dörfer übernommen (LA Speyer E6 2314, s. Armgart/Weber, Inventar, Bd. 2, S. 1435f). Außerdem wird dieser Gruppe Wolfgang Wilhelm von Riesmann zugeordnet, der in leiningen-hardenburgischen Diensten Oberamtman und Hofkavalier gewesen war und auch für den letzteren Dienst ein Gehalt erhalten hatte (LA Speyer E6 2381, s. Armgart/Weber, Inventar, Bd. 3, S. 1511). Johann Heinrich Heyler, Landschreiber und Regierungsrat in kurpfälzischen Diensten (LA

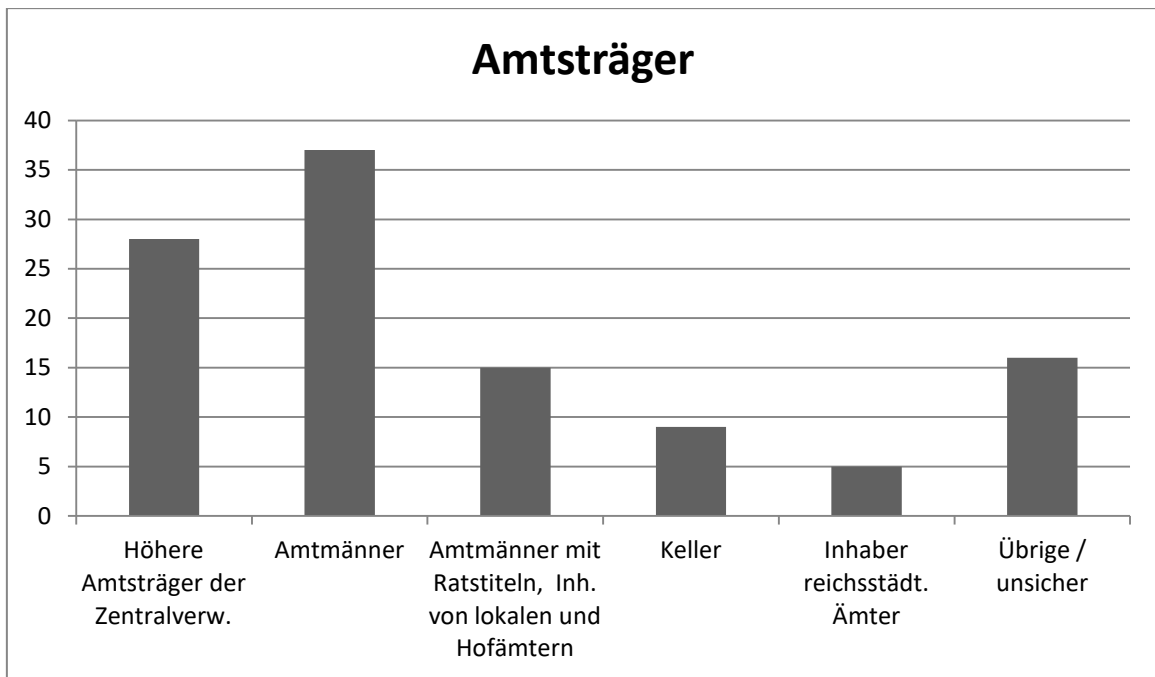
Fällen gegen ihre Dienstherrn.¹⁴⁰ Fünf Amtsträger hatten reichsstädtische Ämter inne.¹⁴¹ 16 prozessierende Amtsträger wurden der Kategorie „Übrige / unsicher“ zugeordnet.¹⁴² Es zeigt sich, dass die Amtmänner (und Oberamt männer), die Leiter der lokalen Amtsbeziehungsweise Oberamtsbezirke, in den erfassten Prozessen die relativ stärkste Gruppe bei den Amtsträgern bildeten. Dieser Eindruck verstärkt sich noch, wenn man an die Gruppe der Amtmänner denkt, die zugleich Rat waren oder einen Ratstitel trugen. Ebenfalls stark waren aber die höheren Amtsträger aus der Zentralverwaltung vertreten.

Speyer E6 743, s. Armgart/Weber, Inventar, Bd. 1, S. 642f), wird dieser Gruppe zugerechnet, da die Stellung des Oberamtmanns in den kurpfälzischen Oberämtern vor allem ein Ehrenamt darstellte und die eigentliche Verwaltung bei den Landschreibern lag (Distler, Kurpfalz, S. 293, s. auch Mörz, Absolutismus, S. 255).

¹⁴⁰ GLA Karlsruhe: 1, BayHStA: 2, StA Sigmaringen: 3, LA Speyer: 3, HStA Stuttgart: 0.

¹⁴¹ GLA Karlsruhe: 2, BayHStA: 1, StA Sigmaringen: 0, LA Speyer: 0, HStA Stuttgart: 2. Diese Gruppe umfasst neben zwei Syndizi (HStA Stuttgart C 3 Bü 198 u. HStA Stuttgart C 3 Bü 2398, s. Brunotte/Weber, Akten, Bd. 1, S. 212f u. Brunotte/Weber, Akten, Bd. 4, S. 163f) und zwei Kanzleiverwaltern (GLA Karlsruhe 71 773 u. GLA Karlsruhe 71 1699, s. Akten des Reichskammergerichts im Generallandesarchiv Karlsruhe) einen Losungsrat in der Reichsstadt Nürnberg, Carl Christoph Wilhelm Fürer von Haimendorf (BayHStA RKG 5581, s. Hörner/Ksoll-Marcon, Hauptstaatsarchiv, Bd. 9, S. 447-449). Der Losungsrat gehörte zum Personal des Losungsamts, das für die Verwaltung der Einkünfte zuständig war (Fleischmann, Rat, Bd. 1, S. 83f).

¹⁴² Es handelte sich um den Sekretär Emanuel Klein (LA Speyer E6 102, Armgart/Weber, Inventar, Bd. 3, S. 2059f), den Sekretär und Archivar Johann Albert Philipp von den Hofen (LA Speyer E6 846, Armgart/Weber, Inventar, Bd. 1, S. 671f), den Kammersekretär Johann Heinrich Schröder (GLA Karlsruhe 71 2969; s. Akten des Reichskammergerichts im Generallandesarchiv Karlsruhe), den Registrator und Kanzlisten Heinrich Doll (GLA Karlsruhe 71 601; s. Akten des Reichskammergerichts im Generallandesarchiv Karlsruhe), den Hausmeister Johann Stefan Krauß (GLA Karlsruhe 71 1569; s. ebd.), die Gerichtsschreiber Johann Jakob Geyer und Johann Jakob Krauskopf (BayHStA RKG 15718, s. Hörner, Hauptstaatsarchiv, Bd. 10, S. 133, bzw. LA Speyer E6 1848, Armgart/Weber, Inventar, Bd. 2, S. 917f), die Forstmeister Johann Konrad Glaser und Ignaz Deissler (BayHStA RKG 5715/I-II, s. Hörner, Hauptstaatsarchiv, Bd. 10, S. 240-242, bzw. LA Speyer E6 966, Armgart/Weber, Inventar, Bd. 1, S. 187), den Revierjäger Andreas Meyer (LA Speyer E6 2092, Armgart/Weber, Inventar, Bd. 3, S. 1759f), den Hofgärtner Johann Georg Witte (GLA Karlsruhe 71 3389; s. Akten des Reichskammergerichts im Generallandesarchiv Karlsruhe), die Schultheißen Johann Michael Meyer und Josef Widenmann (GLA Karlsruhe 71 1943 bzw. GLA Karlsruhe 71 3341; s. ebd.) und einen Amtsträger, der die Ämter eines Landtaxators, Generallandwirtschaftsvisitationskommissars und Landesförsters auf sich vereinigte (Johann Martin, BayHStA RKG 8546/I-II, s. Breit, Hauptstaatsarchiv, Bd. 16, S. 160-163). – Bei dem „Gutsverwalter“ Friedrich Julius Schwebel (GLA Karlsruhe 71 2742; s. Akten des Reichskammergerichts im Generallandesarchiv Karlsruhe) und bei Johann Christoph Ansen, bei dem im Inventar bloß vermerkt ist, dass er die Güter des Freiherrn von Venningen im Kraichgau verwaltete (GLA Karlsruhe 71 39; s. ebd.), ist unsicher, ob es sich um Amtmänner oder um bloße Verwalter einer Landwirtschaft handelte. In diesen beiden Fällen sind die Prozessakten kassiert.



Wie war die Parteikonstellation in den Amtsträgerprozessen?

In der großen Mehrheit der Prozesse trat der Amtsträger als Kläger am Reichskammergericht auf. Die Reichsunmittelbaren wurden allerdings nicht immer persönlich verklagt, in neun Fällenprozessierten die Amtsträger gegen die Regierung oder gegen Regierungsbehörden (in manchen Fällen zeigt sich, dass eine vormundschaftliche Regierung bestand, oder dass der Reichsunmittelbare verstorben war).¹⁴³ In einem einzigen Fall richtete sich die Klage eines ehemaligen badischen Landschreibers (Franz Ignaz von Harrant) gegen den badischen Fiskus.¹⁴⁴ Davon abgesehen waren die Klagen häufig

¹⁴³ BayHStA RKG 4166/I-IV (Georg Ludwig Briel gegen die gemeinschaftliche Regierung der Grafschaft Limpurg-Speckfeld zu Sommerhausen sowie Theodor Wilhelm Michaelis, auch im Namen seiner Tochter Barbara Margaretha Briel, der Witwe des Johann Ludwig Briel, und deren Tochter Dorothea Margaretha Briel neben seiner Schwester Helena Margaretha Michaelis zu Ansbach und Johann Heinrich Sommer; s. Hörner/Gebhardt, Hauptstaatsarchiv, Bd. 4, S. 414-418), BayHStA RKG 5964 (Leopold von Gimmi gegen den Regierungspräsidenten, den Geheimen Hofkanzler und die Hof- und Regierungsräte der Regierung des Fürststifts Kempten sowie Karl Joseph Freiherrn Keller von Schleithem; s. Hörner, Hauptstaatsarchiv, Bd. 10, S. 237f), BayHStA RKG 5715/I-II (Johann Konrad Glaser gegen den Hofratspräsidenten, den Kanzler, den Vizekanzler und die Geheimen und Hofräte der Regierung des Hochstifts Bamberg, Prozessvollmacht vom verstorbenen Bischof Philipp Anton von Bamberg; s. ebd., S. 240-242), BayHStA RKG 8596/I (Georg Paul Meyer gegen die vormundschaftliche Regierung der Grafschaft Castell-Remlingen; s. Breit, Hauptstaatsarchiv, Bd. 16, S. 320), GLA Karlsruhe 71 1738 (Josef Lauer gegen die fürstbischöflich speyerische Hof- und Rentkammer in Bruchsal; s. Akten des Reichskammergerichts im Generallandesarchiv Karlsruhe), GLA Karlsruhe 71 1943 (Johann Michael Meyer gegen die fürstenbergische Regierung in Donaueschingen; s. ebd.), GLA Karlsruhe 71 2776 (Johann Peter Seifried gegen die fürstlich löwenstein-wertheimische Rentkammer; s. ebd.), GLA Karlsruhe 71 3341 (Josef Widenmann gegen die fürstlich löwenstein-wertheimische Regierung und Rentkammer; s. ebd.), LA Speyer E6 966 (Ignaz Deissler gegen die pfalz-zweibrückische Regierung, s. Armgart/Weber, Inventar, Bd. 1, S. 187).

¹⁴⁴ GLA Karlsruhe 71 1113 (Akten des Reichskammergerichts im Generallandesarchiv Karlsruhe). Der Begriff „Fiskus“ hatte im 18. Jahrhundert eine weitere Bedeutung als heute (so Rüfner, Verwaltungsrechtsschutz, S. 63). Der Fiskus wurde seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts „als Träger

zusätzlich gegen Regierungsbehörden gerichtet, gegen einzelne andere Amtsträger oder mit der Sache betraute landesherrliche Kommissare. Nur in sechs Fällen finden sich die Amtsträger auf der Beklagtenseite. In diesen Fällen appellierten die Dienstherren von einer Vorinstanz, vor der sie bereits belangt worden waren,¹⁴⁵ beschwerten sich über die Jurisdiktion des kaiserlichen Landgerichts Schwaben¹⁴⁶ oder brachten ihrerseits Forderungen gegen den Amtsträger vor.¹⁴⁷ In einem der erfassten Fälle trat der Dienstherr (Otto Philipp Freiherr von Münster) als Intervenient aufseiten des beklagten Ritterkantons Steigerwald auf. Gegen diesen hatte ein ehemaliger Amtsträger Münsters einen Prozess angestrengt, um ihn zur Exekution von gefällten Urteilen anzuhalten.¹⁴⁸ In manchen Fällen schalteten sich Intervenienten aufseiten der beklagten Reichsunmittelbaren ein, so sprangen im Prozess von Johann Jakob Haas (biografische Angaben siehe unten) die Gemeinden, die der entlassene Amtmann verwaltet hatte, dem beklagten Johann Carl Freiherrn von Guttenberg zur Seite.¹⁴⁹ Übrigens schaltete das Gericht in einigen Gerichtsverfahren auch den kaiserlichen Fiskal ein.¹⁵⁰

der staatlichen Vermögensrechte“ verstanden, der „neben den Landesherrn bzw. den Staat“ trat, als „Privatrechtssubjekt den Privatpersonen gleichgestellt“ war und „Untertan“ war (Neusser, Fiskus, Sp. 1587). „In dieser Gestalt wurde der Fiskusbegriff zu einem wesentlichen Element der Gewährung staatlichen Rechtsschutzes gegenüber landesherrlichen bzw. staatlichen Hoheitsakten“ (ebd.). Indem der Fiskus als Prozessgegner angegeben wurde, wurde vermieden, dass der Landesherr selbst in dieser Rolle erschien (Rüfner, Verwaltungsrechtsschutz, S. 63).

¹⁴⁵ BayHStA RKG 6247/1 (Otto Philipp Freiherr von Münster zu Lisberg und Zettmannsdorf gegen Georg Ferdinand Haas, Vorinstanz: Hauptmann, Räte und Ausschuss der fränkischen Ritterschaft, Kanton Steigerwald; s. Breit, Hauptstaatsarchiv, Bd. 16, S. 506f), BayHStA RKG 7087 (Christoph Franz Graf von Muggenthal zu Bedernau und Johann Joseph d. J. Vöhlin von Frickenhausen, Freiherr zu Illertissen, als Kuratoren des geisteskranken Johann Joseph d. Ä. Vöhlin von Frickenhausen, Freiherr zu Illertissen, und Administratoren der Herrschaft Illertissen, gegen Johann Jakob Ranz, Vorinstanz: Landgericht in Schwaben zu Isny; s. Hörner, Hauptstaatsarchiv, Bd. 13, S. 4f), HStA Stuttgart C 3 Bü 2782 (Kloster Obermarchtal gegen Johann Michael Umhofer, Vorinstanz: Landgericht in Schwaben zu Wangen, s. Brunotte/Weber, Akten, Bd. 4, S. 422), StA Sigmaringen R 7 Nr. 77 (Fürst Meinrad Karl Anton von Hohenzollern und hohenzollern-sigmaringensche Regierung gegen Johann Lenz von und zu Neckarhausen, Vorinstanz: württembergischer Herzog als kaiserlicher Kommissar; s. Weber, Akten des Reichskammergerichts im Staatsarchiv Sigmaringen, S. 112f).

¹⁴⁶ StA Sigmaringen R7 Nr. 79: Fürst (Erbprinz) Friedrich Ludwig zu Hohenzollern-Hechingen gegen das Landgericht Schwaben und Franz Xaveri Christoph Wolff, s. Weber, Akten des Reichskammergerichts im Staatsarchiv Sigmaringen, S. 113f. Friedrich Ludwig hatte bereits 1730 von seinem Vater die Regierungsgeschäfte übernommen (Schilling, Geschichte, S. 243).

¹⁴⁷ LA Speyer E6 102 (Johann Maria Rudolf Graf Waldbott von Bassenheim gegen Emanuel Klein, s. Armgart/Weber, Inventar, Bd. 3, S. 2059f).

¹⁴⁸ BayHStA RKG 6247 (Füßl/Hörner, Hauptstaatsarchiv, Bd. 11, S. 9f).

¹⁴⁹ BayHStA RKG 6246/I-II (ebd., S. 11-13).

¹⁵⁰ In den Inventaren verzeichnet ist dies bei den Fällen GLA Karlsruhe 71 2969 (Akten des Reichskammergerichts im Generallandesarchiv Karlsruhe), BayHStA RKG 8758 (Breit, Hauptstaatsarchiv, Bd. 16, S. 328-330, S. 328) und BayHStA RKG 6247 (Füßl/Hörner, Hauptstaatsarchiv, Bd. 11, S. 9f). Am Reichskammergericht war der Fiskal der „Wahrer der Rechte von Kaiser und Reich“ (Laufs, Reichskammergerichtsordnung, S. 300), er hatte „die Stellung eines mit eigenen Ermittlungsbefugnissen ausgestatteten Prokurators“ inne (Dick, Entwicklung, S. 79) und erhob unter anderem Klage wegen Majestätsbeleidigung, Säumigkeit beim Zahlen von Reichssteuern und bei Verstößen gegen Reichssatzungen (Jahns, Reichskammergericht, Tl. I, S. 77; zur Entwicklung des Fiskalats am Reichskammergericht s. Smend, Reichskammergericht, S. 359-363). Zum Amt des Fiskals s. auch Cordes, Fiskal.

Was lässt sich zu den Prozessarten bei den Amtsträgerprozessen sagen? Das reichskammergerichtliche Verfahrensrecht kannte das ordentliche Verfahren in erster Instanz (erstinstanzlicher Zitationsprozess) beziehungsweise in zweiter oder höherer Instanz (Appellationsprozess) und den Mandatsprozess, ein außerordentliches erstinstanzliches Verfahren, das auf ein Mandat abzielte und dem einstweiligen Rechtsschutz diente.¹⁵¹ Bei der Auswertung zeigte sich, dass die Verfahrensarten bei den erfassten Prozessen nicht immer getrennt voneinander vorlagen, dass beispielsweise der Antrag auf ein Mandat mit der Bitte um die Eröffnung eines Zitationsverfahrens verbunden war, oder dass in einer fortgeschrittenen Phase eines Appellationsverfahrens zusätzlich ein Mandat erbeten wurde. Die Angaben stützen sich auf die Inventare, in einigen Fällen wurde zusätzlich auf die Prozessakten selbst zurückgegriffen.

30 der erfassten Prozesse wurden als ordentliche Verfahren geführt. Davon waren acht Fälle erstinstanzliche Zitationsprozesse.¹⁵²

Der Appellationsprozess lag bei 22 Fällen.¹⁵³ Als Vorinstanzen firmierten bei den Appellationen Personen oder Institutionen, die gegen den Amtsträger vorgegangen waren, der Dienstherr selbst,¹⁵⁴ eine Kommission des Dienstherrn,¹⁵⁵ die Regierung und die Hofkammer,¹⁵⁶ in einem Fall auch das Hofgericht.¹⁵⁷ In manchen Appellationsverfahren hatte der Amtsträger sein Recht bereits vor anderen überterritorialen Gerichten gesucht, so vor dem kaiserlichen Landgericht in Schwaben zu Weingarten¹⁵⁸ oder vor Hauptmann, Räten und Ausschuss des Ritterkantons Steigerwald.¹⁵⁹ In wenigen Fällen gab es drei oder

¹⁵¹ Siehe Dick, Entwicklung, S. 130-198 (erstinstanzlicher Zitationsprozess), S. 198-209 (Appellationsprozess) u. S. 93-96 (Mandatsprozess). Mandatsprozesse dienten dem vorläufigen Rechtsschutz und richteten sich gegen das ungesetzliche Vorgehen von Parteien, unabhängig davon, ob deren Ansprüche an sich berechtigt waren oder nicht; ordentliche Prozesse dagegen bezweckten in erster und höherer Instanz eine „umfassende Regelung eines Rechtsstreits“ (Uhlhorn, Mandatsprozeß, S. 10f). Fälle, in denen erkennbar ist, dass der Kläger um eine „citatio ad videndum...“ bat – eine Prozessgattung, zu der es fast keine rechtshistorische Forschungsliteratur gibt –, wurden nicht zu den ordentlichen erstinstanzlichen Zitationsverfahren gerechnet, sondern einer Sondergruppe zugewiesen (freundliche Empfehlung von Herrn Prof. Dr. Peter Oestmann).

¹⁵² GLA Karlsruhe: 6, BayHStA: 0, StA Sigmaringen: 0, LA Speyer: 2, HStA Stuttgart: 0. In einem Fall wurde auch um eine „citatio ad videndum“ gebeten.

¹⁵³ GLA Karlsruhe: 7, BayHStA: 11, StA Sigmaringen: 1, LA Speyer: 2, HStA Stuttgart: 1. In sechs Appellationsprozessen bat der Kläger zusätzlich um ein Mandat.

¹⁵⁴ Siehe etwa BayHStA RKG 11117 (Hörner, Inventarisat zu BayHStA RKG 11117).

¹⁵⁵ Siehe etwa BayHStA RKG 5350/I-III (Hörner/Ksoll-Marcon, Hauptstaatsarchiv, Bd. 9, S. 149).

¹⁵⁶ GLA Karlsruhe 71 3341 (Akten des Reichskammergerichts im Generallandesarchiv Karlsruhe).

¹⁵⁷ GLA Karlsruhe 71 1113 (ebd.).

¹⁵⁸ BayHStA RKG 2013 (Breit/Pledl, Hauptstaatsarchiv, Bd. 14, S. 300f, S. 301).

¹⁵⁹ BayHStA RKG 6247/1 (Breit, Hauptstaatsarchiv, Bd. 16, S. 506f, S. 507).

mehr Vorinstanzen.¹⁶⁰ Bei zwei Appellationen handelte es sich laut den Inventaren um eine Extrajudizialappellation.¹⁶¹

Die Bitte um eine „citatio ad videndum“ lässt sich 15-mal nachweisen.¹⁶²

Die häufigste Prozessart stellte der Mandatsprozess dar, im erfassten Kreis befanden sich 63 Mandatsprozesse.¹⁶³

In einem Fall wurde der Prozess um ein Promotoriale geführt.¹⁶⁴ Ein Promotoriale, ein ‚Förderungsbrief‘, war eine Aufforderung, die das Reichskammergericht an eine Obrigkeit erließ, und in der es diese Obrigkeit zur Rechtsgewährung anhielt. Auf diese Weise konnte ein Verfahren wegen Rechtsverweigerung oder -verzögerung eingeleitet werden.¹⁶⁵ Einmal ist im Inventar als Prozessart bloß „extraudicialium“ angegeben.¹⁶⁶

Insgesamt wird deutlich, dass bei den Amtsträgerprozessen klar der Mandatsprozess vorherrschte, der auf den schnellen einstweiligen Rechtsschutz abzielte.

¹⁶⁰ Im Prozess Johann Jakob Geyers gegen das Gericht und den Stuhl des Reichsdorfes Gochsheim war die erste Instanz das Gericht und der Stuhl des Reichsdorfes, die zweite Instanz das fürstbischöflich würzburgische Oberamt zu Mainberg und die dritte die fürstbischöflich würzburgische Regierung (BayHStA RKG 15718, s. Hörner, Hauptstaatsarchiv, Bd. 10, S. 133). Im Prozess Johann Christoph Rühls gegen den Freiherrn Friedrich Carl Karg von Bebenburg gibt das Inventarisat den karg-von-bebenburgischen Kommissar Johannes Horschelt als erste Instanz, das fürstbischöfliche Vizedomamt zu Bamberg als zweite, die fürstbischöflich bambergische Regierung als Instanz 3a und den Ritterkanton Gebürg als Instanz 3b an (BayHStA RKG 11140, s. Hörner, Inventarisat zu BayHStA RKG 11140).

¹⁶¹ GLA Karlsruhe 71 1113 (Akten des Reichskammergerichts im Generallandesarchiv Karlsruhe) u. BayHStA RKG 15718 (Hörner, Hauptstaatsarchiv, Bd. 10, S. 133). Zur Extrajudizialappellation s. Seeger, Extrajudizialappellation. Eine Extrajudizialappellation war einerseits gegen „richterliche Verfügungen im Extrajudizialverfahren“ möglich, worunter Tilman Seeger „extrajudiziale richterliche Verfügungen“ des ordentlichen Richters, Anordnungen von Reichskammergerichtskommissaren und „Verfügungen auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ versteht (ebd., S. 73-80). Andererseits konnte mit der Extrajudizialappellation gegen obrigkeitliche Verfügungen in „nichtprozessualen Verfahren“, gegen „außergerichtliche[n] Verfügungen der Obrigkeit“, vorgegangen werden (ebd., S. 80-82; s. auch Oestmann, Extrajudizialappellation, Sp. 1457f). Die Extrajudizialappellation ist nicht zu verwechseln mit dem Extrajudizialabschnitt des Kameralverfahrens (s. u.).

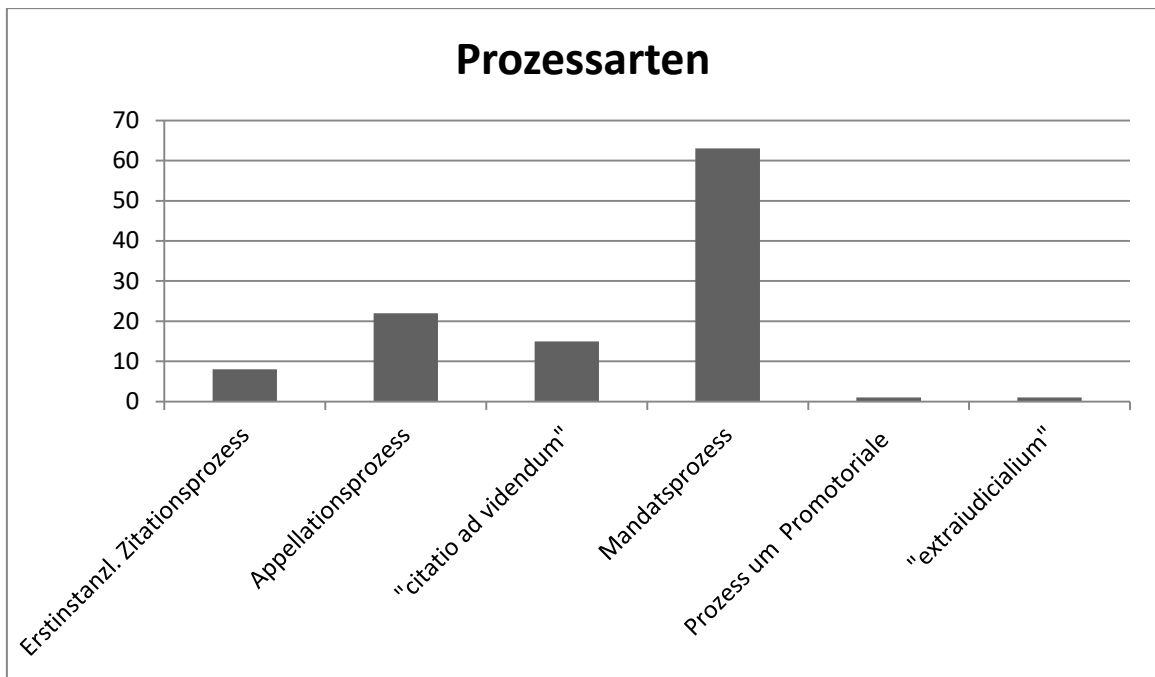
¹⁶² GLA Karlsruhe: 0, BayHStA: 6, StA Sigmaringen: 1, LA Speyer: 6, HStA Stuttgart: 2. In drei Fällen wurde zugleich ein Mandat erbeten.

¹⁶³ GLA Karlsruhe: 15, BayHStA: 23, StA Sigmaringen: 2, LA Speyer: 8, HStA Stuttgart: 15. In sechs von diesen Prozessen wurde zugleich oder später um eine „citatio ad videndum“, in drei Fällen um eine Zitation, in einem Fall um die Ladung zu einem Appellationsprozess nachgesucht.

¹⁶⁴ BayHStA RKG 12980 (Hörner, Inventarisat zu BayHStA RKG 12980).

¹⁶⁵ Zum Promotorialverfahren s. Dick, Entwicklung, S. 54 u. 67f, u. Oestmann, Rechtsverweigerung, S. 66-69 u. passim.

¹⁶⁶ HStA Stuttgart 5104 (Brunotte/Weber, Akten, Bd. 7, S. 450f, S. 451). Im Verfahrensrecht des Reichskammergerichts war das Extrajudizialverfahren ein Abschnitt zu Beginn des Kameralprozesses (Dick, Entwicklung, S. 148f).



II. Die Entlassung des Amtsträgers als Prozessgegenstand. Das Klagebegehren der entlassenen Amtsträger

Das Thema des zurückliegenden Kapitels waren die Amtsträgerprozesse insgesamt. Die folgenden Kapitel wenden sich speziell jenen Prozessen zu, in denen die Entlassung einen Streitgegenstand darstellte. In diesem Kapitel wird danach gefragt, worum es in diesen Prozessen ging; es wird das Klagebegehren der Kläger – in aller Regel der Amtsträger – betrachtet.¹⁶⁷ Ein Exkurs wirft einen Blick auf den Streitgegenstand in den übrigen Verfahren, die sich nicht um die Entlassung drehen.

In denjenigen Fällen, die den Entlassungsprozessen zugeordnet wurden, forderten die Kläger – in Mandats- wie in ordentlichen Verfahren – meist hauptsächlich, dass die Entlassung rückgängig gemacht oder das Verfahren, das zu ihr geführt hatte, aufgehoben werde (die Entlassung wurde dabei nicht immer erwähnt). So forderte Johann Philipp Rüdell 1734 unter anderem die Kassation des gegen ihn geführten Untersuchungsverfahrens, des gefällten Urteils und der seiner Ansicht nach erpressten Geständnisse.¹⁶⁸ Rüdell führte seit 1716 oder 1718 das Amt des Oberamtmanns in den

¹⁶⁷ Im Rechtsstreit von Otto Philipp Freiherr von Münster gegen Georg Ferdinand Haas war es der Dienstherr, der von einem Urteil des Ritterkantons Steigerwald appellierte. Siehe Kap. I. – Die beklagten Dienstherrn verlangten meistens die Abweisung der Klage und den Ersatz ihrer Kosten.

¹⁶⁸ *Unterthänigste Supplication pro citatione ad videndum se relaxari quatenus opus a juramento et urpheda ad effectum agendi, cassari arrestum bonis immobilibus Hochstadianis impositum ac totum inquisitionis processum, ad nudam lictoris denunciationem nimis tumultuarie, ideoque nulliter institutum, et desuper latam sententiam condemnatoriam una cum confessionibus et renunciationibus vi metuque in carcere*

fürstbischöflich bambergischen Ämtern Höchststadt an der Aisch und Oberhöchststadt aus und hatte daneben weitere Ämter inne, die des Kastners, Steuereinnehmers, Vogts, Forstmeisters, „Umbgelters“ und Zentgrafen.¹⁶⁹

Johann Caspar Steinheber, der von seiner Stelle als fugger-wellenburgischer Rat und Kanzler entlassen worden war, erbat die Wiedereinsetzung und die Erfüllung des Vertrags.¹⁷⁰ Steinheber hatte nach einem abgeschlossenen Jurastudium 1715 bei den Grafen von Closen in Gern und bei den Grafen von Paumgarten in München zwei „Secretariatstellen“ inne. Vom bayerischen Hofratspräsidenten von Haimhausen wurde er nach einem Examen als Hofgerichtsadvokat angenommen. Nach eigenen Angaben vertrat er das Haus Fugger-Wellenburg in einem Prozess, wurde danach von der Vormundschaft für Joseph Maria Graf Fugger-Wellenburg (die bis 1736 amtierte) als Vormundschaftssekretär angenommen und bekam am 7. Februar 1719 einen Bestallungsvertrag als Rat und Kanzleiverwalter. Am 20. April 1731 habe er von den Vormündern für Joseph Maria, seiner Mutter Maria Theresia Gräfin Fugger-Wellenburg, geb. Gräfin von Waldburg-Zeil (1690-1762), und Eustach Maria Graf Fugger, eine Bestallung als Rat und Kanzleidirektor erhalten.¹⁷¹ Der fugger-wellenburgischen Seite

extortis, ut et vindicari non tantum pecunias indebite solutas et erogatas cum interesse, damno et omni causa, sed illatas atrocissimas iniurias reales et verbales, seque tam ad aestimatam summam quam recantationem publicam cum expensis condemnari nec non salvo conductu in optima forma zum Rechten (Schmirer/Scheurer), exhib. [exhibitum] 11. 1. 1734, fol. 64r-65r, in: BayHStA RKG 11128/I.

¹⁶⁹ Ebd., fol. 10v u. 41r; Haas, Geschichte, S. 419. „Umgeld“ bezeichnet eine indirekte Steuer, „Zentgraf“ bezeichnet den Richter eines Zentgerichts, eines Hochgerichtsbezirks (Heydenreuter, Abbrändler, S. 214 u. 233). Zum Oberamt Höchststadt und Amt Oberhöchststadt s. die Angaben bei Hofmann, Höchststadt-Herzogenaurach, S. 40f.

¹⁷⁰ *Unterthänigste Supplication und Bitte pro gratiosissima decernenda citatione ad videndum se teneri ad implementum contractus et restitui in pristinum officium cum omnibus promissis emolumentis tam pro praeterito quam futuro mediante oppignoratione certorum reddituum assignatis uti et praestari plenariam indemnisationem cum causato omni damno et expensis sicque condemnari* (Steinheber/Bissing), exhib. 3. 10. 1755, in: BayHStA RKG 12165, fol. 9r-18v, hier fol. 17r. – Alois Anton Weis' Supplikation bat um ein „mandato de [...] restituendo ante omnia in pristinum officium“. *Unterthänigste Supplic und Bitte pro nunc clementissime decernendo mandato de non via facti sed juris procedendo, cassando totum processum inquisitorium nulliter adornatum adeoque et dimissionem nulliter decretam, restituendo ante omnia in pristinum officium cum perceptione salarii et omnium emolumentorum tam restantium quam futurorum, deinde vero de inquirendo de novo in gravamina contra implorantem praetense adducta per commissionem impartialem ab ipsa hac imperiali camera decernendam, assumtis hunc in finem actis a consulente Volckmuth sine actuario conscriptis, tanquam nullitatum documentis, transmittendo ex post novae commissionis acta ad impartialem facultatem juridicam impensis domini comiti de Schenck-Stauffenberg, de satisfaciendo porro super injuriis, resarciendo damna data et expensas, desuperque idonee cavendo s. c. annexa citatione solita* (Brandt), exhib. 30. 4. 1795, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 5590.

¹⁷¹ *Unterthänigste in documentis et instrumentis publicis nec non propriis factis et actibus partis adversae bestärckte replicae und wiederholtes Bitten* (Steinheber/Bissing), prod. [productum] Wetzlar, 11. 2. 1757, in: BayHStA RKG 12165, fol. 96r-163v, hier fol. 99r-100v u. 101v; Kopie des Bestallungsrezesses zwischen Eustach Maria Graf Fugger und Maria Theresia Gräfin Fugger-Wellenburg und Steinheber, Augsburg, 20. 4. 1731, in: Beilagen zur Klageschrift Steinhebers vom 3. 10. 1755, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Paulus Nidermayr, Augsburg, 24. 9. 1755, in: BayHStA RKG 12165, fol. 19r-45v, hier fol. 19r-22v. Zu Maria Theresia Gräfin Fugger-Wellenburg s. Hsia, Patronage. Zu biografischen Angaben zu Joseph Maria Graf von Fugger-Wellenburg (1714-1764) s. Kuhn, Jahre, S. 140 (ich danke der Staats- und Stadtbibliothek

zufolge war Steinheber schon vor dem Tod des Grafen Aegidius Fugger 1717, des Vaters von Joseph Maria, erst als Musikant und Lakai, später als Kammerdiener angestellt. Danach habe man ihn zu „Cantzley-Diensten“ verwendet, und er sei ein „doctor iuris“, Kanzleiverwalter, dann Kanzleidirektor geworden.¹⁷²

Zum Teil wurden konkrete Maßnahmen genannt, die der Dienstherr rückgängig zu machen habe, damit der Diener sein Amt wieder in vollem Umfang ausüben könne. So forderte Johann Adam Rückert, ihm Schlüssel, Akten und Schriften zurückzugeben.¹⁷³ Rückert (1763-1831) stammte aus dem thüringischen Hildburghausen (seine Familie kam ursprünglich aus Westhausen) und war 1787 nach Schweinfurt gezogen, wo er als Advokat tätig gewesen war.¹⁷⁴ Er war am 8. Juli 1793 von dem sachsen-hildburghausischen Hofrat und Kammerjunker Karl Truchseß von Wetzhausen als Amtmann in dessen Ort Oberlauringen eingestellt worden.¹⁷⁵ Rückert war mit Maria Barbara geb. Schoppach verheiratet.¹⁷⁶ Er war der Vater des Dichters Friedrich Rückert (1788-1866), der in seinem Gedichtzyklus „Erinnerungen an die Kinderjahre eines Dorfamtmannssohns“ von 1829 seiner Kindheit in Oberlauringen ein literarisches Denkmal setzte.¹⁷⁷

Eng verbunden mit der Bitte um Wiedereinsetzung war häufig die Forderung nach Weiterzahlung der Besoldung und Emolumente (Bezüge)¹⁷⁸ sowie nach Auszahlung der seit der Entlassung rückständigen Besoldung und Einkünfte.¹⁷⁹

Augsburg für die Zusendung von Kopien des Manuskripts), und Fortgesetzte Neue Genealogisch-Historische Nachrichten, S. 159; Hinweise auch bei Hsia, Patronage, S. 25, 30f u. 61f. Wenn Hsia zu den 1740er Jahren angibt, „Joseph Maria had settled in Friedberg, working at the Imperial Chamber Court“, ist das möglicherweise auf die Verwicklung Joseph Marias in einen Reichskammergerichtsprozess zu beziehen (ebd., S. 60). Zur fuggerischen Herrschaft Wellenburg s. Jahn, Augsburg, S. 439-467.

¹⁷² *Unterthänigste standhaffteste exceptiones annexo humillimo petito* (Ortt/Clarwasser), prod. Wetzlar, 24. 9. 1756, in: BayHStA RKG 12165, fol. 56r-83v, hier fol. 56v-58r. Zu Graf (Maximilian Anton) Aegidius Fugger s. Hsia, Patronage, v. a. S. 25f.

¹⁷³ *Ob summum in mora periculum unterthänigste Supplick pro gratiosissime decernendo inhibitionem temporalem poenalem* (Bostell), exhib. 2. 3. 1803, in: BayHStA RKG 11117. Die Entlassung Johann Adam Rückerts wird erwähnt bei Herden, Jahre, S. 51; auf den darauffolgenden Reichskammergerichtsprozess geht Herden aber nicht ein.

¹⁷⁴ Kreutner, Rückert, S. 208; Boxberger, Rückert, S. 445f.

¹⁷⁵ Kopie des Bestallungsdekrets des Truchseß von Wetzhausen für Rückert, Oberlauringen, 8. 7. 1793, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Johann Christian Weigand, Schweinfurt, 16. 6. 1803, in: BayHStA RKG 11117.

¹⁷⁶ Boxberger, Rückert, S. 445.

¹⁷⁷ Zu Friedrich Rückert s. Kreutner, Rückert, u. Boxberger, Rückert; zu Friedrich Rückerts Jugend in Oberlauringen s. Slark, Kindheit, u. Herden, Jugendjahre, zu Friedrich Rückert als dem Chronisten von Oberlauringen s. Herden, Jahre, S. 42-53.

¹⁷⁸ Siehe etwa die Klageschrift von Heinrich Georg Wilhelm Michael: *Unterthänigste Supplication und Bitte pro clementissime decernendo mandato de non via facti sed juris procedendo, constituendo commissionem, transmittendoque acta sententiae ferendae causa ad impartialia exteros, interim autem non molestando in exercitio officii et perceptione salarii aliorumque emolumentorum, nec non hujus instantiae resarciendo expensas, s. c. annexa citatione solita* (Schmid/Wick), exhib. 7. 1. 1791, S. 36-38, in: BayHStA RKG 8758. „Emolumente“ bedeutet „Nutzen, Vorteil, (Neben-) Einnahmen, Gebühren, Gehalt, Bezüge“ (Heydenreuter, Abbrändler, S. 62).

Teilweise beantragten die Amtsträger, das Reichskammergericht möge Vorschriften für ein etwaiges weiteres, im Territorium vonstatten gehendes Verfahren machen, das nach ihrer Wiedereinsetzung gegen sie angestellt werden könnte. Die württembergischen Geheimen Räte Karl Ludwig Georg Freiherr von Woellwarth und Johann Daniel Hoffmann baten in ihren Mandatsprozessen um ein ordentliches Verfahren „nach Vorschrift der Landes-Gesetze“, falls nach ihrer Restitution ein Prozess gegen sie angestrengt werden sollte.¹⁸⁰ Woellwarth entstammte einem reichsritterschaftlichen Geschlecht und wurde am 17. Dezember 1750 in Stuttgart geboren. Er studierte Jura, wurde 1770 in Jena promoviert und wurde württembergischer, dann badischer Regierungsrat, war von 1779 bis 1790 als Kammerherr, Geheimer Rat und Präsident des „Saynschen Administrationskollegiums“ in ansbach-bayreuthischen Diensten und anschließend noch einmal in Baden Regierungspräsident und Staatsminister. 1794 wurde er von Herzog Friedrich Eugen von Württemberg zum Geheimen Rat und Kammerpräsidenten gemacht, 1795 wurde er Staatsminister.¹⁸¹ Johann Daniel Hoffmann trat 1790 in den herzoglichen Dienst und war auch Juraprofessor in Tübingen.¹⁸²

Mehrere Amtsträger hielten in ihren Mandatssuppliken darum an, dem Beklagten nach der Wiedereinsetzung die Bildung einer unparteiischen Kommission zur Untersuchung der

¹⁷⁹ Siehe die Klageschrift Tattenbachs: *Unterthänigste Supplication und Bitte pro clementissime decernendo mandato poenale cassatorio, inhibitorio, et de non amplius molestando, nec via facti sed juris procedendo, insimulque in officia supremi aulae praefecti ut et ducis vigiliarum et chiliarchae militis provincialis cum custodia vexilli et perceptione tam adhuc restantium quam futurorum salariorum, ac omnium hactenus emolumentorum annexorum plenarie restituendo, nec non vinum et cistam cum omnibus ac singulis vasis et nummis aureis argenteisque ut et gemmis nominibus ac reliquis scripturis consarcinatam et ob comminatum hostium invasionem in securitatem transportatam de retradendo s. c. annexa citatione solita* (Greineisen), exhib. 23. 8. 1758, S. 20-23, in: BayHStA RKG 572.

¹⁸⁰ So in der Supplikation Hoffmanns: *Höchstgemüßigte unterthänigste Supplication und Bitte pro gratosissime impertiendo mandato de restituendo implorantem in pristina officia et dignitates cum omnibus annexis et emolumentis tam hucusque restantium quam futuris eidemque illata damna et expensas, resarciendo postea vero et facta plenaria restitutione, in casum forsitan instituendi processus secundum juris ordinem non facti via et absque legali cognitione sed juxta normam in legibus patriae praescriptam procedendo s. c. adnexa citatione solita* (Hert), exhib. 14. 1. 1800, S. 48, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 1881. Ähnlich bei Woellwarth: *Höchstgemüßigte unterthänigste Supplication und Bitte pro clementissime decernendo mandato de restituendo implorantem in pristina officia et dignitates cum omnibus annexis et emolumentis tam pro praeterito quam futuro causa damno dato et causando nec non expensis, postea vero et facta plenaria restitutione in casum forsitan instituendi processus secundum juris ordinem non facti via et absque legali cognitione sed juxta normam in legibus patriae praescriptam procedendo s. c. adnexa citatione solita* (Hert), exhib. 14. 1. 1800, S. 80, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 4841.

¹⁸¹ Woellwarth-Lauterburg, Freiherrn, S. 41 u. passim. Nach seiner Entlassung 1799 versuchte er als „Generalabegat“ der Reichsritterschaft 1803 in Wien, die Mediatisierung der Reichsritterschaft abzuwenden. Bis 1801 blieb er, so Albrecht von Woellwarth-Lauterburg, noch Präsident des Geheimen Rates. Im Königreich Württemberg wurde er 1817 ritterschaftlicher Abgeordneter der Landstände. Er starb am 30. Juli 1832 in Birkenfeld (Franken) (ebd., S. 41f). Zu Woellwarth s. auch Pfeilsticker, Dienerbuch, §§ 1124, 1202, 1302, 1370.

¹⁸² Pfeilsticker, Dienerbuch, § 1138. Hoffmann starb am 10. Juni 1814 (so ebd.; bei Wunder, Privilegierung, S. 67, ist abweichend davon der 10. Juni 1804 angegeben).

Vorwürfe aufzugeben, die ihnen im Zuge der Entlassung gemacht worden waren.¹⁸³ Damit war meist die Bitte um die Versendung der Akten an eine unparteiische Juristenfakultät verknüpft.¹⁸⁴ Zum Teil heißt es, das Reichskammergericht müsse die Kommission genehmigen.¹⁸⁵ Der Weil der Städter Syndikus Franz Carl von Brandt forderte, die Stadt Weil der Stadt solle zur Untersuchung der ihm vorgeworfenen Verfehlungen gegebenenfalls einen fiskalischen Kläger aufstellen (einen Ankläger, der die Interessen des Gerichtsherrn wahrnahm); dann müssten die Akten an eine Juristenfakultät versandt werden.¹⁸⁶ Brandt stammte aus „Wetzlarer Juristenkreisen“¹⁸⁷ und hatte sich 1785 um die Stelle des Syndikus – eines der einflussreichsten Ämter der Reichsstadt¹⁸⁸ – beworben, die durch den Rücktritt des bisherigen Inhabers Anton Matthes frei geworden war. Darauf hatte ihn möglicherweise der Reichskammergerichtsagent Haas auf die freie Stelle aufmerksam gemacht.¹⁸⁹

Johann Jakob Haas bat um ein Mandat, das dem Ritterkanton Baunach aufgeben sollte, ein unparteiisches Gericht zur Untersuchung der Vorwürfe gegen ihn zu bilden.¹⁹⁰ Haas war

¹⁸³ So z. B. in der Klageschrift Michaels: *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Schmid/Wick), exhib. 7. 1. 1791, in: BayHStA RKG 8758.

¹⁸⁴ So im Fall von Alois Anton Weis: *Unterthänigste Supplic* (wie oben) (Brandt), exhib. 30. 4. 1795, S. 55f, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 5590. – Zur Aktenversendung s. Oestmann, Aktenversendung, 2005, u. Oestmann, Aktenversendung, 2008.

¹⁸⁵ So bei Adalbert von Tattenbach: *Unterthänigst bestgegründete Gegen Bericht und Widerlegung samt widerholter Bitte pro nunc clementissime decernendo mandato poenale cassatorio, inhibitorio, et de non amplius molestando, nec via facti sed juris procedendo, insimulque in officia supremi aulae praefecti ut et ducis vigiliarum et chiliarchae militis provincialis cum custodia vexilli et perceptione tam adhuc restantium quam futurorum salariorum, ac omnium hactenus emolumentorum annexorum plenarie restituendo, nec non vinum et cistam cum omnibus ac singulis vasis et nummis aureis argenteisque ut et gemmis nominibus ac reliquis scripturis consarcinatam et ob comminatam hostium invasionem in securitatem transportatam de retradendo s. c. annexa citatione solita* (Schmidt/Greineisen), prod. [productum] Wetzlar, 28. 3. 1759, fol. 139v, in: BayHStA RKG 572.

¹⁸⁶ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Brandt), prod. Wetzlar, 27. 8. 1798, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 198. Zum Amt des Fiskals s. o.

¹⁸⁷ Press, Weil, S. 27.

¹⁸⁸ Hubig, Konflikte, 1998, S. 223.

¹⁸⁹ So Hubig, Konflikte, 1994, S. 180.

¹⁹⁰ *Ob summum in mora periculum indiesque crescens majus damnum unterthänigste Supplikation und Bitte pro quantocius clementissime decernendo mandato de non via facti sed juris procedendo, revocando cassationem adversus impetrantem non auditum nec defensum, proinde inverso juris ordine latam, restituendo eundem indilate in pristinum satrapae officium, honores, salaria ac emolumenta, praestandi restans salarium cum omnibus appertinentiis, satisfaciendo super illatis atrocissimis injuriis, arrestum loci mediante oblata cautione juratoria relaxando, juxta conventionem 13tia martii 1791 initam procedendo indilate spoliative ablata quaevis litteralia restituendo atque intrusum satrapam Reichenbach dimittendo, abstinendo imposterum a quibusvis violentiis, damnaque data, ad expensas resarciendo ut et mandato ad immediatum corpus equestre nobilitatis franconicae baunacensis de indilate et quavis impetrati exceptione non obstante inplorantem in pristinum officium reimmittendo, judicium impariale juxta conventionem de 13tia martii 1791 ad ejusdem putativos defectus examinandos constituendo, ipso justificato reperto in administratione redituum et justitiae autoritate caesarea confirmando, et respective manutenendo, partem impetratam ob toties in hac et aliis causis abusam jurisdictionem a quovis nexu in administratione tam justitiae quam redituum plane removendo, intrusumque satrapam Reichenbach ex omnibus impetrati bonis expellendo s. c. annexa citatione solita nec non in casum decernendarum litterarum pro informatione*

ursprünglich freiherrlich münsterischer Amtmann zu Breitenlohe; 1779 und 1781 wurde er in zwei Urteilen wegen Amtsvergehen verurteilt und verlor sein Amt.¹⁹¹ 1784 wurde er Amtmann im münsterischen Lisberg, nachdem der bisherige Amtsinhaber Georg Ferdinand Haas (zu ihm siehe unten), der Vetter von Johann Jakob, entlassen worden war.¹⁹² An anderer Stelle ist zu lesen, er sei vom Kondominium zu Breitenlohe erneut angenommen worden, was vom Reichshofrat 1787 rückgängig gemacht worden sei.¹⁹³ Am 13. März 1791 wurde er guttenbergischer Amtmann zu Sternberg.¹⁹⁴

In diesen Fällen sollte das Reichskammergericht also die Möglichkeit für eine ordentliche rechtliche Untersuchung der Sache schaffen.¹⁹⁵ Diese definitive Klärung der Sache sollte nicht vom Reichskammergericht, sondern von einer Kommission und einer Juristenfakultät vorgenommen werden.

Daneben gab es weitere Anträge. Sehr oft findet sich die Forderung nach Aufhebung eines Personal- oder Sacharrests (der Beschlagnahmung von Gegenständen oder Immobilien), den die Dienstherren verhängt hatten, um die Flucht von verdächtigen Amtsträgern zu verhindern beziehungsweise Sicherheiten in den Händen zu haben.¹⁹⁶ Einen wichtigen

restringendo termino atque annectenda ordinatione poenali ut intus (Haas/Bissing), exhib. 6. 5. 1793, S. 68-71, in: BayHStA RKG 6246/I.

¹⁹¹ *Ob periculum in mora bescheinigte Anzeige des puncto criminis et falsi et de residuis in den Jahren 1779 und 1781 ergangenen Urthels und Rechts mit wiederholter unterthänigster Bitte* (Hofmann), exhib. 23. 1. 1794, in: BayHStA RKG 6246/II; Extrakt des Urteils der Juristenfakultät zu Tübingen zu Johann Jakob Haas, Tübingen, 3. 2. 1779, Bestätigung der Übereinstimmung durch Ritterortssekretär Johann Andreas Schober, Erlangen, 29. 12. 1793, in: BayHStA RKG 6246/II; Extrakt des vom Ritterkanton Steigerwald publizierten kommissarischen Urteils vom 23. 3. 1781, Bestätigung der Übereinstimmung durch Ritterortssekretär Johann Andreas Schober, Erlangen, 29. 12. 1793, in: BayHStA RKG 6246/II.

¹⁹² *Unterthänigste supplicatio pro clementissime decernenda citatione ad videndum se restitui in integrum adversus lapsum fatalium cum inhibitione et compulsorialibus* (Fleischmann/Seuter), exhib. 5. 4. 1788, in: BayHStA RKG 6247/1.

¹⁹³ *Ob periculum* (wie oben) (Hofmann), exhib. 23. 1. 1794, in: BayHStA RKG 6246/II; Extrakt des Reichshofratskonklusums vom 5. 11. 1787, Bestätigung der Übereinstimmung durch Ritterortssekretär Johann Andreas Schober, Erlangen, 29. 12. 1793, in: BayHStA RKG 6246/II.

¹⁹⁴ *Ob summum* (wie oben) (Haas/Bissing), exhib. 6. 5. 1793, S. 7, in: BayHStA RKG 6246/I.

¹⁹⁵ Der Punkt einer künftigen endgültigen Klärung wurde übrigens auch in manchen Appellationsprozessen thematisiert. Johann Nikolaus Forster beantragte in seinem Prozess gegen Pfalzgraf Theodor Eustach von Pfalz-Sulzbach die Verordnung einer Kommission auf die kurbayerisch oberpfälzische Regierung, die die Vorwürfe gegen ihn untersuchen und über sie entscheiden oder die Akten gegebenenfalls an eine Juristenfakultät versenden solle. *Unterthänigste replicae mit wiederholter rechtlicher Bitt* (Flender), prod. Wetzlar, 5. 5. 1724, fol. 183r/183v, in: BayHStA RKG 5350/II. Zur Biografie von Pfalzgraf Theodor Eustach (reg. 1708-1732) s. Jaitner, Geschichte, S. 140f, u. Wappmann, Traum, S. 80-84.

¹⁹⁶ Aufhebung des Personalarrests (Carl Christoph Wilhelm Fürer von Haimendorf): *Unterthänigste Vorstellung und Bitte pro clementissime decernendo mandatum poenale totius processus ex omni capite nulli, nec non arresti personalis, et suspensionis ab officiis cassatorium, potius incontinenti in pristina officia cum annexis omnibus emolumentis restituendo, solvendo salaria de praeterito ac pro futuro eatenus idonee cavendo, se ab omni ulteriori inquisitione abstinendo, quaevis damna et expensas sine clausula adnexa citatione solita, in casum vero si rescriptum pro informatione decernatur, impertienda inhibitione temporali* (Klüber/Frech), exhib. 13. 7. 1795, in: BayHStA RKG 5581. Aufhebung eines Sacharrests (Johann Philipp Rüdel): *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Schmirer/Scheurer), exhib. 11. 1. 1734, fol. 64r, in: BayHStA RKG 11128/I.

Stellenwert nahm die Rückerstattung von Weinen und persönlichen Gegenständen bei Adalbert Graf von Tattenbach ein.¹⁹⁷

Öfters wurde eine Satisfaktion für erlittene Injurien verlangt. Johann Jakob Haas bat das Gericht, dem Freiherrn von Guttenberg und seinen Untertanen die Leistung einer öffentlichen und privaten Genugtuung aufzugeben.¹⁹⁸ Johann Adam von Bach, Regierungs- und Hofkammerpräsident in fürstlich löwenstein-wertheimischen Diensten, rechnete die Verunglimpfung seiner Ehre zu seinen Hauptbeschwerdepunkten und forderte eine Ehrenerklärung und einen Widerruf der Beschuldigungen durch ein eigenhändiges fürstliches Reskript.¹⁹⁹ Bach war im März 1749 in die Dienste des Fürsten Carl Thomas von Löwenstein-Wertheim-Rochefort getreten. Das Annahmedekret bestimmte ausdrücklich, dass die Bestallung auf Lebenszeit gelte, und dass ohne einen unparteiischen Richter keine Änderungen erfolgen dürften. Bach wurde am 22. April 1697 in Klingenberg am Main geboren, seine Eltern waren der kurmainzische Steuererheber Johann Daniel Bach und dessen Frau Maria Eva, geb. Gaffenheydt. 1711 war er als „poeta“ an der Universität Würzburg eingeschrieben, ging dann nach Mainz, schloss das philosophische Studium 1714 ab und begann 1715 ein Jurastudium in Heidelberg. 1721 trat er als Lizentiat beider Rechte als Assessor bei der Regierung in die Dienste des Fürstbistums von Fulda, wurde 1734 Amtmann von Salmünster und 1738 Wirklicher Geheimer Rat und Land-Advokat; später wird als Mitglied der Regierung erwähnt. Bach, der auch geadelt wurde, vertrat Fulda auch als Kreisgesandter beim Oberrheinischen Kreis.²⁰⁰

Dass die Wiedereinsetzung der Wiederherstellung der Ehre dienen sollte, wird auch bei Anton Maria Henzler von Lehnensburg deutlich. Der abensperg-traunische Oberamtmann bat darum, in Gegenwart einer bewaffneten Mannschaft ehrenvoll wieder in sein Amt eingesetzt zu werden, von der er zum Verlassen des Amtshauses gezwungen worden war.²⁰¹ Adalbert Friedrich Graf von Tattenbach verlangte, die Wiedereinsetzung in seine Ämter als Generalmajor, Landobrist und Hofmarschall in Fulda sollte auch die Rückgabe

¹⁹⁷ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Greineisen), exhib. 23. 8. 1758, in: BayHStA RKG 572.

¹⁹⁸ *Unterthänigster Gegenbericht mit angehängt- und respective widerholter rechtlichen Bitte pro clementissima extensione gratiosissime decreti mandati ad intus memoratum [...] violentum factum praestandum plenissimam super illatis atrocissimis violentiis satisfactionem tam publicam quam privatam resarciendoque quaevis exinde perpessa damna et expensas S.C. annexa citatione solita una cum retro petita ordinatione atque excitatione fiscalis caesarei ut intus* (Haas/Bissing), exhib. 21. 11. 1793, S. 94, in: BayHStA RKG 6246/II.

¹⁹⁹ *In facto et jure bestgegründeter libellus nullitatis et gravaminum summarius mit rechtlicher Bitte* (Ruland), prod. Wetzlar, 1. 2. 1751, fol. 17v u. 87r/87v, in: BayHStA RKG 3357.

²⁰⁰ Link, Fürst, S. 47 u. 49.

²⁰¹ *Ob summum in mora periculum reiteratas violentias ac peractam attentatoriam ejectionem untertänigste Supplikation und Bitte pro clementissime maturandis retro petitis mandatis* (Niderer), exhib. 27. 11. 1786, S. 4f u. 7f, in: BayHStA RKG 17476.

der Regimentsfahne umfassen, die ihm im Zuge seiner Suspendierung abgenommen worden war.²⁰² (Johann) Adalbert Friedrich Graf von Tattenbach und R(h)einstein entstammte einem Adelsgeschlecht österreichisch-bayerischen Ursprungs.²⁰³ Er wurde am 2. September 1700 als Sohn von Philipp Rudolph Graf von Tattenbach und Helena Christina geb. von Buttlar geboren und am selben Tag in Bastheim (Bistum Würzburg) getauft.²⁰⁴ Tattenbach schlug in fuldaischen Diensten zunächst eine militärische Laufbahn ein, wurde Major des Landausschusses und Kapitän der Miliz sowie Hauptmann des isenburgischen Regiments im Oberrheinischen Kreis.²⁰⁵ In den Prozessakten wird an einer Stelle erwähnt, dass er 1729 fuldaischer Leutnant war.²⁰⁶ 1737 wurde er Hofkavalier, 1751 Hofmarschall und 1755 Obrist und Kommandant des „regulierten Landregiments“. Fürstbischof Adalbert II. von Walderdorff ernannte ihn am 17. Mai 1757 zum Oberamtmann von Salmünster und Ürzell.²⁰⁷ Aus den Prozessakten geht hervor, dass er auch einen Geheimrattitel hatte.²⁰⁸ Tattenbach war mit Petronella geb. Freiin von Mairhofen auf Aulenbach verheiratet.²⁰⁹

Der Amtsträger konnte sich auch durch die Vorwürfe, die ihm im Prozess gemacht wurden, als beleidigt empfinden.²¹⁰ Umgekehrt trugen auch manche Dienstherrn vor, durch das Verhalten ihres abgekommenen Dieners oder durch seine Ausführungen vor Gericht beleidigt worden zu sein.²¹¹ So konnte es vorkommen, dass beide Seiten das Gericht um Genugtuung für die gegnerischen Beleidigungen baten.²¹²

²⁰² *Unterthänigst bestgegründete Gegen Bericht* (wie oben) (Schmidt/Greineisen), prod. Wetzlar, 28. 3. 1759, fol. 140v/141r, in: BayHStA RKG 572.

²⁰³ Siehe Menges, Tattenbach.

²⁰⁴ So [Miller], Beweis, S. 7f; bei Jäger und Peter ist als Geburtsjahr 1701 angegeben, Jäger, Adalbert, 1997, S. 597, u. Peter, Staatsbildung, S. 203.

²⁰⁵ Jäger, Adalbert, 1997, S. 597.

²⁰⁶ *Unterthänigst bestgegründete Gegen Bericht* (wie oben) (Schmidt/Greineisen), prod. Wetzlar, 28. 3. 1759, fol. 26v, in: BayHStA RKG 572.

²⁰⁷ Jäger, Adalbert, 1997, S. 597f.

²⁰⁸ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Greineisen), exhib. 23. 8. 1758, S. 1, in: BayHStA RKG 572.

²⁰⁹ [Miller], Beweis, S. 5.

²¹⁰ Christoph Heinrich Breunlin: Gegenbericht (Bostell), prod. Wetzlar, 1. 9. 1794, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 172r-243r, hier fol. 173r/173v.

²¹¹ Der Freiherr von Guttenberg warf Johann Jakob Haas vor, ihn durch sein Verhalten beleidigt zu haben. *Ob summum* (wie oben) (Haas/Bissing), exhib. 6. 5. 1793, S. 39f, in: BayHStA RKG 6246/I; Bericht von Johann Carl von Guttenberg, Bamberg, 4. 7. 1793, in: BayHStA RKG 6246/I). Die fürstlich löwenstein-wertheimische Regierung bat um eine Bestrafung von David Ludwig Heß wegen dessen Schmähungen. Bericht der fürstlich löwenstein-wertheimischen Regierung, Wertheim, 20. 6. 1786, in: GLA Karlsruhe 71 3682.

²¹² Z. B. im Fall Rüdel: *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Schmirer/Scheurer), exhib. 11. 1. 1734, fol. 65v/66r, in: BayHStA RKG 11128/I. *Duplicarum loco unterthänigst-wiederholte Vorstellung mit Bitte pro denegando mandato s. c. nec non condemmando temerario litigatore in expensas, annexa ulteriore petitione humillima pro publice cassandis replicis quam maxime injuriosis* (Brandt), prod. Wetzlar, 17. 10. 1736, fol. 30r, in: BayHStA RKG 11128/III.

Meistens wurde der Ersatz der eigenen Schäden und Kosten gefordert.²¹³ Übrigens stand die Entlassung nicht immer im Vordergrund.²¹⁴

Die Kläger in Mandatsprozessen fügten ihren eigentlichen Bitten regelmäßig einen Eventualantrag (Hilfsantrag) hinzu. Ein solcher lautete etwa: Sollte das Gericht dem Begehren nicht gleich entsprechen wollen und zunächst ein Schreiben um Bericht erlassen, möge es zugleich eine Temporalinhibition verordnen (eine Verfügung, die den bestehenden Besitzstand bis zum Austrag der Sache aufrechterhalten sollte).²¹⁵ Das Schreiben um Bericht war eine Besonderheit des kammergerichtlichen Verfahrensrechts in Untertanensachen, die beklagten reichsunmittelbaren Obrigkeiten die Möglichkeit bot, dem Gericht vor weiteren prozessualen Schritten ihre Sicht der Dinge in einem Bericht zu schildern.²¹⁶ Die Tatsache, dass solche Hilfsanträge in Prozessschriften aufgenommen wurden, zeigt nebenbei, dass die Verfasser die Prozesse als Untertanenprozesse einstufen. In Breunlins Klageschrift wurde die Möglichkeit, dass ein Schreiben um Bericht erlassen werden könnte, mit dem „bekannten Verhältniß zwischen Herr und Diener“ begründet.²¹⁷

Exkurs: Der Streitgegenstand in den Nicht-Entlassungsprozessen

Im Folgenden wird ein Blick auf jene Amtsträgerprozesse geworfen, in denen es nicht um die Entlassung ging. Dabei wird jeweils kurz der Hintergrund der Klagen erläutert. Wie auch in den Entlassungsverfahren wurde meist um mehrere Punkte zugleich gestritten.

²¹³ Z. B. im Fall Steinheber gegen Fugger-Wellenburg: *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Steinheber/Bissing), exhib. 3. 10. 1755, in: BayHStA RKG 12165, fol. 9r-18v, hier fol. 17r.

²¹⁴ Johann Georg Fritzmann verlangte in seiner Klageschrift nur die Freilassung aus der Haft und Schutz vor der befürchteten Behandlung mit Stockschlägen. *Unterthänigste Supplication und Bitte pro clementissime decernendo mandato de relaxando arresto vel captivo erga cautionem de non ulterius offendendo nec non via facti sed iuris procedendo praestandaque desuper cautione s. cl. annexa citatione solita* (Brack), exhib. 27. 2. 1765, in: BayHStA RKG 5334/I, fol. 9r-15v, hier fol. 14r/14v. Erst in einer weiteren Supplikation forderte er auch seine Wiedereinsetzung: *Unterthänigste Anzeig und Supplication pro clementissime decernenda ordinatione et commissione ut intus* (Fritzmann/Brack), exhib. 5. 11. 1765, in: BayHStA RKG 5334/I, fol. 455r-462v.

²¹⁵ Z. B. bei Alois Anton Weis: *Unterthänigste Supplick* (wie oben) (Brandt), exhib. 30. 4. 1795, S. 56, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 5590. Zur Temporalinhibition: Sailer, *Untertanenprozesse*, 1999, S. 35.

²¹⁶ Das Erfordernis des Schreibens um Bericht in Untertanenprozessen am Reichskammergericht wurde im Reichsabschied von 1594 festgelegt und 1654 im Jüngsten Reichsabschied erneuert (Sailer, *Untertanenprozesse*, 1999, S. 13; Troßbach, Zasio, S. 81).

²¹⁷ *Unterthänigste Supplication und Bitte pro ob summum in mora periculum clementissime decernendo mandato de non via facti sed iuris procedendo, hinc indilate cassando totum processum et remotionem ab officio sine praevia causae cognitione hinc injuste et nulliter decretum, nec amplius turbando implorantem in officio praefecti (Obervogts) baroniae mühringensis et perceptione omnium emolumentorum inde provenientium, uti et de restituendo omnia vi extorta et ablata cum omni causa et expensis, qua facto constituendo commissarium impartialem et idoneum ad causam legaliter instruendam actaque ad externos jurisconsultos et exemtos transmittendo s. c. connexa citatione solita, cum litteris patentibus ad subditos Muhringenses de praestando praefecto suo debitam obedientiam, nec quovis modo illum offendendo* (Pilger/Bostell), exhib. 31. 7. 1793, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 11r-25v, fol. 25r.

Häufig verlangten die klagenden Amtsträger die Auszahlung eines Besoldungsrückstands. Die Amtsträger waren in diesen Fällen typischerweise im Unfrieden aus dem Dienst geschieden.

Wolfgang Wilhelm von Riesmann hatte freiwillig den Dienst des Grafen Johann Friedrich zu Leiningen-Hardenburg verlassen und forderte eine rückständige Besoldung sowie Ersatz dafür, dass ihm durch Verschulden des Grafen der Verdienst einer neuen Bestallung entgangen sei. Riesmann hatte dem Grafen etwa zwei Jahre als Hofkavalier gedient, als ihm 1714 eine Stelle als baden-durlachischer Kammerjunker und adliger Hofrat angeboten wurde. Auf den Wunsch des Markgrafen von Baden-Durlach, der mit dem leiningen-hardenburgischen Grafen verschwägert gewesen sei, sei er noch eine „Zeitlang“ in den Diensten des letzteren geblieben. Anders aber als vereinbart worden sei, habe er nun nur noch einen Teil seiner Besoldung bekommen, und als er um seine Entlassung gebeten habe, habe er keine Dimission „in Gnaden“ erhalten. In der Zwischenzeit seien in Baden-Durlach zwei andere adlige Hofräte angenommen worden, so dass Riesmann Nachteile bezüglich Rang und „Avancement“ erlitten habe.²¹⁸ An diesem Fall ist nebenbei interessant, dass die Dimission von der klagenden Partei tatsächlich als ehrenvolle Form der Verabschiedung wahrgenommen wurde.²¹⁹

Um eine Geldforderung des Amtsträgers, allerdings um die Erstattung von Auslagen, ging es im Prozess des guttenbergischen Amtmanns von Sternberg, Georg Joseph Fischer. Wie Riesmann war Fischer freiwillig aus dem Dienst geschieden.²²⁰ Johann Philipp Knauer forderte, ihm vier Wechselbriefe und eine Geldsumme zurückzugeben, die er nach eigenen Angaben gezwungenermaßen seinem Dienstherrn, dem Freiherrn Karl Wilhelm Friedrich Eichler von Auritz, übergeben hatte. Des Weiteren erhob Knauer Anspruch auf einen Überschuss in seiner Jahresrechnung für 1774.²²¹ Der Hintergrund war ein Streit um die

²¹⁸ *Unterthänigste Supplication und Bitte pro gratiose decernenda citatione ad videndum exigi residuum salarium cum lucro cessante et se condemnari, una cum praefixione termini legalis* (Steinhausen), exhib. 25. 5. 1716, fol. 1r-3v, in: LA Speyer E6 2381.

²¹⁹ Riesmann war in der Folgezeit tatsächlich in baden-durlachischen Diensten, 1718 wurde ihm auf sein Nachsuchen allerdings offenbar der Abschied erteilt (Konzept einer Resolution, Karlsruhe, 24. 10. 1718, in: GLA Karlsruhe 76 6240). 1747 heißt es, dass ihm der Titel eines Geheimen Rats, allerdings ohne entsprechendes Gehalt, verliehen wurde (Extrakt des Geheimratsprotokolls vom 10. 4. 1747, in: GLA Karlsruhe 76 6240).

²²⁰ *Unterthänigste Supplication pro citatione ad videndum exigi debitum cum interesse et expensis, seque ad ejusdem solutionem nec non ad resarcitionem damni per arrestum nulliter impositum causati condemnari* (Fischer/Ruland), exhib. 5. 2. 1750, fol. 1v, in: BayHStA RKG 5307. – Zu Sternberg s. Albert, Chronik, v. a. S. 282-284.

²²¹ *Unterthänigste supplica pro clementissime decernendo mandato de producendo coram commissione impartiali monita sua ad pristini sui officialis rationes ibique audiendo justificationes tandemque exspectando decisionem ab extranea facultate juridica enunciandam, interim vero restituendo pecuniam et cambia metu extorta et solvendo debitum rationarii ex rationibus activum 776 florenorum ceteraque in adjuncto sub n. 11 designata debita cum expensis sine clausula, cum citatione solita* (Knauer/Seuter), prod.

Prüfung der Rechnungen des Rittergutes Dennenlohe, dessen Verwalter Knauer war.²²²

Interessant ist übrigens die Vorstellung Knauers, dass der Rechnungsüberschuss dem Verwalter persönlich zustehe – wengleich sicher festgehalten werden muss, dass über diesen Punkt gerade gestritten wurde. Diese Haltung, die sich auch in anderen Prozessen zeigt, zeugt von der „Rentiersgesinnung“ frühneuzeitlicher Amtsinhaber.²²³

Umgekehrt konnte sich der Amtsträger seinerseits gegen Geldforderungen des Dienstherrn wehren, die aus dem Rechnungswesen herrührten. Im Appellationsprozess Josef Lauers, der in verschiedenen Ämtern im Bereich der fürstbischöflich speyerischen Finanzverwaltung tätig war, ging es sowohl um Geldforderungen der speyerischen Hofkammer an ihn als auch um Besoldungsforderungen Lauers. Bei Lauer lag der Fall vor, dass sich der Amtsträger wegen wiederholter Besoldungskürzungen und Versetzungen ungerecht behandelt fühlte.²²⁴ Er schritt deshalb, wie er vor dem Reichskammergericht zugab, zur Selbsthilfe, und eignete sich aus der ihm anvertrauten Kasse Gelder in einer Höhe an, „als ungefähr seine Foderung betragen könne“. Die Hofkammer stellte einen ‚Passivrezess‘, einen Fehlbetrag, fest und forderte von Lauer dessen Begleichung. Es entwickelte sich ein Prozess am Bruchsaler Hofgericht zwischen der Hofkammer als klägerischer und Lauer als beklagter Partei, ein Gerichtsurteil nahm eine rechtliche

Wetzlar, 26. 2. 1777, fol. 19v-20v, in: BayHStA RKG 7452. Zum Geschlecht der Eichler von Auritz, die zur Nürnberger Kaufmannschaft gehörten und Anfang des 18. Jahrhunderts in die Reichsritterschaft aufgenommen worden waren, s. Puchta, Mediatisierung, S. 320.

²²² *Unterthänigste supplica* (wie oben) (Knauer/Seuter), prod. Wetzlar, 26. 2. 1777, fol. 3v-9v, in: BayHStA RKG 7452. *Unterthänigste exceptiones cum petito legali ac humillimo* (Donner/Zwierlein), prod. Wetzlar, 18. 6. 1777, S. 12-21, in: BayHStA RKG 7452.

²²³ „Rentiersgesinnung“: Klingebiel, Stand, S. 550. – Die Vorstellung zeigt sich auch im Fall von Johann Nikolaus Forster: Schreiben von Sabina Forster an Theodor Eustach, Sulzbach, 28. 9. 1722, in: StAAM Fürstentum Pfalz-Sulzbach, Regierung - Sulzbacher Akten 2921 (biografische Angaben zu Forster s. u.). Josef Lauer, der eigenen Angaben nach unbeabsichtigt einen Überschuss bei der Einnahme der Früchte, der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, erwirtschaftet hatte, verteidigte in seinem Prozess die Auffassung, dass ein entstandener Überschuss dem Rezeptor zugute komme. Dies sei ein „Gesetz der Billigkeit“, das auch in Deutschland Fuß gefasst habe. Denn umgekehrt werde dem Einnehmer ja auch ein Passivrezess, ein Fehlbetrag, zur Last gelegt. Da der Rezeptor bei der Geldeinnahme oft von den Untertanen betrogen werde, könne er sich durch einen allfälligen Früchteüberschuss auf einfache Weise wieder „erholen“. Man müsse zwar zugeben, dass ein Rezeptor, der Anspruch auf einen Überschuss habe, „ein Interesse bey der Sache hat“. Er werde die Bauern aber nur dann übervorteilen, wenn er ein „Schurk“ sei, was bei einem „Justitzbeamten“ nicht zu vermuten sei. *Unterthänigster Gegenbericht mit Bitte pro nunc clementissime decernendis retro petitis plenariis appellationis processibus citatione nimirum inhibitione et compulsorialibus cum citatione advocati ad jurandum, praefixione termini legalis et prorogatione fatalium a die decretorum processuum ad duos menses* (Lauer/Sachs), exhib. 20. 12. 1798, S. 22 u. 25f, in: GLA Karlsruhe 71 1738. Zur Bedeutung von „Frucht“ s. Heydenreuter, Abbrändler, S. 77. Der Begriff „Rezess“ kann beim Rechnungswesen „Auflistung des auf [!] dem Vorjahr verbliebenen Geldes, Rückstand an Schulden, Abschluss der Rechnung“ bedeuten; „passiva“ sind Schulden (ebd., S. 158 u. 180).

²²⁴ *Libellus gravatorialis* (Sachs), prod. Wetzlar, 10. 3. 1800, S. 3-8, in: GLA Karlsruhe 71 1738. Außerdem beklagte er, dass 1773 eine Kündigungsklausel, die „sonst im Hochstift ungewöhnliche Klausel“ „so lange es uns gefällig seyn wird“, in sein Dienstpatent aufgenommen wurde (ebd., S. 4).

Bewertung der Forderungen und Gegenforderungen vor.²²⁵ Interessant ist, dass Lauer den Anspruch auf seine ungeschmälerete Besoldung damit untermauerte, dass er sie als „ius quaesitum“, als wohl erworbenes Recht, bezeichnete, das ihm in seinem Dienstvertrag zugestanden worden sei.²²⁶

In einigen Prozessen beantragten die Amtsträger eine weitere Prüfung ihrer Amtsrechnungen durch eine unparteiische Kommission. Heinrich Friedrich Übelhack, der Amtsverwalter des gemeinschaftlich guttenbergischen Ritterguts Steinenhausen gewesen war, schlug die brandenburg-bayreuthische Kammer als Rechnungsprüfungskommission vor. Übelhack war den eigenen Angaben zufolge 1770 von Georg Wilhelm von Guttenberg entlassen worden, nachdem er eigene Vorschüsse an die Herrschaft zurückgefordert hatte. Er behauptete, in seinen Rechnungen im Plus zu sein, Guttenberg bestritt dies aber und erhob Gegenforderungen.²²⁷

²²⁵ *Libellus gravatorialis* (Sachs), prod. Wetzlar, 10. 3. 1800, S. 9 u. 13-36, in: GLA Karlsruhe 71 1738. Kopie des Urteils vom 9. 1. 1797, fol. 5v, in: GLA Karlsruhe 71 1738. Übrigens wurde Lauer während dieser Vorgänge erstaunlicherweise nicht entlassen, er wurde nach einer Wendung an den Fürstbischof sogar zum Hofkammerrat ernannt, was er früher vorübergehend schon gewesen war. *Libellus gravatorialis* (Sachs), prod. Wetzlar, 10. 3. 1800, S. 5 u. 10f, in: GLA Karlsruhe 71 1738.

²²⁶ *In Gefolge der in dem gnädigsten Dekret des höchstpreißlichen kaiserlichen Kammergerichts vom 12ten Februar 1799 verstatteten Bewilligung unterthänigste An- und Ausführung der in sententia a qua dem appellantis Hofkammerrath Lauer nachgelassenen Beweisen mit rechtlicher Bitte* (Lauer/Sachs), prod. Wetzlar, 10. 3. 1800, S. 44, in: GLA Karlsruhe 71 1738. Der „Staat“ könne ihm dieses Recht nach den „bey denen höchsten Reichsgerichten geltenden Grundsätzen nicht nach Willkühr nehmen oder schmälern“ (ebd., S. 44f). Es sei die „Natur eines jeden Vertrags“, dass nicht eine Partei den Inhalt ohne Einwilligung der anderen Partei zu deren Nachteil abändern dürfe (ebd., S. 55). Deshalb sei auch „kein Staat befugt, die Schrancken seiner Dienstpatenten [...] zu überschreiten oder die darin enthaltene Vertragsverbündniß zum Schaden des Dieners nach Wohlgefallen zu modificiren“ (ebd., S. 55f). Dies werde durch die „Sentenzen der ältern und neuern practischer Rechtslehrer“ bestätigt (ebd., S. 56). Diese Argumentation weist Ähnlichkeiten zu der in späten Entlassungsprozessen auf, in denen es um eine willkürliche Entlassung ging (s. Kap. VI.3 u. VI.4). Es wird deutlich die Willkür des Herrn in dienstrechtlichen Belangen verworfen und eine entschieden privatrechtliche Sicht des Dienstverhältnisses vertreten, die dessen Vertragscharakter betont. An anderer Stelle wird ausgerufen: „Wehe allen Bedienten, wann das sic volo, sic jubeo der Fürsten auch von diesem höchsten Reichsgerichte in Unterdrückungsfällen der Diener und Unterthanen für Recht erkannt werden sollte!“ *Unterthänigster replicirender Nachtrag und Abfertigung der gegentheiligen Producten vom 10ten December vorigen Jahrs mit rechtlicher Bitte* (Sachs), prod. Wetzlar, 17. 7. 1801, S. 19, in: GLA Karlsruhe 71 1738. Mit dem Begriff ‚ius quaesitum‘ griff Lauer ein „Schlagwort“ auf, das eine wichtige Rolle in der zeitgenössischen Debatte um die Frage der willkürlichen Entlassung spielte (Rehm, Natur, S. 604; s. dazu Kap. VI.1). Interessanterweise wird dieses Argument hier nicht in einer Entlassungssache gebraucht, sondern in einem Fall, in dem der Diener versetzt worden war und Besoldungseinbußen erlitten hatte; das ‚ius quaesitum‘ wird auf die Besoldung bezogen. – Lauers Prozess wurde Ende 1801 durch einen Vergleich beigelegt (Kopie des Reskripts des Fürstbischofs vom 30. 11. 1801, Bestätigung der Übereinstimmung durch Hofkammerregistrator Gülich am 28. 12. 1801, in: GLA Karlsruhe 71 1738). Nach der Säkularisation machte Lauer eine Karriere als Hofkammerrat in badischen Diensten (Reskript des Geheimen Rats an die Landschreiberei Karlsruhe und die Amtskellerei Durlach, Karlsruhe, 31. 3. 1803, in: GLA Karlsruhe 76 4702). Inzwischen pensioniert, starb er am 24. Januar 1809 (Schreiben von Kriegsrat A. Frechius an das Finanzministerium, Karlsruhe, 25. 1. 1809, in: GLA Karlsruhe 76 4702).

²²⁷ *Unterthänigste Supplication und Bitte pro clementissime decernenda citatione ad videndum decerni commissionem ad justificandas rationes administratorias, ut et ad constituendum inde liquidum* (Gülich), exhib. 28. 8. 1780, fol. 2r-3v, in: BayHStA RKG 13185. Zu Steinenhausen s. Barth, Kulmbach, S. 434-440, u. Rupprecht, Geschichte. – Im Prozess Georg Ludwig Briels, in dem dienstliche und private Gegenstände miteinander vermischt waren und in dem es unter anderem um den Vorwurf eines Passivrezesses ging

Weiterhin wurde die Aufhebung von Beschlagnahmungsmaßnahmen gefordert. Georg Christoph Erasmus von Auffenberg, oettingen-spielbergischer Geheimer Rat und Kreisgesandter, hielt um ein Mandat an, das seiner Dienstherrschaft befehlen sollte, beschlagnahmte Privatpapiere zurückgeben und mit der Untersuchung seines Schreibkästleins aufzuhören, in dem er „pretiosa“ und Briefe aufbewahrte.²²⁸ Der Hintergrund dieses Streits war die Entlassung eines anderen Amtsträgers, des Hofrats Franz Joseph Negelin, der zusammen mit Auffenberg ein Haus in herrschaftlichem Besitz bewohnt hatte.²²⁹ Zwei Hofräte hatten als Kommissare das herrschaftliche Aktenschriftgut in Negelins Händen sichergestellt, das sich in den Wohnräumen Auffenbergs befand, und dabei – angeblich unabsichtlich – auch Privatschriften Auffenbergs und das besagte Kästlein mitgenommen.²³⁰

Eine wesentliche Voraussetzung dieses Konflikts war, dass Negelins dienstliche Akten in dessen Wohnhaus und offenbar zusammen mit privatem Schriftgut aufbewahrt wurden. In der Frühen Neuzeit war ein „geregelter Arbeitsplatz“ für Bedienstete vielfach nicht vorhanden.²³¹ Wenn es ihn gab, konnte es trotzdem üblich sein, dass Amtsträger ihre Akten

(*Unterthänigster Haupt-Bericht* der gemeinschaftlich limpurg-speckfeldischen Regierung, Sommerhausen, 8. 10. 1778, in: BayHStA 4166/II, fol. 345r-363v, hier fol. 349r), artikulierte die beklagte gemeinschaftliche Regierung der Grafschaft Limpurg-Speckfeld das reichsständische Interesse an Sicherheiten in Konflikten mit ihren Dienern und das Anliegen, die Rechtsprechung über die eigenen Diener zu behaupten. Die Ausführungen zeigen, welche Nachteile aus der Sicht einer reichsständischen Obrigkeit mit dem Rechtsschutz, den Amtsträger bei den Reichsgerichten erhielten, einhergingen. Man befürchtete, „die reichsständische *jurisdictio in officiales*“ werde „unwürksam gemacht“. Es wäre für jeden Reichsstand eine „schlimme Sache“, wenn „jedem officiali, dem öffentliche Cassen anvertrauet sind“, bei einer Untersuchung „frey stehen sollte, wegen einiger intuitu modi procedendi vermeintlich habenden Einwendungen an ein höchstes Reichs-Gerichte zu laufen, die Justiz und Inquisition gegen ihn dadurch zu sistiren, seiner Herrschafft alle Sicherheit aus den Händen zu spielen und sich der Praestation seines [...] Rechnungs Passiv-Bestandes zu entziehen“. *Unterthänigst vorläufige Anzeige des wahren Verhalts der Sache cum eventuali partitione et reservatione ulterioribus praesertim exceptionibus sub- et obreptionis manifestae* (limpurg-speckfeldische Kanzlei/Lange), prod. Wetzlar, 31. 1. 1780, in: BayHStA 4166/II, fol. 503r-531v, hier fol. 504r-505r. Briel hielt dem entgegen, das Kammergericht wisse über die Jurisdiktion der Reichsstände über ihre Diener besser Bescheid als die Gegenpartei: „Wem ist es wohl nicht bekannt, daß derley Klagen jederzeit bey denen höchsten Reichs-Gerichten angenommen werden?“ *Unterthänigste beßer gegründete Gegen-Anzeige des wahren Verhalts der Sache mit submißbester rechtlichen Bitte* (Esper/Zwierlein), prod. Wetzlar, 16. 6. 1783, in: BayHStA 4166/IV, fol. 1833r-1942v, hier fol. 1842r/1842v.

²²⁸ *Unterthänigste Supplication und Bitte pro clementissime decernendo mandato restitutorio, inhibitorio et de non amplius offendendo nec non in re minima molestando s. c. cum citatione ad videndum vindicari injurias atrocissimas petique earundem satisfactionem et se condemnari cum omni causa* (Haas/Ruland), exhib. 7. 3. 1758, fol. 2r u. 23v-24v, in: BayHStA RKG 2820.

²²⁹ *Unterthänigste exceptiones fori declinatoriae ac manifestae sub- et obreptionis cum petito legali pro cassando mandato de 31ten martii nuper. emanato et condemnando in omnes expensas* (Loskant), prod. Wetzlar, 28. 8. 1758, fol. 4v, in: BayHStA RKG 2820.

²³⁰ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Haas/Ruland), exhib. 7. 3. 1758, fol. 1r-2r, 8r u. 15v, in: BayHStA RKG 2820.

²³¹ So bei den Wiener Zentralbehörden bis 1780 (Plattner, Josephinismus, S. 73).

zu Hause bearbeiteten.²³² Die „Errichtung von büromäßig organisierten Kanzleien“, die Abschaffung von Dienstwohnungen zugunsten eines Quartiergelds und die Einrichtung von Registraturen und Archiven konnten zu den Veränderungen auf dem Weg zur modernen Bürokratie gehören.²³³ Da es in Oettingen-Spielberg ein Archiv gab,²³⁴ scheint ein Zustand auf, in dem die Institutionalisierung des Archiv- und Registraturwesens und die „Trennung von Wohn- und Arbeitsplatz“ im Gange, aber noch nicht abgeschlossen waren.²³⁵

Wie auch in den Entlassungsprozessen war ein wiederholt auftretendes Klagebegehren die Forderung nach einer Satisfaktionsleistung für Injurien. Der Oberamtmann Johann Georg Graff kam in seinem Konflikt mit Johann Friedrich Graf zu Leiningen-Hardenburg um eine Genugtuungszahlung von 6000 Reichstalern ein. Graff war auf seinen Willen hin verabschiedet worden, als Uneinigkeiten über seine Rechnungen entstanden. Er berichtete, dass er vom Grafen überfallen und in Haft gehalten wurde, und dass seine Familie im Winter ihr Wohnhaus verlassen musste.²³⁶

Andere Amtsträgerprozesse drehten sich um Fragen der Gerichtszuständigkeit und des Prozessrechts. In dem Appellationsprozess, den die Administratoren der Herrschaft Illertissen, Graf Christoph Franz von Muggenthal zu Bedernau und Johann Joseph d. J. Vöhlin von Frickenhausen, Freiherr zu Illertissen, gegen ihren ehemaligen Amtmann Lic. Johann Jakob Ranz führten, bestritten die Administratoren, dass die Sache an das Landgericht Isny erwachsen sei, an das sich Ranz gewandt hatte, und hoben hervor, sich nur vor den höchsten Reichsgerichten verantworten zu müssen.²³⁷ Ranz hatte seinen Dienst selbst aufgesagt, über sein Rechnungswesen war es zum Streit gekommen.²³⁸

²³² So in der Land- und Justizkanzlei des Hochstifts Osnabrück (Heuvel, Beamtenschaft, S. 163 u. 165). „Solange der Beamte nicht gelernt hatte, Amtstätigkeit von Privathandlungen zu trennen, wurde dementsprechend das Aktenschriftgut als Privatschriftgut angesehen“ (ebd., S. 165).

²³³ So in Österreich unter Joseph II. (Plattner, Josephinismus, S. 73; zur tendenziellen Aufgabe der Dienstwohnungen in der niederhessischen Lokalverwaltung s. Brakensiek, Amtshaus, v. a. S. 133 u. 135).

²³⁴ Negelin war angeblich aufgefordert worden, seine Akten dahin abzuliefern. *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Haas/Ruland), exhib. 7. 3. 1758, fol. 6v/7r u. 9r-10r, in: BayHStA RKG 2820.

²³⁵ Zitat: Plattner, Josephinismus, S. 73. Übrigens war die Abnahme der dienstlichen Akten des Amtsträgers eine häufig begegnende Maßnahme bei einer Entlassung, die auch auf den Widerstand der Amtsträger stieß (s. Kap. IV.1).

²³⁶ *Libellus* (Gülchen), prod. Wetzlar, 29. 3. 1700, in: LA Speyer E6 595. – Zu Leiningen-Hardenburg s. Kell, Fürstentum.

²³⁷ *Libellus gravaminum et nullitatum summarius* (Deuren), prod. Wetzlar, 31. 1. 1744, fol. 7r-8r, in: BayHStA RKG 7087. Zu Johann Joseph d. J. Vöhlin von Frickenhausen (1709-1765) s. Brunner, Vöhlin, S. 371-374, Schiele, Sammlung, S. 8-20, Pfeifer, Vöhlin, S. 24f (bei Brunner und Pfeifer mit den Vornamen Johann Joseph Franz Ludwig). Zur Übernahme der Administration und der Kuratel durch Johann Joseph d. J. Vöhlin von Frickenhausen s. Nebinger/Rieber, Jahre, S. 68f.

²³⁸ *Unterthänigst standhaffte exceptiones annexo humillimo petito* (Ranz/Besserer), prod. Wetzlar, 28. 2. 1744, fol. 2r, in: BayHStA RKG 7087. *Libellus gravaminum* (wie oben) (Deuren), prod. Wetzlar, 31. 1. 1744, fol. 3r-6r, in: BayHStA RKG 7087.

Im Mandatsprozess des Geheimen Rats und Vizekanzlers Johann Christian Schmid ging es um die Frage der Prävention des Reichskammergerichts.²³⁹ Schmid hatte zuvor am Reichskammergericht die Einhaltung seines Dienstvertrags eingeklagt, sein Dienstherr, Carl Thomas Fürst von Löwenstein-Wertheim, hatte am Reichshofrat die Aufhebung ebendieses Dienstvertrags erbeten.²⁴⁰

Um die Exekution eines Urteils ging es im Mandatsprozess des Pflegverwalters Leopold von Gimmi gegen die Regierung des Fürststifts Kempten.²⁴¹ Vorausgegangen war ein komplizierter Rechtsstreit, der sich an die Entlassung Gimmis durch seinen Vorgesetzten, den Geheimen Konferenzminister und Pfleger Karl Joseph Freiherrn Keller von Schleithem angeschlossen hatte.²⁴² Gimmi forderte, die Regierung solle ein eigenes, auf einem Gutachten der Würzburger Juristenfakultät beruhendes Urteil vollziehen, das Schleithem angewiesen hatte, Gimmi sein Festgehalt provisorisch weiterzuzahlen.²⁴³

Edmund Christian von Borié bat – wie auch manche Kläger in Entlassungsprozessen²⁴⁴ – um ein ‚mandatum protectorium‘, einen kaiserlichen „Schirm-Brieff“ zu seinem Schutz, sowie um ein ‚mandatum dehortatorium‘, einen Unterlassungsbefehl, an seinen ehemaligen

²³⁹ *Unterthänigste Supplication pro mandato de non trahendo litem ad alium iudicium sed eandem ubi coepta et praeventa continuando s. c. annexa citatione solita* (Schmid/Ruland), exhib. 8. 2. 1764, in: GLA Karlsruhe 71 2912. Im Bereich der Höchstgerichtsbarkeit besagte das „Prinzip der Prävention“, dass dasjenige der beiden höchsten Reichsgerichte zuständig war, das zuerst von einer Partei angerufen wurde (Dick, Entwicklung, S. 76).

²⁴⁰ Reichskammergerichtsprozess: GLA Karlsruhe 71 2913. Die Akten dieses Prozesses sind kassiert, die Angaben sind dem Inventar im Generallandesarchiv Karlsruhe entnommen (Akten des Reichskammergerichts im Generallandesarchiv Karlsruhe). Der Reichshofratsprozess wird erwähnt in: *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Schmid/Ruland), exhib. 8. 2. 1764, fol. 2v, in: GLA Karlsruhe 71 2912. – Der Mandatsprozess Schmidts gehörte zu einer Reihe von Prozessen gegen Fürst Carl Thomas, die entlassene Diener an beiden obersten Reichsgerichten anhängig machten; mehrere der Entlassungen, darunter diejenige Schmidts, gingen auf das Wirken des Regierungs- und Kammerpräsidenten Hieronymus Heinrich von Hinckeldey zurück (s. Schreck, Hofstaat, S. 74-79, zu Schmid S. 78f; s. auch Link, Fürst; zur Biografie Hinckeldeys s. Furtwängler, Hinterlassenschaft, S. 197-203, zu seinem Streit mit Schmid S. 202; zur Biografie von Fürst Carl Thomas s. Hofmann, Auferziehung, S. 82-84, u. Langguth, Carl Thomas; zum Fürstentum Löwenstein-Wertheim s. außerdem Ehmer, Löwenstein-Wertheim u. Stockert, Adel).

²⁴¹ *Unterthänigste Supplik pro gratiosissime decernendo extensionem mandati de exequendo propria decreta cum expensis s. c. cum citatione solita* (Hofmann), exhib. 18. 12. 1795, in: BayHStA RKG 5964.

²⁴² Dazu v. a. *Unterthänigste Supplik pro gratiosissime decernendo mandato de incontinenti exequendo sententiam provisoriam ab exteris impartialibus decreto camerali de 7. octobris 1793 conformiter latam de 18. aprilis 1795 cum expensis sine clausula cum citatione solita* (Hofmann), exhib. 8. 6. 1795, fol. 2r-4v, in: BayHStA RKG 5963 (diese Bittschrift um ein Exekutionsmandat liegt nicht im Aktenstock von BayHStA RKG 5964, sondern in dem von BayHStA RKG 5963, bei den Akten eines Prozesses, mit dem sich Gimmi – parallel zu seinem Vorgehen gegen die kemptische Regierung – gegen Schleithem selbst wandte). Die besondere Problematik dieses Falls lag darin, dass Schleithem den Pflegverwalter Gimmi als seinen „Privat-Diener“ betrachtete (*Unterthänigste exceptiones sub- et obreptionis mit rechtlicher Bitte* [Greß], prod. Wetzlar, 16. 3. 1796, S. 6, in: BayHStA RKG 5963), was dieser energisch verneinte (*Unterthänigste Supplik pro gratiosissime decernendo mandatum vel saltem citationem ad praestandam propter iniurias atrocissimas satisfactionem 4000 florenum cum expensis* [Hofmann], exhib. 9. 8. 1793, fol. 2r, in: BayHStA RKG 5963).

²⁴³ *Unterthänigste Supplik* (wie oben) (Hofmann), exhib. 8. 6. 1795, fol. 4v-5v, in: BayHStA RKG 5963. Kopie des Urteils bezüglich des Gehalts vom 18. 4. 1795, prod. Wetzlar, 9. 3. 1796, in: BayHStA RKG 5964.

²⁴⁴ So Johann Jakob Haas: *Unterthänigster Gegenbericht mit wiederholter rechtlichen Bitte pro nunc clementissime decernendis petitis in supplica de 6ta maii anni currentis mandatis una cum protectorio ut intus* (Haas/Bissing), exhib. 20. 9. 1793, S. 87f, in: BayHStA RKG 6246/I.

Dienstherrn, Carl Thomas Fürst von Löwenstein-Wertheim. Der Geheime Rat und Kanzler Borié war nach eigenen Angaben von Carl Thomas mehrmals bedroht und schließlich entlassen worden und fühlte sich auch danach von Mordanschlägen verfolgt.²⁴⁵

Oft waren die Prozesse also mit dem Ende des Dienstes verbunden. Eine Besonderheit stellten einige Verfahren dar, die stattfanden, bevor der eigentliche Dienst begonnen hatte, in denen die Kläger auf die Erfüllung eines Dienstversprechens pochten. Jakob Friederich berichtete, Anton Karl von und zu Wiesenthau habe ihm die „verbindlichste Zusicherung“ gegeben, dass er Adam Ibel nach dessen Tod als Amtsverweser in Wiesenthau nachfolgen werde, und darüber ein Anstellungsdekret ausgestellt.²⁴⁶ Sein Versprechen habe Wiesenthau aber nicht eingelöst, sondern das Amt nach Ibels Tod anderweitig besetzt.²⁴⁷ In diesen Fällen ging es um Exspektanzen auf Ämter, ein Rechtsinstitut, das um 1800 an sein Ende kam.²⁴⁸

Es zeigt sich, dass sich manche Klageanträge der in diesem Exkurs behandelten Prozesse auch bei den Entlassungsprozessen wiederfinden. Vor allem ist bemerkenswert, dass es oft ebenfalls Entlassungen (und ähnliche Konflikte wie bei den Entlassungsprozessen, speziell Rechnungsstreitigkeiten²⁴⁹) waren, die die betroffenen Amtsträger veranlassten, ihr Recht vor dem Reichskammergericht zu suchen; daneben hatten mehrere Kläger freiwillig gekündigt. In Einzelfällen führten entlassene Amtsträger mehrere Prozesse, einen, mit dem sie die Entlassung anfochten, und einen anderen, mit dem sie Nebenpunkte vortrugen.²⁵⁰

²⁴⁵ *Unterthänigste Supplication und Bitte pro mandato protectorio et auxiliatorio, nec non dehortatorio et inhibitorio ut et de non via facti sed juris procedendo s. c. cum ordinationibus* (Borié/Dietz), exhib. 25. 1. 1749, fol. 5r-7r, 9v u. 14v-19v, in: BayHStA RKG 1449. Borié (geb. 1709, gest. 1766) war der Sohn des Reichskammergerichtsassessors Lic. Johann Franz Aegidius von Beurieux zu Schönbach (s. Jahns, Reichskammergericht, Tl. II, Bd. 1, S. 3-12), zur Biografie von Edmund Christian (hier: Franz Edmund Christian) s. ebd., S. 5-7; zu Boriés Entlassung und Klage s. Link, Fürst, S. 50.

²⁴⁶ *Ob in dies crescens majus damnum unterthänigste Supplic und Bitte pro quantocius clementissime decernendo mandato poenali de indilate adimplendo promissionem in decreto de 27ma januarii a. c. contentam, proinde absque omni ulteriori mora implorantem praevio juramento in momento mortis praefecti Ibel ipso facto devolutum, praefecturae wiesenthauensis officium cum annexo consueto salario reliquisque solitis quibusvis emolumentis ac redditibus incertis immittendo, desuperque idonee cavendo, una cum resarcitione quorumvis hucusque causatorum damnorum ac expensarum s. c. annexa citatione solita atque in casum petendarum litterarum informatorialium restringendo termino, nec non impertienda inhibitione poenali temporalis ut intus* (Hornthel/Bissing), exhib. 20. 6. 1799, in: BayHStA RKG 5322, fol. 17r-26r, hier fol. 18r/18v u. 25v. Biedermann, Gebürg, führt einen der älteren blühenden Linie der Herren von Wiesenthau entstammenden Anton Carl Ignatius von Wiesenthau zu Wiesenthau und Schleiffhausen auf, der am 26. Dezember 1739 in Bamberg geboren wurde (Biedermann, Gebürg, S. 260).

²⁴⁷ *Ob in dies* (wie oben) (Hornthel/Bissing), exhib. 20.6.1799, in: BayHStA RKG 5322, fol. 17r-26r, hier fol. 19r-23r.

²⁴⁸ Zu Bayern: Rosenthal, Geschichte, S. 461.

²⁴⁹ Siehe dazu Kap. V.3.

²⁵⁰ Zum Beispiel Johann Caspar Steinheber, der am Reichskammergericht seine Wiedereinsetzung in seine frühere Stelle erbat (*Unterthänigste Supplication* [wie oben] [Steinheber/Bissing], exhib. 3. 10. 1755, in: BayHStA RKG 12165, fol. 9r-18v, hier fol. 17r) und in einem weiteren Prozess die Auszahlung des rückständigen Gehalts forderte (*Unterthänigste Supplication und nothdringlichstes Bitten pro clementissime*

III. Der Prozess des Obervogts Christoph Heinrich Breunlin gegen Christian (III.) Freiherrn von Münch als Beispielfall (1794-1800)

Das zurückliegende Kapitel behandelte die Gegenstände, um die man in den Entlassungsprozessen stritt. In diesem Kapitel wird ein ausgewählter Entlassungsfall chronologisch erzählt. Bei dem erzählten Fall handelt es sich um einen Mandatsprozess vom Ende des 18. Jahrhunderts. Zunächst wird auf das Territorium und die Parteien eingegangen.

Der Kläger war Christoph Heinrich Breunlin, der Obervogt von Mühringen (bei Horb am Neckar), einer reichsritterschaftlichen Herrschaft, die dem Ritterkanton Neckar-Schwarzwald-Ortenau inkorporiert war.²⁵¹

Die Herrschaft Mühringen hatte in der Frühen Neuzeit wiederholt die Besitzer gewechselt.²⁵² Die Familie Münch, eine aus Frankfurt stammende Patrizierfamilie, fasste in Mühringen mit Christian (I.) von Münch (1690-1757) Fuß, einem Bankier, der 1713 mit Johann Thomas Rauner ein Handelsgeschäft eröffnet und dessen Tochter Anna Barbara geheiratet hatte.²⁵³ 1731 war er von Kaiser Karl VI. in den Adelsstand erhoben, kurz darauf zum Augsburger Patrizier erklärt worden.²⁵⁴ Christian I. von Münch bemühte sich, die Anteile der Raunerschen Erben aufzukaufen, nach seinem Tod 1757 trat sein Sohn Christian II. (1724-1780) die Nachfolge in seinen Anteilen an.²⁵⁵ Dieser und dessen Sohn Christian III. (1752-1821), der sich 1779 abermals mit einer Angehörigen der Familie Rauner, Johanna Barbara Jakobine, verehelichte, setzten die Aufkaufsbemühungen fort,

decernenda citatione ad videndum exigi debitum cum usuris, causato damno et expensis sicque condemnari [Steinheber/Bissing], exhib. 11. 2. 1756, in: BayHStA RKG 12164, fol. 9r-18v, hier fol. 16r-17v).

²⁵¹ Zur Ortsgeschichte von Mühringen s. Landesarchivdirektion, Land, S. 641f; statistisch-topographisches Bureau, Beschreibung des Oberamts Horb, S. 216-223; Ortsverwaltung Mühringen, Jahre; Ruggaber/Ruggaber/Steck, Hausgeschichte(n). Der an der Eyach gelegene Ort hatte nach dem Übergang an Württemberg 734 Einwohner, war seit 1710 Sitz einer katholischen Pfarrei und besaß eine große jüdische Gemeinde, die seit 1728 zusammen mit anderen Gemeinden ein Rabbinat in Mühringen unterhielt. Ortsverwaltung Mühringen, Jahre, S. 60, 118f u. 142-144. Das Dorf war nur durch wenige Bauern und vor allem durch Handwerker und Tagelöhner geprägt (ebd., S. 61). Zum Ritterkanton Neckar-Schwarzwald-Ortenau s. Hellstern, Ritterkanton.

²⁵² Siehe Ortsverwaltung Mühringen, Jahre, S. 18-36. 1698 wurde sie von den Augsburger Patriziern Johann Mathias Koch und Johann Thomas Rauner erworben, wobei Koch seinen Anteil 1707 an Rauner und seine Frau verkaufte (ebd., S. 31). Als Rauner 1735 starb, erbten seine zwei Söhne und sieben Töchter, die das Rittergut in einem Kondominat verwalteten (ebd., S. 34). – Zu Koch s. Stetten, Geschichte, S. 322-324, zu Rauner s. ebd., S. 330f.

²⁵³ Stetten, Geschichte, S. 334f. Zur Heirat mit Anna Barbara: Ortsverwaltung Mühringen, Jahre, S. 34, zu den Lebensdaten s. ebd., S. 32. – Zur Familie Münch s. auch Hueck, Adelslexikon, S. 539f; Stetten, Geschichte, S. 344-236.

²⁵⁴ Stetten, Geschichte, S. 345f.

²⁵⁵ Ortsverwaltung Mühringen, Jahre, S. 34, zu den Lebensdaten s. ebd., S. 32.

was ihnen bis 1802 sukzessive gelang.²⁵⁶ Nachdem Christian III. von Münch am 7. November 1788 von Kaiser Joseph II. in den Reichsfreiherrnstand erhoben wurde, suchte er am 25. Juli 1789 um die Aufnahme in den Ritterkanton Neckar-Schwarzwald-Ortenau nach und wurde mit dem Rezeptionsdiplom vom 29. März 1790 aufgenommen.²⁵⁷ Er besaß außer Mühringen die benachbarten reichsritterschaftlichen Herrschaften Mühlen am Neckar und Wiesenstetten (die, wie aus den Akten hervorgeht, von Mühringen mitverwaltet wurden²⁵⁸), das zum Ritterkanton Kocher gehörige Gut Filseck und das vom Augsburger Bischof zu Lehen gehende burgauische Insassengut Aystetten.²⁵⁹

Breunlin war ein gebürtiger Württemberger und wird in den Akten als Deserteur der französischen Armee bezeichnet.²⁶⁰ Er wurde in Mühringen Anfang 1777 als Registrator eingestellt.²⁶¹ Die damaligen Koadministratoren von Mühringen, Christian II. von Münch und Philipp von Rauner, wollten ihrem „Stabsvogt“ Theodor Blöst jemanden zur „Betreibung“ begeben, da Blöst mit der Rechnungslegung fünf Jahre im Rückstand war.²⁶² Als die Registraturarbeiten Anfang 1779 kurz vor dem Abschluss standen und Breunlin um eine „weitere Bestimmung“ bat, wurde ihm zunächst überlassen, die Vorwürfe gegen Blöst zu untersuchen, die er selbst in mehreren Briefen an die Herrschaft erhoben hatte.²⁶³ Am 8. Dezember 1779 wurde er mit der Verwaltung der „Forst und Holz-Oeconomie“ betraut.

²⁵⁶ Ortsverwaltung Mühringen, Jahre, S. 34-36, zu den Lebensdaten s. ebd., S. 32.

²⁵⁷ Hellstern, Ritterkanton, S. 209.

²⁵⁸ Siehe das Schreiben der Gemeinden Mühringen, Mühlen und Wiesenstetten an das Reichskammergericht, prod. Wetzlar, 11. 2. 1795, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 621r-626r.

²⁵⁹ Ortsverwaltung Mühringen, Jahre, S. 36. Zu Mühlen und Wiesenstetten: Hellstern, Ritterkanton, S. 218f. Zu Filseck s. Ziegler, Filseck, S. 20. Zu Aystetten s. Kankowski, Aystetten, S. 13. 1805, kurz vor der Mediatisierung der schwäbischen Reichsritterschaft, erwarb Christian III. von Münch noch die Herrschaften Dürrenhart und Gündringen (so Ortsverwaltung Mühringen, Jahre, S. 36).

²⁶⁰ Württemberger: Gegenbericht (Bostell), exhib. 21. 3. 1794, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 172r-243r, hier fol. 236r. Deserteur: *Rechtszuständige exceptiones sub- et obreptionis et male ficii mit unterthänigster Bitte pro gratiosissime reponendo mandatum s. c. cum ordinatione de 21. maii 1793 ut et sententiam contumacialem de pub. 19. decembris 1794* (Hofmann), prod. Wetzlar, 4. 2. 1795, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 500r-563r, hier fol. 504v.

²⁶¹ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Pilger/Bostell), exhib. 31. 7. 1793, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 11r-25v, hier fol. 12r.

²⁶² *Rechtszuständige exceptiones* (wie oben) (Hofmann), prod. Wetzlar, 4. 2. 1795, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 500r-563r, hier fol. 505r/504v. – Breunlin war für den Posten von seinem Vater vorgeschlagen worden, der selbst in münchischen Diensten gestanden war und dann Amtmann im württembergischen Hohenstaufen geworden war (ebd., fol. 504r). Übrigens war Christoph Heinrich Breunlin auch Blösts Neffe, da dieser mit der Schwester seiner Mutter verheiratet war (ebd., fol. 506v). Der Begriff „Vogt“ diente in der Frühen Neuzeit unter anderem als Bezeichnung für einen Amtmann, „Stabsamt“ war eine von mehreren Bezeichnungen für einen Amtsbezirk (Grube, Vogteien, S. 6).

²⁶³ *Rechtszuständige exceptiones* (wie oben) (Hofmann), prod. Wetzlar, 4. 2. 1795, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 500r-563r, fol. 508r/508v; Kopie eines Schreibens von Breunlin an die Herrschaft, s. 1., 13. 2. 1779, in: Beilagen zur Exzeptionsschrift, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Johannes Jacobus Schaz, Augsburg, 14. 1. 1795, prod. Wetzlar, 4. 2. 1795, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 654r-619r, hier fol. 574v/575r; Kopie eines Schreibens von Breunlin, s. 1., 8. 1. 1780, in: Beilagen zur Exzeptionsschrift, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Johannes Jacobus Schaz, Augsburg, 14. 1. 1795, prod. Wetzlar, 4. 2. 1795, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 654r-619r, hier fol. 577v/578r. Mit diesen Briefen stellte sich Breunlin indirekt als besserer Verwalter dar.

Breunlin suchte aber auch die Verbindung zum Amtsinhaber Blöst und ging mit dessen älterer Tochter Margaretha Frider. Johanna eine Beziehung ein.²⁶⁴ Den Bitten der beiden Amtsträger, den Konsens für die Heirat Breunlins mit Margaretha Frider. Johanna zu erteilen, Breunlin eine Exspektanz für das Stabsamt zu verleihen und ihn einstweilen als Amtsadjunkten anzunehmen, entsprach die Herrschaft am 20. Dezember 1780.²⁶⁵ 1786 schlossen die beiden Amtsträger untereinander eine „Convention“, in der Blöst Breunlin alle Amtsgeschäfte bis auf die Führung der Amtsrechnungen für Mühringen und Mühlen überließ. Die Amtseinkünfte wurden aufgeteilt.²⁶⁶ Breunlin hatte es also vom zeitweiligen Registrator zum Adjunkten mit Nachfolgerecht auf die Amtmannsstelle gebracht.²⁶⁷ Die Entlassung Breunlins ging auf Beschwerden der Mühringer Untertanen bei ihrer Obrigkeit zurück. Diese Beschwerden kamen anscheinend erstmals 1787 auf.²⁶⁸ Die Mühringer hatten damals bereits eine Erfahrung damit, sich bei der Herrschaft zu beschweren.²⁶⁹ Der Amtsadjunkt Breunlin forderte eine „Untersuchung und Genugthuung“, dazu kam es aber nicht, weil Münch, so Breunlin, von seiner Unschuld überzeugt gewesen sei. Am 21. Oktober 1789 verlieh ihm die Herrschaft jedenfalls das Prädikat „Obervogt“ und übertrug ihm alle Amtsgeschäfte bis auf das Rechnungswesen.²⁷⁰

²⁶⁴ *Rechtzuständige exceptiones* (wie oben) (Hofmann), prod. Wetzlar, 4. 2. 1795, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 500r-563r, hier fol. 509v-510v.

²⁶⁵ Kopie einer Signatur der Herrschaft an Blöst und Breunlin, s. 1., 20. 12. 1780, in: Beilagen zur Exzeptionsschrift, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Johannes Jacobus Schaz, Augsburg, 14. 1. 1795, prod. Wetzlar, 4. 2. 1795, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 654r-619r, hier fol. 581r.

²⁶⁶ Kopie der Konvention zwischen Blöst und Breunlin, s. 1., 3.2.1786, in: Beilagen zur Exzeptionsschrift, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Johannes Jacobus Schaz, Augsburg, 14.1.1795, prod. Wetzlar, 4. 2. 1795, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 654r-619r, hier fol. 593v-594v.

²⁶⁷ Dass die Instrumente der Adjunktion und der Exspektanz dazu dienten, Ämter innerhalb der Familie weiterzugeben, war eine verbreitete Erscheinung in der Frühen Neuzeit (s. die Beispiele für Adjunktionen und Anwartschaften auf Amtmanns- und Amtschreiberstellen aus der Hildesheimer Lokalverwaltung bei Klingebiel, Stand, S. 508-531). Diese faktische Vererbung von Ämtern wurde im 18. Jahrhundert zum Gegenstand aufgeklärter Kritik, Friedrich Keinemann weist jedoch darauf hin, dass „derartige Amtsübertragungen [...] zumindest vor der Verbreitung aufklärerischer Ideen kaum als Zeichen von Amtsmissbrauch betrachtet“ wurden, und betont ihre Funktion als Altersversorgung für den alten Amtsinhaber (Keinemann, Hochstift, S. 185f u. 188; s. auch Heuvel, Beamtenschaft, S. 217). – Als Registrator hatte Breunlin interessanterweise aber durchaus kritisch über angebliche Pläne Blösts berichtet, dem Skribenten seine jüngere Tochter und sein Amt zu übergeben, das so erblich zu werden drohe (Kopie des Schreibens von Breunlin an die Herrschaft, s. 1., 29. 3. 1777, in: Beilagen zur Exzeptionsschrift, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Johannes Jacobus Schaz, Augsburg, 14. 1. 1795, prod. Wetzlar, 4. 2. 1795, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 654r-619r, fol. 569v/570r, hier fol. 570r).

²⁶⁸ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Pilger/Bostell), exhib. 31. 7. 1793, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 11r-25v, hier fol. 13v.

²⁶⁹ Schon um 1750 waren sie mit Gravamina aufgetreten, in denen sie unter anderem die Ansiedlung von Juden und Tagelöhnern unter dem früheren Obervogt Gräther beklagten. Zu diesen Streitigkeiten, die auch gewaltsam ausgetragen wurden und zu einer militärischen Exekution führten, s. Ortsverwaltung Mühringen, Jahre, S. 57-59.

²⁷⁰ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Pilger/Bostell), exhib. 31. 7. 1793, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 11r-25v, hier fol. 13v/14r. Signatur von Münch, Augsburg, 21. 10. 1789, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 27r/28r, hier fol. 28r.

Die Besoldungsaufteilung, auf die er sich mit Blöst verständigt hatte, wurde kurz darauf gebilligt, 1790 wurde ihm ein Garten überlassen.²⁷¹

Die erste Beschwerde der Mühringer über Breunlin stieß also ins Leere. 1791 unternahmen sie jedoch erneut einen Versuch, gegen Breunlin vorzugehen. Die Gemeinde schickte in diesem Jahr eine Deputation zum Freiherrn von Münch nach Augsburg. Der Anlass für diese Reise war laut der Gemeinde folgender: Breunlin habe über viele Jahre mit dem Pachtwirt Johann Emele, einem Einwohner von Mühringen, „heimliche Einverständnuß“ zu beiderseitigem Nutzen gepflogen und ihn gegenüber der Gemeinde als Bürger ausgegeben. Daher seien Emele die Rechte eines Gemeindegürgers eingeräumt worden, und er habe – mit Breunlins „Vorschub“ – Güter und Grundstücke erworben. Im April 1791 nun habe man herausbekommen, dass Emele diese Güter wiederum heimlich an Breunlin überlassen habe, und, dass jener gar kein Bürger gewesen sei. Die Deputation bat den Freiherrn daher, den Beschwerden der Gemeinde abzuhelpfen und sie die betreffenden Güter „lössen“ zu lassen.²⁷²

Die Gemeinde warf dem Obervogt also vor, dass er sich – mithilfe eines Strohmanns, der als Pächter des der Herrschaft gehörenden Wirtshauses „zum Adler“²⁷³ eine spezielle Beziehung zur Ortsherrschaft hatte – Grundbesitz im Ort aneignete. Damit war eine Praxis angesprochen, die sich auch in anderen Territorien bei lokalen Amtsträgern beobachten lässt.²⁷⁴ Das Lösungsrecht, das die Gemeinde beanspruchte, bezeichnete die Berechtigung, veräußerte Dinge innerhalb einer Frist und gegen die Erstattung des Kaufpreises an sich zu bringen, und stellte eine Möglichkeit dar, Besitzerwerb durch Fremde zu verhindern.²⁷⁵

Der Freiherr von Münch sicherte der Gemeinde am 15. Mai 1791 zu, die Angelegenheit zu untersuchen und baldmöglichst eine Resolution darüber zu erlassen.²⁷⁶ Er wurde im Folgenden von beiden Seiten aufgesucht.²⁷⁷ Am 12. Juli 1791 erließ Münch ein Dekret. Er befand, dass der Kauf des sogenannten faißischen Guts, das Emele 1789 erworben hatte, ordnungsgemäß vonstatten gegangen sei; die Überlassung dieses Guts an Breunlin 1790

²⁷¹ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Pilger/Bostell), exhib. 31. 7. 1793, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 11r-25v, hier fol. 13v/14r. Schreiben von Münch an Breunlin, Augsburg, 21. 11. 1789, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 29r-30v, hier fol. 29r. Kopie eines Dekrets von Christian von Münch, Hohenmühringen, 9. 8. 1790, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 31r.

²⁷² Schreiben der Gemeinde Mühringen an Trölttsch, Mühringen, 4. 11. 1792, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 101r-114r, hier fol. 101v/102r.

²⁷³ Ruggaber/Ruggaber/Steck, *Hausgeschichte(n)*, Bd. I, S. 433.

²⁷⁴ Klingebiel, *Stand*, S. 280-289, u. Brakensiek, *Herausbildung*, S. 136-141.

²⁷⁵ Carlen, *Näherrecht*, Sp. 827.

²⁷⁶ Signatur von Münch, Aystetten, 15. 5. 1791, in: Ortsarchiv Mühringen, Rotulus, betr. die Klage der Gemeinde Mühringen gegen Breunlin (ohne Signatur).

²⁷⁷ Schreiben der Gemeinde Mühringen an Trölttsch, Mühringen, 4. 11. 1792, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 101r-114r, hier fol. 102v/103r.

wertete er als legalen Verkauf. Ein Lösungsrecht wurde der Gemeinde nicht zugestanden. Breunlin solle daher ruhig im Besitz des Guts und anderer Grundstücke gelassen werden.²⁷⁸ Es wurde festgehalten, dass es den Verwaltern bisher nicht verboten gewesen sei, Güter in ihren Ämtern zu erwerben, künftig sollten sie das aber nur noch mit einer vorherigen Erlaubnis tun dürfen.²⁷⁹ Ausgelöst durch den Konflikt wurde also die bisher nicht geregelte Frage des Grunderwerbs durch Amtsträger reglementiert.²⁸⁰ Die konkrete Streitfrage wurde zugunsten des Obervogts entschieden; Münch fügte jedoch hinzu, er werde, falls sich die Mühringer mit der Entscheidung nicht zufrieden geben sollten, einen Kommissar zur Untersuchung der Vorwürfe ernennen. Er riet aber wegen der anfallenden Unkosten von diesem Weg ab.²⁸¹

Die Mühringer gaben sich trotz dieses Ratschlags nicht mit der anvisierten Lösung ab und baten um eine Kommission.²⁸² Münch bewilligte sie am 30. August.²⁸³ Die Mühringer hatten als Kommissar den Konsulenten ihres Herrn, den Freiherrn von Tröltsch vorgeschlagen, Münch ernannte, nachdem ein erster Kandidat abgesagt hatte, den Esslinger Ratsadvokaten Christian Ludwig Vellnagel.²⁸⁴ Ansonsten ermahnte Münch die Mühringer mehrfach zum Gehorsam und drohte mit dem Einrücken einer „Mannschaft“.²⁸⁵

²⁷⁸ Signatur von Münch, Filseck, 12. 7. 1791, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 32r-35r, hier fol. 33r-34r. Münch fügte hinzu, Breunlin solle aber wie bisher die auf den Grundstücken lastenden Steuern und Abgaben entrichten (ebd., fol. 33v/34r). Die Gefahr, dass sich lokale Amtsträger den dinglichen Lasten für ihre privaten Güter entzogen, bestand durchaus; in Hildesheim war dies den Amtsträgern im 17. Jahrhundert zum Teil gelungen (Klingebiel, Stand, S. 291).

²⁷⁹ Signatur von Münch, Filseck, 12. 7. 1791, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 32r-35r, hier fol. 33v/34r.

²⁸⁰ Dies stellt eine Einengung des Spielraums für den lokalen Amtsträger dar, die sich in ähnliche Maßnahmen anderer Territorien im 18. Jahrhundert einordnet. In Hessen-Kassel wurden die Vorschriften zum Grunderwerb im 18. Jahrhundert zunehmend spezifiziert, die Teilnahme an Versteigerungen von Häusern und Gütern wurde verboten, kein Amtsträger durfte in seinem Sprengel mehr als ein Haus mit Garten besitzen (Brakensiek, Herausbildung, S. 138f; s. auch Brakensiek, Lokalbehörden, S. 146).

²⁸¹ Signatur von Münch, Filseck, 12. 7. 1791, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 32r-35r, hier fol. 35r.

²⁸² Schreiben der Gemeinde Mühringen an Tröltsch, Mühringen, 4. 11. 1792, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 101r-114r, fol. 105v.

²⁸³ Signatur von Münch an die Gemeinde Mühringen, Augsburg, 30. 8. 1791, in: Ortsarchiv Mühringen, Rotulus, betr. die Klage der Gemeinde Mühringen gegen Breunlin (ohne Signatur).

²⁸⁴ Schreiben der Gemeinde Mühringen an Tröltsch, Mühringen, 4. 11. 1792, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 101r-114r, hier fol. 105v. Signatur von Münch an die Gemeinde Mühringen, Augsburg, 30. 8. 1791, in: Ortsarchiv Mühringen, Rotulus, betr. die Klage der Gemeinde Mühringen gegen Breunlin (ohne Signatur). Signatur von Münch an die Gemeinde Mühringen, Augsburg, 27. 9. 1791, in: Ortsarchiv Mühringen, Rotulus, betr. die Klage der Gemeinde Mühringen gegen Breunlin (ohne Signatur). Signatur von Münch an die Gemeinde Mühringen, Augsburg, 13. 10. 1791, in: Ortsarchiv Mühringen, Rotulus, betr. die Klage der Gemeinde Mühringen gegen Breunlin (ohne Signatur). – Bei Tröltsch, der auch im weiteren Verlauf des Verfahrens noch eine Rolle spielte, handelte es sich wohl um Johann Friedrich Frhrn. von Tröltsch (1728-1793), der, in Nördlingen geboren, die Rechte in Erlangen und Göttingen studiert hatte und ab 1767 Ratskonsulent in Augsburg war. 1765 war er geadelt, 1781 zum Augsburger Patrizier erklärt, 1790 in den Freiherrenstand erhoben worden. 1790 und 1792 war Tröltsch, der auch der Autor zahlreicher juristischer Schriften war, Assessor am pfälzbayerischen Reichsvikariatshofgericht in München. Baader, Lexikon, S. 273-276.

²⁸⁵ Signatur von Münch an die Gemeinde Mühringen, Augsburg, 19. 11. 1791, in: Ortsarchiv Mühringen, Rotulus, betr. die Klage der Gemeinde Mühringen gegen Breunlin (ohne Signatur).

Vellnagel führte ab November 1791 ein neunwöchiges kommissarisches Verfahren in Mühringen durch.²⁸⁶ Um seine Unparteilichkeit zu unterstreichen, wurde er im benachbarten Innau einquartiert.²⁸⁷

Zu Beginn der Kommission erklärten sich 37 Gemeindemitglieder zu Teilhabern einer Klage gegen Breunlin und Emele, 22 für neutral.²⁸⁸ Aufseiten der Mühringer trat als Rechtsbeistand der kemptische Hofrat Lorenz Anton Schmidner auf, der früher Obervogt der Freiherren von Ow im nahen Felldorf gewesen war.²⁸⁹ Nach einigen Verzögerungen begann die mündliche Verhandlung am 28. November, an dem die Kläger begannen, dem Kommissar ihre Beschwerden vorzutragen.²⁹⁰

Die auf den 26. November datierte Klageschrift der Mühringer und die anderen während der vellnagelschen Kommission entstandenen Akten enthalten zusätzliche Details zu den Ursprüngen des Konflikts. Das sogenannte faißische Gut gehörte ursprünglich dem Zimmermann Georg Engelfried. Dieser verheiratete 1783 seine ältere Tochter mit Adam Albus; weil Engelfried jedoch Schulden hatte und weil niemand heiraten durfte, dessen Eltern Rückstände bei der Herrschaft hatten, wurde die Rückzahlung der Schulden Engelfrieds zum Thema.²⁹¹ Laut den Mühringern drängte Breunlin Engelfried zu einem Verkauf seines Guts, um seine Schulden zu begleichen. Engelfried habe so gezwungenermaßen eine andere Tochter mit Joseph Faiß verheiratet, der das Gut übernommen habe. Faiß aber habe sich seinerseits verschuldet, Breunlin habe das zugelassen, 1789 aber einen Konkursprozess gegen ihn durchgeführt und das Gut am 18. August versteigert. Die Mühringer legten Breunlin zur Last, dass er darauf bestanden habe, dass das Gut als Ganzes verkauft werden müsse, und Barzahlung verlangt habe (so dass es nur wenige Interessenten gegeben habe), dann aber seinem Freund Emele (dem er schon

²⁸⁶ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Pilger/Bostell), exhib. 31. 7. 1793, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 11r-25v, hier fol. 15r.

²⁸⁷ Signatur von Münch an die Gemeinde Mühringen, Augsburg, 22. 10. 1791, in: Ortsarchiv Mühringen, Rotulus, betr. die Klage der Gemeinde Mühringen gegen Breunlin (ohne Signatur). Unparteilichkeit: *Rechtszuständige exceptiones* (wie oben) (Hofmann), prod. Wetzlar, 4. 2. 1795, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 500r-563r, hier fol. 534r.

²⁸⁸ Kopie der Relation mit Gutachten von Vellnagel, Esslingen, 30. 10. 1792, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Philipp Heinrich Ruoff, Hohenmühringen, 23. 2. 1793, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 299r-327v, hier fol. 303v/304r.

²⁸⁹ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Pilger/Bostell), exhib. 31. 7. 1793, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 11r-25v, hier fol. 13r u. 15r. Kemptischer Hofrat: Schreiben der Gemeinde Mühringen an Trölttsch, Mühringen, 4. 11. 1792, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 101r-114r, hier fol. 106v.

²⁹⁰ Kopie der Relation mit Gutachten von Vellnagel, Esslingen, 30. 10. 1792, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Philipp Heinrich Ruoff, Hohenmühringen, 23. 2. 1793, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 299r-327v, hier fol. 304r.

²⁹¹ Ebd., fol. 299r/299v.

vorher einen Tipp gegeben habe) die Ratenzahlung erlaubt habe.²⁹² Sie vermuteten außerdem, dass Emele, der das Gut 1790 an Breunlin überließ, dieses von Anfang an in seinem Namen und mit seinem Geld gekauft habe.²⁹³

Breunlin, so die Mühringer, sei darüber hinaus in den Besitz des Gartens von Martin Fischer gekommen, indem er diesem seine Schulden bei der Herrschaft aufgekündigt und ihn so gezwungen habe, den Garten zu verkaufen. Auch bei diesem Kauf habe er Emele als „Unterhändler oder gar verdeckten Käufer“ gebraucht.²⁹⁴ Bei der Versteigerung „des Herrn Lieutenant Plancken Garten“ habe er dem unbedarften jungen Schultheiß den Auftrag gegeben, den Garten für ihn zu kaufen.²⁹⁵

Daneben brachte die Gemeinde andere Beschwerden vor. Breunlin habe eigenmächtig die Sporteln erhöht und händige den Untertanen keine Rechnungen über sie aus.²⁹⁶ Er erhebe mehr als die „bey Spruch“ festgesetzten sechs Kreuzer und die zwei Gulden für die Bürgermeisterrechnung.²⁹⁷ Überdies habe er neue Sportelanlässe eingeführt: Er gehe bei der gemeindlichen Holzausteilung mit, habe für die Bürger ein „Rechnungsbüchlein“ eingeführt und sei dazu übergegangen, bei Todesfällen, Heiraten und ähnlichen Anlässen das gesamte Vermögen zu inventarisieren.²⁹⁸ Einzelne Gemeindemitglieder seien von Breunlin zu ihrem Nachteil bei fremden Herrschaften „überschrieben“ worden.²⁹⁹ Er lasse sich durch seine Anhänger die Gemeindeschlüsse hinterbringen.³⁰⁰ Durch sein „unnachbarliches“ Verhalten schade er den Mühringern in der Nachbarschaft.³⁰¹ Er habe eine neue Ordnung für das Fronholzmachen eingeführt, frondienstleistende Tagelöhner schikanös behandelt und sie auch zu privaten Botengängen benutzt; er habe herrschaftliche Ziegel und Holz entfremdet, seine Schafe in die Gemeindewälder treiben lassen und das Recht zum Salzhandel nicht versteigert, sondern immer Emele überlassen.³⁰² Selbst die

²⁹² Ruggaber/Ruggaber/Steck, Fall, S. 3f. Kopie der Relation mit Gutachten von Vellnagel, Esslingen, 30. 10. 1792, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Philipp Heinrich Ruoff, Hohenmühringen, 23. 2. 1793, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 299r-327v, hier fol. 300r-301r.

²⁹³ Extrakt des Kommissionsprotokolls von Vellnagel, Imnau, 2. 12. 1791, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 349r-366v, hier fol. 355r/355v.

²⁹⁴ Ebd., fol. 356v u. 357v.

²⁹⁵ Ruggaber/Ruggaber/Steck, Fall, S. 6.

²⁹⁶ Extrakt des Kommissionsprotokolls von Vellnagel, Imnau, 2. 12. 1791, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 349r-366v, hier fol. 359r.

²⁹⁷ Ruggaber/Ruggaber/Steck, Fall, S. 6.

²⁹⁸ Extrakt des Kommissionsprotokolls von Vellnagel, Imnau, 2. 12. 1791, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 349r-366v, hier fol. 359v.

²⁹⁹ Ruggaber/Ruggaber/Steck, Fall, S. 6.

³⁰⁰ Extrakt des Kommissionsprotokolls von Vellnagel, Imnau, 2. 12. 1791, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 349r-366v, hier fol. 361v.

³⁰¹ Ruggaber/Ruggaber/Steck, Fall, S. 7.

³⁰² Kopie der Relation mit Gutachten von Vellnagel, Esslingen, 30. 10. 1792, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Philipp Heinrich Ruoff, Hohenmühringen, 23. 2. 1793, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 299r-327v, hier fol. 306r/306v.

Tatsache, dass man Breunlin „in der reinsten Absicht“ oft „Douceurs“ überreicht habe, habe ihn nicht zur „gerechten Gunst“ gegen sie bewegen können.³⁰³ Übrigens habe er erst vor kurzem den „Barbierer“ gewechselt und nehme nicht mehr die Dienste eines Einheimischen, sondern eines Auswärtigen in Anspruch.³⁰⁴ Insgesamt beklagte die Gemeinde das „vortheilhafte und eigennützig“ Verhalten des Obervogts.³⁰⁵ Sie bat darum, ihren Beschwerden abzuhelfen.³⁰⁶

Breunlin gab darauf eine Stellungnahme zu Protokoll und bat um die Abweisung der Klage. Es schlossen sich eine Replik der Kläger, eine Duplik Breunlins und wiederum eine Antwort der Beschwerdeführer an. Die gleichen Verfahrensschritte erfolgten in Bezug auf Emele.³⁰⁷ Breunlin ließ sich nur unter Vorbehalt auf das Verfahren ein, da die Sache seiner Meinung nach mit der „Sentenz“ vom 12. Juli schon entschieden war.³⁰⁸

Breunlin stritt nicht ab, dass er in der Sache des faißischen Guts seinen Nutzen verfolgt habe, er habe aber „mit meinem Nutzen auch den Nutzen meiner gnädigen Herrschafft zu verbinden, und vor hochdieselbe bei dieser Gelegenheit den starcken Herrschafft Ausstand des Engelfrieds zu berichtigen gesucht“. Breunlin lehnte grundsätzlich ab, dass er als Beamter als Fremder angesehen werde, gegen den es ein gemeindliches Auslösungsrecht gebe.³⁰⁹ Den meisten Klägern und gerade den ersten unter ihnen habe er „wesentliche Privatdienste“ geleistet und sich um ihre „Wohlfahrth“ gekümmert. Er bestritt, dass er Martin Fischer zum Verkauf seines Gartens gezwungen habe.³¹⁰

Zum Vorwurf der Sportelerhöhung sagte Breunlin, nach der mühringischen Taxordnung beziehe der Verwalter bei einer mündlicher „Amtirung“ von jeder Partei sechs Kreuzer Spruchgeld. Er habe aus Mitleid mit den armen Mühringern bisher auf dieses Spruchgeld verzichtet. Die Mühringer verkennten aber diese „Generosité“ und wollten die Gebühr für die mündlichen Verhandlungen „auf andere Verhandlungen extendiren“, für die es höhere Gebühren gebe.³¹¹ Die Mühringer beharrten dagegen darauf, dass in einem Statutenbuch

³⁰³ Extrakt des Kommissionsprotokolls von Vellnagel, Imnau, 2. 12. 1791, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 349r-366v, hier fol. 365v.

³⁰⁴ Ruggaber/Ruggaber/Steck, Fall, S. 8.

³⁰⁵ Extrakt des Kommissionsprotokolls von Vellnagel, Imnau, 2. 12. 1791, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 349r-366v, hier fol. 366r.

³⁰⁶ Kopie der Relation mit Gutachten von Vellnagel, Esslingen, 30. 10. 1792, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Philipp Heinrich Ruoff, Hohenmühringen, 23. 2. 1793, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 299r-327v, hier fol. 304v-306v.

³⁰⁷ Ebd., fol. 307r/307v.

³⁰⁸ Kopie der Exzeption von Breunlin, dikt. 6. 12. 1791 – 11. 12. 1791, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 367r-402v, hier fol. 367r.

³⁰⁹ Ebd., fol. 369v/370r u. 379r.

³¹⁰ Kopie der Exzeption von Breunlin, dikt. 6. 12. 1791 – 11. 12. 1791, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 367r-402v, fol. 381v u. 382v/383r.

³¹¹ Ebd., fol. 385r/385v.

von 1672 und in einer Resolution von 1752 ausnahmslos sechs Kreuzer als Spruchgeld festgelegt seien.³¹² Dass die Gebühr für die Bürgermeisterrechnung erhöht wurde, gab Breunlin zu, allerdings berief er sich auf eine in die Zeit vor seiner Amtierung zurückreichende Observanz und auf das Einverständnis der Gemeinde. Zudem habe sich die Rechnung auch vergrößert.³¹³ Über die Frage, ob der Verwalter früher bei der gemeindlichen Holzausteilung zugegen war, herrschte Uneinigkeit bei den Parteien.³¹⁴ Das Rechnungsbüchlein war laut Breunlin wegen eines Streits eingeführt worden. Dass beim Tod eines Ehepartners eine „Eventual Abtheilung“ vorgenommen werde, und dass bei Heiraten „Zubringens Inventuren“ angefertigt werden, diene dazu, Problemen durch Einkindschaften vorzubeugen.³¹⁵ Für diese Maßnahmen sei außerdem die Herrschaft verantwortlich.³¹⁶ Die Mühringer bekräftigten, bei ihren „alten Rechten, Gewohnheiten und Herkommen“ bleiben zu wollen; dies sei ihnen beim Übergang Mühringens von Brandenburg-Ansbach an Johann Mathias Koch und Johann Thomas Rauner (1698) zugesichert worden.³¹⁷

Breunlin verteidigte die neue Fronholzordnung: Die Frontagelöhner verrichteten die Holzarbeiten im Wald nun gemeinsam und nicht mehr „besonders“ wie früher, was ihnen die Gelegenheit zum Holzdiebstahl gegeben habe. Es stimme, dass ihnen ein „ungerechtes Utile“ entgangen sei, was für die Herrschaft aber gut sei. Seine Schafherde sei nicht so groß wie die Gemeinde behauptete, sein Schäfer gehe auch nicht „allzuoft“ in die Gemeindewaldungen. Breunlins Angaben zeigen auch, warum er Grundstücke aufkaufte: Er besaß einen Bestand von Rindern, den er nicht allein mit dem Gras seiner Besoldungsgüter ernähren konnte.³¹⁸

Da Breunlin den Charakter der Klage als Gemeindeklage anzweifelte, da gar nicht die ganze Gemeinde an ihr beteiligt sei, errichteten die Kläger Anfang Januar 1792 ein

³¹² *Schriftlich statt mündlichen Recess oder Replik* Saz der Gemeinde Mühringen, Mühringen, 18. 12. 1791, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 403r-441v, hier fol. 422v.

³¹³ Kopie der Exzeption von Breunlin, dikt. 6. 12. 1791 – 11. 12. 1791, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 367r-402v, hier fol. 385v/386r.

³¹⁴ Ebd., fol. 386r. *Schriftlich statt mündlichen Recess* (wie oben) der Gemeinde Mühringen, Mühringen, 18. 12. 1791, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 403r-441v, hier fol. 425r.

³¹⁵ Kopie der Exzeption von Breunlin, dikt. 6. 12. 1791 – 11. 12. 1791, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 367r-402v, hier fol. 386v/387r. „Einkindschaft“ oder „unio prolium“ bezeichnet die „Vereinbarung zwischen verwitweten Ehegatten und Verlobten einerseits und den Vorkindern andererseits über die Gleichbehandlung der Vorkinder mit den Nachkindern“ (Heydenreuter, Abbrändler, S. 61).

³¹⁶ Kopie der Exzeption von Breunlin, dikt. 6. 12. 1791 – 11. 12. 1791, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 367r-402v, hier fol. 387r.

³¹⁷ *Schriftlich statt mündlichen Recess* (wie oben) der Gemeinde Mühringen, Mühringen, 18. 12. 1791, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 403r-441v, hier fol. 425v.

³¹⁸ Kopie der Exzeption von Breunlin, dikt. 6. 12. 1791 – 11. 12. 1791, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 367r-402v, hier fol. 394v, 395r, 397v u. 398r.

Prozesssyndikat.³¹⁹ Ein vom Schultheiß, den zwei Richtern und vom Bürgermeister bestellter Notar beglaubigte, dass sich 41 Bürger zu Teilhabern der Klage erklärten und 20 neutral oder gegen die Klage waren (wobei acht protestierten), und der Anteil der Klagenden somit bei mehr als zwei Dritteln lag. Zur Fortführung der Klage wurden Franz Anton Beuter und Johann Hofmann zu „syndicis“ ernannt.³²⁰

Kommissar Vellnagel vernahm Zeugen zu Beweisartikeln der Gemeinde und schlug den Parteien einen Vergleich vor: Breunlin solle seine Güter für 4000 Gulden der Gemeinde überlassen.³²¹ Die Mühringer, die schon zuvor die Versendung der Akten beantragt hatten, wollten aber – im Gegensatz zu Breunlin, der eine „politische Verhandlung“ wünschte – ein rechtliches Verfahren und lehnten den Vorschlag ab.³²² Breunlin hatte schon zuvor vom Kommissar an Münch appelliert; dieser räumte ihm in einem Bescheid vom 27. Februar 1792 lediglich sechs Wochen für seinen Gegenbeweis ein.³²³

Eine Entscheidung der Klage erfolgte im ganzen Jahr 1792 nicht. Die Mühringer baten nun, die Akten wegen der Kosten nicht zu versenden, sondern sie vom Freiherrn von Tröltsch bearbeiten zu lassen.³²⁴ Dieser war aber 1792 beim Reichsvikariat beschäftigt und außerdem monatelang krank.³²⁵ Münch selbst reiste, anders, als er einer Gemeindedeputation in der Karwoche versprochen hatte, angeblich aus gesundheitlichen Gründen nicht nach Mühringen.³²⁶ Nur gegenüber Breunlin äußerte Münch, er wolle

³¹⁹ Notariatsinstrument von Johann Nikolaus Mader, 8. 1. 1792, in: Ortsarchiv Mühringen, Rotulus, betr. die Klage der Gemeinde Mühringen gegen Breunlin (ohne Signatur). Ein Prozesssyndikat war in Untertanenklagen „im Kern [...] eine öffentlich-rechtlich anerkannte Körperschaft“ (Troßbach, Bauernbewegungen, S. 440). Es hatte das Recht, Versammlungen abzuhalten und Beiträge von den Mitgliedern einzuheben (ebd.). Siehe auch Sailer, Untertanenprozesse, 1999, S. 36.

³²⁰ Notariatsinstrument von Johann Nikolaus Mader, 8. 1. 1792, in: Ortsarchiv Mühringen, Rotulus, betr. die Klage der Gemeinde Mühringen gegen Breunlin (ohne Signatur).

³²¹ Kopie der Relation mit Gutachten von Vellnagel, Esslingen, 30. 10. 1792, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Philipp Heinrich Ruoff, Hohenmühringen, 23. 2. 1793, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 299r-327v, hier fol. 307v/308r.

³²² Ebd., fol. 308r u. 309r. Aktenversendung: *Schriftlich statt mündlichen Recess* (wie oben) der Gemeinde Mühringen, Mühringen, 18. 12. 1791, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 403r-441v, hier fol. 441v. In einem Schreiben an den Kommissar schrieb die Gemeinde, sie müsse der Herrschaft beweisen, dass sie „nach göttlich und natürlichen Rechten, auch nach alter Gewohnheit“ eine „billige und rechtliche“ Klage führe. Schreiben der Gemeinde Mühringen an Vellnagel, Mühringen, 16. 1. 1792, in: Ortsarchiv Mühringen, Rotulus, betr. die Klage der Gemeinde Mühringen gegen Breunlin (ohne Signatur).

³²³ Kopie der Relation mit Gutachten von Vellnagel, Esslingen, 30. 10. 1792, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Philipp Heinrich Ruoff, Hohenmühringen, 23. 2. 1793, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 299r-327v, hier fol. 308r. Signatur von Münch, Augsburg, 27. 2. 1792, in: Ortsarchiv Mühringen, Rotulus, betr. die Klage der Gemeinde Mühringen gegen Breunlin (ohne Signatur).

³²⁴ Signatur von Münch an die Gemeinde Mühringen, Augsburg, 25. 6. 1792, in: Ortsarchiv Mühringen, Rotulus, betr. die Klage der Gemeinde Mühringen gegen Breunlin (ohne Signatur).

³²⁵ Kopie eines Schreibens von Münch an die Gemeinde Mühringen, 20. 1. 1793, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Philipp Heinrich Ruoff, Hohenmühringen, 23. 2. 1793, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 51r-45v, hier fol. 43v.

³²⁶ Signatur von Münch an Schultheiß Hertkorn und die Richter der Gemeinde Mühringen, Aystetten, 15. 9. 1792, in: Ortsarchiv Mühringen, Rotulus, betr. die Klage der Gemeinde Mühringen gegen Breunlin (ohne

wegen der bedrohlichen Kriegslage „die Untersuchungen derjenigen Dinge, worüber ich mißvergnügt bin, dermalen gänzlich in suspenso halten“.³²⁷ Der Obervogt zahlte nach wiederholten Mahnungen wie die Gemeinde einen Vorschuss für die Kommissionskosten, wozu er sich bisher geweigert hatte.³²⁸ Die Kommissionsakten verblieben bei Vellnagel in Esslingen, es gab offenbar Schwierigkeiten mit der Bezahlung des Kommissars, die Mühringer wollten auch noch weitere Zeugen aussagen lassen.³²⁹ Erst im Herbst 1792 langten die Akten beim Freiherrn von Münch ein.³³⁰ In seiner Relation samt Gutachten vom 30. Oktober 1792 schlug Vellnagel im Wesentlichen vor, die Klagen der Mühringer abzuweisen, Breunlin aber anzuweisen, bestimmte Handlungsweisen künftig zu unterlassen.³³¹

Im November beklagten sich die Mühringer in einem Brief an den Freiherrn von Tröltsch über den Verzug der Sache, über ihre Kosten und über die angebliche Parteilichkeit Vellnagels zugunsten Breunlins.³³² Der Kommissar habe auch „Religions Haß“ gegen das katholische Mühringen empfunden.³³³ Die Mühringer forderten nun die Entfernung des Obervogts, der ihr „ärgster Feind“ und „Unruhestifter“ sei. Sie erklärten, dass sie ihm keinen Gehorsam mehr leisten, allerdings „hier noch das thun“ würden, was die Herrschaft

Signatur). Schreiben der Gemeinde Mühringen an Tröltsch, Mühringen, 4. 11. 1792, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 101r-114r, hier fol. 107v/108r.

³²⁷ Signatur von Münch an Breunlin, Aystetten, 2. 5. 1792, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 39r.

³²⁸ Signatur von Münch, Augsburg, 7. 4. 1792, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 38r. *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Pilger/Bostell), exhib. 31. 7. 1793, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 11r-25v, hier fol. 15v/16r.

³²⁹ Schreiben der Gemeinde Mühringen an Tröltsch, Mühringen, 4. 11. 1792, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 101r-114r, hier fol. 109r/109v. Schreiben von Münch an Schultheiß Hertkorn, Augsburg, 15. 10. 1792, in: Ortsarchiv Mühringen, Rotulus, betr. die Klage der Gemeinde Mühringen gegen Breunlin (ohne Signatur).

³³⁰ Signatur von Münch an Schultheiß Hertkorn, Augsburg, 19. 11. 1792, in: Ortsarchiv Mühringen, Rotulus, betr. die Klage der Gemeinde Mühringen gegen Breunlin (ohne Signatur).

³³¹ Kopie der Relation mit Gutachten von Vellnagel, Esslingen, 30. 10. 1792, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Philipp Heinrich Ruoff, Hohenmühringen, 23. 2. 1793, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 299r-327v, passim. Hinsichtlich der gegenseitigen Schmähungs-Vorwürfe sah Vellnagel vor, dass allein die Mühringer eine öffentliche Abbitte bei Breunlin leisten sollten, da das Verhältnis der Injurien wegen der Ehrfurcht, die die Untertanen dem Obervogt schuldeten, ungleich sei; Breunlin sei nur „privatim“ zu ermahnen. Kopie der Relation mit Gutachten von Vellnagel, Esslingen, 30. 10. 1792, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Philipp Heinrich Ruoff, Hohenmühringen, 23. 2. 1793, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 299r-327v, hier fol. 325r/325v.

³³² Schreiben der Gemeinde Mühringen an Tröltsch, Mühringen, 4. 11. 1792, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 101r-114r, hier fol. 109r u. 110r.

³³³ Ebd., fol. 112r. Die Mühringer wiesen ihrerseits Vellnagels Vorwurf zurück, dass sie aus religiösem Eifer gegen Breunlin seien, und gaben an, immer einen evangelischen Beamten gehabt zu haben. Sie hätten Breunlin auch gestattet, das „Religionsexercitium“ in ihrer Kirche auszuüben (ebd., fol. 112r/112v). Breunlin sah dagegen konfessionellen Hass gegen ihn am Werk, wofür er Schmidner verantwortlich machte (Gegenbericht [Bostell], exhib. 21. 3. 1794, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 172r-243r, hier fol. 220v). In der Wahrnehmung der Beteiligten spielte der Religionspunkt eine Rolle bei der Polarisierung in Mühringen.

ihnen sage.³³⁴ Sie wollten damit auf „solche Folgen nur geditten“ haben und gaben kund, dass das „Feuer in der Glut noch stecke“.³³⁵

Wegen der unruhigen Lage in Mühlingen sah Münch vorerst davon ab, ein für Breunlin günstiges Urteil zu verkünden, obwohl ein solches seit dem 28. Dezember 1792 bereitlag.³³⁶ Er versuchte, die Einquartierung von Soldaten in Mühlingen vorzubereiten, und wandte sich an den Ritterkanton und an die vorderösterreichische Regierung in Freiburg.³³⁷ Er entschied sich nun aber auch, selbst eine weitere Untersuchung über Breunlin durchführen zu lassen, die dessen Verhältnis zur Herrschaft beleuchten sollte.³³⁸

Am 29. Januar 1793 kam ein neuer Kommissar in Mühlingen an, Johann Georg Bucher, den Breunlin als entlassenen fugger-nordendorfschen Beamten bezeichnete.³³⁹ Bucher führte ab Februar Befragungen von Untertanen durch, die klären sollten, ob Breunlin Holz für sich entwendet hatte.³⁴⁰ Unregelmäßigkeiten Breunlins bei der Verrechnung von Handwerkerrechnungen gerieten in den Blick, es bildete sich der Verdacht der „Unredlichkeit“.³⁴¹ Münch forderte überdies die Rückzahlung von Geldern, die Breunlin laut den amtlichen Rechnungen schuldig war.³⁴² Um Beweismittel für seine Verteidigung in den Händen zu haben, brachte Breunlin im Februar 1793 einen Teil der amtlichen Akten

³³⁴ Schreiben der Gemeinde Mühlingen an Tröltsch, Mühlingen, 4. 11. 1792, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 101r-114r, hier fol. 113r/113v.

³³⁵ Ebd., fol. 113r. – Die Schritte, die die Mühlinger gegen Breunlin unternahmen, und die in Mühlingen schon eine gewisse Tradition besaßen (s. o.), hatten Ähnlichkeiten zu jenen Handlungsweisen aufweisen, die in der Forschung als „bäuerlicher Widerstand“ bezeichnet werden. Matthias Bähr definiert bäuerlichen Widerstand mit mehreren Kriterien. So sei erforderlich, dass es sich bei den Trägern des Widerstands tatsächlich um Bauern und nicht um unterbäuerliche Schichten handle, „denen der unmittelbare Bezug [...] zur Gemeinde fehlt“, und dass die Untertanen „kollektiv bzw. korporativ“, in der Gemeinde, handelten. Bähr versteht „jedes (kollektive) Handeln [...] gegen den herrschaftlichen Zugriff auf das bäuerliche Dasein“ als Widerstand, unabhängig von den „tatsächlichen ökonomischen Verhältnisse[n]“ und auch dann, wenn die Handlungen „nach den Maßstäben des positiven [...] Rechts“ legal waren. Er sieht beim bäuerlichen Widerstand eine „Reihe von Handlungsformen“ und unterscheidet ihn „idealtypisch als ‚latent‘ und ‚manifest‘“ (Bähr, *Widerstand*, S. 479f). In Mühlingen war es ein gemeindliches Kollektiv, das agierte. Die Mühlinger Gemeindemitglieder wehrten sich – mit verschiedenen Mitteln – gegen das, was sie als ungerechte Eingriffe in ihr Leben empfanden (allerdings wurden auch Ungerechtigkeiten gegen Tagelöhner zur Sprache gebracht). Ihr Gegner war jedoch in erster Linie nicht ihre Obrigkeit selbst, sondern der Obervogt, der diese in Mühlingen vertrat.

³³⁶ Bericht Münchs, Augsburg, 25. 10. 1793, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 81r-87r, fol. 85r. Urteil Münchs in der Klagsache Mühlingen gegen Breunlin und Emele, 28. 12. 1792, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 125r-127v.

³³⁷ Bericht Münchs, Augsburg, 25. 10. 1793, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 81r-87r, hier fol. 85r.

³³⁸ Kopie eines Schreibens von Münch an die Gemeinde Mühlingen, 20. 1. 1793, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Philipp Heinrich Ruohr, Hohenmühlingen, 23. 2. 1793, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 51r-45v, hier fol. 44v/45r.

³³⁹ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Pilger/Bostell), exhib. 31. 7. 1793, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 11r-25v, hier fol. 17r.

³⁴⁰ Kommissionsprotokoll von Bucher, Hohenmühlingen, 9. 2. 1793 – 9. 3. 1793, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 257r-265v.

³⁴¹ Notiz von Tröltsch, 27. 3. 1793, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 140r-141r, hier fol. 141r.

³⁴² Kopie einer Signatur von Münch, Augsburg, 26. 3. 1793, Bestätigung der Übereinstimmung durch Bucher, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 469r.

nach Altensteig, wo er Freunde hatte.³⁴³ Laut Münch verkaufte er sein Vieh, brachte seine „Mobilien“ fort und zog Kredite ein, die er an die Untertanen verliehen hatte.³⁴⁴ Die Mühringer wandten sich derweil an das Direktorium des Ritterkantons und baten um Schutz, da ihre Obrigkeit zugunsten Breunlins parteiisch sei.³⁴⁵

Eine neue Wendung nahm der Fall, als Breunlin seine Mühringer Grundstücke am 20. März 1793 für 4000 Gulden an den Müller Joseph Riegel aus Innau verkaufte.³⁴⁶ Die Gemeinde Mühringen protestierte dagegen, da die Güter „in lite befangen“ seien, Kommissar Bucher ‚sistierte‘ den Verkauf; später ist von der ‚Sequestration‘ der Güter die Rede.³⁴⁷ Münch kündigte darauf Breunlin in einem Dekret vom 7. Mai 1793. Das Dekret nannte keine Ursachen und gewährte Breunlin eine vierteljährige Frist. In dieser Zeit sollte er seine Sachen „ins Reine“ bringen und schuldige Gelder zurückzahlen. Die Amtsgeschäfte sollte vorübergehend Bucher übernehmen, Breunlin sollte ihm die Registratur übergeben und ihm assistieren. Münch stellte Breunlin in Aussicht, „in andern Gelegenheiten und nach Umständen auf ihn Reflexion zu machen“, wenn er sich fügen sollte.³⁴⁸ In einem ebenfalls auf den 7. Mai datierten Dekret machte Münch die Entlassung Breunlins (und Blösts) seinen Untertanen bekannt.³⁴⁹ Am 11. Mai forderte er Breunlin auf, sich weiter auf die Untersuchung durch Bucher einzulassen, der Entlassene weigerte sich, die Untersuchung lief dennoch weiter.³⁵⁰ Am 8. Juni kündigte Breunlin gegenüber Bucher an, demnächst eine Klage, an der schon gearbeitet werde, „an allerhöchst kaiserliches Reichs Gericht“ zu übergeben.³⁵¹

³⁴³ Verzeichnis der Schäden und Kosten Breunlins, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 657r-665r, hier fol. 657r u. 659v.

³⁴⁴ Nachtrag zum Bericht Münchs, Augsburg, 25. 10. 1793, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 144r-149v, hier fol. 145v/146r.

³⁴⁵ Kopie eines Schreibens der Gemeinde Mühringen an den Ritterkanton Neckar-Schwarzwald-Ortenau, Mühringen, 17. 2. 1793, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 119r-120r, hier fol. 119v/120r.

³⁴⁶ Extrakt des Kaufprotokolls vom 20. 3. 1793, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 279r-280r.

³⁴⁷ Kopie eines Protokolls von Bucher, Hohenmühringen, 27. 3. 1793, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 285r-287r, hier fol. 285r/285v. Zitat: *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Pilger/Bostell), exhib. 31. 7. 1793, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 11r-25v, hier fol. 18v. Nachtrag zum Bericht Münchs, Augsburg, 25. 10. 1793, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 144r-149v, hier fol. 146r. Zum Begriff Sequestration (einstweilige Sicherstellung, Beschlagnahme) s. Heydenreuter, Abbrändler, S. 195.

³⁴⁸ Kopie einer Signatur von Münch, Aystetten, 7. 5. 1793, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Johann Heinrich Heimstätt, Altensteig, 30. 5. 1793, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 56r/56v.

³⁴⁹ Kopie einer Signatur von Münch an seine Untertanen, Aystetten, 7. 5. 1793, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Johann Heinrich Heimstätt, Altensteig, 24. 5. 1793, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 58r/58v, hier fol. 58r.

³⁵⁰ Signatur von Münch, Augsburg, 11. 5. 1793, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 60r/60v, hier fol. 60r. Kopie eines Protokolls Buchers vom 6. 6. 1793, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 63r-64r, hier fol. 63r/63v. Zum Weiterlaufen des Verfahrens s. etwa: Schreiben von Bucher an Breunlin, Hohenmühringen, 22. 6. 1793, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 29r-292v.

³⁵¹ Schreiben von Breunlin an Bucher, 8. 6. 1793, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 65r-66r, hier fol. 65v. Schon am 6. Juni hatte Breunlin gegenüber Bucher seine Zuversicht ausgedrückt, sich vor einem

Am 11. Juli 1793 verkündete Bucher auf herrschaftlichen Befehl das Urteil vom 28. Dezember 1792.³⁵² Dieses folgte dem Gutachten Vellnagels und wies die Klagen gegen Breunlin im Wesentlichen ab; wer sich vom Obervogt aber ungerecht behandelt fühlte, sollte privat gegen ihn prozessieren können, was viele Mühringer in der folgenden Zeit tatsächlich taten.³⁵³ Für die Zukunft wurden einige umstrittene Punkte geregelt oder es wurde eine künftige Regelung in Aussicht gestellt.³⁵⁴ Breunlin weigerte sich übrigens, das Urteil anzunehmen, weil er sich bereits an einen höheren Richter gewandt habe.³⁵⁵

Er machte seine Ankündigung wahr, als er am 31. Juli 1793 durch den Prokurator Dr. Friedrich Jakob Dietrich von Bostell eine Mandatssupplik am Reichskammergericht einreichen ließ.³⁵⁶ Breunlin war um diese Zeit selbst in Wetzlar, um „persönlich“ die Hilfe des Kammergerichts zu erbitten.³⁵⁷ In Mühringen war bereits ein Nachfolger eingetroffen, der Kanzleiadvokat Bäuerlen aus Kirchheim unter Teck, der im Folgenden als Amtsverweser wirkte.³⁵⁸

Die Supplikation führte zur Ursache des Streits aus, Breunlin sei bemüht gewesen, die „im Schwang gegangenen Verbrechen und Laster“ in Mühringen abzuschaffen, den „Credit“ wiederherzustellen und strenge Justiz zu üben, was ihm die Feindschaft der Mühringer zugezogen habe. Diese wurden als unruhig, als „Querulanten“ und Rebellen charakterisiert. Vor allem aber wurde ihr Rechtsbeistand Lorenz Anton Schmidner für das Aufkommen der Beschwerden 1791 und auch schon 1787 verantwortlich gemacht. Breunlin war überzeugt, dass sich Schmidner an ihm rächen wollte, da er selbst 1784 in einer Untersuchungskommission ein ungünstiges Urteil über Schmidners Amtierung gefällt hatte. Der Freiherr von Münch, der Breunlins Handeln anfangs gebilligt habe, wurde vor

unparteiischen Richter rechtfertigen zu können. Kopie eines Protokolls Buchers vom 6. 6. 1793, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 63r-64r, hier fol. 63v.

³⁵² Kopie eines Protokolls von Bucher, Hohenmühringen, 11. 7. 1793, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 123r-124v.

³⁵³ Urteil Münchs in der Klagsache Mühringen gegen Breunlin und Emele, 28. 12. 1792, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 125r-127v. Spezifikation der Bäuerlen übergebenen Klagpunkte gegen Breunlin, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Johannes Jacobus Schaz, Augsburg, 27. 11. 1793, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 160r-161v.

³⁵⁴ Urteil Münchs in der Klagsache Mühringen gegen Breunlin und Emele, 28. 12. 1792, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 125r-127v.

³⁵⁵ Kopie eines Protokolls von Bucher, Hohenmühringen, 11. 7. 1793, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 123r-124v, hier fol. 124r.

³⁵⁶ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Pilger/Bostell), exhib. 31. 7. 1793, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 11r-25v, hier fol. 11r.

³⁵⁷ Verzeichnis der Schäden und Kosten Breunlins, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 657r-665r, hier fol. 661r.

³⁵⁸ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Pilger/Bostell), exhib. 31. 7. 1793, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 11r-25v, hier fol. 23v. Extrakt eines Schreibens eines gewissen Renz an Breunlin, 18. 7. 1793, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Johann Heinrich Hemmert, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 73r.

allem als schwach und nachgiebig gegenüber den unruhigen Mühringern dargestellt; jedoch wurde ihm auch ein Interesse an Breunlins Gütern unterstellt.³⁵⁹

Die Klageschrift bemühte sich zu erweisen, dass es „ein nie zu rechtfertigendes Verfahren“ war, das gegen Breunlin lief. Beiden Kommissaren wurde vorgeworfen, dass ihnen Nullitäten unterlaufen seien. Bei der zweiten Kommission habe Münch eine „höchst sonderbare Rolle“ gespielt, „welche durchaus von den Gesetzen gemäßbilligt wird, indem er selbst als Kläger auftritt, zugleich den Richter macht“. Schließlich habe er Breunlin entlassen, bevor über die erste Untersuchung „gesprochen“ worden sei und ehe die zweite abgeschlossen gewesen sei, „ohne die sämtliche Akten an eine auswärtige Juristen Fakultät, wie es eigentlich rechtens war, zum Spruch Rechtens zu schicken“.³⁶⁰

Ein weiterer Kritikpunkt war, dass die Kündigung „ohne angegebene Ursache“ geschah.³⁶¹ Dabei sei es eine „bekannte und der täglichen Praxis dieses höchsten Reichsgerichts angemessene Sache, daß kein Diener des Staats ohne erhebliche Ursache und ohne vorher gegangene ordnungsmäßige Untersuchung seines Dienstes entlassen werden kann“. Zur Bestärkung dieses Grundsatzes, des Prinzips der Inamovibilität, berief man sich auf die „natürliche Billigkeit“, das Wesen des Dienstvertrags und die „einhellige Lehre der angesehensten Rechtslehrer“. Die Schrift nannte die „Exercitationes theorico-practicae“ von Johann Schilter, Jacob Blums „Processus cameralis“ und – neueren Datums – eine Abhandlung aus den „Wetzlarischen Nebenstunden“ Johann Ulrich Freiherrn von Cramers von 1764.³⁶² Die Schrift bezog sich also auf Positionen aus der gelehrten Literatur – vorwiegend wurden allerdings ältere Werke aufgeführt. Es wurde pauschal auf die vielen Reichskammergerichtsurteile in ähnlichen Fällen verwiesen. Außerdem erkenne die kaiserliche Wahlkapitulation, die die Reichshofräte vor willkürlicher Entlassung schützte, den Grundsatz der Unentlassbarkeit an.³⁶³

Breunlins Anwalt bat, ein ‚mandatum sine clausula‘ zu erlassen.³⁶⁴ Dienstentlassungen eigneten sich wegen des „Alimentenpunkts, welcher hier um so mehr in Betrachtung

³⁵⁹ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Pilger/Bostell), exhib. 31. 7. 1793, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 11r-25v, hier fol. 12r-14v u. 16v-18v.

³⁶⁰ Ebd., fol. 15r, 18r/19v u. 21r.

³⁶¹ Ebd., fol. 19v. Breunlins Anwalt sprach trotzdem von einem „Remotions Dekret“ (ebd., fol. 23r).

³⁶² Ebd., fol. 22r. Zu Johann Schilter (1632-1705) s. Eisenhart, Schilter, und Luig, Schilter.

³⁶³ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Pilger/Bostell), exhib. 31. 7. 1793, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 11r-25v, hier fol. 22r. Zur Wahlkapitulation s. Kap. VI.1.

³⁶⁴ Ebd., fol. 24r/24v. Das kammergerichtliche Verfahrensrecht unterschied ‚mandata cum clausula‘ und ‚mandata sine clausula‘, also Mandate mit und ohne „clausula justificatoria“, einer Möglichkeit für den Prozessgegner, „nicht nur Einwände gegen den Erlaß des Mandats, sondern auch Einwendungen gegen das Recht des Klägers vorzubringen“ (Dick, Entwicklung, S. 93 u. 95). Ein Mandat ohne „clausula justificatoria“ konnte nach der Reichskammergerichtsordnung explizit in vier Fällen – wenn „die Handlung von Rechts oder Gewohnheit wegen verboten ist“, wenn eine unwiederbringliche „Beschwer“ für den Kläger zu

kommt, da ein 16jähriger treuer Diener nebst Frau und 5 unerzogenen Kindern seines Unterhalts beraubt werden soll“, zu diesem Bescheid. Die Frist für Breunlins Abzug laufe am 13. August ab, seine Frau stehe kurz vor der Entbindung, es gebe also Gefahr im Verzug und die Gefahr eines unersetzlichen Schadens. Die bisherige Untersuchung und die Entlassung sollten aufgehoben werden, es solle ein unparteiischer Kommissar zu einer neuen Untersuchung bestellt werden, die Akten sollten an eine Juristenfakultät verschickt werden.³⁶⁵

Am 7. August erließ das Reichskammergericht (wie in Untertanenverfahren üblich) ein Schreiben um Bericht an Münch. Es verband damit eine Temporalinhibition, die dem Freiherrn die „Vollziehung“ der Dimission einstweilen untersagte. Gegen „Beleidigungen“ der Untertanen sollte Münch Breunlin „kräftigst schützen“.³⁶⁶ Der Referent bei dieser Entscheidung, Friedrich August von Leutsch, führte in seiner Relation übrigens aus, ein Beamter könne nicht ohne gerechten Grund entlassen werden, und die Untersuchung habe nichts ans Licht gebracht, was „eine Dimission nach sich ziehen könne“ (der Referent ging hier offenbar von der Unkündbarkeit des Beamten aus).³⁶⁷ Es sei auch nicht zu vermuten, dass bei der Untersuchung die „beste Legalität“ eingehalten worden sei.³⁶⁸

Bereits am 9. August bat der Anwalt des Freiherrn von Münch, Dr. Caspar Friedrich von Hofmann, das Gericht möge das Dekret wieder einziehen; Breunlin solle angehalten werden, sich auf das kommissarische Verfahren einzulassen und die in seinen Händen befindlichen amtlichen Akten herauszugeben.³⁶⁹

Als Münch Breunlin aufforderte, sein Amtssiegel herauszugeben, schickte ihm dieser eine Ausfertigung des kammergerichtlichen Dekrets zu, Münch aber schickte die Sendung zurück, da ihm das Dekret noch nicht zugestellt worden sei. So gab Breunlin das Amtssiegel heraus. Münch zahlte ab dem 13. August keine Besoldung mehr und beschränkte den Platz für Breunlins Familie im Schloss Hohenmürringen auf drei kleine

befürchten steht, wenn die Handlung „gegen den gemeinen Nutzen“ verstößt, und wenn Gefahr im Verzug ist –, außerdem in vergleichbaren Fällen ergehen (Dick, Entwicklung, S. 93f).

³⁶⁵ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Pilger/Bostell), exhib. 31. 7. 1793, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 11r-25v, hier fol. 22v-23v u. 24v/25r.

³⁶⁶ *Schreiben um Bericht samt Temporal-Inhibition*, Wetzlar, 9. 8. 1793, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 79r-80v.

³⁶⁷ Relation von Leutsch zur Entscheidung vom 7. 8. 1793, in: BArch AR-1 II/347. Zu Leutsch (1757-1818) s. Jahns, Reichskammergericht, Tl. II, Bd. 1, S. 282-286, zu seiner Nachkarriere auch Mader, Priester, S. 374.

³⁶⁸ Relation von Leutsch zur Entscheidung vom 7. 8. 1793, in: BArch AR-1 II/347.

³⁶⁹ *Unterthänigste Supplik pro gratiosissime ferenda ordinatione* (Hofmann), exhib. 9. 8. 1793, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 1090r-1091v, hier fol. 1090v.

Zimmer. Breunlin bat daher auch um die Rückgabe des Amtssiegels und die Fortzahlung der Besoldung.³⁷⁰

Breunlin, vom Reichskammergericht am 14. August aufgefordert, ein Verzeichnis der entnommenen Akten zu übergeben, händigte die Akten in der folgenden Zeit an Münch aus, Münch zufolge aber nicht vollständig.³⁷¹ Breunlin machte Bucher, der selbst bei Münch in Ungnade gefallen war und Mühlingen am 30. August verließ, für das Verschwinden bestimmter Akten verantwortlich.³⁷² Die Frage der Aktenrückgabe spielte noch Jahre im Prozess eine Rolle.³⁷³

Münchs Bericht vom 25. Oktober 1793 ging nicht auf das Verfahren bei Breunlins Entlassung ein, sondern nannte vor allem Gründe, die seine Entlassung rechtfertigen sollten. Münch zählte die Verstöße auf, die sich Breunlin gegenüber den Untertanen und der Herrschaft zuschulden kommen habe lassen: Er habe die Sporteln überhöht, sich aus den deponierten Geldern bedient, die Waisen- und Pflegrechnungen nicht mehr gestellt, die Untertanen misshandelt (er habe mehrere so geschlagen, dass ihnen das „das Blut zu den Hosen herunter geloffen seye“), sich aus der Kasse und dem Fruchtkasten bedient, beim Holz und bei den Handwerkerrechnungen betrogen und Strafgeder unterschlagen.³⁷⁴ Schließlich habe er die Akten zurückgehalten, das Amt selbst „deserirt“, keine Befehle mehr befolgt und die Herrschaft beim höchsten Gericht verleumdet.³⁷⁵

Münch hielt sich deshalb für berechtigt, Breunlin zu entlassen.³⁷⁶ Dass er dabei keine Gründe angegeben habe, sei aus „Schonung für seine Familie“ geschehen, da Breunlin „Cassation cum infamia und Zuchthauß“ verdient hätte. Münch betrachtete das Fehlen von Gründen – ein zentraler Kritikpunkt Breunlins am Entlassungsverfahren – also gerade als

³⁷⁰ *Ob summum in mora periculum unterthänigste Supplikation und Bitte pro clementissime decernendo ordinationem poenalem et ob favorem alimentorum maturando decretum* (Bostell), exhib. 17. 10. 1793, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 162r-165v, hier fol. 163r-164v u. 165v.

³⁷¹ *Unterthänigster Nachtrag der übrigen Beylagen* (Hofmann), exhib. 12. 8. 1793, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 1098r-1099r, hier fol. 1098r. Bericht (Münch), Augsburg, 25. 10. 1793, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 81r-87r, fol. 81v u. 83v.

³⁷² Bericht Münchs, Augsburg, 25. 10. 1793, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 81r-87r, hier fol. 82v. Ausweisung von Bucher: Gegenbericht (Bostell), exhib. 21. 3. 1794, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 172r-243r, hier fol. 174v. – Dass Breunlin den Besitz von Schriftstücken als Druckmittel gebrauchte, wird übrigens deutlich, wenn er im Gegenbericht bemerkt, er werde die Beleidigungen der Gegenseite nicht erwidern, obwohl er Papiere besitze, die Münch in keinem guten Licht zeigten. Diese werde er nur im Notfall anwenden (ebd., fol. 173v/174r).

³⁷³ Spezialprotokoll, in: BayHStA RKG 4096/I.

³⁷⁴ Bericht Münchs, Augsburg, 25. 10. 1793, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 81r-87r, hier fol. 86r/86v. Im Nachtrag zum Bericht heißt es, trotz Verboten misshandle Breunlin die Untertanen mit Schlägen und nenne dies „strenge Justitz“ (Nachtrag zum Bericht Münchs, Augsburg, 25. 10. 1793, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 144r-149v, hier fol. 146v/147r).

³⁷⁵ Bericht Münchs, Augsburg, 25. 10. 1793, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 81r-87r, hier fol. 86v.

³⁷⁶ Ebd., fol. 87r. Sowenig man ihm zumuten könne, einen Dieb oder Ruhestörer im Haus zu behalten, sowenig könne man ihm zumuten, einen solchen Beamten zu behalten (ebd.).

Gnade. Wenn das Reichskammergericht seine Wiedereinsetzung anordnen würde, entstünde zudem ein „allgemeiner Aufstand“ bei den Untertanen. „Auch in diesem Betracht und zur Verhütung größeren Unglücks werde ich schwerlich angehalten werden können, ihn wider zunehmen.“³⁷⁷

Am 27. November verfasste Münch noch einen Nachtrag zu seinem Bericht. Darin ging er auf die Kritik am Verfahren der Entlassung ein, darauf, dass keine Ursache genannt und Breunlin vor dem Abschluss der Untersuchung entlassen worden sei.³⁷⁸

Zum ersten Punkt äußerte Münch, Breunlin habe nie die Nennung der Ursachen verlangt (außerdem sei dies eine Gnade gewesen). Münch betonte in diesem Zusammenhang, die Untertanenbeschwerden seien eine „große Mitveranlassung“, aber nicht die einzige Ursache der Entlassung gewesen, und verwies nochmals auf die Vergehen, die Breunlin zum Schaden der Herrschaft begangen habe.³⁷⁹

Dem Kritikpunkt, Breunlin sei vor Abschluss der Untersuchung entlassen worden, widersprach Münch einerseits (die Untersuchung der Gemeindeclagen sei abgeschlossen, das Urteil darüber publiziert gewesen). Er gab andererseits aber zu, dass die herrschaftlichen Vorwürfe und die Privatklagen der Mühringer noch nicht entschieden waren. Es sei Breunlin, der sich weigere, sich darauf einzulassen.³⁸⁰

Der Gegenbericht, der am 21. März 1794 beim Gericht eingereicht wurde, gebrauchte für den entlassenen Breunlin das rhetorische Muster des unschuldig Verfolgten, der beim Reichskammergericht Zuflucht findet: „Gottlob [...], daß wir noch die glücklichen Zeiten haben, wo die Unschuld gegen Gewaltthätigkeiten geschützt, und der unverdiente Unglückliche in seine ihm entzogenen Gerechtsame wieder eingesetzt wird.“³⁸¹ Der Entlassene wurde Punkt um Punkt gegen die Vorwürfe Münchs verteidigt. Die Unruhe in Mühringen wurde nicht der Unterdrückung durch den Obervogt, sondern dem nachgiebigen Verhalten Münchs zugeschrieben, der nur selten die „Sprache des Herrn“

³⁷⁷ Bericht Münchs, Augsburg, 25. 10. 1793, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 81r-87r, hier fol. 84r/84v u. 86v/87r.

³⁷⁸ Nachtrag zum Bericht Münchs, Augsburg, 25. 10. 1793, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 144r-149v, hier fol. 145r.

³⁷⁹ Ebd., fol. 145r-147r.

³⁸⁰ Ebd., fol. 147v-148v. Trotzdem wolle er ihn, Münch, zwingen, weiter im Amt zu bleiben. „Diß wäre der wahre Weeg, mich abzusetzen und sich zum unumschränckten Herren zu machen.“ Wenn Breunlin einerseits vorgebe, „daß er, ehe die Untersuchung gegen ihn geendiget wäre, nicht abgeschafft werden dürfte“, er sich andererseits aber in keine Untersuchung einlasse, könne er sicher sein, bei aller Pflichtwidrigkeit lebenslang Beamter zu bleiben (ebd., fol. 148v/149r). Münch artikulierte also die Befürchtung, dass ein pflichtwidrig handelnder Diener das Erfordernis des Untersuchungsverfahrens ausnutzen könnte, um sich der Ahndung durch seinen Herrn zu entziehen.

³⁸¹ Gegenbericht (Bostell), exhib. 21. 3. 1794, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 172r-243r, hier fol. 200r/200v. Es sei „jeder Bürger des deutschen Reichs von der strengen Gerechtigkeitspflege dieses höchsten Reichsgerichts überzeugt“ (ebd., fol. 200v). Solche Aussagen sind als an das Gericht adressierte ‚captatio benevolentiae‘ zu verstehen (s. auch Dorfner, Rezension).

gefunden und gegen die Mühringer nicht die „reichsgesetzlichen Mittel“ angewandt habe.³⁸² Die Mühringer seien vom „französischen Freiheits Schwindel“ erfasst gewesen, da einige von ihnen nach dem Ausbruch der Revolution im Elsaß gewesen seien und „an Frankreichs Staatsumwälzung und Freiheit Geschmack fanden“.³⁸³

Der Gegenbericht ging auf die Frage der Zulässigkeit von Breunlins Entlassung ein und baute mehrere Argumentationslinien auf. Zunächst wurde argumentiert, dass es sich keineswegs um eine Dimission (eine einfache, ursprünglich als ehrenvoll geltende Entlassung), sondern um eine „wahre Remotion“, eine strafweise Entlassung, gehandelt habe. Dies wurde damit begründet, dass Denunziationen angenommen und Untersuchungen durchgeführt wurden, dass Entlassungsursachen genannt wurden und das Entlassungsdekret die Formulierung enthielt, der Freiherr habe sich „bewogen befunden“.³⁸⁴ Beim Punkt der Entlassungsgründe konnte sich der Gegenbericht auf die gegnerischen reichskammergerichtlichen Prozessschriften, nicht jedoch auf das Entlassungsdekret beziehen. Während die Klageschrift vermerkte, dass im Entlassungsdekret kein Grund angegeben ist (und dies bemängelte), hob der Gegenbericht – um der Entlassung den Charakter der Dimission abzusprechen – gerade hervor, dass Ursachen genannt würden.

Nachdem festgehalten wurde, dass es sich um eine Remotion gehandelt habe, wurde gefragt, ob Münch dazu berechtigt gewesen sei. Dies wurde aus zwei Gründen verneint. Erstens hätten keine Gründe dazu, keine „causales remotionis vel dimissionis“ vorgelegen.³⁸⁵

Zweitens habe das Bestallungsdekret keine „ad bene placitum“- oder „ad certum tempus“-Klausel enthalten, eine Klausel, die Münch explizit erlaubt hätte, Breunlin nach Belieben oder nach einer bestimmten Zeit zu entlassen, so dass seine Anstellung „nach allen Auslegungs-Regeln“ die „intentio perpetua“ gehabt habe.³⁸⁶ Der Gegenbericht brachte also die Bedingungen ins Spiel, die im konkreten Fall vereinbart worden waren,

³⁸² Gegenbericht (Bostell), exhib. 21. 3. 1794, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 172r-243r, hier fol. 176r-234v. Die Äußerung Münchs, wegen der Gefahr eines Aufstands könne er auch durch ein kammergerichtliches Erkenntnis nicht leicht angehalten werden, Breunlin wieder einzusetzen, kommentierte Breunlins Anwalt: Eine „stärkere Probe seiner eingeschränkten Einsicht in unsre deutsche Staatsverfassung und Regierungsgeschäfte könnte Herr Münch nicht geben“ (ebd., fol. 219r).

³⁸³ Ebd., fol. 215v u. 219v/220r. Schmidmer habe deshalb leichtes Spiel gehabt. Der Schultheiß und der „Ortsvorstand“ seien die ersten gewesen, die den „Freiheitspredigern“ ihren Beifall gegeben hätten (ebd., fol. 219v/220r). An einer anderen Stelle bezeichnet der Gegenbericht die Mühringer als „treue Nachahmer der französischen Ohnehosen“ (ebd., fol. 188v).

³⁸⁴ Ebd., fol. 234v.

³⁸⁵ Ebd., fol. 235r.

³⁸⁶ Ebd., fol. 235r/235v.

beziehungsweise die Frage der Rechtsvermutung für den Fall, dass keine ausdrückliche Regelung für das Dienstende getroffen worden war.

Es schloss sich die Frage an, ob Münch Breunlin nach alledem willkürlich habe „removiren“ können. Die Frage wurde sowohl im Hinblick auf die „aequitas“ (da Breunlin in seinen Dienstjahren seine Kräfte aufgeopfert habe und fast alt geworden sei, da er „redlich auf seine Bedienung heurathete“) als auch auf die „iustitia“ verneint. Es fließe aus der Natur des Dienstvertrags, dass der Dienstherr einen Diener nicht willkürlich verabschieden könne, denn jeder Vertrag gründe auf einem Konsens und könne folglich nur von beiden Seiten gemeinsam wieder aufgehoben werden. Zwar gebe es dazu auch andere Meinungen; Justus Henning Böhmer nehme an, dass der Herr dem Diener ein Amt „nach Gefallen“ entziehen könne, weil er es ihm nach Gefallen antragen könne.³⁸⁷ Die Prozessschrift bezeichnete das aber als einen Fehlschluss – so wäre jeder Vertrag ein „Unding“ – und berief sich dabei auf Tobias Jakob Reinharths „Observationes“.³⁸⁸

Es sei die „einstimmige Lehre der größten Rechtsgelehrten“, dass die Entlassungen von Dienern nicht von der Willkür ihrer Herren abhingen. Der Gegenbericht berief sich zur Bestärkung wieder auf die „Exercitationes theorico-practicae“ von Schilter, daneben auf Abhandlungen in Cramers „Observationes juris universi“, und brachte Zitate aus diesen Werken. Cramer habe das Vorliegen eines hinreichenden Entlassungsgrundes sogar bei solchen Ämtern gefordert, die mit einer Kündigungsklausel erteilt worden seien.³⁸⁹

Diese Grundsätze seien von beiden höchsten Reichsgerichten übernommen worden, was ältere und neuere Prozessfälle zeigten. Es wurden die Meinungen von Autoren zu der Frage referiert, unter welchen Umständen bei einer Entlassung üblicherweise ein ‚mandatum sine clausula‘ erlassen werde. Im vorliegenden Fall sei demnach ein solches Mandat angemessen. Ein ‚mandatum sine clausula‘ sei zudem kürzlich in der Angelegenheit Franz Carl von Brandt gegen die Reichsstadt Weil der Stadt ergangen, einem Fall, der dem vorliegenden ähnlich sei. Der gegenwärtige Fall sei aber noch bedeutsamer, weil Breunlin wegen der Wut der Mühringer in Lebensgefahr schwebe.³⁹⁰

Der Gegenbericht wiederholte daher die Bitte um ein Mandat und fügte die Bitte hinzu, dem Herzog von Württemberg als nächstgelegenen Reichsstand aufzutragen, Breunlin vor

³⁸⁷ Gegenbericht (Bostell), exhib. 21. 3. 1794, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 172r-243r, hier fol. 235v-236v. Zu Böhmer (1674-1749) s. Landau, Böhmer; Liermann, Böhmer; Dove, Böhmer; Art. Böhmer, in: Deutsche Biographische Enzyklopädie.

³⁸⁸ Gegenbericht (Bostell), exhib. 21. 3. 1794, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 172r-243r, hier fol. 236v/237r. Zu Tobias Jakob Reinharth (1684-1743) s. Landsberg, Reinharth.

³⁸⁹ Gegenbericht (Bostell), exhib. 21. 3. 1794, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 172r-243r, hier fol. 237r-238r.

³⁹⁰ Ebd., fol. 238r-239v u. 241r-242v.

Münch und den Mühringer Untertanen zu schützen.³⁹¹ Ein Nachtrag zum Gegenbericht bat um die Beförderung des „Final-Dekret“.³⁹²

Vermutlich nach der Einreichung des Gegenberichts entstand eine Druckschrift, die auf den Reichskammergerichtsprozess zwischen Breunlin und Münch Bezug nimmt: die „Kurzgefaßte actenmäßige Geschichts-Erzählung in Sachen Herrn Obervogt Breunlin zu Hohen-Mühringen wider Christian Freiherrn von Münch zu Augspurg“.³⁹³ Die zwölfseitige Schrift, die keinen Verfasser nennt, wurde in mehreren Exemplaren gedruckt.³⁹⁴ Dass am Schluss der Schrift zur „näheren Ausführung“ auf die Reichskammergerichtsprozessakten verwiesen wird, legt nahe, dass sie sich ans Kammergericht wenden sollte, das auf diese Akten zugreifen konnte. Dass Bucher und Schmidner nicht namentlich genannt, sondern aus „Menschenliebe“ mit den Buchstaben N. beziehungsweise N. N. bezeichnet werden, ergibt allerdings nur Sinn, wenn über das Gericht hinaus ein Publikum der ‚Vernünftigen und Unparteiischen‘ angesprochen werden sollte, denn den Prozessakten sind die Namen dieser Personen ohnehin zu entnehmen.³⁹⁵ Die Deduktion bietet aus der Sicht Breunlins zunächst eine „Geschichts-Erzählung“ von dessen Konflikt mit Münch. Anschließend wird Breunlin gegen die Vorwürfe Münchs verteidigt. – Die Schrift liegt den Reichskammergerichtsprozessakten nicht bei, es sind auch keine Reaktionen auf ihr Erscheinen festzustellen.

³⁹¹ Gegenbericht (Bostell), exhib. 21. 3. 1794, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 172r-243r, hier fol. 242v/243r. Die Aktenversendung sei nötig, weil ein Großteil der Vorwürfe Münchs „unmittelbares Interesse“ betreffe (ebd., fol. 240v).

³⁹² *Unterthänigster Nachtrag zum Gegenbericht mit wiederholter rechtlicher Bitte pro clementissime decernendis mandatis s. c. retro petitis nec non ob crescens vitae periculum et favorem alimentorum maturando decreto finali* (Bostell), exhib. 9. 5. 1794, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 472r-475r, hier fol. 475r.

³⁹³ Zur Datierung: Das Jahr 1794 ist als Erscheinungsjahr genannt. Mehrfach werden der Gegenbericht und seine Beilagen erwähnt (etwa Kurzgefaßte actenmäßige Geschichts-Erzählung, S. 6), am Ende wird Breunlins Bereitschaft ausgedrückt, sich auf eine weitere Untersuchung einzulassen, falls er wiedereingesetzt würde (ebd., S. 12). Das Reichskammergerichtsmandat vom 21. Mai 1794, das Breunlin tatsächlich wiedereinsetzte, scheint also noch nicht ergangen zu sein. – Druckschriften, die sich auf Prozesse an den Reichsgerichten bezogen, haben im Rahmen einer Beschäftigung mit dem Aspekt der „medialen Ereignishaftigkeit“ der Reichsgerichte jüngst die Aufmerksamkeit der Forschung auf sich gezogen (s. Wunderlich, Reichsgerichtsbarkeit, Zitat: S. 9, und den Aufsatz von Petry, Reichshofratsprozesse, v. a. S. 129-131, im selben Sammelband. Siehe auch schon Petry, Konfliktbewältigung, v. a. S. 153-169 u. S. 169-174, sowie Würgler, Unruhen, bes. S. 184-195).

³⁹⁴ Exemplare der Druckschrift wurden in der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen (Signatur: 2 DEDUCT B 343/a), im Hauptstaatsarchiv Stuttgart (im Bestand HStA Stuttgart B 580 Bü 996) und im Staatsarchiv Ludwigsburg (im Bestand StA Ludwigsburg D 69 Bü 190) ausfindig gemacht.

³⁹⁵ Kurzgefaßte actenmäßige Geschichts-Erzählung, S. 1, 4 u. 12. „Vernünftiger und Unpartheyischer“: ebd., S. 9. – Die „Deduktionen“, mit denen sich Würgler befasst, waren „primär“ an Gerichte adressiert, richteten sich aber „zunehmend an ein breiteres (Fach)publikum“ (Würgler, Unruhen, S. 186; ähnlich Petry, Konfliktbewältigung, S. 169). Petry beschreibt die Flugschriftenproduktion durch die an den Prozessen beteiligten Parteien als Teil einer „frühneuzeitlichen ‚Öffentlichkeitsarbeit‘“ (Petry, Konfliktbewältigung, S. 20; ähnlich: Petry, Reichshofratsprozesse, S. 131).

Der erste Extradizialsenat des Reichskammergerichts nahm die Sache Breunlin vom 19. bis zum 21. Mai 1794 vor. Leutsch trug als Referent eine Relation vor, in der er Breunlin vom Vorwurf der schlechten Justizverwaltung zwar nicht gänzlich entlasten wollte, aber festhielt, dass eine Entlassung solange ungültig sei, bis die angelasteten Vergehen erwiesen seien.³⁹⁶ Zudem wertete er die Beschuldigungen nicht als so erheblich, dass sie die Entlassung rechtfertigen könnten.³⁹⁷ Er empfahl, das erbetene ‚mandatum sine clausula‘ zu erlassen, was der Senat am 21. Mai 1794 tat.³⁹⁸ Das Mandat wies Münch an, den durch Bucher gegen Breunlin geführten Prozess aufzuheben, Breunlin einstweilen wieder in sein Amt einzusetzen, die Beschlagnahmung seiner Güter aufzuheben, ihm seine Güter und Nutzungen zu restituieren und ihm die verursachten Unkosten zu erstatten. Überdies sollte er die Mühringer Untertanen zum Gehorsam gegenüber Breunlin anhalten. Zur Erörterung der Vorwürfe gegen Breunlin sollte Münch einen „gehörig qualifizierten“ Kommissar einsetzen, der Breunlin die Beschuldigungen zustellen, beide Parteien hören und die Akten an Unparteiische versenden solle. Breunlin wurde aufgegeben, sein Vermögen während der Untersuchung in Mühringen zu belassen, Münch sollte „die Cognition und Entscheidung derer jura partium betreffenden Sachen der dazu geeigneten Gerichtsstelle für die Zukunft überlassen“.³⁹⁹ Das Reichskammergericht sicherte Breunlin also vorläufig im Besitz seines Amtes und wies in dieser Entlassungssache den Weg eines rechtlichen Verfahrens.

Münch, dem das Mandat am 14. Juli 1794 in seinem Schloss Filseck zugestellt wurde, reagierte zunächst nicht.⁴⁰⁰ Breunlins Anwalt Bostell, der das ergangene Mandat am 1. September 1794 ‚reproduzierte‘, beantragte nacheinander das „Rufen“ des Beklagten

³⁹⁶ BArch AR-1 II/354, fol. 139v, 141r u. 141v. Relation von Leutsch, 16. 5. 1794, in: BArch AR-1 II/354, fol. 140rff (Anm. zu dieser Zitationsweise: Wie auch andere Relationen ist die Relation Leutschs, die in den Protokollband eingebunden wurde, unfoliiert; lediglich das erste Blatt trägt eine Folio-Angabe).

³⁹⁷ Relation von Leutsch, 16. 5. 1794, in: BArch AR-1 II/354, fol. 140rff. Der Referent äußerte sich hier nicht prinzipiell zur Frage der willkürlichen Entlassung. In einer früheren Relation vom Dezember 1793 begründete er seinen Vorschlag, ein Mandat zu erlassen, damit, dass „das ganze Verfahren und die im Bericht bemerkte Menge ehrenrühriger Vorwürfe“ gegen Breunlin zu erkennen gebe, dass dessen „Dimission nicht ex causa indifferenti“, sondern wegen „beträchtlicher Amts-Vernachlässigungen“ geschehen sei – auch wenn das Entlassungsdekret keine Ursachen nenne, und auch wenn Münch an sich nicht zu „beständiger Beybehaltung“ Breunlins verpflichtet sei (Relation von Leutsch, in: BArch AR-1 II/347, fol. 299rff). Leutsch befürwortete hier anscheinend deshalb ein Mandat, weil die vorgenommene Entlassung nicht ehrenvoll gewesen sei – eine Auffassung, zu der er kam, weil er nicht nur das Entlassungsdekret, sondern das ganze Entlassungsverfahren und sogar auch die im Bericht geäußerten Entlassungsbegründungen in den Blick nahm. Die Position der allgemeinen Unentlassbarkeit vertrat er hier dagegen offensichtlich nicht. Der Assessor Lic. Johann Daniel Clemens von Hueber (zu Hueber von der Wiltau, 1737-1818, s. Jahns, Reichskammergericht, Tl. II, Bd. 1, S. 248-257) vertrat am 3. Dezember 1793 die Ansicht, eine Entlassung könne allgemein nicht ohne richterliches Urteil erteilt werden; davon abgesehen sei die Entlassung, mit der man zu tun habe, „ignominiosa“ (BArch AR-1 II/347, fol. 300r).

³⁹⁸ Relation von Leutsch, 16. 5. 1794, in: BArch AR-1 II/354, fol. 140rff. *Mandatum sine clausula cum ordinatione ut intus*, Wetzlar, 24. 5. 1794, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 2r-9v, hier fol. 5r.

³⁹⁹ *Mandatum sine clausula cum ordinatione ut intus*, Wetzlar, 24. 5. 1794, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 2r-9v, hier fol. 3r-5r.

⁴⁰⁰ Ebd., fol. 9v.

(diese symbolische Ladung durch den Pedell des Reichskammergerichts wurde am 19. September bewilligt), ein ‚mandatum arctius‘, ein verschärftes Mandat (diese Bitte wurde am 5. November abgeschlagen, das Reichskammergericht erließ aber dafür ein Paritorialurteil) und ein Exekutionsmandat an den Ritterkanton Neckar-Schwarzwald-Ortenau zur Vollstreckung des ergangenen Mandats.⁴⁰¹ Am 15. Dezember 1794 deutete Münchs Prokurator Hofmann vor Gericht in einem Einzelpunkt ein Entgegenkommen an, wenn er sagte, sein Prinzipal (Mandant) sei „geneigt“, Breunlin die beschlagnahmten Güter zu überlassen.⁴⁰² Daneben erbat er eine Frist, um Einwendungen gegen den Gegenbericht zu verfassen.⁴⁰³ Das Kammergericht wies das Fristgesuch aber am 19. Dezember 1794 ab und erließ das von Breunlin erbetene Exekutionsmandat.⁴⁰⁴

Trotzdem ließ Münch am 4. Februar 1795 eine Prozessschrift einreichen, die den Nachweis erbringen sollte, dass das Mandat vom 21. Mai 1794 erschlichen worden sei, und die um die Einziehung des Mandats sowie des Exekutionsmandats bat.⁴⁰⁵

Die Prozessschrift ließ sich zunächst auf die Frage der willkürlichen Entlassung im Allgemeinen ein. Es gebe kein „Reichs-Gesetz“, das der Dienstherrschaft verböte, Beamte, die „ihr nicht mehr anständig sind“, zu entlassen. Eine Bestallung sei kein „contractus indissolubilis“ wie die Ehe, sondern ein „Geschäfte, wo gewisse Belohnungen für gewisse Dienstleistungen gegeben werden“. Es wurde das Argument der Reziprozität vorgebracht,

⁴⁰¹ Spezialprotokoll, in: BayHStA RKG 4096/I. „Reproduktion“ bezeichnet die Wiedervorlage am Gericht (Dick, Entwicklung, S. 138). Zum Rufen bei Säumnis einer Partei s. Dick, Entwicklung, S. 195, zum Paritorialurteil im Mandatsprozess (auch Paritori-Urteil, Paritoria-Urteil) s. ebd., S. 94. Clauder definiert das Paritorialurteil, die „sententia paritoria“, als eine Art des Zwischenurteils, als „species interlocutoriae, qua pars, quae rei judicatae seu monitorio insinuato debitum obsequium praestare recusat, illi obedire jubetur“ (Clauder, Sententiis, S. 13f).

⁴⁰² Spezialprotokoll, in: BayHStA RKG 4096/I. Zum Begriff ‚Prinzipal‘ s. Oestmann, Zivilprozess, S. 24.

⁴⁰³ Spezialprotokoll, in: BayHStA RKG 4096/I.

⁴⁰⁴ Ebd. Dass das Reichskammergericht einem Ritterkanton eine Kommission und speziell eine Exekutionskommission erteilte, war übrigens nicht selbstverständlich. Die Praxis der Kommissionsvergabe durch die Reichsgerichte war im 18. Jahrhundert allgemein umstritten. Es ging dabei vor allem um die Frage, ob die kreisausschreibenden Fürsten ein ausschließliches Recht auf reichsgerichtliche Kommissionen im jeweiligen Kreis hatten oder ob die Reichsgerichte ihre Kommissare frei auswählen konnten (Fimpel, Reichsjustiz, S. 25, 199f u. 206-208). Die Erteilung von Kommissionen in den nicht eingekreisten reichsritterschaftlichen Gebieten bildete ein Nebenproblem (s. Weber, Kommissionen, S. 221). Der Jüngste Reichsabschied von 1654, der den kreisausschreibenden Fürsten die Exekution reichskammergerichtlicher Urteile auftrug und die älteren diesbezüglichen Bestimmungen in der Reichskammergerichts- und der Reichsexekutionsordnung präziserte und abwandelte (Weber, Kommissionen, S. 211f; zu den einschlägigen Bestimmungen § 86 und § 160 s. Laufs, Reichsabschied, S. 44 u. 75), enthielt für den Spezialfall der Exekutionen gegen Reichsritter keine ausdrückliche Regelung. Der württembergische Herzog beanspruchte nicht nur in den Territorien der schwäbischen Kreisstände ein Monopol auf die Kommissionen der Reichsgerichte, sondern auch in den Herrschaften der Reichsritter in diesem Gebiet (Fimpel, Reichsjustiz, S. 199 u. 208). – Übrigens existiert von diesem Exekutionsmandat auch ein Abdruck (Reichskammergerichtlicher Sentenz in Sachen Obervogt Chr. Heinr. Breunlens zu Hohenmühlingen wider Christian von Münch in Augspurg Mandati s. C. cum Ordinatione, s. l., s. a. [Druck], in: StA Ludwigsburg D 69 Bü 190).

⁴⁰⁵ Spezialprotokoll, in: BayHStA RKG 4096/I. *Rechtzuständige exceptiones* (wie oben) (Hofmann), prod. Wetzlar, 4. 2. 1795, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 500r-563r, hier fol. 562v.

wobei man Böhmers Werk „De iure principis circa dimissionem ministrorum“ als Referenz bemühte: Wenn die Kündigung dem Diener freistehe, könne sie dem Dienstherrn nicht verwehrt werden – umso weniger, wenn dieser damit sein und seiner Untertanen Bestes erstrebe, und wenn Indizien für „Malversationen“ vorlägen.⁴⁰⁶ Es wurde also prinzipiell das Recht des Dienstherrn zur willkürlichen Entlassung seiner Diener verteidigt.

Darauf ging die Prozessschrift speziell auf die Frage des vorläufigen Rechtsschutzes ein. Der im Gegenbericht vertretene Grundsatz, dass ein entlassener, auf das „possessorium“ klagender Amtsträger bis zur endgültigen rechtlichen Entscheidung der Sache in sein Amt wiedereingesetzt werden müsse, sei Münch bislang unbekannt gewesen. Er glaube aber, dass der Anspruch darauf in zweifacher Hinsicht eingeschränkt sei: Erstens nehme er an, dass dieser Grundsatz nicht auf alle Amtsträger zutrefte, sondern nur auf „eine gewisse Klasse von Beamten oder Dienern, als z. B. wirklich installirte Amtleute, Obervögte und Oberbeamte“, nicht dagegen auf „noch nicht vest angestellte Adjunkten, Gegenschreiber, Revisoren, Schreiber und so weiter“, denn sonst wäre dies ja beliebig erweiterbar, „bis auf Nachtwächter in einem Dorfe [...], Dorf-Schulmeister, Unterjäger und Förster, wovon schon Beyspiele vorhanden seyn sollen“. Münch glaube zweitens, dass es „hinlängliche und gesezmäßige“ Entlassungsgründe gebe, denn sonst könne ein untreuer Beamter die „Finalisirung der Untersuchung“ verzögern und schließlich, wenn er genug „auf Seite gebracht hätte“, fliehen.⁴⁰⁷

Die folgenden Ausführungen versuchten zu erweisen, dass Breunlin die vorläufige Restitution deshalb nicht zustehe. Zunächst wurden die Umstände von Breunlins Werdegang beleuchtet. Die Argumentation lief darauf hinaus, man habe mit Breunlin gar nicht wirklich einen Obervogt, sondern lediglich einen „adjungirten, auf Wohlverhalten exspectifirten, mit dem Prädikat Obervogt [...] einstweilen versehenen Staabs-Beamten“ entlassen. Er wäre erst „förmlich und vollkommen“ angestellt worden, wenn der bisherige Amtsinhaber Blöst gestorben wäre oder sich gänzlich zur Ruhe gesetzt hätte. Eine bloße Exspektanz aber könne nicht eingeklagt werden.⁴⁰⁸

Bezüglich der Entlassungsgründe stellte die Prozessschrift die „gänzliche Nichtexistenz von geschriebenen Gesezen, welche deutlich bestimmen, was und welche Ursachen zur Entlassung eines Dieners erfordert werden“, heraus. Es habe bereits eine unparteiische Prüfung des Falles gegeben, und zwar durch einen „der größten und unbescholtesten

⁴⁰⁶ *Rechtzuständige exceptiones* (wie oben) (Hofmann), prod. Wetzlar, 4. 2. 1795, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 500r-563r, hier fol. 501r/501v.

⁴⁰⁷ Ebd., fol. 502r/502v.

⁴⁰⁸ Ebd., fol. 503r-528v.

Rechtsgelehrten“, den Freiherrn von Tröltzsch. Eine Obrigkeit, „die alle Rechtsvermuthung für sich hat“, könne zu ihrem Diener sagen, sie halte ihn für untreu und nehme ihm deshalb sein Amt weg.⁴⁰⁹

Als der Freiherr von Münch seine Einwendungsschrift am Reichskammergericht einreichen ließ, war das kammergerichtliche Exekutionsmandat dem Ritterkanton Neckar-Schwarzwald-Ortenau bereits zugestellt worden, der zweite Konsulent des Kantons, Karl August Golther, hatte es in der Ritterkanzlei in Tübingen am 3. Februar 1795 entgegengenommen.⁴¹⁰ Am 27. Februar ließ Münch beim Reichskammergericht „in vim paritionis“ anzeigen, dass er die Beschlagnahme von Breunlins Gütern aufgehoben und angeordnet habe, ihm seine Einkünfte zu reichen. Möglicherweise war Münch durch die Zustellung des Exekutionsmandats an den Ritterkanton zu dieser Bekundung eines teilweisen Gehorsams bewogen worden, die mit der Bitte verknüpft war, die übrigen Punkte des Mandats vorerst „in suspenso zu lassen“.⁴¹¹ Das Direktorium des Kantons teilte dem Reichskammergericht am 12. März 1795 mit, dass es die Exekutionssache, nachdem Breunlin sich erkundigt habe, in den letzten Tagen beraten und beide Parteien für den 28. April nach Mühlingen zur „würckliche[n] Execution“ vorgeladen habe.⁴¹²

Interessant ist, dass der Ritterkanton – allerdings erfolglos – in eigener Regie einen Vergleich zwischen den Parteien anregte, ja, sogar als Vermittler agierte und Vorschläge machte. Am 7. März äußerte das Direktorium gegenüber Münch „von Orts Vorstands wegen den Wunsch“, dass die Sache gütlich beigelegt werde. Man wolle dies unterstützen, soweit es „ohne Abbruch der uns ertheilten kaiserlichen Auftrags geschehen kan“.⁴¹³

Münchs Vertreter am Reichskammergericht, Dr. Caspar Friedrich von Hofmann, bemühte sich, die Exekutionskommission doch noch zu verhindern oder zu verzögern, er beantragte „eventualiter Restitution in integrum“ gegen das Exekutionsmandat und eine Temporalinhibition gegen dessen Vollziehung.⁴¹⁴ In Briefen an Münch riet Hofmann nachdrücklich zu einem Vergleich und bestärkte auch den Ritterkanton darin, die Sache

⁴⁰⁹ *Rechtzuständige exceptiones* (wie oben) (Hofmann), prod. Wetzlar, 4. 2. 1795, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 500r-563r, hier fol. 529v/530r u. 560r.

⁴¹⁰ *Mandatum de exequendo sine clausula*, prod. Wetzlar, 6.3.1795, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 629r-637v, hier fol. 637v. Zur Ritterkanzlei: Hellstern, Ritterkanton, S. 144. Golther stammte aus Stuttgart, immatrikulierte sich 1763 an der Universität Tübingen, war ab 1771 württembergischer Hofgerichtsadvokat und von 1784 bis 1805 zweiter Konsulent des Ritterkantons Neckar-Schwarzwald-Ortenau (ebd., S. 121).

⁴¹¹ Spezialprotokoll, in: BayHStA RKG 4096/I.

⁴¹² *Vorläufige unterthänige Commissions Anzeige* des Ritterkantons Neckar-Schwarzwald-Ortenau, prod. Wetzlar, 23. 3. 1795, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 688r-689v, hier fol. 688r/688v.

⁴¹³ Kopie eines Schreibens des Kantonsdirektoriums an Münch, s. 1., 7. 3. 1795, Bestätigung der Übereinstimmung durch die Ritterkanzlei, Tübingen, 16. 7. 1795, in: Kommissionsbericht des Ritterkantons Neckar-Schwarzwald-Ortenau, Tübingen, 15. 7. 1795, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 803r-956r, fol. 826r/826v, hier fol. 826v.

⁴¹⁴ Spezialprotokoll, in: BayHStA RKG 4096/I.

„dahin ein[zu]leiten“.⁴¹⁵ So kam es zu Verhandlungen. Als Grundlage übersandte Münch eine „Vergleichs Punctation“, in der er eine Abfindungssumme von 1000 Gulden anbot.⁴¹⁶ Breunlin erklärte zwar, sich „niemalen“ in Vergleichsverhandlungen einzulassen, und bestand auf der „Realisirung“ des Exekutionsmandats.⁴¹⁷ Trotzdem verschob der Kanton den Termin für die Ausrückung auf den 2. Juni und gewährte so „Spielraum“ für Verhandlungen.⁴¹⁸ Gegenüber Breunlin drückte man die Erwartung aus, er werde „billigen Vergleichs Vorschlägen [...] Gehör“ geben, versicherte ihm aber, die Kommission werde am festgesetzten Termin ausrücken, wenn „wider Vermuthen“ keine gütliche Übereinkunft erfolgen sollte.⁴¹⁹

Münch reiste nach Tübingen, beteuerte gegenüber Golther seinen „Ernst zum Vergleich“, wenn er „vor der intentirten wirklichen Ausrückung der Commission zu Stande kommen könnte“, und erhöhte sein Angebot zunächst auf 2000 und auf „Zusprechen“ des „Mittlers“ auf 3000 Gulden.⁴²⁰ Als Breunlin damit nicht zufrieden war, erklärte Münch, er wolle auf Golthers Billigkeit und Gerechtigkeit „compromittiren“, dem Vermittler also ermöglichen, einen Vorschlag einzubringen.⁴²¹ Golther schlug darauf die Summe von 4000

⁴¹⁵ Schreiben von Hofmann an den Ritterkanton, Wetzlar, 20. 3. 1795, in: HStA Stuttgart B 580 Bü 996. Hofmann schrieb, auch Breunlin sollte einen Vergleich eingehen. „Was würde es den Herrn Bräunlin viel helfen, wenn er auch auf einige Zeit restituirt würde?“ Er hätte kein „Vergnügen“ in einem Dienst bei einem Herrn, mit dem er so „verunreinigt“ sei, noch würde er „Nutzen stiften“. Zudem könne ein Untersuchungsprozess auch unangenehm für ihn ausfallen (ebd.). Dass das Verhältnis zwischen Diener und Dienstherr durch den Konflikt und gerade die Klage am Reichskammergericht zerrüttet war, stellte in der Tat ein Problem in vielen Entlassungsprozessen dar, in denen der Amtsträger seine Wiedereinsetzung anstrebte.

⁴¹⁶ Kopie des Vergleichsvorschlags von Münch, Bestätigung der Übereinstimmung durch die Ritterkanzlei, Tübingen, 16. 7. 1795, in: Kommissionsbericht des Ritterkantons Neckar-Schwarzwald-Ortenau, Tübingen, 16. 7. 1795, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 803r-956r, hier fol. 834v-837r.

⁴¹⁷ Kopie eines Schreibens von Breunlin an den Ritterkanton, Mühlingen, 5. 5. 1795, Bestätigung der Übereinstimmung durch die Ritterkanzlei, Tübingen, 16. 7. 1795, in: Kommissionsbericht des Ritterkantons Neckar-Schwarzwald-Ortenau, Tübingen, 16. 7. 1795, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 803r-956r, fol. 837r-838r, hier fol. 838r.

⁴¹⁸ Kopie eines Schreibens von Münch an den Ritterkanton, Mühlingen, 19. 5. 1795, Bestätigung der Übereinstimmung durch die Ritterkanzlei, Tübingen, 16. 7. 1795, in: Kommissionsbericht des Ritterkantons Neckar-Schwarzwald-Ortenau, Tübingen, 16. 7. 1795, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 803r-956r, fol. 840r-844r, hier fol. 841v. Übrigens handelte es sich hierbei schon um die zweite Terminverschiebung, schon davor hatte der Kanton den Termin auf den 19. Mai verlegt (Spezialprotokoll, in: BayHStA RKG 4096/I).

⁴¹⁹ Kopie einer Kommissionssignatur an Breunlin, Tübingen, 12. 5. 1795, Bestätigung der Übereinstimmung durch die Ritterkanzlei, Tübingen, 16. 7. 1795, in: Kommissionsbericht des Ritterkantons Neckar-Schwarzwald-Ortenau, Tübingen, 16. 7. 1795, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 803r-956r, fol. 839r/830v, hier fol. 839v.

⁴²⁰ *Unterthänigste Vorstellung pro [...] ferendo ordinationem ad commissionem ut et decretum arctius de reddendo acta spoliative ablata* (Hofmann), exhib. 24. 7. 1795, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 729r-768r, hier fol. 732v/733r. Kopie eines Schreibens von Münch an den Ritterkanton, Mühlingen, 19. 5. 1795, Bestätigung der Übereinstimmung durch die Ritterkanzlei, Tübingen, 16. 7. 1795, in: Kommissionsbericht des Ritterkantons Neckar-Schwarzwald-Ortenau, Tübingen, 16. 7. 1795, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 803r-956r, fol. 840r-844r, hier fol. 841r.

⁴²¹ Kopie eines Schreibens von Münch an den Ritterkanton, Mühlingen, 19. 5. 1795, Bestätigung der Übereinstimmung durch die Ritterkanzlei, Tübingen, 16. 7. 1795, in: Kommissionsbericht des Ritterkantons Neckar-Schwarzwald-Ortenau, Tübingen, 16. 7. 1795, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 803r-956r, fol. 840r-844r, hier fol. 842r/842v.

Gulden vor.⁴²² Als Breunlin dieses Angebot ebenfalls ablehnte, legte Golther sein „Mittleramt“ nieder.⁴²³ Laut dem Ritterkanton spielte bei diesem Fehlschlag auch eine Rolle, dass sich Münch weigerte, Breunlins Mühringer Güter für 4000 Gulden zu übernehmen.⁴²⁴

Nachdem letzte Güte-Initiativen des Ritterkantons erfolglos geblieben waren, traf die Subdelegationskommission am 1. Juni in Mühringen ein.⁴²⁵ Sie bestand aus dem Subdelegaten des Kantons, Ritterrat Karl Dietrich Freiherrn von Gemmingen zu Mühlhausen, aus Golther als Konsubdelegaten und aus dem ritterschaftlichen Sekretär Johann Christoph Zennek als Aktuar.⁴²⁶ Münch war, um nicht Zeuge von „noch kränkendem Ereignissen“ zu werden, am 30. Mai von Mühringen abgereist.⁴²⁷ Er war durch seinen „mandatarius“ Lic. Harwen vertreten, Breunlin hatte seinen Schwager, den Altensteiger Amtspfleger Vischer, mit seiner Vertretung beauftragt und war selbst nur zeitweise in Mühringen anwesend.⁴²⁸ Kurz nach Münchs Abreise hatte sich ein Zwischenfall ereignet: Nachdem vorübergehend ein Feuer in Breunlins Zimmer ausgebrochen war, waren einige Mühringer in sein Zimmer eingedrungen; laut Breunlins Anwalt schleppte man ihn „durch das zusammen gelaufene Volck, alles rief: Spitzbube! und so wurde der

⁴²² *Unterthänigste Vorstellung* (wie oben) (Hofmann), exhib. 24.7.1795, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 729r-768r, hier fol. 733v.

⁴²³ Kopie eines Schreibens von Breunlin an den Ritterkanton, Mühringen, 22.5.1795, Bestätigung der Übereinstimmung durch die Ritterkanzlei, Tübingen, 16. 7. 1795, in: Kommissionsbericht des Ritterkantons Neckar-Schwarzwald-Ortenau, Tübingen, 16. 7. 1795, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 803r-956r, fol. 844r-845v, hier fol. 844v/845r.

⁴²⁴ Kommissionsbericht des Ritterkantons Neckar-Schwarzwald-Ortenau, Tübingen, 16. 7. 1795, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 803r-956r, hier fol. 807r. – Münchs Prokurator Hofmann bedauerte in einem Brief an den Ritterkanton das Scheitern der Verhandlungen. Die Summe von 4000 Gulden, die Breunlin abgelehnt habe, habe der entlassene lippische Regierungsrat Theodor Christian Rotberg, der mindestens 1000 Gulden verdient habe, und dem keine Dienstvergehen, sondern bloß „uncollegialisches“ Verhalten vorgeworfen worden sei, „in amicabili“ angenommen (Schreiben von Hofmann an den Ritterkanton, Wetzlar, 30.5.1795, in: HStA Stuttgart B 580 Bü 996). Zur Biografie Rotbergs, der später Erster Regierungsrat und Kanzleidirektor in Leiningen-Hardenburg war, s. Kap. IV.2.

⁴²⁵ Kommissionsbericht des Ritterkantons Neckar-Schwarzwald-Ortenau, Tübingen, 16. 7. 1795, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 803r-956r, hier fol. 807v u. 809r.

⁴²⁶ Kopie des Kommissionsprotokolls, Mühringen, 2.-6. 6. 1795, Bestätigung der Übereinstimmung durch die Ritterkanzlei, Tübingen, 16. 7. 1795, in: Kommissionsbericht des Ritterkantons Neckar-Schwarzwald-Ortenau, Tübingen, 16. 7. 1795, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 803r-956r, fol. 852v-925r, hier fol. 852v. Karl Dietrich von Gemmingen zu Mühlhausen war von 1795 bis 1805 Ritterrat am Direktorium des Kantons Neckar-Schwarzwald-Ortenau (Hellstern, Ritterkanton, S. 112). Johann Christoph Zennek war von 1794 bis 1797 Sekretär des Ritterkantons Neckar-Schwarzwald-Ortenau (ebd., S. 122).

⁴²⁷ *Unterthänigste Vorstellung* (wie oben) (Hofmann), exhib. 24.7.1795, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 729r-768r, hier fol. 737r.

⁴²⁸ Kopie des Kommissionsprotokolls, Mühringen, 2.-6. 6. 1795, Bestätigung der Übereinstimmung durch die Ritterkanzlei, Tübingen, 16. 7. 1795, in: Kommissionsbericht des Ritterkantons Neckar-Schwarzwald-Ortenau, Tübingen, 16. 7. 1795, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 803r-956r, fol. 852v-925r, hier fol. 853r u. 856r/856v. Kopie eines Schreibens von Breunlin an den Ritterkanton, Mühringen, 22. 5. 1795, Bestätigung der Übereinstimmung durch die Ritterkanzlei, Tübingen, 16. 7. 1795, in: Kommissionsbericht des Ritterkantons Neckar-Schwarzwald-Ortenau, Tübingen, 16. 7. 1795, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 803r-956r, fol. 844r-845v, hier fol. 845r.

Obervogt [...] bis vor das Brücken Häußgen unter der Linden hinaus gerissen, wo ihm von des Amtsknecht Tochtermann nahmans Hermkorn ein solch starker Schlag auf die linke Seite des Kopfes mit den Worten: so muß man es den Spitzbuben machen pp angebracht wurde, daß Bräunlein taumelte und noch bis jetzo daran leidet, und so mißhandelt fortgejagt wurde“.⁴²⁹

Die Kommission, die auf diesen Gewaltausbruch folgte, war nur partiell erfolgreich. Nach ihrer förmlichen Eröffnung am 2. Juni – der Verlesung einer „Proposition“, des Kommissionsschreibens und des kammergerichtlichen Mandats – wies sie am 3. Juni einen Protest Harwens und dessen Forderung, zuerst den Brand zu untersuchen, ab, und überging auch, dass er von dieser Entscheidung „eventualiter“ an das Reichskammergericht appellierte.⁴³⁰

Vischer beantragte den Vollzug des Exekutionsmandats, Harwen nahm dazu Stellung. Am 4. und 5. Juni sah man unter anderem die eingereichten Schriftstücke durch und verhörte Blöst. Am 6. Juni gab die Kommission ihren Bescheid bekannt und verkündete die Wiedereinsetzung Breunlins in sein Amt. Die Frage der Besoldungshöhe, die strittig gewesen war, wurde dahin entschieden, dass Breunlin vorerst die vor seiner Entlassung „erwiesenermaßen wirklich genossene“ Besoldung samt Emolumenten empfangen sollte.⁴³¹ Breunlin wurde für Jurisdiktion und die Geschäfte der Gerichtsschreiberei zuständig erklärt, wovon ausdrücklich die Amtskasse und der Fruchtkasten ausgenommen wurden.⁴³² Da die Beschlagnahme von Breunlins Gütern bereits aufgehoben war, wurde nur eine zu Protokoll gegebene Gehorsamserklärung Münchs verlangt.⁴³³

Auch gegen diesen „Final-Bescheid“ legte Harwen eine eventuelle Appellation ans Reichskammergericht ein. Die Kommission wies diesen Schritt hinsichtlich der

⁴²⁹ *Unterthänigste Anzeige Supplication und Bitte pro [...] maturanda sententiam taxatoriam cum ordinatione ad commissionem caesaream de manutendum in eventum [...]* (Bostell), exhib. 22. 6. 1795, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 716r-718v, hier fol. 717v/718r.

⁴³⁰ Kopie des Kommissionsprotokolls, Mühlingen, 2.-6. 6. 1795, Bestätigung der Übereinstimmung durch die Ritterkanzlei, Tübingen, 16. 7. 1795, in: Kommissionsbericht des Ritterkantons Neckar-Schwarzwald-Ortenau, Tübingen, 16. 7. 1795, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 803r-956r, fol. 852v-925r, hier fol. 854v-856r u. 858r-859v.

⁴³¹ Ebd., fol. 859v-865v. Kommissionsbericht des Ritterkantons Neckar-Schwarzwald-Ortenau, Tübingen, 16. 7. 1795, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 803r-956r, hier fol. 810v.

⁴³² Kopie des Kommissionsprotokolls, Mühlingen, 2.-6. 6. 1795, Bestätigung der Übereinstimmung durch die Ritterkanzlei, Tübingen, 16. 7. 1795, in: Kommissionsbericht des Ritterkantons Neckar-Schwarzwald-Ortenau, Tübingen, 16. 7. 1795, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 803r-956r, fol. 852v-925r, hier fol. 865v. Diese Entscheidung und die zur Besoldungshöhe zeigen nebenbei, dass die Exekutionskommission unklare Einzelfragen auch selbst klärte.

⁴³³ Ebd., fol. 865v/866r.

Wiedereinsetzung ab, die Frage der Besoldungshöhe stellte sie nun dem Befinden des Reichskammergerichts anheim.⁴³⁴

Danach verhandelte die Kommission mit den versammelten Gemeinden, Mühringen, Mühlen und Wiesenstetten.⁴³⁵ Diese weigerten sich, Breunlin wieder als Obervogt anzuerkennen und ihm gehorsam zu sein, „solange sie nicht auch mit ihren vielen und grossen Beschwerden gegen ihn gehört worden seyen“. Die Kommission versuchte verständlich zu machen, dass sie die Vorwürfe nicht untersuchen könne, dass die Gemeinden ihre Beschwerden aber vor das Kammergericht bringen könnten, und dass das Mandat ohnehin eine Untersuchung gegen Breunlin vorsehe. Den Gemeinden wurden außerdem die „höchst unangenehme Folgen“ des Ungehorsams gegen das kaiserliche Mandat geschildert. Der Kommissionsbericht vermerkt aber, dass die Überzeugungsversuche ohne Erfolg blieben. Die zu Tage getretene Erbitterung verfehlte auch auf Breunlin ihre Wirkung nicht, denn als die Kommissionshandlungen am Nachmittag dieses Tages fortgesetzt wurden, erschien er nicht mehr persönlich.⁴³⁶ Wegen seiner Abwesenheit, weil die amtlichen Akten infolge des Brandes in Unordnung waren, und weil Münch die Amtskasse und das Amtssiegel mitgenommen hatte, konnte Breunlins Wiedereinsetzung nicht in Form einer Immission, einer gerichtlichen Einweisung, durchgeführt werden.⁴³⁷ Eine solche wäre nach der Einschätzung der Kommission aber ohnehin „nicht wohl ausführbar und wahrscheinlich ohne allen Erfolg gewesen“.⁴³⁸

Die Untertanen hatten sich der Kommission offen widersetzt. Der Freiherr von Münch hatte die Wiedereinsetzung Breunlins mit praktischen Mitteln behindert. Die Kommission stellte sich auch die Frage, ob die widerspenstige Haltung der Gemeinden durch Münch beeinflusst worden war, und kam zum Schluss, dass sein Anwalt zumindest erkennbar an den Erklärungen der Gemeinden beteiligt gewesen sei.⁴³⁹ Problematisch gestaltete sich

⁴³⁴ Kopie des Kommissionsprotokolls, Mühringen, 2.-6. 6. 1795, Bestätigung der Übereinstimmung durch die Ritterkanzlei, Tübingen, 16. 7. 1795, in: Kommissionsbericht des Ritterkantons Neckar-Schwarzwald-Ortenau, Tübingen, 16. 7. 1795, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 803r-956r, fol. 852v-925r, hier fol. 867v/868r.

⁴³⁵ Ebd., fol. 868r/868v.

⁴³⁶ Kommissionsbericht des Ritterkantons Neckar-Schwarzwald-Ortenau, Tübingen, 16. 7. 1795, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 803r-956r, hier fol. 814v-815v u. 817r/817v.

⁴³⁷ Kopie des Kommissionsprotokolls, Mühringen, 2.-6. 6. 1795, Bestätigung der Übereinstimmung durch die Ritterkanzlei, Tübingen, 16. 7. 1795, in: Kommissionsbericht des Ritterkantons Neckar-Schwarzwald-Ortenau, Tübingen, 16. 7. 1795, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 803r-956r, fol. 852v-925r, hier fol. 868v/869r. Zum Begriff Immission s. Zedler, Universal-Lexicon, Bd. 14, Sp. 592.

⁴³⁸ Kommissionsbericht des Ritterkantons Neckar-Schwarzwald-Ortenau, Tübingen, 16. 7. 1795, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 803r-956r, hier fol. 818r.

⁴³⁹ Ebd., fol. 816r/816v.

auch die Regelung der Kommissionskosten.⁴⁴⁰ Wenn der Erfolg der Exekutionskommission also durch einen teils offenen, teils indirekten Widerstand beeinträchtigt wurde, so muss dennoch hervorgehoben werden, dass der Ritterkanton – nachdem Güteversuche erfolglos geblieben waren – eine Subdelegationskommission nach Mühlingen geschickt und das Reichskammergerichtsmandat „zum Theile“⁴⁴¹ vollzogen hatte.

Breunlin nahm sein Amt jedoch nicht wieder wahr. Er hielt sich, anders als seine Familie, außerhalb Mühlingens auf.⁴⁴² Münchs Anwalt äußerte später, Breunlin habe selbst unter „Vorwänden seinen Etat deserirt“.⁴⁴³ Breunlin dachte an eine Rückkehr, bat um „besonderen Schutz“ und um die Instandsetzung seiner Wohnung im Mühringer Schloss.⁴⁴⁴ Der Ritterkanton bemühte sich, ihm die Rückkehr zu ermöglichen, und verfasste Schreiben an Münch und die Gemeinden.⁴⁴⁵ Im Juli 1795 ließ Breunlin aber – obwohl ihm mit der Ritterkanton das mit Verweis auf das Mandat verboten hatte – seine „Effecten“, seine Habe, aus Mühlingen fortbringen.⁴⁴⁶

Die folgenden Jahre zeigen ein Nebeneinander von Bemühungen um eine gütliche und eine rechtliche Lösung. Breunlin hielt wiederholt um ein Endurteil an und forderte, dass der

⁴⁴⁰ Die Kommission forderte in einem Schreiben an Amtsverweser Bäuern die Zahlung von 500 Gulden, dieser sah sich aber nicht in der Lage, die Summe gegen den ausdrücklichen Befehl seines Herrn auszuzahlen, so dass die Kommission diesen Punkt vorerst zurückstellte (Kopie des Kommissionsprotokolls, Mühlingen, 2.-6. 6. 1795, Bestätigung der Übereinstimmung durch die Ritterkanzlei, Tübingen, 16. 7. 1795, in: Kommissionsbericht des Ritterkantons Neckar-Schwarzwald-Ortenau, Tübingen, 16. 7. 1795, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 803r-956r, fol. 852v-925r, hier fol. 869v-871v). Erst, als der Ritterkanton eine militärische Exekution ins Auge fasste, gab Münch nach und deponierte die nun geforderten 600 Gulden bei der Kommission. *Nachtrag zur Vorstellung de exhib. 24. 7. 1795 [...]* (Hofmann), exhib. 25. 9. 1795, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 959r-981v, hier fol. 980v/981r.

⁴⁴¹ So wurde das Ergebnis der Kommission später vom Verfasser der Judizialrelation am Reichskammergericht, Assessor Dr. iur. Christian Franz (von) Weidenfeld, charakterisiert (Judizialrelation von Weidenfeld, in: BArch AR-1 I/364, fol. 393r-616v, hier fol. 393r).

⁴⁴² *Unterthänigste Anzeige* (wie oben) (Bostell), exhib. 22. 6. 1795, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 716r-718v, hier fol. 718r.

⁴⁴³ *Duplik mit wiederholter unterthänigsten Bitte* (Hofmann), prod. Wetzlar, 24. 4. 1797, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 1108r-1134v, hier fol. 1132r.

⁴⁴⁴ *Unterthänigste Anzeige* (wie oben) (Bostell), exhib. 22. 6. 1795, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 716r-718v, hier fol. 718v. Kommissionsbericht des Ritterkantons Neckar-Schwarzwald-Ortenau, Tübingen, 16. 7. 1795, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 803r-956r, hier fol. 943v.

⁴⁴⁵ Kopie einer Kommissionssignatur an Münch, Tübingen, 8. Juli 1795, Bestätigung der Übereinstimmung durch die Ritterkanzlei, Tübingen, 16. 7. 1795, in: Kommissionsbericht des Ritterkantons Neckar-Schwarzwald-Ortenau, Tübingen, 16. 7. 1795, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 803r-956r, hier fol. 951v-952v. Kopie einer Kommissionssignatur an die Gemeinden Mühlingen, Mühlen und Wiesenstetten, Tübingen, 6. Juli 1795, Bestätigung der Übereinstimmung durch die Ritterkanzlei, Tübingen, 16. 7. 1795, in: Kommissionsbericht des Ritterkantons Neckar-Schwarzwald-Ortenau, Tübingen, 16. 7. 1795, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 803r-956r, hier fol. 954v-955v.

⁴⁴⁶ *Nachtrag zur Vorstellung* (wie oben) (Hofmann), exhib. 25. 9. 1795, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 959r-981v, hier fol. 972r. Kopie einer Kommissionssignatur an Breunlin, Tübingen, 8. Juli 1795, Bestätigung der Übereinstimmung durch die Ritterkanzlei, Tübingen, 16. 7. 1795, in: Kommissionsbericht des Ritterkantons Neckar-Schwarzwald-Ortenau, Tübingen, 16. 7. 1795, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 803r-956r, fol. 952v-964v, hier fol. 953v. „Effecten“ bedeutet „Wertpapiere“ oder „Reisegepäck“ (Heydenreuter, Abbrändler, S. 59).

Ritterkanton mit einer „Mannschaft“ in Mühlingen einrücke, um das Mandat zu vollstrecken.⁴⁴⁷ Münch versuchte, eine Entscheidung zu verzögern.⁴⁴⁸ Offenbar Ende 1795 war es Breunlin, der über seinen Advokaten Pilger Hofmann Vergleichsvorschläge unterbreitete und ihn bat, sich bei Münch für eine Einigung einzusetzen.⁴⁴⁹ Hofmann, der auch sonst für eine Einigung warb, übermittelte seinem Prinzipalen die Vorschläge, Breunlins Vorstellungen – 4000 Gulden, Erstattung der Prozesskosten und des Ertrags seiner Güter, Abnahme seiner Güter und eine jährliche Pension – waren aber nicht mit denen von Münch vereinbar.⁴⁵⁰ 1798 bot Münch Breunlin insgesamt 7000 Gulden (gegen „Cedirung“ seiner Güter), womit aber Breunlin nicht einverstanden war.⁴⁵¹

In seinem „Schlußrezeß“ vom März 1796 verteidigte sich Breunlin, dass er im Entwurf für seinen Bestallungsvertrag die Kündigungsklausel weggelassen habe, was ihm Münch vorgeworfen hatte.⁴⁵² Überhaupt reichten „solche Bedingungen nach den heutigen Grundsätzen der Billigkeit“ nicht mehr zur Dimission des Dieners aus.⁴⁵³

Münch beklagte sich über Breunlins Injurien.⁴⁵⁴ In unverschämter Weise spreche er Münch „alle Erkenntniße über seine Diener und Unterthanen kurzweg ab“.⁴⁵⁵

Auf Bitten des Judizialreferenten in der Sache Breunlin, Franz Dietrich von Ditzfurth, und Breunlins Anwalt Bostell, zur „Beförderung der Urteil“ „einen andern mit weniger Geschäften beladenen hohen Herrn Referenten“ zu bestellen, ernannte Kammerrichter Franz Graf Spaur am 11. Juli 1797 den Assessor Dr. Christian Franz Weidenfeld zum

⁴⁴⁷ Spezialprotokoll, in: BayHStA RKG 4096/I. *Unterthänigst-schriftlicher Schlußrezeß mit Bitte, wie darin* (Bostell), prod. Wetzlar, 14. 3. 1796, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 1005r-1048r, hier fol. 1047r.

⁴⁴⁸ Spezialprotokoll, in: BayHStA RKG 4096/I.

⁴⁴⁹ Schreiben von Hofmann an Golther, Wetzlar, 31. 12. 1795, in: HStA Stuttgart B 580 Bü 996. Schreiben von Hofmann an den Ritterkanton, Wetzlar, 16. 1. 1796, in: HStA Stuttgart B 580 Bü 996.

⁴⁵⁰ Schreiben von Hofmann an Golther, Wetzlar, 31. 12. 1795, in: HStA Stuttgart B 580 Bü 996. Schreiben von Hofmann an den Ritterkanton, Wetzlar, 16. 1. 1796, in: HStA Stuttgart B 580 Bü 996. So legte Hofmann den Parteien in einem Schreiben vom 23. 1. 1796 einen Vergleich nahe, da die Sache nach einem langwierigen Prozess aussehe (Schreiben von Hofmann an den Ritterkanton, Wetzlar, 23. 1. 1796, in: HStA Stuttgart B 580 Bü 996). In einem Brief vom 26. 6. 1797 empfahl er den Parteien einen Vergleich, da jetzt das Endurteil „betrieben“ werde, das für keine Seite ganz „pro voto“ ausfallen dürfte (Schreiben von Hofmann an Golther, Wetzlar, 26. 6. 1797, in: HStA Stuttgart B 580 Bü 996).

⁴⁵¹ Extrakt eines Schreibens von Münch an Hofmann, Filseck, 10. 8. 1798, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Meurer, Wetzlar, 17. 8. 1798, in: BayHStA RKG 4096/II, s. fol. Übrigens hielt es Münch für „nicht undienlich“, seine Vergleichsversuche dem Gericht bekannt zu machen (ebd.). Breunlin dagegen erwähnte seine Initiativen am Reichskammergericht nicht.

⁴⁵² *Unterthänigst-schriftlicher Schlußrezeß* (wie oben) (Bostell), prod. Wetzlar, 14.3.1796, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 1005r-1048r, hier fol. 1024r. *Rechtzuständige exceptiones* (wie oben) (Hofmann), prod. Wetzlar, 4. 2. 1795, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 500r-563r, hier fol. 525v/526r.

⁴⁵³ *Unterthänigst-schriftlicher Schlußrezeß* (wie oben) (Bostell), prod. Wetzlar, 14.3.1796, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 1005r-1048r, hier fol. 1024r.

⁴⁵⁴ Spezialprotokoll, in: BayHStA RKG 4096/I.

⁴⁵⁵ *Duplik* (wie oben) (Hofmann), prod. Wetzlar, 24. 4. 1797, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 1108r-1134v, hier fol. 1116r.

Referenten, damit man „den jetzo armen Breunlin“ nicht „ad calendas graecas und in sein Grab verweisen“ müsse.⁴⁵⁶

Bostell sollizitierte bei Weidenfeld und beim Reichskammergerichtspräsidenten Thüngen, Breunlin selbst, der ins Württembergische gezogen war (Nürtingen), bat den württembergischen Herzog um ein „Vorschreiben“ an das Reichskammergericht.⁴⁵⁷

Die Frage von Breunlins Mühringer Gütern, die bei den Einigungsversuchen stets einen „Haupt Gegenstand“ dargestellt hatte, wurde am 4. September 1798 gelöst: Breunlin verkaufte die Güter für insgesamt 4475 Gulden an den bereits genannten Mühringer Adam Albus.⁴⁵⁸ Um dem Reichskammergerichtsmandat Genüge zu tun, wurde vereinbart, die Kaufsumme vorerst beim Ritterort zu hinterlegen.⁴⁵⁹

Ein Vergleich zwischen Breunlin und Münch erfolgte am 16. September 1799 in Filseck.⁴⁶⁰ Breunlin verzichtete darin auf den Reichskammergerichtsprozess. Er entsagte ebenso seinen Ansprüchen bezüglich des faisischen Guts, die sich gegen Münch richteten; im Gegenzug wurde ihm Justiz gegen die zeitweiligen Administratoren dieses Guts zugesichert. Breunlin bedauerte die Beleidigungen in seinen Prozessakten, Münch nahm die Vorwürfe gegen Breunlin zurück. Breunlin sicherte die Rückgabe der ins Mühringer Archiv gehörenden Originalakten zu; jede Seite sollte ihre Prozesskosten selbst tragen.⁴⁶¹

Münch versprach Breunlin für die Prozessbeendigung 4000 Gulden (zur Hälfte in bar und in württembergischen „Kriegs Praestations Scheinen“). Er verzichtete auf die „Nachsteuer

⁴⁵⁶ *Memorial mit flehentlichster Bitte* (Bostell), exhib. 5. 7. 1797, in: BayHStA RKG 4096/II, s. fol. Schreiben von Ditfurth an den Kammerrichter, Wetzlar, 9. 7. 1797, in: Konvolut zum Referatswechsel, in: BayHStA RKG 4096/II, s. fol. Direktorialnote von Kammerrichter Spaur, Wetzlar, 11. 7. 1797, in: Konvolut zum Referatswechsel, in: BayHStA RKG 4096/II, s. fol. Zu Ditfurth s. Jahns, Reichskammergericht, Tl. II, Bd. 2, S. 1389-1405. Zu Weidenfeld (1757-1818) s. Jahns, Reichskammergericht, Tl. II, Bd. 1, S. 144-148.

⁴⁵⁷ Schreiben von Bostell an den württembergischen Oberrat, Wetzlar, 7. 9. 1798, in: HStA Stuttgart A 206 Bü 4287 a. Schreiben von Breunlin an den württembergischen Oberrat, Nürtingen, 16. 6. 1798, in: HStA Stuttgart A 206 Bü 4287 a. Umzug nach Nürtingen: Verzeichnis der Schäden und Kosten Breunlins, in: BayHStA RKG 4096/II, fol. 657r-665r, hier fol. 665r.

⁴⁵⁸ Kommissionsbericht des Ritterkantons, Tübingen, 13. 12. 1798, in: BayHStA RKG 4096/II, s. fol. Kopie des Verkaufsvertrags zwischen Breunlin und Albus, Hohenmühringen, 4. 9. 1798, in: Kommissionsbericht des Ritterkantons, Tübingen, 13. 12. 1798, in: BayHStA RKG 4096/II, s. fol. „Haupt Gegenstand“: Schreiben von Breunlin an den Ritterkanton, Nürtingen, 13. 9. 1798, in: Kommissionsbericht des Ritterkantons, Tübingen, 13. 12. 1798, in: BayHStA RKG 4096/II, s. fol.

⁴⁵⁹ Schreiben von Breunlin an den Ritterkanton, Nürtingen, 13. 9. 1798, in: Kommissionsbericht des Ritterkantons, Tübingen, 13. 12. 1798, in: BayHStA RKG 4096/II, s. fol.

⁴⁶⁰ Kopie des Vergleichs zwischen Breunlin und Münch, Filseck, 16. 9. 1799, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Friedrich Peter Zinner, Ludwigsburg, 2. 10. 1800, in: HStA Stuttgart A 206 Bü 4287 a. Im Vergleich firmiert der Pfarrer von Faurndau als „Zeug und Vermittler“ (ebd.). 1806 schrieb Breunlin, der Vergleich sei auf Initiative von Münch zustande gekommen, „welcher von einem auf dem Wege gewesenem ihm ungünstigen Urthel Wind bekommen“ habe; er selbst sei wegen seiner Kosten darauf eingegangen (Klageschrift von Breunlin, Monrepos/Hohenmühringen, 21. 8. 1806, in: StA Ludwigsburg D 69 Bü 190).

⁴⁶¹ Kopie des Vergleichs zwischen Breunlin und Münch, Filseck, 16. 9. 1799, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Friedrich Peter Zinner, Ludwigsburg, 2. 10. 1800, in: HStA Stuttgart A 206 Bü 4287 a.

von denen hinausbeziehenden Geldern“ und händigte Breunlin den 1792 geleisteten Vorschuss zu den Kommissionskosten mit Zinsen aus. Bezüglich eines 1793 eingezogenen Kapitals, das angeblich Breunlin zustand, sollte eine Untersuchung stattfinden.⁴⁶² Münch hatte sich von Albus 2000 Gulden von der Kaufsumme für das faisische Gut geben lassen und damit eine Summe verrechnet, die Breunlin angeblich rückständig war.⁴⁶³ Im Vergleich sicherte Münch zu, das restliche Geld an Breunlin zu übergeben und ihm auch das zu restituieren, worin er sich geirrt hätte. Albus sollte angehalten werden, die noch ausstehende Kaufsumme zu bezahlen. Der Vergleich sollte am Reichskammergericht angezeigt werden; sollte in der Zwischenzeit ein günstiges Urteil für eine Seite ergehen, sollte darauf „von keinem Theil keine Rücksicht genommen werden“.⁴⁶⁴ Breunlin wurde also abgefunden und sollte den Erlös seiner verkauften Güter mit sich nehmen können (wenn der Freiherr von Münch davon auch einen Teil einbehält). Am 23. September beziehungsweise 9. Oktober zeigten die Anwälte den Vergleichsabschluss am Gericht an und reichten einen Auszug aus dem Vergleich ein.⁴⁶⁵

Als der Vergleich geschlossen wurde, hatte Weidenfeld schon begonnen, seine Judizialrelation im Senat vorzutragen. Am 25. September machte der Kammerrichter den Senatsmitgliedern bekannt, dass eine Vergleichsanzeige vorliege. Weidenfelds Relation wurde zu den Akten gelegt.⁴⁶⁶ Der Referent hatte übrigens vorgesehen, die Verfügungen des Mandats vollziehen und die Beschwerden von Münch und den Untertanen vom Ritterkanton untersuchen zu lassen. Er verzichtete auf eine „Ausführung der ohnehin durch eine Menge Beispiele bei diesem höchsten Reichsgerichte festgesetzten thesis – daß ein Beamter, zumal ex causa famosa, ohne vorläufige rechtliche Untersuchung von seinem Amte nicht entsetzt werden könne“, und hielt fest, dass das umso mehr gelte, wenn ein Amtsträger, wie hier, „illegaliter“ entsetzt worden sei. Die Beschuldigungen hielt er für zumindest nicht bewiesen, so dass sie vorläufige Restitution Breunlins nicht hemmen

⁴⁶² Kopie des Vergleichs zwischen Breunlin und Münch, Filseck, 16. 9. 1799, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Friedrich Peter Zinner, Ludwigsburg, 2. 10. 1800, in: HStA Stuttgart A 206 Bü 4287 a.

⁴⁶³ Kommissionsbericht des Ritterkantons, Tübingen, 4. 5. 1799, in: BayHStA RKG 4096/II, s. fol.

⁴⁶⁴ Kopie des Vergleichs zwischen Breunlin und Münch, Filseck, 16. 9. 1799, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Friedrich Peter Zinner, Ludwigsburg, 2. 10. 1800, in: HStA Stuttgart A 206 Bü 4287 a.

⁴⁶⁵ Spezialprotokoll, in: BayHStA RKG 4096/I.

⁴⁶⁶ BArch AR-1 I/364, fol. 22v u. 29v/30r. Weidenfeld drückte am 12. Oktober seine Hoffnung aus, dass ihm die Relation angerechnet werde. Er äußerte bei dieser Gelegenheit seinen Unmut darüber, dass Breunlin beständig solliziert, das Gericht aber von den Vergleichsverhandlungen nicht informiert habe, denn er, der Referent, hätte seine Zeit auch besser nutzen können (ebd., fol. 45v). Die Parallelität von gütlichen und rechtlichen Lösungsversuchen sorgte in diesem Fall also für Ärger beim Referenten.

könnten.⁴⁶⁷ Die Tatsache, dass am Reichskammergericht ein Endurteil bevorstand, zeigt übrigens, dass das inständige Anhalten um ein Urteil tatsächlich dazu führen konnte, dass die Sache vorgenommen wurde.

Der Vergleich schloss den Prozess am Reichskammergericht ab, beendete den Konflikt zwischen Breunlin und Münch jedoch nicht endgültig. Die Vereinbarungen wurden zwar anscheinend zum Teil erfüllt, auch wenn es „nicht wenig Mühe gekostet“ habe, Münch zur Auszahlung der Abfindung zu bewegen, wie Breunlin 1806 schrieb. Dagegen gelangte man zu keiner Einigung darüber, welche eingezogenen oder einbehaltenen Gelder Breunlin zurückzuerstatten seien. Breunlin war außerdem unzufrieden darüber, dass gegen die früheren Verwalter seiner Güter und gegen Adam Albus nicht vorgegangen wurde.⁴⁶⁸ Zwar fand schon am 10. Oktober 1799 in Mühringen gemäß dem Vergleich eine Untersuchung über die Frage statt, welche Gelder Breunlin zurückerhalten solle, die der Obervogtamsverweser Alois Bröm in Gegenwart Breunlins durchführte.⁴⁶⁹ Breunlin erhielt in der folgenden Zeit aber nicht die Gelder, die er beanspruchte.

Als das Reichskammergericht 1800 Gebühren für die Gerichtskanzlei von Breunlin verlangte und nacheinander Münch und dem Herzog von Württemberg gebot, ihn „executive“ zu deren Begleichung anzuhalten, äußerte Breunlin, die Zahlung der Gebühren sei nach dem Vergleich die Sache von Münch.⁴⁷⁰

Im August 1805 reiste Breunlin zu Münch nach Göppingen, um die Sache der einbehaltenen Gelder und der Justiz gegen die Gutsverwalter und Albus zu „betreiben“. Mit Münchs Sohn und dem Amtskeller Gaab (die im Namen des Freiherrn handelten) ging er in Faurndau zum zweiten Mal einen Vergleich ein. Nach diesem sollten ihm die „indebite“ einbehaltenen Gelder erstattet werden, sobald Münch das Protokoll der Untersuchung von 1799 eingesehen habe.⁴⁷¹

Da Münch trotzdem nicht zahlte, verklagte ihn Breunlin am 21. August 1806 vor dem württembergischen Oberjustizkollegium in Stuttgart und beantragte, Münch zur Auszahlung von 436 Gulden, 41 Kreuzern und 3 ¼ Hellern samt Zinsen anzuhalten.⁴⁷² Es

⁴⁶⁷ Judizialrelation von Weidenfeld, in: BArch AR-1 I/364, fol. 47r-616v, hier fol. 451r, 473v, 479r, 480r u. passim.

⁴⁶⁸ Klageschrift von Breunlin, Monrepos/Hohenmühringen, 21. 8. 1806, in: StA Ludwigsburg D 69 Bü 190.

⁴⁶⁹ Extrakt des Untersuchungsprotokolls von Bröm, Hohenmühringen, 10. 10. 1799, in: StA Ludwigsburg D 69 Bü 190. Bröm hatte 1799 das Amt in Mühringen angetreten und war vorher münchischer Obervogt in Aystetten gewesen. Schreiben von Breunlin an Golther, Nürtingen, 11. 4. 1799, in: HStA Stuttgart B 580 Nr. 996.

⁴⁷⁰ Spezialprotokoll, in: BayHStA RKG 4096/I. Schreiben von Breunlin an das Oberamt Ludwigsburg, Ludwigsburg, 10. 10. 1800, in: HStA Stuttgart A 206 Bü 4287 a.

⁴⁷¹ Klageschrift von Breunlin, Monrepos/Hohenmühringen, 21. 8. 1806, in: StA Ludwigsburg D 69 Bü 190.

⁴⁷² Ebd.

schloss sich ein Prozess an. Im Urteil, das am 2. Oktober 1811 verkündet wurde, wurden Breunlin insgesamt 338 Gulden zugesprochen. Da Münch Breunlin seinerseits wegen Injurien belangt hatte, wurden die gegenseitigen Injurien für aufgehoben erklärt; die Kosten wurden geteilt.⁴⁷³

Mit dieser Entscheidung scheint der Konflikt zwischen Münch und Breunlin sein Ende gefunden zu haben. Breunlin hatte mit seiner Klage am Reichskammergericht ein Mandat erlangt, das seine vorläufige Wiedereinsetzung anordnete, und eine Exekutionskommission, die das Mandat in Mühlingen verkündete. Zwar führten diese Schritte nicht dazu, dass er wieder als Obervogt amtieren und eine weitere Untersuchung erwarten konnte. Das schwebende Verfahren verhalf ihm aber zu einem Vergleich, der ihm eine Abfindung verschaffte und ihm ermöglichte, den Erlös seiner verkauften Güter mit sich zu nehmen; noch offene Streitfragen wurden unter veränderten Bedingungen 1811 von einem württembergischen Gericht entschieden. Breunlin hielt sich um 1806 offenbar in Monrepos bei Ludwigsburg auf und scheint in Württemberg eine neue Unterkunft gefunden zu haben; in seiner Klageschrift bezeichnete er sich als „Oeconomierath“, nach einem Bescheid von 1808 war er ein Amtsträger der Oberfinanzkammer, nach dem Urteil 1811 ein „Buchhalter“.⁴⁷⁴

Nachdem dieses Kapitel einen Beispielfall geschildert hat, nimmt das folgende die Darstellung nach Sachgesichtspunkten wieder auf. Es wendet sich den Vorgängen um die Entlassung zu, die den Kläger zum Gang vor das Reichskammergericht veranlassten.

IV. Das Entlassungsverfahren im Spiegel der Reichskammergerichtsprozessakten

Die Kläger berichteten dem Gericht in einem erzählenden Teil ihrer Klageschriften, der Narration (in den Akten bisweilen ‚Geschichtserzählung‘ genannt⁴⁷⁵) vom Vorgehen des

⁴⁷³ Urteil des Oberjustizkollegiums, publ. 2. 10. 1811, in: StA Ludwigsburg D 69 Bü 190.

⁴⁷⁴ Klageschrift von Breunlin, Monrepos/Hohenmühlingen, 21. 8. 1806, in: StA Ludwigsburg D 69 Bü 190. Bescheid des Oberjustizkollegiums, 23. 7. 1808, in: StA Ludwigsburg D 69 Bü 190. Urteil des Oberjustizkollegiums, publ. 2. 10. 1811, in: StA Ludwigsburg D 69 Bü 190.

⁴⁷⁵ Z. B. in der Klageschrift von Thomas Endres in dessen Prozess gegen den Grafen von Fugger: *Unterthänigste Supplikation und Bitte pro clementissime decernendo mandato de non via facti sed juris procedendo de cassando totum processum inquisitorium nulliter adornatum, adeoque tam suspensionem ab officio et salario quam remotionem decretam, de restituendo ante omnia in pristinum officium, cum perceptione salarii et omnium emolumentorum aequae restantium, ac futurorum, nec non relaxando arrestum inique impositum, deinde vero inquirendo de novo in gravamina contra impetransem praetense adducta per commissionem impartialem ab imperiali camera decernendam, assumtis hunc in finem actis ab illegali commissione conscriptis, tanquam nullitatum insanabilium documentis, transmittendo ex post novae commissionis acta ad impartialem facultatem juridicam sumtibus comitis de Fugger-Nordendorf de satisfaciendo porro super injuriis atrocissimis, resarciendo damna data et expensas desuper idonee cavendo s. c. annexa citatione solita, eventualiter vero in casum requirendarum litterarum pro informatione, illis*

Dienstherrn gegen sie. Die Gegenparteien nahmen dazu in ihren Schriften Stellung. Das Entlassungsverfahren, von dem die Parteien berichteten, wird in diesem Kapitel dargeboten, da es eine wichtige Grundlage für die Argumentation in den Prozessen darstellte. Zum Teil werden schon Konfliktursachen sichtbar.⁴⁷⁶ Für die Darstellung werden vor allem die oft ausführlichen Sachverhaltsschilderungen in den Klageschriften herangezogen, daneben werden die Prozessschriften der Gegenseite, Beilagen der Prozessakten sowie andere Quellen benutzt.

Bei der Darstellung werden „Entlassungen aufgrund eines Gerichtsurteils“, „willkürliche Verabschiedungen“, „Mischformen“ und „Suspensionen“ unterschieden. Wie in der Einleitung ausgeführt, dient diese Einteilung lediglich der Orientierung und erfasst auch nicht alle Unterschiede zwischen den verschiedenen Beispielen. Es wird versucht, wiederkehrende Elemente der Entlassungen herauszuarbeiten.

Das erste Unterkapitel widmet sich denjenigen Fällen, in denen die Amtsträger auf gerichtlichem Wege entlassen wurden. Es werden die Fälle des fürstbischöflich bambergischen Oberamtsverwesers Johann Philipp Rüdel und des kurpfälzischen Landschreibers Johann Heinrich Heyler behandelt.

1. Entlassungen aufgrund eines Gerichtsurteils

Bei Johann Philipp Rüdel wurde das Gerichtsverfahren, das zu seiner Entlassung führte, durch die Beschwerde eines Subalternbeamten ausgelöst. Rüdel hatte 1731 den Büttel oder Amtsknecht Georg Gallus Werthmüller entlassen, wozu er eigenen Angaben nach durch die Injurien Werthmüllers veranlasst worden war. Werthmüller habe ihn am Tag Simon und Juda, dem 28. Oktober, auf drei Kirchweihfesten als „boßhaftig“ und „hinterrücks“ bezeichnet.⁴⁷⁷ Der Bürgermeister und der Rat der Stadt Höchstadt, die nach Auffassung der bambergischen Regierung bei dieser Entscheidung hätten konsultiert werden müssen, erstatteten zu dem Vorgang am 20. Dezember 1731 einen Bericht und gaben an, mit dem Amtsknecht zufrieden gewesen zu sein. Werthmüller selbst beschwerte sich bei der Regierung über seine Entlassung, bot ihr an, Vergehen Rüdels, unter anderem das

clementissime annectenda ordinatione uti intus (Rau/Gombel), exhib. 16. 10. 1800, in: BayHStA RKG 4971.

⁴⁷⁶ Dazu sei vor allem auf das Kapitel V verwiesen.

⁴⁷⁷ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Schmirer/Scheurer), exhib. 11. 1. 1734, fol. 1v-3r, in: BayHStA RKG 11128/I. 28. Oktober: Heydenreuter, Abbrändler, S. 197.

Verschweigen von „Criminal-Casus“, anzuzeigen, und blieb daraufhin im Amt.⁴⁷⁸ Werthmüller teilte mit, dass Rüdell 1727 und 1731 zwei Kriminalfälle nicht verfolgt beziehungsweise einer anderen Herrschaft überlassen habe.⁴⁷⁹ Später beschwerte sich auch die Stadt Höchstädt über Rüdell, der ihr eine städtische Abgabe für gebräutes Bier schulde.⁴⁸⁰

Johann Heinrich Heyler stammte aus dem hessen-rheinfelsischen St. Goar und war lutherischen Bekenntnisses.⁴⁸¹ Geboren wurde er um 1674; sein Vater war möglicherweise Johann Valentin Heyler.⁴⁸² 1695 ist er in den Straßburger Universitätsmatrikeln fassbar. Heyler war im Spanischen Erbfolgekrieg (bis 1708) in kurpfälzischen Diensten zunächst Leutnant und Regimentsquartiermeister im Regiment Graf von Efferm. 1708 wurde er zunächst Obereinnehmer, dann Landschreiber im kurpfälzischen Oberamt (Kaisers-)Lautern; kurz darauf erhielt er den Titel Regierungsrat.⁴⁸³ 1708 heiratete Heyler (Margaretha) Elisabetha Carmer.⁴⁸⁴ 1734 bis 1736, während des Polnischen Thronfolgekrieges, in dem sich Kurpfalz neutral verhielt, war er als „Vertreter von Kurpfalz für die linksrheinischen Landesteile“ bei der französischen Armee akkreditiert.⁴⁸⁵ Wie bei Rüdell kam auch bei Heyler der Anstoß zu seiner Entlassung – nach seiner eigenen Darstellung – aus den Reihen der Amtsträgerschaft: von dem Oberamtmann des Oberamtes Kaiserslautern, dem Geheimen Regierungsrat und Maitre de la Garderobe Carl Freiherrn von Sickingen, und von vier Subalternbeamten, dem „Ober-Einnahmery-Verwalter“ Fleon, dem „Ober-Amtschultheiß“ Bornheimer, dem „Stadt-Rentmeister“ Bernhard und

⁴⁷⁸ *Unterthänigste in facto et jure bestgegründete Repraesentation juncto petito legali pro cassando salvo conductu per sub- et obreptionem impetrato, nec non actore a limine judicii repellendo, loco exceptionum* (Heeser), prod. Wetzlar, 30. 3. 1735, fol. 9r u. 12r/12v, in: BayHStA RKG 11128/I, Zitat: fol. 12v. *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Schmirer/Scheurer), exhib. 11. 1. 1734, fol. 3r/3v, in: BayHStA RKG 11128/I.

⁴⁷⁹ *Unterthänigste in facto et jure* (wie oben) (Heeser), prod. Wetzlar, 30. 3. 1735, fol. 12v-15r, in: BayHStA RKG 11128/I.

⁴⁸⁰ Protokoll vom 8. 10. 1732, in: StaBa B67/XV Nr. 00503.

⁴⁸¹ Lieberich, Heyler, S. 205. Biografische Angaben zu Heyler sind einem Aufsatz von Heinz Lieberich zu entnehmen, verstreute Hinweise auf ihn finden sich in der 1905 erschienenen „Chronik der Stadt Kaiserslautern“ von Julius Kuchler (hier auch mit der Schreibweise „Hayler“).

⁴⁸² In einer 1747 erschienenen Druckschrift Heylers erwähnt dieser, er habe „das drey und siebenzigste Jahr“ seines Alters „erreicht“ (Heyler, An Des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, S. 3; Lieberich vermutet, Heyler „muß bald nach der Mitte der 70er Jahre des 17. Jahrhunderts geboren sein“, Lieberich, Heyler, S. 205; zum Vater Heylers s. ebd.).

⁴⁸³ Lieberich, Heyler, S. 205f.

⁴⁸⁴ Ebd., S. 205; zu den acht Kindern aus dieser Ehe s. ebd., S. 208f; in einer Notiz des pensionierten Kaiserslauterner Stadtarchivars Heinz Friedel vom 14. August 1991, die im Kaiserslauterner Stadtarchiv in der „Familienmappe Heyler“ vorliegt, wird erwähnt, dass Heyler vor seiner Ehe mit Margaretha Elisabetha Carmer vermutlich schon ein erstes Mal verheiratet war, und dass aus dieser ersten Ehe vermutlich zwei Töchter hervorgingen, Notiz von Heinz Friedel, 14. 8. 1991, in: Stadtarchiv Kaiserslautern, Familienmappe Heyler (für die freundliche Übersendung von Kopien des Materials danke ich Herrn Dieter Kämmer vom Stadtarchiv Kaiserslautern).

⁴⁸⁵ Lieberich, Heyler, S. 206. Neutralität der Kurpfalz im Polnischen Thronfolgekrieg: Schmidt, Karl [III.] Philipp, S. 252.

von dessen Schwager Abelshausen.⁴⁸⁶ Als Motiv der Subalternen wird ihre Rachsucht angegeben, da sie von Heyler zum Teil entlassen, zum Teil „zur Verantwortung gezogen“ worden seien.⁴⁸⁷ Der Hass Sickings auf Heyler wird in einer Druckschrift von 1746 damit erklärt, dass jener, noch bevor er Oberamtmann von Kaiserslautern geworden sei, an Heyler, wie es ungenau heißt, „ein gewisses Gesinnen“ gerichtet habe, dem Heyler nicht nachgekommen sei. Als Oberamtmann habe Sickingen dann der Regierung in Mannheim berichtet, dass es Klagen über Heyler gebe; er habe zunächst darum gebeten, diese selbst untersuchen zu dürfen, dann aber nicht mehr auf dieser Bitte bestanden. Heyler sei von der Regierung angehört worden. Sickingen habe die vier Subalternbeamten aufgefordert, eine Beschwerdeschrift gegen Heyler vorzubringen. Die Vorwürfe, die die gemäßregelten Amtsträger Heyler machten, zielten offenbar hauptsächlich darauf ab, dass Heyler mit den Geldern, die die französische Armee im Gegenzug für das im Krieg gelieferte Saatgut, Futter und Holz gezahlt habe, Unterschlagungen begangen habe.⁴⁸⁸

Auf Befehl des pfälzischen Kurfürsten Karl (III.) Philipp sei darauf eine Untersuchungskommission auf den Regierungsrat Koch verordnet worden.⁴⁸⁹ Koch habe befunden, dass Heyler schuldlos sei, stattdessen habe er Fleon selbst wegen Betrugs mit den französischen Geldern verurteilt und Bornheimers Suspension in eine Kassation umgewandelt.⁴⁹⁰

Die vier Subalternen hätten darauf einen neuen Versuch gemacht, „Emissarien“ bei den Untertanen herumgeschickt und erreicht, dass ihnen „etliche einfältige Bauren“ eine Vollmacht ausstellten; Heyler erwähnte speziell den „Rebell“ Michel Schmitt und seine Anhänger.⁴⁹¹ Es bildete sich bei den Amtsuntertanen aber offensichtlich auch eine Heyler freundlich gesonnene Partei: Schultheißen, Gemeindevorsteher und andere hätten den Gemeinden von einer Klage gegen Heyler abgeraten, und 36 „Abgeordnete“ hätten dem

⁴⁸⁶ *Summaria nullitatum insanabilium deductio* (Bauer/Zwierlein), prod. Wetzlar, 17. 12. 1745, fol. 2r-3r, in: LA Speyer E6 743. Die Obereinnehmer gehörten zur Finanzverwaltung und zogen die Schatzung (Steuer) ein. Auf der Ebene des Oberamts unterstanden sie dem Gefällverweser (Mörz, Absolutismus, S. 254 u. 257). Abelshausen wird in Heylers Druckschrift von 1746 als „Rechner“ bezeichnet, der für die Verrechnung von Holz- und Lichtlieferungen an die in ihren Winterquartieren liegenden französischen Truppen zuständig gewesen sei (Gründlicher Unterricht, S. 5). In der Chronik von Julius Kuchler ist ein „Magazinsverwalter Abelshäuser“ erwähnt (Kuchler, Chronik, S. 633).

⁴⁸⁷ *Summaria nullitatum* (wie oben) (Bauer/Zwierlein), prod. Wetzlar, 17. 12. 1745, fol. 2v/3r, in: LA Speyer E6 743.

⁴⁸⁸ Gründlicher Unterricht, S. 6f.

⁴⁸⁹ Ebd. – Zu Karl (III.) Philipp (reg. 1716-1742) s. Schmidt, Karl (III.) Philipp, u. Kleinschmidt, Karl (III.) Philipp.

⁴⁹⁰ Gründlicher Unterricht, S. 7.

⁴⁹¹ Gründlicher Unterricht, S. 7f. „Rebell“: Schreiben von Heyler an den Kurfürsten, Kaiserslautern, 8. 10. 1740, in: Beilage Lit. I zur Prozessschrift Heylers vom 17. 12. 1745, fol. 1r-60v, hier fol. 3v, in: LA Speyer E6 743.

Kurfürsten in Mannheim ein Memorial übergeben, in dem sie für Heyler eingetreten seien.⁴⁹²

Die Mannheimer Regierung führte das Vorgehen gegen Heyler, ohne sich viel auf das Verfahren einzulassen, in einer Druckschrift von 1747 auf eine „allgemeine Lands-Visitation“ zurück, die nicht auf das Anbringen von Klägern hin, sondern aus „Lands-Fürstlicher Höchster Macht und befügnuß“ durchgeführt und „lang zu vor“, ehe Heyler an der Reihe gewesen sei, beschlossen worden sei.⁴⁹³

In den Fällen Rüdel und Heyler kam es zur Einsetzung von Kommissionen. Rüdels Amtierung wurde nacheinander von drei Kommissionen untersucht. Seine Klageschrift berichtet, die Hofräte Raab und Rottermund, die von der Regierung zu Kommissaren ernannt worden seien, hätten ab dem 11. Juni 1732 eine elftägige Inquisition durchgeführt, bei der sie Bürger und Bauern als Zeugen vernommen hätten.⁴⁹⁴ Vonseiten Bambergs heißt es, die Kommissare hätten die Kriminalprotokolle von 1727 und 1731 durchgesehen und darin nichts zu den angeblich verschwiegenen Kriminalfällen gefunden. Bei einer mündlichen Anhörung in Bamberg habe Rüdel am 11. und 13. Juni 1732 eingestanden, die fraglichen Fälle nicht ans Malefizamt gemeldet zu haben. In Höchststadt habe die Kommission einen weiteren vom Büttel Werthmüller angezeigten Vorfall untersucht, es seien auch andere Vorgänge zu ihrer Kenntnis gekommen.⁴⁹⁵

Die in Höchststadt weilende Kommission gewann den Eindruck, dass auch in den übrigen Amtierungsbereichen Rüdels die „größte Verwilderung“ herrsche. Es seien Untertanen vorstellig geworden, die Beschwerden gegen Rüdel vorgebracht hätten. Die Kommissare hätten diese Fälle gleich in Höchststadt behandelt und Rüdel in vielen Angelegenheiten verurteilt. Außerdem hätten sich Mitglieder des Höchststadter Magistrats darüber beklagt, dass Rüdel den Vorsitz im Rat einnehme.⁴⁹⁶

Nach der Regierungskommission sah sich die Regierungskanzlei veranlasst zu glauben, dass Rüdel auch bei der Verwaltung der Kameralgefälle nicht pflichtgemäß gehandelt habe. Sie entsandte deshalb am 21. Juli 1732 eine zweite Kommission in Person des Kammerrats und Rentmeisters Rohrbach nach Höchststadt. Diese Kammerkommission, die

⁴⁹² Gründlicher Unterricht, S. 8f.

⁴⁹³ Statthafte Abfertigung, Mannheim 1747, S. 5f, Zitate: S. 5.

⁴⁹⁴ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Schmirer/Scheurer), exhib. 11. 1. 1734, fol. 4r-5v, in: BayHStA RKG 11128/I.

⁴⁹⁵ *Unterthänigste in facto et jure* (wie oben) (Heeser), prod. Wetzlar, 30. 3. 1735, fol. 15v-17v u. 23v-25v.

⁴⁹⁶ Ebd., fol. 31r-33v u. 49r/49v. – Vor dem Reichskammergericht beschwerte sich Rüdel übrigens über die Kosten der Kommission; die Kommissare hätten den Wirt aufgefordert, er solle alles auffahren, es zahle ja der Oberamtsverweser. *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Schmirer/Scheurer), exhib. 11. 1. 1734, fol. 9r/9v, in: BayHStA RKG 11128/I.

fünfeinhalb Wochen dauerte, sollte prüfen, ob Rüdels der Kammer oder den Untertanen Schaden zugefügt habe.⁴⁹⁷ Rohrbach zitierte die Untertanen und Lehenleute vor sich und ließ sich von Rüdels die amtlichen Kauf- und Teilungsbriefe nebst den dazugehörigen Quittungen vorlegen. Er kam zum Ergebnis, dass Rüdels den Handlohn, eine Besitzwechselabgabe, von 1716 bis 1730 nicht verrechnet habe und andere Unterschlagungen begangen habe.⁴⁹⁸ Der Forstmeister von Lichtenfels und der Überreiter von Burg führten eine Waldvisitation durch und fertigten einen Bericht an.⁴⁹⁹

Im September oder Oktober 1732 kam als dritte Kommission der Land-Inquisitions-Steuer-Commissarius Eneckel.⁵⁰⁰ Eneckel sollte das Steuerwesen Rüdels untersuchen, da dieser mit der Einsendung von Geld und Rechnungen säumig gewesen sei. Bei der Durchsicht der Manualien, Rechnungen und Steuerbüchlein der vorgeladenen Untertanen kam Eneckel unter anderem zum Ergebnis, dass Rüdels Steuerschulden von Untertanen in Außenstand führte, die schon längst beglichen worden waren, und die eingegangenen Gelder nicht an das Obereinnahmzahlamt lieferte.⁵⁰¹

Rüdels war kurz nach der Ankunft Eneckels auf Befehl von Fürstbischof Friedrich Karl von Schönborn in dem Ort Röttenbach von zehn Husaren verhaftet und erst nach Höchstadt, dann nach Bamberg gebracht worden.⁵⁰² Dort wurde er fast ein Jahr im „Criminel-Gefängnis“ festgehalten. Rüdels beklagt in seiner Klageschrift, er habe hier mit niemandem sprechen können, seine Frau sei nicht zu ihm gelassen worden, bis er todkrank gewesen sei, und bis zum siebten Monat der Haft seien ihm Schreibzeug und die Einsicht in die Rechnungen vorenthalten worden (letzteres wurde von Bamberg bestritten).⁵⁰³ In Bamberg wurde das Verfahren gegen Rüdels fortgesetzt.⁵⁰⁴ Die Sache wurde laut Rüdels nicht der

⁴⁹⁷ *Unterthänigste in facto et jure* (wie oben) (Heeser), prod. Wetzlar, 30. 3. 1735, fol. 51v/52r u. 53r, in: BayHStA RKG 11128/I. Fünfeinhalb Wochen: *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Schmirer/Scheurer), exhib. 11. 1. 1734, fol. 9v, in: BayHStA RKG 11128/I.

⁴⁹⁸ *Unterthänigste in facto et jure* (wie oben) (Heeser), prod. Wetzlar, 30. 3. 1735, fol. 53v-64v, in: BayHStA RKG 11128/I. Zum Begriff „Handlohn“: Heydenreuter, Abbrändler, S. 95.

⁴⁹⁹ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Schmirer/Scheurer), exhib. 11. 1. 1734, fol. 10r, in: BayHStA RKG 11128/I.

⁵⁰⁰ September: *Unterthänigste in facto et jure* (wie oben) (Heeser), prod. Wetzlar, 30. 3. 1735, fol. 72r, in: BayHStA RKG 11128/I. Oktober: *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Schmirer/Scheurer), exhib. 11. 1. 1734, fol. 15v, in: BayHStA RKG 11128/I.

⁵⁰¹ *Unterthänigste in facto et jure* (wie oben) (Heeser), prod. Wetzlar, 30. 3. 1735, fol. 71r-74r, in: BayHStA RKG 11128/I.

⁵⁰² *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Schmirer/Scheurer), exhib. 11. 1. 1734, fol. 15v-16v, in: BayHStA RKG 11128/I. Zu Friedrich Karl von Schönborn (reg. in Bamberg 1729-1746) s. Wendehorst, Schönborn; Henner, Schönborn; Greipl, Schönborn; Jürgensmeier, Schönborn; Hohenlohe, Schönborn.

⁵⁰³ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Schmirer/Scheurer), exhib. 11. 1. 1734, fol. 25v-27r, in: BayHStA RKG 11128/I. *Unterthänigste in facto et jure* (wie oben) (Heeser), prod. Wetzlar, 30. 3. 1735, fol. 98r, in: BayHStA RKG 11128/I.

⁵⁰⁴ *Unterthänigste in facto et jure* (wie oben) (Heeser), prod. Wetzlar, 30. 3. 1735, fol. 93v, in: BayHStA RKG 11128/I.

Obereinnahme als zuständigem „dicasterio“, sondern seinen Feinden, den Hofräten Rottermund und Raab, als „Premier-Referentariis“ zugeteilt. Seine Bitte um einen Advokaten sei abgelehnt und ihm so seine Verteidigung verweigert worden. In den Ämtern Höchststadt und Oberhöchststadt wurde derweil als Interimsverwalter der ehemalige Regierungskanzlist Baptist Schick eingesetzt, der Schwestermann Eneckels.⁵⁰⁵

Im Fall Heyler bestimmte Kurfürst Karl Philipp in zwei Reskripten vom 4. Juni und 17. August 1739, dass die Angelegenheit nicht in Form eines Inquisitionsprozesses – in dem „Wahrheitserforschung“ und „Verbrechensverfolgung“ von Amts wegen durch das Gericht erfolgten –, sondern in Form eines Akkusationsprozesses fortgeführt werden solle, und dass die Beschwerdeführer die Kosten zu tragen hätten.⁵⁰⁶ Der Kurfürst verwies die Beschwerdeführer so zu einer Parteiklage. Trotz dieser Entscheidung gelang es seinen Anklägern, so Heyler, den begonnenen Akkusationsprozess in einen „praepostere substituirten Inquisitions-Proceß“ umzuwandeln.⁵⁰⁷ Der pfalz-neuburgische Hofrat Holl und der Kammerrat Folmart erhielten als Inquisitionskommissare den Auftrag, den Anschuldigungen nachzugehen.⁵⁰⁸ Die Inquisitionskommission nahm ihre Arbeit anscheinend Ende März 1740 auf und dauerte ein Dreivierteljahr.⁵⁰⁹

Nach Heyler stachelten die Kommissare die Amtsuntertanen zu Klagen gegen ihn auf.⁵¹⁰ In der sich anschließenden Spezialinquisition, in der Zeugenverhöre stattfanden, verfuhrten

⁵⁰⁵ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Schmirer/Scheurer), exhib. 11. 1. 1734, fol. 24v-26r u. 43r, in: BayHStA RKG 11128/I. Bei Haas ist zu lesen, dass die Einsetzung Schicks 1733 geschah (Haas, Geschichte, S. 419). „Schwestermann“: *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Schmirer/Scheurer), exhib. 11. 1. 1734, fol. 44r, in: BayHStA RKG 11128/I.

⁵⁰⁶ Kopie des Reskripts von Kurfürst Karl Philipp, Schwetzingen, 4. 6. 1739, in: Beilagen A B C zur Prozessschrift Heylers vom 17. 12. 1745, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Johannes Georgius Busch, Wetzlar, 13. 6. 1741, in: LA Speyer E6 743. Kopie des Reskripts der kurpfälzischen Regierung an Bornheimer und Konsorten, Mannheim, 19. 8. 1739, in: Beilagen A B C zur Prozessschrift Heylers vom 17. 12. 1745, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Johannes Georgius Busch, Wetzlar, 13. 6. 1741, in: LA Speyer E6 743. Es lägen keine Umstände vor, die die Verordnung einer Spezial- oder Lokalkommission rechtfertigten (ebd.). „Wahrheitserforschung“, „Verbrechensverfolgung“: Sellert, Strafprozeß, Sp. 2035. Siehe auch Krey, Inquisitionsprozess; Schmoeckel, Inquisitionsprozess; Ludwig, Strafprozess. Zum Akkusationsprozess: Jerouschek, Akkusationsprozess.

⁵⁰⁷ *Summaria nullitatum* (wie oben) (Bauer/Zwierlein), prod. Wetzlar, 17. 12. 1745, fol. 4r-5r, in: LA Speyer E6 743, Zitat: fol. 5r.

⁵⁰⁸ Gründlicher Unterricht, S. 9. *Summaria nullitatum* (wie oben) (Bauer/Zwierlein), prod. Wetzlar, 17. 12. 1745, fol. 5r/5v, in: LA Speyer E6 743.

⁵⁰⁹ *Summaria nullitatum* (wie oben) (Bauer/Zwierlein), prod. Wetzlar, 17. 12. 1745, fol. 5v, in: LA Speyer E6 743.

⁵¹⁰ Schreiben von Heyler an den Kurfürsten, Kaiserslautern, 8. 10. 1740, in: Beilage Lit. I zur Prozessschrift Heylers vom 17. 12. 1745, fol. 1r-60v, hier fol. 19r, in: LA Speyer E6 743. Schreiben von Heyler an den Kurfürsten, Kaiserslautern, 15. 11. 1740, in: Beilage Lit. I zur Prozessschrift Heylers vom 17. 12. 1745, fol. 63r-98v, hier fol. 68r-69r, in: LA Speyer E6 743.

die Kommissare aus Heylers Sicht „tumultuarie“ und begingen mehrere Nullitäten, also wesentliche Fehler im Verfahren, die zu dessen Nichtigkeit führen.⁵¹¹

Heyler rekusierte die Inquisitionskommissare „gleich Anfangs“, das heißt, er lehnte ihre Gerichtsbarkeit mit der Begründung ihrer Befangenheit ab.⁵¹² Er ließ durch einen Notar aus Worms Verteidigungszeugen vernehmen und richtete 1740 und 1741 mehrere Eingaben an den Kurfürsten, in denen er unter anderem darum bat, ihn von der Inquisition zu absolvieren oder eine andere Kommission zu verordnen.⁵¹³ Am 7. Dezember 1740 bot Heyler an, das „juramentum perhorrescentiae“ zu leisten, also unter Eid zu erklären, dass er die Kommissare wegen Befangenheit ablehne.⁵¹⁴ Im März 1741 waren Heylers Güter offenbar bereits arretiert und Heyler war suspendiert, denn am 15. März 1741 bat er in zwei Supplikationen darum, dass der Güterarrest aufgehoben und er mit allen Emolumenten wieder in sein Amt eingesetzt werde.⁵¹⁵ Außerdem bat er um eine Kommission zu seiner Verteidigung und um die Aktenversendung.⁵¹⁶

Bei Heyler wie bei Rüdell erfolgte die Entlassung durch ein Gerichtsurteil. In der Sache Rüdell gab die bambergische Regierung ihr Urteil am 27. August 1733 bekannt.⁵¹⁷

Das Urteil enthielt vier Abschnitte. Die ersten beiden Abschnitte behandeln Rüdells Justizverwaltung bezüglich der „criminalia“ sowie die „Civil-Justiz-Administration“, der dritte Abschnitt behandelt die „Administration deren Cameral-Gefällen“, und der vierte die

⁵¹¹ *Summaria nullitatum* (wie oben) (Bauer/Zwierlein), prod. Wetzlar, 17. 12. 1745, fol. 6r-8v, in: LA Speyer E6 743, Zitat: fol. 8v. Kopie eines Protokolls der Inquisitionskommissare Holl und Folmart, Kaiserslautern, 1. 6. 1740, in: Beilage Lit. D zur Prozessschrift Heylers vom 17. 12. 1745, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Johannes Georgius Busch, Wetzlar 13. 6. 1741, in: LA Speyer E6 743. Spezialinquisition: Gründlicher Unterricht, S. 10. Die Spezialinquisition ist eine Phase des Inquisitionsprozesses, in der Zeugenverhöre durchgeführt werden, um den Beschuldigten zu überführen bzw. einen Beschuldigten zu ermitteln. In der vorausgehenden Phase, der Generalinquisition, soll das corpus delicti, die Straftat, festgestellt werden. Sellert, Strafprozeß, Sp. 2035.

⁵¹² Gründlicher Unterricht, S. 10. Zum Begriff ‚Rekusation‘ s. Dommasch, Religionsprozesse, S. 32.

⁵¹³ Kopie des notariellen Protokolls eines Zeugenverhörs, Kaiserslautern, 7. 11. 1740, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Johannes Georgius Busch, Wetzlar, 13. 6. 1741, in: LA Speyer E6 743. Kopie des notariellen Protokolls eines Zeugenverhörs vom 20. u. 23. 12. 1740, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Johannes Georgius Busch, Wetzlar, 13. 6. 1741, in: LA Speyer E6 743. Schreiben von Heyler an den Kurfürsten, Kaiserslautern, 8. 10. 1740, in: Beilage Lit. I zur Prozessschrift Heylers vom 17. 12. 1745, fol. 1r-60v, fol. 60r, in: LA Speyer E6 743. Kopie eines Schreibens von Heyler an den Kurfürsten, Kaiserslautern, 25. 1. 1741, in: Beilage Lit. G zur Prozessschrift Heylers vom 17. 12. 1745, in: LA Speyer E6 743.

⁵¹⁴ Kopie eines Schreibens von Heyler an den Kurfürsten, Kaiserslautern, 7. 12. 1740, in: Beilage Lit. G zur Prozessschrift Heylers vom 17. 12. 1745, in: LA Speyer E6 743. Zum Begriff ‚Perhorrescenz‘ s. Heydenreuter, Abbrändler, S. 160.

⁵¹⁵ Kopie eines Schreibens von Heyler an den Kurfürsten, Mannheim, 15. 3. 1741, in: LA Speyer E6 743. Kopie eines Schreibens von Heyler an den Kurfürsten, Mannheim, 15. 3. 1741, in: LA Speyer E6 743. Zur Suspension auch: *Summaria nullitatum* (wie oben) (Bauer/Zwierlein), prod. Wetzlar, 17. 12. 1745, fol. 14r, in: LA Speyer E6 743.

⁵¹⁶ Kopie eines Schreibens von Heyler an den Kurfürsten, Mannheim, 15. 3. 1741, in: LA Speyer E6 743.

⁵¹⁷ Urteil der Bamberger Regierung vom 27. 8. 1733, in: Beilagen zur Prozessschrift Bambergs vom 30. 3. 1735, in: BayHStA RKG 11128/II.

„Steuer-Administration“. Die Regierung sah es als erwiesen an, dass der „Inquisit“ Rüdel „pflichtvergeßen“ gehandelt, sein Amt missbraucht und Gelder unterschlagen habe. Sie verurteilte ihn daher, an die Kammer und die Obereinnahme Ersatz für die Unterschlagungen zu leisten und seine Privatschuldner gemäß den ergangenen „Regierungs-Rath-Schlüssen“ zu befriedigen. „Zu seiner wohl verdienten Straff, anderen dergleichen pflichtbrüchigen, ungetreuen Mißhandlern aber zur Warnung und erspiegelnden Beyspiel“ beschloss die Regierung, Rüdel seines Amtes „zu entsetzen und zu cassiren“ und ihn nach Leistung der Urfehde – also des Eids, sich nicht zu rächen – aus dem Hochstift „auf ewig“ zu verbannen und durch den Hoflandknecht auszuweisen.⁵¹⁸ – Später äußerte Bamberg, Rüdel sei abgesetzt, seine Kassation jedoch aus Gnade in eine Geldbuße umgewandelt worden.⁵¹⁹

Bei Heyler wurde das Urteil – nachdem die Akten der Inquisitionskommission „pro conclusis“ angenommen wurden⁵²⁰ – vom Revisorium gesprochen. Das Urteil ist auf den 20. März 1741 datiert und wurde am 21. März verkündet. Das Revisorium, das hier aus Johann Adolf Freiherrn von Ketschau als Präsidenten, Oberappellationsrat Josef Anton von Reibeld, den bereits mit der Inquisition betrauten Hof- beziehungsweise Kammerräten Holl und Folmart, aus Hofrat Gavirati sowie aus zwei weiteren Urteilern namens Stiebler und von Brunn bestand, richtete in dieser „Inquisitionen Sachen“ gegen den „geweßenen“ Landschreiber Heyler „ex speciali commissione“.⁵²¹

Das Gericht befand über 77 Vorwürfe, die sich auf „Übertretungen und Fahrlässigkeiten in und circa officium“ bezogen, und über 22 Vorwürfe, die die Stadt Kaiserslautern vorgebracht hatte. Das Revisorium verurteilte Heyler in zahlreichen Einzelpunkten zum

⁵¹⁸ Urteil der Bamberger Regierung vom 27. 8. 1733, in: Beilagen zur Prozessschrift Bambergs vom 30. 3. 1735, in: BayHStA RKG 11128/II. „Urfehde“ bezeichnete den Eid eines aus der Haft freigelassenen Inquisiten, „sich trotz nicht erwiesener Schuld nicht am Gericht zu rächen“; dieser Eid sollte insbesondere das Gericht „vor Ansprüchen des freigelassenen Inquisiten“ schützen (Oestmann, Hexenprozesse, S. 271 u. 273).

⁵¹⁹ *Unterthänigste in facto et jure* (wie oben) (Heeser), prod. Wetzlar, 30. 3. 1735, fol. 178v/179r, in: BayHStA RKG 11128/I.

⁵²⁰ *Summaria nullitatum* (wie oben) (Bauer/Zwierlein), prod. Wetzlar, 17. 12. 1745, fol. 13v, in: LA Speyer E6 743.

⁵²¹ Kopie des Urteils des Revisoriums in der Inquisitionssache gegen Heyler, Mannheim, 20. 3. 1741, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Johannes Georgius Busch, Wetzlar, 13. 6. 1741, in: LA Speyer E6 743. Ketschau als Präsident: *Citatio ad videndum deduci et cassari nullitates insanabiles cum compulsorialibus, ut et mandatum inhibitorium ad cassatorium ut intus sine restitutorium vero cum clausula*, Wetzlar, 5. 2. 1744, in: LA Speyer E6 743. Josef Anton von Reibeld war wohl seit 1728 Hofgerichtsrat in kurpfälzischen Diensten, nach 1734 Regierungsrat, 1740 erhielt er anstatt seiner Hofgerichtsratsstelle eine Stelle als Oberappellationsrat, 1749 wurde er Geheimer Rat, 1757/60 Kanzleidirektor, 1764 Hofkanzler, 1768 Minister und 1769 Oberamtmann von Germersheim. Er starb 1773 (Mörz, Absolutismus, S. 149). – Das Revisorium, das seit 1729 auch mit der Bezeichnung „Oberappellationsgericht“ in Erscheinung trat, war 1653 anlässlich der Verleihung des illimitierten Appellationsprivilegs an Kurpfalz errichtet worden und fungierte für das Kurfürstentum üblicherweise als Appellationsgerichtshof in letzter Instanz (ebd., S. 395f).

Ersatz von Geldern an das kurfürstliche Aerarium. Unberechtigt eingenommene Abgaben sollten an die Untertanen zurückgegeben oder ihnen vergütet werden. In mehreren Punkten behielt sich das Gericht die Untersuchung und Bestrafung vor. Das Gericht traf Regelungen bezüglich der Kaiserslauterner Beschwerden. Zur „verdienten Bestrafung“ erklärte das Gericht den „Inquisiten“ Heyler „seiner Diensten und Caraktern“ für verlustig, „jedoch seinen Ehren ohnnachtheilig“, wie bemerkenswerterweise hinzugefügt wurde. Eine „fiscalische Bestrafung“ wurde vorbehalten. Im Übrigen ging das Revisorium nicht nur gegen Heyler vor, sondern auch gegen dessen Amtsschreiber Diel, einzelne Amtsuntertanen sowie Kaiserslauterner Ratsmitglieder.⁵²²

Nach der Urteilspublikation bat Heyler den Kurfürsten noch mehrere Male um eine letzte Möglichkeit zur Verteidigung, die ihm aber nicht gewährt wurde.⁵²³ Stattdessen schritt man zur Vollziehung des Urteils, womit eine Exekutionskommission in Person des Hofrats Gavirati beauftragt wurde.⁵²⁴ Der Exekutionskommissar versteigerte Heylers Viehbestand, seinen Vorrat an Wein und anderen Agrarerzeugnissen und seinen Hausrat, inventarisierte und ‚obsignierte‘ (versiegelte) seine Güter und trieb ausstehende Forderungen Heylers ein.⁵²⁵ Als neuer Landschreiber in Kaiserslautern wurde am 24. März 1741 ein gewisser Brée vorgestellt.⁵²⁶ Die Stadt Worms, in die sich Heyler begeben hatte, wurde von der Kurpfalz Anfang Mai 1741 ersucht, Heyler auszuliefern, auf der Suche nach ihm wurden „auf alle Straßen und nach allen Enden Hussaren ausgeschickt“, seiner Frau wurde ein Husar „beygegeben“.⁵²⁷ Am 26. Juni 1741 ließ Heyler beim Reichskammergericht eine

⁵²² Kopie des Urteils des Revisoriums in der Inquisitionssache gegen Heyler, Mannheim, 20. 3. 1741, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Johannes Georgius Busch, Wetzlar, 13. 6. 1741, in: LA Speyer E6 743.

⁵²³ *Summaria nullitatum* (wie oben) (Bauer/Zwierlein), prod. Wetzlar, 17. 12. 1745, fol. 15v, in: LA Speyer E6 743. Kopie eines Schreibens von Heyler an den Kurfürsten, Mannheim, 28. 3. 1741, in: Beilage Lit. P zur Prozessschrift Heylers vom 17. 12. 1745, in: LA Speyer E6 743. Kopie eines Schreibens von Heyler an den Kurfürsten, Worms, 10. 4. 1741, in: Beilage Lit. P zur Prozessschrift Heylers vom 17. 12. 1745, in: LA Speyer E6 743. Kopie eines Schreibens von Heyler an den Kurfürsten, Worms, 17. 4. 1741, in: Beilage Lit. P zur Prozessschrift Heylers vom 17. 12. 1745, in: LA Speyer E6 743.

⁵²⁴ *Summaria nullitatum* (wie oben) (Bauer/Zwierlein), prod. Wetzlar, 17. 12. 1745, fol. 15v/16r, in: LA Speyer E6 743. Zu Gavirati: Kopie eines Schreibens von Gavirati an Heyler, Kaiserslautern, 6. 5. 1741, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Johannes Georgius Busch, Wetzlar 13. 6. 1741, in: LA Speyer E6 743.

⁵²⁵ *Summaria nullitatum* (wie oben) (Bauer/Zwierlein), prod. Wetzlar, 17. 12. 1745, fol. 16r/16v, in: LA Speyer E6 743. Gründlicher Unterricht, S. 10. Zum Begriff „Obsignation“ s. Heydenreuter, Abbrändler, S. 153.

⁵²⁶ Kückler, Chronik, S. 621.

⁵²⁷ Zitate: Gründlicher Unterricht, S. 11. Siehe auch: Kopie des Requisitionsschreibens von Brée an die Stadt Worms, Kaiserslautern, 3. 5. 1741, in: LA Speyer E6 743. *Summaria nullitatum* (wie oben) (Bauer/Zwierlein), prod. Wetzlar, 17. 12. 1745, fol. 18r, in: LA Speyer E6 743.

Klage einreichen.⁵²⁸ Kurz darauf floh er nach Straßburg und erhielt dort den Schutz der französischen Krone.⁵²⁹

Die Exekution gegen Heyler ging übrigens nach seiner Klage weiter.⁵³⁰ Auch Rüdell beschwerte sich darüber, dass der neue Höchstadter Amtsverweser Johann Friedrich Herzog nach der Ladung des Reichskammergerichts seine Ziegelhütte in Oberhöchstadt, sein Vieh, seine „Effecten“ und seinen Wein beschlagnahmt habe.⁵³¹

2. Willkürliche Verabschiedungen

Das erste Unterkapitel stellte Entlassungen dar, in denen der Amtsträger aufgrund von ‚Urteil und Recht‘ abgesetzt werden sollte. Im vorliegenden Unterkapitel werden Fälle behandelt, in denen der Amtsträger ohne eine Untersuchung verabschiedet wurde.

Bei manchen Amtsinhabern in einflussreichen Positionen lässt sich beobachten, dass die Entlassung offensichtlich auf die Dienerschaft selbst zurückging, die sich über den Amtsträger beschwerte oder gegen ihn intrigierte, oder dass die Dienerschaft zumindest eine Rolle bei der Verabschiedung spielte.

Christian Hieronymus von Stutterheim⁵³² stammte aus einer Adelsfamilie, die sich nach ihrem Stammschloss Stotternheim in Thüringen benannte und wurde am 5. Oktober 1690 in Forst in der Niederlausitz geboren. Er war vermutlich seit 1710/11 in brandenburg-kulmbachischen Diensten und seit 1714 Kammerjunker bei Markgraf Georg Wilhelm von Brandenburg-Bayreuth. 1719 wurde er „als Hof- und Justizrat mit dem Titel eines Geheimen Hof- und Legationsrats zum Amtshauptmann in Erlangen bestellt“, 1720 wurde er Wirklicher Geheimrat, Hofrichter und Präsident des Justizkollegiums, zudem wurde Stutterheim Erster Minister mit dem Vorsitz im Geheimen Rat. 1719 heiratete er Johanna

⁵²⁸ *Unterthänigste Supplication pro citatione ad videndum principaliter deduci et cassari nullitates insanabiles [...]* (Zwierlein), exhib. 26. 6. 1741, in: LA Speyer E6 743.

⁵²⁹ Gründlicher Unterricht, S. 11.

⁵³⁰ *Höchst vermüsigte unterthänigste Supplication und Bitte pro mandatum nunc tandem in contumaciam non informantis [...]* (Zwierlein), exhib. 30. 10. 1741, fol. 2v/3r, in: LA Speyer E6 743.

⁵³¹ *Unterthänigste Supplication pro mandato de laterariam spoliative ablatam non solum sed et pecunias injuste et contra transactionem ac compensationem per executionem via facti extortas cum omni causa et interesse restituendo ut et arresto pecoribus mobilibus frumento et vinis Hochstadii noviter imposito relaxando perpessoque exinde damno resarciendo, nec alterius contra quotantius per decreta solutionem injungendo ac eapropter gravando, s. c. annexa citatione solita una cum excitatione fiscalis* (Rüdell/Scheurer), exhib. 14. 9. 1735, fol. 1v, 4v/5r, in: BayHStA RKG 11128/II. Haas, Geschichte, S. 419.

⁵³² Auf Stutterheims Konflikt mit Markgraf Georg Friedrich Karl nach seiner Entlassung 1730 und auf seinen Reichskammergerichtsprozess gegen seinen Dienstherrn wird in der Literatur zu Stutterheim und seinem Palais bereits eingegangen (Jakob, Geschichte, S. 17-19, Deuerlein, Geschichte, S. 301f), Reichskammergerichtsprozessakten wurden dafür aber nicht verwendet.

Maria von Sehligenron, mit der er in den folgenden Jahren drei Kinder hatte.⁵³³ 1724 erhielt er von Georg Wilhelm eine Versicherung, dass er auch im Fall einer „Dienst Niederlegung“ bei Gehalt und Emolumenten „ad dies vitae“ bleibe. Wenige Tage vor Georg Wilhelms Tod, am 9. Dezember 1726, stellte ihm dieser ein Zeugnis aus.⁵³⁴ Unter Georg Wilhelms Nachfolger Georg Friedrich Karl musste Stutterheim auf die Stellung des Ersten Ministers zwar verzichten, wurde aber in seinen übrigen Ämtern bestätigt, 1727 wurde er Gesandter beziehungsweise Kriegsrat seines Fürsten beim fränkischen Kreis sowie Oberamtmann in Hoheneck und Baiersdorf.⁵³⁵ Wie aus den Reichskammergerichtsprozessakten hervorgeht, war Stutterheim außerdem Oberamtmann zu Frauenaarach.⁵³⁶ Als Stutterheim 1728 um die Übertragung der Landeshauptmannschaft in Neustadt an der Aisch bat (die ihm in diesem Jahr auch übertragen wurde), erließ Georg Friedrich Karl am 31. März 1728 ein Dekret, dass Stutterheim beim Genuss seiner Chargen nebst der Geldbesoldung wie für einen Wirklichen Geheimen Rat belassen werden solle, und bestätigte, dass dies „ad dies vitae, unwiederrufflich“ geschehe.⁵³⁷ Im Fall der Resignation Stutterheims solle ihm eine lebenslängliche jährliche Pension von 2000 Gulden „auff einen sichern Fond“ assigniert werden; nach seinem Tod solle seinen Hinterbliebenen ein „Gnaden-Jahr“ ausbezahlt werden.⁵³⁸ Stutterheim erreichte 1728 also einen Höhepunkt seiner glänzenden Laufbahn und war zudem durch die Zusicherung der Unwiderrufflichkeit seiner Stellen, die Pensionszusage im Fall seines Rücktritts und das Versprechen eines Gnadenjahrs an seine Hinterbliebenen abgesichert. In den Jahren 1728 bis 1730 errichtete er das „Palais Stutterheim“, das bis heute auf dem Marktplatz in Erlangen steht.⁵³⁹

⁵³³ Jakob, Geschichte, S. 14f.

⁵³⁴ *Unterthänigste Supplication und Bitte pro in mandato restitutorio in dignitates irrevocabiler et remuneratorie concessas, cum omnibus emolumentis et damnis, nec non inhibitorio de non amplius contraveniendo propriis decretis saepius confirmatis s. c. cum citatione solita* (Goy), exhib. 5. 3. 1731, fol. 1v/2r, in: BayHStA RKG 12635.

⁵³⁵ Jakob, Geschichte, S. 14f. Zu Markgraf Georg Friedrich Karl (reg. 1726-1735) s. Veh, Georg Friedrich Karl, u. Veh, Markgraf.

⁵³⁶ *Ulterior repraesentatio et inhaesiva provocatio ad austregas annexis sub protestatione exceptionibus sub- et obreptionis juncto petito legali* (fürstliche Kanzlei/Faber), prod. Wetzlar, 9. 1. 1733, S. 24, in: BayHStA RKG 12635.

⁵³⁷ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Goy), exhib. 5. 3. 1731, fol. 3v-4v u. 7v, in: BayHStA RKG 12635. Kopie des Dekrets von Georg Friedrich Karl, Bayreuth, 31. 3. 1728, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Johannes George, Wetzlar, 28. 2. 1731, in: BayHStA RKG 12635. Bei Jakob ist zu lesen, die Landeshauptmannschaft sei Stutterheim 1727 übertragen worden (Jakob, Geschichte, S. 15).

⁵³⁸ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Goy), exhib. 5. 3. 1731, fol. 4v/5r, in: BayHStA RKG 12635. Kopie des Dekrets von Georg Friedrich Karl, Bayreuth, 31. 3. 1728, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Johannes George, Wetzlar, 28. 2. 1731, in: BayHStA RKG 12635.

⁵³⁹ Jakob, Geschichte, S. 19; Deuerlein, Geschichte.

Im August 1728 begannen in Stutterheims Darstellung aber auch seine Verfolgungen, für die er Neider verantwortlich machte.⁵⁴⁰ Die „feindseeligen Gemüther“ versuchten laut Stutterheim zunächst, ihm die Verwaltung der Landeshauptmannschaft durch die Versetzung erfahrener Subalternen und auf andere Weise zu erschweren, damit er freiwillig resigniere. Stutterheim, der sich vor seinen Feinden von Bayreuth weg auf seine „Ämter“ begab, brachte dagegen Verwahrungen vor. Dann, so Stutterheim, beredeten seine Feinde den Markgrafen, dass seine Ämter für eine Person zu viel seien.⁵⁴¹

Ludwig David Heß war offenbar ursprünglich in nassau-weilburgischen Diensten; anschließend wurde er hessen-darmstädtischer Regierungsrat in der Regierung zu Gießen, ein Posten, den er 1780 selbst angeblich unter unrühmlichen Umständen wieder aufgab.⁵⁴² Er suchte danach eine Unterkunft in Wien, trat angeblich vorübergehend zum Katholizismus über und erhielt Aussicht auf eine Stelle als „Aufseher über eine Studerey oder Vieh-Zucht“, zog dem aber die Stelle als Geheimer Hofrat und Regierungsdirektor vor, die ihm im Jahr 1780 vom Fürsten von Löwenstein-Wertheim angetragen wurde.⁵⁴³

Die Entlassung von Heß ging in seiner Darstellung auf die Verfolgung durch eine „Rotte von Feinden“ zurück, die von der Frau des Fürsten (Maria Anna Josepha geb. Stipplin, Carl Thomas‘ zweiter Frau, mit der er seit 1770 verheiratet war) unterstützt worden seien.⁵⁴⁴ Diese Gruppe habe im Fürsten „Menschen Liebe und Danckbarkeit“ erstickt.⁵⁴⁵ Als Beleg dafür führte Heß im Reichskammergerichtsprozess einen Brief Carl Thomas‘ von 1781 an, in dem dieser Heß bescheinigt, unter die „Spitzpouben“ geraten zu sein, und dabei einige niedere Bedienstete nennt (Löwenstein-Wertheim bemerkte dazu später,

⁵⁴⁰ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Goy), exhib. 5. 3. 1731, fol. 7r, in: BayHStA RKG 12635. – Zu einem „politischen Fehler“ (so Jakob, Geschichte, S. 17) Stutterheims, der dessen Entlassung möglicherweise zusätzlich erklärt, s. Kap. V.2.

⁵⁴¹ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Goy), exhib. 5. 3. 1731, fol. 7v-9r, in: BayHStA RKG 12635.

⁵⁴² Bericht der fürstlich löwenstein-wertheimischen Regierung, Wertheim, 20. 6. 1786, in: GLA Karlsruhe 71 3682; 1780: *Unterthänigste Supplication und Bitte pro clementissime decernendo mandato de restituendo in pristinum officium cum emolumentis de solvendo debita liquida et confessa, et resarciendo damna et expensas s. c. annexa citatione solita* (Hinckeldey/Wick), exhib. 24. 9. 1785, S. 5, in: GLA Karlsruhe 71 3682.

⁵⁴³ Bericht der fürstlich löwenstein-wertheimischen Regierung, Wertheim, 20. 6. 1786, in: GLA Karlsruhe 71 3682. *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Hinckeldey/Wick), exhib. 24. 9. 1785, S. 5f, in: GLA Karlsruhe 71 3682. Kopie des Annahmedekrets von Carl Thomas für Heß, Johanniskirchen, 16. 9. 1780, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Johann Georg Adami, Sommerhausen, 29. 6. 1785, in: GLA Karlsruhe 71 3682.

⁵⁴⁴ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Hinckeldey/Wick), exhib. 24. 9. 1785, S. 4, in: GLA Karlsruhe 71 3682. Zu Maria (Anna) Josepha s. Rödel, Endzeit, v. a. S. 171-173, Heirat mit Carl Thomas 1770: S. 171; s. auch Langguth, Carl Thomas, S. 213. Maria (Anna) Josepha wurde in der Wertheimer Kanzlei die Adelsqualität von Geburt an zugeschrieben, „wohl in der Absicht, die Mesalliance“, die ihre Verbindung mit Carl Thomas bedeutete, zu „vertuschen“ (Rödel, Endzeit, S. 171).

⁵⁴⁵ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Hinckeldey/Wick), exhib. 24. 9. 1785, S. 4, in: GLA Karlsruhe 71 3682.

dieses Schreiben sei ein „Scherz“ gewesen; es sei lächerlich, wenn Heß Personen wie den Förster oder den Portier „für so mächtige Feinde“ ausgeben wolle).⁵⁴⁶

Den „Haß“ der „mächtigen Faction“ seiner Feinde habe er sich, so Heß, bei einer bestimmten Tätigkeit zugezogen: Er habe als Kommissar „ohne Menschen Furcht und unpartheyisch“ die unrichtige „Haußhaltung“ des Hofverwalters Gebell in Heubach aufgedeckt (Löwenstein-Wertheim schrieb, Heß habe die Kommission „unglücklich“ geführt).⁵⁴⁷ Wegen der Verwandtschaft mit der Frau des Fürsten (diese sei über ihren ersten Mann, den Kammerdiener und Hofverwalter Rommerskirch, mit Gebell verschwägert) oder aus anderen Gründen sei Gebell aber begnadigt worden, während er selbst den Hass seiner „Dienst-Neider“ zu spüren bekommen habe.⁵⁴⁸

Als er im Sommer 1783 bei großer Hitze auf Befehl des Fürsten eine Reise in alle löwenstein-wertheimischen Ämter unternommen habe, um dessen Gemahlin den „Besitz“ der fürstlichen Allodialgüter zu übergeben, habe er einen „Blut-Sturz“ erlitten (Löwenstein-Wertheim schrieb diesen Vorfall „dem lieben Bruder Bachus“ zu).⁵⁴⁹ Diese Erkrankung hätten seine Feinde, die „Brod-Diebe“, die sich nachher seine Besoldung geteilt hätten, zum Anlass genommen, den Fürsten zu überreden, dass Heß wegen seiner Krankheit seinem Amt nicht mehr vorstehen könne.⁵⁵⁰

Theodor Christian Rotberg (geb. 1736) trat 1764 in Lippe-Detmold in die Regierung ein und wurde 1674 dort Landgograf.⁵⁵¹ 1782 wurde er entlassen, klagte dagegen bereits damals vor dem Reichskammergericht und handelte mit der Regierung in Detmold eine Abfindung aus.⁵⁵² 1783 trat er in die Dienste des Fürsten von Leiningen-Hardenburg, dem er als Regierungsrat und Kanzleidirektor diente.⁵⁵³ Rotberg war mit Dorothea geb. Knoch,

⁵⁴⁶ Schreiben von Carl Thomas an Heß, Frickenhausen, 2. 6. 1781, in: GLA Karlsruhe 71 3682. Bericht der fürstlich löwenstein-wertheimischen Regierung, Wertheim, 20. 6. 1786, in: GLA Karlsruhe 71 3682.

⁵⁴⁷ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Hinckeldey/Wick), exhib. 24. 9. 1785, S. 8-9, in: GLA Karlsruhe 71 3682. Bericht der fürstlich löwenstein-wertheimischen Regierung, Wertheim, 20. 6. 1786, in: GLA Karlsruhe 71 3682.

⁵⁴⁸ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Hinckeldey/Wick), exhib. 24. 9. 1785, S. 9f, in: GLA Karlsruhe 71 3682. Maria (Anna) Josepha war in erster Ehe mit Johann Michael Edmund Rommerskirch verheiratet, der in fürstlich löwenstein-wertheimischen Diensten Kammerdiener, Schlossverwalter und Kammerrat gewesen war und in der Hofverwaltung in Kleinheubach gewohnt hatte (Rödel, Endzeit, S. 171f; biografische Angaben zu Rommerskirch v. a. S. 172).

⁵⁴⁹ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Hinckeldey/Wick), exhib. 24. 9. 1785, S. 10, in: GLA Karlsruhe 71 3682. Bericht der fürstlich löwenstein-wertheimischen Regierung, Wertheim, 20. 6. 1786, in: GLA Karlsruhe 71 3682.

⁵⁵⁰ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Hinckeldey/Wick), exhib. 24. 9. 1785, S. S. 10f, in: GLA Karlsruhe 71 3682.

⁵⁵¹ Arndt, Kabale, S. 32; zu seiner Zeit in Lippe-Detmold s. ebd., passim, u. Arndt, Fürstentum, v. a. S. 166-169.

⁵⁵² Arndt, Kabale, S. 33f.

⁵⁵³ *Unterthänigste Supplication und Bitte pro clementissime mandato poenali cassatorio, restitutorio et inhibitorio de non turbando in exercitio officii et perceptione salarii [...] sine clausula [...] in omnem*

der Tochter des Detmolder Archivrats Johann Ludwig Knoch, verheiratet.⁵⁵⁴ Seine Entlassung ging anscheinend auf Beschwerden seiner Miträte zurück, die sich an seinen Neuerungen stießen.⁵⁵⁵ Rotberg nennt drei „Häupter der Faction“ seiner Widersacher, den Regierungskanzleirat Lic. Friedrich Wendelin Lang, den Regierungsrat Sicherer und den Assessor Gerauer. Die Rückkunft Langs von einem Aufenthalt in Wien im Juni 1784 sei „das Signal zu seinen heimlichen und bald darauf auch öffentlichen Verfolgungen“ gewesen. Seine Gegner hätten eine Abwesenheit Rotbergs von Dürkheim, während derer Lang das „Interims-Directorium“ und das „Referat bey serenissimo“ übertragen worden seien, zu „Intriquen“ genutzt.⁵⁵⁶ Als er zurückgekommen sei, hätte sich Lang des Referats, des Vortrags beim Fürsten, „bemächtigt“ gehabt und bewirkt, dass Rotberg keinen Zugang zu Fürst Carl Friedrich Wilhelm mehr bekommen habe (Leiningen-Hardenburg wies zurück, dass seine Miträte gegen ihn intrigiert hätten; Rotberg habe sich vielmehr durch sein eigenes Verhalten den Zugang zum Fürsten verschlossen).⁵⁵⁷ Kabinettsreskripte machten Rotbergs Maßnahmen teilweise rückgängig.⁵⁵⁸ Dass Rotberg in einem Memorial vom 21. März 1786 diesbezüglich noch einmal Bedenken anmeldete – wobei er sich bereiterklärte, die fürstliche Entscheidung zu akzeptieren –, habe dann den letzten Anlass zu seiner Entlassung gegeben.⁵⁵⁹

Johann Jakob Krauskopf hatte nicht studiert (laut Angaben der Gegenseite war ihm „sein Schulmeisterstudium bis auf ein wenig Clavier- und Violin-Spielen mißlungen“), sich nach eigenen Angaben aber früh „in der Schreiberey, andern Wißenschafften und Geschäfts

eventum vero gratiosissime decernendis plenariis appellationis processibus, citatione nimirum, inhibitione et compulsorialibus [...] (Rotberg/Vergenius), exhib. 1. 7. 1786, S. 1-3, in: LA Speyer E6 2405.

⁵⁵⁴ Arndt, Fürstentum, S. 165.

⁵⁵⁵ Diestelkamp, Rechtsstaatsgedanke, S. 18. Siehe dazu Kap. V.1.

⁵⁵⁶ *Unterthänigster Gegenbericht mit gesezmäßiger Bitte pro nunc clementissime decernendo retro humillime petito mandato s. c. eiusque extensione ad ulteriora praerepta et spoliata, prout intus, in omnem eventum vero pro plenariis appellationis processibus, una cum mandato attentatorum revocatorio, cassatorio et inhibitorio s. c. et ordinatione poenali prout intus, nec non fatalium prorogatione ad 2 vel 3 menses* (Vergenius), exhib. 12. 2. 1787, S. 7f, in: LA Speyer E6 2405. Siehe auch Diestelkamp, Rechtsstaatsgedanke, S. 18.

⁵⁵⁷ *Unterthänigster Gegenbericht* (wie oben) (Vergenius), exhib. 12. 2. 1787, S. 8, in: LA Speyer E6 2405. *Unterthänigste exceptiones sub et obreptionis juncto petito humillimo* (Regierung zu Dürkheim/Wick), prod. Wetzlar, 27. 6. 1787, S. 43-45, in: LA Speyer E6 2405. Siehe auch Diestelkamp, Rechtsstaatsgedanke, S. 18. Zu Fürst Carl Friedrich Wilhelm (1724-1807) s. Brinckmeier, Geschichte, S. 302-318; biografische Angaben auch bei Kriebel, Handbuch, Tl. 2, S. 6.

⁵⁵⁸ Kopie eines Kabinettsreskripts von Carl Friedrich Wilhelm, Dürkheim, 6. 3. 1786, in: Beilagen zum Bericht von Fürst Carl Friedrich Wilhelm vom 16. 10. 1786, Bestätigung der Übereinstimmung durch Regierungssekretär Koch, Dürkheim, 11. 10. 1786, in: LA Speyer E6 2405. Kopie eines Kabinettsreskripts von Carl Friedrich Wilhelm, Dürkheim, 21. 3. 1786, in: Beilagen zum Bericht von Fürst Carl Friedrich Wilhelm vom 16. 10. 1786, Bestätigung der Übereinstimmung durch Regierungssekretär Koch, Dürkheim, 11. 10. 1786, in: LA Speyer E6 2405.

⁵⁵⁹ *Unterthänigster Gegenbericht* (wie oben) (Vergenius), exhib. 12. 2. 1787, S. 58, in: LA Speyer E6 2405. Kopie des Promemoria von Rotberg, Dürkheim, 21. 3. 1786, in: Beilagen zum Bericht von Fürst Carl Friedrich Wilhelm vom 16. 10. 1786, Bestätigung der Übereinstimmung durch Regierungssekretär Koch, Dürkheim, 11. 10. 1786, in: LA Speyer E6 2405. Siehe auch Diestelkamp, Rechtsstaatsgedanke, S. 18.

Behandlungen“ geübt.⁵⁶⁰ Vom Vater des Grafen Christian Karl von Leiningen-Westerburg war er als Kammerdiener angenommen worden, um 1771/72 erhielt die Oberschultheißenstelle in Grünstadt. Diese Stelle reichte zur Versorgung seiner Frau und Kinder aber nicht, so dass er 1785 auch das Amt des Gerichtsschreibers erhielt. 1788 erhielt er zusätzlich das Recht, künftig alle „Inventuren, Theilungen und Versteigungen“ vorzunehmen.⁵⁶¹

Krauskopf, der hervorhob, dass er seine Stellen „mit allgemeinem Beyfall“ ausgeübt habe, führte seine Entlassung auf die „Dienst Ambirung“ eines gewissen Parcus zurück. Dieser sei in Grünstadt unbekannt gewesen, bis er eine Bürgerstochter geheiratet habe. Parcus sei vom Grafen mit einem Assessorentitel begnadet worden, weil dies aber zu seiner „Subsistenz“ nicht hingereicht habe, habe er ein „wirckliches Amt“ gesucht, und Krauskopf sei das „Opfer“ von Parcus geworden, der das Amt Gerüchten zufolge gekauft habe.⁵⁶²

Bei Johann Wendelin Keßler,⁵⁶³ Syndikus und Stadtschreiber der Reichsstadt Weil der Stadt seit 1729, und Franz Carl von Brandt, Syndikus von Weil der Stadt seit 1785, spielte die Bürgerschaft eine Rolle bei der Entlassung. Keßler wurde am 21. Oktober 1729 als Syndikus und Stadtschreiber in die Dienste der Reichsstadt genommen.⁵⁶⁴

Keßler berichtet, einige „Widriggesinnte“ hätten dem Stadtausschuss angezeigt, dass er entlassen werden müsse, wenn er der Stadt „bey dießen Kriegs-Läufften“ nicht vorstehen könne, womit man gemeint habe, er, Keßler, hätte die kaiserlichen Truppen, die vor kurzem passiert seien, „abweißen sollen und können“.⁵⁶⁵

Brandt wurde als juristischer Berater des Rates in die internen Streitigkeiten in Weil der Stadt verwickelt, die sich zwischen dem Rat einerseits und Teilen der Bürgerschaft andererseits abspielten und die vor beiden höchsten Reichsgerichten ausgetragen

⁵⁶⁰ *Gehorsamster Bericht* von Christian Karl zu Leiningen-Westerburg, Grünstadt, 23. 12. 1790, in: LA Speyer E6 1848. *Unterthänigste Supplication und Bitte pro clementissime ob morae periculum decernendo mandato de non via facti sed juris procedendo, non turbando in officio scribae civitatis, cum omnibus emolumentis, abstinendo ab omnibus violentiis, resarciendo vero damna data et expensas s. c. annexa citatione solita* (Wick), exhib. 20. 10. 1790, S. 5, in: LA Speyer E6 1848.

⁵⁶¹ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Wick), exhib. 20. 10. 1790, S. 6-9 u. 13, in: LA Speyer E6 1848.

⁵⁶² Ebd., S. 6 u. 12-14.

⁵⁶³ Auf den Konflikt Keßlers mit Weil der Stadt geht Werner Hubig ein, der auch auf den Reichskammergerichtsprozess verweist (ebd., S. 140f). Siehe auch Press, Weil, S. 26.

⁵⁶⁴ *Unterthänigste exceptiones transactionis pacti conventi sub et obreptionis cum annexo petito* (Stadt Weil/Bissing), prod. Wetzlar, 26. 1. 1761, fol. 4v, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 2398.

⁵⁶⁵ *Unterthänigste Supplication und Bitte pro ob summum morae periculum gratiosissime decernendo mandato poenali de non turbando in officio sine causa sed manutenendo et inhibendo s. c. idque cum citatione solita, uti et citatione ad videndum aestimari iniurias famam laedentes seque condemnari* (Pfeiffer), exhib. 17. 5. 1734, fol. 1v/2r, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 2398. Zum Ausschuss, dem „Verfassungsorgan der Bürgerschaft“ in Weil der Stadt, s. Hubig, Konflikte, 1994, S. 43-48, Zitat: S. 43.

wurden.⁵⁶⁶ Weil der Städter Bürger brachten ab 1792 wiederholt Vorwürfe gegen Brandt vor, um, so Werner Hubig, diese für den Rat wichtige Figur zu „demontieren“ – wodurch auch im Rat das Misstrauen gegen Brandt wuchs.⁵⁶⁷

Als Brandt 1796 endgültig aus den Diensten der Reichsstadt schied, spielte der Vorwurf eine Rolle, er habe im Juli 1796 drei Mal den Dienst verweigert, in Situationen, in denen französisches beziehungsweise österreichisches Militär in Weil gewesen sei. Der Syndikus kündigte seinen Dienst 1796 selbst auf. Brandt übernahm – aus „Gefälligkeit“, wie er sagte – die Aufgabe, die Unterkunft und die Lebensmittel für die französischen Offiziere zu organisieren, die am 23. Juli 1796 mit dem französischen Hauptquartier in Weil der Stadt eingerückt waren. Als sich Misstrauen regte, er könnte von den Gütern, die er zu sich in die Kanzlei bringen ließ, etwas abzweigen, und ihm befohlen wurde, die Güter ins Rathaus bringen zu lassen, legte er die Aufgabe aus Rücksicht auf seine Ehre am 24. Juli nieder und erschien auch auf wiederholte Anweisungen nicht im Rathaus. Der Ausschusspräsident Eble schimpfte in Gegenwart von Brandts Frau und von Personen aus den umliegenden Dörfern über den Syndikus, der zu kommen habe, wenn man ihn brauche – worüber Brandt so in Rage geriet, dass er kündigte.⁵⁶⁸

Bei Franz Jakob von Neth gab es laut dem Dienstherrn zunehmend Beschwerden von Untertanen und Auswärtigen. Außerdem sei er mit seinen Rechnungen im Rückstand geblieben. Neth war ursprünglich Pfleger zu Altheim in den Diensten der Freiherren von Freyberg zu Allmendingen. 1777 trat er nach einer Empfehlung des Grafen Schenk von Dischingen in die Dienste von Graf Kristoph Mauriz Fugger zu Boos und war dessen Erster Rat und Oberdirektor der Herrschaften Boos, Gablingen und Markt biberbach.⁵⁶⁹

Karl Ludwig Georg Freiherr von Woellwarth wurde seine Rolle zum Verhängnis, die er 1796, während des ersten Koalitionskrieges, beim Abschluss des Separatfriedens zwischen

⁵⁶⁶ Zu diesem Konflikt s. Hubig, Konflikte, 1994, S. 141-235, zur Verwicklung Brandts in den Konflikt ab S. 221. Auf das endgültige Ausscheiden Brandts aus weilischen Diensten 1796 geht Hubig nicht ein.

⁵⁶⁷ Ebd., S. 221-225, Zitat: S. 221.

⁵⁶⁸ *Unterthänigste Supplication und Bitte pro clementissime decernendo mandatum de non via facti sed juris procedendo, cassando decreta injuste et nulliter lata, non turbando implorantem in possessione officii vel quasi cum omnibus emolumentis, satisfaciendo super injuriis, ut ut restituendo damna data et expensas, hoc praevium autem excitando contra illum accusatorem fiscalem, et per omnia procedendo secundum legalem processum ordinem, totius vero causae legaliter prius instructae decisionem jure consultis exteris non recusatis relinquendo s. c. annexa citatione solita, in eventum vero prius decernendarum literarum informatorialis clementissime ad nectenda inhibitione temporali* (Brandt), prod. Wetzlar, 27. 8. 1798, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 198. – Ein Mitglied des Rates, ein gewisser Reuble, äußerte sich 1796 gegenüber Brandt zu den Ursachen des Konflikts, die er in der „allzugroßen Verschiedenheit der Gesinnungen, Fähigkeiten und Denkart“ des Rats und Brandts und in dem „aus älteren Zeiten noch immer bestehenden wechselweisen Mißtrauen“ ausmachte. Ebd.

⁵⁶⁹ Bericht des gräflich fugger-babenhausischen Direktorialoberamts, Babenhausen, 29. 8. 1788, in: BayHStA RKG 15676. Zur Herrschaft Boos: Blickle, Memmingen, S. 334-339. Zur Herrschaft Gablingen: Jahn, Augsburg, S. 433-439. Zur Herrschaft (Markt)biberbach: Fehn, Wertingen, Kap. „Oberamt Markt“, S. 31-33.

Württemberg und der französischen Republik spielte, mit dem sich Württemberg dem Reichskrieg gegen Frankreich entzog.⁵⁷⁰ Woellwarth führt in seiner Klageschrift aus, er und der Legationsrat Abel hätten als Gesandte in Paris am 7. August 1796 den Separatfrieden unter dem Vorbehalt der Ratifikation abgeschlossen. Als man die Ratifikation aus Stuttgart habe einholen wollen, habe der württembergische Geheimrat Mandelslohe ein Handschreiben des Herzogs überbracht, in dem Woellwarth zurückberufen und Abel zusammen mit Mandelslohe mit weiteren Verhandlungen beauftragt wurde.⁵⁷¹ Woellwarth gibt an, er habe hierauf abreisen wollen, aber Mandelslohe habe ihn bewogen, davor noch die Ratifikationsurkunde, die Mandelslohe ebenfalls mit sich geführt habe, zu übergeben.⁵⁷²

Im Fall des fürstlich löwenstein-wertheimischen Regierungs- und Hofkammerpräsidenten Johann Adam von Bach war konfliktauslösend, dass sich Bach kurz vor Weihnachten 1749 weigerte, einem fürstlichen Befehl nachzukommen und eine Reise nach Wien zu unternehmen, um Fürst Carl Thomas' dort lebende Ehefrau wieder zurückzubringen.⁵⁷³

Die Verabschiedung erfolgte meist in einem Dekret. In manchen Fällen versuchten Dienstherren aber offenbar davor, den Amtsträger selbst zur Aufgabe seines Amtes zu bewegen. Im Fall Bach ließ Fürst Carl Thomas zweimal dessen Haus in Wertheim aufbrechen und seine Möbel nach Klingenberg bringen. In einem Reskript an die Regierung vom 12. Oktober 1750, das Bach am 24. Oktober zugestellt wurde, annullierte der Fürst Bachs Bestallung.⁵⁷⁴

Heinrich Pfort war Ende 1780 von den fünf Brüdern Franz, Karl, Friedrich, Ferdinand und Heinrich, Freiherren von Bibra zu Schwebheim, als Amtsverweser von Schwebheim angenommen worden.⁵⁷⁵ Er machte einem seiner Dienstherren, dem kurkölnischen Kammerherrn Karl Freiherrn von Bibra, den Vorwurf, verschiedene Befehle zu seiner „Kränkung“ erlassen zu haben, damit er freiwillig seinen Dienst aufsage. Er habe von Pfort verlangt, dass er sich „so, wie der Amts Knecht“ jeden Morgen um acht Uhr bei ihm einfinden und seine Befehle erwarten solle, und dass er sein Pferd „aus dem Grund, weil

⁵⁷⁰ Zu diesem Separatfrieden und seiner Vorgeschichte s. auch Klüpfel, Friedensunterhandlungen.

⁵⁷¹ *Höchstgemüßigte unterthänigste Supplication* (wie oben) (Hert), exhib. 14. 1. 1800, S. 8f, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 4841. Zu Ulrich Lebrecht von Mandelsloh(e) s. Pfeilsticker, Dienerbuch, §§ 1197, 1383.

⁵⁷² *Höchstgemüßigte unterthänigste Supplication* (wie oben) (Hert), exhib. 14. 1. 1800, S. 10-14, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 4841.

⁵⁷³ Link, Fürst, S. 52.

⁵⁷⁴ Ebd., S. 52-54. Kopie des Reskripts von Carl Thomas an die Regierung, Wertheim, 12. 10. 1750, in: *Deductio Gravaminum*, S. 30-32.

⁵⁷⁵ *Unterthänigste Supplication und Bitte pro clementissime decernendis plenariis appellationis processibus, citatione nimirum inhibitione et compulsorialibus una cum praefixione termini legalis et prorogatione fatalium [...]* (Wick), exhib. 12. 1. 1787, in: BayHStA RKG 10358, fol. 55r-71v, hier fol. 56r-58v. Zur Familie der von Bibra s. Schultheiß, Bibra.

die Herrschafft mit dergleichen nicht versehen seye“, „abschaffen“ solle. Er habe verboten, dass er eine Flinte bei sich tragen dürfe, obwohl ihm die Oberaufsicht über die „Forstey“ anvertraut war, dass er seinen Hund, den er zu seiner „Sicherheit“ hielt, „mit über Feld“ nehmen dürfe, und ihm untersagt, dass er seinen Bruder oder andere Personen ohne vorherige „Anzeige“ übernachten lassen dürfe. Man habe ihm einen Garten entzogen, und Karl von Bibra habe „gerichtliche Obligation Paße“, „Pacht-Briefe“ und so weiter selbst ausgefertigt und klagende Parteien mündlich auseinandergesetzt, in der Absicht, ihm seine Gebühren zu schmälern. Immer sei Karl auf der Suche nach Fehlern gewesen und habe die Gemeinde ausgeforscht.⁵⁷⁶

Da Karl sein Ziel so nicht erreichen habe können, habe er zu einem anderen Mittel gegriffen. Er habe Pfort mitgeteilt, man müsse die geringen Einkünfte seiner fünf Gebrüder vermehren und deshalb die „Oeconomie“ selbst übernehmen. Weil Pfort, wie er selbst sage, dazu unerfahren sei, müssten sie einen erfahrenen „Oeconomie Beamten“ einstellen, und weil sie nicht zwei Beamte gleichzeitig ernähren könnten, müsse er, Pfort, sich nach anderen Diensten umsehen. Auf Pforts Frage, ob etwa ein „übles Gerücht“ die Ursache dieser „Ungnade“ sei, versicherte ihm Karl, dass man an seiner Amtsführung nicht das Geringste auszusetzen habe.⁵⁷⁷

Pfort brachte Vorstellungen gegen seine geplante Verabschiedung vor. Vonseiten Karls erhielt er aber die Antwort, man habe sich schon „erkundiget, und vernommen, daß sie gar wohl befugt wären, ihn zu dimittiren“. Falls das aber nicht möglich wäre, sei ja zu bedenken, dass Pforts Bestallungsdekret von ihrem jüngsten, jetzt auch volljährig gewordenen Bruder noch gar nicht unterschrieben sei. Am 7. August 1786 schrieb Pfort den übrigen vier Gebrüdern Bibra einen Brief, um zu erfahren, ob die Kündigung mit ihrer „Zufriedenheit“ erfolgt sei; wenn ja, wolle er die Appellation an eines der höchsten Reichsgerichte einlegen.⁵⁷⁸ Pfort führte in diesem Brief aus, „daß eine Dienst-Entlaßung ohne Ursache nicht intempestive geschehen dürfe“, dass der Entlassene „nicht brodlos gesezt werden dürfe“, und berief sich dabei auf ein „Responsum“ des Freiherrn von Lyncker.⁵⁷⁹ Am 14. Oktober 1786 bekam Pfort von Amtmann Spring von Schernau die Nachricht, dass er sich bei den Freiherren von Bibra „verbindlich“ gemacht habe und sein Amt an Lichtmess des kommenden Jahres antreten werde. Pfort erklärte gegenüber seinen

⁵⁷⁶ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Wick), exhib. 12. 1. 1787, in: BayHStA RKG 10358, fol. 55r-71v, hier fol. 60r-62r.

⁵⁷⁷ Ebd., fol. 62v-63v.

⁵⁷⁸ Ebd., fol. 64r-65r.

⁵⁷⁹ Kopie des Briefs von Pfort an die Gebrüder Bibra, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar August Gottlieb Friedrich, Schweinfurt, 8. 11. 1786, in: Beilagen zur Prozessschrift Pforts vom 12. 1. 1787, in: BayHStA RKG 10358, fol. 72r-90r, fol. 79r-82v, hier fol. 81v.

Dienstherren am 23. Oktober 1786, er sehe sich gezwungen, die „eventuale Provocation“ an eines der höchsten Reichsgerichte zu „purificiren“ und eine Klage einzureichen.⁵⁸⁰ Zu seiner „nicht geringen Verunglimpfung“, so Pfort, erschienen am 2. November 1786 der Gerichtsschreiber und zwei Untertanen vor ihm, verlasen die Abschrift eines Entlassungsdekrets, das vom selben Tag datierte, und übergaben ihm dann das Original.⁵⁸¹ Stutterheim wurde schrittweise zur Niederlegung seiner Ämter aufgefordert, bevor er entlassen wurde. Die erste Station auf diesem Weg war, dass Georg Friedrich Karl Stutterheim am 24. Dezember 1729 in einem Schreiben mitteilte, dass die Landeshauptmannschaft Neustadt und die Amtshauptmannschaft Erlangen künftig wieder „separiret“ werden sollten, und ihn aufforderte, ein Amt zu wählen, das er behalten wolle.⁵⁸² Es wurde Stutterheim versichert, dass dies keine Ungnade sei; er könne auch seine Pension nehmen, wenn er das lieber wolle.⁵⁸³

Stutterheim brachte dagegen Gegenvorstellungen vor, ließ sich aber auch auf „Tractaten“ mit den vom Fürsten bevollmächtigten Personen, dem ansbachischem Geheimrat von Bremer, dem Hofrat Lauterbach und dem dänischen Staatsrat und Oberpostdirektor von Schülen (möglicherweise Hofrat Johann Sigmund Schülin) ein, die jedoch zu keinem Ergebnis führten.⁵⁸⁴

Der nächste Schritt war, dass Schülen Stutterheim im September 1730 aufforderte, alle Ämter gegen eine Pension von 2000 Gulden niederzulegen. Stutterheim war nun zur Niederlegung der einträglichsten Bedienung, der Landeshauptmannschaft Neustadt, gegen ein Äquivalent bereit.⁵⁸⁵ Die Gegenseite beharrte auf der Niederlegung aller Ämter, Stutterheim wurde (in einem Schreiben Schülin's an Stutterheim vom 8. Oktober 1730)

⁵⁸⁰ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Wick), exhib. 12. 1. 1787, in: BayHStA RKG 10358, fol. 55r-71v, hier fol. 65r/65v.

⁵⁸¹ Kopie eines Schreibens von Pfort an die Freiherren von Bibra, 4. 11. 1786, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar August Gottlieb Friedrich, Schweinfurt, 8. 11. 1786, in: BayHStA RKG 10358, fol. 89r-90r, hier fol. 89r. Kopie des Entlassungsdekrets der Freiherren von Bibra für Pfort, Schwebheim, 2. 11. 1786, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar August Gottlieb Friedrich, Schweinfurt, 8. 11. 1786, in: BayHStA RKG 10358, fol. 87r.

⁵⁸² Zitat: Kopie eines Schreibens von Georg Friedrich Karl an Stutterheim, Bayreuth, 24. 12. 1729, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Johannes George, Wetzlar, 28. 2. 1731, in: BayHStA RKG 12635. Siehe auch: *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Goy), exhib. 5. 3. 1731, fol. 9v/10r, in: BayHStA RKG 12635.

⁵⁸³ Kopie eines Schreibens von Georg Friedrich Karl an Stutterheim, Bayreuth, 24. 12. 1729, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Johannes George, Wetzlar, 28. 2. 1731, in: BayHStA RKG 12635. *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Goy), exhib. 5. 3. 1731, fol. 9v/10r, in: BayHStA RKG 12635.

⁵⁸⁴ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Goy), exhib. 5. 3. 1731, fol. 10v-13r, in: BayHStA RKG 12635. Hofrat Johann Sigmund Schülin erscheint in Beilagen der Prozessschriften (s. Kopie eines Schreibens von Georg Friedrich Karl an Schülin, Erlangen, 2. 10. 1730, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Johannes George, Wetzlar, 28. 2. 1731, in: BayHStA RKG 12635). Möglicherweise ist er mit „von Schülen“, der in Stutterheims Klageschrift genannt ist, identisch.

⁵⁸⁵ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Goy), exhib. 5. 3. 1731, fol. 13r-14r, in: BayHStA RKG 12635.

aber ein Zeitraum bis Ostern gewährt, um ihm den „blame“ einer „allzuschnellen Veränderung“ zu ersparen.⁵⁸⁶ Über die Pension, die er nach seiner Resignation erbitten könne, solle eine landschaftliche „Assecuration“ ausgefertigt werden.⁵⁸⁷

Stutterheim richtete noch einmal Vorstellungen an die Landschaft und an den Markgrafen.⁵⁸⁸ Dieser teilte ihm aber am 7. Dezember 1730 in einer Resolution seine Entlassung mit.⁵⁸⁹ Am gleichen Tag erging ein Rundschreiben an die Rechnungsbedienten, dass Stutterheims Besoldung „sistiret“ sei.⁵⁹⁰

Bei Woellwarth unternahmen die württembergischen Herzöge Friedrich Eugen⁵⁹¹ und Friedrich II., der spätere König Friedrich I.,⁵⁹² 1796/97 und 1799 mehrere Schritte, um den Staatsminister zu verabschieden. Zuerst erhielt er am 28. November 1796 einen zweimonatigen Urlaub. Woellwarth erkundigte sich, wodurch er sich diese Ungnade zugezogen habe, und Friedrich Eugen bestätigte ihm, dass er durch sein Verhalten in Paris tatsächlich seine Ungnade auf sich gezogen habe. In einer Bittschrift vom 1. Dezember 1796 bat Woellwarth, den Urlaub aufzuheben, ihm eine „beruhigende und seiner Ehre nicht nachtheilige Wendung“ zu geben oder aber sein Verhalten gerichtlich untersuchen zu lassen.⁵⁹³ Daneben rief Woellwarth den Geheimen Rat und die Landschaft an.⁵⁹⁴

Der Herzog versuchte darauf, Woellwarth mit dem Angebot einer Pension zum freiwilligen Rücktritt zu bewegen. Als dies nicht fruchtete, erteilte er ihm den Abschied, doch der Geheime Rat weigerte sich mit Verweis auf seine „Pflichten“ wiederholt, den Abschied „auszuschreiben“.⁵⁹⁵

Friedrich Eugen versuchte, auf Woellwarths Sorge um seine Ehre einzugehen: In einem Handschreiben vom 19. Februar 1797 nahm er die Beschuldigungen zurück und bot Woellwarth an, er könne für eine Woche in das Geheimratskollegium zurückkehren, solle

⁵⁸⁶ Zitate: Kopie eines Schreibens von Schülin an Stutterheim, Bayreuth, 8. 10. 1730, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Johannes George, Wetzlar, 28. 2. 1731, in: BayHStA RKG 12635. *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Goy), exhib. 5. 3. 1731, fol. 14r/14v, in: BayHStA RKG 12635.

⁵⁸⁷ Zitat: *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Goy), exhib. 5. 3. 1731, fol. 14v, in: BayHStA RKG 12635. Kopie eines Schreibens von Schülin an Stutterheim, Bayreuth, 8. 10. 1730, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Johannes George, Wetzlar, 28. 2. 1731, in: BayHStA RKG 12635.

⁵⁸⁸ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Goy), exhib. 5. 3. 1731, fol. 16r, in: BayHStA RKG 12635.

⁵⁸⁹ Zitat: Ebd., fol. 16v. Kopie einer Resolution von Georg Friedrich Karl, Bayreuth, 5. 12. 1730, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Johannes George, Wetzlar, 28. 2. 1731, in: BayHStA RKG 12635.

⁵⁹⁰ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Goy), exhib. 5. 3. 1731, fol. 17v/18r, in: BayHStA RKG 12635.

⁵⁹¹ Zu Friedrich Eugen (reg. 1795-1797) s. Unland, Friedrich Eugen.

⁵⁹² Zu Friedrich II. (reg. 1797-1816) s. Unland, Friedrich I.

⁵⁹³ Wunder, Privilegierung, S. 57. Zitat: *Höchstgemüßigte unterthänigste Supplication* (wie oben) (Hert), exhib. 14. 1. 1800, S. 16, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 4841.

⁵⁹⁴ Wunder, Privilegierung, S. 57. Zu den im Folgenden erfolgenden Stellungnahmen des Geheimrats, der Landschaft und des 1797 zusammentretenden Landtags s. ebd., S. 58-62.

⁵⁹⁵ *Höchstgemüßigte unterthänigste Supplication* (wie oben) (Hert), exhib. 14. 1. 1800, S. 18f, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 4841.

dann aber ein Dimissionsgesuch stellen; er werde eine lebenslängliche Pension von 2000 Gulden empfangen. Woellwarth aber lehnte jetzt auch dieses Angebot ab und beharrte darauf, „nicht ohne Urteil und Recht“ entfernt zu werden.⁵⁹⁶

Der Herzog ging daraufhin vom Vorhaben der Entlassung Woellwarths ab. In einer Resolution vom 23. April 1797 verkündete er, ihn von seiner Amtstätigkeit weiter zu dispensieren, ihm das bisherige Gehalt jedoch weiterzuzahlen und ihm den nächsten angemessenen freiwerdenden Posten zukommen zu lassen. Woellwarth nahm diese Dispensation am 15. Mai 1797 unter Bedingungen an.⁵⁹⁷

Die Verabschiedung Woellwarths war in eine Dispensation mit dem Versprechen der späteren Reaktivierung abgemildert worden. Friedrich Eugens Nachfolger Friedrich II. hob die Dispensierung am 27. April 1798 auf und setzte Woellwarth wieder in seine Ämter ein.⁵⁹⁸

Aber 1799 unternahm der Herzog einen neuen, diesmal erfolgreichen Versuch, Woellwarth zu entlassen. Mit einem Handschreiben vom 21. August 1799 teilte er Woellwarth seine Entlassung mit.⁵⁹⁹ Woellwarth bat um die Abänderung der Entscheidung, auch die Landschaft intervenierte.⁶⁰⁰ Aber der Geheime Rat, der von Friedrich II. personell umbesetzt wurde, fertigte das Handschreiben aus.⁶⁰¹

Die württembergischen Herzöge hatten seit 1796 also auf verschiedenen Wegen versucht, Woellwarth von seinem Amt zu entfernen, und sich wiederholt bemüht, ihn zum Rücktritt zu bewegen. Widerstand ging vom Geheimen Rat sowie von den Landständen aus, die sich als Hüter der württembergischen Verfassung verstanden.⁶⁰² In anderen Fällen lief die Entlassung dagegen einfacher ab.

Johann Caspar Steinheber wurde zuerst am 4. Februar 1740 durch ein Dekret Joseph Marias von Fugger-Wellenburg entlassen.⁶⁰³ Am 17. Mai 1740 trat er als Hof- und

⁵⁹⁶ *Höchstgemüßigte unterthänigste Supplication* (wie oben) (Hert), exhib. 14. 1. 1800, S. 19-21, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 4841. Siehe auch Wunder, Privilegierung, S. 58.

⁵⁹⁷ Wunder, Privilegierung, S. 62.

⁵⁹⁸ Ebd., S. 63. Am 18. Februar 1799 wurde Woellwarth württembergischer Gesandter am Regensburger Reichstag (ebd., S. 63f).

⁵⁹⁹ Ebd., S. 63f. Handschreiben: Kopie des Handschreibens von Friedrich II. an Woellwarth, Hohentwiel, 21. 8. 1799, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Johannes Gerst, Stuttgart, 20. 11. 1799, in: Beilagen Nr. 1-20 zur Klageschrift Woellwarths vom 14. 1. 1800, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 4841.

⁶⁰⁰ Wunder, Privilegierung, S. 64.

⁶⁰¹ *Höchstgemüßigte unterthänigste Supplication* (wie oben) (Hert), exhib. 14. 1. 1800, S. 41, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 4841.

⁶⁰² Dazu Wunder, Privilegierung, passim.

⁶⁰³ *Unterthänigste in documentis* (wie oben) (Steinheber/Bissing), prod. Wetzlar, 11. 2. 1757, in: BayHStA RKG 12165, fol. 96r-163v, hier fol. 110r/110v. Kopie des Entlassungsdekrets von Joseph Maria für Steinheber, Schloss Wellenburg, 4. 2. 1740, in: Beilagen zur Replik Steinhebers vom 11. 2. 1757, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Johann Baptist Reitter, Augsburg, 12. 1. 1757, in: BayHStA RKG 12165, fol. 164r-250r, hier fol. 229r-229v.

Regierungsrat in fürstbischöflich augsburgische Dienste. Weil Steinheber noch Geldforderungen gegen Joseph Maria hatte und seine Entlassung als beleidigend empfand, wandte er sich im Sommer 1740 an den Reichshofrat und an das kaiserliche Landgericht Ravensburg und konnte an beiden Gerichten günstige Bescheide erlangen.⁶⁰⁴ Joseph Maria war in den folgenden Jahren in Streitigkeiten mit seinen Verwandten, den Grafen Fugger von Boos und Babenhausen, verwickelt, die 1741 die Administration seiner Güter übernommen hatten, um sie finanziell zu sanieren.⁶⁰⁵ Diese Streitigkeiten, die vor dem Reichsvikariatshofgericht und dem Reichshofrat ausgetragen wurden, ermöglichten Steinheber die Rückkehr in fugger-wellenburgische Dienste, da sich – Steinheber zufolge – Joseph Marias Räte nicht damit auskannten, welche Güter zum Fideikommiss gehörten.⁶⁰⁶ Als am 16. Februar 1747 aber ein geschärftes Reichshofratskonklusum erging, das Joseph Maria endgültig seine „regalia“ und „jurisdictionalia“ absprach und die Güteradministration den Grafen Fugger von Boos und Babenhausen übertrug,⁶⁰⁷ bedeutete das auch das Ende von Steinhebers zweiter Bestallung in fugger-wellenburgischen Diensten. Denn die Administratoren entließen Steinheber mit einem Dekret vom 31. Mai 1747.⁶⁰⁸

⁶⁰⁴ *Unterthänigste in documentis* (wie oben) (Steinheber/Bissing), prod. Wetzlar, 11. 2. 1757, in: BayHStA RKG 12165, fol. 96r-163v, hier fol. 112v-117r. Der Reichshofrat erließ laut Steinheber am 11. August 1740 ein „mandatum poenale de solvendo s. c.“, vom Landgericht Ravensburg erging am 3. August 1740 eine „Verkündung super injuriis gravissimis“ (ebd., fol. 114v/115r).

⁶⁰⁵ Zu diesen Hintergründen s. Moser, *Schuldenwesen*, S. 229-263.

⁶⁰⁶ Ebd., S. 230. *Unterthänigste in documentis* (wie oben) (Steinheber/Bissing), prod. Wetzlar, 11. 2. 1757, in: BayHStA RKG 12165, fol. 96r-163v, hier fol. 118r. Der Graf teilte Steinheber mit, dass er sich mit ihm über die Prozesse in Wien und Ravensburg vergleichen und ihn wieder in vorige Dienste aufnehmen wolle (ebd., fol. 118v/119v). Darauf erhielt Steinheber am 1. April 1741 eine neue Bestallung. *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Steinheber/Bissing), exhib. 3. 10. 1755, in: BayHStA RKG 12165, fol. 9r-18v, hier fol. 9v. Am 29. Mai 1741 sicherte Joseph Maria Steinheber zu, er werde, wie er gefordert habe, einen „irrevocablen und perpetuirlichen“ Dienst mit einer Bestallung ohne Kündigungsklausel erhalten, und am 11. Juni 1741 schied Steinheber aus fürstbischöflich augsburgischen Diensten. *Unterthänigste in documentis* (wie oben) (Steinheber/Bissing), prod. Wetzlar, 11. 2. 1757, in: BayHStA RKG 12165, fol. 96r-163v, hier fol. 123r-126r. Kopie des Bestallungsrezesses zwischen Steinheber und Joseph Maria, Augsburg, 1. 4. 1741, in: Beilagen zur Klageschrift Steinhebers vom 3. 10. 1755, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Paulus Niedermayr, Augsburg, 24. 9. 1755, in: BayHStA RKG 12165, fol. 19r-45v, hier fol. 22v-25v. Kopie des Deklarations- und Refutationsschreibens von Joseph Maria an Steinheber vom 29. 5. 1741, in: Beilagen zur Replik Steinhebers vom 11. 2. 1757, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Johann Baptist Reitter, Augsburg, 12. 1. 1757, in: BayHStA RKG 12165, fol. 164r-250r, hier fol. 178v-180r, Zitat: fol. 180r. Am 1. Januar 1746 erhielt Steinheber den Titel Kanzler (*Unterthänigste Supplication* [wie oben] [Steinheber/Bissing], exhib. 3. 10. 1755, in: BayHStA RKG 12165, fol. 9r-18v, hier fol. 9v) und eine Besoldungsmehrung (*Unterthänigste in documentis* [wie oben] [Steinheber/Bissing], prod. Wetzlar, 11. 2. 1757, in: BayHStA RKG 12165, fol. 96r-163v, hier fol. 136r/136v).

⁶⁰⁷ *Unterthänigste standhaffteste exceptiones* (wie oben) (Ortt/Clarwasser), prod. Wetzlar, 24. 9. 1756, in: BayHStA RKG 12165, fol. 56r-83v, hier fol. 68v/69r.

⁶⁰⁸ So Steinheber in: *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Steinheber/Bissing), exhib. 3. 10. 1755, in: BayHStA RKG 12165, fol. 9r-18v, hier fol. 10v. Kopie des Entlassungsdekrets von Johann Jacob und Franz Carl für Steinheber, Augsburg, 31. 5. 1747, in: Beilagen zur Klageschrift Steinhebers vom 3. 10. 1755, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Paulus Niedermayr, Augsburg, 24. 9. 1755, in: BayHStA RKG 12165, fol. 19r-45v, hier fol. 27r/27v.

Als Heß am 20. Oktober 1783 eine Regierungssession abhalten wollte, erschien – so die Schilderung in der Klageschrift – keiner der Räte, die Subalternen hätten ihn zum Teil betrübt, zum Teil verächtlich angesehen, und wenig später habe ihm ein hinzukommender Regierungsassessor mitgeteilt, es werde heute keiner der Räte kommen, weil es einen besonderen Auftrag des Fürsten gebe. Zuhause habe ihm darauf der Regierungssekretär Riegel den Abschied überbracht, ein Entlassungsdekret, das bereits auf den 1. Oktober 1783 datiert war.⁶⁰⁹

Neth wurde am 4. August 1785 mit einem Dekret entlassen, ebenso wie Rotberg, der zu seinem Erstaunen am 6. Mai 1786 „plötzlich“ durch ein Kabinettsreskript dimittiert wurde, das vom 5. Mai datierte.⁶¹⁰

Georg Ferdinand Haas wurde 1771 von Otto Philipp Freiherrn von Münster zu Lisberg und Zettmannsdorf als Amtmann zu Lisberg angestellt. Er diente von 1779 bis 1783 dem Kanton Steigerwald als Debit- und Güterkommission für die münsterischen Besitzungen und wurde danach wieder von Münster selbst angenommen, sollte aber darauf achten, dass – gemäß einem abgeschlossenen Vergleich – der münsterischen Familie ihre Einkünfte ausgezahlt würden.⁶¹¹ Er wurde Mitte April 1784 von Otto Philipp Freiherrn von Münster zu Lisberg und Zettmannsdorf entlassen. Am 25. April 1784 sicherte ihm Münster die Ausstellung eines Dimissionsdekrets zu, in dem er auf die Ursachen nicht „en Detail“ eingehen werde (dieses Dekret erhielt Haas im Folgenden aber offenbar nicht).⁶¹²

Keßler wurde 1734 wohl zu Beginn der Fastenzeit („am letztverwichenen Quatember“), mündlich seine Entlassung mitgeteilt.⁶¹³ Der Entlassene protestierte durch einen Notar und teilte mit, er könne die Kündigung nur annehmen, wenn man ihm die Besoldung weiter auszahle, bis er wieder eine Unterkunft gefunden habe. Keßler verlangte außerdem eine „Satisfaction“ wegen der grundlosen Dienstaufkündigung und eine „Indemnisation“ wegen

⁶⁰⁹ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Hinckeldey/Wick), exhib. 24. 9. 1785, S. 11f, in: GLA Karlsruhe 71 3682. 1. Oktober 1783: Kopie des Dimissionsdekrets von Carl Thomas für Heß, Heubach, 1. 10. 1783, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Johann Georg Adami, Sommerhausen, 29. 6. 1785, in: GLA Karlsruhe 71 3682.

⁶¹⁰ Kopie des Aufkündigungsdekrets von Anselm Victorian für Neth, s. 1., 4. 8. 1785, in: Beilagen zum fugger-babenhausischen Bericht vom 29. 8. 1788, Bestätigung der Übereinstimmung durch die fugger-babenhausische Direktorialoberamtskanzlei, Babenhausen, 29. 8. 1788, in: BayHStA RKG 15676. *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Rotberg/Vergenius), exhib. 1. 7. 1786, S. 4, in: LA Speyer E6 2405.

⁶¹¹ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Fleischmann/Seuter), exhib. 5. 4. 1788, in: BayHStA RKG 6247/1.

⁶¹² *Unterthänigste supplicatio* (wie oben) (Fleischmann/Seuter), exhib. 5. 4. 1788, in: BayHStA RKG 6247/1.

⁶¹³ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Pfeiffer), exhib. 17. 5. 1734, fol. 1v, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 2398. Quatember: Heydenreuter, Abbrändler, S. 171.

seines Umzugs aus den „speyerischen Landen“ nach Weil. Der Magistrat beziehungsweise „einige Wiedriggesinnte“ beharrten aber auf der getroffenen Entscheidung.⁶¹⁴

Nach einem Reichskammergerichtsprozess verglich sich Keßler am 6. November 1742 mit Weil der Stadt und trat erneut in ihre Dienste.⁶¹⁵

Keßler berichtet, 1754 und 1756 habe es Versuche gegeben, ihn wieder zu entlassen. Am 18. Juni 1760 sei ein Skribent in Weil angekommen, von dem die „gemeine Sage“ gewesen sei, dass er Keßler „zur Assistenz“ adjungiert werden sollte, und anderntags sei eine außerordentliche Ratssitzung anberaumt worden.⁶¹⁶ In dieser Ratssitzung wurde er, so Keßler, erst hinausgeschickt, dann wieder hereingerufen, und Amtsbürgermeister Gall sagte ihm den Dienst auf.⁶¹⁷ Keßler protestierte dagegen. Bürgermeister Reble versprach ihm ein „Gratiale“, weigerte sich aber, das zu „determiniren“, und machte Keßler Vorwürfe. Nachdem Keßler auf einer „Provocation“ an die obersten Reichsgerichte beharrte und dies mithilfe eines Notars wiederholte, wurde er am 8. Juli 1760 mit einer Resolution entlassen, die ihm am 11. Juli zugestellt wurde.⁶¹⁸

Krauskopf betonte in seinem Prozess gegen Christian Karl Graf zu Leiningen-Westerburg die unerhörte und „sonderbare [...] Verfahrungs Art“ bei seiner Entlassung.⁶¹⁹ Krauskopf wurde kein Entlassungsdekret zugestellt, er erfuhr von seiner Verabschiedung, als er sich diesbezüglich erkundigte. Im Winter 1789/90 verbreitete sich laut Krauskopf die Nachricht, Parcus habe die Gerichtsschreiberstelle erhalten und würde demnächst verpflichtet werden. Krauskopf bekam auf eine Nachfrage aber die Antwort, dass das

⁶¹⁴ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Pfeiffer), exhib. 17. 5. 1734, fol. 2r, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 2398.

⁶¹⁵ Vergleich zwischen Bürgermeister, Rat und Ausschuss der Stadt Weil der Stadt und Keßler, Weil der Stadt, 6. 11. 1742, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 2398. Der neue Bestallungsbrief enthielt eine Klausel, dass die Kündigung beider Seiten mit einer vierteljährigen Frist möglich sein sollte; seinen ersten Bestallungsvertrag und ein Attestat von 1734, das ihm eine gute Dienstführung bescheinigte, musste Keßler aushändigen. *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (Stadt Weil/Bissing), prod. Wetzlar, 26. 1. 1761, fol. 4v-5v, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 2398. Extrakt des Bestallungsbriefs zwischen Weil der Stadt und Keßler vom 6. 11. 1742, Bestätigung der Übereinstimmung durch die Stadtkanzlei, 29. 10. 1760, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 2398.

⁶¹⁶ *Unterthänigste Supplication pro clementissime ferenda ordinatione poenali* (Keßler/Ruland), exhib. 3. 9. 1760, fol. 5r u. 6r/6v, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 2398. – Die Stadt Weil berichtete, der neue Syndikus Anton Matthes habe die „stodia juridica universa“ an der Universität Freiburg studiert und sei im Oberamt der vorderösterreichischen Grafschaften Ober- und Nieder-Hohenberg zu Rottenburg als „Accessist“ tätig gewesen. *Unterthänigster weitherer Exceptions-Nachtrag sambt rechtlicher Bitte* (weilische Kanzlei/Bissing), s. d., S. 25f, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 2398.

⁶¹⁷ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Keßler/Ruland), exhib. 3. 9. 1760, fol. 6v-7v, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 2398. Der Amts- oder Regierende Bürgermeister nahm den ersten Rang unter den drei „Amtleuten“ in der Reichsstadt Weil der Stadt ein (Hubig, Konflikte, 1994, S. 41).

⁶¹⁸ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Keßler/Ruland), exhib. 3. 9. 1760, fol. 8r-9r u. 10r-11v, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 2398.

⁶¹⁹ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Wick), exhib. 20. 10. 1790, S. 16, in: LA Speyer E6 1848. Zu Christian Karl Graf von Leiningen-Westerburg-Altleiningen (1757-1811) s. Brinckmeier, Geschichte, S. 273-288, u. Heiberger, Grafen, S. 60f (hier Schreibweise Christian Carl). Zur Grafschaft Leiningen-Westerburg s. Kell, Grafschaften.

Gerücht unwahr sei. Als im Juni 1790 wieder eine entsprechende Nachricht kursierte, fragte Krauskopf erneut nach, und zu seiner Bestürzung wurde die Nachricht bestätigt.⁶²⁰

Franz Carl von Brandt, der am Ende des 18. Jahrhunderts das Amt des Syndikus in Weil der Stadt bekleidete, wurde erstmals am 11. Oktober 1792 entlassen. Nach einem Reichskammergerichtsprozess und einem gescheiterten Vergleichsversuch führte Brandt sein Amt ab 1794 fort.⁶²¹

1796, bei der endgültigen Trennung zwischen Brandt und Weil der Stadt, war es der Syndikus, der seinen Dienst – aus Zorn über die Beschimpfungen durch den Ausschusspräsidenten Eble – gegenüber dem Amtsbürgermeister Zweifel aufkündigte.⁶²² Eble, der sich laut Brandt an die „Spitze seiner Verfolger“ stellte, beharrte auf seinen Vorwürfen, und Brandt wiederholte seine Kündigung noch zweimal, obwohl sich der Amtsbürgermeister um eine Beruhigung bemühte.⁶²³

Später bereute Brandt den Vorfall und äußerte die Hoffnung, man werde ihn nicht beim Wort nehmen.⁶²⁴ Der Rat beschloss jedoch am 29. Juli, die Kündigung anzunehmen.⁶²⁵

Das Diestende Johannes Evangelista Kneringers, des Obervogts im freybergischen Wellendingen,⁶²⁶ wurde von den Parteien unterschiedlich geschildert. Nach der Darstellung Kneringers kündigte ihm die verwitwete Freifrau von Freyberg 1752 nach nur einem halben Jahr im Dienst.⁶²⁷ Etwas anders stellte die Gegenseite die Verabschiedung des Obervogts dar: Kneringer habe am 18. Mai 1752 selbst gekündigt, was die Herrschaft angenommen habe. Am 16. August 1752 sei er auch vonseiten der Herrschaft, am 11. September 1752 vonseiten der Vormundschaft entlassen worden.⁶²⁸

⁶²⁰ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Wick), exhib. 20. 10. 1790, S. 14-16, in: LA Speyer E6 1848.

⁶²¹ Konzept des Vergleichs zwischen Brandt und der Reichsstadt Weil der Stadt, Weil, 7. 12. 1793, in: Stadtarchiv Weil der Stadt, Prozessakten zu Brandt, Faszikel VI. Hubig, Konflikte, 1994, S. 225-227.

⁶²² *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Brandt), prod. Wetzlar, 27. 8. 1798, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 198. *Unterthänigster Nachtrag ad supplicam humillimam d. 11ma maji a. c. exhibitam* (Brandt), exhib. 14. 6. 1797, S. 4, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 198.

⁶²³ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Brandt), prod. Wetzlar, 27. 8. 1798, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 198. „Spitze seiner Verfolger“: *Unterthänigster Nachtrag* (wie oben) (Brandt), exhib. 14. 6. 1797, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 198.

⁶²⁴ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Brandt), prod. Wetzlar, 27. 8. 1798, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 198.

⁶²⁵ Ebd. Am 1. August 1796 bestimmte der Rat, dass Brandt noch ein Vierteljahr, bis zum 24. Oktober, seine Besoldung erhalten sollte (ebd.).

⁶²⁶ Zum Ort Wellendingen s. Gemeinde Wellendingen, Wellendingen (S. 56ff zu den Freiherren von Freyberg); Landesarchivdirektion, Rottweil, zu Wellendingen in der Frühen Neuzeit S. 338-341; statistisch-topographisches Bureau, Beschreibung des Oberamts Rottweil, zu Wellendingen S. 540-546.

⁶²⁷ *Libellus gravaminum* (Niderer/Greineisen), prod. Wetzlar, 7. 5. 1756, fol. 1v u. 2v, in: BayHStA RKG 2013.

⁶²⁸ *Unterthänigste Exceptional-Handlung mit weiterer rechtlicher Bitte* (Lang/Brandt), prod. Wetzlar, 18. 3. 1757, fol. 8v, in: BayHStA RKG 2013.

Inhaltlich wurde bei der Entlassung häufig eine Frist für den endgültigen Abzug vom Amt genannt, zum Teil wurde die Entlassung mit Vorwürfen oder anderen Gründen begründet, zum Teil gab es Formulierungen, die die Ehre des Entlassenen sichern sollten, und manchmal wurde dem Entlassenen eine Entschädigung oder Pension in Aussicht gestellt.

Stutterheim wurde in seinem Entlassungsdekret darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Markgraf über seine Ämter „mit Ende des Jahres anderweitig ohnfehlbar [...] disponiren“ werde.⁶²⁹ Man halte diese Resolution seiner Ehre nicht abträglich. Es wurde Stutterheim überlassen, eine Pension bei der Landschaft nachzusuchen.⁶³⁰

Pfort wurde eine Entlassung „in Gnaden“ erteilt, das Dekret setzte ihm eine sechsmonatige Frist für den Abzug, während der er die Verwaltung noch fortführen und seine Besoldung empfangen sollte.⁶³¹ Neth wurde mit einer halbjährigen Kündigungsfrist „in Gnaden und allen Ehren“ entlassen; er sollte seine Rechnungen stellen und die Akten übergeben, dann werde man ihm ein „Absolutorium“ ausstellen und ihm und den Seinigen „all mögliche hilfreiche Hand“ bieten.⁶³² Ebenso wurde Rotberg „in Gnaden“ entlassen, ihm wurde noch die Zahlung einer vierteljährigen Besoldung gewährt.⁶³³ Keßler wurde 1734 mit einer vierteljährigen Frist verabschiedet.⁶³⁴ Wenig später erhielt er noch ein Attestat.⁶³⁵

Im Entlassungsdekret Steinhebers von 1740 heißt es, weil Steinheber andere Dienste suche, und weil man aus „sehr villen wichtigen und erheblichen Ursachen“ seine Dienste nicht mehr nötig habe, kündige man ihm „conform“ seiner Bestallung auf (1719 und 1731 war eine halbjährige Kündigungsmöglichkeit für beide Seiten vereinbart worden).⁶³⁶ Die

⁶²⁹ Zitat: *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Goy), exhib. 5. 3. 1731, fol. 16v, in: BayHStA RKG 12635. Kopie einer Resolution von Georg Friedrich Karl, Bayreuth, 5. 12. 1730, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Johannes George, Wetzlar, 28. 2. 1731, in: BayHStA RKG 12635.

⁶³⁰ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Goy), exhib. 5. 3. 1731, fol. 16v/17r, in: BayHStA RKG 12635.

⁶³¹ Kopie des Entlassungsdekrets der Freiherren von Bibra für Pfort, Schwebheim, 2. 11. 1786, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar August Gottlieb Friedrich, Schweinfurt, 8. 11. 1786, in: BayHStA RKG 10358, fol. 87r.

⁶³² Kopie des Aufkündigungsdekrets von Anselm Victorian für Neth, s. l., 4. 8. 1785, in: Beilagen zum fugger-babenhausischen Bericht vom 29. 8. 1788, Bestätigung der Übereinstimmung durch die fugger-babenhausische Direktorialoberamtskanzlei, Babenhausen, 29. 8. 1788, in: BayHStA RKG 15676. Der Begriff „Absolutorium“ bezeichnet unter anderem eine „Entlastungserklärung für eine Behörde bzw. eine Person nach Rechnungslegung“ (Heydenreuter, Abbrändler, S. 9).

⁶³³ Kopie eines Kabinettsreskripts von Carl Friedrich Wilhelm, Dürkheim, 5. 5. 1786, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Georgius Petrus Christ, Freinsheim, 16. 6. 1786, in: LA Speyer E6 2405.

⁶³⁴ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Pfeiffer), exhib. 17. 5. 1734, fol. 1v, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 2398.

⁶³⁵ *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (Stadt Weil/Bissing), prod. Wetzlar, 26. 1. 1761, fol. 4v, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 2398.

⁶³⁶ Kopie des Entlassungsdekrets von Joseph Maria für Steinheber, Schloss Wellenburg, 4. 2. 1740, in: Beilagen zur Replik Steinhebers vom 11. 2. 1757, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Johann Baptist Reitter, Augsburg, 12. 1. 1757, in: BayHStA RKG 12165, fol. 164r-250r, hier fol. 229r-229v. Kopie des Bestallungskontrakts zwischen Eustach Maria Graf Fugger, Maria Theresia Gräfin Fugger-Wellenburg und Steinheber, Augsburg, 7. 2. 1719, in: Beilagen zur Replik Steinhebers vom 11. 2. 1757, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Johann Baptist Reitter, Augsburg, 12. 1. 1757, in: BayHStA RKG 12165, fol.

Schriften sollte Steinheber aushändigen, über die „arcana“ sollte er ein lebenslängliches Schweigen bewahren.⁶³⁷ Es wurde also das Vorliegen wichtiger Gründe angedeutet, einige Zeit später erhielt er aber ein Attestat, in dem bescheinigt wurde, dass man mit ihm zufrieden war.⁶³⁸

Heß wurde mitgeteilt, er werde in Gnaden entlassen, man sei mit seinen Diensten zufrieden gewesen, die Entlassung wurde gleichwohl damit begründet, dass er wegen „seiner kränklichen Leibes-Umstände den vorkommenden Geschäften nicht mehr vorzustehen vermag“. Als „Erkenntlichkeit“ erhielt Heß noch eine halbe Jahresbesoldung.⁶³⁹

Woellwarth wurden bei seiner Entlassung eine lebenslängliche Pension von 2000 Gulden und sein Rang garantiert.⁶⁴⁰ Der Herzog nannte Woellwarths Entlassung in seinem Handschreiben die „natürliche Folge“ bei den „jetzigen politischen Verhältnissen“ (womit er sich auf den Zweiten Koalitionskrieg bezog).⁶⁴¹

Am 21. August 1799 entließ der Herzog Friedrich II. nicht nur Woellwarth, sondern nahm auch andere Umbesetzungen im Geheimen Rat vor und verabschiedete unter anderem den Geheimen Rat Johann Daniel Hoffmann mit einer Pension.⁶⁴² Seine Entlassung wurde mit der „Verschiedenheit der Meynungen“ begründet, die unter den gegebenen politischen Umständen dazu führen könnte, dass Hoffmann gegen seine Überzeugungen handeln müsste.⁶⁴³

164r-250r, fol. 214r-217v, hier fol. 217r. Kopie des Bestallungskontrakts zwischen Eustach Maria Graf Fugger, Maria Theresia Gräfin Fugger-Wellenburg und Steinheber, Augsburg, 20. 4. 1731, in: Beilagen zur Klageschrift Steinhebers vom 3. 10. 1755, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Paulus Niedermayr, Augsburg, 24. 9. 1755, in: BayHStA RKG 12165, fol. 19r-45v, fol. 19r-22v, hier fol. 22r.

⁶³⁷ Kopie des Entlassungsdekrets von Joseph Maria für Steinheber, Schloss Wellenburg, 4. 2. 1740, in: Beilagen zur Replik Steinhebers vom 11. 2. 1757, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Johann Baptist Reitter, Augsburg, 12. 1. 1757, in: BayHStA RKG 12165, fol. 164r-250r, fol. 229r-229v, hier fol. 229v.

⁶³⁸ *Unterthänigste in documentis* (wie oben) (Steinheber/Bissing), prod. Wetzlar, 11. 2. 1757, in: BayHStA RKG 12165, fol. 96r-163v, hier fol. 115v-116v.

⁶³⁹ Kopie des Dimissionsdekrets von Carl Thomas für Heß, Heubach, 1. 10. 1783, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Johann Georg Adami, Sommerhausen, 29. 6. 1785, in: GLA Karlsruhe 71 3682.

⁶⁴⁰ Wunder, Privilegierung, S. 63f.

⁶⁴¹ Kopie des Handschreibens von Friedrich II. an Woellwarth, Hohentwiel, 21. 8. 1799, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Johannes Gerst, Stuttgart, 20. 11. 1799, in: Beilagen Nr. 1-20 zur Klageschrift Woellwarths vom 14. 1. 1800, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 4841. Zweiter Koalitionskrieg: Wunder, Privilegierung, S. 63.

⁶⁴² Wunder, Privilegierung, S. 63f. *Höchstgemüßigte unterthänigste Supplication* (wie oben) (Hert), exhib. 14. 1. 1800, S. 3, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 1881. Hoffmann wurde durch den bisherigen Kammerdirektor (Jakob Friedrich) Autenrieth ersetzt (ebd.). Zu Autenrieth s. Pfeilsticker, Dienerbuch, §§ 1135, 1263, 1648, 1671.

⁶⁴³ *Höchstgemüßigte unterthänigste Supplication* (wie oben) (Hert), exhib. 14. 1. 1800, S. 3, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 1881. Siehe auch die Kopie des Kabinettschreibens von Friedrich II., Hohentwiel, 21. 8. 1799, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Johann Ludwig Gottlieb Hoffmann, Stuttgart, 6. 12. 1799, in: Beilagen zur Klageschrift Hoffmanns vom 14. 1. 1800, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 1881.

1760 wurde Keßlers Entlassung mit seinem Alter und seiner Schwäche begründet, es wurde ihm aber eine lebenslängliche „Convenienz“ versprochen.⁶⁴⁴ Steinheber wurde 1747 entlassen, weil man, wie es im Dekret hieß, die Kanzlei auf eine sparsamere Weise einrichten wolle und seine Dienste nicht mehr „benötigt“ würden. Da seine Bestallung keinen Kündigungstermin enthalte, werde ihm noch ein Vierteljahr seine Besoldung ausbezahlt. Kanzleihandlungen sollte Steinheber nicht mehr durchführen, es wurde aber erwartet, dass er seine Rechnung stellt.⁶⁴⁵

Ausdrückliche Vorwürfe wurden in dem Reskript geäußert, mit dem Bach entlassen wurde: So habe Bach den Fürsten hintergangen, eine zu hohe Besoldung erwirkt, schädliche und kostspielige Veränderungen bei Regierungs- und Kammerkanzlei und Archiv eingeführt, die Geschäfte unordentlich verwaltet, teure Reisen unternommen und Gelder aus der Herrschaft Scharfeneck unterschlagen.⁶⁴⁶

Fürst Carl Thomas führte in seinem Reskript übrigens aus, Bach habe nie eine Bescheinigung seines früheren Dienstherrn Fulda vorgelegt, dass er dort ehrenvoll entlassen worden sei. Dies habe zur Folge, dass er vom fuldaischen „Diener-schaftlichen Nexus und Fori“ noch nicht entbunden sei – und sein Bestallungsvertrag in Löwenstein-Wertheim als nichtig zu betrachten sei.⁶⁴⁷ Mit dieser Argumentation umschiffte Carl Thomas das Problem, dass Bach ausdrücklich eine Bestallung auf Lebenszeit zugesichert worden war.

An die Mitteilung der Entlassung schlossen sich noch verschiedene andere Schritte an, die der Abwicklung des Dienstverhältnisses dienten. Es wurden die Akten, die Amtskasse und andere Gegenstände abgefordert (was mitunter gewaltsam geschah), die Ämter wurden neu besetzt und der Entlassene wurde zur Räumung der dienstlichen Wohnung aufgefordert.

Kurz nach der Überreichung des Entlassungsdekrets an Pfort kamen zwei der Freiherren von Bibra in sein „Quartier“ und forderten die Akten und die Kasse ab, ließen durch den Gerichtsschreiber das ‚Diarium‘ abschließen und wiesen Pfort an, die Einkünfte künftig an einem Tag in der Woche im Schloss in ihrer Anwesenheit einzunehmen und das Geld dann gleich zu übergeben. Pfort berief sich auf die „interponirte Appellation“. Als er

⁶⁴⁴ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Keßler/Ruland), exhib. 3. 9. 1760, fol. 10v-12r, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 2398.

⁶⁴⁵ Kopie des Entlassungsdekrets von Johann Jacob und Franz Carl für Steinheber, Augsburg, 31. 5. 1747, in: Beilagen zur Klageschrift Steinhebers vom 3. 10. 1755, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Paulus Niedermayr, Augsburg, 24. 9. 1755, in: BayHStA RKG 12165, fol. 19r-45v, fol. 27r/27v.

⁶⁴⁶ Link, Fürst, S. 54.

⁶⁴⁷ Kopie des Reskripts von Carl Thomas an die Regierung, Wertheim, 12. 10. 1750, in: *Deductio Gravaminum*, S. 30-32, hier S. 31.

sagte, dass er krank sei, wurden die seit Beginn seiner Amtierung entstandenen Akten gegen eine „Recognition“ in seinen Händen gelassen, und es wurde ihm erlaubt, die Einkünfte in seiner Wohnung einzunehmen. In einem Brief vom 4. November, in der Pfort die Freiherren von Bibra um die Apostelbriefe und die Akten seiner Entlassung, „si quae sint“, bat, kündigte er an, seine Appellation auch auf die ihm auf seinem Krankenlager widerfahrene „Kränkung“ zu erstrecken.⁶⁴⁸

Die Freifrau von Freyberg forderte Kneringer einige Tage nach der Entlassung die Schlüssel ab, machte bekannt, dass niemand mehr Gelder an ihn einliefern solle und befahl, den Fruchtkasten aufzubrechen.⁶⁴⁹

Die Dürkheimer Regierungskanzlei forderte von Rotberg die noch in seinen Händen befindlichen Regierungs- und Justizakten ab, worauf Rotberg mitteilte, er sei stündlich zum Vortrag und zur Referierung der Akten bereit, aber es müsse alles bis zur Erkenntnis der Reichsgerichte „in statu quo“ verbleiben. Am 12. Mai 1786 legte Rotberg tatsächlich mithilfe eines Notars die Appellation ein. Als die Regierungskanzlei davon erfuhr, ließ sie Rotbergs Schreibstube aufbrechen, ihm seine Papiere abnehmen und die Schreibstube versperren.⁶⁵⁰

Im Fall Stutterheim holte das Erlanger Justizkollegium herrschaftliche Akten aus seinem Haus ab.⁶⁵¹ Am 5. April 1731 berichtete Stutterheim, ein gewisser Fischer sei zum Amtshauptmann von Erlangen und Oberamtmann von Baiersdorf gemacht worden. Sein Wohnzimmer in Neustadt sei, obwohl es den Zugang zur Registratur nicht behindert habe, aufgebrochen worden. Stutterheim äußerte die Befürchtung, dass nach dem Ablauf des ersten Jahresquartals in seine Besoldung eingegriffen werde, und erwähnte auch seine Furcht um sein Vermögen, das teilweise in seinen Häusern in Bayreuth und Erlangen versteckt sei.⁶⁵² Am 6. Juni 1731 berichtete Stutterheim von weiteren Schritten gegen ihn: Seine Besoldung werde ihm vorenthalten, das Oberamt Hoheneck sei einem Herrn von Berlichingen übertragen worden, und in Neustadt sei sein Schreiber Leonhard Sambstag mit einer bewehrten Mannschaft aus der landeshauptmannschaftlichen Wohnung abgeholt

⁶⁴⁸ Kopie eines Schreibens von Pfort an die Freiherren von Bibra, 4. 11. 1786, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar August Gottlieb Friedrich, Schweinfurt, 8. 11. 1786, in: BayHStA RKG 10358, fol. 89r-90r, hier fol. 89r/89v.

⁶⁴⁹ *Libellus gravaminum* (Niderer/Greineisen), prod. Wetzlar, 7. 5. 1756, fol. 3r, in: BayHStA RKG 2013.

⁶⁵⁰ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Rotberg/Vergenius), exhib. 1. 7. 1786, S. 5-7, in: LA Speyer E6 2405.

⁶⁵¹ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Goy), exhib. 5. 3. 1731, fol. 19r/19v, in: BayHStA RKG 12635.

⁶⁵² *Unterthänigste Anzeige und Bitte pro gratiosa decreti maturatione in puncto petiti mandati* (Goy), exhib. 5. 4. 1731, fol. 1v/2r u. 3r, in: BayHStA RKG 12635.

und inhaftiert worden. Sein Vieh, das er dort im sogenannten Hofgarten weiden ließ, sei durch den Gerichtsknecht aus dem Hofgarten gelassen worden.⁶⁵³

Bei Neth zögerte sich die 1785 bei der Entlassung geforderte Rechnungsstellung noch mehrere Jahre hinaus; nach Ablauf der Kündigungsfrist erhielt er nach fuggerischen Angaben weitere Verlängerungen, um das Rechnungswesen zu berichtigen.⁶⁵⁴

Die entlassenen Diener klagten oft nicht gleich, sondern versuchten, ihren Herrn zur Rücknahme der Entlassung zu bewegen. Zum Teil gab es Vorgänge vor anderen Gerichten. Kneringer richtete Bittschreiben an die Mitvormünder von Alexander Freiherrn von Freyberg, Johann (Joseph) Michael Freiherrn von Landsee und Berg, und Remigius Dietrich Rüpplin von Keffikon zu Pflanzberg, erhielt von diesen aber bloß die Nachricht, dass man mit der Kündigung einverstanden sei. Kneringer wandte sich daraufhin zunächst an das kaiserliche Landgericht Weingarten.⁶⁵⁵

Steinheber hoffte 1747, wiedereingesetzt zu werden, wenn Joseph Maria die Verwaltung wieder erlangte.⁶⁵⁶ Fugger-Wellenburg erwähnte in seiner Einredeschrift auch, dass sich Steinheber vor dem Reichshofrat um die Wiedereinsetzung in die Kanzlerstelle bemühte.⁶⁵⁷ Am 15. Juni 1747 ließ sich Steinheber von Joseph Maria bestätigen, dass ein „contractus irrevocabilis“ vorliege, dass er ein „officium perpetuum“ habe, das nur „morte, renunciatione vel delicto“ vakant werde, weil in der Bestallung von 1741 keine bestimmte Aufkündigungszeit vereinbart sei.⁶⁵⁸ Am 24. Juni 1752 erteilte Joseph Maria Steinheber aufs Neue eine „Expectanz- und Versicherungs Obligation“, mit der Steinheber garantiert wurde, künftig wieder eingesetzt zu werden.⁶⁵⁹ Zusätzlich versicherte Joseph Maria in einem Schreiben vom 26. Juni 1752 dem Pfarrer von Mattsies, Christoph Ferdinand Conrad Tänzl Freiherrn von Tratzberg, er werde Steinheber sowie den Rat Carl

⁶⁵³ *Fernere unterthänigste Anzeig mit wiederholter undt respective weiterer Bitte pro clementissime nunc tandem in contumaciam decernendo mandato restitutorio in dignitates irrevocabiliter et remuneratorie concessas, cum omnibus emolumentis et damnis, nec non inhibitorio de non amplius contraveniendo propriis decretis saepius confirmatis sive respective manutenendo annexa citatione solita et prout intus* (Goy), exhib. 6. 6. 1731, fol. 2r-3v, in: BayHStA RKG 12635.

⁶⁵⁴ Bericht des gräflich fugger-babenhausischen Direktorialoberamts, Babenhausen, 29. 8. 1788, in: BayHStA RKG 15676.

⁶⁵⁵ *Libellus gravaminum* (Niderer/Greineisen), prod. Wetzlar, 7. 5. 1756, fol. 3r-4r, in: BayHStA RKG 2013.

⁶⁵⁶ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Steinheber/Bissing), exhib. 3. 10. 1755, in: BayHStA RKG 12165, fol. 9r-18v, hier fol. 11r.

⁶⁵⁷ *Unterthänigste standhaffteste exceptiones* (wie oben) (Ortt/Clarwasser), prod. Wetzlar, 24. 9. 1756, in: BayHStA RKG 12165, fol. 56r-83v, hier fol. 70r.

⁶⁵⁸ Kopie der Bestätigung von Joseph Maria, Augsburg, 15. 6. 1747, in: Beilagen zur Klageschrift Steinhebers vom 3. 10. 1755, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Paulus Niedermayr, Augsburg, 24. 9. 1755, in: BayHStA RKG 12165, fol. 28r-29v.

⁶⁵⁹ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Steinheber/Bissing), exhib. 3. 10. 1755, in: BayHStA RKG 12165, fol. 9r-18v, hier fol. 12r/12v. Kopie der Versicherung von Joseph Maria, München, 24. 6. 1752, in: Beilagen zur Klageschrift Steinhebers vom 3. 10. 1755, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Paulus Niedermayr, Augsburg, 24. 9. 1755, in: BayHStA RKG 12165, fol. 36v-39v.

Berhandtsky wieder in ihre Ämter einsetzen und ihnen ihre rückständige Besoldung ausbezahlen.⁶⁶⁰

Am 16. Oktober 1754 erlangte Joseph Maria durch ein Reichshofratskonklusum die Regierung wieder. Trotz Vorstellungen wurde Steinheber aber nicht erneut eingestellt.⁶⁶¹

Vielmehr sei es so gewesen, berichtete Steinheber, dass andere Amtsträger angenommen worden seien, zum Teil fremde, zum Teil solche ohne die geringsten „merita“, zum Teil auch solche, die „übler Bedienung“ überwiesen gewesen seien.⁶⁶²

Steinheber, der in der Hoffnung auf eine Wiederanstellung nach der Wiedererlangung der Regierung durch Joseph Maria von München nach Augsburg umgezogen war, reichte darauf am 3. Oktober 1755 eine Klageschrift am Reichskammergericht ein.⁶⁶³ Offenbar in zeitlicher Nähe dazu wandte sich Steinheber außerdem an das Schwäbische Landgericht Weingarten.⁶⁶⁴ Hiergegen klagte wiederum 1757 Fugger-Wellenburg vor dem Reichshofrat, weil es seine Privilegien verletzt sah.⁶⁶⁵

Heß klagte nach seiner Entlassung nicht sofort, sondern versuchte durch Bittschriften und persönliche Vorstellungen, zumindest einen Teil seiner Besoldung als Pension zu erhalten.⁶⁶⁶ Die Räte und vor allem sein Nachfolger und „eigentlicher Verderber“, der Hofrat Johann Michael Emmert, hätten ihm öfters falsche Hoffnungen auf eine Pension

⁶⁶⁰ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Steinheber/Bissing), exhib. 3. 10. 1755, in: BayHStA RKG 12165, fol. 9r-18v, hier fol. 12v/13r. Kopie der Versicherung von Joseph Maria an Tänzl von Tratzberg, München, 26. 6. 1752, in: Beilagen zur Klageschrift Steinhebers vom 3. 10. 1755, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Paulus Niedermayr, Augsburg, 24. 9. 1755, in: BayHStA RKG 12165, fol. 40r-41r. Zum Geschlecht der Tänzl von Tratzberg s. Köbler, Lexikon, S. 701.

⁶⁶¹ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Steinheber/Bissing), exhib. 3. 10. 1755, in: BayHStA RKG 12165, fol. 9r-18v, hier fol. 13r-14v. Nach fuggerischen Angaben bewarb er sich nicht erneut um die Kanzlerstelle, sondern um das Amt des Pflegers in der fuggerischen Herrschaft Marktbierebach. *Unterthänigste standhaffteste exceptiones* (wie oben) (Ortt/Clarwasser), prod. Wetzlar, 24. 9. 1756, in: BayHStA RKG 12165, fol. 56r-83v, hier fol. 79r.

⁶⁶² *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Steinheber/Bissing), exhib. 3. 10. 1755, in: BayHStA RKG 12165, fol. 9r-18v, hier fol. 14v/15r.

⁶⁶³ Ebd., fol. 13v/14r u. 15r-16r.

⁶⁶⁴ Die Seite Fugger-Wellenburgs erwähnte neben der Reichskammergerichtsklage Steinhebers auch eine Klage Steinhebers vor dem Schwäbischen Landgericht. *Unterthänigste standhaffteste exceptiones* (wie oben) (Ortt/Clarwasser), prod. Wetzlar, 24. 9. 1756, in: BayHStA RKG 12165, fol. 56r-83v, hier fol. 80v.

⁶⁶⁵ *Allerunterthänigst-höchstbemüßigte Anzeige einer abermahligten Violation allergnädigster kayserlicher privilegiorum exemptionis a iudicio provinciali-suevico altorfensis wie auch post interpositam appellationem gleichwohlen erfolgter höchstgefährlicher attentatorum, mit Bitte pro clementissime decernendo contra dictum iudicium provinciale suevicum mandato cassatorio nulliter et incompetenter emanatorum resolutionum attentatorum revocatorio, et inibitorio de non ulterius procedendo s. c. poenali annexa citatione solita nec non ferendo decreto poenali contra partem adversam de desistenso ab ulteriori prosecutione restitutione in integrum brevi manu contra lapsum fatalis introducendae plenos appellationis processus decernendo desuperque ob summum et evidentissimum in mora periculum resolutionem caesaream quantocius maturando* (Munereti), praes. [praesentatum] 22. 4. 1757, in: HHSStA Wien RHR Decisa K. 2347.

⁶⁶⁶ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Hinckeldey/Wick), exhib. 24. 9. 1785, S. 14-16 u. 20-23, in: GLA Karlsruhe 71 3682. In der Klageschrift heißt es, Heß hätte sicher die „strackeste richterliche Hülffe“ erhalten, wenn er gleich geklagt hätte, er habe aber zunächst den „Weg der Güte“ vorgezogen, da er dem Fürsten „mit der zärtlichsten Verehrung und Liebe beygethan war“, und gehofft, des „sauren Schritts“ der Klage enthoben zu sein. Ebd.

gemacht, wenn er auf eine Klage verzichte und sein Haus räume (was er tat).⁶⁶⁷ Dass er keine Pension erhielt, führte Heß auch darauf zurück, dass er sich weigerte, in einer anderen Entlassungsaffäre eine falsche Zeugenaussage zu liefern. Denn 14 Tage nach Heß' Dimission wurde der Hofrat Hinckeldey (ein Sohn des fürstlich löwenstein-wertheimischen Regierungs- und Kammerpräsidenten Hieronymus Heinrich von Hinckeldey) ebenfalls dimittiert.⁶⁶⁸ Hinckeldey wandte sich an den Reichshofrat.⁶⁶⁹ Die löwenstein-wertheimische Regierung bemühte sich deshalb um Zeugenaussagen gegen Hinckeldey, wozu Heß sich aber nicht „im Stande“ sah, trotz der Verheißung Emmerts, der Fürst werde dann schon „zu seinem faueur resolviren“, wenn er zur Ausstellung eines Attestats bereit sei.⁶⁷⁰

Bei Brandt brachten gütliche Versuche, die darauf hinausliefen, dass er einen Teil seiner Aufgaben abgeben, einen Teil behalten solle, keine Einigung.⁶⁷¹ Brandt erwog einen Prozess in Wien und bemerkte beim Durchlesen seines Bestallungsvertrags, dass dieser eine Kündigungsfrist von einem halben Jahr vorsah, der Rat aber lehnte sein Gesuch um eine halbjährige Frist ab.⁶⁷² Ein Ratsbeschluss vom 9. September machte Brandt die Hoffnung, dass der Rat die Angelegenheit rechtlich behandeln und die Akten an eine

⁶⁶⁷ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Hinckeldey/Wick), exhib. 24. 9. 1785, S. 16f, in: GLA Karlsruhe 71 3682. Nachfolge von Emmert: Kopie eines Schreibens von Carl Thomas an die Regierung, Heubach, 1. 10. 1783, in: StA Wertheim R Rep. 18 Nr. 309. Der volle Name Emmerts ist der „Diener-Datei“ im Staatsarchiv Wertheim entnommen (Diener-Datei).

⁶⁶⁸ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Hinckeldey/Wick), exhib. 24. 9. 1785, S. 18, in: GLA Karlsruhe 71 3682. Sohn: Im Bericht der löwenstein-wertheimischen Regierung ist vom ‚jungen‘ Hofrat Hinckeldey, der nun ebenfalls aus dem Dienst gekommen sei, die Rede; dieser wird vom resignierten Präsidenten Hinckeldey unterschieden (Bericht der fürstlich löwenstein-wertheimischen Regierung, Wertheim, 20. 6. 1786, in: GLA Karlsruhe 71 3682). Hieronymus Heinrich von Hinckeldey brachte zwei seiner Söhne in der löwenstein-wertheim-rochefortschen Verwaltung unter, Johann Philipp, der unter Fürst Dominik Constantin Regierungspräsident wurde, und Carl, der Hofrat wurde (Furtwängler, Hinterlassenschaft, S. 199; bei der in Heß' Klageschrift erwähnten Person handelt es sich möglicherweise um diesen).

⁶⁶⁹ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Hinckeldey/Wick), exhib. 24. 9. 1785, S. 18f, in: GLA Karlsruhe 71 3682.

⁶⁷⁰ Ebd., S. 19f. In der fürstlich löwenstein-wertheimischen Überlieferung findet sich allerdings ein Brief Heß' an Emmert vom 5. 7. 1784, in dem Heß schreibt, er sei wegen seiner Krankheit „des Lebens müde“ und bereit, zum „Wohlgefallen“ auszusagen (Brief von Heß an Emmert, Sommerhausen, 5. 7. 1784, in: StA Wertheim R Lit. B 2948). Aber auch dieses Angebot brachte anscheinend nicht mehr den gewünschten Erfolg.

⁶⁷¹ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Brandt), prod. Wetzlar, 27. 8. 1798, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 198. Vor dem Reichskammergericht erklärte Brandt übrigens, er habe sich „aus einem angebohrnen Abscheu vor Prozeßen“ um eine Einigung bemüht. „Wann war aber das je ein Fehler, den Weeg der Güte zu versuchen, ehe man vor Gericht auftrat?“ *Fernerweiterer unterthänigster Nachtrag ad ulteriorem deductionem sub 11. maii 1797 exhibitam nebst abgenöthigter Beantwortung der dem Imploranten zur Einsicht gnädigst gestatteten gegnerischen praeoccupatorischen Vorstellung nebst ihren Anlagen* (Brandt), exhib. 6. 10. 1797, S. 28, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 198.

⁶⁷² *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Brandt), prod. Wetzlar, 27. 8. 1798, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 198. Übrigens wurde Brandt offenbar auch vom Ratsmitglied Reuble eine Klage nahegelegt. Reuble hielt eine Trennung von Brandt zwar für richtig, im Gespräch mit ihm äußerte er aber Verständnis für seine Lage und deutete an, er kenne nur ein „Auskunfts-Mittel“; als Brandt sagte, er überlege, in Wien zu prozessieren, bot Reuble an, sich um eine Reiseerlaubnis für ihn zu bemühen. Ebd.

Juristenfakultät versenden werde, am 17. September ging der Rat von diesem Angebot aber wieder ab.⁶⁷³

Manche Amtsträger machten im Schriftverkehr mit ihrem Herrn durchaus bereits deutlich, dass sie die Entlassung rechtlich für nicht rechtfertigbar hielten, und drohten mit einer Klage. So behielt sich Krauskopf die Wendung an ein höchstes Reichsgericht vor und wies darauf hin, dass nach Recht, Billigkeit und „vielen obristrichterlichen Erckennntnüssen“ kein Diener ohne Ursache seines öffentlichen Amtes entsetzt werden dürfe. Ein darauf ergehendes Dekret wies Krauskopf ab.⁶⁷⁴

Rotberg erinnerte seinen Dienstherrn in einem Schreiben vom 9. Mai 1786 daran, dass es bei der Annahme seine „erste und Hauptbedingung“ gewesen sei, nicht willkürlich entlassen zu werden. Nötigenfalls werde er „allerhöchsten Orts“ Beschwerde führen.⁶⁷⁵

Carl Friedrich Wilhelm erwiderte, ihm sei nicht bekannt, Rotberg eine diesbezügliche „Versicherung“ gegeben zu haben.⁶⁷⁶

Hoffmann gibt an, er habe aus Rücksicht auf die württembergische Landesverfassung am 24. August 1799 eine Denkschrift an den Geheimrat und ein Schreiben an den Herzog gesandt und erklärt, die Entlassung nicht annehmen zu können.⁶⁷⁷ Der Herzog schrieb zurück, die Entlassung bedeute für ihn Schonung; er wolle ihm „Erläuterungen“ dazu ersparen.⁶⁷⁸ Hoffmann forderte darauf die Benennung und Untersuchung dieser Gründe, erhielt aber keine Antwort.⁶⁷⁹

⁶⁷³ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Brandt), prod. Wetzlar, 27. 8. 1798, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 198. Als der Weil der Städter Rat erfuhr, dass Brandt nach Wetzlar zum Reichskammergericht abgereist war, beschloss er am 5. Oktober 1796, ihm seine Stelle „auf immer abzunehmen“, seine Schlüssel abzufordern und ihm zu befehlen, die nicht im Archiv befindlichen Schriften zu verzeichnen und das von ihm bewohnte Kanzleihaus bis zum 24. Oktober zu räumen. *Unterthänigster Nachtrag ad supplicam humillimam mandati ad nova facta violenta intus mentionata, nec non pro ob summum in mora periculum gratiosissime maturando decreto* (Brandt), exhib. 13. 10. 1796, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 2398. Extrakt des Ratsresolutums des Rats der Reichsstadt Weil vom 5. 10. 1796, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Johann Matthias Käuffelin, Weil, 7. 10. 1796, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 198.

⁶⁷⁴ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Wick), exhib. 20. 10. 1790, S. 17f u. 19, in: LA Speyer E6 1848.

⁶⁷⁵ Kopie eines Schreibens von Rotberg an Carl Friedrich Wilhelm, Dürkheim, 9. 5. 1786, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Georgius Petrus Christ, Freinsheim, 16. 6. 1786, in: LA Speyer E6 2405.

⁶⁷⁶ Kopie eines Schreibens von Carl Friedrich Wilhelm an Rotberg, Dürkheim, 10. 5. 1786, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Georgius Petrus Christ, Freinsheim, 16. 6. 1786, in: LA Speyer E6 2405.

⁶⁷⁷ *Höchstgemüßigte unterthänigste Supplication* (wie oben) (Hert), exhib. 14. 1. 1800, S. 5, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 1881. Kopie eines Schreibens von Hoffmann an Friedrich II., Stuttgart, 24. 8. 1799, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Johann Ludwig Gottlieb Hoffmann, Stuttgart, 6. 12. 1799, in: Beilagen zur Klageschrift Hoffmanns vom 14. 1. 1800, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 1881. Siehe auch Wunder, Privilegierung, S. 64.

⁶⁷⁸ Zitat: *Höchstgemüßigte unterthänigste Supplication* (wie oben) (Hert), exhib. 14. 1. 1800, S. 6, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 1881. Kopie des Kabinettschreibens von Friedrich II., Stuttgart, 24. 8. 1799, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Johann Ludwig Gottlieb Hoffmann, Stuttgart, 6. 12. 1799, in: Beilagen zur Klageschrift Hoffmanns vom 14. 1. 1800, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 1881.

⁶⁷⁹ *Höchstgemüßigte unterthänigste Supplication* (wie oben) (Hert), exhib. 14. 1. 1800, S. 7f, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 1881.

Georg Ferdinand Haas wandte sich nach seiner Entlassung an den Ritterkanton Steigerwald und bat darum, zumindest bis zum Juli 1784 im Amt zu bleiben und eine „geringe jährliche Pension“ zu erhalten.⁶⁸⁰ Der Ritterkanton nahm sich seiner an, es entstand ein Schriftwechsel mit dem Freiherrn von Münster.⁶⁸¹

Am 6. September 1784 wandte sich Haas abermals an den Ritterkanton, bat nun aber um seine Wiedereinsetzung und eine Untersuchungskommission. Haas berief sich auf Rechtslehrer, um die Widerrechtlichkeit seiner Entlassung zu erweisen.⁶⁸² Es schloss sich ein rechtliches Verfahren vor dem Ritterkanton an, am 13. Juni 1786 wurden die Akten an die Juristenfakultät Jena verschickt, und am 28. September 1786 wurde ein Urteil verkündet, das Haas' Wiedereinsetzung anordnete.⁶⁸³ Gegen dieses Urteil appellierte Münster an das Reichskammergericht.⁶⁸⁴

Dass eine Klage auch wesentliche Zeit nach der Verabschiedung erhoben werden konnte, zeigt sich im Prozess Georg Paul Meyers gegen die vormundschaftliche Regierung der Grafschaft Castell-Remlingen. Der gräflich castellige Regierungsrat war 1778 mit einer Pension zur Ruhe gesetzt worden und klagte 1791 auf die Wiedereinsetzung in sein Amt.⁶⁸⁵

3. Mischformen

Nicht immer bietet es sich an, die Fälle, was die Vorgänge um die Entlassung betrifft, der Fallgruppe der gerichtlichen oder der der willkürlichen Entlassungen zuzuteilen. Häufig zeigen sich ‚Mischformen‘, bei denen beispielsweise (wie im Fall Breunlin) die Amtierung des Amtsträgers durch einen oder mehrere Kommissare untersucht, der Amtsträger aber durch ein Dekret seines Dienstherrn verabschiedet wurde. Diese Fälle werden im vorliegenden Unterkapitel behandelt. Es ist noch einmal zu betonen, dass diese Einteilung

⁶⁸⁰ Kopie eines Schreibens von Haas an den Ritterkanton Steigerwald, Lisberg, 22. 4. 1784, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Johannes Philipp Albert Schreiber, Erlangen, 23. 8. 1793, in: BayHStA RKG 6247/1.

⁶⁸¹ *Unterthänigste supplicatio* (wie oben) (Fleischmann/Seuter), exhib. 5. 4. 1788, in: BayHStA RKG 6247/1.

⁶⁸² Kopie eines Schreibens von Haas an den Ritterkanton Steigerwald, Bamberg, 6. 9. 1784, in: Beilagen, Bestätigung der Übereinstimmung, Erlangen, 23. 8. 1793, in: BayHStA RKG 6247/1.

⁶⁸³ Officialbericht des Ritterkantons Steigerwald, Erlangen, 23. 8. 1793, in: BayHStA RKG 6247/1. In den ‚Rationes decidendi‘ der Juristenfakultät wurde ausgeführt, es gebe einen großen Unterschied zwischen einer Dienstentlassung und einer Dienstentsetzung. Im vorliegenden Fall handle es sich wegen des Fehlens eines Entlassungsdekrets und vor allem wegen der „Art und Weise“, mit der Haas „aus seinem Dienst verdrängt“ wurde, um eine Dienstentsetzung. Kopie des Urteils der Juristenfakultät Jena mit den Rationes decidendi, in: Beilagen, Bestätigung der Übereinstimmung, Erlangen, 23. 8. 1793, in: BayHStA RKG 6247/1.

⁶⁸⁴ Officialbericht des Ritterkantons Steigerwald, Erlangen, 23. 8. 1793, in: BayHStA RKG 6247/1.

⁶⁸⁵ Schreiben von Meyer an Graf Albrecht Friedrich Karl, Prichsenstadt, 3. 8. 1792, in: Beilagen zur castelligen Prozessschrift vom 20. 10. 1792, in: BayHStA RKG 8596/1.

der Darstellung dient und unabhängig von der Bewertung des Entlassungsverfahrens durch die Parteien und das Gericht ist.

Johann Nikolaus Forster war aus dem pfalz-sulzbachischen Markt Floß gebürtig. Laut Angaben der sulzbachischen Kanzlei erlernte er zunächst das Zeugmacherhandwerk und wandte sich danach der „Schreiberey“ zu. Er diente als Kammerdiener einem Offizier von „Lindenfelß“, als Schreiber dem Bamberger Stadtsyndikus und als deutscher Schreiber dem „sulzbachischen Syndico“. 1708 wurde er Hofratskanzlist. 1712 wurde er mit der Verwaltung der fürstlichen Privatgüter Albershoff, Lohe und Weißenberg [?] betraut, wurde dabei aber nur mit den Amtssporteln besoldet. 1719 wurde er Hofkammerrat sowie Oberinspektor der Hammerwerke und Obersteuereinnehmer.⁶⁸⁶ Die sulzbachische Kanzlei fügte den Angaben hinzu, Forster sei also nicht „der große Held und Ministre d’Estat“, als der er sich ausbebe,⁶⁸⁷ Forsters Karriere zeigt nebenbei aber einen beachtlichen Aufstieg vom Subalternbeamten zu einem leitenden Amtsträger, der später mit einem geregelten Laufbahnsystem nicht mehr möglich gewesen wäre. Forster war mit Sabina Forster verheiratet und hatte zwei Kinder.⁶⁸⁸

Forsters Entlassung ging, ähnlich wie in den Fällen Rüdel oder Heyler, von der Beschwerde eines ihm untergebenen Amtsträgers aus. Der Hammerinspektor Johann Matthias Seeger (dessen eigene Rechnungen anscheinend von einer Rechnungsprüfungskommission untersucht wurden) brachte am 18. Juli 1721 eine Anzeige gegen Forster an.⁶⁸⁹ Er brachte darin hauptsächlich vor, dass er an Forster in den letzten zwei Jahren zahlreiche Gaben gemacht habe – er führte 30 Punkte auf –, was er habe tun müssen, um von Forster nicht „in ein Unglück gestürzt zu werden“. Seeger machte Forster den Vorwurf des „Privat-Nutzen“ im Amt und brachte vor, er wäre zugrunde gegangen, wenn diese Praxis noch länger fortgedauert hätte.⁶⁹⁰

Der fürstbischöflich bambergische Forstmeister Johann Konrad Glaser machte für die Verordnung einer Kommission über ihn unscharf seine Feinde verantwortlich, die ihn nach einem Sturmwind, der in den Wäldern Schaden angerichtet hatte, beim Fürstbischof

⁶⁸⁶ *Unterthänigste duplicae* (pfalz-sulzbachische Kanzlei/Gülchen), prod. Wetzlar, 17. 8. 1725, fol. 2v-4r, in: BayHStA RKG 5350/III. Jahr 1719: Rösel, Fürstentum, S. 39, Schott, Wirtschaft, S. 289.

⁶⁸⁷ *Unterthänigste duplicae* (pfalz-sulzbachische Kanzlei/Gülchen), prod. Wetzlar, 17. 8. 1725, fol. 3v, in: BayHStA RKG 5350/III.

⁶⁸⁸ Schreiben von Sabina Forster an Theodor Eustach, Sulzbach, 28. 9. 1722, in: StAAM Fürstentum Pfalz-Sulzbach, Regierung - Sulzbacher Akten 2921. Schreiben von Susanna Martha Maria Forster an Theodor Eustach, Sulzbach, 1. 6. 1726, in: StAAM Fürstentum Pfalz-Sulzbach, Regierung - Sulzbacher Akten 2921.

⁶⁸⁹ Kopie der Vorakten (Num. 2), prod. Wetzlar, 26. 2. 1723, fol. 1r, in: BayHStA RKG 5350/I. Rechnungsaufnahmskommission: *Unterthänigste duplicae* (pfalz-sulzbachische Hofkanzlei/Gülchen), prod. Wetzlar, 17. 8. 1725, fol. 6r, in: BayHStA RKG 5350/III. *Unterthänigste replicae* (wie oben) (Flender), prod. Wetzlar, 5. 5. 1724, fol. 33v, in: BayHStA RKG 5350/II.

⁶⁹⁰ Kopie der Vorakten (Num. 2), prod. Wetzlar, 26. 2. 1723, fol. 1r-7v, in: BayHStA RKG 5350/I.

angeschwärzt hätten.⁶⁹¹ Sie hätten geäußert, es sei nicht möglich, auf eine redliche Weise so reich zu werden, wie Glaser es sei.⁶⁹² Glaser war seit 1735 in bambergischen Diensten.⁶⁹³

Der stauffenbergische Kanzlei- und Rentamtsverwalter in Geislingen, Alois Anton Weis, sah „die schielenden Blicke des Neides und der Misgunst“ als Grund für seine Entlassung. Weis verdankte seine Stelle übrigens selbst der Tatsache, dass er an der Absetzung seines Vorgängers mitgewirkt hatte. Er stand ursprünglich, wie auch sein Onkel, Oberamtmann Stehle, in den Diensten des Reichsstifts Salem und war Amtsträger im Oberamt Schemmerberg. In stauffenbergische Dienste gelangte er, indem er 1790 als Aktuar bei einer Untersuchungskommission über den damaligen Beamten von Geislingen, einen gewissen Köhler, teilnahm. Nachdem die Kommission zur Absetzung Köhlers geführt hatte, übertrug der Kommissar, Vollkmuth, Weis die „Interims-Verwaltung“ in Geislingen, trat selbst als Konsulent in stauffenbergische Dienste und verschaffte Weis schließlich die Stelle als Kanzlei- und Rentamtsverwalter.⁶⁹⁴ Weis' Bestallungsdekret datiert vom 23. Februar 1790.⁶⁹⁵ Der Instruktionsentwurf sah eine beiderseitige Kündigungsmöglichkeit mit einer vierteljährigen Frist vor. Der Dienstherr sollte nicht verpflichtet sein, eine Ursache für die Dienstaufsagung anzugeben, und der Amtsträger sollte hiergegen keine Beschwerde führen können.⁶⁹⁶

Weis hob hervor, er habe sein Amt treu und fleißig verwaltet und sei von den Untertanen und dem Grafen geschätzt worden. Der Konsulent Vollkmuth, dessen ältester Sohn „schon vor zwey Jahren ad jura gieng“, sei aber auf der Suche nach Stellen für seine erwachsenen Kinder gewesen. Er habe erst die Ämter anderer stauffenbergischer Amtsträger im Blick gehabt, habe sich dann aber, als er selbst von Weis' Onkel beim Grafen „ex falso“ belangt

⁶⁹¹ *Libellus gravaminum* (Ruland), prod. Wetzlar, 6. 5. 1757, fol. 2r/2v, in: BayHStA RKG 5715/I. Der Bamberger Fürstbischof war von 1753 bis 1757 Franz Konrad von Stadion und Thannhausen, zu ihm s. Greipl, Stadion und Thannhausen.

⁶⁹² *Libellus gravaminum* (Ruland), prod. Wetzlar, 6. 5. 1757, fol. 2v, in: BayHStA RKG 5715/I. Bamberg gab an, die Kommission sei wegen Glasers „ohnrichtiger Haußhaltung“ in dem für die Landesherrschaft wichtigen Forstamt Kronach und aus landesväterlicher Fürsorge verordnet worden. Bericht der bambergischen Regierung, Bamberg, 28. 4. 1757, in: BayHStA RKG 5715/I. Kurz zur Forst- und Wildmeisterei Kronach: Demattio, Kronach, S. 459.

⁶⁹³ *Libellus gravaminum* (Ruland), prod. Wetzlar, 6. 5. 1757, fol. 1v, in: BayHStA RKG 5715/I.

⁶⁹⁴ *Unterthänigste Supplick* (wie oben) (Brandt), exhib. 30. 4. 1795, S. 4f u. 6, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 5590.

⁶⁹⁵ Bestallungsdekret von Stauffenberg für Weis, Rißtissen, 23. 2. 1790, in: Beilagen zur Prozessschrift Weis' vom 30. 4. 1795, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 5590.

⁶⁹⁶ Instruktionsentwurf von Stauffenberg für Weis, Rißtissen, 23. 2. 1790, in: Beilagen zur Prozessschrift Weis' vom 30. 4. 1795, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 5590.

worden sei, auf das von Weis fokussiert. Vollkmuth habe ihn beim Grafen in ein schlechtes Licht gesetzt, und dieser habe ihm in Dekreten bald mit seiner Entlassung gedroht.⁶⁹⁷

Ebenfalls aus den Kreisen der Dienerschaft, allerdings aus anderen Gründen, wurde das Verfahren angestoßen, das zur Entlassung Adalbert Graf von Tattenbachs führte. Es ging auf eine „Declaration“ zurück, die Louise Catharina Elisabetha von Stein zum Altenstein, die Frau des Freiherrn von Altenstein, eines fuldaischen Amtsträgers, 1758 bei der fuldaischen Regierung gegen den Generalmajor, Landobristen und Hofmarschall einreichte.⁶⁹⁸ In dieser Schrift warf die Frau von Altenstein Tattenbach „Erpreßungen und Spentagen“ vor, „Intriquen“, mit denen er sich „victum et amictum“ (Lebensunterhalt und Bekleidung) beschafft habe, und, dass er zugunsten seiner „Haußhaltung“ sein Amt missbraucht und den Fürsten und die Untertanen betrogen habe.⁶⁹⁹ Vorausgegangen war, dass Tattenbach die Frau von Altenstein wegen einer Wechselschuld von 1300 Gulden beim Reichskammergericht belangt hatte, die von ihr und ihrem verstorbenen früheren Mann, dem Obriststallmeister von Weyhers, unterschrieben worden war.⁷⁰⁰

In manchen Fällen ging die Entlassung (wie bei Breunlin) von Untertanenbeschwerden aus, so bei Thomas Endres. Endres wurde um 1731/32 geboren, war anscheinend aus Mainz und wurde 1760 oder kurz danach – damals Kandidat der Rechte – auf eine Empfehlung des Kammerrichters Fürst von Hohenlohe-Bartenstein hin von Johann Carl von Fugger zu Nordendorf als Rat und Pfleger des Pflegamts Niederalfingen angestellt. Eine Bedingung war, dass er die Witwe seines Vorgängers lebenslänglich versorgen und

⁶⁹⁷ *Unterthänigste Supplick* (wie oben) (Brandt), exhib. 30. 4. 1795, S. 5-8, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 5590.

⁶⁹⁸ Kopie von *An eine hochfürstliche Regierung über die gräflich tattenbachische Articul gehorsamt befolgte Declaration und Gegen Vorstellung mein Geheimde Räthin von Altenstein der Freifrau von Altenstein*, praes. Fulda, 30. 6. 1758, in: BayHStA RKG 572. Der volle Name „Louise Catharina Elisabetha von Stein zum Altenstein, geb. von Buseck, verw. von Eberberg, gen. von Weyhers“ ist wiedergegeben bei Hörner, Inventarisat zu BayHStA RKG 572. Der Mann der Frau von Altenstein war der in Diensten von Fürstbischof Adalbert von Walderdorff stehende Geheime Rat Christian Adam Ludwig Stein von Altenstein (kurz zu ihm Jäger, Adalbert, 1998, S. 204; Geheimer Rat: Hausmann/Helm/Rösner-Hausmann, Bestand, Bd. 4, S. 135).

⁶⁹⁹ *An eine hochfürstliche Regierung* (wie oben), praes. Fulda, 30. 6. 1758, in: BayHStA RKG 572. Zum Wort „amictus“ s. Prinz, Wörterbuch, Bd. I, Sp. 562f. Im Gegenbericht heißt es, die Frau von Altenstein habe Tattenbachs Rechte, als Hofmarschall seine Speisen vom Schloss nach Hause bringen zu lassen, und als Generalmajor von den Abschied erbittenden Soldaten seines Landregiments eine „Discretion“ zu erbitten, als „dolose Betrügereyen“ dargestellt. *Unterthänigst bestgegründete Gegen Bericht* (wie oben) (Schmidt/Greineisen), prod. Wetzlar, 28. 3. 1759, fol. 16r/16v, in: BayHStA RKG 572.

⁷⁰⁰ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Greineisen), exhib. 23. 8. 1758, S. 2f, in: BayHStA RKG 572. Zu den Prozessen Tattenbachs gegen die Freifrau von Altenstein s. die Einträge im Reichskammergerichts-Inventar für das Staatsarchiv Marburg: Adalbert Friedrich Graf von Tattenbach und Rheinsteinstein gegen Louise von Weyhers und Leyen, Witwe des Obriststallmeisters von Weyhers, (1749-) 1757-1760, HStAM 255 T1 (Hausmann, Bestand, Bd. 4, S. 133), Adalbert Friedrich Graf von Tattenbach und Rheinsteinstein gegen NN von Buseck, geb. von Buttlar, Intervenient: Bischof Heinrich von Fulda, 1757-1762, HStAM 255 T2 (Hausmann, Bestand, Bd. 4, S. 133f).

deren Nichte heiraten solle.⁷⁰¹ Endres gab an, er habe gute Dienste geleistet und sei bei der Herrschaft, den Untertanen und den Nachbarn beliebt gewesen. 1797 aber hätten Balthasar Rieger aus Hüttlingen und Joseph Glaßer aus Sulzdorf, die sich als „Gemeinds Deputirte“ ausgegeben hätten, Klagen gegen ihn vorgebracht (die sich vor allem auf Endres' Verhalten bei der Umlegung der Kontributionsforderungen durchziehender Truppen und bei der Einquartierung von Truppen bezogen).⁷⁰²

Der schwarzenbergische Landtaxator, Generallandwirtschaftsvisitationskommissar und Landesförster Johann Martin berichtet, im Frühjahr 1762 seien anlässlich eines Aufenthalts von Fürst Joseph Adam in Schwarzenberg Beschuldigungen gegen ihn vorgebracht worden.⁷⁰³ Martin führte dies auf seine „nützlichen Einrichtungen“, auf „Verbeßerungen zum Nutzen der Herrschafft“ zurück. Deretwegen hätten ihm die Untertanen „Tag und Nacht nachgestellt“, wiederholt nach ihm geschossen und einmal nachts seine Chaise zertrümmert und seine Häuser und Gärten „verdorben“.⁷⁰⁴

Franz Graf von Abensperg und Traun gibt an, die Entlassung des Rats und Oberamtmanns zu Eglöfs, Anton Maria Henzler von Lehnensburg, sei durch Untertanenbeschwerden, durch die Missachtung herrschaftlicher Befehle durch Henzler und dadurch veranlasst worden, dass er wegen der Gewalttätigkeiten seines Amtsträgers oberstrichterliche Strafbefehle habe bezahlen müssen.⁷⁰⁵

Im Fall des ingelheimischen Amtskellers in Aschaffenburg, Jakob Künzer, heißt es vonseiten des Dienstherrn, des kurmainzischen Geheimen Rats, Oberhofmarschalls und

⁷⁰¹ Schenk, Jahre, S. 78. *Unterthänigste Supplikation* (wie oben) (Rau/Gombel), exhib. 16. 10. 1800, in: BayHStA RKG 4971. Nach dem Tod von Johann Carl 1784 kam eine Vormundschaft, die die Geschäfte für den noch minderjährigen Sohn von Johann Carl, Carl Anton, führte (ebd.).

⁷⁰² *Unterthänigste Supplikation* (wie oben) (Rau/Gombel), exhib. 16. 10. 1800, in: BayHStA RKG 4971. Beschwerden: Kopie des Kommissionsprotokolls vom 24. 9. 1797, in: Beilagen zur Klageschrift Endres' vom 16. 10. 1800, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Philipp Casimir Blum, Wetzlar, 9. 10. 1800, in: BayHStA RKG 4971.

⁷⁰³ *Unterthänigste höchst gemüßigte Supplication und Bitte pro clementissime decernendo mandato poenali de non via facti sed juris procedendo, non contraveniendo contractui et privilegiis concessis, non amplius impediendo et turbando in officiis ac libero commerciorum usu, restituendo documenta scripturas et omnia caetera vi ablata, relaxando arresto nulliter et absque causae cognitione imposito, concedendo legitimam defensionem, et resarciendo exinde damnum causatum s. c. annexa citatione solita, nec non citatione super injuriis atrocissimis et salvo conductu in optima forma* (Seuter), exhib. 23. 12. 1762, fol. 6v/7r, in: BayHStA RKG 8546/I. Später wurde Martin kurfürstlich mainzischer Rat und Salinendirektor in Orb (Breit, Hauptstaatsarchiv, Bd. 16, S. 160). Zu Joseph Adam Fürst von Schwarzenberg (reg. 1741-1782) s. Schwarzenberg, Geschichte, S. 165-178, u. Wurzbach, Schwarzenberg.

⁷⁰⁴ *Unterthänigste höchst gemüßigte Supplication* (wie oben) (Seuter), exhib. 23. 12. 1762, fol. 2r/2v u. 5v, in: BayHStA RKG 8546/I.

⁷⁰⁵ *Unterthänigster Bericht* von Franz Graf von Abensperg und Traun, Wien, 26. 7. 1786, in: BayHStA RKG 17476. Peter Kissling vermutet allerdings, dass die Initiative zu der Untersuchungskommission, die Abensperg-Traun verordnete, nicht von der Gemeinde ausging (Kissling, Bauern, S. 418). Zu Eglöfs, das 1656 an die Grafen von Abensperg-Traun gelangte (Blickle, Freien, S. 118) s. Kissling, Bauern, Blickle, Freien; zum Ort Eglöfs s. auch Pauly, Beschreibung, S. 162-172.

Musikintendanten Philipp Karl Graf von Ingelheim gen. Echter von Mespelbrunn nur, dass es den Vorwurf von Kassenunrichtigkeiten gegen Künzer gab.⁷⁰⁶

Laut Johann Jakob Haas währte die Zufriedenheit seines Dienstherrn mit ihm so lange, wie er mit Vorschüssen, die er auf seinen eigenen Kredit borgte, die „gränzenlose Verschwendung“ Johann Carls finanzieren konnte. Als er aber Johann Carl kurz vor dem drohenden Konkurs erklärt habe, dass er alle Vorschüsse aus der Amtskasse zurückzahlen müsse, um nicht selbst haften zu müssen, habe sein Dienstherr beschlossen, ihn zu entfernen, um in den Besitz seiner Kautions zu kommen. Er berichtete zudem vom Auftreten eines Matthias Gottfried Reichenbach, einer unredlichen Person, die in Franken auf „Brodraub“ aus gewesen sei und ihn verleumdet habe.⁷⁰⁷

Johann Wolfgang Meyer wurde 1738 von den Grafen von Castell als Rat und Amtmann in Castell angenommen, 1749 wurde er Hofrat, 1751 Lehenpropst.⁷⁰⁸ Meyer berichtete in seiner Klageschrift von seiner Arbeitsüberlastung: Weil die Grafen von Castell ihre Diener nicht mehr hätten besolden können, habe er, Meyer, immer mehr Aufgaben übernehmen müssen und diese nicht in der vorgesehenen Zeit erledigen können. Auf sein Alter habe man keine Rücksicht genommen. Seine Entlassung wurde dadurch eingeleitet, dass er 1753 – als er lebensgefährlich erkrankt gewesen sei und deswegen auch die Rechnungen und Urkunden in „Confusion“ gebracht habe –, um die Dispensation von den Kanzleigeschäften, also um eine Art Versetzung in den Ruhestand, bat.⁷⁰⁹

Heinrich Georg Wilhelm Michael trat am 26. August 1786 als Verwalter von Wald in die Dienste des Freiherrn von Falkenhausen.⁷¹⁰ In seiner Klageschrift wird ausgeführt, Michael habe sich die Ungnade seines Herrn, des brandenburg-ansbachischen Kammerherrn Friedrich Ferdinand Ludwig Freiherrn von Falkenhausen, durch eine bestimmte Angelegenheit zugezogen: Falkenhausens Frau habe ein Kapital von 350 Gulden auf dem Gut einer Untertanin, der „Schußmännin“, liegen gehabt. Am 20. Dezember 1789 habe

⁷⁰⁶ *Ausführlicher Bericht und Darstellung [...] (ingelheimische Kanzlei)*, s. d., in: BayHStA RKG 17539. Zum Stadtsitz der Familie von Ingelheim in Aschaffenburg s. Christ, Aschaffenburg, S. 117.

⁷⁰⁷ *Ob summum* (wie oben) (Haas/Bissing), exhib. 6. 5. 1793, S. 12-14 u. 16, in: BayHStA RKG 6246/I.

⁷⁰⁸ *Unterthänigste Supplication und Bitte pro clementissime concedendo mandato restitutorio, cassatorio et inhibitorio in specie de restituendo bona spoliative et injuste ablata, pecunias summa injuria extortas et damna data, relaxando arreata praepostere imposita, cassando processum nulliter et non servato juris ordine factum et restituendo omnia in pristinum statum et tunc demum justificando et liquidando praetensiones, quas habere praesument, nec non ab omni facti via abstinendo concedendo salvum conductum et non amplius offendendo poenali s. c. annexa citatione solita* (Meyer/Brandt), exhib. 31. 5. 1756, fol. 2r, in: BayHStA RKG 8596/I.

⁷⁰⁹ Ebd., fol. 5r-6r. *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Meyer/Brandt), exhib. 31. 5. 1756, fol. 2r-6r, in: BayHStA RKG 8596/I.

⁷¹⁰ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Schmid/Wick), exhib. 7. 1. 1791, S. 4, in: BayHStA RKG 8758. Zum Rittergut Wald s. Buchner, Römern, zur Mediatisierung 1796 S. 73, u. Hofmann, Gunzenhausen-Weißenburg, S. 47 u. 98f. Zum Geschlecht derer von Falkenhausen s. Gackenholz, Falkenhausen.

Michael an die Freifrau eine Abschlagszahlung von 150 Gulden geleistet und sich darüber eine Quittung geben lassen. Nach dem Tod seiner Gemahlin am 5. März 1790 habe Falkenhausen Michael verdächtigt, diese Zahlung gar nicht geleistet zu haben.⁷¹¹

August Gottlieb Friedrich, der seit 1787 Amtsverweser des dem Ritterort Rhön-Werra inkorporierten evangelischen Damenstifts Waizenbach war, wurde sein Verhalten bei der vorübergehenden bayerischen und hessischen Inbesitznahme Waizenbachs während des Rittersturms 1803 zum Verhängnis.⁷¹² Friedrich schilderte, ihm sei am 29. November 1803 von der kurpfalzbayerischen Regierung eine Aufforderung zur Ablegung der „Unterthänigkeits Pflicht“ zugegangen. Er habe einen Boten zum Ritterhauptmann von und zu der Tann nach Fulda geschickt, habe wegen der knappen Frist den geforderten Eid aber geleistet und sei darauf von einer Kommission in bayerische Dienste genommen worden. Danach sei noch eine kurhessische „Besatzung“ erschienen.⁷¹³

Es kam meistens zu einer Untersuchung durch Kommissare, übrigens nicht selten auf Bitten der betroffenen Amtsträger selbst (die ja auch bei den ‚willkürlichen Verabschiedungen‘ teilweise eine Untersuchung forderten). So bat Johann Nikolaus Forster um eine Untersuchung der erhobenen Beschuldigungen durch eine Kommission.⁷¹⁴

Die Inquisitionskommission, die darauf auf den Hofrat Hans Christoph von Hundt, den Oberzöllner Nikolaus Florenville und den Buchhalter André Dillinger verordnet wurde, führte, wie aus ihren Akten hervorgeht, ab Juli 1721 Vernehmungen von einzelnen Untertanen durch.⁷¹⁵ Es traten weitere Unterbeamte, andere Amtsträger, Untertanen und Gutspächter mit Beschwerden gegen Forster auf oder wurden zu einer Aussage vorgeladen.⁷¹⁶ Die Beschwerdeführer gaben meist an, von Forster übervorteilt worden zu

⁷¹¹ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Schmid/Wick), exhib. 7. 1. 1791, S. 6-15, in: BayHStA RKG 8758. Tod: Bericht von Falkenhausen, Wald, 3. 12. 1791, in: BayHStA RKG 8758.

⁷¹² Seit 1787: *Ob morae periculum unterthänigste Bitte pro gratiosissime decernendo mandato de restituendo in officium, revocando dimissionem nulliter latam et cassando arrestum in bona et capitalia nulliter impropter cautionem absque necessitate impositum removendo absque ulla mora officialem neo intrusum, satisfaciendo super injuriis atrocissimis necnon resarciendo damna et expensas s. c. annexa citatione solita in eventum litterarum informatorialium pro inhibitione et ordinatione* (Friedrich/Schek), exhib. 15. 9. 1804, S. 3, in: BayHStA RKG 15608. Das Damenstift Waizenbach wurde 1733 von Magdalena Regina Truchseß von Wetzhausen, geb. Freiin von Jöstelsberg, gestiftet, die das Rittergut Waizenbach in ein Stift umwidmete. 1745 erfolgte die kaiserliche Bestätigung. Dumrath, Damenstift, S. 4. Zur Inbesitznahme Waizenbachs 1803: Ebd., S. 37f.

⁷¹³ *Ob morae* (wie oben) (Friedrich/Schek), exhib. 15. 9. 1804, S. 5-8, in: BayHStA RKG 15608.

⁷¹⁴ Kopie der Rationes decidendi der pfalz-sulzbachischen Kommission bezüglich der Kassation Forsters, in: Rationes decidendi der pfalz-sulzbachischen Kommission, prod. Wetzlar, 26. 2. 1723, in: BayHStA RKG 5350/II.

⁷¹⁵ Juli: Kopie der Vorakten (Num. 3), prod. Wetzlar, 26. 2. 1723, fol. 1r, in: BayHStA RKG 5350/I. Kommissare: *Unterthänigste replicae* (wie oben) (Flender), prod. Wetzlar, 5. 5. 1724, fol. 4r, in: BayHStA RKG 5350/II.

⁷¹⁶ Kopie der Vorakten (Num. 4-16), prod. Wetzlar, 26. 2. 1723, in: BayHStA RKG 5350/I/II. Vorladung: Kopie der Vorakten (Num. 8), prod. Wetzlar, 26. 2. 1723, fol. 1r, in: BayHStA RKG 5350/II.

sein oder ihm Gegenstände „spendiret“ zu haben.⁷¹⁷ Forster gab an, ihm sei im September 1721 bekanntgegeben worden, dass eine Inquisition angeordnet worden sei, die Kommissare hätten sich aber schon lange davor auf das Land begeben und „conventicula“ mit den Beschwerdeführern gepflogen.⁷¹⁸ Er sei noch vor der Eröffnung des Inquisitionsprozesses von der Hammerphilippsburger Oberinspektion faktisch suspendiert worden.⁷¹⁹ Obwohl er krank gewesen sei, habe er vor der Kommission persönlich erscheinen und sich rechtfertigen müssen. Seine Bitte um Aktenversendung sei abgeschlagen worden.⁷²⁰ Seeger und Forster reichten im Folgenden Prozessschriften bis zur Triplik bei der Kommission ein.⁷²¹

Am 25. Oktober 1721 wurde Forster ein fürstliches Dekret vom Vortag überbracht, in dem ihm mitgeteilt wurde, dass ihn der Fürst „mit allen weitem rechtlichen Vorbehalt“ entlassen habe.⁷²² Forster habe die Akten sowie seine Privatakten, die sich auf die Untertanen bezögen, die Schlüssel, die ihm anvertrauten Sachen, die vorhandenen Gelder und ein Verzeichnis der verliehenen Gelder der Kommission auszuhändigen und alle Inquisitionskosten zu tragen. In der Kopie, die den Reichskammergerichtsprozessakten beiliegt, heißt das Dekret ausdrücklich „decretum cassatorium“.⁷²³ Kurz darauf erschienen die Kommissare, um ihm die Akten abzunehmen.⁷²⁴

Forster wurde in einem fürstlichen Dekret der Abschied erteilt. Das Inquisitionsverfahren fand seinen Abschluss am 27. Oktober 1721, an dem die Kommissare 15 Bescheide über die vorgebrachten Untertanenbeschwerden erließen und Forster in vielen Fällen zur Zahlung von Geldsummen, zum Ersatz für erhaltene Naturalleistungen oder zur Rückgabe von Gegenständen verurteilten.⁷²⁵ In den Akten finden sich zu jedem der 15 Bescheide Abschriften der ‚Rationes decidendi‘, der gerichtlichen Entscheidungsgründe. Interessant

⁷¹⁷ „Spendiret“: Kopie der Vorakten (Num. 8), prod. Wetzlar, 26. 2. 1723, fol. 1r, in: BayHStA RKG 5350/II.

⁷¹⁸ *Unterthänigster libellus gravaminum et nullitatum* (König/Flender), prod. Wetzlar, 6. 5. 1722, fol. 1v/2r, in: BayHStA RKG 5350/I.

⁷¹⁹ *Unterthänigste replicae* (wie oben) (Flender), prod. Wetzlar, 5. 5. 1724, fol. 55r, in: BayHStA RKG 5350/II.

⁷²⁰ *Unterthänigster libellus* (wie oben) (König/Flender), prod. Wetzlar, 6. 5. 1722, fol. 2r-3r, in: BayHStA RKG 5350/I.

⁷²¹ Kopie der Vorakten (Num. 2), prod. Wetzlar, 26. 2. 1723, fol. 12rff, in: BayHStA RKG 5350/I.

⁷²² *Unterthänigste exceptiones desertae et non devolutae ac frivole interpositae appellationis* (pfalzsulzbachische Kanzlei/Gülchen), prod. Wetzlar, 13. 1. 1723, fol. 9r/9v, in: BayHStA RKG 5350/I. Kopie der Vorakten (Num. 1), prod. Wetzlar, 26. 2. 1723, in: BayHStA RKG 5350/I.

⁷²³ Kopie der Vorakten (Num. 1), prod. Wetzlar, 26. 2. 1723, in: BayHStA RKG 5350/I.

⁷²⁴ *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (pfalzsulzbachische Kanzlei/Gülchen), prod. Wetzlar, 13. 1. 1723, fol. 9r/9v, in: BayHStA RKG 5350/I.

⁷²⁵ Kopie der Vorakten (Num. 2-16), prod. Wetzlar, 26. 2. 1723, in: BayHStA RKG 5350/I/II. Auffallend ist nebenbei, dass die Bescheide wie in einem Parteiverfahren mit der Floskel ‚in Sachen Seeger gegen Forster‘ und so weiter eingeleitet werden, wo es doch um Urteile einer Inquisitionskommission ging.

ist, dass in den Akten auch Entscheidungsgründe „die Cassation betreffend“ liegen.⁷²⁶ In dieser Begründung wurde die bereits verhängte „Cassation“ Forsters gerichtlich gerechtfertigt: Es werden die „Unrichtigkeiten“ Forsters aufgezählt, die von der Kommission aufgedeckt wurden. Der Fürst sei deshalb, so ist abschließend zu lesen, „höchstens vermüssiget“ gewesen, Forster, „welcher wohl mit seinen Thaten nach denen Rechten ein mehrers verdienet hette“, zu kassieren und ihm die Inquisitionskosten aufzubürden.⁷²⁷

Im Fall Tattenbach ordnete der Fuldaer Fürstbischof Adalbert von Walderdorff am 25. Juli 1758 an, die Beschuldigungen gegen den Hofmarschall auf das Genaueste zu untersuchen.⁷²⁸ Dieser solle sich schriftlich zu ihnen äußern; einstweilen solle er sich auf seine Oberämter (Salmünster und Ürzell) zurückziehen und sich der „Hoff- und Militair-Amts Geschäften“ enthalten, „biß der fürwaltende Anstand auf eine rechtliche Weiße gehoben“ sei. Ihm wurde des Weiteren verboten, künftig für sich und die Seinigen Speis und Trank vom Hof abholen zu lassen.⁷²⁹ Es wurde also eine Untersuchung angeordnet und Tattenbach suspendiert (so wurde das im Reichskammergerichtsprozess von beiden Seiten bezeichnet). Bereits in dieser Resolution wurden Vorwürfe geäußert.⁷³⁰ Tattenbach betont den Schimpf, der ihm dadurch widerfahren sei, dass er den Hof verlassen musste, die Frau von Altenstein hingegen nicht.⁷³¹

Tattenbach berichtete, dass es, noch bevor eine Untersuchungskommission eröffnet worden sei, zu einer Handlung Fuldas gekommen sei, durch welche sich Fulda in dieser „noch ohnausgemachten Privat Injurien Sache“ „mit eingemischet“ habe und ihm

⁷²⁶ Kopie der Rationes decidendi der pfalz-sulzbachischen Kommission bezüglich der Kassation Forsters, in: Rationes decidendi der pfalz-sulzbachischen Kommission, prod. Wetzlar, 26. 2. 1723, in: BayHStA RKG 5350/II. In diesem Schriftstück ist die Appellation Forsters bereits erwähnt, es scheint also nach der Einlegung der Appellation durch Forster am 5. November 1721 entstanden zu sein. *Unterthänigste Supplication pro plenariis appellationis processibus, citatione advocati ad jurandum, mandato attentatorum cassatorio s. c. et prorogatione fatalium quatenus opus* (Flender), exhib. 17. 1. 1722, in: BayHStA RKG 5350/I.

⁷²⁷ Kopie der Rationes decidendi der pfalz-sulzbachischen Kommission bezüglich der Kassation Forsters, in: Rationes decidendi der pfalz-sulzbachischen Kommission, prod. Wetzlar, 26. 2. 1723, in: BayHStA RKG 5350/II.

⁷²⁸ Kopie der Resolution von Fürstbischof Adalbert, Fulda, 25. 7. 1758, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Johann Conrad Dickhaut, Wetzlar, 22. 8. 1758, in: BayHStA RKG 572. Zu Adalbert (II.) von Walderdorff (reg. 1757-1759) s. Jäger, Adalbert, 1997; Jäger, Adalbert, 1998; Kathrein, Walderdorff; Leinweber, Äbte, S. 158f. Die Abtei Fulda war 1752 zum Bistum erhoben worden (Kathrein, Buseck, S. 55).

⁷²⁹ Kopie der Resolution von Fürstbischof Adalbert, Fulda, 25. 7. 1758, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Johann Conrad Dickhaut, Wetzlar, 22. 8. 1758, in: BayHStA RKG 572.

⁷³⁰ So heißt es, dass sogar in Tattenbachs Abwesenheit, als niemand da gewesen sei, der eine „Relation“ auf das „Hof-, Küchen-, Keller- und Speis-Amt“ gehabt habe, täglich ein „so großer Abtrag von Hoff“ stattgefunden habe und Tattenbach auch Lebensmittel mit sich nach Salmünster genommen habe, hätte nie geschehen dürfen, da es seine Obliegenheit gewesen sei, ebendas zu verhindern (ebd.).

⁷³¹ *Unterthänigst bestgegründete Gegen Bericht* (wie oben) (Schmidt/Greineisen), prod. Wetzlar, 28. 3. 1759, fol. 22v, in: BayHStA RKG 572.

zusätzlicher Schimpf zuteil geworden sei: In seiner Abwesenheit drangen ein Hofkammerrat, der Obereinnahmspedell und drei Unteroffiziere in sein Haus ein.⁷³² Am Abend dieses Tages wurde die Schildwache vor seinem Haus – die Tattenbach angeblich ursprünglich verschmäht und erst dann akzeptiert hatte, als ihm versichert worden war, dass sie ihm nicht genommen werden würde – weggeführt.⁷³³ Ebenso wurde ihm die Regimentsfahne abgenommen, was, so Tattenbach, die „Cassirung“ als Generalmajor zum Ausdruck bringen sollte.⁷³⁴ Tattenbach betont, dass die öffentlich, „in facie totius populi“ vorgenommene Abholung der Regimentsfahne zu seinem Schimpf gereicht habe.⁷³⁵ Sein Haus wurde außerdem durchsucht, und das „Contoir und Verschlag“, in dem sich Tattenbachs Silbergeschirr, Wertgegenstände und Briefschaften befanden, wurde nach Hammelburg verbracht.⁷³⁶ Als kurz danach Tattenbachs Frau um die Rückgabe des ‚Contoirs‘ und die Verabreichung des Besoldungsgetreides anhielt, erging die Verordnung, diese Besoldungsbestandteile nebst Tattenbachs Weinen, die im Schloss lagerten, zurückzuhalten.⁷³⁷

Der Vizedom Freiherr von Münster bemühte sich offenbar, Tattenbach durch indirekte Drohungen zum Verzicht auf seine Militär- und Hofämter zu bewegen: Tattenbachs Frau stellte er angeblich vor, ihr Mann werde all seiner Chargen und Ehren entsetzt werden; um dem zuvorzukommen, solle er freiwillig seine Ämter als Generalmajor und Hofmarschall niederlegen, sich auf die Oberämter Salmünster und Ürzell begeben und um die Beibehaltung dieser Stellen bitten. Münster, so Tattenbach, beredete außerdem einen Jesuitenpater, ihn in diesem Sinne zu beeinflussen.⁷³⁸

⁷³² *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Greineisen), exhib. 23. 8. 1758, S. 9-11, in: BayHStA RKG 572. *Unterthänigst bestgegründete Gegen Bericht* (wie oben) (Schmidt/Greineisen), prod. Wetzlar, 28. 3. 1759, fol. 84r, in: BayHStA RKG 572.

⁷³³ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Greineisen), exhib. 23. 8. 1758, S. 11, in: BayHStA RKG 572. Schildwache ursprünglich verschmäht: *Unterthänigst bestgegründete Gegen Bericht* (wie oben) (Schmidt/Greineisen), prod. Wetzlar, 28. 3. 1759, fol. 23r/23v, in: BayHStA RKG 572.

⁷³⁴ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Greineisen), exhib. 23. 8. 1758, S. 11, in: BayHStA RKG 572. *Unterthänigst bestgegründete Gegen Bericht* (wie oben) (Schmidt/Greineisen), prod. Wetzlar, 28. 3. 1759, fol. 86v, in: BayHStA RKG 572.

⁷³⁵ *Unterthänigst bestgegründete Gegen Bericht* (wie oben) (Schmidt/Greineisen), prod. Wetzlar, 28. 3. 1759, fol. 23r, in: BayHStA RKG 572.

⁷³⁶ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Greineisen), exhib. 23. 8. 1758, S. 11f, in: BayHStA RKG 572. – „Comptoir“ oder „contoir“ bezeichnete im Französisch des 14. bis 17. Jahrhunderts einen Schreibtisch (Rey/Morvan, Dictionnaire, S. 1735). Der Gegenstand wird im lateinischen Titel der Prozessschrift mit dem Wort ‚cista‘ („Behälter“) bezeichnet; dazu s. Antony, Wörterbuch, Bd. III, Sp. 2191, Art. ‚cystis‘.

⁷³⁷ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Greineisen), exhib. 23. 8. 1758, S. 12f, in: BayHStA RKG 572.

⁷³⁸ *Unterthänigst bestgegründete Gegen Bericht* (wie oben) (Schmidt/Greineisen), prod. Wetzlar, 28. 3. 1759, fol. 105r-106v, in: BayHStA RKG 572.

Wann die Kommission ihre Tätigkeit aufnahm, geht aus den Prozessakten nicht eindeutig hervor.⁷³⁹ Ein Kommissionsprotokoll, das den Akten beiliegt, ist auf den 4. August 1758 datiert. Es ist auch nicht ganz klar, wer die Kommissare waren. Im Kommissionsprotokoll werden anfangs der Weihbischof, Kriegs- und Obereinnahmspräsident Konstantin Freiherr Schütz von Holzhausen, der Geheime Rat und Domkapitelssyndikus Georg Christoph Daniel von Scheer sowie der Aktuar Wehner genannt.⁷⁴⁰ Tattenbachs Gegenbericht nennt als Kommissare Schütz von Holzhausen, den Kammerpräsidenten Freiherrn von Zobel und den Vizedom Freiherrn von Münster.⁷⁴¹ Zobel zog sich, so Tattenbach, später von der Kommission zurück, weil er die Rechtsverstöße Schütz von Holzhausens nicht mehr mittragen wollte; dieser habe die Kommission dann allein weitergeführt. Tattenbach brachte schwere Vorwürfe gegen das Verfahren der Kommission vor.⁷⁴² Bei dem Termin vom 4. August 1758 gab es zwischen den Vertretern Tattenbachs und der Frau von Altenstein auch Uneinigkeiten darüber, ob man sich in einem Akkusations- oder in einem fiskalischen Prozess befinde.⁷⁴³

Gegen seine Suspension und das kommissarische Verfahren wandte sich Tattenbach am 23. August 1758 an das Reichskammergericht.⁷⁴⁴ Als das Gericht ein Schreiben um Bericht erließ, das dem Fürstbischof am 1. September 1758 zugestellt wurde, ließ es dieser laut Tattenbach an die Kommission weiterleiten, die noch am selben Tag ein Entlassungsdekret ausstellte.⁷⁴⁵ Das Dekret, das im Namen von Fürstbischof Adalbert ausgefertigt wurde,

⁷³⁹ Die Kommission wird teilweise auch als Inquisitionskommission bezeichnet (ebd., fol. 114r). An einer Stelle ist von zwei Kommissionen die Rede. Ebd., fol. 37r.

⁷⁴⁰ Kopie eines Protokolls der Kommission (Schütz von Holzhausen/Scheer/Wehner), Fulda, 4. 8. 1758, in: BayHStA RKG 572. Schütz von Holzhausen wurde am 28. Oktober 1709 als Sohn eines würzburgischen Amtmanns geboren und am 22. September 1739 in das Kapitel des Stifts Fulda aufgenommen. Er wurde am 22. November 1756 Präsident der Landesobereinnahme, am 26. September 1757 ernannte ihn der Papst zum Weihbischof. Er starb am 23. September 1775 (Leinweber, Äbte, S. 194). Zum Syndikus des Domkapitels, Georg Christoph Daniel (von) Scheer, der hier als Hof- und Regierungsrat tituliert wird, s. Jäger, Adalbert, 1998, S. 204.

⁷⁴¹ *Unterthänigst bestgegründete Gegen Bericht* (wie oben) (Schmidt/Greineisen), prod. Wetzlar, 28. 3. 1759, fol. 17r, in: BayHStA RKG 572. Mit dem Freiherrn von Zobel kann möglicherweise der Domkapitular Aemilian Zobel von Giebelstadt (1738-1761) oder der Domkapitular Ferdinand Zobel von Giebelstadt (1739-1766) gemeint sein. Peter, Staatsbildung, S. 490.

⁷⁴² *Unterthänigst bestgegründete Gegen Bericht* (wie oben) (Schmidt/Greineisen), prod. Wetzlar, 28. 3. 1759, fol. 79v u. 123v-124v, in: BayHStA RKG 572.

⁷⁴³ Der Vertreter der Frau von Altenstein, der Amtmann Georg Heinrich Kretzer, führte aus, man befinde sich in keinem „Accusations-, Denunciations- oder Privat Process, sondern es wäre causa fisci vorhanden“. Für den Regierungsdavokaten Barth, der als Bevollmächtigter Tattenbachs anwesend war, war Altenstein dagegen die „accusatrix“. Kopie eines Protokolls der Kommission (Schütz von Holzhausen/Scheer/Wehner), Fulda, 4. 8. 1758, in: BayHStA RKG 572.

⁷⁴⁴ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Greineisen), exhib. 23. 8. 1758, S. 20-23, in: BayHStA RKG 572. – 1759 begann Tattenbach übrigens auch einen Reichskammergerichtsprozess gegen das Ehepaar Altenstein und den Syndikus Scheer, in dem er diese wegen Injurien belangte (HStAM 255 T4, s. Hausmann, Bestand, Bd. 4, S. 135).

⁷⁴⁵ *Unterthänigst bestgegründete Gegen Bericht* (wie oben) (Schmidt/Greineisen), prod. Wetzlar, 28. 3. 1759, fol. 7r/7v, in: BayHStA RKG 572.

nannte keine Entlassungsursachen und sicherte dem Entlassenen die fürstliche Gnade zu. Man habe erwogen, Tattenbachs Bedienungen als „würcklich erlediget“ zu „declariren“; das werde ihm „in Gnaden ohnverhalten“.⁷⁴⁶

Im Fall Martin ordnete der Fürst auf die Klagen hin eine Kommission an. Martin berichtet, dass er am 9. September 1762 in seinem Wohnort, dem würzburgischen Willanzheim, von vier Mann Miliz festgenommen, zu seiner „Prostitution“ öffentlich nach Schwarzenberg gebracht und dort bis zum 13. September 1762 ohne Rechtsbeistand, Essen und Trinken im Turm in Haft gehalten worden. Außerdem sei ein Sacharrest über seinen Besitz verhängt worden. Am 14. September 1762 sei er im Beisein der Regierung und eines Notars verhört worden.⁷⁴⁷ Das kommissarische Verfahren wurde nicht zu Ende geführt. Vonseiten Schwarzenbergs heißt es später, die Hofkommission habe noch kein Urteil gefällt. Der Fürst habe die „überflüssige“ Stelle des Landkommissars aber aufgehoben und „somit“ Martin, der auch selbst „resigniret“ habe, entlassen.⁷⁴⁸

Die Kommission, die die Amtierung Anton Maria Henzlers untersuchte, schildert bereits Peter Kissling kurz auf der Basis von landesherrlichen Archivalien.⁷⁴⁹ Franz Graf von Abensperg und Traun berichtete, er habe am 11. März 1786 eine Kommission zur Untersuchung von Henzlers Amtierung angeordnet, die er dem Bürgermeister von Wangen im Allgäu, Johann Baptist von Müllern, und dem Kanzleidirektor von Sailer zu Leutkirch übertragen habe. Henzler habe sich aber der Untersuchung widersetzt und gegen die Kommissare protestiert.⁷⁵⁰ Am 6. April 1786 ließ Abensperg-Traun Henzler in einem Schreiben des Kanzleidirektors Anton Heggessy, der wie der Graf selbst in Wien saß, ankündigen, dass heute ein Befehl an den Kommissar gehe, ihn aus den gräflichen Diensten zu entlassen.⁷⁵¹ In einem Brief vom 14. Mai 1786 bestand der Graf darauf.⁷⁵² Die

⁷⁴⁶ Kopie des Dekrets von Fürstbischof Adalbert, Fulda, 1. 9. 1758, in: BayHStA RKG 572.

⁷⁴⁷ *Unterthänigste höchst gemüßigte Supplication* (wie oben) (Seuter), exhib. 23. 12. 1762, fol. 9r-11v, in: BayHStA RKG 8546/I.

⁷⁴⁸ *Unterthänigste exceptiones sub- et obreptionis juncto petito legali* (schwarzenbergische Regierung/Brack), prod. Wetzlar, 28. 3. s. a., fol. 4v u. 112r, in: BayHStA RKG 8546/II.

⁷⁴⁹ Siehe Kissling, Bauern, S. 418f. Kissling berichtet, dass die Kommission in Wangen im Schwarzen Adler tagte, und dass den Untertanen 24 Verdächtigungen vorgelegt wurden (ebd., S. 418). Darüber hinaus wird der Oberamtmannt Henzler, der 1747 bereits in abensperg-traunischen Diensten war (ebd., S. 380), mehrfach im Kapitel „Rustikale Interpretationen – das Ende der Alternativen“ (ebd., S. 376-420) erwähnt.

⁷⁵⁰ *Unterthänigster Bericht* von Franz Graf von Abensperg und Traun, Wien, 26. 7. 1786, in: BayHStA RKG 17476.

⁷⁵¹ Ebd. Kopie eines Schreibens von Heggessy, Wien, 6. 4. 1786, in: Beilagen zum Bericht vom 26. 7. 1786, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Johann Simon Streitmaier, Wien, 22. 7. 1786, in: BayHStA RKG 17476.

⁷⁵² *Unterthänigster Bericht* von Franz Graf von Abensperg und Traun, Wien, 26. 7. 1786, in: BayHStA RKG 17476. Kopie eines Schreibens von Graf Franz an Henzler, Petronell, 14. 5. 1786, in: Beilagen zum Bericht vom 26. 7. 1786, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Johann Simon Streitmaier, Wien, 22. 7. 1786, in: BayHStA RKG 17476.

Untersuchung lief danach weiter, wurde aber dadurch aufgehalten, dass Henzler die Rechnungen nicht herausgab und die Beschwerden nicht beantwortete.⁷⁵³ Henzler wandte sich ans Reichskammergericht, der Graf von Abensperg-Traun versuchte erfolglos, diese Klage am Reichshofrat zu „präveniren“.⁷⁵⁴ Obwohl das Reichskammergericht am 19. Juni 1786 eine Temporalinhibition erließ, wurde ein neuer Oberamtmann, Scharpf, nach Eglofs gesandt. Am 28. Oktober 1786 wurden Henzler die Archiv- und Kanzleischlüssel abgenommen, am 15. November 1786 erschien nach seinen Angaben eine bewaffnete Mannschaft, die ihn zum Verlassen des Amtshauses zwang.⁷⁵⁵

Alois Anton Weis betonte, er habe eine unparteiische Kommission zur Untersuchung verlangt. Es sei aber stattdessen eine „Rentamtsvisitation ex officio“ durch Vollkmuth gekommen, die Untersuchung erhielt also „gerade der Mann, welcher Ursache war, daß man um eine Commission gebethen hatte“. Weis erwartete, dass man ihm die Vorwürfe eröffne, Vollkmuth aber „bewarb sich erst auf dem Platz um gravamina“.⁷⁵⁶

Die Rentamtsvisitation, die mit einer Rechnungsprüfung begann, wurde von Weis als parteiisch angegriffen. Er habe den Grafen um eine unparteiische Kommission oder aber um die Aktenversendung an Unparteiische gebeten. Tatsächlich sei nach der sechzehnwöchigen Rentamtsvisitation von Vollkmuth ein Untersuchungskommissar, ein Oberamtmann Endres, gekommen, dieser sei aber schließlich vom Grafen als „Verläumder

⁷⁵³ *Unterthänigster Bericht* von Franz Graf von Abensperg und Traun, Wien, 26. 7. 1786, in: BayHStA RKG 17476.

⁷⁵⁴ So heißt es vonseiten Henzlers in: *Unterthänigster Gegenbericht mit angehängter und respective widerholter rechtlichen Bitte pro nunc clementissime decernendo retropetito mandato de indilate cassando facta injustificabilia, et restituendo inauditum officialem in pristinos honores, officium, hujusque emolumenta, nec ulterius offendendo, resarciendo damna et expensas, et imposterum non via facti sed juris per commissarium impartialem constitutionis circularis et localis expertem procedendo ut et impertiendo mandato de satisfaciendo super illatis injuriis atrocissimis juxta aestimationem condignam nec non concedendo mandato commissorum in vilipendium decretae inhibitionis temporalis attentatorum revocatorio cassatorio et restitutorio sc annexa citatione solita* (Schott/Niderer), exhib. 20. 11. 1786, S. 19f, in: BayHStA RKG 17476. In seiner Bittschrift an den Reichshofrat schrieb der Graf von Abensperg und Traun, er sehe sich „ausser Stande, ohne obristrichterliche Unterstützung diesen ungehorsamen Beamten zu Bahren zu treiben“, und bat das Gericht deshalb um ein Dekret, das Henzler befehlen solle, „das er unverweilt sein Amt und das Amthaus verlasse“ (Bittschrift des Grafen von Abensperg und Traun, praes. 27. 6. 1786, in: HHStA Wien RHR Denegata recentiora K. 1377/15). Interessanterweise rief hier der Dienstherr ein Gericht um Hilfe gegen einen renitenten Amtsträger an, der sich nach seiner Entlassung weigerte, seine Stelle zu verlassen. Der Reichshofrat lehnte dieses Gesuch um Rechtshilfe am 13. Juli 1786 aber ab (ebd.). Der Referent begründete in seiner Relation seine ablehnende Haltung zu dem gräflichen Gesuch damit, dass bei Henzlers Entlassung alles „inverso ordine“ behandelt worden sei (Relation des Referenten, praes. 27. 6. 1786, in: HHStA Wien RHR Denegata recentiora K. 1377/15). Übrigens war auch der Referent der Auffassung, dass es „dem ausserlichen Vernehmen nach dem Impetranten nur darum zuthun ist, daß unser forum praeveniret werde“ (ebd.). Er fügte hinzu, man könnte deshalb ein Dekret erlassen, dass Henzler Rechenschaft über die ihm zur Last gelegten Beschwerden geben solle, worauf man beide Seiten „zu Recht weisen könnte“ (ebd.).

⁷⁵⁵ *Ob summum* (wie oben) (Niderer), exhib. 27. 11. 1786, S. 3-5, in: BayHStA RKG 17476.

⁷⁵⁶ *Unterthänigste Supplick* (wie oben) (Brandt), exhib. 30. 4. 1795, S. 9f, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 5590.

und pflichtvergessener Mann“ zur Verantwortung gezogen worden. Die Punkte der Rentamtsvisitation und die Rechnungen seien so „unerledigt“ geblieben.⁷⁵⁷

Am 12. Dezember 1794 erließ der Graf von Stauffenberg eine „Aufkündigungs Signatur“.⁷⁵⁸ Dieses Schreiben beklagte, Weis habe trotz vieler „Warnungs-Signaturen“ die herrschaftlichen Befehle nicht befolgt. Auch an die Visitationsverordnungen habe er sich nicht gehalten. Es werden sechs Beispiele für Weis‘ „Wiederspenstigkeit“ gebracht: Er sei der Anweisung vom 20. Juni 1794, einen Bericht zum Gülnachlassgesuch der Ortschaft Baisingen einzusenden, nicht nachgekommen. Im Mai habe er „etlich und 30 Stück“ Hammel verkauft, ohne darüber instruktionsgemäß zu berichten. Bei den Rechnungen habe er bestimmte Quartalsrechnungen noch nicht eingeschickt. In einem Brief an den Erbgrafen Joseph vom 13. September 1794 habe er die Visitationsverordnungen als schädlich für das herrschaftliche Interesse und drückend für die Untertanen bezeichnet. Er habe den Befehl vom 19. Oktober 1794 missachtet, die Gelder künftig nicht mehr durch den Ochsenknecht, sondern durch den „Ordinari Geld Botten“ einzuschicken. Schließlich habe er das Verbot, fremde Pferde in herrschaftlichen Stall einzustellen, übertreten. Diese Widerspenstigkeit sei dem herrschaftlichen Interesse und ihrem „Ansehen“ abträglich. Deshalb werde Weis gemäß der vereinbarten vierteljährigen Kündigungsfrist „simpliciter“ aufgekündigt. Er solle seine finanziellen Verhältnisse mit dem Amt ins Reine bringen. Die Frage, ob er der Herrschaft etwas zu ersetzen habe, sollte gegebenenfalls später erörtert werden.⁷⁵⁹

Weis verteidigte sich gegen die Vorwürfe des Kündigungsdekrets, doch dies hatte laut seinen Angaben nur zur Folge, dass ein „resolutum arctius“ erging, das ihn anwies, die Stelle innerhalb eines Monats zu verlassen.⁷⁶⁰

In der folgenden Zeit bildete Weis‘ Rechnungslegung noch einen Streitpunkt. Laut Stauffenberg wurde die Kündigungsfrist, die am 24. März 1795 auslief, bis Georgi 1795 verlängert, damit Weis bis dahin die Jahresrechnung abschließe.⁷⁶¹ Weis erklärte im Juni 1795, er habe die Rechnung noch nicht angefertigt, weil die vorhergehenden Rechnungen noch nicht justifiziert worden seien, bezeichnete die Frist als zu kurz, protestierte gegen Vollkmuth als Revisor und verwies auf seine Wendung ans Reichskammergericht, bei dem

⁷⁵⁷ *Unterthänigste Supplick* (wie oben) (Brandt), exhib. 30. 4. 1795, S. 10f u. 15f, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 5590.

⁷⁵⁸ Ebd.

⁷⁵⁹ Kopie der Aufkündigungssignatur von Stauffenberg für Weis, Rißtissen, 12. 12. 1794, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 5590.

⁷⁶⁰ *Unterthänigste Supplick* (wie oben) (Brandt), exhib. 30. 4. 1795, S. 18f, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 5590.

⁷⁶¹ *Ob summum in mora periculum unterthänigste Supplikation und Bitte pro gratiosissime ferenda et maturanda ordinatione ut intus* (Gombel), exhib. 16. 12. 1795, S. 5f, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 5590.

er am 30. April 1795 eine Klageschrift einreichen ließ.⁷⁶² Im Juni 1795 wurden ihm die Schlüssel abgenommen, die Kasse wurde geöffnet, die Gelder wurden gezählt und die Getreidevorräte gemessen. Der bisherige Sekretär in Rißtissen, Hilber, wurde als neuer Amtsverwalter eingesetzt (die dadurch frei werdende Sekretärsstelle wurde, wie Weis bemerkt, an Vollkmuths Sohn gegeben).⁷⁶³

Als die Untertanen 1797 Beschwerden gegen Endres anbrachten, übertrug die Mutter Graf Carl Antons die Untersuchung einem Steppich.⁷⁶⁴ Endres bezeichnete diesen als seinen Feind, der sich schon früher parteiisch gegen ihn verhalten habe. Steppich, der zuvor gemeinsamer fuggerischer Verwalter zu Augsburg war, war nach dem Tod des Vormundschaftsrats Leinfelder interimistisch das Oberamt Nordendorf anvertraut worden.⁷⁶⁵

Am 3. Oktober 1797 erging ein Aufruf an die Gemeinden der Herrschaft Niederalfingen, der per Post bekanntgemacht und in Hüttlingen auf dem Platz mit Glockengeläut verkündet wurde, und der eine Kommission zur Untersuchung der Beschwerden ankündigte. Unter anderem wurde auch bekanntgegeben, dass Endres diejenigen Untertanen, die durchmarschierenden Truppen Geld vorgeschossen und Vieh und Mehl geliefert hatten, mit Geldern aus der Gemeindekasse entschädigen solle.⁷⁶⁶

Die Klageschrift berichtet, bei der Untersuchung Steppichs habe ein Rettenmeyer, ein Bauernsohn von Oberlengenfeld, versucht, die Untertanen gegen Endres aufzuhetzen.⁷⁶⁷

Als Endres 1798 eine provisorische Huldigung der Untertanen gegenüber dem Grafen vornehmen lassen sollte, nannten die Untertanen dafür Bedingungen: die Aufhebung und Ermäßigung von Abgaben, die günstigere oder kostenlose Abgabe von Brenn- und Bauholz und allgemein die Wiederherstellung alter Gerechtsame. Diese Forderungen wiederholten sie in Gegenwart des Grafen am 5. Mai 1798. Endres' Klageschrift kommentiert in diesem Zusammenhang, die bäuerlichen Untertanen lebten in dem „irrigen

⁷⁶² *Unterthänigste Supplick und Bitte pro nunc clementissime decernendo mandato de restituendo ante omnia in pristinum officium cum perceptione salarii et omnium emolumentorum tam restantium quam futurorum, deinde vero satisfaciendo super injuriis, resarciendo damna data et expensas, desuperque idonee cavendo s. c. annexa citatione solita* (Brandt), exhib. 16. 6. 1795, S. 6, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 5590. *Ob summum* (wie oben) (Gombel), exhib. 16. 12. 1795, S. 6f, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 5590. *Unterthänigste Supplick* (wie oben) (Brandt), exhib. 30. 4. 1795, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 5590.

⁷⁶³ *Unterthänigste Supplick* (wie oben) (Brandt), exhib. 16. 6. 1795, S. 19f, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 5590. Vollkmuths Sohn: *Unterthänigste Supplick* (wie oben) (Brandt), exhib. 30. 4. 1795, S. 17, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 5590.

⁷⁶⁴ *Unterthänigste Supplikation* (wie oben) (Rau/Gombel), exhib. 16. 10. 1800, in: BayHStA RKG 4971. Beschwerden: Kopie des Kommissionsprotokolls vom 24. 9. 1797, in: Beilagen zur Klageschrift Endres' vom 16. 10. 1800, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Philipp Casimir Blum, Wetzlar, 9. 10. 1800, in: BayHStA RKG 4971.

⁷⁶⁵ *Unterthänigste Supplikation* (wie oben) (Rau/Gombel), exhib. 16. 10. 1800, in: BayHStA RKG 4971.

⁷⁶⁶ Ebd.

⁷⁶⁷ Ebd.

Wahn“, alle „Neuerungen“ – „und was halten dieselbe nicht für Neuerung?“ – nähmen „ihren Ursprung von ihrem Beamten“, gegen den sie „angebohrnen Haß und Wiederwillen“ empfänden.⁷⁶⁸

Graf Carl Anton akzeptierte, dass die Untertanen die Huldigung von der Erfüllung von Forderungen abhängig machten, ging auf die Bedingungen ein und versprach Abhilfe.⁷⁶⁹ Er bildete eine Kommission, bei der er selbst den Vorsitz übernahm; Kommissar wurde nun der neue Oberamtmann Spiegler, als Sekretär fungierte ein gewisser Gogel. Dieser stand laut Endres schon als sein Nachfolger fest.⁷⁷⁰

Endres' Bitten um Resignation zugunsten eines seiner Kinder und um eine „honorabile Pension“ wurden abgelehnt. Die Kommission untersuchte die Untertanenbeschwerden und die von Steppich bei den Rechnungen beanstandeten Punkte.⁷⁷¹

Endres berichtete, dass der Graf bei seiner Abreise Gogel in Niederalfingen zurückließ, damit er ihn beobachte. Am 3. Oktober 1798 nahm Gogel einen Kassensturz vor. Endres wurde verwehrt, davor noch seine Rechnungen in Ordnung zu bringen. Die Schreibstube wurde versperrt; als Endres sie noch einmal öffnen wollte, weil er in ihr eigene Schriften, Kleider und „Effecten“ habe, wurde dies gewaltsam verhindert.⁷⁷²

Am 26. Oktober 1798 kam Spiegler ein zweites Mal als Kommissar und untersuchte neue, von Gogel erhobene Punkte. Außerdem wurde eine Superrevision der Rechnungen der Jahre 1793/94 bis 1797/98 vorgenommen.⁷⁷³

Am 18. Dezember 1798 legte die Kommission Graf Carl Anton einen „Final-Bericht“ vor.⁷⁷⁴ Sie führte darin aus, Endres sei des weiteren Vertrauens unwürdig, sei des Dienstes zu entsetzen und zur Erstattung des Fehlbetrags in seinen Rechnungen anzuhalten. Weil Endres die Verteidigung ermöglicht worden sei, sei zu erwarten, dass das Urteil auch vor höheren Instanzen Bestand habe. Angesichts des Alters von Endres und wegen seiner Familie sei der Gnadenweg vorzuziehen, aber Endres habe diesen bereits ausgeschlagen.

⁷⁶⁸ *Unterthänigste Supplikation* (wie oben) (Rau/Gombel), exhib. 16. 10. 1800, in: BayHStA RKG 4971.

⁷⁶⁹ Ebd. – Das zeigt nebenbei die „Verhandlungsmacht“ von Untertanen, einen Faktor, den kulturgeschichtliche Forschungen betonen, die sich dem Phänomen des ‚Aushandelns von Herrschaft‘ in frühneuzeitlichen Herrschaftsbeziehungen widmen (Zitat: Carl, Herrschaft, Sp. 401).

⁷⁷⁰ *Unterthänigste Supplikation* (wie oben) (Rau/Gombel), exhib. 16. 10. 1800, in: BayHStA RKG 4971.

⁷⁷¹ Ebd.

⁷⁷² Ebd.

⁷⁷³ Ebd.

⁷⁷⁴ Ebd. Kopie des Finalberichts von Spiegler, Niederalfingen, 18. 12. 1798, in: Beilagen zur Exzeptionsschrift vom 16. 12. 1801, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Conrad Hert, Wetzlar, 10. 12. 1801, in: BayHStA RKG 4971.

Die Kommission empfahl deshalb, ein Suspensionsdekret zu erlassen, das sie bereits aufgesetzt hatte.⁷⁷⁵

Dieses Suspensionsdekret erging am 23. Dezember 1798 und wurde Endres am 4. Januar 1799 eröffnet.⁷⁷⁶ Endres wurde darin von Amt und Gehalt suspendiert, da mehrere Beschwerden für „gegründet befunden“ worden seien. Zum neuen Amtsverweser wurde Gogel ernannt. Endres solle seinen Vermögensstand angeben und eine Kautionsleistung leisten, bis dahin sollte seine Habe beschlagnahmt werden. Binnen 14 Tagen sollte er über Einnahmen und Ausgaben vom 1. März bis 23. Dezember 1798 eine Stückrechnung verfassen. Schließlich wurde das Gnadenangebot wiederholt.⁷⁷⁷

Endres sandte die Stückrechnung ein, lehnte aber wiederholt das Angebot ab, eine Pension für sich und seine Kinder zu empfangen, wenn er seine Schuld eingestehe, da er nicht zum „Selbsträuber seiner Ehre und guten Namens“ werden könne, und drohte mit einem Prozess.⁷⁷⁸

Schließlich wurde Endres am 8. März 1800 eine „Finalresolution“ von Graf Carl Anton zugestellt, die bereits vom 29. Januar 1799 datiert.⁷⁷⁹ In dieser Resolution heißt es, der Graf habe sich die Kommissionsakten noch einmal vorlegen lassen und „nach deren wiederholten Prüfung mit hinzutretenden unpartheyischen Rath und Begutachtung“ Folgendes entschieden. Bei den Untertanenbeschwerden bezüglich der Rechtspflege sollten manche Punkte noch genauer untersucht werden. Bei den Sporteln wurde Endres zu Geldzahlungen an bestimmte Untertanen verurteilt. Die Mängel im Rechnungswesen ließen auf Nachlässigkeit, aber auch auf Untreue schließen. Da Endres eine Gegenklage angebracht hatte, wurden einzelne Untertanen zur Abbitte bei Endres verpflichtet. Endres wurde noch einmal eine Versetzung in den „Ruhe Stand“ mit einem ‚Absolutorium‘, der Beibehaltung seines Ratstitels und einer Pension, die er von seinem Nachfolger beziehen sollte, angeboten. Voraussetzung dafür sollte sein, dass er die Sache als abgeschlossen ansehe.⁷⁸⁰

⁷⁷⁵ Kopie des Finalberichts von Spiegler, Niederalfingen, 18. 12. 1798, in: Beilagen zur Exzeptionsschrift vom 16. 12. 1801, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Conrad Hert, Wetzlar, 10. 12. 1801, in: BayHStA RKG 4971.

⁷⁷⁶ *Unterthänigste Supplikation* (wie oben) (Rau/Gombel), exhib. 16. 10. 1800, in: BayHStA RKG 4971.

⁷⁷⁷ Kopie der Suspensionssignatur von Carl Anton für Endres, Augsburg, 23. 12. 1798, in: Beilagen zur Klageschrift Endres' vom 16. 10. 1800, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Philipp Casimir Blum, Wetzlar, 9. 10. 1800, in: BayHStA RKG 4971.

⁷⁷⁸ *Unterthänigste Supplikation* (wie oben) (Rau/Gombel), exhib. 16. 10. 1800, in: BayHStA RKG 4971.

⁷⁷⁹ Ebd.

⁷⁸⁰ Kopie einer Signatur von Carl Anton, Augsburg, 29. 1. 1799, in: Beilagen zur Klageschrift Endres' vom 16. 10. 1800, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Philipp Casimir Blum, Wetzlar, 9. 10. 1800, in: BayHStA RKG 4971.

Endres, der das Dekret vor dem Reichskammergericht als Remotion wertete, richtete daraufhin Vorstellungen an Carl Anton. Dieser verwies ihn an den neuen Pfleger Hafner, der laut Endres aber nicht zu einer „weitere[n]“ Geldpension bereit war. Als Endres mittels eines Notars gegen das Verfahren protestierte und mit der Wendung an ein Reichsgericht drohte, erklärte der Graf den Gnadenweg für aufgehoben; am 3. Mai 1800 wurde Endres‘ Familie aus dem Schloss ausgewiesen.⁷⁸¹

August Gottlieb Friedrich wurde am 8. März 1804 vom Ritterhauptmann aufgefordert, einen Bericht über sein Verhalten während der bayerischen und hessischen Besetzung zu verfassen. Ab dem 1. Mai 1804 führte eine Kommission des Ritterkantons in Waizenbach eine „Inquisition“ durch. Am 7. Juli 1804 erging eine „Sentenz“:⁷⁸² Der Ausschuss des Ritterkantons Rhön-Werra nahm darin auf die Kommission Bezug und befand, Friedrich sei der angeschuldigten Taten überführt. Da man kein „Vertrauen“ mehr zu ihm habe, habe man beschlossen, ihm – „ohne Abbruch seiner Ehre“ – aufzukündigen. Bis zum 22. August sollte er seine Besoldung noch beziehen, er sollte aber die Amtskasse, das Hypothekenbuch, das Amtssiegel, den Waldhammer und die Amtsregistratur übergeben, die rückständigen Rechnungen anfertigen und binnen vier Wochen das Amtshaus räumen.⁷⁸³

Der Spruch des Ritterkantons wurde vollstreckt. Friedrich hob hervor, dass er seine Ehre und sein Auskommen verloren habe, und wies auf seine unschuldige Familie hin.⁷⁸⁴

Eine kommissarische Untersuchung fand auch bei der Entlassung Glasers statt, der seine Stelle verlor, indem ein Nachfolger angenommen wurde. Das Verfahren begann damit, dass 1755 der Oberforstmeister von Redwitz und der Hofkammerrat und Rentmeister Schubert als Kommissare eine „vorläufige Untersuchung“ von Glasers Amtsführung durchführten. Die Kommissare übergaben Glaser schriftlich die Beschwerdepunkte, zu denen er sich mündlich und schriftlich äußerte. Da sie den Eindruck gewannen, dass eine weitere Untersuchung erforderlich sei, erfolgte eine „förmliche Inquisition“ durch eine Regierungs- und Kammerkommission, die Ende 1756 angeordnet wurde.⁷⁸⁵ Glaser leistete einer Vorladung nach Bamberg Folge, entfernte sich aber wieder und suchte angeblich

⁷⁸¹ *Unterthänigste Supplikation* (wie oben) (Rau/Gombel), exhib. 16. 10. 1800, in: BayHStA RKG 4971.

⁷⁸² *Ob morae* (wie oben) (Friedrich/Schek), exhib. 15. 9. 1804, S. 9-11, in: BayHStA RKG 15608.

⁷⁸³ Kopie der Sentenz des Ritterkantons Rhön-Werra gegen Friedrich, Tann, 7. 7. 1804, in: Beilagen zur Prozessschrift Friedrichs vom 15. 9. 1804, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Johann Christian Wigand, Schweinfurt, 24. 8. 1804, in: BayHStA RKG 15608.

⁷⁸⁴ *Ob morae* (wie oben) (Friedrich/Schek), exhib. 15. 9. 1804, S. 11 u. 13, in: BayHStA RKG 15608.

⁷⁸⁵ Bericht der bambergischen Regierung, Bamberg, 28. 4. 1757, in: BayHStA RKG 5715/I. Ende 1756: *Schrift- statt mündlichen Gegen Recess samt rechtlicher Bitte* (Colbré), prod. Wetzlar, 7. 11. 1759, fol. 4r, in: BayHStA RKG 5715/II.

wegen einer Krankheit einen Arzt auf (Bamberg mutmaßte, die Veranlassung für diesen Schritt sei die Erwartung gewesen, dass die Sache für ihn keinen guten Ausgang nehme).⁷⁸⁶ Obwohl er, so Glaser, Immobilien im Bistum Bamberg besitze, sei er einige Stunden nach seiner Abreise vom Regierungskanzlisten und einem „Commando Soldaten“ in seinem Quartier aufgesucht und verhaftet worden.⁷⁸⁷ Gegen seine Festsetzung rief Glaser das Reichskammergericht an.⁷⁸⁸

Das Verfahren gegen Glaser lief nach seiner Appellation weiter. Sein beweglicher Besitz wurde versiegelt.⁷⁸⁹ Eine spätere Prozessschrift berichtet von der Verhängung eines ‚Kanzelverbots‘, eines von den Kanzeln verkündeten Verbots an die Privatschuldner Glasers, diesem seine ausstehenden Kapitalien zurückzuzahlen.⁷⁹⁰ Am 6. Mai 1757 wurde Johann Eucharius Schneider als Forstmeister angenommen, wodurch Glaser faktisch von seinem Amt abkam (er selbst bezeichnete den Vorgang vor dem Reichskammergericht als eine Kassation).⁷⁹¹ Zur Fortsetzung der Kommission wurde Glaser „edictaliter“ (öffentlich) zitiert.⁷⁹² Seiner bürgerlichen Ratsstelle in Kronach wurde er entsetzt.⁷⁹³

Im Fall Künzer wurde nach der Darstellung des Grafen von Ingelheim eine Kommission auf zwei kurmainzische Beamte verordnet, die seine Rechnungen untersuchen sollten. Im Februar 1798 wurde Künzer befohlen, seine Wohnung im gräflichen Hof in Aschaffenburg zu räumen und das hintere Haus zu beziehen. Am 24. September 1798 erging ein Kommissionsbescheid, der Künzer zur Begleichung eines Passivrezess von 1575 Gulden und 16 Kreuzern verurteilte. Künzers Tochtermann Dr. Czihak ging einen Vergleich mit Ingelheim ein, laut dessen Angaben weigerte sich Künzer aber zum Teil, den Vergleich zu

⁷⁸⁶ *Libellus gravaminum* (Ruland), prod. Wetzlar, 6. 5. 1757, fol. 3v/4r, in: BayHStA RKG 5715/I. Mutmaßung Bambergs: *Schrift- statt mündlichen Gegen Recess* (wie oben) (Colbré), prod. Wetzlar, 7. 11. 1759, fol. 5v/6r, in: BayHStA RKG 5715/II.

⁷⁸⁷ *Libellus gravaminum* (Ruland), prod. Wetzlar, 6. 5. 1757, fol. 4r/4v, in: BayHStA RKG 5715/I. Diese Aufsuchungen durch die bambergischen Soldaten fanden am 11. und 12. Januar 1757 statt. *Instrumentum interpositae appellationis cum insertis adjunctis sub num. 1 2 et 3*, Wetzlar, 31. 1. 1757, Notar Johann Matthaeus Franck, fol. 4r, in: BayHStA RKG 5715/I.

⁷⁸⁸ *Instrumentum interpositae* (wie oben), Wetzlar, 31. 1. 1757, Notar Johann Matthaeus Franck, in: BayHStA RKG 5715/I. *Unterthänigste Supplication pro plenariis appellationis processibus* (Pfeiffer/Ruland), exhib. 4. 2. 1757, in: BayHStA RKG 5715/I.

⁷⁸⁹ *Unterthänigst-weitere Anzeige, cum accusatione nec factae nec sperandae partitionis, continuatorum et adcumulatorum potius novorum attentatorum juncto petito humillimo pro clementissime ob summum in mora periculum maturando decreto* (Ruland), exhib. 22. 8. 1757, fol. 1r, in: BayHStA RKG 5715/II.

⁷⁹⁰ *Anderweit unterthänigst gegen-berichtliche Anmerkungen ad posteriores litteras informatiales regiminis bambergensis de 15 junii 1758 juncto petito humillimo pro nunc clementissime decernendo mandato novorum attentatorum revocatorio, cassatorio et inhibitorio s. c. poenali cum citatione solita* (Ruland), s. d., fol. 1v, in: BayHStA RKG 5715/II. Zur Bedeutung des Begriffs ‚Kanzelverbot‘ s. Hörner, Hauptstaatsarchiv, Bd. 10, S. 240-242, S. 240.

⁷⁹¹ *Unterthänigst-weitere Anzeige* (wie oben) (Ruland), exhib. 22. 8. 1757, fol. 1v, in: BayHStA RKG 5715/II.

⁷⁹² *Anderweit unterthänigst gegen-berichtliche* (wie oben) (Ruland), s. d., fol. 1v, in: BayHStA RKG 5715/II. Zum Begriff „Ediktalzitiation“ s. Heydenreuter, Abbrändler, 58f.

⁷⁹³ *Anderweit unterthänigst gegen-berichtliche* (wie oben) (Ruland), s. d., fol. 1v, in: BayHStA RKG 5715/II.

befolgen.⁷⁹⁴ Es kam so eine weitere kommissarische Untersuchung.⁷⁹⁵ Ingelheim entzog Künzer die „Judicial- und Jurisdictionalgeschäfte“; die Verwaltung der herrschaftlichen Kasse und des Kameralwesens wurde ihm nach Ingelheims Darstellung belassen und bloß wegen einer Erkrankung Künzers vorübergehend einer anderen Person übertragen. Die Besoldung wurde Künzer nach Ingelheims Darstellung belassen.⁷⁹⁶

Einen ungewöhnlichen Ablauf hatte die Entlassung bei Johann Jakob Haas. Zunächst führte der erwähnte Reichenbach als „Kommissar“ Untersuchungen durch.⁷⁹⁷ Am 29. August 1792 wurde Haas ein Besoldungszusatz entzogen. Haas protestierte bei Graf Johann Carl und machte sich, als das nichts bewirkte, am 2. September 1792 nachts auf den Weg nach Wonfurt, um sich bei der Ortshauptmannschaft des Ritterkantons Baunach zu beschweren. Er wurde dabei von den Schultheißen Michel Werner von Sulzdorf und Jörg Bischof von Sternberg begleitet, die ihrerseits ihres Amtes entsetzt worden waren. Die Reisenden wurden aber, wie Haas berichtet, vor Neusach auf Würzburger Territorium von einem Haufen von ungefähr 15 Sulzdorfern überfallen und zurückgeführt. In Sulzdorf, so schildert er, wurde er im Schloss in Haft gehalten, seine Frau und Kinder wurden bewacht, die Amtsstube wurde versiegelt.⁷⁹⁸

Der Ritterkanton erließ abmahnende Schreiben. Um freizukommen, versprach Haas am 15. September 1792 schriftlich, dass er sich der Justizpflege und der Verwaltung der Sternberger Einkünfte nicht mehr unterziehen wolle.⁷⁹⁹ Am 19. September 1792 wurde er nach seiner Schilderung ungehört „de facto entsetzt“.⁸⁰⁰

Erst danach sei auf Bitten des Freiherrn von Guttenberg ein „Compromiß Richter“, der Ortssyndikus des Ritterorts Baunach, Thon, erschienen (Guttenberg bezeichnet Thon als „Austrägal-Commission“).⁸⁰¹ Dieser sollte die Vergehen von Haas untersuchen. Haas verlangte einen zweiten reichsritterschaftlichen Subdelegierten, die Abhaltung der Sitzungen außerhalb des Schlosses und seine Wiedereinsetzung. Die kommissarische

⁷⁹⁴ *Ausführlicher Bericht* (wie oben) (ingelheimische Kanzlei), s. d., in: BayHStA RKG 17539.

⁷⁹⁵ Ebd. Kopie des Commissoriums von Ingelheim für Gentil und Asmuth, Aschaffenburg, 25. 5. 1799, in: BayHStA RKG 17539.

⁷⁹⁶ *Ausführlicher Bericht* (wie oben) (ingelheimische Kanzlei), s. d., in: BayHStA RKG 17539.

⁷⁹⁷ *Ob summum* (wie oben) (Haas/Bissing), exhib. 6. 5. 1793, S. 24, in: BayHStA RKG 6246/I.

⁷⁹⁸ Ebd., S. 29-36 u. 40.

⁷⁹⁹ Ebd., S. 42-44.

⁸⁰⁰ Ebd., S. 45. *Unterhänigster Gegenbericht* (wie oben) (Haas/Bissing), exhib. 20. 9. 1793, S. 26, in: BayHStA RKG 6246/I.

⁸⁰¹ *Ob summum* (wie oben) (Haas/Bissing), exhib. 6. 5. 1793, S. 45, in: BayHStA RKG 6246/I. *Unterhänigste exceptiones sub- et obreptionis cum reservato petito humillimo* (Guttenberg/Hofmann), prod. Wetzlar, 20. 12. 1793, in: BayHStA RKG 6246/I. Ein Austrägalgericht bezeichnet ein fallweise zusammentretendes Sondergericht, das bei Klagen gegen Reichsunmittelbare zuerst angerufen werden sollte. Zur Austrägalgerichtsbarkeit im Reich der Frühen Neuzeit s. Kotulla, Austrägalinstanz, u. Jahns, Reichskammergericht, Tl. I, S. 78f.

Untersuchung scheiterte jedoch schon im Ansatz, da Guttenberg keinen zweiten Subdelegierten wollte und ablehnte, dass die Sitzungen ohne Hinterlegung einer Kaution außerhalb Sternbergs stattfänden. Am 22. September 1792 reiste Thon wieder ab. Laut Haas bemühte sich Guttenberg in der folgenden Zeit, sein Verfahren bei Haas' Entlassung durch die „aussergerichtlich“ durch Reichenbach vorgenommene Untersuchung zu rechtfertigen. Am 11. Januar 1793 leitete er Haas Beschwerden zu, dieser aber erklärte, sich nicht darauf einlassen zu können, ehe er vollständig restituiert sei und ein Gericht niedergesetzt sei, das den Zusagen Guttenbergs bei seiner Einstellung entsprach.⁸⁰²

Die Entlassungsgeschichte Heinrich Georg Wilhelm Michaels zog sich lange hin und lief weithin parallel zu den Handlungen vor dem Reichskammergericht. Der Freiherr von Falkenhausen erklärte Michael in einer Resolution vom 5. September 1790, ihn nicht länger behalten zu können, und wies ihn an, das Amt bis zum neuen Jahr in Ordnung zu bringen, um es abgeben zu können. In einem Schreiben vom 26. September 1790 blieb Falkenhausen dabei, machte Michael den Vorwurf, er habe Zinsgelder nicht verrechnet und Unwahrheiten gesagt, und zweifelte die Gültigkeit einer Quittung an, die Michael im Streit um die Abschlagszahlung an Falkenhausens Frau präsentiert hatte.⁸⁰³

Im Oktober und November 1790 forderte Falkenhausen von Michael, bestimmte Aktenstücke einzusenden und sich zur Verwaltung der Rittersteuern zu erklären. Michael bat den Ritterkanton Altmühl, sich für ihn zu verwenden und Falkenhausen zu einer unparteiischen Untersuchung und einer Aktenversendung anzuhalten. Der Ritterkanton kam dieser Bitte nach. Falkenhausen blieb zwar zunächst hart und erklärte gegenüber dem Ritterkanton am 11. November 1790, Michael müsse seine Stelle niederlegen, „er mag als gerecht oder ungerecht erfunden werden“. Er änderte seine Meinung aber, als sich Michael ans Reichskammergericht wandte und der Ritterkanton ein „Excitatorium“ erließ. Am 3. Januar 1791 erklärte er sich zu einer Untersuchung bereit.⁸⁰⁴ Michael hatte also erreicht, dass die Sache rechtlich behandelt wurde.

Falkenhausen schlug den Gunzenhausener Registrator Johann Carl Staudt als Kommissar vor, Michael hinterlegte eine Summe Geld. Am 14. März 1791 begann die Kommission.⁸⁰⁵

⁸⁰² *Ob summum* (wie oben) (Haas/Bissing), exhib. 6. 5. 1793, S. 45-48 u. 52f, in: BayHStA RKG 6246/I.

⁸⁰³ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Schmid/Wick), exhib. 7. 1. 1791, S. 13-16, in: BayHStA RKG 8758.

⁸⁰⁴ *Unterthänigste nähere Außführung Supplication und Bitte pro nunc clementissime decernendo mandato de non ulterius in propria causa via facti sed potius juxta sententiam ab exteris latam et in rem judicatam prolapsam procedendo, eamque exequendo, restituendo in pristinum statum et officium cum annexis et spoliative ablata, nec non cassando totum processum concursus creditorum admodum praepostere et nulliter decretum, cum resarcitione damnorum et expensarum s. c., annexa citatione solita* (Wick), exhib. 30. 8. 1793, S. 28-32 u. 34-41, in: BayHStA RKG 8758.

⁸⁰⁵ Ebd., S. 43-47.

Es wurden Untertanen mit ihren Beschwerden angehört, es wurden eine Replik und eine Duplik eingereicht. Am 15. August 1791 wurden die Akten an die Juristenfakultät der Universität Erfurt verschickt.⁸⁰⁶ Das Verfahren ging also seinen Gang, trotzdem erklärte Falkenhausen in einem Dekret vom 20. April 1791, er wolle Michael „wegen des einmal habenden [...] Mißtrauens, das Finali der Untersuchung falle auch aus, wie es immer wolle, nicht mehr in Diensten behalten“; auch wenn Michael die Kassation abwenden könne, so bleibe es doch bei der Dimission.⁸⁰⁷ Falkenhausen machte also keinen Hehl daraus, dass er trotz der rechtlichen Untersuchung an seinem Recht zur willkürlichen Entlassung festhielt. Er entzog Michael die Einnahme der Äcker- und Wiesenpachtgelder und vertraute sie seinem Hofmeister Carl Philipp Walther an, wodurch er, so Michael, gegen eine Verfügung des Reichskammergerichts verstieß, das am 26. September 1791 anordnete, Michael bis auf Weiteres nicht in seiner Amtsverrichtung und Besoldung zu stören.⁸⁰⁸ Den Einzug der Holzgelder übertrug Falkenhausen dem Förster Körber.⁸⁰⁹

Im Februar 1792 fällte die Juristenfakultät Erfurt ein Urteil, das am 31. März 1792 publiziert wurde.⁸¹⁰ Es befand, Michael habe sich in den meisten Beschwerdepunkten „zur Nothdurft gerechtfertiget“ und sei diesbezüglich zu entbinden. In drei Punkten habe er einen Reinigungseid zu schwören, wenn seine Ankläger ihrerseits zuvor ihre Aussagen beeideten. Wenn er den Eid leiste, sei er auch in diesen Punkten zu entbinden. Die Untersuchungskosten habe Michael allein zu tragen. In den ‚Rationes decidendi‘ heißt es

⁸⁰⁶ *Unterthänigste nähere Aufßführung* (wie oben) (Wick), exhib. 30. 8. 1793, S. 59-62 u. 64, in: BayHStA RKG 8758.

⁸⁰⁷ *Unterthänigste Anzeige, Supplication und Bitte pro nunc clementissime decernendo mandato de non procedendo in propria causa, abstinendo ab omni decisione durante commissione, sed transmittendo acta causa conclusa ad impartialia exteros et publicando sententiam ab his ferendam, interim autem non turbando in exercitio officii et perceptione salarii atque reliquorum emolumentorum, resarciendoque expensas s. c., annexa citatione solita* (Wick), exhib. 1. 7. 1791, S. 8f, in: BayHStA RKG 8758.

⁸⁰⁸ *Unterthänigster Gegen Bericht juncto petito humillimo pro nunc clementissime decernendo retro petito mandato de non procedendo in propria causa, abstinendo ab omni decisione durante commissione, et actis jam ad exteros transmissis, publicando sententiam ab his ferendam, interim autem non turbando in exercitio officii et perceptione salarii atque reliquorum emolumentorum, resarciendoque expensas s. c., annexa citatione solita ut et ferenda ordinatione poenali ut intus* (Wick), exhib. 15. 3. 1792, in: BayHStA RKG 8758. *Clementissime ob summum in mora periculum maturando decreto ad supplicam pro mandato etc. s. c. die 1. julii anni currentis exhibitum* (Wick), exhib. 27. 8. 1791, in: BayHStA RKG 8758.

⁸⁰⁹ *Unterthänigster Gegen Bericht* (wie oben) (Wick), exhib. 15. 3. 1792, S. 31, in: BayHStA RKG 8758.

⁸¹⁰ *Unterthänigste Supplication und Bitte pro clementissime maturando decreto finali ad exhibitum die 15. martis anni currentis* (Wick), exhib. 31. 10. 1792, S. 7, in: BayHStA RKG 8758. Kopie des Urteils der Juristenfakultät der Universität Erfurt, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Vorbrugg, Gunzenhausen, 25. 10. 1792, in: Beilagen zur Prozessschrift Michaels vom 31. 10. 1792, in: BayHStA RKG 8758.

unter anderem, die Kassation eines Amtsträgers setze voraus, dass der Amtsträger ein Verbrechen eingestanden habe oder dessen überführt sei; daran mangle es aber.⁸¹¹

Michael forderte im Folgenden wiederholt vergebens die Vollziehung des Urteils. Im Januar 1793 erlegte ihm Falkenhausen die Kosten für die Untersuchung und das Urteil auf; da sich Michael weigerte, vor der Vollstreckung des Urteils zu zahlen, wurde die „legende Preß“ mit täglich 15 Kreuzern über ihn verhängt (darunter ist wohl eine Form der Exekution oder Pfändung zu verstehen).⁸¹² Michael wandte sich erneut an den Ritterort Altmühl. Der Kanton gewährte Michael seinen Schutz, hob diesen aber später wieder auf und verwies Michael an das Reichskammergericht.⁸¹³ Dieses hatte aber in einem Bescheid vom 14. Januar 1793 Michaels Mandatsbitte abgeschlagen und Falkenhausen die ehrenvolle Entlassung Michaels zugestanden.⁸¹⁴ Am 19. Juli 1793 erließ Falkenhausen ein Dekret, in dem er Michael die Dimission ankündigte, dies aber laut diesem mit „Invectiven“ verband.⁸¹⁵

Am 23. Juli wurden Michael die Akten durch den Amtsknecht abgenommen, wobei die Amtsstube und der Schreibtisch aufgebrochen wurden, und Michael erhielt drei Tage Arrest.⁸¹⁶ Der bisherige Hofmeister Walther, den Michael als seinen Feind bezeichnete, wurde zum neuen Beamten ernannt. Gegen Michael wurde ein Konkursprozess durchgeführt, sein Haus wurde versteigert.⁸¹⁷

Im Fall Rückert wurde erst nach der willkürlichen Verabschiedung eine Kommission eingesetzt. Seine Entlassung im Jahr 1802 hatte, wie es scheint, keinen Vorlauf: Am 29. Juli 1802 wurde Rückert ein Schreiben seines Dienstherrn Karl Truchseß von Wetzhausen zugestellt, das vom 19. Juli 1802 datierte.⁸¹⁸ In diesem Schreiben, das Rückert Vorwürfe

⁸¹¹ Kopie des Urteils der Juristenfakultät der Universität Erfurt, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Vorbrugg, Gunzenhausen, 25. 10. 1792, in: Beilagen zur Prozessschrift Michaels vom 31. 10. 1792, in: BayHStA RKG 8758.

⁸¹² *Unterthänigste nähere Außführung* (wie oben) (Wick), exhib. 30. 8. 1793, S. 70-75, in: BayHStA RKG 8758. Zum Begriff „Presse“, der unter anderem die Bedeutungen „Exekution“ oder „Pfändung“ hat, s. Speer, Rechtswörterbuch, Bd. 10, Sp. 1244.

⁸¹³ *Unterthänigste nähere Außführung* (wie oben) (Wick), exhib. 30. 8. 1793, S. 76-82, in: BayHStA RKG 8758.

⁸¹⁴ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Wick), exhib. 31. 10. 1792, in: BayHStA RKG 8758.

⁸¹⁵ *Unterthänigste nähere Außführung* (wie oben) (Wick), exhib. 30. 8. 1793, S. 140, in: BayHStA RKG 8758.

⁸¹⁶ Ebd., S. 143f. *Unterthänigste Intervention und rechtliche Bitte* (Advocatus fiscali/Fiskal Werner), prod. Wetzlar, 23. 12. 1795, in: BayHStA RKG 8758.

⁸¹⁷ *Unterthänigste nähere Außführung* (wie oben) (Wick), exhib. 30. 8. 1793, S. 144-147, in: BayHStA RKG 8758.

⁸¹⁸ Kopie des Schreibens des Truchseß von Wetzhausen an Rückert, Oberlauringen, 19. 7. 1802, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Samuel Friedrich Sprenger, Oberlauringen, 6. 8. 1802, in: Beilagen zur Klageschrift Rückerts vom 18. 11. 1802, in: BayHStA RKG 11117. Zu Karl Truchseß von Wetzhausen s. Herden, Jahre, S. 40 (hier „Carl August“), zu seinem Tod S. 51; zu den Linien der Truchseß von Wetzhausen s. Köbler, Hofheim, S. 76-78, zu Oberlauringen S. 77, u. Herden, Jahre.

machte und zugleich von seiner „Rechtschaffenheit“ sprach, bat der Truchseß Rückert um Verzeihung, dass er von einer 1800 festgelegten Möglichkeit Gebrauch mache und ihn ersuche, sich nach einem halben Jahr nach anderen Diensten umzusehen.⁸¹⁹ Rückert hatte im Jahr 1800 bekannt, dass sich in seiner Rechnung für 1799/1800 ein unerwarteter Fehlbetrag ergeben habe, und war darauf vom Truchseß gezwungen worden, einen Revers zu unterschreiben, der ihn von der „Willkühr“ des Dienstherrn „dependent“ machte.⁸²⁰ Der Truchseß hielt Rückert nun vor, seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen zu sein und die Untertanen durch seine „Saumseligkeit“ kreditunwürdig gemacht zu haben. Überhaupt passten sie „nicht für einander“. Um Aufsehen zu vermeiden, habe er seinen Sekretär angewiesen, die Akten bis auf die „currenten“ mitzunehmen. Es wäre für Rückerts „Ruf und Ihre Ruhe“ besser, wenn er selbst um seine Entlassung nachsuchen würde. Schließlich führte der Truchseß aus, sie alle seien Menschen, und wenn er Rückert „jetzo“ oder früher „zu nahe getreten sey“, bitte er ihn um Verzeihung, wie auch er ihm verzeihe und Gott ihnen beiden in der Stunde des Todes verzeihen möge.⁸²¹

Rückert verwahrte sich gegen diesen Schritt.⁸²² Da er neben der Amtsverwaltung in Oberlauringen auch mit der Verwaltung des landsässigen, unter sachsen-hildburghausischer Landeshoheit stehenden Vogteigerichts in Schweickershausen betraut war, bat Rückert die sachsen-hildburghausische Regierung am 2. August 1802, ihn bis zu einer rechtlichen Entscheidung in dieser Funktion zu schützen. Die Regierung forderte darauf vom Truchseß von Wetzhausen eine Erklärung. Rückert verfolgte diesen Weg aber nicht weiter.⁸²³ Am 5. August 1802 legte er die Appellation ans Reichskammergericht ein.⁸²⁴ Im Brief an seinen Notar begründete Rückert diesen Schritt damit, dass eine willkürliche Entlassung den Reichsgesetzen und der „Praxis“ zuwider sei, dass die Wahlkapitulation Leopolds II. selbst den Kaiser verpflichte, keinen Reichshofrat willkürlich zu entlassen, und dass diese Vorschrift dermaßen „in legem imperii“

⁸¹⁹ Kopie des Schreibens des Truchseß von Wetzhausen an Rückert, Oberlauringen, 19. 7. 1802, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Samuel Friedrich Sprenger, Oberlauringen, 6. 8. 1802, in: Beilagen zur Klageschrift Rückerts vom 18. 11. 1802, in: BayHStA RKG 11117.

⁸²⁰ *Libellus gravaminum* (Rückert/Bostell), prod. Wetzlar, 13. 7. 1803, S. 5, in: BayHStA RKG 11117. Der Begriff „Revers“ bezeichnet unter anderem eine Empfangsbestätigung, „reversales litterae“ kann mit „Anerkennungsschreiben“ übersetzt werden (Heydenreuter, Abbrändler, S. 180).

⁸²¹ Kopie des Schreibens des Truchseß von Wetzhausen an Rückert, Oberlauringen, 19. 7. 1802, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Samuel Friedrich Sprenger, Oberlauringen, 6. 8. 1802, in: Beilagen zur Klageschrift Rückerts vom 18. 11. 1802, in: BayHStA RKG 11117.

⁸²² Ebd.

⁸²³ Interventionalanzeige der Regierung von Sachsen-Hildburghausen (Zwierlein), prod. Wetzlar, 14. 9. 1803, S. 4-6, in: BayHStA RKG 11117.

⁸²⁴ *Unterthänigste Supplik pro clementissima prorogatione fatalium trimestri a dato decreti* (Bostell), exhib. 18. 11. 1802, in: BayHStA RKG 11117.

übergegangen sei, „daß solche ex identitate rationis auch auf alle wirkliche Beamten anwendbar gemacht worden“.⁸²⁵

Im Folgenden fanden Vergleichsverhandlungen statt.⁸²⁶ Um Zeit dafür zu gewinnen und zugleich die Drohkulisse eines Prozesses aufrechtzuerhalten, bat Rückert am Reichskammergericht um Fristverlängerungen.⁸²⁷ Im November 1802 ließ Rückert durch den Notar Johann Christian Weigand ein Schreiben an den Truchseß überreichen, in dem er die Unkündbarkeit des Dieners mit dem Schutz von dessen Ehre begründete und sich dabei auf den Rechtslehrer Johann Michael Seuffert berief.⁸²⁸

Trotzdem erfolgte am 23. Februar 1803 die „Exmission“ Rückerts.⁸²⁹ Der Truchseß von Wetzhausen hob hervor, dass er diese durch eine Kommission im „geraden Weg Rechtens“ geschehen ließ. Von einer Untersuchung, die er erwähnte,⁸³⁰ ist im Kommissionsbericht aber nichts zu lesen. Der Kommissar, der Hofrat Johann Heinrich Will, berichtete, er habe zusammen mit dem Notar Johann Adam Hellmuth Rückert die Kassen und amtlichen Siegel abgefordert, noch einmal in Eigenregie einen Güteversuch unternommen, der zu keinem Erfolg führte, und Versiegelungsmaßnahmen durchgeführt, die die amtlichen Akten vor Entwendungen schützen sollten. Am Tag darauf hätten sie Rückert den neuen Interimsbeamten Eyring vorgestellt.⁸³¹

Johann Wolfgang Meyer wurde auf seine Dispensationsbitte hin die Verwaltung der Landschaftskasse abgenommen, für die Stellung der rückständigen Rechnungen wurde ihm eine Frist von zwei Monaten anberaumt. Ungeachtet seines Wunsches nach einem unparteiischen Rechnungsprüfer, so Meyer, übertrug man die Revision solchen Personen, die teils auf seine Stelle gehofft hätten, teils im Rechnungswesen nicht beschlagen gewesen seien.⁸³² Am 20. Februar 1755 wurde Meyer „ab officio et salario suspendiret“.⁸³³

⁸²⁵ Notariatsinstrument von Notar Samuel Friedrich Sprenger, Stadtlauringen, 6. 8. 1802, in: Beilagen zur Prozessschrift Rückerts vom 18. 11. 1802, in: BayHStA RKG 11117. In einem Schreiben an Notar Johann Christian Weigand in Schweinfurt führte Rückert aus, es könne kein Staatsdiener ohne Ursache und rechtliche Untersuchung entlassen werden, weil auch durch eine ehrenvolle Dimission seine Ehre verletzt werde. Rückert bezog sich dabei auf Johann Michael Seufferts Abhandlung „Von dem Verhältnisse des Staats und der Diener des Staats“ von 1793 und forderte eine legale Untersuchung von einem Richter (ebd.).

⁸²⁶ *Unterthänigste Supplik* (wie oben) (Bostell), exhib. 18. 11. 1802, in: BayHStA RKG 11117.

⁸²⁷ Ebd. *Unterthänigste Supplik pro clementissima prorogatione fatalium trimestri a dato decreti* (Bostell), exhib. 1. 2. 1803, in: BayHStA RKG 11117.

⁸²⁸ Kopie eines Notariatsinstruments vom 15. 11. 1802, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Johann Christian Weigand, Schweinfurt, 16. 11. 1802, in: BayHStA RKG 11117.

⁸²⁹ *Ob summum* (wie oben) (Bostell), exhib. 2. 3. 1803, in: BayHStA RKG 11117. Zitat: *In puncto mandati unterthänigste exceptiones sub et obreptionis cum petito humillimo* (Dietz), prod. Wetzlar, 16. 7. 1803, S. 7, in: BayHStA RKG 11117.

⁸³⁰ *In puncto mandati* (wie oben) (Dietz), prod. Wetzlar, 16. 7. 1803, S. 7, in: BayHStA RKG 11117.

⁸³¹ Kommissionsbericht von Will, Oberlauringen, 24. 2. 1803, in: Beilagen zur Exzeptionsschrift in puncto mandati vom 16. 7. 1803, in: BayHStA RKG 11117.

⁸³² *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Meyer/Brandt), exhib. 31. 5. 1756, fol. 6v/7r u. 9r-10r, in: BayHStA RKG 8596/I.

Man sei, so schrieben die Grafen August Franz Friedrich und Christian Friedrich Carl zu Castell, „weder vermögend noch willens“, die seit einem Jahr währende Dispensation Meyers bei vollem Gehalt fortzuführen.⁸³⁴ Meyer werde deshalb suspendiert, bis sich erweisen werde, ob er pflichtgemäß gehandelt habe.⁸³⁵

Am 25. September 1755 wurde Meyer entlassen, indem ihm ein Dimissionsdekret vorgelesen wurde, in dem er nach seinen Angaben vieler Verbrechen und eines Fehlbetrags von 3600 Gulden für schuldig befunden wurde. Meyer betont, dass man ihm weder das Original noch eine Kopie des Dekrets aushändigte.⁸³⁶

Erst danach, am 18. Oktober 1755, stellte die Rechnungskommission ihren „Final Rechnungs Abschluß“ fertig.⁸³⁷ Die Kommissare Lorenz Wolfgang Schoch und Christoph Kunstmann, die Meyer als seine ärgsten Widersacher bezeichnete, führten in dem Rechnungswerk auf, welche Summen Meyer aus den von ihm geführten Rechnungen noch schuldig sei.⁸³⁸ In einem Dekret vom 18. Oktober wurde Meyer aufgefordert, den Fehlbetrag samt Zinsen zu begleichen, den Grafen wurde die Prüfung weiterer Rechnungen vorbehalten. Schon im September 1755 hatte man begonnen, Meyers Hab und Gut zu versiegeln und zu inventarisieren.⁸³⁹

Meyer verlegte sich im Folgenden auf die „Güte“, kündigte an, dass er sich um „obrist reichs richterliche Hülffe“ bemühen werde, und bat um eine neue Revision seiner Rechnungen. Um einer Verhaftung zu entgehen, begab er sich in seine Heimat, in brandenburgische Landeshoheit. Die Grafen von Castell versprachen eine neue Revision,

⁸³³ Zitat: *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Meyer/Brandt), exhib. 31. 5. 1756, fol. 10v, in: BayHStA RKG 8596/I. Kopie des Suspensionsdekrets für Meyer von August Franz Friedrich und Christian Friedrich Carl, Castell, 20. 2. 1755, in: Beilagen zur Klageschrift Meyers vom 31. 5. 1756, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Johannes Adamus Gruber, Kleinlangheim, 20. 5. 1756, fol. 14r/14v, in: BayHStA RKG 8596/I.

⁸³⁴ Kopie des Suspensionsdekrets für Meyer von August Franz Friedrich und Christian Friedrich Carl, Castell, 20. 2. 1755, in: Beilagen zur Klageschrift Meyers vom 31. 5. 1756, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Johannes Adamus Gruber, Kleinlangheim, 20. 5. 1756, fol. 14r/14v, hier fol. 14r, in: BayHStA RKG 8596/I. Zu Christian Friedrich Carl aus der Linie Castell-Remlingen s. Viehbeck, Abriß, S. 80f. Zur Grafschaft Castell s. Meyer/Kunstmann, Castell.

⁸³⁵ Kopie des Suspensionsdekrets für Meyer von August Franz Friedrich und Christian Friedrich Carl, Castell, 20. 2. 1755, in: Beilagen zur Klageschrift Meyers vom 31. 5. 1756, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Johannes Adamus Gruber, Kleinlangheim, 20. 5. 1756, fol. 14r/14v, in: BayHStA RKG 8596/I.

⁸³⁶ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Meyer/Brandt), exhib. 31. 5. 1756, fol. 14v/15r, in: BayHStA RKG 8596/I.

⁸³⁷ Ebd., fol. 16v/17r.

⁸³⁸ Ebd. Extrakt der Final-Rechnungs-Abschlüsse von Schoch und Kunstmann, Castell, 18. 10. 1755, in: Beilagen zur Klageschrift Meyers vom 31. 5. 1756, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Johannes Adamus Gruber, Kleinlangheim, 20. 5. 1756, fol. 33r-34v, in: BayHStA RKG 8596/I.

⁸³⁹ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Meyer/Brandt), exhib. 31. 5. 1756, fol. 15v u. 17r, in: BayHStA RKG 8596/I.

diese kam aber nicht zustande, weil man sich in der Kostenfrage nicht einig wurde. Meyers Familie wurde aus ihrem Vermögen „exmittirt“, sein Besitz wurde versteigert.⁸⁴⁰

Der in Diensten von Friedrich Karl Karg von Bebenburg stehende Verwalter von (Unter)weilersbach, Johann Christoph Rühl, wurde ebenfalls nach einer kommissarischen Rechnungsprüfung entlassen.⁸⁴¹

Bei Johann Martin Stühle, der der Reichsabtei Kaisheim als Rat und Pfleger zu Unterthürheim diente, gab es keine Untersuchung vor der Entlassung, der Fall wurde aber den ‚Mischformen‘ zugeordnet, weil seine Entlassung ausdrücklich eine ‚Kassation‘ sein sollte. Stühle kam am 31. Mai 1748 in den Dienst Kaisheims, als ihm Abt Coelestin I. das Pflegamt Tapfheim mit dem Amt Wolpertstetten übertrug.⁸⁴² Er war zuvor Kammerdiener im Kloster Heilig Kreuz in Donauwörth gewesen und vom Abt dieses Klosters in Kaisheim empfohlen worden.⁸⁴³ Stühle berichtete, er habe sich die „Ungnade“ seiner Herrschaft zugezogen, indem er nicht die Base Abt Cölestins, Afra Grönnnerin, geheiratet habe, sondern sich der Schwester des „Oberboursierers“ zugewandt habe.⁸⁴⁴ Er betonte seine Belastung und die ungerechte Behandlung im Dienst Kaisheims.⁸⁴⁵ Schließlich habe ihm

⁸⁴⁰ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Meyer/Brandt), exhib. 31. 5. 1756, fol. 18r-24v, in: BayHStA RKG 8596/I.

⁸⁴¹ Laut Rühl verurteilte ihn der als Kommissar tätige Advokat Johannes Horschelt zum Ersatz von 2562 Gulden und 20 Kreuzern und entsetzte ihn seines Dienstes; an anderer Stelle heißt es, Rühl sei durch seine Herrschaft am 6. Oktober 1749 abgesetzt worden. *Unterthänigster libellus gravaminum et nullitatum summarius cum petito legali ut intus* (Greineisen), prod. Wetzlar, 28. 8. 1752, fol. 3r u. 18v, in: BayHStA RKG 11140.

⁸⁴² *Unterthänigste Supplication und Bitte pro mandato cassatorio et de non facti, sed ordinaria juris via procedendo s. c. annexa citatione solita nec non citatione ad videndum exigi damna perpessa seque ad eorundem resarcitionem cum expensis condemnari* (Stühle/Ruland), exhib. 30. 1. 1753, fol. 1r/1v, in: BayHStA RKG 12619. Zu Abt Coelestin I. Merinos (reg. 1739-1771) s. Maier, Reihenfolge, S. 64f. Zur Reichsabtei Kaisheim s. Pfister, Donauwörth, S. 180-201, und die Einleitung des Archivinventars für die Kaisheimer Überlieferung von Claudia Kalesse (Kalesse, Staatsarchiv, S. 15-30). In diesem Archivinventar wird verstreut der Tapfheimer, Wolpertstettener und Unterthürheimer Pfleger Johann Martin Stückler (mit den Jahreszahlen 1748-1752 bzw. 1752/53) erwähnt (Kalesse, Staatsarchiv, S. 394 u. 425), der wohl mit Stühle identisch ist.

⁸⁴³ Kopie des Annahmedekrets von Abt Coelestin für Stühle, Kaisheim, 31. 5. 1748, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Georg Philipp Frey, Buttenwiesen, 21. 1. 1753, in: BayHStA RKG 12619. *Exceptionum loco standhaffte Rechtfertigung nebst rechtlicher Bitte* [kaisheimische Kanzlei/Brandt], prod. Wetzlar, 11. 5. 1753, fol. 2r, in: BayHStA RKG 12619.

⁸⁴⁴ *Unterthänigste Supplication und Bitte pro mandato cassatorio et de non facti, sed ordinaria juris via procedendo s. c. annexa citatione solita nec non citatione ad videndum exigi damna perpessa seque ad eorundem resarcitionem cum expensis condemnari* (Ruland), exhib. 30. 1. 1753, fol. 1v/2r, in: BayHStA RKG 12619. Es sei bei der Annahme „verabredet“ worden, dass er die Grönnnerin heiraten solle. Diese aber habe sich dafür „zu gut achten wollen“ (ebd., fol. 1v).

⁸⁴⁵ Sein abgesetzter Vorgänger, Behle (es handelt sich möglicherweise um Johann Michel Behle, Kalesse, Staatsarchiv, S. 400 u. 626), der 20 Jahre lang das Amt Tapfheim innegehabt habe, habe „Confusion“ im Amt angerichtet, mit der Herrschaft nie liquidiert und 20000 Gulden Schulden in den „Heiligen und Pupillen Fabriken“, also den Vermögensfonds von Kirchenstiftungen und von bevormundeten Waisen, hinterlassen. *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Stühle/Ruland), exhib. 30. 1. 1753, fol. 2r, in: BayHStA RKG 12619; „fabrica ecclesiae“, Kirchenfabrik, ist ein „rechtlich selbständiger Teil des Kirchenstiftungsvermögens, aus dem vor allem der Bauunterhalt der Kirche bestritten wird“ (Heydenreuter, Abbrändler, S. 69); „Pupillen“ sind Waisen (ebd., S. 170). Den unordentlichen Zustand wieder in Ordnung zu

der jetzige Oberboursierer ohne Angaben von Gründen gerade zur Erntezeit eine Versetzung vom Amt Tapfheim zum Amt Unterthürheim angekündigt. Seine Ernte habe er deshalb zu seinem Schaden durch andere Tagelöhner einbringen lassen müssen.⁸⁴⁶ Kaum aber habe er das Amt Unterthürheim bezogen, sei er, ohne dass er etwas verbrochen hätte, am 1. November 1752 entlassen worden.⁸⁴⁷ Das Schreiben des Kaisheimer Priors, in dem Stühle seine (als Kassation bezeichnete) Entlassung mitgeteilt wurde, begründete diesen Schritt mit Stühles „übeln und allzu interessirten weder einem Beamten anständigen noch weniger aber einer gnädigen Herrschafft profitablen Aufführung“.⁸⁴⁸ Allerdings wurde Stühle eine vierteljährige Frist gewährt.⁸⁴⁹

Stühle empfand das Schreiben als ehrschädigend und brachte dagegen Vorstellungen vor. Diese brachten aber keinen Erfolg, Kaisheim riet ihm von einer weiteren „Remonstration“ ab.⁸⁵⁰ Nachdem er das Amtshaus ursprünglich bis zum Jahresende 1752 räumen sollte, verlängerte der Abt die Frist am 5. Januar 1753 auf Stühles Bitten bis zum ersten Fastensonntag; bis dahin sollte Stühle mit der Herrschaft abrechnen und sein Amt in Ordnung bringen.⁸⁵¹

Kaisheim stellte den Ablauf der Entlassung leicht anders dar: Die Kassation sei Stühle erst mündlich vom Oberboursierer und Kommissar, dann schriftlich vom Prior (in dessen Schreiben vom 1. November und 24. Dezember 1752) und schließlich vom Abt selbst (in dessen Schreiben vom 5. Januar 1753) mitgeteilt worden.⁸⁵² Man habe Stühle lange gewarnt, und es stimme auch nicht, dass er nicht gehört worden sei.⁸⁵³

bringen, sei für Stühle eine große Mühe gewesen. *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Stühle/Ruland), exhib. 30. 1. 1753, fol. 2v, in: BayHStA RKG 12619. Vonseiten der Herrschaft habe man ihm die Ländereien, die er bebaut habe, weggenommen und ihm andere gegeben (ebd., fol. 3r). Da die Herrschaft öfter mit einer „zahlreichen Suite“ nach Tapfheim gekommen sei, um sich dort zu „divertiren“, habe er sich mit kostbaren Möbeln einrichten müssen (ebd., fol. 3r/3v; „divertieren“ bedeutet „unterhalten, ergötzen“, Heydenreuter, Abbrändler, S. 55).

⁸⁴⁶ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Stühle/Ruland), exhib. 30. 1. 1753, fol. 4r/4v, in: BayHStA RKG 12619.

⁸⁴⁷ Ebd., fol. 4v. Kopie eines Schreibens des Kaisheimer Priors an Stühle, Kaisheim, 1. 11. 1752, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Georg Philipp Frey, Buttenwiesen, 21. 1. 1753, in: BayHStA RKG 12619.

⁸⁴⁸ Zitat: *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Stühle/Ruland), exhib. 30. 1. 1753, fol. 4v/5r, in: BayHStA RKG 12619. Kopie eines Schreibens des Kaisheimer Priors an Stühle, Kaisheim, 1. 11. 1752, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Georg Philipp Frey, Buttenwiesen, 21. 1. 1753, in: BayHStA RKG 12619.

⁸⁴⁹ Kopie eines Schreibens des Kaisheimer Priors an Stühle, Kaisheim, 1. 11. 1752, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Georg Philipp Frey, Buttenwiesen, 21. 1. 1753, in: BayHStA RKG 12619.

⁸⁵⁰ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Stühle/Ruland), exhib. 30. 1. 1753, fol. 5r, in: BayHStA RKG 12619.

⁸⁵¹ Kopie eines Schreibens von Abt Coelestin an Stühle, Kaisheim, 5. 1. 1753, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Franciscus Jacobus Conradus Lorenz, Kaisheim, 4. 4. 1753, in: BayHStA RKG 12619. *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Stühle/Ruland), exhib. 30. 1. 1753, fol. 5r, in: BayHStA RKG 12619.

⁸⁵² *Exceptionum loco* (wie oben) (kaisheimische Kanzlei/Brandt), prod. Wetzlar, 11. 5. 1753, fol. 12v/13r, in: BayHStA RKG 12619. Tatsächlich ist im Schreiben des Priors vom 1. November die Formulierung interessant, dass es bei der Kassation ‚bleibe‘ (Kopie eines Schreibens des Kaisheimer Priors an Stühle,

4. Suspensionen

Es wurde bereits gesagt, dass auch Prozesse, in denen sich die Kläger gegen eine Suspension wehrten, wegen ihrer Ähnlichkeit zu den Entlassungsfällen hinzugenommen werden. Diese Fälle werden im letzten Unterkapitel dargestellt (wobei zu bemerken ist, dass manche Amtsträger auch in anderen Fällen suspendiert wurden, bevor ihnen die Entlassung erteilt wurde).

Grund für die Suspension Johann Jakob Geyers, des Gerichtsschreibers im Reichsdorf Gochsheim,⁸⁵⁴ war angeblich, dass der „Gerichts Consulent“ Dr. Segnitz mit seiner Einstellung nicht einverstanden war und sich bemühte, Geyer wieder zu „verdrängen“. Geyer war am 26. September 1789 angestellt worden, das beim Dienstantritt angefertigte Protokoll begrenzte seine Dienstzeit aber „nur auf ein Jahr“.⁸⁵⁵

Carl Christoph Wilhelm Fürer von Haimendorf wurde am 15. Dezember 1754 geboren und entstammte einem Nürnberger Patriziergeschlecht.⁸⁵⁶ Seine Eltern waren Johann Christoph Fürer von Haimendorf und Katharina Helena, geb. Scheurl. Seit 1780 war er mit Marie Anna Scheurl verheiratet.⁸⁵⁷ Ab 1779 war Fürer im Leihamt tätig, ab 1786 im Losungsamt, im März 1794 stieg er zum Wirklichen Dritten Losungsrat auf.⁸⁵⁸ Aus den Prozessakten geht hervor, dass Fürer ein Mitglied des Genanntenkollegiums (des Größeren Rats) und

Kaisheim, 1. 11. 1752, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Georg Philipp Frey, Buttenwiesen, 21. 1. 1753, in: BayHStA RKG 12619).

⁸⁵³ *Exceptionum loco* (wie oben) (kaisheimische Kanzlei/Brandt), prod. Wetzlar, 11. 5. 1753, fol. 13v, in: BayHStA RKG 12619.

⁸⁵⁴ Das Dorfregiment in Gochsheim lag bei einem Reichsschultheiß und sieben Gerichtspersonen. Bei Rechnungs- und Steuerangelegenheiten wurde der Stuhl hinzugezogen, ein Kollegium von acht Stuhlbrüdern oder Stuhlbeisitzern (Weber, Geschichte, S. 298). Zur allgemeinen Geschichte von Gochsheim s. Weber, Geschichte, u. Gemeinde Gochsheim, Jahre, v. a. S. 15-21.

⁸⁵⁵ *Pflichtmäßigster unterthänigster Bericht nebst eventueller Bitte um weitere gnädigste Frist Erstreckung auf 2 Monate a die decreti* (Sipman), s. d., in: BayHStA RKG 15718.

⁸⁵⁶ Zur Familie s. Fleischmann, Rat, Bd. 2, S. 380-404, biografische Angaben zu Carl Christoph Wilhelm S. 400f; Geburtsdatum: Biedermann/Volckamer, Geschlechtsregister, S. 12.

⁸⁵⁷ Biedermann/Volckamer, Geschlechtsregister, S. 12.

⁸⁵⁸ Fleischmann, Rat, Bd. 2, S. 400f; Wirklicher Dritter Losungsrat: *An das höchstpreißlich-kaiserliche und Reichskammergericht unterthänige Berichtserstattung ad rescriptum de dato 24. julii, et insinuatum 3. augusti 1795* der Stadt Nürnberg, s. d., in: BayHStA RKG 5581. Im Bericht Nürnbergs heißt es 1795, Fürer habe vor acht Jahren, also 1787, seinen „Azzelß“ beim Losungsamt gehabt (ebd.). Das Losungsamt, die „höchst angesehene erste Behörde“ der Stadt (Buhl, Niedergang, S. 205), die Finanzbehörde Nürnbergs, war für die Erhebung der Losung, der Vermögenssteuer, und für die Verwaltung aller öffentlichen Einkünfte zuständig. Ihm standen die drei „Losunger“ vor, von denen zwei aus den Nürnberger Geschlechtern kamen (die seit dem 15. Jahrhundert zugleich auch Oberste Hauptleute waren) und einer aus dem Handwerk hervorging. Ab 1625 gab es im Losungsamt zudem drei Losungsräte (diesen Namen trugen sie seit 1705, Fleischmann, Rat, Bd. 1, S. 189) und vier beigeordnete Schreiber, zu deren Aufgaben die Verwaltung der Stadt-, Gerichts- Schultheißenamtssiegel und des Geheimen Archivs gehörten (ebd., S. 83f).

des ‚Ausschusses‘ war.⁸⁵⁹ Damit ist wohl der sogenannte Engere Ausschuss des Genanntenkollegiums gemeint, der nach dem Grundvertrag von 1794 gebildet wurde.⁸⁶⁰ Den Hintergrund der Suspension Fürers⁸⁶¹ bildeten die schwere Finanzkrise Nürnbergs, die Konflikte über die Frage, wie die Verschuldung zu bewältigen sei und die Veränderungen in der Verfassung der Reichsstadt am Ende des 18. Jahrhunderts.⁸⁶² In dieser Situation, die sich auch nach dem Abschluss des „Grundvertrags“ von 1794 nicht beruhigte, verfasste der Losungsrat Fürer 1794 mehrere Eingaben an den Rat und die patrizischen Mitglieder des Genanntenkollegiums, was für ihn als Staatsbürger, Finanzbeamter und Staatsgläubiger eine „moralische Notwendigkeit“ war.⁸⁶³ Im November 1794 ließ er eine Schrift drucken und an die Mitglieder des Rates und die sogenannten ‚Regimentsnachfolger‘, die patrizischen Mitglieder des Genanntenkollegiums, versenden.⁸⁶⁴ Die Schrift datiert vom 8. November 1794 und erläutert den Schuldenstand der Reichsstadt.⁸⁶⁵

Geyer wurde am 3. September 1792 „unter dem Angeben mancherlei schweren Dienstes Verbrechen“ von seinem Amt mit einem Dekret „suspendirt“.⁸⁶⁶

Fürers Klageschrift berichtet, dass am 11. Dezember 1794 eine „geheime Konferenz“ im Nürnberger Rathaus stattfand, die festhielt, dass Fürer seine Bürger-, Genannten- und Losungsratspflichten verletzt und sich zu einem „Staats-Verbrecher“ gemacht habe. Am nächsten Tag sei der Jüngere Bürgermeister beauftragt worden, zusammen mit einem der

⁸⁵⁹ *An das höchstpreißlich-kaiserliche* (wie oben) der Stadt Nürnberg, in: BayHStA RKG 5581. Hofmann, Nürnberg-Fürth, S. 52.

⁸⁶⁰ Fleischmann, Rat, Bd. 1, S. 276.

⁸⁶¹ Kurz zu Fürers Konflikt mit dem Nürnberger Rat und zum Reichskammergerichtsprozess: Fleischmann, Rat, Bd. 2, S. 401.

⁸⁶² Dazu s. Kap. V.4.

⁸⁶³ Fleischmann, Rat, Bd. 1, S. 276. *Unterthänigste Vorstellung* (wie oben) (Klüber/Frech), exhib. 13. 7. 1795, in: BayHStA RKG 5581. Kopie des Losungsamtsberichts vom 29. 7. 1794, in: StAN Rst. Nürnberg, Rentkammer, Akten 1637.

⁸⁶⁴ *Unterthänigste Vorstellung* (wie oben) (Klüber/Frech), exhib. 13. 7. 1795, in: BayHStA RKG 5581 (hier auch Erläuterung des Begriffs ‚Regimentsnachfolger‘).

⁸⁶⁵ *An Einen Hochlöblichen Rat und Dessen Nachfolgern am Regiment zu Nürnberg treuehormsamste Vorstellung des Losungs-Rats Carl Christoph Wilhelm Fürer von Haimendorf. Mit beigelegter Uebersicht des erhöhten Status passivi Nürnbergs seit dem Jahr 1791 incl.*, s. 1. 1794 (Druck), in: BayHStA RKG 5581.

⁸⁶⁶ *Pflichtmäßiger unterthänigster Bericht* (wie oben) (Sipman), s. d., in: BayHStA RKG 15718. Es schloss sich ein interessanter Instanzenzug an. In der gleichen Prozessschrift ist auch von einem Dimissionsdekret und einer Entlassung die Rede (ebd.). Geyer appellierte gegen die Suspension an das fürstbischöflich würzburgische Oberamt Mainberg als Reichsuntervogt und bat zugleich um ein Mandat. Das Oberamt Mainberg wies in seinem Urteil vom 29. November 1792 die Klage ab, ordnete aber die Fortzahlung des Gehalts und der Akzidentien bis zum Ende des Jahres 1792 an. Geyer war damit nicht zufrieden und erbat von der fürstbischöflich würzburgischen Regierung ein Mandat und die Ladung zu einem Appellationsprozess. Die würzburgische Regierung nahm am 31. Mai 1793 die provisorische Verfügung zurück, forderte Gochsheim aber auf, sich bezüglich der angeschuldigten Vergehen einzulassen. Gegen den Entzug des Provisoriums appellierte Geyer an das Reichskammergericht. In der „Hauptsache“ führte er den Prozess bei der würzburgischen Regierung fort. Das Urteil vom 30. Mai 1796 reformierte das Urteil der Vorinstanz Mainberg: Es sollte umständehalber keine Wiedereinsetzung stattfinden, Gochsheim wurde aber zu einem Vergleich oder zum rechtlichen Austrag verpflichtet. Geyer focht dieses Urteil mit einer Appellation ans Reichskammergericht an. Ebd.

anderen Losungsräte Fürer das obrigkeitliche „Mißfallen“ auszudrücken und ihm die Suspension „anzukündigen“. Fürer sollte das Losungsamt nicht mehr betreten, Papiere und Schlüssel herausgeben und ein Handgelübde leisten, Nürnberg vor dem Ende der Untersuchung nicht zu verlassen.⁸⁶⁷

Fürer verweigerte das Handgelübde, weil keine Untersuchung stattgefunden habe. Der Stadthauptmann von Grundherr forderte Fürer daraufhin seinen Degen ab und brachte ihn in ein kleines Zimmer auf der Rathausvogtei. Sein Arbeitszimmer wurde versiegelt.⁸⁶⁸

Danach wurde eine Ratsdeputation verordnet, die die Sache untersuchen sollte und am 13. Dezember 1794 zu Fürer kam; dieser aber weigerte sich, der Deputation zu antworten, ehe er in den „vorigen Stand“ gesetzt sei. Die Klageschrift schildert die Umstände von Fürers Haft.⁸⁶⁹ Am 24. Dezember 1794 wurde der Arrest in einen Hausarrest umgewandelt, dieser wurde, da Fürer auf seine zerrüttete Gesundheit hingewiesen und um die Erlaubnis zu Spaziergängen gebeten hatte, am 8. Januar 1795 in einen Stadtarrest abgemildert, der bis zum 12. März 1795 währte. An diesem Tag versprach Fürer, das nürnbergische Gebiet bis zum Ausgang der Sache nicht zu verlassen. Am 4. April 1795 wurde Fürer laut der Klageschrift von seiner Stelle als ‚Genannter‘ suspendiert.⁸⁷⁰

Als Fürer den Rat am 20. April 1795 um die Abstellung der Maßnahmen und die Wiedereinsetzung in sein Amt bat, verlangte der Rat am 11. Mai 1795, Fürer solle binnen drei Wochen zu den Vorwürfen gegen ihn Stellung beziehen, sonst werde man ihm seine Einkünfte entziehen und einseitig gegen ihn verfahren. Fürer kündigte an, sich an den „höchsten Reichsrichter“ zu wenden, was vom Magistrat als „Renitenz“ aufgefasst wurde.⁸⁷¹ Ein Ratsverlass vom 23. Juni 1795 verfügte, dass Fürer seine Amtseinkünfte bis auf Weiteres nicht mehr verabreicht werden sollten (vonseiten Nürnbergs hieß es später, die Einkünfte seien versehentlich noch bis Lorenzi, bis zum 10. August 1795, ausbezahlt worden).⁸⁷² Der Ratsverlass drohte Fürer außerdem die „wirkliche Suspension“ an, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen eine schriftliche Verantwortung einreiche.⁸⁷³ Der

⁸⁶⁷ *Unterthänigste Vorstellung* (wie oben) (Klüber/Frech), exhib. 13. 7. 1795, in: BayHStA RKG 5581. Die Losungsstube befand sich im Rathaus (Fleischmann, Rat, Bd. 1, S. 189). Die Klageschrift berichtet, Fürer sollte auch beim Leichenbegängnis des Kastellans Stromer nicht mehr als Losungsrat erscheinen (ebd.).

⁸⁶⁸ *Unterthänigste Vorstellung* (wie oben) (Klüber/Frech), exhib. 13. 7. 1795, in: BayHStA RKG 5581. Später wurde das Zimmer wieder geöffnet und wurden Fürers Schriften durchgesehen (ebd.).

⁸⁶⁹ Niemand außer Fürers Diener habe Zutritt zu ihm gehabt, ohne Vorwissen der Ratsdeputation habe er nichts absenden können, man habe ihm seine „Flöte nebst Musikalien“ verweigert und weder eine Bedienung zum Frisieren und Rasieren noch seine todkranke Frau zu ihm gelassen. Ebd.

⁸⁷⁰ Ebd.

⁸⁷¹ Ebd.

⁸⁷² Ebd. *Unterthänigste exceptiones sub- et obreptionis annexo petito legali humillimo* (nürnbergische Kanzlei/Hofmann), prod. Wetzlar, 13. 1. 1797, fol. 22v/23r, in: BayHStA RKG 5581.

⁸⁷³ *Unterthänigste Vorstellung* (wie oben) (Klüber/Frech), exhib. 13. 7. 1795, in: BayHStA RKG 5581.

Nürnberger Magistrat betrachtete das Verfahren gegen Fürer also noch nicht als abgeschlossen. Die Klageschrift beklagte, dass der Magistrat die Sache „in das Publikum“ gebracht habe, womit sie sich auf die Druckschriften bezog, mit denen Nürnberg öffentlich zur Sache der Schulden Stellung nahm.⁸⁷⁴

Karl Albrecht Härtel Härtel trat 1801 als Amtmann von Rödelmaier, Querbach(shof) und Salzburg in die Dienste des Freiherrn Lochner von Hüttenbach.⁸⁷⁵ Angeblich war er ursprünglich Schulmeister, bevor er vorteilhaft heiratete. Nach einem Studium in Göttingen erwarb er den Grad eines ‚licentiatus juris‘. Nach den Angaben seines Prozessgegners verlor Härtel schon öfter seinen Dienst: Von der Regierung von Coburg-Saalfeld sei er wegen „concessionum et falsorum“ als Wirklicher Hofrat kassiert worden. Von der Regierung in Schleusingen sei ihm die „Praxis niedergelegt“ worden. Gegen seinen früheren Dienstherrn Seefried von Buttenheim und Adlitz habe er vor dem Reichskammergericht einen Injurienprozess geführt.⁸⁷⁶ Weiteres Misstrauen gegen Härtel sollten die Bemerkungen wecken, er habe verschiedene Namen getragen, sei bei einem Pater Merz in Augsburg konvertiert und vom Fürsten von Hessen-Kassel wegen eines Briefwechsels mit General Custine während der französischen Invasion in Ketten gelegt worden.⁸⁷⁷

Die „Leidensgeschichte“ Härtels begann nach seiner Darstellung, als der Sohn von Franz Ludwig Freiherrn Lochner von Hüttenbach, Friedrich Ferdinand, von der Universität zurückkam und am 15. Oktober 1803 die Gerechtsame seines Vaters übernahm.⁸⁷⁸ Am 11. März 1804 lud eine „allgemeine Justitz und Cameral Amts Visitation“, die der ehemalige

⁸⁷⁴ *Unterthänigste Vorstellung* (wie oben) (Klüber/Frech), exhib. 13. 7. 1795, in: BayHStA RKG 5581. *Kurze Beleuchtung der von dem Herrn Losungsrathe, Karl Christoph Wilhelm Fürer von Haimendorf, im Novembermonate 1794, durch den Druck bekannt gemachten Vorstellung und Uebersicht den Nürnbergischen Passivstand betreffend. Mit einer Beylage*, Nürnberg s. a. (Druck), in: BayHStA RKG 5581. *Vermüssigter Nachtrag zur „kurzen Beleuchtung der Losungsrath von Fürerischen Vorstellung und Uebersicht“*, s. l. 1795 (Druck), in: BayHStA RKG 5581.

⁸⁷⁵ *Ob morae periculum unterthänigste Bittschrift pro clementissime decernendo mandato de non via facti sed juris procedendo, adeoque cassando decretum 15ta martii 1804, cum antecedentibus signaturis, contra tenorem contractus 29ma octobris 1801 initi et instructionis acceptae tumultuariæ latum, de restituendo in pristinum officium quoad functiones justitiæ, politiæ, camerales et oeconomias, cum omnibus emolumentis e dicto contractu resultantibus, atque illi et instructioni acceptæ in omnibus, et quoad monita et liquidationem rationum in specie conformiter se gerendo, de restituendo documenta ablata nec non inventarium in pristinum statum, damnaque data cum expensis rearciendo s. c. cum citatione solita, in eventum vero interim decernenda inhibitione temporali cum provisorio et intus* (Goll), exhib. 4. 4. 1804, in: BayHStA RKG 6380, fol. 11r-34v, hier fol. 12v. Zum Erwerb von Rödelmaier, Querbach und Salzburg durch die Lochner von Hüttenbach 1795 s. Wagner, Neustadt, S. 264.

⁸⁷⁶ *Unterthänigster Bericht* von Lochner von Hüttenbach, Rödelmaier, 27. 4. 1804, in: BayHStA RKG 6380, fol. 121r-159v, hier fol. 122v-123v. *Ob morae* (wie oben) (Goll), exhib. 4. 4. 1804, in: BayHStA RKG 6380, fol. 11r-34v, hier fol. 12r.

⁸⁷⁷ *Unterthänigster Bericht* von Lochner von Hüttenbach, Rödelmaier, 27. 4. 1804, in: BayHStA RKG 6380, fol. 121r-159v, hier fol. 122v-123v.

⁸⁷⁸ *Ob morae* (wie oben) (Goll), exhib. 4. 4. 1804, in: BayHStA RKG 6380, fol. 11r-34v, hier fol. 15v.

würzburgische Konsistorialrat Joseph Brand übernommen hatte, Härtel für den nächsten Tag vor.⁸⁷⁹ Weil er aber nicht erschien und sich auf die „höchste Justiz-Behörde“ berief, erfolgte am 13. März 1804 nach einer zweiten Ladung die „Real Citation“, die gewaltsame Mitnahme Härtels von Salzburg ins Schloss nach Rödelmaier.⁸⁸⁰ Am 15. März wurde Härtel ein Dispensationsdekret „aus bewegenden Ursachen“ erteilt, das ihm seine Besoldung jedoch beließ, zwei Tage darauf wurde er freigelassen.⁸⁸¹ Laut den Angaben Lochners war eine Bedingung dafür, dass er künftig vor der Kommission erscheine.⁸⁸²

5. Zusammenfassung

In den untersuchten gerichtlichen Entlassungen ging das Verfahren wesentlich von Beschwerden aus, die von Subalternen beziehungsweise übergeordneten Oberamt Männern vorgebracht wurden. Es wurden kommissarische Untersuchungen über die Amtsführung des Beschuldigten durchgeführt, im Laufe derer dem Amtsträger die Geschäfte abgenommen und Personal- oder Güterarreste angeordnet wurden. In einem Gerichtsurteil, in Bamberg von der Regierung, in der Kurpfalz vom Revisorium, wurde dem Amtsträger strafweise sein Amt abgesprochen, wobei Heyler zugleich seine Ehre vorbehalten wurde. Bei diesem folgten auf das Urteil Maßnahmen zu dessen Exekution.

Bei den willkürlichen Entlassungsfällen gab es in manchen Fällen Intrigen in der (höheren) Dienerschaft. Krauskopf wurde anscheinend das Opfer einer Neubesetzung seiner Stelle. Die Weil der Städter Syndizi Keßler und Brandt hatten die Bürgerschaft gegen sich. Manche Dienstherren versuchten zuerst, den Amtsträger mit einem Pensionsangebot zur freiwilligen Räumung seines Amtes zu bewegen. Die Entlassung wurde den Amtsträgern meist in einem dienstherrlichen Dekret erteilt, sie konnte aber auch mündlich geschehen. Zum Teil wurde die Entlassung vor der Zustellung des Dekrets angekündigt. Bei Krauskopf gab es kein formelles Entlassungsdekret, er erfuhr von seiner Verabschiedung auf eine Nachfrage. Weil der Stadt nahm 1796 Brandts Dienstaufsagung an.

Die Entlassungsdekrete enthielten häufig eine viertel- oder halbjährige Frist, konnten Begründungen für die Entlassung anführen, dem Entlassenen aber auch versichern, dass

⁸⁷⁹ *Ob morae* (wie oben) (Goll), exhib. 4. 4. 1804, in: BayHStA RKG 6380, fol. 11r-34v, hier fol. 19v. *Unterthänigster Bericht* von Lochner von Hüttenbach, Rödelmaier, 27. 4. 1804, in: BayHStA RKG 6380, fol. 121r-159r, hier fol. 128v.

⁸⁸⁰ *Ob morae* (wie oben) (Goll), exhib. 4. 4. 1804, in: BayHStA RKG 6380, fol. 11r-34v, hier fol. 19v-20v.

⁸⁸¹ Ebd., fol. 20v. Dispensationsdekret von Lochner von Hüttenbach für Härtel, s. l., s. d., in: Beilagen zur Prozessschrift Härtels vom 4. 4. 1804, in: BayHStA RKG 6380, fol. 35r-100v, fol. 91r-92r.

⁸⁸² *Unterthänigster Bericht* von Lochner von Hüttenbach, Rödelmaier, 27. 4. 1804, in: BayHStA RKG 6380, fol. 121r-159r, hier fol. 135v.

die Verabschiedung seine Ehre nicht berühre, und ihm eine Entschädigung oder Pension in Aussicht stellen.

Der Anstoß zur Entlassung kam auch in ‚Mischform‘-Fällen zum Teil aus dem Kreis der Dienerschaft selbst, Forster wurde von einem Unterbeamten denunziert, im Fall Weis hielt angeblich der Konsulent Ausschau nach Stellen für seine Kinder. In anderen Fällen ging die Initiative von sich beschwerenden Untertanen aus. Beschwerden dieser Art waren durchaus verbreitet.⁸⁸³ Wenn dabei Gemeinden (wie bei Endres oder auch bei Breunlin) kollektiv aktiv wurden, können die Beschwerden als eine Form bäuerlichen Widerstands gegen die Obrigkeit betrachtet werden.

Es kam meistens zu einer Untersuchung durch eine Kommission, wobei die Initiative dazu nicht selten von den betroffenen Amtsträgern selbst ausging. Manchmal wurden die Amtsträger vor oder während der Untersuchung suspendiert oder mit Arrestmaßnahmen belegt. Bei Michael wurden die Akten an eine Juristenfakultät versandt. Die Verabschiedung erfolgte meistens mit einem Dekret des Dienstherrn, wobei sich der Graf von Fugger im Fall Endres auf die Akten der Kommission berief. Im Fall Forster wurde die Entlassung durch die Kommission nachträglich rechtlich begründet.

In den Dekreten wurde die Entlassung öfter mit dem Verhalten des Amtsträgers gerechtfertigt, die Entlassung konnte auch explizit als ‚Kassation‘ bezeichnet werden. Es gab jedoch auch Formulierungen, die die Ehre des Amtsträgers wahren sollten. Zum Teil wurde eine Frist für das Ausscheiden aus dem Dienst gewährt. Endres wurde ein Gnadenangebot gemacht.

Wie auch bei den im Unterkapitel ‚Willkürliche Verabschiedungen‘ behandelten Fällen folgten auf die Entlassung noch einige andere Schritte oder gingen ihr schon voraus, etwa die Versiegelung der Amtsstube, die Abnahme der Akten oder die Ausweisung der Familie des Amtsträgers aus dem Amtshaus.

Entlassene Diener klagten oft nicht gleich vor dem Reichskammergericht,⁸⁸⁴ sondern baten zum Teil erst in Eingaben um die Abänderung der Entscheidung, ließen sich auf Verhandlungen ein, brachten aber auch rechtliche Argumente (Unkündbarkeit) ins Spiel, legten mittels eines Notars einen Protest ein oder kündigten eine Klage an. Solche Schritte konnten aber auch zu einer Verhärtung führen. Stutterheim sowie Woellwarth und

⁸⁸³ Zu Beschwerden der Bevölkerung über Lokalbeamte als „wichtige[n] Informationsquelle[n] über Missstände in der Lokalverwaltung und Amtsvergehen“, die dazu führten, dass lokale Amtsträger einem „doppelten Disziplinierungsdruck“ seitens der Zentralverwaltung und der Untertanen ausgesetzt waren, s. Härter, Verwaltung, S. 265.

⁸⁸⁴ So erklärte Johann Jakob Haas, er habe zunächst auf das Einsehen seines Dienstherrn gehofft. *Ob summum* (wie oben) (Haas/Bissing), exhib. 6. 5. 1793, S. 51, in: BayHStA RKG 6246/I.

Hoffmann wandten sich an Institutionen im Territorium, die Landschaft und den Geheimrat, Bediente reichsritterschaftlicher Herren wandten sich teilweise zunächst an den Ritterkanton und baten um Hilfe oder die Abhaltung eines rechtlichen Verfahrens, Rückert wandte sich an die sachsen-hildburghausische Regierung. Johann Adam Rückert ließ übrigens vor dem Reichskammergericht erklären, dass er seine Sache „ungern [...] im Rechtswege prosequirte“. Nach seiner Entlassung habe er sich bemüht, zu „temporisiren und die Sache in gütliche Wege zu leiten“. Denn es sei eine „betrübte Sache um das Prozessiren der Officialen mit dem Dienstherrn [...], wie die neuesten Beyspiele bey hiesig höchstem Gerichte belehren“.⁸⁸⁵

Die Suspension Fürers wurde durch seine Druckschrift zum Nürnberger Schuldenstand veranlasst. Der Nürnberger Magistrat suspendierte ihn, stellte ihn zeitweise unter Arrest und entzog ihm später seine Besoldung. Eine Ratsdeputation sollte Nachforschungen durchführen. Geyer wurde mit Beschuldigungen suspendiert, Härtel wurde das Gehalt belassen, und es sollte sich eine Untersuchung anschließen.

Es wird nebenbei deutlich, dass es in den Prozessschriften der Kläger stereotype Muster bei der Darstellung der Entlassungsgeschichte gab:⁸⁸⁶ Öfter wird auf die Treue des Amtsträgers und auf die Zufriedenheit der Dienstherrschaft und der Untertanen mit ihm hingewiesen. Die Schuld am Unglück des Klägers wird ‚Feinden‘ angelastet, die den Diener anschwärzten oder die Untersuchung gegen ihn führten. Der reichsunmittelbare Dienstherr dagegen wird bemerkenswerterweise zum Teil geschont.⁸⁸⁷ Schließlich wird die Not der Familie des Entlassenen hervorgehoben und seine Hoffnung auf die Hilfe des Reichskammergerichts zum Ausdruck gebracht.⁸⁸⁸

Übrigens geht aus den ‚Geschichtserzählungen‘ hervor, dass es zum Teil schon bei der Anstellung Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Bedingungen für das Dienstende gab, und dass Bedingungen eingegangen wurden, die verschieden interpretierbar waren. So legte Rotberg Wert darauf, seine Stelle ohne eine Kündigungsklausel anzutreten. In einem

⁸⁸⁵ *Ob summum* (wie oben) (Bostell), exhib. 2. 3. 1803, in: BayHStA RKG 11117.

⁸⁸⁶ Eckhardt Meyer-Krentler befasst sich aus literaturwissenschaftlicher Perspektive mit gedruckten juristischen Fallsammlungen des 18. Jahrhunderts und fragt nach der „Poetik des Sachverhalts“, dem „narrative[n] Element der Sachverhaltsfeststellung“ in den Geschichtserzählungen dieser Texte (Meyer-Krentler, *Geschichtserzählungen*, S. 117). Stephan Buchholz hält fest, dass beim „juristischen Erzählen“ „Wirklichkeiten selektiert, strukturiert, für die jeweiligen Zwecke umgeformt werden“ (Buchholz, *Ehescheidungsrecht*, S. 105).

⁸⁸⁷ So werden in Stutterheims Klageschrift die wohlwollenden „sentiments“ von Markgraf Georg Friedrich Karl erwähnt und der „Praepotenz“ derer gegenübergestellt, die Stutterheim abgeneigt seien. *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Goy), exhib. 5. 3. 1731, fol. 15r, in: BayHStA RKG 12635.

⁸⁸⁸ So heißt es bei Endres, er hoffe, „daß er bey diesem preiswürdigsten Justitz-Thron, der sich noch jederzeit Milde und Gerechtigkeit gegen die bedrängte und so hart gedrückte Diener zu eigen gemacht, Schutz und Hülfe finden werde“. *Unterthänigste Supplikation* (wie oben) (Rau/Gombel), exhib. 16. 10. 1800, in: BayHStA RKG 4971.

Brief stellte er die Frage, ob die Bedienten in Leiningen-Hardenburg „sicher stehen [...] und nicht willkürlichen Verabschiedungen ausgesetzt seyen“. Mit der Antwort, eine „Aenderung“ werde „nicht gerne, vielweniger leichterdings vorgenommen“, es sei aber „herkommlich, eine reciproque Aufsayungs Freyheit voraus zu bedingen“, war er nicht zufrieden und ließ dies über Mittelsmänner ausrichten, worauf Leiningen-Hardenburg nachgab.⁸⁸⁹

Da sein Dienstherr Guttenberg einen großen Verschleiß von Beamten hatte, traf Johann Jakob Haas Vorsichtsmaßnahmen: Er ließ sich auch vom Ritterkanton Baunach anstellen und sich dessen „Protektion“ zusichern. Eine Entlassung sollte nur bei schweren Dienstgebrehen und nach einer Untersuchung möglich sein.⁸⁹⁰

Pfort berichtete, seine Anstellung sei zunächst daran gescheitert, dass er die vorgesehene jährliche „Aufkündigungszeit“ nicht akzeptierte und sich weigerte, einen Dienst unter „freystehender Willkürlichkeit unverschuldeter Aufkündigung“ anzunehmen. Am 31. Dezember 1780 sei dann Karl von Bibra unvermutet in Altenschönbach erschienen, wo Pfort bei seinem Bruder, einem Amtmann in crailsheimischen Diensten, weilte, und habe ihm ein neues Angebot unterbreitet, das die „Bedingniß einer dreyjährigen Aufkündigung“ vorsah. Pfort habe das wieder abgelehnt, und sein Bruder habe hinzugefügt, dass man vielleicht „Reit-Knechte“, nie aber „Beamte“ auf diese Art anzunehmen pflege. Karl von Bibra habe sie dann bewogen, eine Reise nach Adelsdorf zum württembergischen Kammerherrn und Obristwachtmeister Franz von Bibra zu unternehmen und dessen Meinung zu hören.⁸⁹¹ Da Franz von Bibra erklärt habe, „daß man einem Mann, der die Fähigkeit besäße, ein Amt zu verwalten, und deßen Herkunft bekannt wäre, nicht zumuthen könne, eine dergleichen ungewöhnliche Bedingniß einzugehen“, wurde die Kündigungsklausel von Karl von Bibra gestrichen, was auf dem Bestallungsdekret vermerkt wurde.⁸⁹²

Neth gab an, er habe bei seiner Annahme die Formulierung „beliebige Aufkündigung“ in der Bestallung abgelehnt, sie sei darauf in „freywillig“ abgeändert worden. Die Bedeutung

⁸⁸⁹ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Rotberg/Vergenius), exhib. 1. 7. 1786, S. 1-4, in: LA Speyer E6 2405.

⁸⁹⁰ *Ob summum* (wie oben) (Haas/Bissing), exhib. 6. 5. 1793, S. 7-10, in: BayHStA RKG 6246/I.

⁸⁹¹ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Wick), exhib. 12. 1. 1787, in: BayHStA RKG 10358, fol. 55r-71v, hier fol. 56v-58r.

⁸⁹² Ebd., fol. 55r-71v, fol. 58r. Kopie des Bestallungsdekrets der Freiherren von Bibra für Pfort, Schwebheim, 30. 12. 1780, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar August Gottlieb Friedrich, Schweinfurt, 8. 11. 1786, in: BayHStA RKG 10358, fol. 72r-74r.

dieses Wortes sollte in eigenen „Reversalien“ bestimmt werden, deren Ausstellung aber letztlich liegen blieb.⁸⁹³

In Michaels Klageschrift wird darauf verwiesen, dass seine Instruktion eine Klausel enthielt, die beiden Seiten die Kündigung mit einer einjährigen Frist freistellte. Michael aber habe Einwände gegen diese Bestimmung erhoben und darauf von Falkenhausen die „Versicherung“ bekommen, dass er, wenn er sich nichts zuschulden kommen lasse, „lebenslänglich“ im Dienst bleiben werde.⁸⁹⁴

Bei Keßlers Annahme wurde vereinbart, dass er mit einer vierteljährigen Frist entlassen werden könne, was aber, so Keßlers Klageschrift, gleichzeitig nur aus „erheblich, gnugsam, redlichen, in Rechten befundenen Ursachen“ geschehen sollte.⁸⁹⁵

V. Die Begründung der Entlassung durch den Dienstherrn

Das letzte Kapitel, das sich dem Hergang der Entlassung im Spiegel der reichskammergerichtlichen Prozessakten widmete, stützte sich in erster Linie auf die Prozessschriften der klagenden Amtsträger. In diesem Kapitel, das die Begründungen für die Entlassung behandelt, welche die Dienstherrn vor Gericht vorbrachten, stehen dagegen die Schriftsätze der Dienstherrn im Vordergrund.

Ob die Dienstherrn den Amtsträger in ihrem Verständnis strafweise oder willkürlich entlassen hatten, ob vor dem Reichskammergericht die Hauptsache oder der einstweilige Rechtsschutz verhandelt wurde: Meistens⁸⁹⁶ begründeten die Dienstherrn ihre Schritte. Dabei handelte es sich in aller Regel⁸⁹⁷ um Vorwürfe gegen den Amtsträger. Da die Amtsträger die Anschuldigungen zu entkräften suchten, beleuchten die Prozessakten aus zwei Perspektiven die Konflikte, die den Entlassungen zugrunde lagen, und zeigen konfliktreiche Bereiche in der Verwaltung auf. Ebenso bieten sie die Sichtweisen beider

⁸⁹³ *Unterthänigster Gegenbericht mit Bitte pro clementissime decernendo mandato retro petito* (Neth/Zwierlein), s. d., S. 4f u. 9, in: BayHStA RKG 15676. Zu den Begriffen „Revers“ bzw. „reversales litterae“ s. o.

⁸⁹⁴ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Schmid/Wick), exhib. 7. 1. 1791, S. 5f, in: BayHStA RKG 8758.

⁸⁹⁵ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Pfeiffer), exhib. 17. 5. 1734, fol. 1r/1v, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 2398.

⁸⁹⁶ Zu den Ausnahmefällen, in denen die Dienstherrn keine inhaltlichen Beweggründe für ihr Handeln nannten, s. u.

⁸⁹⁷ In wenigen Fällen führten die Dienstherrn andere Umstände an. Der Fürst von Schwarzenberg begründete die Entlassung Martins unter anderem damit, dass die von Martin bekleidete Stelle eines Landtaxators überflüssig gewesen sei (*Unterthänigste exceptiones sub- et obreptionis juncto petito legali* [schwarzenbergische Regierung/Brack], prod. Wetzlar, 28. 3. [1764], fol. 112r, in: BayHStA RKG 8546/II); im Prozess Pfort gegen Bibra führten die Freiherren von Bibra die Verabschiedung ihres Amtsverwesers darauf zurück, dass sie einen Amtsträger benötigt hätten, der zugleich ihr landwirtschaftliches Gut bewirtschaftete, wozu Pfort nicht bereit gewesen sei (*Unterthänigster Bericht* der Freiherren von Bibra, s. d., in: BayHStA RKG 10358, fol. 137r-172r, hier fol. 151r-152r); dazu ausführlicher s. u.

Parteien auf die sonstigen Begründungen. Die Parteien untermauerten ihre Ausführungen mit Beilagen. Auf diese Weise gewähren die Prozessakten Einblick in die Entlassungsursachen. Es wird danach gefragt, ob es charakteristische Merkmale des vormodernen Dienerwesens waren, die sich für die Streitigkeiten verantwortlich machen lassen; es wird gefragt, ob typische Strukturen der Verwaltung im Ancien Régime als Voraussetzungen für die Konflikte angesehen werden können.

Es geht in diesem Kapitel, das sich den sachlichen Begründungen der Entlassungen zuwendet, auch darum, was den Entlassungen vorausging. Es muss allerdings ergänzend hinzugefügt werden, dass es die Dienstherren in manchen Fällen unterließen, ihre Entscheidung vor Gericht inhaltlich zu begründen, dass sie Vorwürfe, die sie dem Amtsträger bei der Entlassung gemacht hatten, in ihren Schriftsätzen nicht thematisierten, oder dass sie angaben, manche Vorwürfe seien erst nach der Entlassung bekannt geworden.⁸⁹⁸

Das vorliegende Kapitel wird, wie bereits in der Einleitung ausgeführt, vom nachfolgenden Kapitel zur „Entlassung als Gegenstand der Argumentation“ abgegrenzt.⁸⁹⁹ Die Diskussion der Parteien darüber, ob die angeführten Entlassungsgründe zutrafen oder nicht, wird im vorliegenden Kapitel V beleuchtet. Dagegen wird der Streit darüber, ob die vorgebrachten Begründungen hinreichend für eine Entlassung seien, innerhalb des Kapitels VI behandelt. Bei der Untergliederung des Kapitels wurden bestimmte Gruppen von Vorwürfen zusammengestellt, die sich auf die verschiedenen Tätigkeitsbereiche der Amtsträger bezogen. Diese Unterteilung dient dem Zweck, einen Überblick über die geäußerten Vorwürfe zu ermöglichen, wobei aber zu berücksichtigen ist, dass diese Vorwurfsgruppen nicht scharf voneinander abzugrenzen sind. Das erste Unterkapitel, „Schädliche Neuerungen“, behandelt Vorwürfe, die sich auf Veränderungen in Verwaltungsaufbau und Geschäftsgang bezogen. Im zweiten Unterkapitel, „Schlechte und nachlässige Verwaltung und Justizadministration“, werden Vorwürfe gegen die Justiz- und allgemeine Verwaltung der Amtsträger zusammengefasst. Diese betrafen auch einen monetären Aspekt von Verwaltung und Justiz, die Erhebung der Sporteln, also der Gebühren, die bei bestimmten

⁸⁹⁸ Im Prozess Bach gegen Löwenstein-Wertheim äußerte sich Fürst Carl Thomas nicht zu den Vorwürfen, die er Bach in seinem Entlassungsreskript gemacht hatte. Ebenso wenig ging er auf die Weigerung seines Regierungs- und Hofkammerpräsidenten ein, die in Wien lebende Ehefrau des Fürsten zu einer Rückkehr zu ihrem Mann zu bewegen, eine Angelegenheit, die für Streit zwischen Carl Thomas und Bach gesorgt hatte. In den Prozessen von Woellwarth und Hoffmann gegen den württembergischen Herzog vermied es dieser, auf seine Veranlassung zur Entlassung der Geheimen Räte einzugehen, die in Woellwarths Rolle beim Abschluss des französisch-württembergischen Sonderfriedens 1796 lag. Siehe Kap. IV.1. Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth gab im Fall Stutterheim kund, man habe von dessen Verfehlungen größtenteils erst nach seinem Dienstende erfahren (s. u.).

⁸⁹⁹ Siehe Einleitung.

Rechtsgeschäften zu entrichten waren. Das dritte Unterkapitel wendet sich einem weiteren Bereich zu, dem der Abgaben- und Steuererhebung und des Rechnungswesens, und thematisiert „Unregelmäßigkeiten bei Rechnungslegung und Rezeptur“, die dem Amtsträger zum Vorwurf gemacht wurden. In diesen Anschuldigungen wurde der Amtsträger häufig bezichtigt, den Herrn übervorteilt zu haben. Ein viertes Unterkapitel fasst „Andere Begründungen“ zusammen.

1. Schädliche Neuerungen

Das erste Unterkapitel wendet sich den Vorwürfen zu, die „schädliche Neuerungen“ in der Verwaltung zum Gegenstand hatten. Vorwürfe dieser Art traten selten in den untersuchten Prozessen auf. Sie betrafen ausschließlich leitende Amtsträger in der Zentralverwaltung, die imstande waren, Änderungen bei Verwaltungsbehörden und ihrer Geschäftsordnung durchzuführen. Johann Adam von Bach, Regierungs- und Hofkammerpräsident in fürstlich löwenstein-wertheimischen Diensten, verteidigte sich 1751 gegen die – ihm im Entlassungsreskript gemachte – Vorhaltung, dass er den Fürsten zu einer nachteiligen „Veränderung“ der Regierungs- und Kammerkanzlei und des Archivs verleitet habe.⁹⁰⁰

Eine wichtige Rolle spielte der Vorwurf schädlicher Neuerungen im Prozess Theodor Christian Rotbergs mit Carl Friedrich Wilhelm von Leiningen-Hardenburg, in dem die dahingehenden Anwürfe ausführlich diskutiert wurden. Fürst Carl Friedrich Wilhelm begründete damit, warum er seinen Kanzleidirektor willkürlich entlassen hatte; er erwähnte stellenweise, dass er nicht an dessen „Rechtschaffenheit“ zweifle, aber doch kein Vertrauen mehr zu ihm habe.⁹⁰¹

Im Bericht führte der Fürst aus, er habe von Rotberg in der Instruktion Rechtschaffenheit, „Attachement an meiner Persohn und Dienst“, Befolgung der fürstlichen Verordnungen, Fleiß, Beachtung der „etablierten“ Geschäftsordnung, einen „exemplarischen“ Lebenswandel und „Verträglichkeit der Beamten unter sich“ verlangt. Daran habe sich Rotberg aber nicht gehalten. Vielmehr habe er gleich bei seinem Eintritt in den Dienst eine „schädliche Neuerungssucht“ gezeigt, ohne sich um die Verfassung des Landes und die Ordnung des Hauses zu kümmern. Zunächst habe er dadurch Unordnung verursacht, dass er die Art der Protokollführung geändert habe. Carl Friedrich Wilhelm berichtete, er habe dies wieder rückgängig machen wollen, die dahingehende Verordnung sei aber von

⁹⁰⁰ *In facto et jure* (wie oben) (Ruland), prod. Wetzlar, 1. 2. 1751, fol. 22r-24v, in: BayHStA RKG 3357.

⁹⁰¹ Bericht von Carl Friedrich Wilhelm, Dürkheim, 16. 10. 1786, S. 9 u. 17f, in: LA Speyer E6 2405.

Rotberg „ganzlich auser Augen gesetzt“ worden. Seit 100 Jahren sei seinen Dikasterien (Behörden, Gerichten) vorgeschrieben, sich bei Regierungs- und Justizsachen nach der Reichshofratsordnung zu richten.⁹⁰² So seien zwei Protokolle, ein „protocollum rerum exhibitarum et resolutarum generale“ und (für Einzelfälle) ein „protocollum speciale“ geführt worden. In Justizangelegenheiten hätten die Parteien die Bescheide als Extrakte des Spezialprotokolls erhalten. Rotberg aber habe das Spezialprotokoll abgeschafft und sei dazu übergegangen, den Bescheid „extra sessionem“ auf das „dorsum exhibiti“, also auf die Rückseite des eingereichten Schriftsatzes, zu schreiben. Wenn in der Sitzung die übrigen Räte anderer Meinung gewesen seien, „schnitt er gegen alles Einreden das Blatt ab, heftete ein anderes an“, so dass die Aktenstücke zum Teil wie bei einem „Carten Spiel“ „mutillirt“ worden seien. Zudem habe er dem Generalprotokoll eine Tabellenform gegeben, so dass man nicht mehr den Tenor der Entscheidung, sondern nur noch dessen Extrakt habe notieren können. Dies sei „eigenmächtig“, ohne „Beyrathung“ der übrigen Räte geschehen. Wenn Rotberg in Justizsachen Referent gewesen sei, habe er nicht darauf geachtet, das „factum“ und „votum“ schriftlich zu den Akten zu geben. Dadurch seien Gebrechen aufgetreten, die mit einem Spezialprotokoll nicht geschehen wären.⁹⁰³

Überhaupt habe es einen „Contrast“ zwischen der Instruktion und Rotbergs tatsächlichem Verhalten gegeben: So sei er in der Instruktion darauf verpflichtet worden, sich rechtzeitig zu den „Regierungs Tagen“ einzufinden, er habe das aber nicht getan, habe keine „ordentliche“ Regierungstage mehr gehalten, sondern die Regierungssitzungen nach Belieben angesetzt. Obwohl er sich mit den Landesgerechtsamen, Landesrechten und Gewohnheiten vertraut machen sollte, habe er sich in seinen drei Jahren in Dürkheim nicht die Mühe gemacht, die Hausverträge und die Verträge mit der Kurpfalz zu lesen. Es wäre seine Schuldigkeit gewesen, sich mit den übrigen Räten allen vorfallenden Geschäften zu widmen, aber wenige Wochen nach seinem Antritt habe er sein „ministerium“ im wichtigsten Prozess des fürstlichen Hauses und in allen Angelegenheiten, welche die elsässische Herrschaft Dagsburg betrafen, verweigert. Ebenso habe er sich nicht um die übrigen Prozesse an den Reichsgerichten gekümmert, sondern das zwei anderen Räten überlassen, die neben den „ordinairen“ Regierungsgeschäften auch noch besondere Departements gehabt hätten.⁹⁰⁴

⁹⁰² Bericht von Carl Friedrich Wilhelm, Dürkheim, 16. 10. 1786, S. 3f u. 7f, in: LA Speyer E6 2405. Der Begriff „Dicasterium“ steht laut Zedler für „ein hohes Gerichts-Collegium“, außerdem für „Landes Regierungen“ und „Hof-Gerichte“ (Zedler, Universal-Lexicon, Bd. 7, Sp. 784).

⁹⁰³ Bericht von Carl Friedrich Wilhelm, Dürkheim, 16. 10. 1786, S. 8f, in: LA Speyer E6 2405.

⁹⁰⁴ Ebd., S. 12-14.

In Verbindung mit den Beschuldigungen bezüglich der Neuerungen warf Carl Friedrich Wilhelm Rotberg vor, er habe einen „Hang zum Despotismus im Amt“, „troziges Betragen gegen meine Persohn“, und „Unverträglichkeit mit allen meinen Beamten“ an den Tag gelegt, so dass es andauernd „Verdrüslichkeiten“ und „Zänckereyen“ gegeben habe. Er, der Fürst, habe in der Dienerschaft Frieden stiften müssen. Rotberg, so Carl Friedrich Wilhelm, geriet mit seinen Mitbeamten bereits wenige Monate nach seiner Ankunft in Streit. Der erste Zwist sei dadurch entstanden, dass Rotberg davon abgegangen sei, in den Ausfertigungen der Kanzlei das Prädikat „Herr“ zu verwenden, während er diesen Titel seiner Person in denjenigen Schriftstücken, die er selbst zur Expedition gebracht habe, durchaus schon zugelegt habe. Das sei, so Carl Friedrich Wilhelm, zwar geringfügig gewesen, aber weil er, der Fürst, die „Gleichheit unter meinen Beamten liebe“, habe er keinen Grund gesehen, dass nur der Direktor eine besondere Distinktion haben solle, und er habe befohlen, dass die Kanzlei beim altem Herkommen bleiben solle. Dies sei aber nicht befolgt worden. Wegen der Streichung des Prädikats „Herr“ sei auch im Konsistorium ein Streit zwischen Rotberg und dem Superintendenten Klevesahl entstanden.⁹⁰⁵

Davon abgesehen hätten sich die Räte darüber beschwert, dass sich der Direktor eine „zu weit ausgedehnte Autoritaet“ anmaße und allein, ohne vorherige „Collegial-Deliberation“, Befehle erteile. Rotberg habe seinerseits beklagt, dass sich die Räte „jeder vernünftigen Einrichtung öffentlich oder heimlich widersezten“. Diese Aussage aber, so Carl Friedrich Wilhelm, zeige erstens Rotbergs Despotismus, weil er sich ermächtigt glaube, Einrichtungen ohne Rücksprache mit anderen Räten treffen zu können. Sie sei zweitens eine Beleidigung für ihn, den Fürsten, weil sie voraussetze, dass die seit 100 Jahren bei seinen Kollegien bestehenden, den Reichsgesetzen gemäßen Einrichtungen unvernünftig seien, und er, Rotberg, „der Mann seye, der meines Landes Verfassung eine vernünftige Einrichtung erstmals zu geben im Stande seye“. Rotbergs Neuerungen hätten – nebenbei – auch seinem Eigennutz gedient, da er nach seinem Dienstantritt einen Teil der Regierungssporteln an sich gezogen habe, die bisher dazu verwendet worden seien, Schreibmaterialien anzuschaffen. Wenn sich also die Räte seinen Neuerungen widersezten, hätten sie recht getan, denn er als regierender Reichsfürst sehe es als eine seiner ersten Pflichten an, dass die Kollegien nicht ohne sein Wissen und Willen Verordnungen erließen, sondern ihm alles vorher referierten.⁹⁰⁶

⁹⁰⁵ Bericht von Carl Friedrich Wilhelm, Dürkheim, 16. 10. 1786, S. 3f u. 7 u. 15f, in: LA Speyer E6 2405.

⁹⁰⁶ Ebd., S. 18 u. 21-23.

Weil der Kanzleidirektor in „beständiger Mishelligkeit“ mit den übrigen Beamten gelebt habe, habe er den Kontakt mit ihnen (bis auf einen Sekretär) abgebrochen. Er habe stattdessen, so führte Carl Friedrich Wilhelm nebenbei aus, die Gesellschaft von fremden, benachbarten Beamten gesucht. Dagegen sei zwar an sich nichts einzuwenden, es habe aber dennoch dazu beigetragen, sein Vertrauen auf Rotberg zu „ersticken“, weil ja auch einmal Probleme mit den Nachbarn auftreten könnten. Als er Rotberg seine diesbezüglichen Bedenken mitgeteilt habe, habe sich dieser dagegen verwahrt, dass ihm hier Vorschriften gemacht würden.⁹⁰⁷

In seinem Gegenbericht verteidigte Rotberg seine Maßnahmen und griff die Zustände bei seinem Amtsantritt scharf an. Ironisch bezeichnet der Gegenbericht die leiningenhardenburgische Regierungskanzlei als das „non plus ultra, das Muster aller Canzleyen“. „Wer daran beßern will, begehet eine sträfliche Neuerung, eine Todtsünde.“ „Subordination“ in einem Kollegium sei in den Augen der Gegenpartei „Despotie“. Was Rotberg angestrebt habe, sei eine „promte und unpartheyische Justiz Pflege an der Canzley, Beförderung der Geschäften an der Regierung, Ordnung und Subordination bey den Collegien und Fleiß und Thätigkeit bey ihren Gliedern“ gewesen. Die Räte, gewohnt, „nach Willkühr, ohne Ordnung und Aufsicht zu handeln“, die Geschäfte liegen zu lassen, ohne vorherige Anzeige beim Direktor zu verreisen, die Kanzlei- und Regierungssitzungen zu versäumen oder bei ihnen „wie in einer Wirtsstube ab- und zugehen, sich Neuigkeiten zu erzehlen, und die Zeit mit Neben Sachen hinzubringen“, hätten sich in diesem Zustand wohlgeföhlt und jede Änderung als „Eingrif in die dürkheimische Collegial Rechte“ empfunden.⁹⁰⁸

Der Gegenbericht schildert den Zustand, in dem Rotberg die Regierungskanzlei vorfand. Sie habe ein Bild der „Zerstörung“ abgegeben, die Papiere seien „auf und unter den Tischen untereinander“ gelegen, das Archiv sei in Unordnung gewesen, es habe keinen Archivar und kein Repertorium gegeben. Auch die Zuständigkeiten in der Regierungskanzlei seien unordentlich gewesen: Es habe ein „Departement“ für die hardenburgischen und eines für die falkenburgischen Angelegenheiten gegeben.⁹⁰⁹ Die Angelegenheiten der Herrschaft Dagsburg seien in einem dritten Departement behandelt worden und gar nicht in der Regierung, sondern bloß im Kabinett vorgetragen worden.⁹¹⁰ Rotberg schilderte hier die Struktur einer Regierung, die nach dem Provinzialsystem

⁹⁰⁷ Bericht von Carl Friedrich Wilhelm, Dürkheim, 16. 10. 1786, S. 17f, in: LA Speyer E6 2405.

⁹⁰⁸ *Unterthänigster Gegenbericht* (wie oben) (Vergenius), exhib. 12. 2. 1787, S. 3 u. 6f, in: LA Speyer E6 2405.

⁹⁰⁹ Ebd., S. 14f u. 17. Zur Herrschaft Falkenburg s. Köbler, Lexikon, S. 367f.

⁹¹⁰ *Unterthänigster Gegenbericht* (wie oben) (Vergenius), exhib. 12. 2. 1787, S. 17, in: LA Speyer E6 2405.

(Regionalsystem, Lokalprinzip) organisiert ist, ein Prinzip, das im 19. Jahrhundert dem Realsystem (Ressortsystem) wich.⁹¹¹ Die Kanzlei habe durch diese drei Abteilungen, so der Gegenbericht, „das Ansehen eines dreyköpfigen Ungeheuers“ getragen, und jeder sei „in seinem Bureau ohne Aufsicht“ gewesen. Auch hätten die Räte bei den Sitzungen nicht ordentlich referiert.⁹¹²

Rotberg habe deshalb die Unterteilung in hardenburgische und falkenburgische Angelegenheiten aufgehoben und die Geschäfte stattdessen in Regierungsgeschäfte (Landesangelegenheiten) und Kanzleigeschäfte (Justizsachen) unterteilt, die zuvor gemeinsam behandelt worden seien.⁹¹³ Mit diesen Maßnahmen stand Rotberg Ende des 18. Jahrhunderts im Zug der Zeit. Die Abwendung von der Ressortenteilung nach Landesteilen entsprach der „Abkehr vom patriarchalischen Staatsverständnis“ und dem „Streben nach Staatseinheit“.⁹¹⁴ Die getrennte Behandlung von Regierungs- und Kanzleigeschäften weist in die Richtung der Trennung von Verwaltung und Justiz, eine Entwicklung, die sich auf der Ebene der Zentralbehörden Ende des 18. Jahrhunderts und um 1800 vollzog.⁹¹⁵ Auch Friedrich Carl von Moser unterteilte in Hessen-Darmstadt die Regierung in einen Regierungs- und einen Justizsenat.⁹¹⁶ Rotberg habe außerdem die alten, liegen gebliebenen Sachen von den „currenten“ unterschieden. An die Stelle des „Diarium“ (Generalprotokoll) – das bereits vor Rotbergs Zeit abgeschafft worden sei – sei das „Regierungs- und Canzley Protokoll“ getreten, und die Beschlüsse seien anstatt auf Separatprotokolle auf die eingereichten Schriften selbst geschrieben worden. Es sei Rotberg wichtig gewesen, dass die Räte ihre Arbeiten zu Hause erledigten und die ausgearbeiteten Sachen im Kollegium vortrugen.⁹¹⁷

Daneben habe Rotberg „in processualibus“ Mängel festgestellt, so sei unter anderem die „Quadrangulierung“ der Akten – das Versehen der Akten mit Ziffern in Vierecken, sogenannten Quadrangeln, um sie zu ordnen – in Dürkheim unbekannt gewesen.⁹¹⁸ Urteile, die „dem Hof oder sogenannten Cabinet“ missfallen hätten, seien nicht exekutiert oder vom Kabinett „reformiret“ worden. Der Gegenbericht führt Beispiele dafür an. Rotberg

⁹¹¹ Dazu s. Knemeyer, Beginn, S. 140f. Regionalsystem: Weis, Begründung, S. 71. Lokalprinzip: Hubatsch, Verwaltungsentwicklung, S. 900. Ressortsystem: Weis, Begründung, S. 71.

⁹¹² *Untertänigster Gegenbericht* (wie oben) (Vergenius), exhib. 12. 2. 1787, S. 17f u. 21, in: LA Speyer E6 2405.

⁹¹³ Ebd., S. 31f.

⁹¹⁴ Knemeyer, Beginn, S. 140.

⁹¹⁵ So in Bayern, wo seit Karl Theodor Verwaltung und Justiz an der „Staatsspitze“ getrennt wurden (Weis, Begründung, S. 72, u. Hammermayer, Herrschaftsordnung, S. 1238-1242).

⁹¹⁶ Stirken, Herr, S. 29.

⁹¹⁷ *Untertänigster Gegenbericht* (wie oben) (Vergenius), exhib. 12. 2. 1787, S. 33f, in: LA Speyer E6 2405.

⁹¹⁸ Ebd., S. 25. Quadrangulierung: Diestelkamp, Arbeit, S. 118.

habe die Quadrangulierung der Akten eingeführt. Sein besonderes Anliegen sei gewesen, den „Eingriffen des fürstlichen Cabinets in die Justiz und deren Verwaltung Einhalt zu thun“.⁹¹⁹ „Der Gedanke der Unabhängigkeit der Justiz gegenüber fürstlichen Machtsprüchen“, Eingriffen aus dem Kabinett, der sogenannten Kabinettsjustiz, war Ende des 18. Jahrhunderts zum Allgemeingut der Gebildeten geworden.⁹²⁰

Auch in anderen Verwaltungsbereichen habe Rotberg Gebrechen gefunden. Die Erhebung der Sporteln und Regierungstaxen sei neu geregelt worden: Sie sollten nicht mehr willkürlich von den Sekretären angesetzt, sondern vom jeweiligen Referenten notiert und dann von den Sekretären eingehoben werden. Für die Verwaltung der Depositengelder habe Rotberg eine Kiste angeschafft und ein „doppeltes Buch“ für die Einnahmen und Ausgaben eingeführt.⁹²¹ Auch auf dem Gebiet des Hypothekenwesens, des Vormundschafts- und Inventurwesens und der Konkursprozesse habe Rotberg Verbesserungen eingeführt. Dem „verderblichen Schulden Machen der Unterthanen“ sei Einhalt geboten worden. Rotberg bemühte sich laut dem Gegenbericht außerdem um die „Berichtigung“ der „Activ- und Passiv-Lehen“ des fürstlichen Hauses Leiningen und „beförderte“ eine Konsistorialkommission zur Abnahme der seit 24 Jahren nicht mehr abgehörten „Kirchenschafnerey Rechnung“ sowie der Rechnung über die Einkünfte des Landwaisenhauses zu Heidenheim.⁹²² Den Zustand, dass die fürstliche Rentkammer bei Untertanenklagen gegen sie von der Jurisdiktion der Regierung eximiert war, und dass der Superintendent „in officiosis“ vom Konsistorium unabhängig war, habe er gegenüber dem Fürsten beklagt, aber nicht ändern können. Ebenso sei Rotbergs Versuch gescheitert, der Rentkammer das Recht zu entziehen, Strafen, die von der Regierung verhängt worden waren, nach Gutdünken zu mildern oder zu erlassen.⁹²³

Gegen die im Bericht aufgeführten Entlassungsbegründungen wurde Rotberg verteidigt. Sarkastisch heißt es, ein Direktor sei nach der Auffassung der Gegenpartei unverträglich und zanksüchtig, wenn er „in einem zerrütteten collegio Ordnung einführen, die Glieder deßelben zur Ordnung und billigen Subordination“ anhalten wolle. Es sei eine „schädliche

⁹¹⁹ *Unterthänigster Gegenbericht* (wie oben) (Vergenius), exhib. 12. 2. 1787, S. 27, 36 u. 38-42, in: LA Speyer E6 2405.

⁹²⁰ Diestelkamp, Rechtsstaatsgedanke, S. 2. Zur Kabinettsjustiz s. auch Ogris, Kabinettsjustiz; Erwin, Machtsprüche; Ogorek, Machtspruchmysterium.

⁹²¹ *Unterthänigster Gegenbericht* (wie oben) (Vergenius), exhib. 12. 2. 1787, S. 28-30 u. 42-44, in: LA Speyer E6 2405. „Deposit(en)“ waren hinterlegte Gelder der Untertanen (Heydenreuter, Abbrändler, S. 51).

⁹²² *Unterthänigster Gegenbericht* (wie oben) (Vergenius), exhib. 12. 2. 1787, S. 44-46 u. 48-50, in: LA Speyer E6 2405. „Schaff(n)er“ bedeutet im frühneuzeitlichen Sprachgebrauch „Verwalter“ (Heydenreuter, Abbrändler, S. 186).

⁹²³ *Unterthänigster Gegenbericht* (wie oben) (Vergenius), exhib. 12. 2. 1787, S. 30 u. 46-48, in: LA Speyer E6 2405.

Neuerung“, wenn der Direktor „die Sessionen nach den Geschäften einrichtet“ und sie je nachdem kürzer oder länger dauern lasse, wenn er die „vorher nicht einmal distribuirten Acten distribuiert“, den Prozess durch „gemeine Bescheide verbeßert“ und der Schuldenaufnahme der Untertanen Einhalt gebiete. Dass Rotberg diejenigen Räte, die ihren Aufgaben nicht nachgekommen seien, zur Tätigkeit angehalten habe, sei nicht „Unverträglichkeit“, sondern „Pflicht“ gewesen. Dem Vorwurf, Rotberg habe in Justizsachen keine schriftlichen Relationen angefertigt, begegnete der Gegenbericht mit dem Hinweis, dass es in Dürkheim keine Verordnung gebe, in welcher Weise zu referieren sei. Die Spezialprotokolle habe Rotberg abschaffen wollen, weil sie nutzlos gewesen seien. Das Prädikat „Herr“, das in Dürkheim bisher unterschiedslos allen „Gliedern des collegii“ beigelegt worden sei, sei sonst „bey collegiis, welche im Namen des Landesherrn erkennen und gebieten“, nicht üblich. Rotberg bestritt, für sich selbst diesen Titel beibehalten zu haben. Nicht der „militairische Ton“ sollte mit dieser Änderung des „Canzley Styls“ eingeführt, sondern der bisherige „Schulton“ abgeschafft werden.⁹²⁴

In ihrer Prozessschrift vom 27. Juni 1787 antwortete die leiningen-hardenburgische Regierung auf die Darstellung Rotbergs. Sie beklagte den Spott über die Regierungsverhältnisse. Seit jeher seien im Dürkheimer Archiv Archivare angestellt gewesen. Dass Rotberg andere Diener anschwärze, zeige aufs Neue seinen „despotischen und egoistischen Character“ und seine „schwarze niedrige Seele“. Man geißelte erneut Rotbergs ordnungswidrige „mündliche Referir-Methode“. Dass man vor seinem Amtsantritt die Quadrangulierung der Akten nicht gekannt habe, sei eine Lüge. Ebenso wies die Regierung zurück, dass man ergangene Urteile nicht exekutiert habe. Sie bestritt, dass das Kabinett in den von Rotberg genannten Fällen in den Lauf der Justiz eingegriffen habe, verwies daneben aber auf das fürstliche Gnadenrecht oder stellte die betreffende Sache als Polizey- und Gnadensache dar. Die Gerichtssporteln und Taxen seien von Sekretären keineswegs willkürlich angesetzt worden, es habe vielmehr schon lange ein Regulativ gegeben, das auch angewandt worden sei. Zum Punkt der mangelnden Subordination seitens der Räte verwies die Regierung auf Rotbergs „Eigendünckel“: „Freylich hat nun Kläger überhaupt mit seinem Directorial Amt grosen Despotismus verbunden, und ob er gleich als Rath, wie seine Instruction außweiset, nur primus inter

⁹²⁴ *Unterthänigster Gegenbericht* (wie oben) (Vergenius), exhib. 12. 2. 1787, S. 59-61, 68, 74 u. 84f, in: LA Speyer E6 2405. Zu den frühneuzeitlichen Gemeinen Bescheiden, bei denen es sich um „Normsetzung durch die Gerichte selbst“ handelt, s. Oestmann, Einleitung, Zitat: S. 1.

pares ware, eine große Subordination von denen Räten praetendiret.“⁹²⁵ Leiningen vertrat also ganz die hergebrachte kollegialische Art der Entscheidungsfindung in den Regierungsbehörden, die im 19. Jahrhundert durch das ‚monokratische‘ Bureausystem, Einheitssystem (oder Direktorialprinzip) abgelöst wurde.⁹²⁶ Als „Ministerdespotismus“ wurde im 18. Jahrhundert die Gefahr einer Beamtenherrschaft bezeichnet.⁹²⁷

Rotbergs Verwaltungsänderungen waren im Reichskammergerichtsprozess die zentrale Begründung seiner Entlassung. Ihm wurde vorgehalten, dass er sich nicht an die herkömmliche Geschäftsbehandlung und Schriftführung gehalten, sondern Neuerungen eingeführt habe. Damit verbunden wurden ihm sein monokratisches Verständnis des Direktorialamts, seine Unverträglichkeit mit den Mitbeamten und sein unbotmäßiges Verhalten gegenüber dem Fürsten zum Vorwurf gemacht. Seitens Leiningen-Hardenburgs empörte man sich darüber, dass Rotberg sich nicht an seine Instruktion gehalten habe, in den Schriften tritt auch deutlich ein Gefühl der Kränkung darüber zutage, dass er der Landesverfassung mit ihren, wie man es sah, bewährten Institutionen keine Wertschätzung entgegenbrachte.

Wie Johann Adam von Bach verteidigte Rotberg die Vorteile seiner Maßnahmen. Sie wiesen in mehreren Punkten in eine ‚moderne‘ Richtung: Er hob die dem Regionalprinzip folgende Unterteilung der Geschäfte an der Regierungskanzlei auf und führte die getrennte Behandlung von Verwaltungs- und Justizangelegenheiten ein. Er bezog Stellung gegen die Einflussnahme des Kabinetts in Justizsachen und verlangte die Unterordnung der Räte unter die Autorität des Direktors, anstatt als primus inter pares in einem Kollegium zu wirken. Dass Rotberg als Referent nicht schriftlich, sondern bloß mündlich referierte, scheint diesen modernen Zug dagegen nicht zu tragen. Es kann aber mit Rotbergs generellem Ziel, die Geschäftsführung in der Regierungskanzlei zu straffen und zu beschleunigen, erklärt werden.

Die Prozessschriften im Fall Rotberg führen eindrücklich das Konfliktpotential von Verwaltungsreformen auf der zentralen Ebene vor Augen. Friedrich Carl von Moser – selbst 1780 als Geheimratspräsident in Hessen-Darmstadt entlassen – führte den Widerstand gegen seine Reformen in Hessen-Darmstadt auf die „petrificirte DenckungsArt“ der Einwohner dieses Landes und ihren „eisernen Hartsinn gegen alles

⁹²⁵ *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (Regierung zu Dürkheim/Wick), prod. Wetzlar, 27. 6. 1787, S. 20, 25, 34f, 42, 76, 82, 92-112, 117-119, 162f u. 169, in: LA Speyer E6 2405.

⁹²⁶ Cancik, Kollegialbehörden, Sp. 1940f. Direktorialprinzip: Weis, Begründung, S. 72.

⁹²⁷ Stirken, Herr, S. 161.

Neue und Ungewonte“ zurück.⁹²⁸ Freilich muss im Fall Rotbergs gesagt werden, dass Leiningen-Hardenburg Rotbergs neuen Verwaltungsstil nicht nur aus Anhänglichkeit an das Eingeführte ablehnte, sondern auch praktische Nachteile ansprach, welche die reduzierte Protokollführung und die mündliche Art zu referieren mit sich gebracht hätten: So habe, wer zu einem späteren Zeitpunkt das „factum“ eines Falls habe ersehen wollen, sich entweder erinnern oder aber die Akten komplett durchsehen müssen.⁹²⁹

2. Schlechte und nachlässige Verwaltung und Justizadministration

Während sich das letzte Unterkapitel einem speziellen Vorwurf, der Einführung schädlicher Verwaltungsreformen, zuwandte, nimmt dieses einen breiter gelagerten Bereich von Begründungen in den Blick. Es geht um die allgemeine und die Justizverwaltung, Tätigkeitsfelder, bei denen den Amtsträgern Nachlässigkeiten, schlechte Besorgung der Interessen ihres Herrn, nicht zufriedenstellende Ausführung des Dienstes und ungerechte Behandlung bestimmter Untertanen vorgeworfen wurden. Beschuldigungen dieser Art richteten sich am häufigsten gegen Amtmänner, daneben auch gegen leitende Beamte der Zentralverwaltung und andere Amtsträger.

Eine der Begründungen für die Verabschiedung eines Amtsträgers war die der Unfähigkeit des Entlassenen. Diese wurde teils auf Gesundheits- beziehungsweise Altersgründe, teils auf Mangel an Kenntnissen zurückgeführt. Als Johann Wendelin Keßler 1760 zum zweiten Mal entlassen wurde, wurde dieser Schritt mit seinem Alter und seiner Unerfahrenheit „in puncto juris et praxis“ begründet.⁹³⁰ Insbesondere wurde angeführt, dass er nicht imstande sei, Erbschaftsteilungen durchzuführen, wofür Beispiele genannt wurden.⁹³¹ Die erste Entlassung Franz Carl von Brandts begründete Weil der Stadt unter anderem mit seiner Ignoranz in der „Schreiberey“ und im Rechnungswesen.⁹³² Fugger-Wellenburg sprach mit Bezug auf die Stelle des Kanzleiverwalters, die Steinheber innehatte, von einem „gegen

⁹²⁸ Stirken, Herr, S. 90f.

⁹²⁹ *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (Regierung zu Dürkheim/Wick), prod. Wetzlar, 27. 6. 1787, S. 74f, in: LA Speyer E6 2405.

⁹³⁰ *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (Stadt Weil/Bissing), prod. Wetzlar, 26. 1. 1761, fol. 16v/17r, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 2398. *Unterthänigster weitherer Exceptions-Nachtrag sambt rechtlicher Bitte* (weilische Kanzlei/Bissing), prod. Wetzlar, 15. 4. 1761, fol. 42v/43r, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 2398 (Zitat: fol. 42v). Auch um die „Gesundheit“ des „Verstands“ von Keßler stehe es „übel“ (ebd., fol. 32v).

⁹³¹ *Unterthänigster weitherer Exceptions-Nachtrag* (wie oben) (weilische Kanzlei/Bissing), prod. Wetzlar, 15. 4. 1761, fol. 28v/29r, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 2398. *Unterthänigste duplicae juncto petito humillimo* (Bissing), prod. Wetzlar, 6. 5. 1761, fol. 23r-24r, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 2398.

⁹³² Konzept eines Berichts von Bürgermeister und Rat von Weil der Stadt an das Reichskammergericht, Weil der Stadt, 5. 8. 1793 (kein Expeditionsvermerk), in: Stadtarchiv Weil der Stadt, Prozessakten zu Brandt, Faszikel III.

dem Maaß seiner Verstandes- und Gemüthes-Eigenschaften“ „allzu disproportionirten“ Posten.⁹³³ Im Fall Künzer wurde der Entziehung seiner Aufgaben unter anderem mit seinem Mangel an Rechtskenntnissen und seiner Kränklichkeit gerechtfertigt.⁹³⁴ Die Dienstherrschaft des suspendierten Franz Albrecht Härtel versuchte zu belegen, dass dieser keine Sachkenntnis gehabt habe; so habe er einmal ein Stück Wald abhauen lassen, ohne „Heegreißer“ oder „Saambäume“ stehen zu lassen. Sie spottete außerdem über Härtels „Latinitaet“.⁹³⁵

Die fürstlich löwenstein-wertheimische Regierung nannte als Hauptgründe für die willkürliche Entlassung des Regierungsdirektors Heß dessen zerrüttete seelische und körperliche Gesundheit sowie seine geringe Begabung und Gelehrtheit. Schon Heß' frühere nassau-weilburgische Mitbediensteten hätten erzählt, dass er sich damals wegen seiner „außer einer grosen Körper-Maße von Natur sehr kärglich mitgetheilten Geistesgaben“ „in die allmächtige Arme seiner Schreiber geworfen“ habe, die für ihn den Dienst versehen hätten, während Heß „sehr gemächlich“ gelebt habe. Dass er in Wien nicht den Posten eines „Aufseher[s] über eine Studerey oder Vieh-Zucht“ annahm, wurde ironisch bedauert, da seine „Talente“ dazu besser gepasst hätten als zu dem „gelehrten Fach eines Regierungs-Directors“, das er in Wertheim erlangt habe.⁹³⁶

Die Regierung führte aus, Heß sei ein „an Leib und Seel kranker Mann“ gewesen, der bei den Ratssitzungen meist vom „Schlaf“, von seiner „Schlafsucht“ überwältigt worden sei. Es sei nicht sein „Studium“ gewesen, das Amt des Regierungsdirektors auszuführen, eingehende Gesuche selbst zu verbescheiden oder aber in der Ratssession vorzulegen, eine Umfrage durchzuführen und dem Sekretär den Beschluss zu diktieren. Denn er habe nicht „orthographice“ schreiben, nicht vortragen und keinen Satz ins Protokoll diktieren können (dieser Vorwurf bezeugt interessanterweise nebenbei, dass die Regierung die Vorstellung von einer bestehenden deutschen Rechtschreibung hatte).⁹³⁷ Er habe daher die nachgeordneten Räte gebeten, das für ihn zu übernehmen, die ihn, den „stummen

⁹³³ *Unterthänigste standhaffteste exceptiones* (wie oben) (Ortt/Clarwasser), prod. Wetzlar, 24. 9. 1756, in: BayHStA RKG 12165, fol. 56r-83v, hier fol. 58r.

⁹³⁴ *Gehorsamster Nachtrag zu dem ausführlichen Berichte und Darstellung [...]* (ingelheimische Kanzlei), s. d., in: BayHStA RKG 17539.

⁹³⁵ *Unterthänigster Bericht* von Lochner von Hüttenbach, Rödelmaier, 27. 4. 1804, in: BayHStA RKG 6380, fol. 121r-159v, hier fol. 126v/127r.

⁹³⁶ Bericht der fürstlich löwenstein-wertheimischen Regierung, Wertheim, 20. 6. 1786, in: GLA Karlsruhe 71 3682.

⁹³⁷ Ebd. Auch an einer Gesandtschaft zum Kreistag in Nürnberg, die Heß übernahm, setzte die Regierung aus, dass er die meisten Gesandtschaftsberichte nicht selbst schrieb, sondern dazu den Legationssekretär Schuhardt gebrauchte, und dass seine eigenen Berichte Schreibfehler aufwiesen (ebd.). Im 18. Jahrhundert entstanden gelehrte Abhandlungen zur deutschen Orthografie; die Werke von Hieronymus Freyer (1722), Johann Christoph Gottsched (1748), Friedrich Gottlieb Klopstock (1778) und Johann Christoph Adelung (1782) sind (auszugsweise) wiedergegeben bei Garbe, Rechtschreibung.

Figuranten“ mit einer Jahresbesoldung von 1500 bis 2000 Gulden, auf diese Weise „mit fortschleppten“. Die eingehenden Schriften habe er entweder gar nicht oder aber unrichtig präsentiert; Sachen, die man schnell hätte erledigen können, habe er den Räten zum Ausarbeiten gegeben; oft wisse man nur wegen seines Stempels und Namens, dass er anwesend gewesen sei; er habe den Geschäftsgang mehr behindert als befördert. Anfangs habe Hofrat von Hinckeldey die Resolutionen verfasst, die Heß dann als seine „verdebitirte“. Heß habe zudem ein „grundböses Herz“ gehabt und im Kollegium „Uneinigkeiten“ gestiftet. Er sei nicht, wie er meine, seines Blutsturzes wegen entlassen worden; nicht sein kranker Körper, sondern seine „noch kränckere Seele oder kurz zu sagen seine gänzliche Unfähigkeit im Dienst und müde gewordene Überlast“ hätten den Ausschlag zu dieser Entscheidung gegeben.⁹³⁸

Heß wurde – wie auch anderen Amtsträgern – also seine mangelnde fachliche und persönliche Eignung für das von ihm bekleidete Amt vorgeworfen. Dass ein Amtsträger wegen fehlender Befähigung entschädigungslos entlassen wurde, war nur unter dem Vorzeichen der willkürlichen Entlassung möglich. Wenn der Dienstherr, wie hier anscheinend geschehen, während des Dienstes grundlegende Defizite bei Heß feststellte, dann muss das – neben einer anscheinend fortschreitenden Krankheit⁹³⁹ – wohl auch auf fehlende Standards bei seiner Einstellung zurückgeführt werden. Bei dieser spielte offenbar der Regierungs- und Kammerpräsident Hieronymus Heinrich von Hinckeldey als Förderer eine wichtige Rolle. Die Regierung erklärte die Anstellung von Heß außerdem damit, dass der junge Hofrat von Hinckeldey gehofft habe, unter der „stumpfe[n] Organisation dieses neuen unvermöghlichen Regierungs Chefs“ das Regierungskollegium „unvermerckt dirigiren“ zu können. Der Fürst, heißt es, habe bald eingesehen, dass er mit Heß eine schlechte Wahl getroffen habe. Heß wurde vorgehalten, er hätte sich vorher überlegen müssen, wozu er fähig sei, und das Amt eines Regierungsdirektors, dem er „in keiner Absicht gewachsen“ war, besser ausschlagen sollen.⁹⁴⁰ Der Konflikt um die Entlassung von Heß stellt sich so als charakteristisch für eine Zeit dar, in der es noch keine objektivierten Einstellungsvoraussetzungen, keine regulären Eingangsprüfungen gab, die – auch wenn um 1800 das Prüfungsprinzip nicht neu war – im 19. Jahrhundert zur

⁹³⁸ Bericht der fürstlich löwenstein-wertheimischen Regierung, Wertheim, 20. 6. 1786, in: GLA Karlsruhe 71 3682.

⁹³⁹ Der Regierungs- und Kammerpräsident Hieronymus Heinrich von Hinckeldey, der Heß ursprünglich laut der Regierung als einen „zwar nicht gelehrten, doch ordentlichen und brauchbaren“ Mann beschrieben hatte, den er von seiner Zeit in Nassau-Weilburg kenne, habe nach seiner Anstellung scherzhaft bemerkt, Heß' Krankheit habe ihn seiner „Geistes- und Seelen-Kräfte“ beraubt (ebd.).

⁹⁴⁰ Ebd.

notwendigen Voraussetzung für den Eintritt in den Staatsdienst und zu einem zentralen Bestandteil des Beamtentums wurden.⁹⁴¹

Einigen entlassenen Amtsträgern wurde zur Last gelegt, dass ihre Vorhaben gescheitert seien oder sie folgenreiche Fehlentscheidungen getroffen hätten. Dem Weil der Städter Syndikus Johann Wendelin Keßler wurde nach seiner ersten Entlassung 1734 zur Last gelegt, eine „difference“ zwischen der Reichsstadt Weil und dem Haus Württemberg erregt zu haben.⁹⁴² Keßler stellte die Geschichte folgendermaßen dar: Ein in Weil der Stadt sitzender württembergischer Amtsträger, der „Kellerey Kasten Knecht“, habe einen evangelischen Geistlichen in die katholische Reichsstadt geholt und von ihm sein neugeborenes Kind taufen lassen.⁹⁴³ Darüber sei der Weil der Städter Magistrat „schwürig“ geworden; er habe den Geistlichen festgehalten. Was er, Keßler, getan habe, sei nur gewesen, dem Magistrat zu raten, dem Pfarrer ein Versprechen abzunehmen: Er solle „dergleichen“ künftig nur noch nach einer Erlaubnis tun, weil es auch „vorhin auf Ansuchen nur erlaubt worden“. Der Geistliche habe dies abgelehnt; der Magistrat habe ihn trotzdem ziehen lassen. Dennoch habe Württemberg als Reaktion darauf Weil ein halbes Jahr lang „gesperret“, bis der Reichshofrat ein Dehortatorium erlassen habe.⁹⁴⁴ Man habe eine Konferenz abgehalten, der Weiler Magistrat habe erklärt, man wolle den württembergischen Geistlichen künftig Kindestaufen auf Ersuchen gestatten, wenn den Weil der Städter Geistlichen das Gleiche auch in Württemberg erlaubt werde; darauf sei die Konferenz aufgehoben worden. Keßler schloss aus dieser Erzählung, nicht er habe den

⁹⁴¹ Dazu s. Bleek, Kameralausbildung, u. Wunder, Prüfungsprinzip. Die Quasi-Unkündbarkeit, die die Beamten im 19. Jahrhundert teilweise erlangten, setzte ihre prinzipielle Befähigung gewissermaßen voraus. – Stefan Brakensiek weist in diesem Zusammenhang allerdings auf die Problematik des modernen Beamtenrechts hin. Bei den niederhessischen Ortsbeamten des 19. Jahrhunderts führt er Fälle an, in denen „der beamtenrechtliche Schutz vor Entlassung [...] die Bemühungen um [...] fachliche Qualität“ – und um Disziplin – „konterkarierte“ (Brakensiek, Fürstendiener, S. 189). Er bezeichnet es als „unlösbares Dilemma“, dass „die große Errungenschaft des neuen Beamtenrechts, die unkündbare Lebenszeitstellung, [...] in einem fundamentalen Widerspruch zum hohen Anspruch an die Qualität der Amtstätigkeit“ stand (ebd., S. 188). „Mit disziplinarischen Mitteln war dem Problem nur unter Schwierigkeiten zu begegnen, denn es fußte nicht auf einer Charakterschwäche, sondern auf einer Schwäche des juristischen Sachverständes“ (ebd.).

⁹⁴² *Unterthänigster Gegenbericht mit wiederholter Bitte pro mandato poenali de non turbando in officio sine causa sed manutenendo et inhibendo s. c. idque cum citatione solita, uti et citatione ad videndum aestimari iniurias famam laedentes seque condemnari* (Pfeiffer), exhib. 18. 8. 1734, fol. 2v, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 2398. Die Vorwürfe, die Keßler 1734 gemacht wurden, gehen, da der Bericht Weils nicht überliefert ist, nur aus den Prozessschriften Keßlers hervor.

⁹⁴³ Ebd., fol. 3r. Ein württembergischer Keller und ein württembergischer Kastenknecht nahmen in Weil die Rechte wahr, die der württembergische Herzog als Rechtsnachfolger des säkularisierten Klosters Hirsau in der Stadt hatte, und die auf Grundbesitz und der Inkorporation der Weiler Pfarrkirche in dem ehemaligen Kloster basierten (Hubig, Konflikte, 1994, S. 56f).

⁹⁴⁴ *Unterthänigster Gegenbericht* (wie oben) (Pfeiffer), exhib. 18. 8. 1734, fol. 3r/3v, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 2398. – Die württembergische Wirtschaftsblockade gegen die Stadt Weil wird bei Hubig, Konflikte, 1994, S. 66f, behandelt. Hubig berichtet, der Pfarrer von Schafhausen habe 1730 die Taufe durchgeführt (ebd., S. 66). Die Blockade währte laut Hubig von Mitte Juni 1731 bis September/Oktober 1732 (ebd., S. 66f).

Streit mit Württemberg herbeigeführt, er gehe vielmehr auf den Weil der Städter Magistrat zurück.⁹⁴⁵

Ein weiterer Vorwurf gegen Keßler bestand darin, dass es ihm nicht gelungen sei, die Einrichtung eines Militärlazaretts und die Einquartierung kaiserlicher Truppen in Weil der Stadt zu verhindern.⁹⁴⁶ Nach seiner zweiten Entlassung 1760 hielt man ihm vor, er habe es versäumt, die angefochtenen Rechte Weils über ein der Stadt gehörendes „frey adeliches Guth“ in Möttlingen zu wahren, als ein württembergischer Amtmann nach dem Tod des Gutspächters eine Obsignation durchgeführt habe.⁹⁴⁷

Johann Caspar Steinheber wurde angelastet, das Haus Fugger-Wellenburg in langwierige und „gefährlichen Processen“ verwickelt zu haben. Seine „arglistige und eigennützig[e] [...] Eingebung und Regierungs Arth“ wurde zunächst dafür verantwortlich gemacht, dass sich binnen dreier Jahre ein „ohnerschwinglicher Schulden-Last“ angehäuft habe. Aus diesem Grund habe er sodann die schönste und beste fuggerische Allodialherrschaft, Wasserburg am Bodensee, dem Abt von St. Gallen zum Kauf angeboten. Das wiederum sei die „Grund-Uhrsache“ dafür gewesen, dass das fuggerische Gesamthaus einen noch andauernden Prozess gegen Joseph Maria von Fugger-Wellenburg begonnen und eine „Administration intra familiam“ erwirkt habe. Der Graf habe so die „fatale“ Wirkung von Steinhebers „Groß-Sprechereyen“ und „pflichtwidrigen Demarchen“ verspürt, was (neben der Tatsache, dass er heimlich beim Hochstift Augsburg eine Anstellung gesucht habe) der Anlass gewesen sei, ihn zu entlassen. Steinheber wurde in diesem Zusammenhang auch vorgeworfen, eine „absolute Regierungs-Macht“ angestrebt zu haben. Er habe Joseph Maria beredet, „daß seine Einkünfften fürstlich seyen“.⁹⁴⁸

Steinheber hielt in seiner Replik dagegen, dass er heilsame Ratschläge gemacht habe, während Joseph Maria Schulden angehäuft habe. Zum Verkauf der Herrschaft Wasserburg sei er gezwungen gewesen.⁹⁴⁹

Anton Maria Henzler von Lehnensburg wurde unter anderem der teure Erwerb des Ritterguts Siggen zur Last gelegt.⁹⁵⁰ Rotbergs Entlassung wurde unter anderem damit

⁹⁴⁵ *Unterthänigster Gegenbericht* (wie oben) (Pfeiffer), exhib. 18. 8. 1734, fol. 3v, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 2398.

⁹⁴⁶ Ebd., fol. 4v.

⁹⁴⁷ *Unterthänigster weitherer Exceptions-Nachtrag* (wie oben) (weilische Kanzlei/Bissing), prod. Wetzlar, 15. 4. 1761, fol. 21r-23r u. 36r-41r, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 2398. Über das Gut in Möttlingen besitze die Stadt Weil Vogtei und Jurisdiktion. Bei einem Termin habe Keßler dem Wein zugesprochen, so dass er außerstande gewesen sei, die Rechte der Stadt geltend zu machen (ebd., fol. 39r-41r). Zu den Streitigkeiten zwischen Weil der Stadt und Württemberg um den Gutshof in Möttlingen s. Hubig, *Konflikte*, 1994, S. 63.

⁹⁴⁸ *Unterthänigste standhaffteste exceptiones* (wie oben) (Ortt/Clarwasser), prod. Wetzlar, 24. 9. 1756, in: BayHStA RKG 12165, fol. 56r-83v, hier fol. 58r/58v u. 60r-61v.

⁹⁴⁹ *Unterthänigste in documentis* (wie oben) (Steinheber/Bissing), prod. Wetzlar, 11. 2. 1757, BayHStA RKG 12165, fol. 96r-163v, hier fol. 102v/103r u. 111r/111v.

begründet, dass er einen Prozessvergleich mit der gräflichen Linie des Hauses Leiningen – mit dieser führte der Fürst von Leiningen-Hardenburg einen Gerichtsprozess – durch die Art und Weise, wie er ihn gegen den Rat seiner Miträte herbeiführen wollte, verfehlt habe. Erst später sei die Sache ohne sein Zutun gütlich beigelegt worden.⁹⁵¹ Laut einer späteren Prozessschrift Leiningen-Hardenburgs trug diese Sache dazu bei, dass der Fürst das Vertrauen zu Rotberg verlor.⁹⁵² Johann Martin Stühle verlor die „Confidenz“ seiner Herrschaft, indem er sich persönlich in einer Injuriensache, die nach kaisheimischer Auffassung vor die eigene Jurisdiktion gehört hätte (er hatte offenbar einen pfalz-neuburgischen Bauern beleidigt), auf „Weitläufig und Verdrießlichkeiten“ vor der kurfürstlich pfalz-neuburgischen Regierung und dem ihr nachgeordneten Landvogtamt einließ.⁹⁵³ Kaisheim erklärte diesen Fehler – neben Eigennützigkeiten Stühles und Untertanenbeschwerden über ihn – zu einem der Gründe für seine Kassation.⁹⁵⁴

Den Amtsträgern wurde der Vorwurf der Nachlässigkeit und des mangelnden Fleißes gemacht.⁹⁵⁵ Der Fürst von Leiningen-Hardenburg warf Rotberg vor, er sei aus Bequemlichkeit selten vor 11 Uhr in die Regierung gekommen.⁹⁵⁶ Rotberg wehrte sich dagegen, betonte, er sei es gewohnt, vormittags wie nachmittags zu arbeiten, und machte umgekehrt den anderen Dürkheimer Räten den Vorwurf der Faulheit.⁹⁵⁷ Johann Georg Fritzmann, Amtsverweser zu Friesenhausen in Diensten des Freiherrn von Dalberg, wurde vorgeworfen, durch seine Sorglosigkeit der herrschaftlichen „Oeconomie“, dem Amtsgebäude und den Zugehörungen Schaden zugefügt zu haben.⁹⁵⁸

Christian Hieronymus von Stutterheim wurde die schlechte und nachlässige Verwaltung seiner Stellen vorgeworfen: Die Landeshauptmannschaft Neustadt habe er „confuse“ behandelt, die herrschaftlichen Befehle „verwechßelt“ und Geleitsbriefe verlegt und dadurch herrschaftliche Rechte gefährdet. Der Amtshauptmannschaft Erlangen habe er sich nur sehr wenig angenommen, er habe alle Geschäfte dem Justizrat und Sekretär Schwartz

⁹⁵⁰ *Unterthänigster weiterer Bericht* von Franz Graf von Abensperg und Traun, Petronell, 9. 8. 1786, in: BayHStA RKG 17476. Die nördlich an Eglofs angrenzende ritterschaftliche Besetzung Siggen wurde 1764 vom Grafen von Abensperg und Traun erworben (Münch, Eglofs, S. 167).

⁹⁵¹ Bericht von Carl Friedrich Wilhelm, Dürkheim, 16. 10. 1786, S. 24f, in: LA Speyer E6 2405.

⁹⁵² *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (Regierung zu Dürkheim/Wick), prod. Wetzlar, 27. 6. 1787, S. 230, in: LA Speyer E6 2405.

⁹⁵³ *Exceptionum loco* (wie oben) (kaisheimische Kanzlei/Brandt), prod. Wetzlar, 11. 5. 1753, fol. 10v-12r, in: BayHStA RKG 12619.

⁹⁵⁴ Kaisheim schrieb, man habe Stühle aus diesen Gründen „und zwar ex merito“ kassiert (ebd., fol. 12r/12v).

⁹⁵⁵ Die Reichsabtei Kaisheim rechtfertigte unter anderem so die Entlassung Stühles (ebd., fol. 4r).

⁹⁵⁶ Bericht von Carl Friedrich Wilhelm, Dürkheim, 16. 10. 1786, S. 11, in: LA Speyer E6 2405.

⁹⁵⁷ *Unterthänigster Gegenbericht* (wie oben) (Vergenius), exhib. 12. 2. 1787, S. 72, in: LA Speyer E6 2405.

⁹⁵⁸ *Partitionis loco unterthänigst weiters vermüßigte Vorstellung samt rechtlicher Bitt, wie darinn* (Dalberg/Brandt), prod. Wetzlar, 16. 10. 1765, in: BayHStA RKG 5334/I, fol. 221r-242v, hier fol. 221v. Biografische Angaben zu Fritzmanns Dienstherrn, Adolf Franz von Dalberg (1730-1794) s. Godsey, Reichsritter, S. 252 u. 257-259 (bei Godsey: Adolph Franz).

zugeschoben, den Sitzungen bei Ratswahlen, den Verpflichtungen der Bürger oder der Prüfung der Stadtrechnungen nur selten beigewohnt und dem erlangischen Justizkollegium seit 1719 insgesamt nur fünf Mal als Präsident vorgesessen.⁹⁵⁹

Das Oberamt Hoheneck habe er sogar niemals besucht und alle Geschäfte durch den Sekretär Otho versehen lassen. Dieser habe die dortigen „Wandel-Gerichts-Täge“ in vier Jahren nur zweimal durchgeführt. Die Prüfung der Gotteshaus- und Bürgermeisterrechnungen in den einzelnen Orten sei ohne hinreichende Einsicht vorgenommen worden. Wenn Berichte aus den Ämtern dieses Oberamts eingegangen seien, habe Stutterheim keine Bescheide erlassen. Als Oberamtmann zu Baiersdorf habe Stutterheim keiner einzigen gerichtlichen Handlung im Oberamtmannshaus beigewohnt.⁹⁶⁰

Die fürstlichen Befehle, die ihm zugingen, habe er erst nach längerer Zeit den Unterbeamten übersandt, er habe den Befehlen nicht seine Meinung hinzugefügt und sie so der willkürlichen Besorgung durch die Untergebenen überlassen. Nie habe er die Territorial- und Jurisdiktionsgrenzen beritten. 1727 habe Stutterheim versäumt, das Reskript zur Geleitführung zur Leipziger Ostermesse für die Nürnberger Kaufleute weiterzuleiten.⁹⁶¹

Die Prozessschrift erläuterte das, was „in genere“ gesagt wurde, durch „Special-Casus“ und „Proben“ von Stutterheims „Ungehorsams, Negligenz und gewohnten Justiz-Protraction“. So habe er es als Oberamtmann von Baiersdorf trotz Aufforderungen der Regierung unterlassen, den Zunfttag des Kessel- und Kupferschmiedhandwerks auszuschreiben. Dieser Zunfttag habe jährlich in Baiersdorf stattgefunden. Da Brandenburg-Kulmbach aufgrund kaiserlicher Privilegien die „Schutz-Gerechtigkeit“ über dieses Handwerk in einigen Orten des Oberamts Baiersdorf innehatte, habe er damit versäumt, ein Regal des Markgrafen auszuüben. Als Kreisgesandter habe er oft den Kreistagssitzungen nicht beigewohnt. Obwohl seine Verrichtungen das Kammerwesen nicht betroffen hätten, hätten sie auch finanzielle Auswirkungen gehabt: Denn er habe zum Teil unkundige Personen als Rechner eingesetzt, zum Teil solche, auf deren Treue man sich nicht habe verlassen können.⁹⁶² Eher eine Erklärung der Missstände als ein Vorwurf

⁹⁵⁹ *Uterior repraesentatio* (wie oben) (fürstliche Kanzlei/Faber), prod. Wetzlar, 9. 1. 1733, S. 131 u. 137-139, in: BayHStA RKG 12635.

⁹⁶⁰ Ebd., S. 142f.

⁹⁶¹ Ebd., S. 144f.

⁹⁶² Ebd., S. 149, 161-164 u. 158f.

war es, wenn man festhielt, Stutterheim sei nicht imstande gewesen, allen Ämtern zugleich vorzustehen.⁹⁶³

Stutterheim antwortete in seinen Prozessschriften nicht auf diese Vorwürfe. Interessant ist, dass es heißt, die meisten seiner Versäumnisse seien erst nach dem Ende seines Dienstes bekannt geworden. Dies rückt, auch wenn hinzugefügt wird, dass das Bekannte zu seiner Entlassung ausgereicht habe,⁹⁶⁴ die Frage nach den Ursachen seiner Verabschiedung in den Vordergrund. Es gab wohl einen ungeklärten Kontakt mit der „Gemahlin des Marggrafen“ oder zumindest ein dahingehendes Gerücht.⁹⁶⁵ Den Reichskammergerichtsprozessakten sind möglicherweise zusätzliche Aspekte zu entnehmen. Es gab eine Stutterheim missgünstige Hofpartei, die seine Ämteranhäufung als überzogen empfand.⁹⁶⁶ Möglicherweise unterschieden sich auch die Betrachtungsweisen der Ämter in Stutterheims Hand. Denn es entsteht der Eindruck, dass Stutterheim zumindest die Oberamtmannsstellen tendenziell als Sinekuren betrachtete, dass er sie weithin als Ehrungen, als Titel zu seiner Versorgung ansah und sich bei der Verwaltung vor allem auf erfahrene Untergebene stützte.⁹⁶⁷ Man muss annehmen, dass das schon absehbar war, als Stutterheim seine zahlreichen Ämter und sonstigen Gunsterweise unter den Markgrafen Georg Wilhelm und Georg Friedrich Karl erhielt. Nun war es nichts Außergewöhnliches, dass Oberamtmannsstellen und ähnliche Ämter vorrangig zur Versorgung eines (adeligen)

⁹⁶³ *Unterthänigste dem Bericht vom 6. Juni adhaerirende Anzeige, Ausrede und Bitte pro cassando ob non existentem contumaciam vere talem vel eventualiter in integrum brevi manu restituendo, tollendoque ob nullum interveniens factum injustificabile mandato remittendoque causam ad forum privilegiatum* (fürstliche Kanzlei/Faber), prod. Wetzlar, 27. 8. 1731, S. 19, in: BayHStA RKG 12635.

⁹⁶⁴ *Uterior repraesentatio* (wie oben) (fürstliche Kanzlei/Faber), prod. Wetzlar, 9. 1. 1733, S. 175, in: BayHStA RKG 12635.

⁹⁶⁵ Laut Andreas Jakob wurde Stutterheim 1730 „entweder Opfer von Intrigen des Bayreuther Hofes“ oder beging „selbst einen schwerwiegenden politischen Fehler“ (Jakob, Geschichte, S. 17). Eine späte Quelle, die Erlanger Stadtchronik Friedrich Christian Rudels von 1790/95, führt Stutterheims Entlassung auf den „unerlaubten Umgang mit der Gemahlin des Marggrafen, die überhaupt ein ausschweifendes Leben geföhret“, zurück, eine Ursache, die „man aber niemahlen in denen Schrifften angeben wollen“ (ebd.). Diesen Vermerk, so Jakob, habe man bislang als Hinweis auf eine Affäre Stutterheims mit Sophie von Weißenfels, der Frau des 1726 verstorbenen Markgrafen Georg Wilhelm, verstanden (ebd., S. 17). Jakob mutmaßt, die Stelle könnte sich aber auch auf Dorothea von Schleswig-Holstein-Sonderburg beziehen, die geschiedene Frau des Markgrafen Georg Friedrich Karl, die wegen Ehebruchs seit 1716 in Nürnberg inhaftiert war (ebd., S. 18). Es wäre also möglich, so Jakob, dass mit dem unerlaubten Umgang „keine Affäre, sondern ein verbotener Kontakt zu einer dem Markgrafen verhassten Person“ gemeint war (ebd.).

⁹⁶⁶ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Goy), exhib. 5. 3. 1731, fol. 7r-9r, in: BayHStA RKG 12635.

⁹⁶⁷ Es muss allerdings gesagt werden, dass das vor Gericht von keiner der beiden Parteien so angesprochen wurde. In einer wohl 1732 entstandenen Druckschrift hob Stutterheim hervor, dass er „mit Treue, Devotion und Dexterité ersprißliche Dienste geleistet“ habe (*Actenmäßige Species Facti in Sachen Fränkischen Crays-Kriegs-Raths und Hochfürstlich-Culmbachischen Geheimbden Raths Herrn Christian Hieronimi von Stutterheim contra des Herrn Marggraffens zu Brandenburg-Culmbach Herrn Georg Frieder. Carls Hochfürstl. Durchl.*, s. 1. s. a. [Druck], S. 3, in: Beilagen zur brandenburg-kulmbach-bayreuthischen Prozessschrift vom 9. 1. 1733, in: BayHStA RKG 12635). Erfahrene Subalterne: *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Goy), exhib. 5. 3. 1731, fol. 7v/8r, in: BayHStA RKG 12635.

Inhabers dienten.⁹⁶⁸ In Bayreuth stieß die in diese Richtung gehende Ämternutzung aber offenbar auf Widerstand; wenn geäußert wurde, dass es für eine Person nicht möglich sei, eine so große Zahl von Stellen auszuüben, zeigt sich, dass es durchaus die Erwartung gab, dass sich der Stelleninhaber selbst seinen Ämtern widmete. Jedenfalls konnte die Partei, die so argumentierte – seine Neider und Feinde, wie Stutterheim schrieb⁹⁶⁹ –, beim Markgrafen schließlich durchdringen.

Es ist der Vorwurf des Ungehorsams⁹⁷⁰ und der Verweigerung, Berichte an die Herrschaft einzusenden, zu nennen. Stutterheim wurde vorgehalten, er habe die fürstlichen Befehle bezüglich des Oberamts Frauenaurach wenig „respiciret“. Als 1727 von kaiserlicher Majestät ein Reskript mit dem Befehl ergangen sei, der Witwe des Reichshofratsagenten Selcke zu den ausstehenden Deserviten (Lohn) von einem gewissen von Bedeler zu verhelfen, habe Stutterheim, obwohl es ihm vom Markgrafen anbefohlen worden sei, Bedeler nicht verhaftet und auch keinen Bericht dazu erstattet.⁹⁷¹

Die Beschuldigungen, eigenmächtig, ungehorsam und widerspenstig gewesen zu sein, bildeten im Fall Henzler von Lehnensburg die Hauptvorwürfe. Einer der Vorwürfe war, dass er, ohne beim Landesherrn anzufragen, in der Grafschaft Eglofs die „Vereinödung oder Umtauschung der Gründe“ begonnen habe, also eine „Hinausverlegung von Höfen aus dem Dorfverband“ und eine Flurbereinigung.⁹⁷² Mehrere Untertanen habe er ohne Kenntnis des Landesherrn des Landes verwiesen.⁹⁷³

Henzler verteidigte seine Maßnahmen zur Vereinödung, indem er darauf hinwies, dass diese auch in der Nachbarschaft durchgeführt werde, dass sie bereits vor mehr als 60 Jahren begonnen worden sei und Vorteile gebracht habe. Die eigenmächtigen Landesverweisungen von Untertanen rechtfertigte Henzler damit, dass er nur bei Lebensstrafen Rückfrage nehmen müsse.⁹⁷⁴ Henzler stritt also nicht ab, selbständige Entscheidungen getroffen zu haben. Die große Eigenständigkeit, derer sich der

⁹⁶⁸ In der Kurpfalz wurden unter Kurfürst Karl Philipp Minister mit Oberämtern dotiert (Häusser, Geschichte, S. 18f). Im Hochstift Osnabrück wandelten sich die Drostämter zu Sinekuren (Heuvel, Beamtenschaft, S. 221).

⁹⁶⁹ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Goy), exhib. 5. 3. 1731, fol. 7r u. 8v/9r, in: BayHStA RKG 12635.

⁹⁷⁰ Z. B. bei Rotberg (Bericht von Carl Friedrich Wilhelm, Dürkheim, 16. 10. 1786, S. 12, in: LA Speyer E6 2405).

⁹⁷¹ *Uterior repraesentatio* (wie oben) (fürstliche Kanzlei/Faber), prod. Wetzlar, 9. 1. 1733, S. 140 u. 149f, in: BayHStA RKG 12635.

⁹⁷² *Unterthänigster Bericht* von Franz Graf von Abensperg und Traun, Wien, 26. 7. 1786, in: BayHStA RKG 17476. Zum Begriff „Vereinödung“ s. Heydenreuter, Abbrändler, S. 218. Der Zweck der Vereinödung war die Erleichterung der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen (ebd.).

⁹⁷³ *Unterthänigster Bericht* von Franz Graf von Abensperg und Traun, Wien, 26. 7. 1786, in: BayHStA RKG 17476.

⁹⁷⁴ *Unterthänigster Gegenbericht* (wie oben) (Schott/Niderer), exhib. 20. 11. 1786, S. 16-18, in: BayHStA RKG 17476.

Oberamtmann bei der Verwaltung von Eglofs erfreute, erstaunt, lag aber nahe, wenn man bedenkt, dass er hier der einzige Beamte war, der Graf im fernen Wien residierte und die Grafschaft angeblich seit Jahrhunderten nicht mehr von ihren Inhabern besucht worden war.⁹⁷⁵ Der Spielraum des Amtsträgers, ein allgemeines Kennzeichen der frühneuzeitlichen Verwaltung,⁹⁷⁶ war in diesem Fall besonders groß. Peter Kissling hebt hervor, dass es Henzler gelang, „die Gemeinde soweit in sein System einzubinden, daß keine Konflikte nach außen drangen“.⁹⁷⁷ Im Reichskammergerichtsprozess wurde Henzler sein eigenständiges Regiment jedoch zum Vorwurf gemacht, zumal er die fehlende Aufsicht zu einer Reihe von fragwürdigen wirtschaftlichen Betätigungen und offensichtlich auch zu Unterschlagungen und anderen Möglichkeiten der Gehaltsaufbesserung⁹⁷⁸ genutzt hatte, die ihm jetzt vorgehalten werden konnten.

Ein Vorwurf gegen Franz Jakob von Neth stand im Zusammenhang mit der Neustrukturierung der Verwaltung unter Anselm Victorian Graf Fugger zu Babenhausen und Boos, der über den einzelnen Herrschaften eine übergeordnete Stelle errichtet hatte. Neth, so der Vorwurf, weigerte sich, dieser Stelle Berichte zu erstatten. Wenn er zur Abfassung eines Berichts aufgefordert wurde, habe man ihn mehrmals erinnern müssen, und es seien mehrere Gegenstände in einem Bericht zusammengefasst worden.⁹⁷⁹

Neth verteidigte sich, ihm sei kein Befehl zugekommen, der ihn zu besonderer Subordination unter die neu geschaffene oberste Stelle aufgerufen hätte. Er bestritt, dass er nur wenige Berichte eingeschickt habe, und dass sie länger ausgeblieben seien, wandte sich gegen Verallgemeinerungen, gab an, es habe sich auch oft nur um unbedeutende Sachen gehandelt, und verwies überdies auf seinen Zeitmangel (an anderer Stelle beklagte er, dass er gegen seine Bestallung mit immer mehr Aufgaben „graviret“ worden sei). Zudem habe

⁹⁷⁵ *Unterthänigster Bericht* von Franz Graf von Abensperg und Traun, Wien, 26. 7. 1786, in: BayHStA RKG 17476. – Die weitgehende Abwesenheit des Herrn muss auch im Fall Breunlin gegen Münch zu den Voraussetzungen des Konflikts gezählt werden. Die – sich über Breunlin beschwerende – Gemeinde Mühlingen nahm die Amtierung ihres Obervogts als selbstherrlich wahr. So sollten die Zeugen, die die Gemeinde benannte, unter anderem über eine angebliche Äußerung Breunlins gegenüber den Mühlingern vernommen werden: „Es nuzet euch nichts, wenn ihr den gnädigen Herren habet, und wenn ihr mich nicht habet, der gnädige Herr gehet fort, und ich bleib da, und mus doch geschehen, was ich haben will“ (*Beweiß Articul in Sachen der Gemeinde Mühlingen contra Herren Obervogt Breunlin puncto diversorum gravaminum*, in: Ortsarchiv Mühlingen, Rotulus, betr. die Klage der Gemeinde Mühlingen gegen Breunlin (ohne Signatur), s. fol.). Christian III. von Münch war bis 1790 zumindest einmal jährlich nach Mühlingen gekommen (*Verantwortung wegen Sebastian Farrmanns Angeben*, prod. Wetzlar, 1. 9. 1794, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 250v). Er lebte gewöhnlich in Augsburg (s. die Ortsangaben in seinen Dekreten, z. B. Signatur von Münch, Augsburg, 21. 10. 1789, in: BayHStA RKG 4096/I, fol. 27r/28r).

⁹⁷⁶ Siehe Brakensiek, Einführung, S. 175, u. Brakensiek, Amtsträger S. 62f.

⁹⁷⁷ Kissling, Bauern, S. 419.

⁹⁷⁸ Dazu s. u.

⁹⁷⁹ Bericht des gräflich fugger-babenhausischen Direktorialoberamts, Babenhausen, 29. 8. 1788, in: BayHStA RKG 15676.

er öfter einer vom Reichshofrat verordneten Sequestrationskommission in der Herrschaft Heimertingen vorstehen müssen.⁹⁸⁰ Seit 1781 habe er an Rheumatismus, seit 1787 an einer „Glieder-Krankheit“ gelitten, so dass er nur die nötigsten Geschäfte besorgen konnte. Ein angeschaffter Amtsschreiber sei ihm, weil auch dieser krank gewesen sei, keine Hilfe gewesen.⁹⁸¹

Anton Schenk Graf von Stauffenberg hielt fest, er habe seinem Kanzlei- und Rentamtsverwalter Weis nicht Untreue oder Unfähigkeit vorgeworfen, wohl aber Nachlässigkeiten, Widersetzlichkeit gegen herrschaftliche Befehle und Nichterfüllung der Instruktion. Stauffenberg hatte in Weis' Entlassungsdekret Gründe angeführt, die er vor dem Reichskammergericht weiter ausführte und bekräftigte. Weis, so Stauffenberg, gestehe unter anderem selbst ein, der Aufforderung, einen Bericht bezüglich eines Gülnachlassgesuches der Ortschaft Baisingen einzusenden, nicht nachgekommen zu sein; dass dies „unthunlich“ gewesen sei, entschuldige ihn nicht. Übrigens wollte Stauffenberg Weis' Verabschiedung nicht als Strafe, sondern als eine – dem Anstellungsdekret gemäße – willkürliche Entlassung verstanden wissen und betonte deshalb, die genannten Gründe seien lediglich Gründe für seine „Unzufriedenheit“ mit Weis gewesen. Es handle sich nicht um „causas causati“, sondern bloß um „causas causae“, um Gründe für seine Unzufriedenheit. Mit dieser Argumentation hielt der Graf von Stauffenberg seine Position aufrecht, dass er Weis „simpliciter“ entlassen habe, und vermied, sich auf eine Diskussion darüber einzulassen, ob die Punkte untersucht hätten werden müssen oder ob sie zu einer strafweisen Entlassung geeignet seien.⁹⁸²

Als Brandt 1796 aus seinem Dienst ausschied, machte man ihm „Widersetzlichkeit“ und „Verweigerung der Dienste in dem bedenklichsten Zeitpunkte“ zum Vorwurf.⁹⁸³ Im Sommer 1796, während der französischen Besetzung Weils, sei er entgegen seinen Amtspflichten „in zehen Tagen wenigstens sechsmal“ nicht zu den Ratsversammlungen erschienen, die in dieser Zeit besonders häufig stattgefunden hätten und bei denen er als einziger Rechtsgelehrter besonders nötig gewesen wäre.⁹⁸⁴ Auch zu Hause habe man ihn nicht antreffen können. Als am 23. Juli 1796 das französische Hauptquartier angekommen

⁹⁸⁰ *Unterthänigster Gegenbericht* (wie oben) (Neth/Zwierlein), s. d., S. 13-18, in: BayHStA RKG 15676. Zur Herrschaft Heimertingen: Blickle, Memmingen, S. 346-351.

⁹⁸¹ *Unterthänigster Gegenbericht* (wie oben) (Neth/Zwierlein), s. d., S. 29f, in: BayHStA RKG 15676.

⁹⁸² *Unterthänigste exceptiones sub- et obreptionis cum petito legali* (Gombel), prod. Wetzlar, 9. 10. 1795, fol. 13v u. 34-38v, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 5590.

⁹⁸³ *Unterthänigste Vorstellung und Bitte wie darin* (Tils), exhib. 23. 9. 1796, S. 5, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 198.

⁹⁸⁴ Ebd., S. 4. Siehe auch: *Unterthänigste Exceptionen mit rechtlicher Bitte* (Danz/Tils), prod. Wetzlar, 16. 11. 1798, S. 14f, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 198.

sei und man seiner Hilfe bedurft habe, habe er erklärt, „diese Geschäfte berührten ihn nicht, und er nehme sich derselben nicht an“. Am folgenden Tag, dem 24. Juli, habe er sich geweigert, die „Eßwaaren“ zu verrechnen, die aus den umliegenden Ortschaften zur Versorgung der französischen Generalität gebracht wurden, weil er das auf dem Rathaus und nicht in seiner Wohnung tun sollte.⁹⁸⁵ Die Stadt Weil sei dadurch in eine große „Verlegenheit“ gebracht worden, zumal es auch noch Briefe gegeben habe, die beantwortet hätten werden müssen.⁹⁸⁶

Johann Philipp Rüdel wurde aufgrund eines Gerichtsurteils, wegen kassationswürdiger Verbrechen entsetzt, die in den Reichskammergerichts-Prozessschriften Bamberg angeführt wurden. Eine wichtige Gruppe von Vorwürfen betraf seine Justizverwaltung. Speziell im Bereich der Kriminaljustiz wurde er beschuldigt, in mehreren Fällen fahrlässig sein Richteramt vernachlässigt zu haben.⁹⁸⁷

1727 sei Rüdel vom Pfarrer brieflich auf eine ledige Frau aus Hesselberg (Margarethe Hofmännin) aufmerksam gemacht worden, die zweimal schwanger gewesen sei und bei der unklar gewesen sei, wo sie entbunden hatte.⁹⁸⁸ Rüdel habe die Hofmännin darauf zwar inhaftiert, aber auf Fürsprache ihrer Eltern wieder aus dem Arrest entlassen, ohne vorher ein Protokoll angelegt zu haben.⁹⁸⁹ Dabei sei die Beschuldigte des Kindsmords und der Abtreibung verdächtig gewesen.⁹⁹⁰ 1731 habe Rüdel die schwangere Cunigunde Litzin aus Hesselberg aus dem Arrest entlassen, die des Ehebruchs mit dem verheirateten Schultheißen zu Kairlindach verdächtig wurde (zum Schaden der Gerechtsame des Hochstifts Bamberg habe er sie stattdessen dem Freiherrn von Jöstelsberg zur weiteren

⁹⁸⁵ *Unterthänigste Vorstellung und Bitte wie darin* (Tils), exhib. 23. 9. 1796, S. 4f, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 198. Zu diesen Vorgängen s. Kap. IV.2.

⁹⁸⁶ Ebd., S. 5. Ähnlich wurde auch Keßler vorgeworfen, er sei während der Anwesenheit der Soldaten in Weil auf die Jagd gegangen, habe „mediciniret“ und sei „sonst occupirt“ gewesen. *Abermahligter unterthänigster Gegenbericht mit nochmahls wiederholter gleichmäßigen Bitte pro mandato poenali de non turbando in officio sine causa sed manutenendo et inhibendo s. c. idque cum citatione solita, uti et citatione ad videndum aestimari iniurias famam laedentes seque condemnari* (Pfeiffer), exhib. 27. 11. 1734, fol. 7v, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 2398.

⁹⁸⁷ *Unterthänigste in facto et jure* (wie oben) (Heeser), prod. Wetzlar, 30. 3. 1735, passim, in: BayHStA RKG 11128/I. *Unterthänigste duplicae subjuncta reiteratione humillima prioris petiti* (Brandt), prod. Wetzlar, 1. 10. 1736, passim, in: BayHStA RKG 11128/III.

⁹⁸⁸ *Unterthänigste in facto et jure* (wie oben) (Heeser), prod. Wetzlar, 30. 3. 1735, fol. 13r, in: BayHStA RKG 11128/I. Siehe auch: *Unterthänigste duplicae* (Brandt), prod. Wetzlar, 1. 10. 1736, fol. 24r/24v, in: BayHStA RKG 11128/III.

⁹⁸⁹ *Unterthänigste in facto et jure* (wie oben) (Heeser), prod. Wetzlar, 30. 3. 1735, fol. 13v/14r, in: BayHStA RKG 11128/I. *Unterthänigste duplicae* (Brandt), prod. Wetzlar, 1. 10. 1736, fol. 24v, in: BayHStA RKG 11128/III.

⁹⁹⁰ *Unterthänigste duplicae* (Brandt), prod. Wetzlar, 1. 10. 1736, fol. 41r/41v, in: BayHStA RKG 11128/III. *Unterthänigste in facto et jure* (wie oben) (Heeser), prod. Wetzlar, 30. 3. 1735, fol. 24r/24v, in: BayHStA RKG 11128/I.

Untersuchung überantwortet).⁹⁹¹ Er habe der schwangeren Anne Martinin aus Tragelhöchstädt geraten, den Uehlfelder Jäger, der sie geschwängert hatte, zu „verschonen“, womit er gegen sein Richteramt verstoßen habe.⁹⁹² Da der Jäger ihm ein Stück Wildpret zukommen ließ, bestehe der Verdacht einer „Intrigue“ Rüdels mit ihm. 1728 habe Rüdel einen gewissen Hans Martin Fischer aus Tragelhöchstädt eigenmächtig aus der Haft entlassen und nichts in den Kriminalprotokollen vermerkt, obwohl Fischer beschuldigt worden war, ein Gehilfe bei einem Kutschenraub gewesen zu sein. 1731 habe Rüdel eine Anzeige wegen eines doppelten Ehebruchs nicht weiter verfolgt. Ja selbst bei ihm zuhause sei es „sauber“ zugegangen: Drei Frauen seien in seinem Wohnhaus schwanger geworden, und die Köchin Cunigunde Satyranin habe mit Veit Maurer Ehebruch begangen, ohne dass Rüdel dies untersucht hätte.⁹⁹³

Rüdel verteidigte sich gegen die Vorwürfe und führte unter anderem an, die Martinin habe schon zuvor zwei uneheliche Kinder gehabt. Zwei Gulden, die er dem Jäger wegen des Wildprets noch schuldig gewesen sei, habe er aus Mitleid der Martinin zukommen lassen und ihr mitgeteilt, sie könne ihr Recht nach ihren Wochen weiter verfolgen. Dass er die Litzin an den Freiherrn von Jöstelsberg ausgeliefert habe, sei im Einklang mit einem 1700 abgeschlossenen Vertrag zwischen dem Bamberger Fürstbischof und dem Ritterort Gebürg geschehen (Bamberg verwarf diesen Einwand). Hans Martin Fischer habe er deshalb freigelassen, weil sein Name nicht auf der Diebesliste des fränkischen Kreises gestanden sei (Bamberg hielt dagegen, Diebe pflegten ihre Namen zu ändern). Zu den Vorgängen in seinem Haus äußerte Rüdel, auch der „fleißigste Hauß Vatter“ könne solche Vorfälle nicht immer verhindern. Das „Kindes-Mensch“ und die „Vieh-Magd“ hätten sich später mit den Männern, von denen sie geschwängert worden seien, verheiratet. Seine Köchin, die Satyranin, und Veit Maurer hätten Reißaus genommen. Daneben führte Rüdel an, dass es auch andernorts Huren und Hurenkinder gebe, ohne dass man die „delinquierende Personen“ deswegen bestrafe.⁹⁹⁴

Bamberg warf Rüdel also die Vernachlässigung seines richterlichen Amtes bei der Strafverfolgung vor, wobei auffällt, dass hauptsächlich die Verfolgung sexueller Delikte

⁹⁹¹ *Unterthänigste in facto et jure* (wie oben) (Heeser), prod. Wetzlar, 30. 3. 1735, fol. 14r-15r, in: BayHStA RKG 11128/I.

⁹⁹² *Unterthänigste duplicae* (Brandt), prod. Wetzlar, 1. 10. 1736, fol. 41r/41v, in: BayHStA RKG 11128/III. *Unterthänigste in facto et jure* (wie oben) (Heeser), prod. Wetzlar, 30. 3. 1735, fol. 25r-26r, in: BayHStA RKG 11128/I.

⁹⁹³ *Unterthänigste in facto et jure* (wie oben) (Heeser), prod. Wetzlar, 30. 3. 1735, fol. 23v/24r u. 26v-29v, in: BayHStA RKG 11128/I.

⁹⁹⁴ *Unterthänigste duplicae* (Brandt), prod. Wetzlar, 1. 10. 1736, fol. 17r-18r, 31v/32r, 36v, 37v, 40v/41r u. 45v/46r, in: BayHStA RKG 11128/III.

(beziehungsweise Vergehen im Zusammenhang mit Sexualität) thematisiert wurde.⁹⁹⁵ Man gewinnt tatsächlich den Eindruck, dass Rüdels hier eine gewisse Großzügigkeit walten ließ. Bamberg war dagegen über die „Hurerey“ in Rüdels Haus und seinem Amt empört.⁹⁹⁶

In vielen Fällen stellte der Bereich der Ziviljustizadministration ein Objekt der Kritik dar. Den Amtsträgern wurde „Injustiz“,⁹⁹⁷ schlechte Justizpflege und ungerechte Behandlung von Privatparteien zur Last gelegt, eine Anschuldigung, die meist mit mehreren konkreten Einzelbeispielen belegt wurde.

Folgende Beispiele aus Rüdels Ziviljustizpflege wurden berichtet. Gegen den Höchstadter Bürger Caspar Rost sei eine Exekution im Gange gewesen, weil dieser Handlohn in Höhe von 20 Gulden geschuldet habe. Rüdels habe in dieser Situation dem Juden Itzig von Lonnerstadt erlaubt, Rosts Rückstand an dessen statt zu bezahlen und dafür eine weit höhere Forderung Rosts an einen Georg Egenhufer zu übernehmen, die 48 Gulden betragen habe (er habe dieses Geschäft geschehen lassen, indem er eine Zessionsvereinbarung zwischen Rost und Itzig gerichtlich bestätigt habe).⁹⁹⁸ Ebenso unentschuldig sei folgender Fall: Hans Haller zu Lonnerstadt, ein Verwandter der sogenannten „schlundischen Pupillen“, habe verlangt, dass ein Lonnerstädter Jude einen Judizialeid darüber ableiste, dass er den schlundischen Waisenkindern ein Paar Ochsen nicht zweimal in Rechnung gebracht habe. Rüdels aber habe dem Juden den Eid erspart und ihn stattdessen „bey Salz und Brod die Hand“ geben lassen. Dies aber sei eine jüdische „Superstition“ und rechtlich wertlos; dass Haller mit diesem Akt einverstanden war, mache Rüdels Entscheidung nicht besser.⁹⁹⁹ Bei der Versteigerung von verschuldeten Gütern habe Rüdels nicht die „Legalitaet“ eingehalten; die Untertanen hätten aus Furcht nicht gewagt, sich an die höheren Stellen zu wenden.¹⁰⁰⁰

Johann Wolfgang Meyer wurde der Missbrauch seines Richteramts vorgeworfen: Er habe einen unschuldigen Untertan durch Soldaten aus dem Bett holen lassen, ihn ins Amtsknechtshaus geprügelt und ihn bestraft, ohne dass er ihn zur Klage vernommen hätte. Einen auswärtigen Untertan, der 40 Gulden aus einem Konkurs zu fordern hatte, habe

⁹⁹⁵ Auch Heyler wurde bei seiner Entlassung vorgeworfen, sexuelle Delikte nicht verfolgt zu haben (Kopie des Urteils des Revisoriums in der Inquisitionssache gegen Heyler, Mannheim, 20. 3. 1741, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Johannes Georgius Busch, Wetzlar, 13. 6. 1741, in: LA Speyer E6 743).

⁹⁹⁶ *Unterthänigste in facto et jure* (wie oben) (Heeser), prod. Wetzlar, 30. 3. 1735, fol. 30r, in: BayHStA RKG 11128/I.

⁹⁹⁷ So im Fall Rüdels gegen Bamberg: Ebd., fol. 38r.

⁹⁹⁸ Ebd., fol. 37r/37v. Zession: *Unterthänigste duplicae* (Brandt), prod. Wetzlar, 1. 10. 1736, fol. 56v, in: BayHStA RKG 11128/III. Eine Zession bezeichnet eine Forderung gegen einen Dritten (zu diesem Begriff s. Olechowski, Abtretung).

⁹⁹⁹ *Unterthänigste duplicae* (Brandt), prod. Wetzlar, 1. 10. 1736, fol. 57v/58r, in: BayHStA RKG 11128/III.

¹⁰⁰⁰ *Unterthänigste in facto et jure* (wie oben) (Heeser), prod. Wetzlar, 30. 3. 1735, fol. 44r-45r, in: BayHStA RKG 11128/I.

Meyer „concutiret“, indem er ihm durch einen Juden 10 Gulden für seine Forderung bot. Der Untertan sei darauf eingegangen und habe bestätigt, 40 Gulden empfangen zu haben.¹⁰⁰¹

In einer Prozessschrift des Grafen von Abensperg und Traun wurde von einer Beschwerde des Untertanen Kimpfler, des Inhabers einer „Krämerey- oder Kaufmannschafts Freyheit“ in Eglofs, gegen Henzler berichtet. Dieser habe ihm geschadet, indem er einer anderen Person eine weitere Krämerei- und Kaufmannschafts-Berechtigung erteilt habe, was schließlich zu Kimpflers Vergantung (Zwangsversteigerung) geführt habe.¹⁰⁰²

Endres wurde in einem konkreten Fall vorgeworfen, er habe die herrschaftlichen Gerechtsame gefährdet und eine Untertanin, Maria Seiboldin, Kosten und Kränkungen ausgesetzt, indem er sie an ein inkompetentes fremdes Gericht überstellt habe.¹⁰⁰³ Endres ging bereits in seiner Klageschrift auf diesen Vorwurf ein: Die besagte Maria Seiboldin und ihre Schwester hätten vor ein paar Jahren Ochsen an Melchior Königer zu Heuchlingen im Fürststift Ellwangen verkauft, und ein Ochse sei acht Tage nach dem Verkauf gestorben. Der Vorgang sei durch das Amt Absgemünd untersucht worden, es habe eine Inaugenscheinnahme des Ochsen durch Beschauer und ein Zeugenverhör gegeben, und die Seiboldin sei vor das Amt Absgemünd geladen worden. Endres habe der Seiboldin mitgeteilt, sie könne sich zur Eröffnung des Protokolls und der Zeugenaussagen nach Absgemünd begeben, solle sich aber „reservanda reserviren“ und Rat einholen. Die Seiboldin habe aber stattdessen in Absgemünd die Vereidigung der Beschauer verlangt; dies sei geschehen, es sei ein Sachurteil ergangen, und die Seiboldin sei, weil sie keine Sicherheit gegeben habe, festgenommen worden. Endres bestritt deshalb, dass er es gewesen sei, der die Seiboldin an das fremde Gericht überwiesen habe; sie habe sich vielmehr „proprio motu“ in Absgemünd eingelassen.¹⁰⁰⁴

Die Untertanen brachten während der Kommission von 1798 weitere Beschwerden gegen Endres' Justizverwaltung vor. Allgemein wurde ihm vorgeworfen, dass er die Untertanen

¹⁰⁰¹ *Unterthänigste exceptiones sub- et obreptionis iuncto petito humillimo ac reservatione ut intus* (castellische Kanzlei/Pfeiffer), prod. Wetzlar, 10. 7. 1761, fol. 28v/29r, in: BayHStA RKG 8596/II.

¹⁰⁰² *Unterthänigster weiterer Bericht* von Franz Graf von Abensperg und Traun, Petronell, 9. 8. 1786, in: BayHStA RKG 17476. „Vergantung“: Heydenreuter, Abbrändler, S. 219.

¹⁰⁰³ *Unterthänigste exceptiones sub- et obreptionis mit angehängter rechtlichen Bitte* (Spiegler/Bissing), prod. Wetzlar, 16. 12. 1801, S. 47f, in: BayHStA RKG 4971. Kopie des Kommissionsprotokolls von Spiegler, Niederalfingen, 8. 5. 1798 - 17. 5. 1798, in: Beilagen zur Exzeptionsschrift vom 16. 12. 1801, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Conrad Hert, Wetzlar, 10. 12. 1801, in: BayHStA RKG 4971. Kopie einer Signatur von Carl Anton, Augsburg, 29. 1. 1799, in: Beilagen zur Klageschrift Endres' vom 16. 10. 1800, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Philipp Casimir Blum, Wetzlar, 9. 10. 1800, in: BayHStA RKG 4971.

¹⁰⁰⁴ *Unterthänigste Supplikation* (wie oben) (Rau/Gombel), exhib. 16. 10. 1800, in: BayHStA RKG 4971.

auf vierlei Weise bedrückt habe.¹⁰⁰⁵ Die Einredeschrift rechtfertigte Endres' Entfernung mit dem Hass der Untertanen wegen seiner tadelhaften Justizpflege; es hätte die Gefahr von Unruhen bestanden, wenn man ihn beibehalten hätte. Man sei den gereizten Untertanen zu Hilfe gekommen.¹⁰⁰⁶

Johann Jakob Haas wurde unter anderem beschuldigt, mit seiner Justizverwaltung die Untertanen bedrückt zu haben. In Schuldensachen habe er den „besten – den wohlbegüthertsten“ Untertanen das Vieh gegen den Willen des Freiherrn von Guttenberg „via facti“ gepfändet. Anschließend habe er es, ohne den Schuldnern eine Frist zur Wiedereinlösung einzuräumen, trotz Inhibitionen des Ritterkantons unter Wert an die Juden, „seine treusten Anhänger und Lieblinge“, verkauft. Auf diese Weise habe er mit seiner „Tyraney“ die „wutende Juden“ zulasten der „rechtschaffenen Christen“ begünstigt und treue Untertanen an den Bettelstab gebracht.¹⁰⁰⁷ Auf diesen Punkt bezog sich auch das Interventionsschreiben der guttenbergischen Gemeinden Sulzdorf, Zimmerau, Schwanhausen und Sternberg, mit dem diese Gemeinden ihrem Landesherrn in seinem Reichskammergerichtsprozess gegen Haas beisprangen und ihrer Hoffnung Ausdruck verliehen, dass Reichenbach, ein „Muster sanftmütiger Richter und seltener Rechtschaffenheit“, als Nachfolger von Haas Verwalter bleibe und Haas nicht restituiert werde. Die Gemeinden beklagten Haas' „zum Theil sehr schwere Dienstgebreden“ und seinen „gerichtlichen Despotismus“ und hielten ihm „unverkennbare Anhänglichkeit an den Intereße der Juden und sonstigen Lieblinge und Busenfreunde“ zum Schaden der

¹⁰⁰⁵ *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (Spiegler/Bissing), prod. Wetzlar, 16. 12. 1801, S. 64, in: BayHStA RKG 4971. In den Kommissionsakten wird dieser Vorwurf weiter entfaltet. Die meisten Gemeindeglieder von Niederalfingen führten an, sie hätten im herrschaftlichen „Kohlholz“ ihren Blumbesuch (Viehweide) gehabt; sie hätten ihn aber, obwohl sie auch ihren Dünger für das Kohlholz hergäben, seit 20 Jahren nicht mehr nutzen können. Dass sie – entgegen den Zusicherungen früherer Grafen – die Waldweide nur in verringertem Umfang nutzen durften (wohingegen die Abgabe dafür erhöht werde), beklagten sich auch die „Gemeindsmänner“ von Seitsberg. Sie beklagten sich ferner über erhöhte Preise bei der Abgabe herrschaftlichen Holzes. Endres wurde auch beschuldigt, Naturalienlieferungen an durchziehende Truppen nicht umgelegt zu haben und für die Unterbringung von Soldaten auf einzelne Unterkünfte ein „Quartiergeld“ erhoben zu haben. Allgemein hatten viele Untertanen den Eindruck, von ihrem Pfleger ungerecht, willkürlich behandelt worden zu sein. Balthasar Schlipf beschwerte sich beispielsweise nicht nur über die überhöhten Taxen, sondern auch darüber, dass beim Verkauf seines Guts ohne sein Wissen vom Kaufschilling gleich seine Schulden bezahlt wurden; wegen rückständiger Gültfrüchten sei eine Exekution gegen ihn durchgeführt worden; außerdem habe er wiederholt beim Pfleger vergeblich um Saathafer nachgesucht, so dass seine Felder unbesät geblieben seien. In mehreren Fällen hielten sich die Beschwerde führenden Untertanen auch deshalb ungerecht vom Pfleger behandelt, weil sie sich in Streitigkeiten mit anderen Untertanen oder Gemeinden von ihm im Stich gelassen fühlten. So berichtete Anton Schlipf, er habe sich beim Amt gemeldet, dass ihm weder die Hüttlinger noch die Lengenfelder eine Weide zugestehen, und gebeten, ihm Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Kopie des Kommissionsprotokolls von Spiegler, Niederalfingen, 8. 5. 1798 - 17. 5. 1798, in: Beilagen zur Exzeptionsschrift vom 16. 12. 1801, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Conrad Hert, Wetzlar, 10. 12. 1801, in: BayHStA RKG 4971.

¹⁰⁰⁶ *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (Spiegler/Bissing), prod. Wetzlar, 16. 12. 1801, S. 36f u. 46, in: BayHStA RKG 4971.

¹⁰⁰⁷ Bericht von Johann Carl von Guttenberg, Bamberg, 4. 7. 1793, in: BayHStA RKG 6246/I.

übrigen Untertanen vor. Nur wenige Christen habe Haas „in sein Interesse durch Verheißungen zu ziehen gewußt“.¹⁰⁰⁸ Haas äußerte zu diesen Vorwürfen, er habe die Unterdrückung der Untertanen, vor allem der Juden, verabscheut.¹⁰⁰⁹ Nebenbei zeigt sich, dass der Konflikt um Haas die Untertanenschaft spaltete, eine starke Fraktion war glücklich über seine Entlassung (das Interventionsschreiben trägt 68 Unterschriften), Haas hatte aber auch Anhänger, laut Guttenberg waren das die Judenschaft zu Sulzdorf sowie „wenige Christen“.¹⁰¹⁰

Der Truchseß von Wetzhausen führte einzelne Beispiele an, in denen Geldforderungen von Untertanen wegen der Nachlässigkeit und Justizverzögerung Rückerts unbefriedigt geblieben seien, so dass Beschwerden an ihn, den Truchseß, gerichtet worden seien, und der Kredit der Untertanen gesunken sei. 1794 habe Rückert den „schipperischen“ Konkurs nicht erledigt, Gläubiger unbefriedigt gelassen und andererseits viele Forderungen bezahlt, denen gar kein Vorzugsrecht zugekommen sei. In diesem Zusammenhang wurde auch das dienstliche Auftreten Rückerts kritisiert, der „jederzeit“ in seiner Wohnstube und in „Pantoffeln“ und „Nachtmütze“ amtiert habe.¹⁰¹¹

Rückert hatte sich schon in seinem Beschwerdelibell gegen den Anwurf der schlechten Justizpflege verteidigt und im Gegenzug den Truchseß von Wetzhausen beschuldigt, sich mit einer „Cabinets-Instanz“ in die Justiz eingemischt zu haben, so dass er, Rückert, nicht „freye Hand“ bei der Justizverwaltung gehabt habe. Herrschaftliche Eingriffe in die Justiz untergrüben das Vertrauen in sie.¹⁰¹² Der Truchseß von Wetzhausen hielt dagegen, er habe nur ein paar wichtige Rechtssachen an Rechtsgelehrte in Schweinfurt und anderswo verschickt, um zu verhindern, dass sein Amtmann die Parteien bedrücke oder die Sachen verschleife. Abgesehen davon dürfe der Gerichtsherr Strafen mindern oder erlassen.¹⁰¹³

Im Zusammenhang mit einer Erbstreitigkeit wurde Keßler als Richter des „falsi“ und der „praevaricationis“, des Betrugs und Parteiverrats, verdächtigt. Keßler legte dar, vor etwa drei Jahren sei vor dem Waisengericht, an dem er Richter war, mündlich zwischen einem Carl Grein und seinen Stiefkindern verhandelt worden, der Streitgegenstand sei das

¹⁰⁰⁸ *Unterthänigste Intervention der freyherrlich guttenbergschen Gemeinen zu Sülzdorf, Zimmerau, Schwanhausen und Sternberg*, Sternberg, 2. 11. 1793, in: BayHStA RKG 6246/I.

¹⁰⁰⁹ *Ob summum* (wie oben) (Haas/Bissing), exhib. 6. 5. 1793, S. 66, in: BayHStA RKG 6246/I.

¹⁰¹⁰ *Unterthänigste Intervention der freyherrlich guttenbergschen Gemeinen zu Sülzdorf, Zimmerau, Schwanhausen und Sternberg*, Sternberg, 2. 11. 1793, in: BayHStA RKG 6246/I. Bericht von Johann Carl von Guttenberg, Bamberg, 4. 7. 1793, in: BayHStA RKG 6246/I. Zur jüdischen Gemeinde von Sulzdorf s. Albert, Chronik, S. 78-80.

¹⁰¹¹ *In causa principali unterthänigste exceptiones desertionis et frivola appellationis cum petito humillimo* (Dietz), prod. Wetzlar, 16. 7. 1803, S. 40-42, 57 u. 68-74, in: BayHStA RKG 11117.

¹⁰¹² *Libellus gravaminum* (Rückert/Bostell), prod. Wetzlar, 13. 7. 1803, S. 11f u. 22, in: BayHStA RKG 11117.

¹⁰¹³ *In causa principali* (wie oben) (Dietz), prod. Wetzlar, 16. 7. 1803, S. 37 u. 45, in: BayHStA RKG 11117.

Testament eines gewissen Kircher gewesen. Da es die Parteien verlangt hätten, habe er ein Urteil gesprochen. Die Stiefkinder hätten von diesem Urteil „ad senatum“, an den Rat, appelliert, die Akten seien verschickt und die „sententia a qua“ sei konfirmiert worden. Zum Vorwurf wurde Keßler gemacht, dass er nach seinem (erstinstanzlichen) Urteil, „post latam sententiam“, Carl Grein „advocando“ gedient habe, dass er somit „ex iudice patronus causae compilator facti“ geworden sei, und dass Grein ihm dafür eine Gans und einen Dukaten gegeben habe. Keßler verteidigte den Rollenwechsel nach seinem Urteilsspruch.¹⁰¹⁴

Die Vorwürfe gegen die Ziviljustizverwaltung zielten zum Teil auf die Verquickung von Richteramt und privatem Interesse ab, auf eine Ausnutzung des richterlichen Amts zu eigenen Vorteilen. Rüdell wurde mit dem Vorwurf konfrontiert, in mehreren Fällen Zessionen – Forderungen gegen Dritte – von Juden übernommen zu haben. Dabei hätte er diese ungerechten und wucherischen Geschäfte bekämpfen müssen, anstatt sich an ihnen zu beteiligen; es sei einem Christen gar nicht erlaubt, von einem Juden eine Forderung gegen einen anderen Christen zu übernehmen; im Zusammenhang mit diesen Geschäften habe er sein Amt zur Bereicherung missbraucht.¹⁰¹⁵ So habe er von Marx Moses eine Zession an einen gewissen Lurtz aus Etzelskirchen übernommen und dessen verpfändete Weiher und Wiesen genutzt, obwohl er die Zession nur ein Dreivierteljahr behalten habe.¹⁰¹⁶ Dass Rüdell vorbrachte, nicht er, sondern seine Frau habe die Zession übernommen, wurde als Vorwand zurückgewiesen, ebenso wie seine These, dass Zessionen dieser Art heutzutage allgemein erlaubt seien.¹⁰¹⁷ Von Marx Moses habe Rüdell zudem eine Zession gegen die Witwe Sybilla Wellin übernommen.¹⁰¹⁸ Als deren Felder verkauft worden seien, habe er sich 104 Gulden gesichert und seiner Forderung so Vorrang gegenüber anderen Ansprüchen, unter denen sich auch ‚piae causae‘ befunden hätten, eingeräumt.¹⁰¹⁹ Rüdell entschuldigte sich damit, dass seine Frau dem verstorbenen Mann der Wellin öfter Geld vorgestreckt hatte. Bamberg hielt ihm dagegen die Verquickung

¹⁰¹⁴ *Abermahliger unterthänigster Gegenbericht* (wie oben) (Pfeiffer), exhib. 27. 11. 1734, fol. 4r-7r, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 2398.

¹⁰¹⁵ *Unterthänigste in facto et jure* (wie oben) (Heeser), prod. Wetzlar, 30. 3. 1735, fol. 33v, in: BayHStA RKG 11128/I. *Unterthänigste duplicae* (wie oben) (Brandt), prod. Wetzlar, 1. 10. 1736, fol. 51r u. 56r, in: BayHStA RKG 11128/III.

¹⁰¹⁶ *Unterthänigste in facto et jure* (wie oben) (Heeser), prod. Wetzlar, 30. 3. 1735, fol. 33v-34v, in: BayHStA RKG 11128/I.

¹⁰¹⁷ *Unterthänigste duplicae* (wie oben) (Brandt), prod. Wetzlar, 1. 10. 1736, fol. 49r-50v, in: BayHStA RKG 11128/III.

¹⁰¹⁸ *Unterthänigste in facto et jure* (wie oben) (Heeser), prod. Wetzlar, 30. 3. 1735, fol. 35r, in: BayHStA RKG 11128/I.

¹⁰¹⁹ Ebd., fol. 35r/35v. *Unterthänigste duplicae* (wie oben) (Brandt), prod. Wetzlar, 1. 10. 1736, fol. 52r, in: BayHStA RKG 11128/III.

seines Eigeninteresses und seiner richterlichen Stellung vor und berief sich dabei auf den Juristen Kaspar Ziegler („cum amor sui suorumque ita praevalere soleat in iudice, ut iudicium contaminet [...] nullatenus tueatur“) und Ulpian („qui jurisdictioni praeest [...], neque sibi jus dicere debet [...] neque uxori“).¹⁰²⁰ Ebenso unrecht habe Rüdels gehandelt, als er dem Untertan David Lang beim Verkauf von dessen Gut 94 Gulden vom Kaufschilling weggenommen habe, um damit eine Schuld zu begleichen, die von dem Juden Itzig zu Lonnerstadt an den Schwiegervater Rüdels zediert worden war.¹⁰²¹ Bamberg nahm dafür einen Grundsatz des römischen Rechts in Anspruch: „non iudicet, qui ei, qui agit, gener, socer, vitricus“. Als „Quelle“ für Rüdels Verhalten in dieser Angelegenheit machte Bamberg den „amorem habendi oder die Begierde nach ungerechtem Guthe“ aus.¹⁰²² Dass Rüdels seine Frau als Akteurin bei verschiedenen Geldgeschäften auftreten ließ, scheint auf ein Bewusstsein für die Problematik hinzudeuten.

Den Juden Marx Moses und Frist David habe Rüdels den Aufkauf von Gütern genehmigt, obwohl dies, wie das Urteil der Bamberger Regierung befand, verboten gewesen sei; im Gegenzug hätten Marx Moses und Frist David die Schulden Rüdels bei einem Fürther Juden bezahlt (im Urteil der Bamberger Regierung wurde Rüdels daher ausdrücklich angelastet, dass er sich „bestechen“ ließ).¹⁰²³

Steinheber wurde allgemein vorgeworfen, er habe die Justiz unter den Untertanen an den Meistbietenden verkauft.¹⁰²⁴

Rückert wurde vorgeworfen, er habe sich bei einer Kapitalaufnahme vom Gotteshaus Großbardorf 1802 einen unlauteren Vorteil verschafft: Er habe dabei unter anderem eine Geldforderung von 60 Gulden übernommen, die das Gotteshaus in einem Konkurs eingeklagt hatte. Obwohl die Großbardorfer Kirche beim Konkurs für diese Forderung bloß zwei Gulden Zinsen eingeklagt hatte, habe sich Rückert 21 Gulden Zinsen „passiren“ lassen. Diese Episode sollte als Beleg dafür dienen, dass es bei Rückert keine ordentliche Justiz gebe, wenn sein eigenes Interesse im Spiel sei.¹⁰²⁵

¹⁰²⁰ *Unterthänigste duplicae* (wie oben) (Brandt), prod. Wetzlar, 1. 10. 1736, fol. 52r/52v u. 54r, in: BayHStA RKG 11128/III.

¹⁰²¹ Ebd., fol. 36r. *Unterthänigste in facto et iure* (wie oben) (Heeser), prod. Wetzlar, 30. 3. 1735, fol. 35r/35v, in: BayHStA RKG 11128/I.

¹⁰²² *Unterthänigste duplicae* (wie oben) (Brandt), prod. Wetzlar, 1. 10. 1736, fol. 55r u. 56r, in: BayHStA RKG 11128/III.

¹⁰²³ *Unterthänigste in facto et iure* (wie oben) (Heeser), prod. Wetzlar, 30. 3. 1735, fol. 42v-43v, in: BayHStA RKG 11128/I. Urteil der Bamberger Regierung vom 27. 8. 1733, in: Beilagen zur Prozessschrift Bamberg vom 30. 3. 1735, in: BayHStA RKG 11128/II.

¹⁰²⁴ *Unterthänigste standhaffteste exceptiones* (wie oben) (Ortt/Clarwasser), prod. Wetzlar, 24. 9. 1756, in: BayHStA RKG 12165, fol. 56r-83v, hier fol. 59r.

¹⁰²⁵ *In causa principali* (wie oben) (Dietz), prod. Wetzlar, 16. 7. 1803, S. 43, in: BayHStA RKG 11117.

Endres ließ sich laut den Angaben seines Prozessgegners bei Kaufgeschäften Gewinnanteile und Honorare zahlen und bestechen, unter anderem beim Kauf eines Guts durch Maria Mayerin.¹⁰²⁶ Endres nahm zu diesem Vorwurf bereits in der Klageschrift Stellung. Maria Mayerin von Hüttlingen habe beabsichtigt, ein Gut von jüdischen Händlern zu kaufen. Der erste Kaufversuch sei vom Amt wegen eines Missverständnisses annulliert worden, die Mayerin habe sich jedoch auf einen neuen Handel eingelassen, den das Amt, weil sie vermögend zu sein schien, akzeptiert und zu Protokoll genommen habe. Die Juden, die die Gerichtskosten tragen sollten, hätten Endres gefragt, ob er einen Anteil am Gewinn erhalten oder aber die Taxgebühren verrechnen wolle, worauf Endres die Verrechnung der Taxgebühren gewählt habe. Die Juden hätten zudem ein „Douceur“ versprochen, was Endres, wie es interessanterweise heißt, mit Stillschweigen übergangen habe (er habe dann auch keines bekommen). Endres betonte also, dass er keinen Anteil am Gewinn der Juden erhielt. Dass die Mayerin schließlich nicht zahlen konnte, könne nicht ihm angelastet werden.¹⁰²⁷

Ein Teilaspekt der Beschuldigungen gegen Verwaltung und Justizadministration war der Vorwurf der übermäßigen Sportelerhebung. Innerhalb der Vorwürfe gegen Verwaltung und Justizpflege stellten die Klagen über die Sportelerhebung eine besondere Gruppe dar, da sie sich auf die Besoldung des Amtsträgers bezogen und auf den Missbrauch des Amts zur eigenen Bereicherung abzielten. Die Sporteln oder Taxen, die gelegentlich (daher auch die Bezeichnung „Akzidentien“¹⁰²⁸) anfallenden Gebühren für amtliche Dienstleistungen, mit denen „die Kosten für die örtliche Justiz und Verwaltung“ „unmittelbar“ den Amtsuntertanen auferlegt wurden, waren bei frühneuzeitlichen Untertanen unbeliebt.¹⁰²⁹ Die Überlastung der Untertanen mit den Sporteln war eine verbreitete Beschwerde über (lokale) Amtsträger und gehörte zu den klassischen Vorwürfen in der zeitgenössischen Beamtenkritik.¹⁰³⁰ Dennoch wurden die Sporteln in der Frühen Neuzeit vielfach als

¹⁰²⁶ *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (Spiegler/Bissing), prod. Wetzlar, 16. 12. 1801, S. 48f u. 64, in: BayHStA RKG 4971.

¹⁰²⁷ *Unterthänigste Supplikation* (wie oben) (Rau/Gombel), exhib. 16. 10. 1800, in: BayHStA RKG 4971.

¹⁰²⁸ Zu diesem Begriff, der häufig in den Prozessakten verwendet wird, s. o.

¹⁰²⁹ Brakensiek, Fürstendiener, S. 161f. Gustav Schmoller bezeichnet die Erhebung von Gerichtsgebühren und Kanzleigefällen generell als „Brandschatzung“ der Untertanen (Schmoller, Behördenorganisation, S. 123).

¹⁰³⁰ Siehe Brakensiek, Fürstendiener, S. 162, u. Brakensiek, Lokalbehörden, S. 137. Zu zeitgenössischen Einschätzungen des Sportelproblems s. Agena, Amtmann, S. 179-181. Zur „Topik der Beamtenkritik“ in der Frühen Neuzeit s. Brakensiek, Verwaltungsgeschichte, S. 282f.

unentbehrlich angesehen.¹⁰³¹ Um den Nachteilen dieser Besoldungsart entgegenzuwirken, wurden Sportelordnungen erlassen und Sportelkassen in Gerichten eingerichtet.¹⁰³²

Der Vorwurf des übermäßigen Sportulierens richtete sich in den untersuchten Prozessen gegen lokale Amtsträger. Johann Martin Stühle wurde mit dem Vorwurf konfrontiert, dass sowohl kaisheimische als auch pfalz-neuburgische Untertanen Klagen gegen ihn erhoben hätten, dass er die Untertanen „in Tax- und Zähl Geldt und allen Ambts Gebühren auf unverantwortliche Weiße pflicht vergeßen sehr hart mitgenohmen“ habe. Hinzugefügt wurde, er habe die Untertanen nur selten mit ihrem richtigen Namen, sondern meist mit Spottnamen angesprochen.¹⁰³³ Härtel warf man vor, die Untertanen mit „ungeheuren, vorher ungewöhnlich gewesenen Sporteln“ übernommen zu haben.¹⁰³⁴

Die Überhöhung der Taxen war auch ein zentraler Vorwurf gegen Endres.¹⁰³⁵ Die der Einredeschrift abschriftlich beiliegenden Akten der Kommission von Spiegler enthalten die Beschwerden zahlreicher Untertanen, die sich bei der Sportelerhebung von Endres übervorteilt fühlten oder beklagten, der Pfleger habe zum Teil Gebühren erhoben, ohne dass der entsprechende Anlass vorgelegen hätte.¹⁰³⁶ Die Einredeschrift verglich die von Endres erhobenen Taxen mit der Höhe der Gebühren, die in der Taxordnung von 1733 vorgesehen waren.¹⁰³⁷ Die Taxordnung wurde den Akten beigelegt.¹⁰³⁸

¹⁰³¹ Man nahm an, dass der Amtsträger nur so zur fleißigen Besorgung seines Diensts zu bewegen sei (Liermann, Beamten, S. 281f). Johann Jakob Cella verteidigte in seinem Aufsatz „Vom Sportuliren der Unter-Gerichte und Beamten“ noch 1784 das Sportelwesen und schrieb: „Eigennutz ist die Triebfeder, wodurch die meisten Menschen zur Thätigkeit angeeifert werden“ (Cella, Sportulieren, S. 35).

¹⁰³² Sportelordnungen: Brakensiek, Fürstendiener, S. 162. Sportelkassen: Hintze, Beamtenstand, S. 109. Wiederholte Sportelordnungen zeigen, dass sich die frühmodernen Territorien „des Problems der Verquickung von Amtsfunktion und Eigennutz und des daraus entstehenden Regelungsbedarfs bewusst“ waren (Gottschalk, Gärung, S. 258).

¹⁰³³ *Exceptionum loco* (wie oben) (kaisheimische Kanzlei/Brandt), prod. Wetzlar, 11. 5. 1753, fol. 8r-9v, in: BayHStA RKG 12619.

¹⁰³⁴ *Unterthänigster Bericht* von Lochner von Hüttenbach, Rödelmaier, 27. 4. 1804, in: BayHStA RKG 6380, fol. 121r-159v, hier fol. 126r.

¹⁰³⁵ *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (Spiegler/Bissing), prod. Wetzlar, 16. 12. 1801, S. 15, in: BayHStA RKG 4971.

¹⁰³⁶ Kopie des Kommissionsprotokolls von Spiegler, Niederalfingen, 8. 5. 1798 - 17. 5. 1798, in: Beilagen zur Exzeptionsschrift vom 16. 12. 1801, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Conrad Hert, Wetzlar, 10. 12. 1801, in: BayHStA RKG 4971. Daneben warfen manche Untertanen Endres vor, überhöhte Strafen angesetzt zu haben (ebd.). Einer der Vorwürfe lautete, Endres sei nach Dinkelsbühl gereist, um den durchreisenden Kaiser Leopold (II.) zu sehen, und habe dann unter dem Vorgeben, bei einer „Marschconferenz“ gewesen zu sein, eine Gebühr für die Reise verlangt (ebd.).

¹⁰³⁷ *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (Spiegler/Bissing), prod. Wetzlar, 16. 12. 1801, S. 15, in: BayHStA RKG 4971.

¹⁰³⁸ Kopie der Taxordnung für das Pflagamt Niederalfingen, 30. 5. 1733, in: Beilagen zur Exzeptionsschrift vom 16. 12. 1801, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Conrad Hert, Wetzlar, 10. 12. 1801, in: BayHStA RKG 4971. An anderer Stelle ist zu lesen, dass man auch die ellwangische Taxordnung eingeführt habe. *Unterthänigste duplicae mit wiederholter rechtlichen Bitte* (Bissing), s. d., S. 25, in: BayHStA RKG 4971.

In seiner Replik äußerte Endres, es habe in seiner 38jährigen Amtszeit nie eine Beschwerde über den Taxbezug gegeben.¹⁰³⁹ Bereits in seiner Klageschrift verteidigte er sich speziell gegen den Vorwurf, er habe die Sporteln beim Verkauf des Gutes von Balthasar Schlipf überhöht: Er habe „außerordentlich viel Mühe“ bei diesem Verkaufsgeschäft aufgewandt; weil es Lehngüter gewesen seien, sei auch die Umwandlung der „Leibfälligkeit“ in Eigentum berechnet worden.¹⁰⁴⁰

Auch im Fall Rückert bezog sich ein Großteil der Vorwürfe auf das Sportelwesen.¹⁰⁴¹ Rückerts bereits im Beschwerdelibell vorgebrachte Behauptung, es existiere keine „allgemeine Sportel-Tax“, die Sporteln würden „nach der Observanz der Vorfahren“ angesetzt (und es sei keine Beschwerde dazu bekannt), wurde vonseiten des Truchseß entschieden verneint: Die Behauptung sei unverschämte; sehr wohl existiere ein „Sportelreglement“; es sei erst neulich durch einen Rezess zwischen der Ortsherrschaft und der Gemeinde Oberlauringen bestätigt worden.¹⁰⁴² Dieses Sportelreglement vom 8. November 1735 wurde zu den Beilagen gegeben.¹⁰⁴³ In seiner Replik widersprach Rückert. Er werde in der Hauptsache erörtern, dass die Sporteln nach der Observanz erhoben worden seien, ebenso wie die Fragen, ob zu viel erhoben worden sei, ob die Taxordnung als „allgemeine Norm“ zu gelten habe, und was die Observanz besage.¹⁰⁴⁴

Der Truchseß von Wetzhausen erhob noch weitere Vorwürfe bezüglich der Gebührenerhebung: Entgegen der Taxordnung habe Rückert Gebühren, zum Beispiel die Gebühren für die Depositen (die hinterlegten Gelder), doppelt und mehrfach angerechnet. Die Sporteln, die für die Jahrmärkte zu erheben seien, seien nicht so hoch wie von Rückert

¹⁰³⁹ *Unterthänigste replicae cum petito legali* (Gombel), prod. Wetzlar, 30. 4. 1802, S. 29, in: BayHStA RKG 4971.

¹⁰⁴⁰ *Unterthänigste Supplikation* (wie oben) (Rau/Gombel), exhib. 16. 10. 1800, in: BayHStA RKG 4971. Während der Kommission von Spiegler hatte sich Endres gegen diesen Vorwurf mit den Worten gerechtfertigt, er habe „secundum aequum et bonum“ gehandelt (Kopie des Gutachtens der Kommission von Kommissar Spiegler, Niederalfingen, 18. 12. 1798, in: Beilagen zur Exzeptionsschrift vom 16. 12. 1801, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Conrad Hert, Wetzlar, 10. 12. 1801, in: BayHStA RKG 4971). Im Gutachten der Kommission wurde allerdings befunden, die Bestimmung der Höhe der Taxgebühren habe nicht im Ermessen von Endres gestanden, da es eine Taxordnung gegeben habe. Endres habe zwar öfter um ihre Abänderung zu seinen Gunsten gebeten, er hätte aber selbst nicht mehr erheben dürfen, als die Ordnung vorgesehen habe. Auch das „aequum et bonum“ sei überschritten worden. Kopie des Gutachtens der Kommission von Kommissar Spiegler, Niederalfingen, 18. 12. 1798, in: Beilagen zur Exzeptionsschrift vom 16. 12. 1801, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Conrad Hert, Wetzlar, 10. 12. 1801, in: BayHStA RKG 4971.

¹⁰⁴¹ *Unterthänigster Nachtrag ad exceptiones auch Abfertigung der am 18ten Juli anni currentis exhibirten und per decretum de eodem ad iudicium verwiesenen Supplik pro mandato etc. cum petito remissivo* (Dietz), prod. Wetzlar, 3. 10. 1803, S. 25, in: BayHStA RKG 11117.

¹⁰⁴² *Libellus gravaminum* (Rückert/Bostell), prod. Wetzlar, 13. 7. 1803, S. 20f, in: BayHStA RKG 11117. *In causa principali* (wie oben) (Dietz), prod. Wetzlar, 16. 7. 1803, S. 60f, in: BayHStA RKG 11117.

¹⁰⁴³ *In causa principali* (wie oben) (Dietz), prod. Wetzlar, 16. 7. 1803, S. 61, in: BayHStA RKG 11117.

¹⁰⁴⁴ *Unterthänigste replicae cum petito humillimo reiterato* (Rückert/Hofmann), prod. Wetzlar, 23. 9. 1803, in: BayHStA RKG 11117.

angegeben.¹⁰⁴⁵ Er habe außerdem die Märkte von höchstens sechs im Jahr auf acht vermehrt und sie zeitlich verlegt (Rückert bestritt, eigenmächtig acht Märkte angeordnet zu haben).¹⁰⁴⁶ Aus Eigeninteresse habe er benachbarten Untertanen, die von ihrer Obrigkeit keinen Kopulationsschein (eine Heiratsbestätigung) bekamen, einen Schein gegeben – obwohl im fränkischen Kreisschluss von 1801 festgesetzt sei, dass Vagabunden kein Kopulationsschein gegeben werden solle.¹⁰⁴⁷ Rückert brachte zu seiner Entlastung auch vor, er habe seinerseits über 300 Gulden Amtssporteln ausstehen, habe Schuldner geschont und insgesamt mehr „weggeschenkt“ als „erhoben“. Er habe sogar viele Notleidende mit Vorschüssen unterstützt.¹⁰⁴⁸ Der Truchseß wies das zurück.¹⁰⁴⁹ Die Angaben Rückerts ergänzen – nebenbei – das Bild eines eigenständigen Regiments in Oberlauringen, denn es scheint das Bild eines Amtmanns auf, der Gebühren nicht nur erhöhen, sondern sie auch erlassen und die Untertanen so an sich binden konnte.¹⁰⁵⁰ Wohl als eine Variante des Sportulierens-Vorwurfs ist es zu sehen, wenn Michael beschuldigt wurde, er habe anlässlich eines Ackerkaufgeschäfts zwischen zwei Untertanen eine Summe von dem bei ihm hinterlegten Kaufpreis für sich abgezweigt.¹⁰⁵¹

Neben der Sportelerhebung war die Einziehung der Strafgeelder ein weiterer finanzieller Aspekt bei der Rechtspflege. Rüdell wurde der Unterschlagung der Strafgeelder beschuldigt.¹⁰⁵²

Den Amtsträgern wurde also die Erhöhung der Sporteln angelastet, die Erhebung bislang unüblicher Sporteln, ihre mehrfache Berechnung und die eigenmächtige Vermehrung der

¹⁰⁴⁵ *In puncto mandati* (wie oben) (Dietz), prod. Wetzlar, 16. 7. 1803, S. 15f, in: BayHStA RKG 11117.

¹⁰⁴⁶ Ebd., S. 16. *Unterthänigste replicae* (wie oben) (Rückert/Hofmann), prod. Wetzlar, 23. 9. 1803, in: BayHStA RKG 11117.

¹⁰⁴⁷ *In causa principali* (wie oben) (Dietz), prod. Wetzlar, 16. 7. 1803, S. 68, in: BayHStA RKG 11117. Begriff „Copulationsschein“: Heydenreuter, Abbrändler, S. 47.

¹⁰⁴⁸ *Libellus gravaminum* (Rückert/Bostell), prod. Wetzlar, 13. 7. 1803, S. 20f, in: BayHStA RKG 11117.

¹⁰⁴⁹ *In puncto mandati* (wie oben) (Dietz), prod. Wetzlar, 16. 7. 1803, S. 17f, in: BayHStA RKG 11117.

¹⁰⁵⁰ Klingebiel beobachtet am Beispiel Hildesheims die Bildung von Patronage- bzw. Klientelverhältnissen in den Amtsbezirken zwischen Amtsmännern und bestimmten Amtsuntertanen (Klingebiel, Stand, S. 294-299). Diese Beziehungen, so Klingebiel, seien meist von einer im Ermessen des Amtmanns liegenden „Wohltat“ ausgegangen, welche die Untertanen als persönliche Gabe interpretiert hätten (ebd., S. 295f). – Der Freiherr von Münster warf Georg Ferdinand Haas in einem 1795 begonnenen Reichskammergerichtsprozess, in dem er selbst als Interventient auftrat, vor, er habe im Gegenzug dafür, dass er für sich und seine Unterbedienten willkürlich die Akzidentien, die Besoldung und „Douceur und Gratialien“ erhöht habe, die Amtsuntertanen eigenmächtig von den der Herrschaft zu entrichtenden Schutzgeldern und Abgaben befreit, habe Nachlässe gewährt oder Strafen erlassen. Auf diese Weise habe er die Herrschaft beschädigt. *Unterthänigste Interventions Schrift mit rechtlicher Bitte* (Münster/Seuter), prod. Wetzlar, 19. 2. 1796, fol. 13r, in: BayHStA RKG 6247.

¹⁰⁵¹ Bericht von Falkenhausen, Wald, 3. 12. 1791, in: BayHStA RKG 8758. *Unterthänigster Gegen Bericht* (wie oben) (Wick), exhib. 15. 3. 1792, S. 4, in: BayHStA RKG 8758.

¹⁰⁵² *Unterthänigste in facto et jure* (wie oben) (Heeser), prod. Wetzlar, 30. 3. 1735, fol. 59v/60r, in: BayHStA RKG 11128/I. Ähnlich wurde Heyler bei der Entlassung beschuldigt, die Strafgeelder teils eigenmächtig „moderiret“, teils erlassen, teils nicht in der Landschreibereirechnung verrechnet zu haben. Schreiben von Heyler an den Kurfürsten, Kaiserslautern, 15. 11. 1740, in: Beilage Lit. I zur Prozessschrift Heylers vom 17. 12. 1745, fol. 63r-98v, hier fol. 72r/72v, in: LA Speyer E6 743.

Sportelanlässe zur Steigerung des Gebührenaufkommens. War die den Amtsträgern zur Last gelegte Sportelpraxis, die von ihnen zumindest nicht eindeutig geleugnet wurde, zeitgenössisch eine Verfehlung der betroffenen Amtsträger? Immerhin gab es bei Endres und Rückert Sportelordnungen. Eine wesentliche Voraussetzung für die inkriminierten Phänomene beim Sportelwesen ist aber in der Eigenart des frühmodernen Besoldungswesens zu sehen. Stefan Brakensiek formuliert, „der endemisch von Untertanen erhobene Vorwurf, die Beamten würden ihr Amt zur persönlichen Bereicherung ausnutzen, findet [...] eine im Besoldungssystem systematisch angelegte Grundlage“.¹⁰⁵³ Denn für lokale Amtsträger waren die Sporteln neben Fixbesoldung, zugewiesenen Naturaldeputaten und sonstigen Rechten ein zentraler Teil ihres Einkommens, da das Festgehalt in der Regel niedrig war.¹⁰⁵⁴ Es sei daher, so Brakensiek, „allen Beteiligten [...] bewußt“ gewesen, dass sich die lokalen Amtsträger „an den Sporteln gütlich tun mußten“, was der „Finanzierung von Justiz und Verwaltung“ freilich einen „Ausbeutungscharakter“ verliehen habe.¹⁰⁵⁵ Nach Hans Liermann war „nicht das Beamtentum als solches“, sondern „das für unentbehrlich gehaltene System [...] an dem Sportelwesen schuld“.¹⁰⁵⁶ Brakensiek bezeichnet es auch als einen Anachronismus, wenn man annähme, „ein rechtschaffener Beamter habe sich durch strikte Befolgung der Sportelordnung leiten lassen“; diese Vorstellung passe nicht zur „Verwaltungs- und Rechtsprechungswirklichkeit des 18. Jahrhunderts“.¹⁰⁵⁷ Es fällt auf, dass Rückert in seiner Replik selbstsicher die alte Observanz betonte und anzweifelte, dass die Sportelordnung die „allgemeine Norm“ darstelle. An einer anderen Stelle berief sich Rückert allgemein auf seine Rechtschaffenheit und seinen „Ruf“.¹⁰⁵⁸ Wenn er anbot, das Sportelproblem in der Hauptsache zu erörtern, deutet dies auf das Bewusstsein hin, dass seine Erhebungspraxis gerechtfertigt werden könne.

Jedoch ist festzuhalten, dass die Sportelpraxis Rückerts und der anderen Amtsträger vor Gericht ja als Begründung für ihre Entlassung angeführt wurde. Ihr Gebaren wurde von den Dienstherrn als missbräuchlich bewertet; eine derartige Erhebungspraxis konnte durchaus als Missbrauch eingestuft werden. Die Kommission, die Endres' Amtsführung

¹⁰⁵³ Brakensiek, Lokalbehörden, S. 137.

¹⁰⁵⁴ In Hessen-Kassel bildeten Gerichtssporteln und Akzidentien die „Haupteinnahmequellen“, während das Fixgehalt nur einen „Bruchteil“ ausmachte (Brakensiek, Fürstendiener, S. 161, s. auch S. 164). Zum Fürstentum Fürstenberg s. Dold, Entwicklung, S. 106.

¹⁰⁵⁵ Brakensiek, Fürstendiener, S. 164.

¹⁰⁵⁶ Liermann, Beamten, S. 282.

¹⁰⁵⁷ Brakensiek, Fürstendiener, S. 162. Ähnlich weist Erich Döhring darauf hin, dass „jeweils die besonderen Umstände gewürdigt werden“ müssten, wenn man zu einem „gerechten Urteil“ über das Sportulieren und die Umgehung der bestehenden Taxvorschriften kommen wolle. Dies sei „verständlich“, wenn die Amtsträger unzulänglich besoldet gewesen seien; zudem müsse man die Geldentwertung berücksichtigen (Döhring, Geschichte, S. 97).

¹⁰⁵⁸ *Libellus gravaminum* (Rückert/Bostell), prod. Wetzlar, 13. 7. 1803, S. 23, in: BayHStA RKG 11117.

untersuchte, hielt vor dem Reichskammergerichtsprozess fest, dass Endres die Sporteln nicht eigenmächtig hätte erhöhen dürfen, da ihre Höhe ja in der Sportelordnung bestimmt gewesen sei.¹⁰⁵⁹ Die Reichskammergerichtsprozesse – und die davor zum Teil laufenden Untersuchungen – machen so deutlich, dass auch diese strengere Betrachtungsweise des Sportelproblems eine zeitgenössische war, die zeitgleich neben der lockereren Sichtweise des Problems existierte.¹⁰⁶⁰ Endres und Rückert behaupteten vor Gericht, es sei während ihrer Amtszeit nie eine Beschwerde über ihre Sportelpraxis laut geworden. Zumindest aber im Konfliktfall (um den es in dieser Arbeit geht) konnte man sich auf die ‚bereitstehende‘ strenge Bewertungsweise des Sportulierens berufen.¹⁰⁶¹

Die Konflikte um die Sportelerhebung können in die Entwicklung zum modernen Beamtentum eingeordnet werden. Sie hatten das typisch vormoderne Besoldungswesen mit geringen Festbesoldungen und den Sporteln als einem „systemimmanente[n] Moment des frühmodernen Territorialstaats“¹⁰⁶² als eine strukturelle Voraussetzung. Bei dieser Besoldungsart lag die „Versuchung“, „daß zugunsten des eigenen Geldbeutels sportuliert wurde“, zumindest „sehr nahe“.¹⁰⁶³ Dieses alte Besoldungssystem wurde schon seit dem 18. Jahrhundert schrittweise zugunsten der „modernen rationellen Besoldungssysteme“ zurückgedrängt und durch ein „Alimentierungssystem [...], das Merkmale des modernen Beamtenrechts aufwies“, ersetzt.¹⁰⁶⁴ Im Rahmen von Gehaltsregulierungen wurden der Sportelbezug abgeschafft und dafür die Fixgehälter erhöht.¹⁰⁶⁵ Mit derartigen

¹⁰⁵⁹ Kopie des Gutachtens der Kommission von Kommissar Spiegler, Niederalfingen, 18. 12. 1798, in: Beilagen zur Exzeptionsschrift vom 16. 12. 1801, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Conrad Hert, Wetzlar, 10. 12. 1801, in: BayHStA RKG 4971.

¹⁰⁶⁰ Brakensiek spricht von einem „weiten und interpretationsbedürftigen Handlungsfeld“ bei der Sportelerhebung (Brakensiek, Fürstendiener, S. 162). „Was als legales oder zumindest legitimes Sportulieren galt, und wo der Mißbrauch begann, war Gegenstand eines permanenten Tauziehens zwischen dem Fürsten und seiner Zentralverwaltung sowie dem Amtmann“ (ebd.). Von der Auffassung eines prinzipiell offenen Handlungsfeldes unterscheidet sich allerdings die ältere Sichtweise Erich Döhrings, der zum Ergebnis kommt, dass das Sportulieren dann sanktioniert worden sei, wenn „gewisse Grenzen“ überschritten worden seien, und die Meinung vertritt: „Die Zeit wußte zwischen allenfalls noch vertretbarem Erwerbssinn und verwerflichem Eigennutz meist sehr gut zu unterscheiden“ (Döhring, Geschichte, S. 97f). – Eine gewisse Analogie zum Sportelproblem scheint auf, wenn Jens Ivo Engels, Andreas Fahrmeir und Alexander Nützenadel – mit Bezug auf das Problem der Korruption in der Frühen Neuzeit, in der es, wie die Autoren in Abgrenzung zu einer früheren Meinung betonen, sehr wohl auch ein „Bewußtsein für die Unterschiede zwischen individuellem Nutzen, klientel- und familienspezifischen Interessen und einem überindividuellen Gemeinwohl“ gab – von „Normensysteme[n] in [...] Konkurrenz zueinander“ sprechen (Engels/Fahrmeir/Nützenadel, Einleitung, S. 4).

¹⁰⁶¹ Ähnlich sprechen Engels, Fahrmeir und Nützenadel von frühneuzeitlicher Korruptionskritik als „situative[r] Strategie“ (Engels/Fahrmeir/Nützenadel, Einleitung, S. 4).

¹⁰⁶² Brakensiek, Fürstendiener, S. 161f.

¹⁰⁶³ Dold, Entwicklung, S. 106.

¹⁰⁶⁴ „Modernen rationellen Besoldungssysteme“: Hintze, Beamtenstand, S. 108. „Alimentierungssystem“: Brakensiek, Fürstendiener, S. 164.

¹⁰⁶⁵ Im Hochstift Osnabrück wurden 1724 die Sporteln und Naturalien der Beamten der Land- und Justizkanzlei zugunsten von Festbesoldungen gestrichen, was später aber wieder aufgehoben wurde (Heuvel, Beamtenschaft, S. 215). In Baden wurden die Akzidentien in den 1760er und 1770er Jahren in Fixgehälter

Besoldungsreformen verschwand die Grundlage für die typisch frühneuzeitlichen Streitigkeiten um den Sportelbezug, die in den untersuchten Prozessen in Erscheinung traten.

3. Unregelmäßigkeiten bei Rechnungslegung und Rezeptur

Das nun folgende Unterkapitel wendet sich, nachdem das zurückliegende Kapitel die Anwürfe gegen Justiz und Verwaltung untersuchte, einem weiteren Tätigkeitsbereich frühneuzeitlicher Amtsträger zu: der Einziehung der Steuern, Abgaben und Zinsen (Rezeptur¹⁰⁶⁶) und der Rechnungslegung über die eingenommenen und ausgegebenen Gelder, die sich im Verantwortungsbereich des Dieners befanden. Dieses Feld, zu dem hier auch die Abgabe bestimmter Naturalien an die Untertanen, die Inanspruchnahme gewisser Leistungen durch den Amtsträger und dessen wirtschaftliche Nebentätigkeiten gezählt werden, bildete ein Hauptgebiet der Vorwürfe gegen die entlassenen Diener. In der großen Mehrheit der Fälle richteten sich diese Anschuldigungen gegen Amtsmänner. In den Beschuldigungen wurden Verstöße bei der Rechnungs- und Kassenführung thematisiert, und es schwang – ohne, dass dies in jedem Fall belegt werden konnte – meist der Verdacht des Betrugs beziehungsweise Eigennutzes mit. Während es bei den Sportel-Beschuldigungen die Überlastung der Untertanen zum eigenen Vorteil war, die den Amtsträgern vorgeworfen wurde, wurde ihnen bei den Vorwürfen bezüglich des Rechnungswesens in erster Linie die Übervorteilung des Herrn angelastet.

Einer der Vorwürfe gegen die Amtsträger war, dass ihre Kassen einen Passivrezess, also einen Fehlbetrag gegenüber dem Soll-Stand der Kasse, aufwiesen. Johann Wolfgang Meyer wurde von den Grafen von Castell ein Passivrezess in Höhe von 4975 Gulden 23 Kreuzern zur Last gelegt.¹⁰⁶⁷ Michael wurde ein Rechnungsfehlbetrag sowie eine unordentliche und betrügerische („dolose“) Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben vorgeworfen.¹⁰⁶⁸ Auch Johann Adam Rückert wurden Unrichtigkeiten vorgeworfen. Nach der nächsten Rechnung für 1799/1800 habe sich nicht nur ein großer

umgewandelt (so Roth, Rechtsverhältnisse, S. 55); 1809 erging ein Edikt, dass künftig kein Beamter „auf Sporteln gesetzt“ werden dürfe (Eibach, Staat, S. 41). In Hessen-Kassel ersetzten Festbesoldungen ab den 1770er Jahren langsam die Naturalien und Akzidentien (Brakensiek, Fürstendiener, S. 164-170).

¹⁰⁶⁶ Dieser Begriff wird bei Thomas Klingebiel gebraucht (Klingebiel, Stand, Kap. „Die Separation der Amtsrezeptur“, S. 442-444).

¹⁰⁶⁷ *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (castellische Kanzlei/Pfeiffer), prod. Wetzlar, 10. 7. 1761, fol. 34v, in: BayHStA RKG 8596/II.

¹⁰⁶⁸ *Duplicarum loco unterthänigste Abfertigung des frecherweise angegriffenen redlichen errichteten und in rechtsgültigster Eigenschafft unerschütterlich bestehenden Vergleichs cum petito humillimo* (Ott/Hofmann), prod. Wetzlar, 4. 4. 1796, S. 27f, in: BayHStA RKG 8758.

„Resten-Ausstand“ , sondern auch ein „Receß“ von 1934 Gulden 55 22/24 Kreuzern ergeben, eine Unterscheidung, die anscheinend bedeuten sollte, dass es bei der Einziehung der Forderungen nicht nur einen Rückstand, sondern auch darüber hinaus Unstimmigkeiten gegeben habe. In dem mit Rückert 1800 vereinbarten Revers sei vorgesehen worden, dass Rückert bestimmte Posten nicht mehr einheben sollte, weil darüber eine Kommission befinden sollte. Es hätte nämlich überprüft werden sollen, ob die Posten tatsächlich rückständig gewesen seien oder ob sie aus Nachlässigkeit nicht verrechnet oder gar verheimlicht worden seien. Rückert habe dieser Vereinbarung aber zuwidergehandelt und sei deshalb verdächtig, etwas vertuscht zu haben. 1800/01 habe Rückert ein Defizit in Höhe von 414 Gulden 52 3/5 Kreuzern, 1801/02 von 647 Gulden 42 5/8 Kreuzern gehabt, obwohl es ihm bloß gestattet gewesen sei, 100 Reichstaler oder höchstens 200 Gulden Außenstände zu verrechnen.¹⁰⁶⁹ Rückert hatte schon im Beschwerdelibell betont, es sei nicht immer möglich, alle offenen Posten zum Jahresschluss einzuziehen; manche Posten fielen erst kurz vor Jahresende an.¹⁰⁷⁰ Später rechtfertigte sich Rückert, er habe den Etat einer ganzen Familie bestreiten müssen.¹⁰⁷¹ Rückert, der wie frühneuzeitliche Kassenführer allgemein in einem „ständigen Verrechnungsverhältnis“ mit seinem Dienstherrn stand und bald Schuldner, bald Gläubiger des Dienstherrn war (so behauptete Rückert, bei der Rechnung für 1802/03 noch 100 Gulden im Vorschuss zu sein),¹⁰⁷² hatte sich offenbar Vorschüsse aus der Amtskasse gewährt. Dies war für den Amtmann anscheinend eine prinzipiell nicht verbotene Möglichkeit, eigene finanzielle Engpässe zu überbrücken. Es gab dabei aber offenbar eine Grenze, deren Überschreitung ihm im Konfliktfall zum Vorwurf gemacht werden konnte.

Wiederholt wurde den Amtsträgern angelastet, sie hätten Einnahmen in den Rechnungen nicht verrechnet. Die Anschuldigungen zielten darauf ab, die Amtsträger hätten die eingenommenen Gelder gänzlich unterschlagen oder zumindest zu anderen als den vorgesehenen Zwecken verwendet.

¹⁰⁶⁹ *In causa principali* (wie oben) (Dietz), prod. Wetzlar, 16. 7. 1803, S. 15, 31-33 u. 57, in: BayHStA RKG 11117.

¹⁰⁷⁰ *Libellus gravaminum* (Rückert/Bostell), prod. Wetzlar, 13. 7. 1803, S. 20, in: BayHStA RKG 11117.

¹⁰⁷¹ *Unterthänigste replicae* (wie oben) (Rückert/Hofmann), prod. Wetzlar, 23. 9. 1803, in: BayHStA RKG 11117.

¹⁰⁷² *In puncto mandati* (wie oben) (Dietz), prod. Wetzlar, 16. 7. 1803, S. 19, in: BayHStA RKG 11117. „Ständigen Verrechnungsverhältnis“: Liermann, Beamten, S. 281. Die Zusammenhänge werden auch im Fall von Johann Nikolaus Forster deutlich: Schreiben von Sabina Forster an Theodor Eustach, Sulzbach, 28. 9. 1722, in: StAAM Fürstentum Pfalz-Sulzbach, Regierung - Sulzbacher Akten 2921. Protokoll des pfalz-sulzbachischen Hofrats, 16. 10. 1722, in: StAAM Fürstentum Pfalz-Sulzbach, Regierung - Sulzbacher Akten 2921.

Rüdel wurden schwere Vergehen bei der Verwaltung der Kameralgefälle angelastet. Von 1716 bis 1730 habe er von Privatleuten und Käufern Handlohnzahlungen (eine „Besitzwechselabgabe an den Grundherrn“¹⁰⁷³) in Höhe von 1170 Gulden empfangen, die Gelder aber nicht der Kammer verrechnet, sondern nach und nach in seinen eigenen Beutel gesteckt. Als die Kammerkommission diesen Posten nachgeforscht habe, hätten die betroffenen Untertanen bestritten, diese Summen noch schuldig zu sein. Rüdel wurde die Unterschlagung der noch aus der Zeit der Amtsträger Strauss und Degen rückständigen, von ihm eingetriebenen Kameralgefälle zur Last gelegt.¹⁰⁷⁴ Auch die von den Wirten und Bürgern eingenommenen Umgeldgefälle (eine „indirekte Steuer auf Getränke oder Nahrungsmittel“¹⁰⁷⁵) habe er nicht in den Jahresrechnungen verrechnet, was als „Diebes-Griff“ zu bezeichnen sei (im Urteil wurde die Entschuldigung Rüdels, er habe die Einnahmen zwar „in seinen Nutzen verwendet, doch aber darbey niemalen animum retinendi, sondern allerdings restituendi gehabt“, nicht anerkannt).¹⁰⁷⁶ Des Weiteren habe er die Oberhöchstadter Waldgefälle seit 1720 nicht in den Rechnungen verrechnet, obwohl er 650 Gulden von diesen Gefällen eingenommen habe. Um den Betrug zu vertuschen, habe er in die Zweijahresrechnung von 1730/31 447 Gulden eingetragen, es seien dann aber immer noch 203 Gulden übrig geblieben. Übrigens heißt es auch, Rüdel habe bei den Untertanen Privatschulden gehabt und habe daher die „Abschreib- und Vergüthung“ ihrer der Herrschaft zu entrichtenden Gebühren übernommen. Er habe dieses Versprechen aber nicht einhalten können.¹⁰⁷⁷ Auch dieser Hinweis verdeutlicht die Überschneidung der dienstlichen und der privaten Sphäre des Amtmanns im Bereich des Rechnungswesens. Ebenso wurde Rüdels Steueradministration angegriffen. Man warf ihm unter anderem vor, dass er Steuerschulden von Untertanen zum Teil eingetrieben, aber dennoch mehrere Jahre weiterhin in den Rechnungen als ausstehend geführt und dem Obereinnahmezahlamt nicht überbracht habe.¹⁰⁷⁸ Dabei habe die gedruckte landesherrliche Instruktion für die Steuerbeamten von 1728 festgelegt, dass eingehende Steuern im nächsten Monat an die

¹⁰⁷³ Heydenreuter, Abbrändler, S. 95.

¹⁰⁷⁴ *Unterthänigste in facto et jure* (wie oben) (Heeser), prod. Wetzlar, 30. 3. 1735, fol. 54r/54v, 58r u. 59v/60r, in: BayHStA RKG 11128/I.

¹⁰⁷⁵ Heydenreuter, Abbrändler, S. 214.

¹⁰⁷⁶ *Unterthänigste in facto et jure* (wie oben) (Heeser), prod. Wetzlar, 30. 3. 1735, fol. 58v/59r u. 68v, in: BayHStA RKG 11128/I. Urteil der Bamberger Regierung vom 27. 8. 1733, in: Beilagen zur Prozessschrift Bamberg vom 30. 3. 1735, in: BayHStA RKG 11128/II.

¹⁰⁷⁷ *Unterthänigste in facto et jure* (wie oben) (Heeser), prod. Wetzlar, 30. 3. 1735, fol. 58r u. 60r/60v, in: BayHStA RKG 11128/I.

¹⁰⁷⁸ Ebd., fol. 64r/64v. *Unterthänigste duplicae* (wie oben) (Brandt), prod. Wetzlar, 1. 10. 1736, fol. 73r-74r, in: BayHStA RKG 11128/III.

Obereinnahme einzusenden seien.¹⁰⁷⁹ Mit dem zurückgehaltenen Geld habe Rüdell vielleicht „Wucher“ und „Eigennützigkeit“ getrieben.¹⁰⁸⁰ Die Taglohnsteuer habe Rüdell eingenommen, aber verschwiegen; die Steuern vieler Tagelöhner habe er weder bei den Einnahmen noch bei den offenen Forderungen aufgeführt.¹⁰⁸¹ Außerdem habe er die Steuern nicht selbst erhoben, sondern dazu seinen Schreiber gebraucht.¹⁰⁸²

Rüdell behauptete, die Einhebung der Taglohnsteuer schlicht vergessen zu haben.¹⁰⁸³ Sein Verhalten sei sogar besonders edel gewesen.¹⁰⁸⁴ Im Urteil der Bamberger Regierung heißt es, Rüdell habe zugegeben, einen Teil der eingenommenen Kameralgefälle und Steuergelder zum eigenen Nutzen gebraucht zu haben, aber immer vorgehabt zu haben, sie wieder zu ersetzen.¹⁰⁸⁵ Dieser Umgang mit den Einnahmen wurde von Bamberg aber nicht akzeptiert. Ähnlich wurde Johann Wolfgang Meyer mit dem Vorwurf konfrontiert, er habe die eingenommenen herrschaftlichen Gelder häufig „in suos usus“ verwendet.¹⁰⁸⁶

Henzler, so der Graf von Abensperg und Traun, habe gestanden, eigenmächtig mit den erhobenen Geldern umgegangen zu sein. Er habe die Gelder nicht in die Kameralrechnung gebracht, sondern sie angeblich zum Nutzen der Herrschaft verwandt (der Graf sah es als erwiesen an, dass Henzler die Gelder „angegriffen“ habe). Konkret wurde ihm vorgeworfen, er habe Gebühren für herrschaftliche Konsense (bei Rechtsgeschäften) und Besitzwechselabgaben eingenommen, aber nicht in den Kameralrechnungen verrechnet.¹⁰⁸⁷ Ebenso habe er von einer Frau, die in einen anderen Ort heiratete, Lösungs- und

¹⁰⁷⁹ *Unterthänigste in facto et jure* (wie oben) (Heeser), prod. Wetzlar, 30. 3. 1735, fol. 64r/64v, in: BayHStA RKG 11128/I. *Unterthänigste duplicae* (wie oben) (Brandt), prod. Wetzlar, 1. 10. 1736, fol. 71r, in: BayHStA RKG 11128/III.

¹⁰⁸⁰ *Unterthänigste in facto et jure* (wie oben) (Heeser), prod. Wetzlar, 30. 3. 1735, fol. 64r/64v, in: BayHStA RKG 11128/I. *Unterthänigste duplicae* (wie oben) (Brandt), prod. Wetzlar, 1. 10. 1736, fol. 74v, in: BayHStA RKG 11128/III.

¹⁰⁸¹ *Unterthänigste in facto et jure* (wie oben) (Heeser), prod. Wetzlar, 30. 3. 1735, fol. 64r/64v, in: BayHStA RKG 11128/I. *Unterthänigste duplicae* (wie oben) (Brandt), prod. Wetzlar, 1. 10. 1736, fol. 83r-85r, in: BayHStA RKG 11128/III.

¹⁰⁸² *Unterthänigste in facto et jure* (wie oben) (Heeser), prod. Wetzlar, 30. 3. 1735, fol. 64r/64v, in: BayHStA RKG 11128/I. *Unterthänigste duplicae* (wie oben) (Brandt), prod. Wetzlar, 1. 10. 1736, fol. 85r, in: BayHStA RKG 11128/III.

¹⁰⁸³ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Schmirer/Scheurer), exhib. 11. 1. 1734, fol. 21r, in: BayHStA RKG 11128/I.

¹⁰⁸⁴ Rüdell führte aus, er müsse die Steuer ersetzen, weil er vergessen habe, sie zu erheben, und die Tagelöhner auch nicht ausgewiesen habe. Die „Hinweg-Jagung“ armer Untertanen wäre aber unchristlich gewesen und hätte gegen die „Intention“ des Stifters des Hochstifts Bamberg, Kaiser Heinrich II., des Heiligen, verstoßen; man möge daher Rüdell, der die christliche Mahnung zur Barmherzigkeit respektiert habe, seinen Liebesdienst nicht „in odium ejus interpretiren“. Ebd., fol. 21r-22r.

¹⁰⁸⁵ Urteil der Bamberger Regierung vom 27. 8. 1733, in: Beilagen zur Prozessschrift Bamberg vom 30. 3. 1735, in: BayHStA RKG 11128/II.

¹⁰⁸⁶ *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (castellische Kanzlei/Pfeiffer), prod. Wetzlar, 10. 7. 1761, fol. 31v, in: BayHStA RKG 8596/II.

¹⁰⁸⁷ *Unterthänigster Bericht* von Franz Graf von Abensperg und Traun, Wien, 26. 7. 1786, in: BayHStA RKG 17476.

Abfahrtsgelder bezogen und nicht verrechnet.¹⁰⁸⁸ Von den Untertanen, die ihr Brennholz aus den herrschaftlichen Waldungen unentgeltlich empfangen, habe er eine „Umlage“ erhoben, davon aber nichts in den Kameralrechnungen vermerkt.¹⁰⁸⁹ Diese Vorwürfe sind nahe an den oben aufgeführten Sportel-Vorwürfen. Laut den Angaben Falkenhausens brachte Michael Zinsen, die einzelne Untertanen für herrschaftliche Kredite entrichteten, nicht in Ansatz und beabsichtigte, sie zu unterschlagen.¹⁰⁹⁰ Der Truchseß von Wetzhausen beschuldigte Rückert, ihm bei der Nachlasssache von Hans Bartelme eine spezielle Abgabe, den Handlohn, entzogen zu haben.¹⁰⁹¹ Im Fall Forster berichtete Pfalz-Sulzbach: Der Jude Michael Isaac von Kronach habe beim fürstlichen Hammerwerk mehrere 1000 Zentner Eisenwaren für Schanzarbeiten (Pickel, Schaufeln und so weiter) bestellt.¹⁰⁹² Es sei vereinbart worden, für jeden Zentner zusätzlich eine bestimmte Menge Stahl hinzuzunehmen, wofür Isaac 46 Gulden 36 Kreuzer gezahlt habe. Forster, der unter anderem das Amt des Oberinspektors der Hammer- und Bergwerke bekleidete, habe dafür Stahl aus fürstlichem Besitz verwendet, das Geld für die zusätzliche Stahlzugabe aber unterschlagen.¹⁰⁹³

Der Freiherr von Münster (der darauf beharrte, Georg Ferdinand Haas ehrenvoll entlassen zu haben, aber hinzufügte, dass durchaus Gründe für eine wirkliche Entsetzung vorhanden gewesen wären), behauptete, Haas habe 1772 einen Getreideüberschuss verkauft und den Erlös unterschlagen.¹⁰⁹⁴ Auch Johann Jakob Haas wurde Betrug bei der Verrechnung des Getreides vorgeworfen.¹⁰⁹⁵

Carl Anton Fugger sah es als erwiesen an, dass Thomas Endres bei der Getreideliquidation betrogen und sich bereichert habe. Er habe sich beim Getreideverkauf ein zum Preis

¹⁰⁸⁸ *Unterthänigster weiterer Bericht* von Franz Graf von Abensperg und Traun, Petronell, 19. 8. 1786, in: BayHStA RKG 17476. „Losung“ bedeutet unter anderem „regelmäßige Geldabgabe“ (Heydenreuter, Abbrändler, S. 137). „Abfahrtsgeld“ bezeichnet unter anderem eine „Abgabe, die [...] bei der Überführung des Vermögens in eine andere Grundherrschaft (Abzugsgeld) zu entrichten ist, auch Abgabe vom Vermögen, das außer Landes geht“ (ebd., S. 7).

¹⁰⁸⁹ *Unterthänigster Bericht* von Franz Graf von Abensperg und Traun, Wien, 26. 7. 1786, in: BayHStA RKG 17476.

¹⁰⁹⁰ Bericht von Falkenhausen, Wald, 3. 12. 1791, in: BayHStA RKG 8758. *Unterthänigster Gegen Bericht* (wie oben) (Wick), exhib. 15. 3. 1792, S. 5, in: BayHStA RKG 8758.

¹⁰⁹¹ *In causa principali* (wie oben) (Dietz), prod. Wetzlar, 16. 7. 1803, S. 67, in: BayHStA RKG 11117.

¹⁰⁹² *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (pfalz-sulzbachische Kanzlei/Gülchen), prod. Wetzlar, 13. 1. 1723, fol. 23v, in: BayHStA RKG 5350/I. Name von Michael Isaac: Kopie der Vorakten (Num. 3), prod. Wetzlar, 26. 2. 1723, fol. 1r, in: BayHStA RKG 5350/I.

¹⁰⁹³ *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (pfalz-sulzbachische Kanzlei/Gülchen), prod. Wetzlar, 13. 1. 1723, fol. 24r u. 25r, in: BayHStA RKG 5350/I. Stahl aus dem Besitz des Fürsten: Kopie der Vorakten (Num. 3), prod. Wetzlar, 26. 2. 1723, fol. 1r, in: BayHStA RKG 5350/I.

¹⁰⁹⁴ *Unterthänigste supplicatio* (wie oben) (Fleischmann/Seuter), exhib. 5. 4. 1788, in: BayHStA RKG 6247/1.

¹⁰⁹⁵ Bericht von Johann Carl von Guttenberg, Bamberg, 4. 7. 1793, in: BayHStA RKG 6246/I.

geschlagenes „Honorarium“ zahlen lassen.¹⁰⁹⁶ In einem Brief von Kommissar Spiegler an Carl Anton Fugger vom 18. Dezember 1798 ist zu lesen, Endres habe beim Verkauf der Früchte Geschenke angenommen und sie weit unter dem Schrankenpreis verkauft.¹⁰⁹⁷ Auch die Entbindung Künzers von seinen Aufgaben wurde mit Unrichtigkeiten bei der Versteigerung des Zehntgetreides begründet: Er habe zum Nachteil des herrschaftlichen Interesses die „Zehntsteigerer“ davon abzuhalten gesucht, „ein Mehreres“ zu bieten.¹⁰⁹⁸ Ebenso wurden Härtel und Weis Unrichtigkeiten bei der Verwaltung der Früchte vorgeworfen.¹⁰⁹⁹

Ein wichtiger Teil der Vorwürfe, mit denen der Kronacher Forstmeister Johann Konrad Glaser konfrontiert wurde, bezog sich auf seine Aufgabe, Holz zu bestimmten Zwecken an die bambergischen Untertanen abzugeben. Glaser wurde beschuldigt, das abgegebene Holz nicht verrechnet zu haben, es verschenkt oder unter seinem Wert verkauft zu haben. Zugleich wurde der Vorwurf geäußert, dass die vergünstigte und nicht dokumentierte Holzabgabe Teil eines eigennützigen Geschäfts Glasers und der untergebenen Forstbedienten war. Er habe „Bau-Büschel“ sowie „Zumach Stangen“ (oder „Landerstangen“) – offenbar bestimmte Arten von Bauholz – tausendfach abgegeben, ohne sie der Herrschaft zu verrechnen.¹¹⁰⁰ Den Gewinn habe er sich mit den Forstknechten geteilt. Dabei sei in Glasers Dienstpflicht und den Ordnungen klar festgelegt worden, dass alles Holz verrechnet werden soll und die Forstbedienten künftig kein Holz mehr verschenken oder dafür Geschenke annehmen dürften.¹¹⁰¹ „Schorbäume“ oder „Wasserreißer“ (offenbar Holz, das zum Bau von Wasserbefestigungen geeignet war) habe er – ebenfalls entgegen den Bestimmungen der Wald- und Forstordnung – unter ihrem

¹⁰⁹⁶ *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (Spiegler/Bissing), prod. Wetzlar, 16. 12. 1801, S. 51f, in: BayHStA RKG 4971.

¹⁰⁹⁷ Kopie eines Briefs von Spiegler an Carl Anton, Niederalfingen, 18. 12. 1798, in: Beilagen zur Exzeptionsschrift vom 16. 12. 1801, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Conrad Hert, Wetzlar, 10. 12. 1801, in: BayHStA RKG 4971.

¹⁰⁹⁸ *Ausführlicher Bericht* (wie oben) (ingelheimische Kanzlei), s. d., in: BayHStA RKG 17539. Zudem habe er die Versteigerung an verschiedenen Tagen durchgeführt, wohl, um mehr Diäten zu erhalten. *Gehorsamster Nachtrag* (wie oben) (ingelheimische Kanzlei), s. d., in: BayHStA RKG 17539.

¹⁰⁹⁹ *Unterthänigster Bericht* von Lochner von Hüttenbach, Rödelmaier, 27. 4. 1804, in: BayHStA RKG 6380, fol. 121r-159v, hier fol. 135r. *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (Gombel), prod. Wetzlar, 9. 10. 1795, fol. 16r, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 5590.

¹¹⁰⁰ Bericht der bambergischen Regierung, Bamberg, 28. 4. 1757, in: BayHStA RKG 5715/I. ‚Landerstangen‘: Prozessschrift der bambergischen Regierung, Bamberg, 15. 6. 1758, in: BayHStA RKG 5715/II. Bei den ‚Landerstangen‘, einem Begriff, der synonym zu ‚Zumachstangen‘ verwendet wurde, handelte es sich um Zaunholz (Heyne, Wörterbuch, Bd. 6, Sp. 104). Die Bedeutung des Begriffs ‚Baubüschel‘ konnte nicht eruiert werden, es liegt jedoch nahe, auch in den ‚Baubüscheln‘ eine Art von Bauholz zu vermuten.

¹¹⁰¹ Prozessschrift der bambergischen Regierung, Bamberg, 15. 6. 1758, in: BayHStA RKG 5715/II.

Wert verkauft und damit der Herrschaft geschadet.¹¹⁰² Auch bei der Abgabe der Schorbäume vermutete man, dass Eigennutz im Spiel war. Den Bauern habe Glaser das „Stöckmachen“, das eigenmächtige Holzmachen, deswegen erlaubt, weil sie für ihn und die Revierjäger im Gegenzug Fuhren übernommen, Erdäpfel zur Schweinemast abgegeben und auch anderes Vieh gefüttert hätten.¹¹⁰³ Glaser bestritt das; für die Fütterung habe er die Bauern bar bezahlt.¹¹⁰⁴ Er habe, so ein weiterer Vorwurf, gewusst und zugelassen, dass der Forstknecht zu Neufang ähnliches getan und diejenigen Bauern, die für ihn Fuhren erledigt oder ihm Geld geliehen hätten, mit herrschaftlichem Holz bezahlt habe. Laut Bamberg kamen auch Fälle vor, in denen Baumstämme nicht mit dem ordentlichen Waldeisen, sondern nur mit dem einseitigen Waldzeichen der Jäger oder aber mit falschen Waldeisen bezeichnet wurden.¹¹⁰⁵ Man vermutete wohl einen Unterschleif bei der Abgabe der Bäume.¹¹⁰⁶ Den „behrschmittischen“ Brüdern habe Glaser gegen eine „Ergötzlichkeit“ die Errichtung neuer Kohlstätten erlaubt.

Verbunden mit diesen Vorwürfen war ein weiterer: Glaser habe es unterlassen zu kontrollieren, zu welchem Zweck die Holzempfänger das bezogene Holz verwendeten – wobei man ihn auch in diesem Punkt nicht von einer bösen Absicht („doli“) freisprechen wollte. Mit den Baubüschchen und Landerstangen sei ein „wucherlicher Handel und Wandel“ getrieben worden. Schorbäume seien gegen ein ausdrückliches Verbot auch an Untertanen abgegeben worden, die keine Wiesengründe am Wasser gehabt hätten. Von diesen sei das

¹¹⁰² Bericht der bambergischen Regierung, Bamberg, 28. 4. 1757, in: BayHStA RKG 5715/I. Prozessschrift der bambergischen Regierung, Bamberg, 15. 6. 1758, in: BayHStA RKG 5715/II. Zu den ‚Schorbäumen‘ oder ‚Wasserreißern‘: Das Wort ‚Schore‘ hat unter anderem die Bedeutung ‚schräg stehender pfahl als stütze oder strebebalken‘, bezeichnet ‚beim schiffsbau die starken stützen, welche das schiff auf dem stapel halten‘ und ‚im wasserbau breite pfähle, die an deichen und dämmen eingeschlagen werden, zum schutz gegen das wasser‘ (Heyne, Wörterbuch, Bd. 9, Sp. 1573). Da das Wort ‚Wasserreißer‘ synonym zum Begriff ‚Schorbäume‘ verwendet wird, scheint es sich um Hölzer zu handeln, die zum Wasserbau geeignet sind.

¹¹⁰³ Prozessschrift der bambergischen Regierung, Bamberg, 15. 6. 1758, in: BayHStA RKG 5715/II.

¹¹⁰⁴ *Anderweit unterthänigst gegen-berichtliche* (wie oben) (Ruland), s. d., s. fol. in: BayHStA RKG 5715/II. Mit dem „Stöckmachen“ sei übrigens nicht nur der Einschlag von Holz ohne forstamtliche Anweisung zu verstehen, sondern Stöcke seien auch „Umschläge“, die beim Fällen eines großen Baumes „par hazard“ „verunglücken“ (ebd.).

¹¹⁰⁵ Prozessschrift der bambergischen Regierung, Bamberg, 15. 6. 1758, in: BayHStA RKG 5715/II.

¹¹⁰⁶ Glaser sagte dazu, wenn die Forstknechte die Waldeisen einseitig angeschlagen oder die Bauern kleine „Ritzlein“ oder gar falsche Waldeisen verwendet hätten, überlasse er das der Kammer zur Bestrafung. *Anderweit unterthänigst gegen-berichtliche* (wie oben) (Ruland), s. d., s. fol., in: BayHStA RKG 5715/II. Ein Waldeisen (auch Waldhammer, Waldzeichen) ist ein Hammer, in den „das Wappen oder der Namenszug der Herrschaft“ eingeprägt ist. Sollte ein stehender Baum verkauft werden, „so haut man damit unten und oben beim Schafte einen Span ab, schlägt unten das Wappen auf und schreibt oben die Nummer des Käufers an. Wenn nun der Baum gefällt ist, so bleibt das Wappen unten auf dem Stock sichtbar, und so oft man einen Stock im Walde findet, welcher das Waldzeichen nicht hat, so weiß man sicher, daß ein Baum entwendet worden ist, und kann deswegen eine Untersuchung veranstalten“ (Strelin, Realwörterbuch, S. 348f). Übrigens machte Bamberg auch Rüdell den Vorwurf, das Waldzeichen nicht korrekt benutzt zu haben. *Unterthänigste in facto et jure* (wie oben) (Heeser), prod. Wetzlar, 30. 3. 1735, fol. 63r-64r, in: BayHStA RKG 11128/I.

Holz verkauft, verflößt und in Bretter geschnitten worden.¹¹⁰⁷ Auf ein Bauholzgesuch von Thomas Fischer habe Glaser diesem erst drei Geschock Holz unentgeltlich, dann fünf Geschock verabreicht, es seien aber nur zwei Geschock und 36 Stämme für den vorgesehenen Zweck verwendet worden.¹¹⁰⁸ Glaser habe Hochstiftsuntertanen und fremden Untertanen Holz in verschwenderischen Mengen abgegeben, unabhängig davon, ob sie Schneidemühlen gehabt oder selbst „Güther-Hölzer“ besessen hätten.¹¹⁰⁹ Die Untertanen hätten das günstig bezogene Holz weiterverkauft, ein Vorwurf, der mit mehreren Beispielen untermauert wurde.¹¹¹⁰

Auch sonst wurden Glaser Unregelmäßigkeiten bei der Holzabgabe vorgeworfen, was die Art und Weise der Bezahlung betraf.¹¹¹¹ Interessant ist, dass sich manche Untertanen auch darüber beschwerten, dass sie Glaser bei der Holzabgabe etwas „spendiren“ mussten. Möglicherweise habe Glaser die Kammer auch bei der Verrechnung des Windbruchholzes und anderer Holzarten betrogen. Jedenfalls habe er die Gegenregister der Forstknechte – Dokumente, die zur Überprüfung dienen sollten –, nie so gelassen, wie sie sie waren. Eine redliche Forstverwaltung könne so nicht „conjecturirt“ werden.¹¹¹² Glaser habe sich auch schlecht um die Erhaltung des „Wald-Stands“ gekümmert.¹¹¹³ Insgesamt wurde Glaser also ein verordnungswidriges, eigennütziges und betrügerisches Verhalten zum Schaden des herrschaftlichen Interesses, der Untertanen und des Waldes vorgeworfen.¹¹¹⁴

Glaser ging in seinen Prozessschriften auf die Vorwürfe ein. Dass den Untertanen die Baubüschel und Landerstangen kostenlos und ohne Verrechnung abgegeben wurden, bezeichnete Glaser als „alte[s] Herkommen“, in dessen „possessione vel quasi“ die Bauern „a saeculis et in non interrupta serie“ seien.¹¹¹⁵ Gegen das Argument mit der Wald- und Forstordnung führte Glaser an, dass ein Kammerdekret vom 18. Dezember 1739 die Wald-

¹¹⁰⁷ Prozessschrift der bambergischen Regierung, Bamberg, 15. 6. 1758, in: BayHStA RKG 5715/II.

¹¹⁰⁸ Bericht der bambergischen Regierung, Bamberg, 28. 4. 1757, in: BayHStA RKG 5715/I. Das Mengenmaß „Schock“ bzw. „Geschock“ bezeichnet die Menge von 60 Stück (Heydenreuter, Abbrändler, S. 190 u. 86).

¹¹⁰⁹ Bericht der bambergischen Regierung, Bamberg, 28. 4. 1757, in: BayHStA RKG 5715/I. Prozessschrift der bambergischen Regierung, Bamberg, 15. 6. 1758, in: BayHStA RKG 5715/II.

¹¹¹⁰ Bericht der bambergischen Regierung, 28. 4. 1757, in: BayHStA RKG 5715/I.

¹¹¹¹ Ebd.

¹¹¹² Prozessschrift der bambergischen Regierung, Bamberg, 15. 6. 1758, in: BayHStA RKG 5715/II.

¹¹¹³ Bericht der bambergischen Regierung, 28. 4. 1757, in: BayHStA RKG 5715/I. Durch die Vernachlässigung der Abhaltung von „Wald-Straf-Tägen“, die Zulassung übermäßigen „Streü-Schneidens und Hütens“, des „Stöckmachen“ und der eigenmächtigen Errichtung von „Stein-Brüchen“ und durch die willkürliche Gestattung von „Kohlstädten“ sei der Wald sehr geschwächt worden (ebd.).

¹¹¹⁴ Prozessschrift der bambergischen Regierung, Bamberg, 15. 6. 1758, in: BayHStA RKG 5715/II.

¹¹¹⁵ *Anderweit unterthänigst gegen-berichtliche* (wie oben) (Ruland), s. d., fol. 3v/4r, in: BayHStA RKG 5715/II. *Unterthänigster Gegen-Bericht juncto petito humillimo pro clementissime concedendo salvo conductu in optima forma, necnon decernendo mandato attentatorum revocatorio, cassatorio et inhibitorio, et de non imposterum via facti sed juris procedendo s. c. cum citatione solita* (Ruland), exhib. 19. 8. 1757, fol. 38v, in: BayHStA RKG 5715/I.

und Forstordnung erläutert habe und dass sich diese „hauptsächlich und allein“ auf den nahe Bamberg gelegenen Hauptmoorwald beziehe. Die Kammer habe nämlich eingesehen, dass es nicht tunlich sei, die Wald- und Forstordnung in allen Forstämtern einzuführen. Er, Glaser, habe einen Bericht erstattet und gehofft, dass man eine angemessene Waldordnung für seinen Forstbezirk anfertigen werde, dies sei aber seit 20 Jahren nicht geschehen, und einstweilen habe er sich an das alte Herkommen gehalten. Glaser verteidigte auch die vergünstigte Abgabe von Schorbbäumen an die sogenannten eingeforsteten Bauern, die darauf ein Recht hätten.¹¹¹⁶ Ihre Wiesen und Felder müssten dazu nicht an einem Fluss liegen; es gebe auch andere Orte, an denen man Schorbbäume verwenden müsse.¹¹¹⁷ Auch sonst rechtfertigte Glaser die Holzabgabe mit bestimmten Rücksichten: Dass er Holz auch an solche Untertanen abgab, die über eigene Gehölze verfügten, begründete er damit, dass diese teilweise verödet seien. Mit der Abgabe von Holz an den „Weißbüttner“ (einen Handwerker, der mit Fässern zu tun hatte) habe er einen fleißigen Untertanen gefördert.¹¹¹⁸ Dass er dem sachsen-meiningenschen Jäger Sembach Holz überließ, rechtfertigte er mit der Pflege der guten Nachbarschaft und damit, dass die bambergischen Untertanen durch seinen Fluss flößten und aus seinem Revier jährlich mehr als 1000 Stämme Holz erhielten.¹¹¹⁹ In einem Fall bestritt Glaser, dass es einen Zusammenhang zwischen der Abgabe günstigen Holzes und der Leistung eines Untertanen gegeben habe.¹¹²⁰

Der komplementäre Vorwurf zur Anschuldigung, eingegangene Gelder nicht verrechnet zu haben, bestand darin, Ausgaben verrechnet zu haben, die gar nicht erfolgt seien. Es stand hier der Verdacht im Raum, der Amtsträger habe das Geld unterschlagen beziehungsweise einen höheren Kassenstand vortäuschen und einen Passivrezess verschleiern wollen.

Rüdel wurde vorgeworfen, 1727/28 in einer Rechnung 30 Gulden für Arbeiten an einer Mauer angerechnet zu haben, die gar nicht stattgefunden hätten.¹¹²¹ Keßler wurde vorgeworfen, er habe bei den Stadtrechnungen wissentlich oder aus Unachtsamkeit einen

¹¹¹⁶ *Anderweit unterthänigst* (wie oben) (Ruland), s. d., fol. 4r-5r u. s. fol., in: BayHStA RKG 5715/II. Die Bedeutung des Begriffs ‚eingeforstet‘ konnte nicht ermittelt werden; es ist jedoch zu ersehen, dass mit ihm der Kreis der Inhaber bestimmter Rechte bezeichnet wurde.

¹¹¹⁷ Ebd., s. fol.

¹¹¹⁸ *Unterthänigster Gegen-Bericht* (wie oben) (Ruland), exhib. 19. 8. 1757, fol. 46v-48r u. 49v, in: BayHStA RKG 5715/I. Zum Begriff „Büttner“ s. Heydenreuter, Abbrändler, S. 40.

¹¹¹⁹ *Unterthänigster Gegen-Bericht* (wie oben) (Ruland), exhib. 19. 8. 1757, fol. 44r/44v, in: BayHStA RKG 5715/I. Bericht der bambergischen Regierung, Bamberg, 28. 4. 1757, in: BayHStA RKG 5715/I.

¹¹²⁰ *Anderweit unterthänigst gegen-berichtliche* (wie oben) (Ruland), s. d., s. fol., in: BayHStA RKG 5715/II.

¹¹²¹ *Unterthänigste in facto et jure* (wie oben) (Heeser), prod. Wetzlar, 30. 3. 1735, fol. 64r/64v, in: BayHStA RKG 11128/I. *Unterthänigste duplicae* (wie oben) (Brandt), prod. Wetzlar, 1. 10. 1736, fol. 105r/105v, in: BayHStA RKG 11128/III.

Posten zum Schaden der Bürgerschaft zweimal aufgeführt.¹¹²² Der Freiherr von Münster beschuldigte Georg Ferdinand Haas, die Rechnungen von Handwerkern „moderirt“, sie der Herrschaft aber voll in Rechnung gestellt zu haben.¹¹²³ Michael wurde zum Vorwurf gemacht, er habe das „Zeitungsgeld“ in der Amtsrechnung für 1789 bei den Ausgaben verrechnet, es aber nicht zur gehörigen Zeit bezahlt.¹¹²⁴ Johann Jakob Haas, so der Freiherr von Guttenberg, habe Posten unter verschiedenen Rubriken doppelt bei den Ausgaben aufgeführt und doch noch nicht bezahlt. Einen Ausgabe-Posten habe er unter zwei verschiedenen Bezeichnungen angeführt. Auf diese Weise habe er einen Kassenüberschuss vorgetäuscht.¹¹²⁵

Haas wurde noch eine andere Sache angelastet: Er hatte von Guttenberg auf dessen Bitten Verbindlichkeiten übernommen, ein Akt, für den der Begriff „Expromission“ verwendet wurde (die übernommenen Schulden wurden als „assignata“, Anweisungen, bezeichnet).¹¹²⁶ Zum Vorwurf wurde ihm Folgendes gemacht: Er habe diese Schulden in der Amtsrechnung als bezahlt verrechnet und sich von den Gläubigern Quittungen oder Rückscheine geben lassen, obwohl er die Schulden nicht beglichen habe.¹¹²⁷ Mit den Rückscheinen habe er die Rechnungsrevision täuschen wollen.¹¹²⁸ Guttenberg bezichtigte ihn deshalb des „crimen de residuis“ (Unterschlagung).¹¹²⁹

Laut Haas handelte es sich um Anweisungen an die Amtskasse (er unterschied hier also zwischen dem Amt und seiner Person). Der Grund, weshalb die zum Teil noch nicht befriedigten „assignatarii“, die an ihn beziehungsweise das Amt verwiesenen Gläubiger, ihre Forderungen ihm gegenüber als bezahlt bescheinigt hätten, sei gewesen: Ihre Forderungen seien bei ihm durch seine „Eintretung“ und seinen Güterstand in Kollmannsdorf gedeckt gewesen, während sie bei Guttenberg nicht abgesichert gewesen

¹¹²² *Unterthänigster weitherer Exceptions-Nachtrag* (wie oben) (weilische Kanzlei/Bissing), prod. Wetzlar, 15. 4. 1761, fol. 21r-23r, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 2398.

¹¹²³ *Unterthänigste supplicatio* (wie oben) (Fleischmann/Seuter), exhib. 5. 4. 1788, in: BayHStA RKG 6247/1.

¹¹²⁴ Bericht von Falkenhausen, Wald, 3. 12. 1791, in: BayHStA RKG 8758. *Unterthänigster Gegen Bericht* (wie oben) (Wick), exhib. 15. 3. 1792, S. 6, in: BayHStA RKG 8758. Laut dem Grimmschen Wörterbuch bezeichnet „Zeitungsgeld“ schlicht die Bezugsgebühr einer Zeitung (Heyne/Seedorf/Teuchert, Wörterbuch, Bd. 15, Sp. 595).

¹¹²⁵ Bericht von Johann Carl von Guttenberg, Bamberg, 4. 7. 1793, in: BayHStA RKG 6246/I.

¹¹²⁶ „Expromission“: Ebd. „Assignata“: *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (Guttenberg/Hofmann), prod. Wetzlar, 20. 12. 1793, in: BayHStA RKG 6246/I. *Ob summum* (wie oben) (Haas/Bissing), exhib. 6. 5. 1793, S. 55f u. 59f, in: BayHStA RKG 6246/I. Zur Bedeutung von „Expromission“ s. Heydenreuter, Abbrändler, S. 68, zur Bedeutung von „Assignation“ s. ebd., S. 22.

¹¹²⁷ Bericht von Johann Carl von Guttenberg, Bamberg, 4. 7. 1793, in: BayHStA RKG 6246/I. *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (Guttenberg/Hofmann), prod. Wetzlar, 20. 12. 1793, in: BayHStA RKG 6246/I.

¹¹²⁸ Bericht von Johann Carl von Guttenberg, Bamberg, 4. 7. 1793, in: BayHStA RKG 6246/I.

¹¹²⁹ *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (Guttenberg/Hofmann), prod. Wetzlar, 20. 12. 1793, in: BayHStA RKG 6246/I.

wären (in gewisser Weise sicherte er das Geschäft also doch durch sein Privatvermögen ab). Den Gläubigern seien die amtlichen Einkünfte vom Herbst 1792 zugesichert worden; da sei Haas aber eine neue Kautionsabforderung verlangt worden. Haas betonte seine Redlichkeit. In Wirklichkeit sei er der Betrogene: Während Guttenberg durch die Expromission „ab obligatione“ befreit worden sei, sei er entlassen worden, weil er die übernommenen Schulden nicht vor der Verrechnung aus eigenen Mitteln berichtigt habe.¹¹³⁰ Haas führte auch aus, ein „reliquum“, ein Rechnungsfehlbetrag, unterscheide sich von einem „residuo“. Guttenberg müsse beweisen, dass Haas die Gelder zum eigenen Nutzen verwendet habe; diesen Beweis könne er aber erst antreten, wenn er Haas die Rechnungsmonita kommuniziert habe, Haas darauf geantwortet habe und ein Richter darüber erkannt habe.¹¹³¹

Guttenberg warf Haas also vor, im Zusammenhang mit dem Expromissionsgeschäft die Amtsrechnung in betrügerischer Absicht verfälscht zu haben. In der Version von Haas sieht die Angelegenheit nicht wie ein Betrugsversuch aus, sondern wie eine – in der Amtsrechnung vorweggenommene – künftige Befriedigung der Gläubiger. Unabhängig davon, wie Haas' Handeln zu bewerten war, zeigt sich in dieser Affäre, dass der Sternberger Amtmann in die Regelung des Schuldenwesens seines Dienstherrn einbezogen wurde.

Nebenbei zeigt sich, dass Guttenbergs Schulden, die Haas seiner Verschwendungssucht und mangelnden „Moralitaet“ zuschrieb, auch in anderer Weise für Streit sorgten. Haas warf Guttenberg vor, seine Beamten deswegen häufiger gewechselt zu haben, um in den Besitz ihrer Kautionsabforderungen zu kommen. Er, Haas, habe mit seinem Kredit Vorschüsse an Guttenberg aufgenommen. Seine Entlassung sei dadurch veranlasst worden, dass er wegen des drohenden Konkurses der Amtskasse alle Vorschüsse aus ihr zurückgezogen habe, um nicht selbst haften zu müssen (siehe oben). Insgesamt verteidigte sich Haas mit den Worten, er habe sich an die Vorkehrungen des Ritterorts Baunach zum Schutz der Gläubiger gehalten und sich schließlich geweigert, für Guttenberg neue Schulden aufzunehmen.¹¹³² Der Ritterkanton Baunach, der als Untersuchungskommission eingesetzt

¹¹³⁰ *Ob summum* (wie oben) (Haas/Bissing), exhib. 6. 5. 1793, S. 55-57 u. 59f, in: BayHStA RKG 6246/I.

¹¹³¹ *Unterthänigster Gegenbericht* (wie oben) (Haas/Bissing), exhib. 20. 9. 1793, S. 16, in: BayHStA RKG 6246/I.

¹¹³² *Ob summum* (wie oben) (Haas/Bissing), exhib. 6. 5. 1793, S. 4-7, 12-14, 16f u. 64, in: BayHStA RKG 6246/I.

worden war, pflichtete Haas bei, Guttenberg habe seine Güter notorisch schlecht verwaltet.¹¹³³

Carl Anton Fugger warf Endres vor, er habe in betrügerischer Absicht die Rechnungslegung gefälscht, indem er unrichtige, zu hoch angesetzte Ausgabe-Posten zu seinen Gunsten doppelt verrechnet habe. Endres' Entschuldigung, er habe sich „bona fide geirrt“, wurde als unglaubwürdig zurückgewiesen.¹¹³⁴ Endres führte den Rechnungsrezess unter anderem auf die verzögerte und unrichtige Rechnungsrevision und seine Überhäufung mit Aufgaben zurück; er habe Außenstände der Bauern als „Borgschafften“ bei den Ausgaben aufgeführt, um sie bei der künftigen Rechnung zu den Einnahmen zu rechnen.¹¹³⁵

Der Bericht des Freiherrn von Falkenhausen nennt als Grund für die Entlassung Michaels zunächst die Geschichte mit dessen umstrittener Abschlagszahlung an Falkenhausens 1790 verstorbene Frau (siehe oben).¹¹³⁶ Falkenhausen zweifelte an, dass seine Frau von Michael 1789 eine Abschlagszahlung von 150 Gulden erhalten hatte, und unterstellte seinem ehemaligen Verwalter, eine Quittung gefälscht zu haben.¹¹³⁷ In der Amtsrechnung habe Michael die Rittersteuern für 1789 zu den Ausgaben gezahlt, sie aber nicht weitergeleitet.¹¹³⁸

Der Graf von Abensperg und Traun äußerte wahrscheinlich den Verdacht auf einen Rechnungsbetrug zulasten der Untertanen, wenn er Henzler vorwarf, er habe die monatliche „Militaire Zahlungs Liste“ manipuliert, zusätzliche Personen, unter anderem einen seiner Söhne, in sie eingetragen und für diese das Geld eingezogen.¹¹³⁹

In einigen Fällen wurde die verzögerte Leistung von Zahlungen kritisiert, ohne dass damit der Vorwurf von Rechnungsunrichtigkeiten verbunden war.¹¹⁴⁰ Allerdings war der

¹¹³³ Bericht des Ritterkantons Baunach, Nürnberg, 17. 8. 1793, in: BayHStA RKG 6246/I. Der Kanton ordnete den Konflikt mit Haas nebenbei in die vielen Streitigkeiten ein, die Guttenberg mit seinen Untertanen, Amtsträgern und Nachbarn habe (ebd.).

¹¹³⁴ *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (Spiegler/Bissing), prod. Wetzlar, 16. 12. 1801, S. 51f, in: BayHStA RKG 4971.

¹¹³⁵ *Unterthänigste Supplikation* (wie oben) (Rau/Gombel), exhib. 16. 10. 1800, in: BayHStA RKG 4971.

¹¹³⁶ Bericht von Falkenhausen, Wald, 3. 12. 1791, in: BayHStA RKG 8758.

¹¹³⁷ Ebd. *Unterthänigster Gegen Bericht* (wie oben) (Wick), exhib. 15. 3. 1792, S. 4, in: BayHStA RKG 8758.

¹¹³⁸ Bericht von Falkenhausen, Wald, 3. 12. 1791, in: BayHStA RKG 8758. *Unterthänigster Gegen Bericht* (wie oben) (Wick), exhib. 15. 3. 1792, S. 5f, in: BayHStA RKG 8758.

¹¹³⁹ *Unterthänigster Bericht* von Franz Graf von Abensperg und Traun, Wien, 26. 7. 1786, in: BayHStA RKG 17476.

¹¹⁴⁰ Rückert wurde beschuldigt, bei der Zahlung der Rittersteuern mit 800 Gulden im Rückstand zu sein. *In puncto mandati* (wie oben) (Dietz), prod. Wetzlar, 16. 7. 1803, S. 5f, in: BayHStA RKG 11117. Neth wurde angelastet, die zu zahlenden Zinsen zum Schimpf der Herrschaft nicht berichtet zu haben. Bericht des gräflich fugger-babenhausischen Direktorialoberamts, Babenhausen, 29. 8. 1788, in: BayHStA RKG 15676. Neth verteidigte sich, dies habe schlicht am Geldmangel gelegen. *Unterthänigster Gegenbericht* (wie oben) (Neth/Zwierlein), s. d., S. 31, in: BayHStA RKG 15676.

Verdacht des Eigennutzes auch hier nicht weit. Johann Jakob Haas leitete laut dem Freiherrn von Guttenberg die Rittersteuer, welche die Ortsschultheißen bei ihm ablieferten, nicht gleich an die Kasse des Ritterkantons weiter, sondern verwandte sie eine Zeitlang zu seinem eigenen Nutzen und sandte sie erst Monate später an den Ritterort ein.¹¹⁴¹

Laut den Vorwürfen der Dienstherrn nutzten übergeordnete Amtsträger die Möglichkeit, ihr Salär auf Kosten von Subalternbeamten und Tagelöhnern aufzubessern, die ihnen die Aufgabe, diesen Personengruppen ihren Lohn auszuzahlen, bot. Die bambergische Regierung behauptete, Forstmeister Glaser habe dem „Spalten-Warther“ Andreas Wittmann die ihm nach der Spaltenverordnung zustehende Belohnung entzogen und sich angeeignet, ebenso habe er Tagelöhnern den Arbeitslohn „bezwacket“.¹¹⁴² In einem Fall habe er der Kammer in betrügerischer Absicht 5 Gulden Lohn für einen Matthias Köstner aus Rothenkirchen verrechnet, der 98 Geschock Spaltenholz aufgemacht habe, Köstner aber bloß 4 Gulden ausgezahlt.¹¹⁴³ Auch Johann Jakob Haas wurde der Vorwurf gemacht. Der Revierjäger Beyer zu Schwanhausen habe 1791/92 (als „Schussgeld“ und für seine „Montur“) auf 62 Gulden Anspruch gehabt. Haas habe ihm 11 Gulden gegeben und ihn verleitet, den vollen Betrag als bezahlt zu bescheinigen.¹¹⁴⁴ In eine ähnliche Richtung geht der Vorwurf, Johann Nikolaus Forster habe von Unterbeamten und Untertanen systematisch „Schmiralien“ eingefordert, „Geschenke“ „herausgelockt“.¹¹⁴⁵

¹¹⁴¹ Bericht von Johann Carl von Guttenberg, Bamberg, 4. 7. 1793, in: BayHStA RKG 6246/I.

¹¹⁴² Bericht der bambergischen Regierung, Bamberg, 28. 4. 1757, in: BayHStA RKG 5715/I.

¹¹⁴³ Prozessschrift der bambergischen Regierung, Bamberg, 15. 6. 1758, in: BayHStA RKG 5715/II.

¹¹⁴⁴ Bericht von Johann Carl von Guttenberg, Bamberg, 4. 7. 1793, in: BayHStA RKG 6246/I. Haas reagierte mit Gegenvorwürfen gegen Guttenberg, der die Einkünfte des Revierjägers geschmälert habe. *Unterthänigster Gegenbericht* (wie oben) (Haas/Bissing), exhib. 20. 9. 1793, S. 66-68, in: BayHStA RKG 6246/I.

¹¹⁴⁵ „Schmiralien“: *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (pfalz-sulzbachische Kanzlei/Gülchen), prod. Wetzlar, 13. 1. 1723, fol. 5r, in: BayHStA RKG 5350/I. „Geschenke“, „herausgelockt“: *Unterthänigste duplicae* (pfalz-sulzbachische Kanzlei/Gülchen), prod. Wetzlar, 17. 8. 1725, fol. 5v, in: BayHStA RKG 5350/III. So zählte der Hammerinspektor Johann Matthias Seeger auf, er habe Forster unter anderem eine silberne Taschenuhr („Sackuhr“) und zwei Stück weißes Tischzeug gegeben; Forsters jüngerer Tochter habe er auf ihren Wunsch ein mit Silber beschlagenes Gebetbuch überlassen; Forsters Frau habe eine Sackuhr sehen wollen, die eigentlich ein Geschenk für einen Herrn Preysing hätte sein sollen; sie habe sie aber dann behalten und bemerkt, „mein Mann kann Herrn Vettern mehrers Gutes thun“. Kopie der Vorakten (Num. 2), prod. Wetzlar, 26. 2. 1723, fol. 1r-2v, in: BayHStA RKG 5350/I. Es handelte sich also um lauter Gaben, die nur den Anschein der Freiwilligkeit hatten. Beachtlich ist, dass Seeger, der Forster sein Amt verdankte (*Unterthänigste exceptiones* [wie oben] [pfalz-sulzbachische Kanzlei/Gülchen], prod. Wetzlar, 13. 1. 1723, fol. 11r/11v, in: BayHStA RKG 5350/I), bei diesem Spiel lange mitgespielt hatte, und Forster erst anzeigte, als sein eigenes Rechnungswesen ins Visier einer Rechnungsaufnahmskommission geriet. *Unterthänigste replicae* (wie oben) (Flender), prod. Wetzlar, 5. 5. 1724, fol. 33v, in: BayHStA RKG 5350/II. Forster wurde auch beschuldigt, den „contractibus emptionis, venditionis, permutationis ihren freyen Lauff nicht gelaßen“ zu haben, wenn er Dinge von untergebenen Amtsträgern erwarb; er soll gesagt haben „mit einem solchen Herrn handelt man nicht wie mit einem gemeinen“ (Kopie der Rationes decidendi der pfalz-sulzbachischen Kommission bezüglich der Kassation Forsters, in: Rationes decidendi der pfalz-sulzbachischen Kommission, prod. Wetzlar, 26. 2. 1723, in: BayHStA RKG 5350/II). Daneben warf die Kommission Forster vor, in die Gelder, die er vom Fürsten für die Entlohnung der Bedienten der Hammerwerke erhalten habe, „gegriffen“ und so den Subalternen den „modum“ gewiesen zu haben, die herrschaftlichen Gelder anstatt zu ihrem

Ein Vorwurf gegen Johann Jakob Haas lautete, er habe sich an den Depositen (den beim Amt hinterlegten Geldern der Untertanen) vergriffen und sie zu seinem Privatnutzen verwendet.¹¹⁴⁶ Ähnliche Vorwürfe wurden gegen Johann Wolfgang Meyer und Karl Albrecht Härtel erhoben.¹¹⁴⁷ Georg Ferdinand Haas wurde der Vorwurf gemacht, er habe die Depositen in einen Kasten geworfen und sie nur auf „einzelne[n] Blätter[n]“ notiert, was ein pflichtwidriges Verfahren darstelle.¹¹⁴⁸

Ungewöhnlich war ein weiterer Vorwurf, der Johann Jakob Haas gemacht wurde: Er habe vor der Einnahme einer bestimmten Gebühr, der Holzgelder, zum „verpönten“ Mittel gegriffen, das Recht zur Erhebung dieser Gelder „gegen 10 pro Cent Rabat“, also mit einem Nachlass, an die Juden zu verkaufen. Dafür habe er sich 15 „Conventionsthaler“ zahlen lassen.¹¹⁴⁹ Zur Erhebung dieser Gebühr durch die Juden sei es letztlich aber nicht gekommen, weil die Holzgelder noch vor dem Termin aus Haas' „Würckungskreis“ genommen worden seien und er somit keine Möglichkeit mehr gehabt habe, den Juden bei der Eintreibung zu helfen.¹¹⁵⁰ Haas leugnete diesen Handel nicht, gestand auch die Annahme der 15 Konventionstaler ein, bemerkte jedoch, das gehöre nicht hierher. Er erzählte folgende Geschichte: Die verwitwete Freifrau von Guttenberg habe vom Amt Sternberg ihr Wittum und „Sustentations Gehalt“ bezogen, Beträge, auf deren Auszahlung er besonders verpflichtet gewesen sei. Als bei einem Zahlungstermin kein Geld in der Kasse gewesen sei, die Freifrau aber nicht auf ihr Geld habe warten wollen, habe er mit Einwilligung des Freiherrn die Erhebung der Holzgelder zum Verkauf angeboten.¹¹⁵¹

Den Amtsträgern wurde die ausgebliebene oder verspätete Anfertigung der Rechnungen zur Last gelegt. Johann Georg Fritzmann wurde in erster Linie vorgehalten, er habe in seiner zehnjährigen Amtszeit keine ordentliche Rechnung mit Belegen über die Geld- und Fruchteinnahmen abgelegt.¹¹⁵² Henzler habe in seiner Amtszeit nie die Rechnungen an den

eigentlichen Zweck „in privatos et alios usus zu verwenden“ (Kopie der Rationes decidendi der pfalz-sulzbachischen Kommission bezüglich der Kassation Forsters, in: Rationes decidendi der pfalz-sulzbachischen Kommission, prod. Wetzlar, 26. 2. 1723, in: BayHStA RKG 5350/II).

¹¹⁴⁶ Bericht von Johann Carl von Guttenberg, Bamberg, 4. 7. 1793, in: BayHStA RKG 6246/I.

¹¹⁴⁷ *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (castellische Kanzlei/Pfeiffer), prod. Wetzlar, 10. 7. 1761, fol. 29v, in: BayHStA RKG 8596/II. *Unterthänigster Bericht* von Lochner von Hüttenbach, Rödelmaier, 27. 4. 1804, in: BayHStA RKG 6380, fol. 121r-159v, hier fol. 126r.

¹¹⁴⁸ *Unterthänigste supplicatio* (wie oben) (Fleischmann/Seuter), exhib. 5. 4. 1788, in: BayHStA RKG 6247/I.

¹¹⁴⁹ Bericht von Johann Carl von Guttenberg, Bamberg, 4. 7. 1793, in: BayHStA RKG 6246/I. Der „Konventionstaler“ war „der Taler nach der Konvention [...] von 1753, der, zu 10 Stück aus der 9/10 feinen kölnischen Mark gemünzt, 23,386 g Silber enthielt“ (Schrötter, Wörterbuch, S. 317).

¹¹⁵⁰ Bericht von Johann Carl von Guttenberg, Bamberg, 4. 7. 1793, in: BayHStA RKG 6246/I.

¹¹⁵¹ *Unterthänigster Gegenbericht* (wie oben) (Haas/Bissing), exhib. 20. 9. 1793, S. 71-74, in: BayHStA RKG 6246/I.

¹¹⁵² *Unterthänigste exceptiones manifestissimae sub- et obreptionis cum petito humillimo ut intus* (Brandt), prod. Wetzlar, 8. 7. 1765, in: BayHStA RKG 5334/I, fol. 83r-186v, hier fol. 86v/87r.

Landesherrn eingeschickt. In manchen Jahren habe er bis zu zwölf Steuern ausgeschrieben, aber nie berichtet, aus welchen Gründen er sie erhoben habe oder wozu er sie verwende.¹¹⁵³ Johann Adam Rückert wurde vorgeworfen, er habe die Rechnungen von 1793 bis 1799, die er jedes Jahr hätte überreichen müssen, erst 1799 überreicht.¹¹⁵⁴ Zur Unzufriedenheit mit Weis trug bei, dass er seine Rechnungen nur mit Verspätung fertigstellte.¹¹⁵⁵ Weis führte aus, es sei unmöglich, die Quartalsrechnungen nur vier Wochen nach Georgi einzureichen. Kommissar Vollkmuth habe Verordnungen erlassen und Termine festgesetzt, ohne die lokalen Verhältnisse zu kennen.¹¹⁵⁶ Auch Franz Jacob von Neth wurde der Vorwurf gemacht, seine Rechnungen zu spät angefertigt zu haben. Sein Dienstherr, Graf Anselm Victorian, habe, um einen Überblick über den Zustand der Ämter zu erlangen, 1780 die Anweisung erlassen, dass jedes Amt künftig einen Plan des jährlichen Ertrags und der Zinsen anfertigen solle; weiterhin sollten ein Bericht über die Zahlungen, ein quartalsweises Verzeichnis der geleisteten Zahlungen und ein summarischer Quartalsrechnungsrenner über Einnahmen und Ausgaben, also eine vierteljährliche Zusammenfassung der Rechnungen, eingesandt werden.¹¹⁵⁷ Neth aber, so lautete der Vorwurf, habe diesen Anweisungen keine Folge geleistet. Lediglich ein Zahlungsverzeichnis für 1780 bis 1783 habe er nach Ermahnungen eingeschickt, es sei in einer nachlässigen Form gehalten gewesen und habe keine Bescheinigungen enthalten.¹¹⁵⁸ Neth stellte seine Pflichten anders dar. Er habe schon 1778 eine Rechnung für 1777 eingereicht, so dass nur eine Jahresrechnung rückständig gewesen sei. In dem Dekret von 1780 sei kein summarischer Quartalsrechnungsrenner erwähnt worden, weshalb er auch keinen angefertigt habe. Die Zahlungsverzeichnisse habe er deshalb zurückgehalten, weil er auf die 1783 eingeschickten Renner mit Originalbescheinigungen keine Quittungen erhalten habe. Interessant ist Neths Aussage, er hätte schlecht auf seine eigene „Sicherheit und Ehre“ geachtet, wenn er die Rechnungen so schnell fertiggestellt hätte; die verspätete

¹¹⁵³ *Unterthänigster Bericht* von Franz Graf von Abensperg und Traun, Wien, 26. 7. 1786, in: BayHStA RKG 17476.

¹¹⁵⁴ *In causa principali* (wie oben) (Dietz), prod. Wetzlar, 16. 7. 1803, S. 14, in: BayHStA RKG 11117.

¹¹⁵⁵ *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (Gombel), prod. Wetzlar, 9. 10. 1795, fol. 14r, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 5590.

¹¹⁵⁶ *Unterthänigste replicae nisi quid novi submissivae* (Brandt), prod. Wetzlar, 10. 3. 1797, S. 103-105, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 5590.

¹¹⁵⁷ Bericht des gräflich fugger-babenhausischen Direktorialoberamts, Babenhausen, 29. 8. 1788, in: BayHStA RKG 15676. Zum Begriff „Renner“ bzw. „Läufer“ s. Heydenreuter, Abbrändler, S. 178 u. 131.

¹¹⁵⁸ Bericht des gräflich fugger-babenhausischen Direktorialoberamts, Babenhausen, 29. 8. 1788, in: BayHStA RKG 15676.

Rechnungslegung ist also auch mit dem Bedürfnis zu erklären, sich gegen kritische Nachfragen abzusichern.¹¹⁵⁹

Manchen Amtsträgern wurde zum Vorwurf gemacht, dass sie offenbar die Ressourcen des Amtes für ihre privatwirtschaftlichen Zwecke genutzt und die Untertanen (unentgeltlich oder mit nur geringer Bezahlung) zu Diensten herangezogen hatten.¹¹⁶⁰ Henzler, so der Graf von Abensperg und Traun, habe das herrschaftliche und das Gemeindeholz beeinträchtigt.¹¹⁶¹ Meyer habe bei seinem Hausbau die Untertanen um ihren Arbeitslohn gebracht.¹¹⁶²

Glaser wurde vorgeworfen, sich Holz angeeignet zu haben, ohne es verrechnet zu haben. Indem er sich und dem Wildmeister 36 Geschock „Feuer-Knüpffel“ aneignet habe, habe er die Einkünfte der Kammer gemindert. Im Steinberger Revier habe er jährlich vier bis sechs „Schleiß-Bäume“, ohne sie zu verrechnen, für sich und den Revierjäger fällen lassen (Glaser rechtfertigte das als „pars salarii“).¹¹⁶³ Zum Bau seines Stadels habe er sich am

¹¹⁵⁹ *Unterthänigster Gegenbericht* (wie oben) (Neth/Zwierlein), s. d., S. 17f, 20 u. 48f, in: BayHStA RKG 15676.

¹¹⁶⁰ Im Fall Endres beschwerten sich die Untertanen darüber, für ihren Amtmann Dienste leisten zu müssen: Anton Bollinger beklagte sich über unbezahlte Botengänge in privaten Angelegenheiten von Endres, seitdem dessen Tochter nach Ellwangen geheiratet hatte. Der größte Teil der Gemeinde Niederalfingen beschwerte sich darüber, dass Endres einen „Kohlstadel“ errichtet habe, offenbar ein Gebäude, das im Zusammenhang mit der Herstellung von Holzkohle stand, wobei aus den Angaben nicht hervorgeht, ob es sich dabei um eine Privatunternehmung Endres' handelte. Sie, die Gemeindemitglieder, müssten den Weg dorthin unterhalten (Kopie des Kommissionsprotokolls von Spiegler, Niederalfingen, 8. 5. 1798 - 17. 5. 1798, in: Beilagen zur Exzeptionsschrift vom 16. 12. 1801, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Conrad Hert, Wetzlar, 10. 12. 1801, in: BayHStA RKG 4971). Johann Nikolaus Forster wurde von der pfalz-sulzbachischen Inquisitionskommission für schuldig befunden, die zum herrschaftlichen Hof Bierbaum gehörigen Weiher mit Fischen besetzt und leergefischt zu haben, ohne einen Pachtzins entrichtet zu haben; er habe außerdem die herrschaftlichen Bretter von der „Käbel Mühle“ unter seine eigenen gemischt (Kopie der Rationes decidendi der pfalz-sulzbachischen Kommission bezüglich der Kassation Forsters, in: Rationes decidendi der pfalz-sulzbachischen Kommission, prod. Wetzlar, 26. 2. 1723, in: BayHStA RKG 5350/II). Johann Heinrich Heyler wurde bei seiner Entlassung zum Vorwurf gemacht, er habe einen Teil des Hohenecker Waldes, den in der Nähe seines Gutes Espensteig gelegenen sogenannten „Hetschberg“, abholzen lassen, und die Schafe seiner Güter Espensteig und Eselsfürth entgegen einer kurfürstlichen Verordnung zur Weide in die kurfürstlichen Waldungen treiben lassen (Schreiben von Heyler an den Kurfürsten, Kaiserslautern, 8. 10. 1740, in: Beilage Lit. I zur Prozessschrift Heylers vom 17. 12. 1745, fol. 1r-60v, fol. 35v u. 42r, in: LA Speyer E6 743). Überdies habe er von den Untertanen „alß Frohndienste benahmsete“ und von ihm „in privatos usus verwendete nachbarliche Dienstgefälligkeiten“ in Anspruch genommen. Schreiben von Heyler an den Kurfürsten, Kaiserslautern, 15. 11. 1740, in: Beilage Lit. I zur Prozessschrift Heylers vom 17. 12. 1745, fol. 63r-98v, hier fol. 86v/87r, in: LA Speyer E6 743. In seinem Gegenbericht verteidigte sich Heyler, im herrschaftlichen Hohenecker Wald sei die Holzung „illimitirt“. Gegenbericht (Böhmer/Zwierlein), exhib. 17. 8. 1742, fol. 32v, in: LA Speyer E6 743.

¹¹⁶¹ *Unterthänigster Bericht* von Franz Graf von Abensperg und Traun, Wien, 26. 7. 1786, in: BayHStA RKG 17476.

¹¹⁶² *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (castellische Kanzlei/Pfeiffer), prod. Wetzlar, 10. 7. 1761, fol. 29r, in: BayHStA RKG 8596/II.

¹¹⁶³ Prozessschrift der bambergischen Regierung, Bamberg, 15. 6. 1758, in: BayHStA RKG 5715/II. ‚Schleißbaum‘ bedeutet ‚kienbaum, weil sein holz zu schleiszen, leuchtspänen gebraucht wird‘ (Heyne, Wörterbuch, Bd. 9, Sp. 614). ‚Kienbaum‘ ist ein Ausdruck für eine Fichte (Goebel/Lobenstein-Reichmann/Reichmann, Wörterbuch, Bd. 8, Sp. 889). ‚Pars salarii‘: *Anderweit unterthänigst gegenberichtliche* (wie oben) (Ruland), s. d., in: BayHStA RKG 5715/II.

Kamberg eigenmächtig Steine brechen lassen. Ja, er habe mit seinem Bestallungsbrennholz und dem billig von der Kammer gekauften Bauholz sogar gehandelt und zugelassen, dass auch die Forstknechte das machten.¹¹⁶⁴ Glaser stritt diesen Vorwurf nicht ab, erklärte aber, es habe vor dem Jahr 1745 kein Verbot gegeben, das überflüssige Bestallungsholz zu verkaufen. Als er zufällig die Inhibition vom 31. März 1745 gefunden habe, habe er sich daran gehalten.¹¹⁶⁵

Die Freiherren von Bibra führten aus, Pfort habe neben einem Pferd Kühe und „Geis-Vieh“ gehalten. Da er so viele Tiere mit dem Gras derjenigen Wiese, die ihm in seiner Instruktion zugewiesen wurde, nicht ernähren könne, habe er sich „eigenthätig“ angemaßt, sein Vieh in den herrschaftlichen „Waldungen und Schlägen“ grasen zu lassen. Die Weide dort gehöre aber teilweise zur Besoldung des Revierjägers Nikolaus Reuß, teilweise sei sie auch verpachtet. Da sich Reuß und der Pächter beschwert hätten, habe man Pfort die „Entfremdung“ verboten und ihm bedeutet, sein Vieh entweder abzuschaffen oder aus eigenen Mitteln Futter zu beschaffen. Übrigens habe er die Weide „nicht einmal durch sein Gesind allezeit“ verrichten lassen, sondern dazu auch einen Untertanen, Paul Weinmann, bestellt, der dies „um die Helfte“ für ihn erledigen müsse.¹¹⁶⁶

Pfort betonte in seinem Gegenbericht, die Nutzung des Waldgrases sei den Schwebheimer Beamten seit jeher zugestanden. Er habe sich dieses Rechts nur wenig gebraucht; einen „Ruch“, einen großen Nutzen, könne man mit dem Waldgras nicht erlangen. Er habe nicht nur das Gras der Bestallungswiese „eingeheimset“, sondern auch jährlich eine „Gemeind Wieße für sich streichen lassen“; im Gegenzug habe er unentgeltlich den Dung des Viehs zur Besserung der herrschaftlichen Felder abgegeben, so dass seine Viehhaltung der Herrschaft sogar genützt habe.¹¹⁶⁷ Es gab also unterschiedliche Ansichten über das Recht zur (Wald)grasnutzung; Pfort verteidigte seine Nutzungspraxis und klärte darüber auf, dass er seinerseits eine Gegenleistung gebe.

Für Zwist sorgte im Fall Pfort übrigens auch, dass dieser Hunde und eine Flinte besaß und im Wald auf die Jagd ging. Nach den Freiherren von Bibra beschwerte sich der Revierjäger Reuß, dem das kleine Waidwerk „zum salario“ überlassen war, darüber, dass seine

¹¹⁶⁴ Prozessschrift der bambergischen Regierung, Bamberg, 15. 6. 1758, in: BayHStA RKG 5715/II.

¹¹⁶⁵ *Anderweit unterthänigst gegen-berichtliche* (wie oben) (Ruland), s. d., in: BayHStA RKG 5715/II.

¹¹⁶⁶ *Unterthänigster Bericht* der Freiherren von Bibra, s. d., in: BayHStA RKG 10358, fol. 137r-172r, hier fol. 143v-144v.

¹¹⁶⁷ *Unterthänigster Gegen-Bericht juncto petito humillimo pro nunc clementissime decernendis plenius appellationis processibus retro humillime petitis una cum citatione advocate causae ad jurandum, praefixione termini legalis et ulterior prorogatione fatalium ad 2 vel 3 menses nec non pro clementissime decernendo mandato attentatorum revocatorio, cassatorio et inhibitorio s. c. annexa citatione solita* (Wick), exhib. 25. 10. 1787, in: BayHStA RKG 10358, fol. 247r-316v, hier fol. 267r u. 268v/269r.

Einkünfte geschmälert würden, weil Pforts zwei Jagdhunde mit oder ohne dessen Begleitung im „Jagd Bezirk“ streunten. Pfort sei diese „ungebührliche Anmassung“ verboten worden. Er habe darauf aber nicht geachtet, sondern sei nach wie vor auf die Jagd gegangen und habe dazu auch den Wirt Staudt mitgenommen.¹¹⁶⁸

Die Voraussetzung für die Inanspruchnahme der natürlichen und menschlichen Ressourcen des Amtsbereichs für die Eigenwirtschaft der Amtsträger, die ja von Glaser und Pfort gar nicht geleugnet wurde, war, dass die Hauswirtschaft frühneuzeitlicher lokaler Amtsträger und deren Amtstätigkeit „kaum voneinander geschieden“ waren.¹¹⁶⁹ Nutzungsrechte und Untertanendienste konnten auch ganz explizit zur Besoldung lokaler Amtsträger gehören.¹¹⁷⁰ Liermann urteilt, die „Vermengung des privaten mit dem fürstlichen Haushalt“ bei der Naturalwirtschaft sei manchmal kaum zu vermeiden gewesen.¹¹⁷¹ Zwar versuchten die Herren, dieser Vermischung mit Verboten und Einschränkungen entgegenzuwirken.¹¹⁷² Dennoch können die kritisierten Erscheinungen als Folgen des typisch frühneuzeitlichen Ineinanderübergehens von privater Wirtschaft und dienstlicher Sphäre im Bereich des lokalen Ämterwesens angesehen werden. Christine van den Heuvel sieht einen wesentlichen Grund für erzwungene Untertanendienste und andere Erscheinungen in der Geringfügigkeit der Besoldung der lokalen Amtsträger und dem Umstand, dass der Amtsträger seine Einkünfte direkt aus dem Amt bezog: „Solange der Amtsträger weiterhin unmittelbar ‚aus seinem Amt‘ leben mußte, waren Konflikte dieser Art unvermeidbar.“¹¹⁷³ Nach Brakensiek musste die Tatsache, dass lokale Beamte „von ihren Betriebsmitteln nicht vollständig getrennt“ waren, „Eigenmächtigkeiten Vorschub leisten“.¹¹⁷⁴ Heuvel führt es außerdem auf die „unzureichende Kontrolle“ zurück, dass lokale Amtsträger den „Spielraum, den ihre spezifische Amtstätigkeit zum eigenen wirtschaftlichen Vorteil eröffnete, weitestgehend“ ausnutzten.¹¹⁷⁵

¹¹⁶⁸ *Unterthänigster Bericht* der Freiherren von Bibra, s. d., in: BayHStA RKG 10358, fol. 137r-172r, hier fol. 148r. Pfort argwöhnte, es gehe der Gegenseite um seine „gefleißentliche Kränkung“, wenn ihm zugemutet werde, nur mit einem „Steken“ in den Wald zu gehen, während der Revierjäger mit Gewehr und Hunden jagen dürfe; es ging ihm also auch um sein Selbstverständnis als Amtsverweser. *Unterthänigster Gegen-Bericht* (wie oben) (Wick), exhib. 25. 10. 1787, in: BayHStA RKG 10358, fol. 247r-316v, hier fol. 280v.

¹¹⁶⁹ Brakensiek, *Amtshaus*, S. 120.

¹¹⁷⁰ Siehe Klingebiel, *Stand*, S. 487f.

¹¹⁷¹ Liermann, *Beamten*, S. 280.

¹¹⁷² In Hessen-Kassel wurde im 17. und 18. Jahrhundert die „Mastfreiheit“ der Ortsbeamten eingeschränkt, seitdem mussten Amtsträger ihren Haushaltsbedarf beim Förster anmelden; dies richtete sich gegen die gewerbliche Ausnutzung dieses Rechts (Brakensiek, *Herausbildung*, S. 138). Die private Nutzung bäuerlicher Frondienste gehörte im 16. Jahrhundert zu den Vorwürfen gegen die Rentschreiber in der Landgrafschaft Hessen (Brakensiek, *Verwaltungsgeschichte*, S. 281).

¹¹⁷³ Heuvel, *Beamtenschaft*, S. 260 u. 265.

¹¹⁷⁴ Brakensiek, *Lokalbehörden*, S. 137.

¹¹⁷⁵ So Heuvel am Beispiel der Vögte im Hochstift Osnabrück (Heuvel, *Beamtenschaft*, S. 260).

Anton Maria Henzler von Lehnensburg wurde vorgeworfen, ohne Wissen der Landesherrschaft verschiedene wirtschaftliche Unternehmungen begonnen zu haben: Er habe sich herrschaftliche Grundstücke zugeschrieben und sie veräußert, Gewerbsfreiheiten erteilt und sich zugeeignet, zum Schaden der „Tafern Wirthen“ eine „Tafern“ gehalten (übrigens, ohne das „Umgeld“, eine indirekte Steuer, zu entrichten), er habe Häuser, einen Stadel und eine Gerberei mit einer Öl- und Gersten-Stampfmühle sowie eine Schmiede auf herrschaftlichem Grund erbaut.¹¹⁷⁶ Die Errichtung der Wein- und Bierschenke entschuldige er damit, dass dies auch sein Vorgänger getan habe; dieser aber sei treulos gewesen.¹¹⁷⁷ Henzler räumte den Bau der Gebäude für sich ein, bestritt aber, dies auf herrschaftlichem Grund getan zu haben. Den Ausschank im Amtshaus bezeichnete er mit Verweis auf ältere Resolutionen als „alte Herrlichkeit“.¹¹⁷⁸ Privatwirtschaftliches Erwerbsstreben war typisch für lokale Amtsträger der Frühen Neuzeit, wurde im Laufe der Frühen Neuzeit jedoch zunehmend zurückgedrängt und ging schließlich „im Prozeß der Bürokratisierung unter“.¹¹⁷⁹

¹¹⁷⁶ *Unterthänigster weiterer Bericht* von Franz Graf von Abensperg und Traun, Petronell, 19. 8. 1786, in: BayHStA RKG 17476. Schaden der Wirte, Umgeld: *Unterthänigster Bericht* von Franz Graf von Abensperg und Traun, Wien, 26. 7. 1786, in: BayHStA RKG 17476. Zum Begriff „Umgeld“ s. o. Zu den Vorwürfen gegen Heyler bei seiner Entlassung gehörte, er habe von seinen Schäfereien, Mühlen, Brennereien und Brauereien zu Espensteig und Eselsfürth eine Abgabe, die „Land Militz Gelder“, nicht entrichtet (Schreiben von Heyler an den Kurfürsten, Kaiserslautern, 8. 10. 1740, in: Beilage Lit. I zur Prozessschrift Heylers vom 17. 12. 1745, fol. 1r-60v, hier fol. 44r, in: LA Speyer E6 743). In seinem Gegenbericht behauptete Heyler mit Bezug auf seine Schäferei, ein „Ober-Beamter“ sei „tanquam personali privilegio munitus“ bisher „exempt“ von der Leistung der Landmilizgelder gewesen. Gegenbericht (Böhmer/Zwierlein), exhib. 17. 8. 1742, fol. 33r, in: LA Speyer E6 743.

¹¹⁷⁷ *Unterthänigster Bericht* von Franz Graf von Abensperg und Traun, Wien, 26. 7. 1786, in: BayHStA RKG 17476.

¹¹⁷⁸ *Unterthänigster Gegenbericht* (wie oben) (Schott/Niderer), exhib. 20. 11. 1786, S. 15f, in: BayHStA RKG 17476.

¹¹⁷⁹ Brakensiek, Amtshaus, S. 132f. In Hessen-Kassel stand das wirtschaftliche Gebaren der lokalen Amtsträger seit dem 16. Jahrhundert „im Mittelpunkt der fürstlichen Disziplinierungsanstrengungen“, wobei man sich bemühte, sie wegen der Gefahr des Amtsmissbrauches vom Erwerbsleben in ihrem Bezirk möglichst fernzuhalten. Hinzu kam die Vorstellung, dass Handwerk, Handel und Geldverleih mit dem Ansehen der Obrigkeit unvereinbar seien. Diese Entwicklung setzte sich im 17. und 18. Jahrhundert fort, bis die Formen des Handelns mit den Amtsuntertanen „entweder ganz verboten oder doch wesentlich eingeschränkt“ waren. So gab es Verbote gegen den Getreidehandel und Grunderwerb; Viehhandel und Weinausschank wurden der Reglementierung unterworfen (Brakensiek, *Herausbildung*, S. 137-139; s. auch Brakensiek, *Lokalbehörden*, S. 146); die Kreditvergabe an Amtsuntertanen wurde ebenso untersagt wie der Wollhandel, die Jagd und die Fischerei im Amtsbezirk (Brakensiek, *Amtshaus*, S. 131, Gottschalk, *Gärung*, S. 257). Zur Entwicklung in Bayern s. Rosenthal, *Geschichte*, S. 481-483, zu Fürstenberg s. Dold, *Entwicklung*, S. 86. Klingebiel beobachtet im Hochstift Hildesheim bereits im 18. Jahrhundert einen „Professionalisierungsprozess“, der mit sich brachte, dass sich die Amtsträger tendenziell von unternehmerischen Tätigkeiten abwandten (Klingebiel, *Stand*, S. 531). – Im Fall Breunlin waren dessen Grundstückserwerbungen ein zentraler Streitgegenstand (s. Kap. III).

4. Andere Begründungen

Darüber hinaus erschienen in den Prozessschriften weitere Begründungen für die Entlassung. In manchen Fällen wurde auf Verfehlungen beziehungsweise eine Ungnade in einem früheren Dienstverhältnis verwiesen.¹¹⁸⁰

Vereinzelt wurde der Vorwurf der Amterschleichung geäußert. Christian Hieronymus von Stutterheim wurde des „ambitus“ beschuldigt: Er habe sich beim Erwerb seiner Stellen unlauterer Mittel bedient und sie von „Mittels-Persohnen“ erkaufte; an anderer Stelle heißt es, ein früherer Minister habe ihm zum Unwillen der anderen Amtsträger seine Chargen verschafft.¹¹⁸¹ Dass Michael der Frau von Falkenhausen bei seiner Anstellung ein „Douceur“ gegeben habe, wurde im Reichskammergerichtsprozess als gesetzwidrig und eine „unlautere – ja! verbottene Weiße“ bezeichnet, in den Dienst zu kommen.¹¹⁸² Geldzuwendungen, die der Stelleninteressent offenbar von sich aus beim Einstand anderen Beamten oder der Frau des Reichsunmittelbaren gemacht hatte, wurden also mit einem römischrechtlichen Tatbestandsbegriff erfasst und als Dienstvergehen gewertet (in einer Zeit, in der es in einzelnen Territorien auch obrigkeitlich institutionalisierte Formen der Ämterkäuflichkeit gab, auch wenn der Diensthandel von der großen Mehrheit der zeitgenössischen Beobachter verurteilt wurde).¹¹⁸³

¹¹⁸⁰ Die fürstlich löwenstein-wertheimische Regierung äußerte, Heß habe sich in Hessen-Darmstadt verschiedene „Irregularitäten“ zuschulden kommen lassen, deren Untersuchung noch andauere (Bericht der fürstlich löwenstein-wertheimischen Regierung, Wertheim, 20. 6. 1786, in: GLA Karlsruhe 71 3682). Der Freiherr von Guttenberg reichte 1794 den Auszug eines Urteils der Tübinger Juristenfakultät von 1779 ein, aufgrund dessen Johann Jakob Haas von seiner früheren Stelle als freiherrlich münsterischer Amtmann zu Breitenlohe entsetzt wurde. Die frühere Verurteilung von Haas wurde als Grund angeführt, weshalb es Guttenberg nicht zuzumuten sei, Haas ohne Kautio n wieder in sein Amt einzusetzen. *Ob periculum* (wie oben) (Hofmann), exhib. 23. 1. 1794, in: BayHStA RKG 6246/II. Gegen Keßler wurde unter anderem vorgebracht, dass er von seinem früheren Dienstherrn, dem Speyerer Fürstbischof Kardinal von Schönborn, in Ungnade geschieden sei. Keßler wies das zurück; der Kardinal habe ihn bloß wegen seiner guten Dienste als Rentkammersekretär nicht verlieren wollen. *Unterthänigster Gegenbericht* (wie oben) (Pfeiffer), exhib. 18. 8. 1734, fol. 4r, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 2398.

¹¹⁸¹ *Ulterior repraesentatio* (wie oben) (fürstliche Kanzlei/Faber), prod. Wetzlar, 9. 1. 1733, S. 62-65, in: BayHStA RKG 12635. *Unterthänigste dem Bericht* (wie oben) (fürstliche Kanzlei/Faber), prod. Wetzlar, 27. 8. 1731, S. 19, in: BayHStA RKG 12635. Zum römischrechtlichen Straftatbestand des ambitus s. Stock, Amtsverbrechen, S. 71f.

¹¹⁸² *Unterthänigste berichtliche Anzeige Supplicatio und Bitte pro clementissime decernenda ordinatione* von Falkenhausen, 21. 4. 1792, in: BayHStA RKG 8758. *Duplik mit wiederholter unterthänigster Bitte* (Hofmann), prod. Wetzlar, 26. 10. 1796, in: BayHStA RKG 8758.

¹¹⁸³ Verurteilung des Diensthandels durch den „ganz überwiegenden Teil der zeitgenössischen Publizistik“: Stirken, Herr, S. 76f, zur Position Friedrich Carl von Mosers s. ebd., S. 72-76; zur frühneuzeitlichen Bewertung des Diensthandels s. auch Stolleis, Grundzüge, S. 218. Zum Diensthandel in Württemberg s. Wunder, Privilegierung, S. 71-82, zur Kurpfalz s. Mörz, Absolutismus, S. 244-246, Häusser, Geschichte, S. 895f, u. Distler, Kurpfalz, S. 293f, zur Situation in Brandenburg-Preußen s. Möller, Ämterkäuflichkeit. Klaus Malettke unterscheidet in Anlehnung an Roland Mousnier zwischen den Begriffen „Ämterhandel“, mit dem er den Verkauf von Ämtern auf der Ebene von Privatleuten bezeichnet, und „Ämterkäuflichkeit“, den er für den staatlich institutionalisierten Handel mit Ämtern verwendet (Malettke, Ämterkauf, S. 4).

In einigen Fällen wurde dem Amtsträger die Beleidigung des Dienstherrn oder gar Verrat angelastet. Der Freiherr von Guttenberg warf Johann Jakob Haas vor, „Revolten“ unter den Untertanen angezettelt oder unterstützt zu haben.¹¹⁸⁴ Indem er der Gemeinde Sternberg versprochen habe, in ihrem Streit mit Guttenberg Schriftsätze an den Ritterort abzufassen, habe er sich der Begünstigung des Gegners („*crimen praevaricationis*“) schuldig gemacht.¹¹⁸⁵ Haas wies das zurück; er habe den Untertanen nicht als Advokat gedient, sondern bloß zugesagt, mit Guttenberg zu sprechen.¹¹⁸⁶ Haas stellte sich also eher als Vermittler dar, Guttenberg war aber unzufrieden mit der Rolle, die sein Amtmann in diesem Untertanenkonflikt eingenommen hatte.

Haas, so Guttenberg, habe außerdem Pasquille gegen ihn verfasst und beabsichtigt, sie zu „divulgieren“. Man habe sie nach seinem Fluchtversuch bei seinen „Reisescripturen“ gefunden. Er wäre darüber hinweggegangen, wenn sie nicht „das Verhältnis zwischen Herrn und Diener beleidigt“ hätten.¹¹⁸⁷ Haas bestritt, dass er vorgehabt habe, die „unsittlichen *data*“ Guttenbergs zu veröffentlichen; sie hätten bloß dem Kantonsvorstand, dem die „*correctio morum*“ zustehe, „in der Stille“ mitgeteilt werden sollen.¹¹⁸⁸

Anton Schenk Graf von Stauffenberg erklärte sein Misstrauen gegen Weis unter anderem damit, dass dieser den Erbgrafen Joseph gegen ihn habe einnehmen wollen, indem er die Verfügungen der angeordneten Rentamtsvisitation als schädlich bezeichnet habe; er habe auch versucht, den jungen Grafen Ignaz auf seine Seite zu ziehen.¹¹⁸⁹

Härtel und Rückert wurde 1804 vorgeworfen, im Rittersturm von 1803 Bayern gehuldigt beziehungsweise die Rittersteuer übergeben zu haben; Rückert wurde deshalb als „Staatsverräther“ bezeichnet.¹¹⁹⁰

Der Magistrat der Stadt Nürnberg erklärte, dass die Suspension Fürers dadurch veranlasst worden sei, dass er seine Schrift zum Schuldenstand Nürnbergs veröffentlicht habe (und in

¹¹⁸⁴ *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (Guttenberg/Hofmann), prod. Wetzlar, 20. 12. 1793, in: BayHStA RKG 6246/I. Bericht von Johann Carl von Guttenberg, Bamberg, 4. 7. 1793, in: BayHStA RKG 6246/I.

¹¹⁸⁵ Bericht von Johann Carl von Guttenberg, Bamberg, 4. 7. 1793, in: BayHStA RKG 6246/I. Übersetzung von „*praevaricatio*“ mit „heimliche Begünstigung der Gegenpartei“: Stowasser, Stowasser, S. 401.

¹¹⁸⁶ *Unterthänigster Gegenbericht* (wie oben) (Haas/Bissing), exhib. 20. 9. 1793, S. 32-34, in: BayHStA RKG 6246/I.

¹¹⁸⁷ Bericht von Johann Carl von Guttenberg, Bamberg, 4. 7. 1793, in: BayHStA RKG 6246/I.

¹¹⁸⁸ *Unterthänigster Gegenbericht* (wie oben) (Haas/Bissing), exhib. 20. 9. 1793, S. 37, in: BayHStA RKG 6246/I.

¹¹⁸⁹ *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (Gombel), prod. Wetzlar, 9. 10. 1795, fol. 42r-49v, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 5590.

¹¹⁹⁰ *Unterthänigster Bericht* von Lochner von Hüttenbach, Rödelmaier, 27. 4. 1804, in: BayHStA RKG 6380, fol. 121r-159v, hier fol. 127v. *Unterthänigste Gegen Vernehmlassung cum accusatione non factae partitionis und Bitte pro arctiore ordinatione ut intus* (Dietz), prod. Wetzlar, 16. 3. 1804, S. 12, in: BayHStA RKG 11117. Ebenso war August Gottlieb Friedrich wegen der Leistung der „Unterthänigkeits Pflicht“ gegenüber Bayern im Rittersturm entlassen worden (s. Kap. IV.3).

ihr die Schulden unrichtig berechnet habe).¹¹⁹¹ Dass diese Schrift nur für die Ratsherren und Regimentsnachfolger bestimmt gewesen sei, wurde als unglaubwürdig zurückgewiesen; sie habe, weil sie gedruckt war, nie „zu einem arcano bestimmt seyn können“.¹¹⁹² Indem Fürer Gegenstände öffentlich bekannt gemacht habe, zu deren Geheimhaltung er eidlich verpflichtet gewesen sei, habe er seine Amtspflichten verletzt. Er wurde verdächtigt, die Schrift nachgedruckt und verbreitet zu haben.¹¹⁹³

Als Hauptgründe für die Suspension nannte Nürnberg aber nicht die Veröffentlichung der Druckschrift selbst, sondern dass Fürer mit ihr Rat und Finanzverwaltung beleidigt, die Gläubiger verunsichert und Unruhe in die Bürgerschaft gebracht habe. Man stieß sich außerdem daran, dass er „Schrancken, welche ihm seine Amts-Verhältniße auflegten“, verletzt und sich des „Vergehens gegen seine vorgesezte Obrigkeit“ schuldig gemacht habe. Dass er die Schrift nicht nur an die Ratsherren, sondern auch an die sogenannten Regimentsnachfolger und die Genannten geschickt habe, stelle eine „offenbare Pflichtverletzung“ dar.¹¹⁹⁴

Fürer berief sich auf sein Gewissen: Er hätte sich „Gewissens-Vorwürffe“ gemacht, wenn er die finanziellen Maßnahmen des Rechnungsrevisionskollegiums „durch ein ehr- und pflichtvergessenes Stillschweigen unterstützt“ hätte. Denn die neuen Finanzeinrichtungen führten den Staat ins Verderben. Dass er dies seiner Obrigkeit treu bekannt gemacht habe, wolle man dem „Beamten in der obersten Finanz-Stelle“ zum Verbrechen machen. Wenn ein Finanzbeamter der Obrigkeit und „denen, welche von ihr zur Administration der Verwaltungs-Objecte öffentlich aufgestellt sind“, den Genannten, keine Nachricht von den Finanzen geben dürfe, dann habe er sich in der Tat schuldig gemacht und müsse „pater peccavi“ sagen. Er bekräftigte aber, dass die Genannten, was die Schweigepflicht bei Staatsgeheimnissen betreffe, in gleicher Pflicht wie die Losungsräte stünden. Schließlich sei die Sache ein „öffentliches Geheimniß“ gewesen.¹¹⁹⁵

Die Affäre um Fürers Druckschrift spielte sich vor dem Hintergrund der Schuldenkrise Nürnbergs, der Einsetzung des Ökonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisionskollegium 1793 und des Grundvertrags 1794 ab, mit dem unter

¹¹⁹¹ *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (nürnbergische Kanzlei/Hofmann), prod. Wetzlar, 13. 1. 1797, fol. 4v/5r, in: BayHStA RKG 5581.

¹¹⁹² *An das höchstpreißlich-kaiserliche* (wie oben) der Stadt Nürnberg, s. d., in: BayHStA RKG 5581.

¹¹⁹³ *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (nürnbergische Kanzlei/Hofmann), prod. Wetzlar, 13. 1. 1797, fol. 9v-10v, in: BayHStA RKG 5581.

¹¹⁹⁴ Ebd., fol. 5r/5v, 9v u. 12v/13r. Zu den Genannten und den Regimentsnachfolgern s. o.

¹¹⁹⁵ *Unterthänigst vorbehaltener Nachtrag zum Gegenbericht, mit wiederholter Bitte pro nunc clementissime decernendo retro petitum mandatum poenale totius processus ex omni capite nulli, nec non arresti personalis, et suspensionis ab officiis cassatorium, potius incontinenti in pristina officia cum annexis omnibus emolumentis restituendo* (Klüber/Frech), exhib. 6. 2. 1796, in: BayHStA RKG 5581.

anderem die Kontrolle des Rechnungswesens neu geregelt wurde.¹¹⁹⁶ Fürer nahm eine oppositionelle Haltung zu den Maßnahmen ein, der Magistrat bezeichnete ihn als „Antipoden der neuen grundvertragsmäßigen Einrichtungen“.¹¹⁹⁷ Als Losungsrat war er von den Reformen unmittelbar betroffen, denn das Losungsamt, vormals die „einzige Hauptfinanzstelle“ Nürnbergs, wurde in seiner Tätigkeit durch das neu errichtete Rechnungsrevisionskollegium eingeschränkt und konkurrierte mit diesem um Einfluss.¹¹⁹⁸ Es ging im Konflikt zwischen Fürer und dem Magistrat auch um die Frage, inwieweit ein Diener Befehlen seines Dienstherrn widersprechen oder sich ihnen widersetzen dürfe, wenn er sie für unzweckmäßig oder falsch halte.¹¹⁹⁹ Nürnberg empfand es als ungehörig, wenn Fürer erklärte, er werde es wagen, seine ablehnende Haltung zu den Reformmaßnahmen öffentlich zu vertreten. „Dieses mit der Masque der Pflicht und des eifrigsten Patriotismus gestempelte Betragen des Implorantens – diese Sprache eines untergeordneten Finanz-Beamten gegen seine vorgesezte Obrigkeit“ habe den Magistrat veranlasst, sich seine „unanständige Critiken“ zu verbitten.¹²⁰⁰ Schließlich zeigen sich in diesem Streit auch verfassungspolitische Differenzen in Bezug auf den Rat; der Rat fühlte sich durch Fürer auch in seiner verfassungspolitischen Stellung angegriffen.¹²⁰¹

¹¹⁹⁶ Dazu s. Buhl, Niedergang, u. Fleischmann, Rat, Bd. 1, S. 273-279. Dass sich Nürnberg finanziell in einer Notlage befand, wurde 1786 bekannt, als der patrizische Kleinere Rat eine Extrasteuer einführte, und das Genanntenkollegium und die Bürgerschaft dagegen protestierten (ebd., Bd. 1, S. 275). Das „aufgeklärte neue Großbürgertum“ verlangte eine Reform des Steuerwesens und die „allgemeine Beteiligung am Rechnungswesen“, es kam zu Klagen vor dem Reichshofrat (ebd.). 1792 einigte man sich auf eine Ökonomieverbesserungsdeputation, die das Ausmaß der Verschuldung feststellte, 1793 wurde ein Ökonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisionskollegium eingesetzt (ebd., Bd. 1, S. 275f). Am 25. April 1794 schlossen die amtierenden Bürgermeister und die Genannten den „Grundvertrag“ ab, mit der die alleinige Patriziatsherrschaft, die schon seit dem 17. Jahrhundert in der Kritik gestanden war, ihr Ende fand, und in dem unter anderem die Kontrolle des Rechnungswesens neu geregelt wurde (ebd., Bd. 1, S. 276).

¹¹⁹⁷ *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (nürnbergische Kanzlei/Hofmann), prod. Wetzlar, 13. 1. 1797, fol. 17v u. 19r, in: BayHStA RKG 5581 (Zitat: fol. 19r). Siehe auch Kopie des Losungsamtsberichts vom 29. 7. 1794, in: StAN Rst. Nürnberg, Rentkammer, Akten 1637.

¹¹⁹⁸ *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (nürnbergische Kanzlei/Hofmann), prod. Wetzlar, 13. 1. 1797, fol. 18r, in: BayHStA RKG 5581. Zitat: *An das höchstpreißlich-kaiserliche* (wie oben) der Stadt Nürnberg, s. d., in: BayHStA RKG 5581.

¹¹⁹⁹ Diese Frage wird Anfang des 19. Jahrhunderts bei Gönner, Staatsdienst, im Kapitel „Gloria obsequii“ (S. 202-208) behandelt. Gönner führt aus, in dieser Frage „mischen“ viele Gelehrte „das Gewissen ein“, gäben dem Staatsdiener das Recht, sich ungerechten Befehlen zu widersetzen, räumten ihm „Resignationsfreiheit“ ein, wenn er einen Befehl nicht vollziehen wolle, oder hielten ihn für berechtigt, in einem solchen Fall eine ehrenvolle Entlassung mit der Beibehaltung von Gehalt und Titel zu fordern. Gönner vertrat die Ansicht, der Staatsdiener sei sogar „verbunden“, Gegen Gründe gegen unzweckmäßige oder ungerechte Befehle vorzubringen. Wenn die Regierung aber auf ihrem Befehl bestehe, bleibe ihm nur die „gloria obsequii“, also der Gehorsam, übrig (es gelte das „dixi et liberavi animam“). Was „Dienstsachen“ betreffe, sei der Staatsdiener „nach dem Wesen der Staatsverfassung nothwendig eine Maschine“ (ebd., S. 202-205 u. 207).

¹²⁰⁰ *An das höchstpreißlich-kaiserliche* (wie oben) der Stadt Nürnberg, s. d., in: BayHStA RKG 5581. – Konkret ging es auch um die Frage, ob „genugsame indicia delicti“ für Fürers einstweilige Suspension während der Untersuchung der Vorwürfe vorhanden gewesen seien. *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (nürnbergische Kanzlei/Hofmann), prod. Wetzlar, 13. 1. 1797, fol. 19v, in: BayHStA RKG 5581.

¹²⁰¹ Deutlich wird das in einem Auszug des Konferenzprotokolls des Nürnberger Rats vom 11. Dezember 1794: Fürer wurde vorgeworfen, dass er den Rat zu „blosen Verwaltern des Staats und dessen Regiments

Eine Gruppe von Vorwürfen gegen Amtmänner bestand darin, dass der Amtmann – über die Erhöhung von Sporteln und ähnliche Praktiken hinaus – seine Stellung dazu ausgenutzt habe, einzelne Untertanen schlicht zu betrügen oder zu erpressen. Meyer wurde unter anderem beschuldigt, den Wirt um die Zeche geprellt zu haben. Er habe auch Handwerker betrunken gemacht und sie in diesem Zustand „Accorde“ unterschreiben lassen; er sei mit der Exekution gegen sie vorgegangen, bis einer, wie im Vertrag „sine causa“ gefordert, 92 Gulden und „ein Stück Holz und Wiesen“ an ihn abgetreten habe und ein anderer aus Kummer verstorben sei.¹²⁰² Die Bamberger Regierung brachte gegen Rüdel vor, er habe dem Bauern Hans Wech, der einen angeblich infizierten Ochsen verkauft habe, mit der Drohung, dies der Regierung zu melden, 50 Gulden abgepresst (Rüdel verteidigte sich, nicht er, sondern seine Frau habe diese Tat begangen, er habe sie deswegen zur „Correction“ gezogen, und Wech habe sein Geld zurückerhalten).¹²⁰³ Michael sei vom Untertan Christian Schmid eine Summe anvertraut worden, die er dessen in kaiserlichen Diensten stehendem Bruder übersenden sollte.¹²⁰⁴ Er habe die Summe aber zurückbehalten oder vergessen zu übersenden.¹²⁰⁵

Die Freiherren von Bibra führten Beispiele für das „vervortheilende Betragen“ Pforts an. Er habe gewusst, dass der Schwebheimer Bader und Wirt Georg Conrad Staudt in „Miscredit“ stand und Geld brauchte – und er habe ein krankes Pferd gehabt. Pfort habe die Situation zu einem Geschäft genutzt, er habe Staudt sein krankes Pferd für 56 Reichstaler verkauft und ihm zusätzlich 44 Reichstaler geliehen, so dass Staudt insgesamt 100 Reichstaler Schulden bei ihm gehabt habe. Nach vier Wochen sei das Pferd gestorben, bei seiner „Öfnung“ habe sich herausgestellt, dass es „faul“ gewesen sei. Statt des zugesicherten Schadensersatzes („Eviction“) habe Pfort Staudt einen Dukaten angeboten; Staudt sei von seinem Amtmann „wissentlich hintergangen“ worden.¹²⁰⁶

Anschließend habe Pfort einen – allerdings missglückten – „Anschlag“ auf die Kapitalien der „bohnischen Vormundschaft“ unternommen, ohne sich um die „schweren Pflichten zu

herabzusetzen sucht“ und nicht bedenke, das ihm Immediätsrechte gehörten. Extrakt des Konferenzprotokolls vom 11. 12. 1794, in: BayHStA RKG 5581.

¹²⁰² *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (castellische Kanzlei/Pfeiffer), prod. Wetzlar, 10. 7. 1761, fol. 27r/27v, in: BayHStA RKG 8596/II.

¹²⁰³ *Unterthänigste in facto et jure* (wie oben) (Heeser), prod. Wetzlar, 30. 3. 1735, fol. 40v-42r, in: BayHStA RKG 11128/I. *Unterthänigste duplicae* (wie oben) (Brandt), prod. Wetzlar, 1. 10. 1736, fol. 59v/60r, in: BayHStA RKG 11128/III.

¹²⁰⁴ *Duplicarum loco* (wie oben) (Ott/Hofmann), prod. Wetzlar, 4. 4. 1796, S. 25, in: BayHStA RKG 8758.

¹²⁰⁵ Ebd., S. 26. Bericht von Falkenhausen, Wald, 3. 12. 1791, in: BayHStA RKG 8758. *Unterthänigster Gegen Bericht* (wie oben) (Wick), exhib. 15. 3. 1792, S. 4f, in: BayHStA RKG 8758.

¹²⁰⁶ *Unterthänigster Bericht* der Freiherren von Bibra, s. d., in: BayHStA RKG 10358, fol. 137r-172r, hier fol. 145r/145v. „Eviktion“ bedeutet „Schadensersatz wegen nicht erfolgter Gewährleistung“ (Inventar für die Reichskammergerichtsprozessakten im Generallandesarchiv Karlsruhe).

bekümmern, womit er, als Obrigkeit, vor das Beste minderjähriger Unterthanen Kinder zuwachen verbunden ist“. Er habe dem Vormund, Johann Lorenz Zänglein, vorgeschlagen, ihm das Kapital in Höhe von 108 Gulden zu übergeben und dafür die Schuldverschreibung Staudts „mit Draufzalung des Überrestes“ anzunehmen. Der Vormund habe dies aber abgelehnt, weil Staudt ein „ungewiser Bezäler“ sei.¹²⁰⁷

Pfort stellte die Geschichte anders dar. Staudt habe einen Ochsen zum „einspännigen Zug“ kaufen wollen und habe mit „fremden Juden“ verhandelt, von denen er gewiss „außerordentlich herüber gezogen“ worden wäre. Er habe Staudt vorgeschlagen, besser von ihm ein Pferd zu kaufen. Er habe keine Gewähr für das Pferd übernommen, und es sei an einem Fehler gestorben, auf den sich die Gewähr ohnehin nicht erstreckt hätte. Den Dukaten habe er Staudt bloß aus „Mitleiden“ angeboten. Unabhängig davon habe er Staudt 100 Reichstaler geliehen; diese Sache habe aber mit dem Pferdehandel nichts zu tun. Franz von Bibra empfand es laut Pfort als „unschicklich und verdächtig“, „wenn ein Beamter in dem Ort, wo er sich befände, Gelder auslehne“, eine Ansicht, die Pfort ganz offenbar nicht teilte.¹²⁰⁸ Pfort betonte auch, er habe keine „unveine Absicht“ gehabt, als er Johann Lorenz Zänglein empfohlen habe, die „müßig liegende“ Gelder der bohnischen Vormundschaft an Staudt zu verleihen. Um diesen sei es nicht so übel gestanden.¹²⁰⁹ Pfort führte bei dieser Gelegenheit aus, „Eigennutz“ habe ihn noch nie beseelt, er nahm also ein altes Beamtenideal für sich in Anspruch und belegte das mit einem Beispiel, bei dem er die uneigennütige Amtsführung von ihrem Gegenteil abgrenzte.¹²¹⁰

Die Entlassung wurde zum Teil mit dem Lebenswandel und dem anstößigen Verhalten des Amtsträgers gerechtfertigt. Johannes Evangelista Kneringer wurde von seiner Dienstherrschaft vorgehalten, er sei meist beim Jagen oder in Wirtshäusern gewesen und habe sich so um seine Reputation und sein Vermögen gebracht. Es wurde eine

¹²⁰⁷ *Unterthänigster Bericht* der Freiherren von Bibra, s. d., in: BayHStA RKG 10358, fol. 137r-172r, hier fol. 146r/146v.

¹²⁰⁸ *Unterthänigster Gegen-Bericht* (wie oben) (Wick), exhib. 25. 10. 1787, in: BayHStA RKG 10358, fol. 247r-316v, hier fol. 270r-275r u. 277v. Den entgegengesetzten Vorwurf, nämlich dass der Amtmann Geld von seinen Amtsuntertanen geborgt habe, machte Guttenberg Johann Jakob Haas (Bericht von Johann Carl von Guttenberg, Bamberg, 4. 7. 1793, in: BayHStA RKG 6246/I). Dass lokale Amtsträger von Amtsuntertanen Geld liehen, wurde wegen der Gefahr, dass sie sich abhängig machten, als problematisch empfunden, in Hessen-Kassel wurde die Kreditaufnahme von Ortsbeamten bei Untertanen deshalb schließlich verboten (Brakensiek, Lokalbehörden, S. 146). In Hessen-Kassel wurde 1801 bestimmt, dass, um das Ansehen des Amtes zu schützen, Justizbeamte ihre Stelle verlieren sollten, wenn über ihr Vermögen der Konkurs erkannt wurde (Brakensiek, Herausbildung, S. 140).

¹²⁰⁹ *Unterthänigster Gegen-Bericht* (wie oben) (Wick), exhib. 25. 10. 1787, in: BayHStA RKG 10358, fol. 247r-316v, hier fol. 276r/276v u. 277v.

¹²¹⁰ Als er einmal Hofrat Goll und Senator Kirch aus Schweinfurt von Amts wegen zu ihren Forderungen verholfen hätte, hätten diese sich dafür „erkanntlich“ zeigen wollen; er aber habe die angebotenen „Praesente“ abgelehnt, da er das, was er getan habe, „Pflichten halben thun müßen“ (ebd., fol. 277v /278r). Beamtenideal: Stolleis, Grundzüge, S. 217.

„Impraegnations Historie“ erwähnt, die dazu geführt habe, dass er vom Bischof von Konstanz exkommuniziert worden sei. Dabei sei ihm sein Amt unter der „stillschweigend-sowol als auch ausdrücklichen Bedingung“ übertragen worden, dass er fähig sei, redlich sei und sich auch eines untadeligen Lebenswandels befleißige.¹²¹¹ Henzler wurde sein „tumultuarischer Character“ vorgeworfen, wegen seiner Gewalttätigkeiten habe man oberstrichterliche Strafbefehle bezahlen müssen.¹²¹² Gegen Weis wurde angeführt, dass er die Tochter des ehemaligen freiherrlich owischen Obervogts Schmidner geschwängert habe, aber nicht bereit gewesen sei, sie zu heiraten oder ihr eine Entschädigung zu zahlen.¹²¹³ Weis stieß sich daran, dass diese Sache ein Kündigungsgrund sein solle, „gleichsam als ob das stuprum zum Dienst gehöre“.¹²¹⁴ Als Franz Carl von Brandt 1792 zum ersten Mal entlassen wurde, nannte der Weiler Magistrat in einem Bericht dafür unter anderem sein Schimpfen in der Ratsversammlung, seine außerehelichen Affären und die Außerachtlassung „bürgerliche[r] Pflichten“, zu denen der regelmäßige Besuch des Gottesdienstes gezählt wurde.¹²¹⁵

Die private Verschuldung Michaels hätte nach der Meinung des Freiherrn von Falkenhausen schon allein zu seiner Entlassung ausgereicht, weil sie dem Ansehen des Amtsträgers abträglich sei.¹²¹⁶

Fulda begründete die Entfernung Tattenbachs vom Hof mit der Gefahr eines Duells zwischen ihm und dem Freiherrn von Altenstein.¹²¹⁷ Zusätzlich wurde die Entscheidung mit Tattenbachs schon länger zurückliegenden Mainzer „Homicidial Händel[n]“ gerechtfertigt.¹²¹⁸ Tattenbach wehrte sich gegen den Vorwurf, Altenstein „zum formalen

¹²¹¹ *Unterthänigste Exceptional-Handlung* (wie oben) (Lang/Brandt), prod. Wetzlar, 18. 3. 1757, fol. 5r, 12r/12v u. 14r/14v, in: BayHStA RKG 2013.

¹²¹² *Unterthänigster Bericht* von Franz Graf von Abensperg und Traun, Wien, 26. 7. 1786, in: BayHStA RKG 17476.

¹²¹³ *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (Gombel), prod. Wetzlar, 9. 10. 1795, fol. 11v/12r, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 5590.

¹²¹⁴ *Unterthänigste replicae* (wie oben) (Brandt), prod. Wetzlar, 10. 3. 1797, S. 19, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 5590.

¹²¹⁵ Konzept eines Berichts von Bürgermeister und Rat von Weil der Stadt an das Reichskammergericht, Weil der Stadt, 5. 8. 1793 (kein Expeditionsvermerk), in: Stadtarchiv Weil der Stadt, Prozessakten zu Brandt, Faszikel III.

¹²¹⁶ *Duplicarum loco* (wie oben) (Ott/Hofmann), prod. Wetzlar, 4. 4. 1796, S. 28, in: BayHStA RKG 8758.

¹²¹⁷ In den Prozessakten ist der fuldaische Bericht nicht überliefert, die Vorwürfe des Berichts sind aber im Gegenbericht wiedergegeben. *Unterthänigst bestgegründete Gegen Bericht* (wie oben) (Schmidt/Greineisen), prod. Wetzlar, 28. 3. 1759, fol. 8v, in: BayHStA RKG 572.

¹²¹⁸ Auch zu diesem Punkt nahm Tattenbach Stellung. Als er 1729 als fuldaischer Leutnant in der Festung Mainz Station gemacht habe und mit anderen Offizieren zusammen in einem Gasthof gewesen sei, habe er im Spaß gesagt, er wolle seinen Hund bald auf die Universität schicken. Durch diese Worte habe sich ein ihm unbekannter Student beleidigt gefühlt. Dieser habe ihm im Folgenden mehrmals aufgelauert. Als er von dem Studenten eines Tages angegriffen worden sei, habe er sich gewehrt; der Student habe sich dabei tödlich verletzt. Tattenbach betonte, er sei von einem „Kriegs- und Stand Recht“ freigesprochen und nur wegen seiner Worte mit der Universität mit 100 Reichstalern Strafe belegt worden. Ebd., fol. 25v u. 26v-28v.

Duell [...] auf Degen und Pistol“ gefordert zu haben; er habe von ihm nur „Satisfaction“ und die Anberaumung eines Zeitpunkts und Orts dafür verlangt. Der Anlass dafür sei gewesen, dass Altenstein den Obermarschall und Geheimrat Christoph Friedrich von der Tann aufgefordert habe, nicht mehr mit Tattenbach an der Hoftafel zu speisen, ehe dessen Causa „ausgemacht“ sein werde.¹²¹⁹ Auch die Kommissare, Zobel, Schütz von Holzhausen und Münster, hätten sich vorgenommen, von der Marschallstafel zu weichen, wenn Tattenbach anwesend sei.¹²²⁰

Tattenbach nahm noch zu weiteren Vorwürfen Stellung. Er rechtfertigte sich dafür, dass er am Fuldaer Hof eine Zeitlang einen beschädigten Landdegen getragen habe, worin seine Gegner ein Zeichen der Verachtung gegenüber dem Fürsten erblickten. Dies sei nur deshalb geschehen, weil man seinen Galanterie-Degen mit seinem Mobiliar nach Hammelburg geschafft habe.¹²²¹

Johann Jakob Haas wurde eine polarisierende Rolle in den konfessionellen Zwistigkeiten angelastet, die sich in den guttenbergischen Orten abspielten.¹²²² Ihm und seinen Anhängern sei ein Dorn im Auge gewesen, dass Kommissar Reichenbach Protestant gewesen sei.¹²²³ Haas bezeichnete im Gegenzug Reichenbach als „Ruhestörer“, der die evangelischen Untertanen mit „Religions Neuerungen“ auf seine Seite gezogen und so die Ruhe in Sternberg gestört habe.¹²²⁴ Reichenbach und Guttenberg hätten die Rechte der Katholiken geschmälert.¹²²⁵

Es gab, wie bereits am Anfang des Kapitels erwähnt, auch Begründungen, die keine Vorwürfe waren. Die zentrale Begründung für die Entlassung Pforts war seine Weigerung, die Meierei künftig für seine Dienstherrschaft „zubeschlagen“.¹²²⁶ Die Freiherren von

¹²¹⁹ *Unterthänigst bestgegründete Gegen Bericht* (wie oben) (Schmidt/Greineisen), prod. Wetzlar, 28. 3. 1759, fol. 16v u. 18r/18v, in: BayHStA RKG 572. – Ein biografisches Porträt von Christoph Friedrich von und zu der Tann (1757-1774) findet sich bei Peter, Staatsbildung, S. 237-239.

¹²²⁰ *Unterthänigst bestgegründete Gegen Bericht* (wie oben) (Schmidt/Greineisen), prod. Wetzlar, 28. 3. 1759, fol. 17r, in: BayHStA RKG 572.

¹²²¹ Ebd., fol. 95v-96v.

¹²²² *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (Guttenberg/Hofmann), prod. Wetzlar, 20. 12. 1793, in: BayHStA RKG 6246/I. Bericht von Johann Carl von Guttenberg, Bamberg, 4. 7. 1793, in: BayHStA RKG 6246/I. Die guttenbergischen Orte Sulzdorf, Zimmerau, Schwanhausen und Sternberg waren konfessionell gespalten (Albert, Chronik, passim).

¹²²³ *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (Guttenberg/Hofmann), prod. Wetzlar, 20. 12. 1793, in: BayHStA RKG 6246/I. Bericht von Johann Carl von Guttenberg, Bamberg, 4. 7. 1793, in: BayHStA RKG 6246/I.

¹²²⁴ *Unterthänigster Gegenbericht* (wie oben) (Haas/Bissing), exhib. 20. 9. 1793, S. 12, in: BayHStA RKG 6246/I.

¹²²⁵ *Ob summum* (wie oben) (Haas/Bissing), exhib. 6. 5. 1793, S. 18-20, in: BayHStA RKG 6246/I. *Unterthänigster Gegenbericht* (wie oben) (Haas/Bissing), exhib. 20. 9. 1793, S. 29, in: BayHStA RKG 6246/I.

¹²²⁶ *Unterthänigster Bericht* der Freiherren von Bibra, s. d., in: BayHStA RKG 10358, fol. 137r-172r, hier fol. 151r-152r. – Im Hochstift Hildesheim fand im 18. Jahrhundert die umgekehrte Entwicklung statt, die Verpachtung der Domänen wurde zur „Regel“ (Klingebiel, Stand, S. 440).

Bibra erklärten, man sei dazu genötigt gewesen, das Gut selbst zu bewirtschaften, denn die Pacht sei stetig gefallen (1764 habe sie noch 2000 Gulden betragen, 1775 nur noch 1700 Gulden, 1781 sogar nur noch 1200 Gulden), es sei aber die Meierei, aus der die „Haupt Einkünffte“ des Ritterguts Schwebheim erwirtschaftet werden müssten. Sie hätten Pfort angeboten, das „Oeconomie Weesen“ bei dem brandenburgisch-bayreuthischen Kriegsrat Sauber zu Hausenhof auf ihre Kosten zu erlernen. Da Pfort nicht willig gewesen sei, die Meierei zu übernehmen, und ihre Mittel nicht ausreichten, zwei Amtsträger zu beschäftigen, sei ihnen keine andere Wahl geblieben, als sich nach einem anderen „Administrator“ umzusehen, der das „Juridictions und Oeconomie Weesen zugleich verwaltete“.¹²²⁷

In Pforts Gegenbericht wird sehr deutlich, dass Pfort prinzipiell nicht bereit war, als „Aker Vogt“ tätig zu werden, was er als „das Geschäft eines bloßen Bauern“ und als eine „Herabwürdigung“ für ihn empfand. Auch das Angebot, auf dem Hausenhof einige Monate „in die Lehr zu gehen“, empfand er als „Zumuthung“.¹²²⁸ Es wird nicht ganz klar, worin die Aufgaben bestehen sollten, die Pfort ablehnte. Im Bericht wurde ihm vorgeworfen, er habe der ihm angetragenen Aufgabe der „Administration und Aufsicht“ der „Oeconomie“ einen „offenbar verkehrten Sinn“ beigelegt, da sie nur die „Leitung und Führung“ der Landwirtschaft und die Verrechnung der Früchte hätte umfassen sollen.¹²²⁹ Pfort dagegen behauptete im Gegenbericht, er habe sich zur „Ober Aufsicht über das Oeconomie-Weßen, Verrechnung und Versilberung des Getraids“ durchaus „erbotten“. Pfort betonte auch, dass die Eigenbewirtschaftung keinesfalls lukrativer als die Verpachtung sei. Er hätte sich deshalb „giftigen Vorwürffen“ ausgesetzt, wenn er „diese äußerst schädliche Unternehmung gewagt hätte“. Dass die Pacht über die Jahre gefallen sei, sei nicht auf „üble Behandlung“ zurückzuführen, sondern darauf, dass die Pacht während des Siebenjährigen Krieges wegen der hohen „Frucht und Getraid-Preiße“ „übertrieben“ hoch gewesen sei.¹²³⁰

¹²²⁷ *Unterthänigster Bericht* der Freiherren von Bibra, s. d., in: BayHStA RKG 10358, fol. 137r-172r, hier fol. 151r/151v u. 152v.

¹²²⁸ *Unterthänigster Gegen-Bericht* (wie oben) (Wick), exhib. 25. 10. 1787, in: BayHStA RKG 10358, fol. 247r-316v, hier fol. 288v u. 291r.

¹²²⁹ *Unterthänigster Bericht* der Freiherren von Bibra, s. d., in: BayHStA RKG 10358, fol. 137r-172r, hier fol. 152r.

¹²³⁰ *Unterthänigster Gegen-Bericht* (wie oben) (Wick), exhib. 25. 10. 1787, in: BayHStA RKG 10358, fol. 247r-316v, hier fol. 286r/286v, 288r/288v u. 291r.

5. Zusammenfassung

Wie begründeten die Dienstherrn die Entlassung ihrer Amtsträger? Welche Konfliktbereiche zeigen sich? Und lassen sich typische Merkmale des vormodernen Dienerwesens benennen, die strukturelle Voraussetzungen für die Konflikte bildeten?

Die Einführung von Neuerungen in der Verwaltung wurde den Amtsträgern nur selten zum Vorwurf gemacht. Im Fall Rotberg spielte dieser Vorwurf aber eine prominente Rolle. Rotberg wurde zur Last gelegt, dass er ohne Rücksicht auf die Landesgewohnheiten Änderungen in Geschäftsgang und Schriftführung einführt, im Verhältnis zu den anderen Mitgliedern der Regierung eine größere Autorität beanspruchte und ein Verhalten an den Tag legte, an dem sich seine Mitbeamten und der Fürst störten.

Häufig bildete dagegen die schlechte Besorgung von Verwaltung und Justiz das Objekt der Kritik. Die Entlassung wurde mit der Unfähigkeit des Amtsträgers begründet, die auf Alter und Krankheit oder auf einen Mangel an Kenntnissen zurückgeführt wurde. Bei seinem Regierungsdirektor Heß stellte der Fürst von Löwenstein-Wertheim nach der Einstellung gravierende Unzulänglichkeiten fest. Dies hatte – neben Heß' Krankheit – wohl das (zeittypische) Fehlen von objektiven Einstellungskriterien und Eingangsprüfungen zur Voraussetzung. Es wurden gescheiterte Vorhaben und Fehlentscheidungen angeführt. Die nachlässige Amtsführung des Amtsträgers wurde thematisiert. Stutterheims Sturz wurde von einer Hofpartei betrieben, die ihm seine Ämterkumulation missgönnte. Möglicherweise spielten dabei auch unterschiedliche Betrachtungsweisen seiner Ämter eine Rolle, wobei Stutterheim vor allem seine Oberamtmannsstellen eher als (typisch frühneuzeitliche) Sinekuren ansah, die ihm zu seiner Ehre verliehen worden seien. Die Hofpartei erwartete dagegen den persönlichen Einsatz des Stelleninhabers für sein Amt. Den Amtsträgern wurde vorgeworfen, ungehorsam gehandelt zu haben, den Dienst verweigert, eigenmächtig agiert und keine Berichte eingesandt zu haben, wobei bei letzterer Beschuldigung vor allem der Fall Henzler von Lehnensburg zu nennen ist. Johann Philipp Rüdell wurde die Vernachlässigung seines Amtes bei der Verfolgung von Kriminaldelikten angelastet. Eine Vielzahl von Vorwürfen richtete sich gegen die Pflege der Ziviljustiz, wobei den Amtsträgern zumeist die ungerechte Behandlung bestimmter Privatparteien in konkreten Einzelfällen vorgeworfen wurde. Einige Amtsträger wurden bezichtigt, bei der Justizverwaltung eigene Interessen bevorzugt, eigene Ansprüche privilegiert behandelt zu haben (wenn sie oder ihre Angehörigen Ansprüche gegen Schuldner gehabt hatten); zudem wurde der Vorwurf der Bestechlichkeit vorgebracht.

Ein spezieller Teil der Vorwürfe gegen Verwaltung und Justizadministration bestand in der Anschuldigung gegen Amtmänner, die Sporteln erhöht, neue Sporteln eingeführt, sie mehrfach berechnet oder die Sportelanlässe vermehrt zu haben. Dieser Konfliktpunkt kann in die Entwicklung zum modernen Beamtentum eingeordnet werden: Die angegriffenen Sportelpraktiken der Amtmänner hatten im vormodernen Besoldungswesen mit seinen geringen Festbesoldungen eine strukturelle Voraussetzung. Diese Voraussetzung verschwand, als das Besoldungswesen Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts reformiert wurde und die Sporteln im Zuge dieser Reform sukzessive in feste Gehaltsbestandteile umgewandelt wurden.

Interessanterweise hatte Johann Adam Rückert – bei dem eine Sportelordnung existierte – das Bewusstsein, dass er seine von der Ordnung abweichende Erhebungspraxis durchaus vor Gericht mit der Observanz rechtfertigen könne. Dass es solche Einstellungen gab, muss sicherlich bei der Bewertung der Sportelpraktiken in seinem Fall und in anderen Fällen berücksichtigt werden. Allerdings darf man nicht darüber hinwegsehen, dass es auch eine strengere Bewertungsweise des Sportulierens gab, und dass die Dienstherren die Erhebungspraxis Rückerts und der anderen Amtsträger vor dem Reichskammergericht ja gerade als Begründung für die Entlassungsentscheidung gebrauchten.

Als besonders konfliktanfällig zeigte sich – über die Sportel-Beschuldigungen hinaus – das Rechnungs- und Kassenwesen. Diese Beschuldigungen richteten sich in erster Linie gegen lokale Amtsträger. Sie wurden meist verdächtigt, Gelder zum Schaden des Herrn unterschlagen oder vorübergehend zu eigenen Zwecken verwendet zu haben, was oft nicht genau zu unterscheiden war. Sie hätten Passivrezesse verursacht, Einnahmen nicht verrechnet und fälschlicherweise Ausgaben aufgeführt, die es gar nicht gegeben habe. Auf eine Schädigung der Untertanen zielte der Vorwurf ab, die Amtsträger hätten sich an den Depositen vergriffen. Auch Deals der Amtsträger mit den Untertanen wurden angesprochen, die beiden Seiten genutzt, dem Herrn aber geschadet hätten, so bei der Holzabgabe, der Getreideversteigerung oder auch beim Einzug von Gebühren und Strafen. Die beschuldigten Amtsträger hatten es anscheinend verstanden, die Chancen des Dreiecksverhältnisses Herr-Amtsträger-Untertanen für sich zu nutzen. In eine ähnliche Richtung ging, wenn Amtsträger von Subalternbeamten und Untertanen mehr oder minder freiwillige Geschenke oder Dienstleistungen empfangen. Diese Geschäfte bargen für den Amtsträger allerdings auch Risiken, nämlich dann, wenn sich der Subalterne oder Untertan gegenüber der Obrigkeit offenbarte.

Die Streitigkeiten um Rechnungslegung und Umgang mit Geld – in der Frühen Neuzeit ein „Systemmerkmal“¹²³¹ – können in der Entwicklung zum modernen Beamtentum verortet werden. Man kann daran denken, dass die verstärkte Kontrolle und Disziplinierung des einzelnen Amtsträgers – ein Prozess, der im 18. Jahrhundert schon im Gange war¹²³² – im 19. Jahrhundert noch zunahm.¹²³³ Man muss wohl berücksichtigen, dass sich das Amtsverständnis der Amtsträgerschaft in Richtung einer berufsethischen Auffassung weiterentwickelte.¹²³⁴ Brakensiek beobachtet am Beispiel der Ortsbeamten Hessen-Kassels, dass es im 19. Jahrhundert deutlich weniger „Amtsverbrechen mit finanziellem Hintergrund“ als im 18. Jahrhundert gab, was er sowohl auf „Fremdzwang“ als auch auf „Selbstzwang“ zurückführt.¹²³⁵

Wie bei den Konflikten um die Sporteln ist als strukturelle Voraussetzung für die Erscheinungen die Besoldungsart zu nennen, die nur aus geringen Fixgehältern bestand. Diese Grundlage verschwand, als der Beamte im Zuge von Besoldungsreformen ein erhöhtes festgelegtes Geldgehalt bezog und die Zusage einer geregelten Pension bekam. Stefan Brakensiek sieht in der schrittweisen Einführung fester Pensionen (und einer Hinterbliebenenversorgung) eine wesentliche Voraussetzung dafür, „daß die Ortsbeamten vom unternehmerischen Umgang mit ihrem Amt abrücken konnten. An die Stelle der Notwendigkeit zur Ausnutzung, ja Ausbeutung, ihrer amtlichen Stellung trat seit Beginn des 19. Jahrhunderts die Chance zu einem materiell uninteressierten Umgang mit dem Amt.“¹²³⁶

Es ist zu berücksichtigen, dass manche Amtsträger verschuldet waren und sich mit den Möglichkeiten ihres Amtes zu sanieren suchten. So erklärte Guttenberg die Handlungen, die er Haas vorwarf, mit dessen Versuch, die Schulden aus seiner dienstlosen Zeit auf Kosten der Untertanen wieder zu tilgen.¹²³⁷ Michael gab an, beim Antritt seiner Stelle 500 Gulden Douceur an die Freifrau von Falkenhausen und 50 Gulden an den Sekretär Keller gezahlt zu haben.¹²³⁸ Dies zeigt nebenbei, dass Michael beträchtliche finanzielle Anstrengungen unternommen hatte, um in den Besitz der Stelle zu gelangen (die hier freilich eher

¹²³¹ Klingebiel, Stand, S. 549.

¹²³² Härter, Verwaltung, S. 261.

¹²³³ Brakensiek, Herausbildung, S. 106.

¹²³⁴ Klingebiel, Stand, S. 384. Brakensiek, Fürstendiener, S. 380.

¹²³⁵ Brakensiek, Fürstendiener, S. 191.

¹²³⁶ Brakensiek, Herausbildung, S. 129. – Gustav Schmoller führt (mit Bezug auf das 16. und 17. Jahrhundert) die Unehrllichkeit vieler Amtsträger unter anderem auf das Fehlen eines Amtsrechts und die „unsichere Lebensstellung“ des Amtsträgers zurück (Schmoller, Behördenorganisation, S. 122). Umgekehrt wurde die Entlassung der Amtsträger häufig mit ihrem anstößigen Umgang mit Geld begründet.

¹²³⁷ Bericht von Johann Carl von Guttenberg, Bamberg, 4. 7. 1793, in: BayHStA RKG 6246/I.

¹²³⁸ *Unterthänigster Gegen Bericht* (wie oben) (Wick), exhib. 15. 3. 1792, S. 40, in: BayHStA RKG 8758.

inoffiziell waren und ihm im Prozess auch vorgeworfen wurden). Dennoch sind die Zahlungen in der Nachbarschaft des Ämterkaufs zu sehen. Daneben habe er 2000 Gulden an den vorigen Verwalter Lodter für das Haus (wohl eine Art Ablöse, die wieder die unscharfe Trennung zwischen privatem und dienstlichem Bereich zeigt), 500 Gulden Kautio und 800 Gulden für die „Stellung“ von Keller und Garten entrichten und deshalb „passiva contrahiren“ müssen.¹²³⁹

Daneben ist speziell die Verwaltungs- und Verrechnungsart zu nennen, bei der die Gelder des Dienstherrn und das Privatvermögen des Amtsträgers nicht klar voneinander getrennt waren.¹²⁴⁰ Eine wesentliche Grundlage für die verschiedenen angeprangerten Rechnungsunregelmäßigkeiten war die „Verquickung öffentlicher und privater Gelder“, die aber eine „Folge der damaligen Verwaltungsmethode“ war.¹²⁴¹ Wenn der Verweis hierauf die Unregelmäßigkeiten beim Rechnungswesen relativiert, ist festzuhalten, dass die geschilderten Handlungen ja gerade vor einem damaligen Gericht die Entlassungsentscheidung begründen sollten und damit durchaus zeitgenössisch als Delikte gewertet wurden. Aber dennoch gilt, dass die frühneuzeitliche Art zu verrechnen eine wichtige Voraussetzung für die Handlungsweisen war, die den Amtsträgern als Fehler oder Vergehen zur Last gelegt wurden.

War es ein moderner Zug, dass Rechnungsunrichtigkeiten von Amtsträgern skandalisiert wurden? Das ist wohl eher zu verneinen, denn es zeigt sich, dass es bereits im 16. und 17. Jahrhundert Amtsträgerprozesse gab, in denen man unter anderem um Probleme des Rechnungswesens stritt.¹²⁴²

Es wurden Unordentlichkeiten bei der Rechnungsführung und Verzögerungen bei der Anfertigung der Rechnungen moniert. Außerdem wurde den Amtsträgern angelastet, sie hätten in unerlaubter Weise die Ressourcen des Amtes für ihre Privatwirtschaften in Anspruch genommen (die von der Amtstätigkeit nicht klar getrennt waren). Auch dabei handelte es sich um typische Phänomene der Frühen Neuzeit.¹²⁴³ Im Fall Henzler wurden wirtschaftliche Nebentätigkeiten angeprangert.

¹²³⁹ *Unterthänigster Gegen Bericht* (wie oben) (Wick), exhib. 15. 3. 1792, S. 40f, in: BayHStA RKG 8758.

¹²⁴⁰ Das Ineinanderübergehen von privater und dienstlicher Sphäre beim Rechnungswesen wird etwa auch bei Johann Jakob Haas deutlich, der das Schuldenwesen seines Herrn regeln sollte.

¹²⁴¹ Liermann, *Beamten*, S. 280f. Liermann betonte deshalb, „nicht alles, was heute [1943, Anm.] so aussieht, kann mit den Maßstäben von damals gemessen als ‚Untreue‘ oder ‚Amtsunterschlagung‘ im strengen Sinne aufgefaßt werden“. Es habe allerdings auch damals „wirklich verbrecherische Untreue“ gegeben (ebd., S. 281).

¹²⁴² Siehe BayHStA RKG 7872 (Breit/Pledl, Hauptstaatsarchiv, Bd. 14, S. 499f) u. BayHStA RKG 7963 (Breit/Pledl, Hauptstaatsarchiv, Bd. 14, S. 594f, S. 595).

¹²⁴³ Stefan Brakensiek spricht vom „alte[n] Prinzip [...]“: Das Amt ernährt seinen Inhaber“ (Brakensiek, *Lokalbehörden*, S. 159).

Daneben gab es andere Begründungen für die Entlassung. Unter anderem wurde dem Amtsträger vorgeworfen, den Herrn beleidigt oder ihn verraten zu haben. Dem Nürnberger Losungsrat Führer von Haimendorf wurde zum Vorwurf gemacht, dass er sein Amt überschritten habe, indem er den Schuldenstand Nürnbergs bekannt gemacht habe. Manchen Amtsträgern wurden Erpressungen und Betrügereien zur Last gelegt. Der Lebenswandel der Amtsträger wurde thematisiert. Tattenbachs Entfernung vom Hof wurde mit der Gefahr eines Duells gerechtfertigt. Pforts Entlassung wurde mit seiner Weigerung begründet, die Ökonomie zu übernehmen.

Eingangs wurde unter anderem die Frage aufgeworfen, ob die Konflikte auf Reformmaßnahmen der Dienstherren zurückgeführt werden können. Gelegentlich gehörten Verwaltungsumbildungen zu den Konfliktursachen.¹²⁴⁴ Insgesamt aber spielte dieser Faktor in den untersuchten Fällen eher eine geringe Rolle.¹²⁴⁵

Dass ein besonderes Bewusstsein der Amtsträger, Staats- und nicht Fürstendiener zu sein, zu den Ursachen der Konflikte gehört hätte, lässt sich anhand der Äußerungen zu den Entlassungsbegründungen nicht nachweisen. In der Argumentation später Reichskammergerichts-Prozessschriften trat aber sehr wohl die Vorstellung auf, dass der Amtsträger Staatsdiener sei.

Insgesamt zeigt sich, dass den Amtsträgern – neben Unfähigkeit und Vernachlässigung der Amtspflichten – häufig „Eigennutz“ vorgeworfen wurde. Dieser Vorwurfstyp trat in verschiedenen Bereichen auf, bei der Ziviljustizpflege, bei der Sportelerhebung, bei der Kassen- und Rechnungsführung. Ein ebenfalls wiederholt auftretendes „Muster“ (so bei der Ziviljustiz und der Abgabe von Holz) war die Unterstellung, dass der Amtsträger mit den Untertanen Geschäfte zulasten der Herrschaft eingegangen sei. Was die Voraussetzungen der Konflikte angeht, sind als ‚übergreifende‘ Gründe das vormoderne Besoldungswesen sowie die fehlende Abgrenzung zwischen privater und dienstlicher Sphäre anzusprechen.

¹²⁴⁴ So im Fall Neth, in dem Fugger-Babenhausen eine Verwaltungsspitze einführte, und bei Martin, dessen Landtaxatorsstelle als überflüssig gestrichen wurde; bei Stutterheim gehörte die Absicht, seine Ämterkumulation zu reduzieren, zur Vorgeschichte des Rechtsstreits. Bei Pfort führte das landesherrliche Bestreben, das Gut selbst zu bewirtschaften, zum Streit.

¹²⁴⁵ Übrigens waren im Fall Rotberg umgekehrt die vom Diener durchgeführten Neuerungen ursächlich für das Zerwürfnis mit seinem Herrn.

VI. Die Entlassung als Gegenstand der Argumentation

Im zurückliegenden Kapitel wurden die Entlassungsbegründungen im Widerstreit der Parteien untersucht. Es wurden so die Konfliktursachen in den Blick genommen, und die Konflikte wurden in die Entwicklung zum modernen Beamtentum eingeordnet, indem versucht wurde, vormoderne Strukturen herauszuarbeiten, die Voraussetzungen für die Konflikte bildeten (und die im Zuge der Etablierung des Berufsbeamtentums verschwanden).

Dieses Kapitel wendet sich der Argumentation in den Prozessen zu. Es legt dar, wie sich die Parteien über das Entlassungsverfahren und über die Frage stritten, ob die Entlassung im speziellen Fall und ob sie generell zulässig war. Das Kapitel versucht ebenfalls, die Prozesse auf dem Weg zum modernen Beamtentum zu verorten. Es geht der Frage nach, inwiefern die willkürliche Entlassung, das „Zentralproblem“ des entstehenden Beamtenrechts, in den Prozessen erörtert wurde. Es fragt, ob es die Vorstellung gab, dass der Amtsträger nicht willkürlich entlassen werden kann, und ob die Gedanken der Rechtsgelehrten, die diese Ansicht vertraten, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts diskutiert wurden; es fragt, ob die Präjudizien des Reichskammergerichts und die Gesetze, die das Entlassungsrecht einschränkten, in der Argumentation aufgegriffen wurden.

Ihre Argumente führten die Parteien in häufig umfangreichen Prozessschriften aus. Es waren überwiegend Anwälte, die die Schriftsätze verfassten.

Das Kapitel ist, wie auch das Kapitel zum Entlassungsverfahren, nach bestimmten Fallgruppen unterteilt, um Fälle mit ähnlichen Voraussetzungen gemeinsam zu behandeln: „Entlassungen aufgrund eines Gerichtsurteils“, „willkürliche Verabschiedungen“, „Mischformen“ und „Suspensionen“. Die Einteilung dient, wie gesagt, nur der Orientierung; die Parteien waren zum Teil nicht einig, wie die Entlassung einzustufen ist.

Übrigens drehte sich die Argumentation nicht ausschließlich um die verhängte Entlassung; die Beklagten führten manchmal formale Gründe ins Feld, die gegen die Zuständigkeit des Gerichts und die Zulässigkeit der Klage sprachen. Auf diese Argumente, die sogenannten „forideklinatorischen“ Einwände und die anderen Einwendungen, die sich auf die Voraussetzungen des Gerichtsprozesses bezogen, wird am Rande eingegangen.¹²⁴⁶

¹²⁴⁶ Zur Systematik dieser formalen Einwände s. Dick, Entwicklung (Kap. „Die Einreden im einzelnen“, S. 154-157). Mit den sogenannten dilatorischen Einreden („*exceptiones dilatoriae*“) wendet sich der Beklagte gegen die „Pflicht zur Sacheinlassung“. Sie umfassen – im weiteren Sinne – einerseits die die Zuständigkeit des Gerichts bestreitenden Einwände (die sogenannten forideklinatorischen Einreden), andererseits „alle weiteren Zulässigkeitsinreden“. Diese, die „dilatorischen Einreden im engeren Sinn“, beziehen sich auf „andere Prozeßvoraussetzungen“, unter anderem auf eine fehlerhafte Prozesslegitimation. Den dilatorischen

In einem ersten Unterkapitel wird die Entwicklung der gelehrten Diskussion zum Entlassungsrecht, die bereits in der Einleitung skizziert wurde, bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts dargestellt; dabei werden auch die Gesetze berücksichtigt, in denen sich die neuen beamtenrechtlichen Vorstellungen niederschlugen.

1. Die Entlassbarkeit der Diener als Thema der Rechtswissenschaft

Unter den Rechtsgelehrten der früheren Frühen Neuzeit, die sich mit dem Wesen des fürstlichen Dienstes und speziell mit der Frage der Entlassbarkeit der Diener befassten (diese Spezialfrage hatte die Debatte um die Natur des Dienstverhältnisses angestoßen¹²⁴⁷), gab es, wie bereits ausgeführt, zwei Positionen zur Entlassbarkeitsfrage. Die eine Position erklärte die willkürliche Entlassung eines auf unbestimmte Zeit angenommenen Dieners für uneingeschränkt erlaubt. Die andere erkannte die willkürliche Entlassung zwar auch an, bezeichnete sie aber als „unbillig, moralisch und politisch verwerflich“.¹²⁴⁸ Die Rechtsnatur des Dienstverhältnisses wurde von der Rechtswissenschaft dadurch zu erfassen gesucht, dass sie zu einem privatrechtlichen Vertrag im Allgemeinen erklärt oder mit verschiedenen Vertragsformen aus dem römischen Recht in Analogie gebracht wurde.¹²⁴⁹ Bezüglich der Frage der willkürlichen Entlassung kam man dabei zu unterschiedlichen Ergebnissen.¹²⁵⁰

Eine engere Fassung erhielt die Entlassbarkeitsfrage von dem Juristen Justus Henning Böhmer. Böhmer unterschied in der Abhandlung „De iure principis circa dimissionem ministrorum“ von 1716 zwei verschiedene Arten der Dienstaufkündigung: einerseits die „dimissio“, die ehrenvolle Entlassung, die der Dienstherr jederzeit ohne Vorliegen eines Delikts und ohne Richterspruch aussprechen könne, und andererseits die entehrende „remotio“, die nur bei Vorliegen eines Delikts und aufgrund einer gerichtlichen Untersuchung und eines Gerichtsurteils verhängt werden könne.¹²⁵¹ Damit beließ Böhmer dem Dienstherrn ein willkürliches Recht zur ‚Dimission‘, weil diese der Ehre des

Einreden stehen in ihrer Wirkung die sogenannten „exceptiones peremptoriae in vim dilatoriarum“ gleich. Zu ihnen gehört etwa der Einwand, dass über den Prozessgegenstand schon ein Vergleich abgeschlossen worden sei (Dick, Entwicklung, S. 154-157).

¹²⁴⁷ Rehm, Natur, S. 599. Daneben wurde eine zweite Frage diskutiert, die allerdings weniger bedeutsam war: die Frage, ob auch der Diener ohne hinreichenden Grund seinen Dienst aufsagen könne (ebd., S. 576).

¹²⁴⁸ Ebd., S. 579.

¹²⁴⁹ Zur privatrechtlichen Vertragstheorie im Allgemeinen s. ebd., S. 582f. Die römischrechtlichen Vertragsformen waren das ‚mandatum‘ (ebd., S. 583-585), das ‚precarium‘ (ebd., S. 585-592) und die ‚locatio conductio operarum‘ (ebd., S. 592-598).

¹²⁵⁰ Siehe ebd., S. 582-598.

¹²⁵¹ Ebd., S. 588.

Amtsträgers nicht abträglich sei, grenzte die Dimission aber von der strafweisen Amtsentsetzung ab.

Gegen diese Ansicht, die Meinung, dass die Dimission, die willkürliche, ehrenvolle Entlassung, jedem Dienstherrn freistehe, setzte sich in der Rechtswissenschaft in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Vorstellung von der Inamovibilität des Amtsträgers durch. Dieser „Umschwung“ wurde vom Reichskammergericht angestoßen, dessen Rechtsprechung von Johann Ulrich Freiherrn von Cramer beeinflusst und in Veröffentlichungen bekannt gemacht wurde.¹²⁵² Cramer hatte in einem 1756 erschienenen Beitrag noch den Unterschied zwischen der Dimission und der Remotion dargelegt und gemäß der eingeführten Theorie den Standpunkt vertreten, dass die Dimission zulässig sei.¹²⁵³ In einer 1762 erschienenen „observatio“ dagegen brach Cramer mit dieser Auffassung und erklärte – unter Bezugnahme auf einen am Reichskammergericht anhängigen Rechtsfall¹²⁵⁴ – die Dimission für unzulässig. Das Motto, mit dem Cramer seinen Beitrag überschrieb, „Simplex dimissio Officialis tam ignominiosa est, quam formalis cassatio“, gibt Cramers Hauptargument dabei wieder, das in der behaupteten Ehrverletzung bestand, die dem Diener durch die Dimission zuteil werde.¹²⁵⁵ Außerdem begründete Cramer die Ablehnung der willkürlichen Entlassung mit dem Vertragscharakter des Dienstverhältnisses, der nur eine beidseitige Auflösung des Vertrags zulasse.¹²⁵⁶ In weiteren Beiträgen, vor allem in den von ihm herausgegebenen „Wetzlarischen Nebenstunden“, behandelte Cramer Spezialfragen der Entlassungs-Problematik.¹²⁵⁷

Cramers Inamovibilitätstheorie (oder Perpetuitätstheorie¹²⁵⁸) wurde, obwohl es auch Gegenstimmen gab,¹²⁵⁹ bis Mitte der 1780er Jahre zur „communis opinio doctorum“.¹²⁶⁰

¹²⁵² Rehm, Natur, S. 601. „Umschwung“: Dold, Entwicklung, S. 38. – Der Reichshofrat übrigens war „konservativer“, blieb „im Prinzip“ bei der Zulässigkeit der willkürlichen Entlassung, „bestand dann aber sehr auf Beachtung der Form“. Leerhoff, Berlepsch, S. 118. Siehe auch Bader, Rechtsprechung, S. 376f.

¹²⁵³ Rehm, Natur, S. 601.

¹²⁵⁴ Cramer, Observationum, Bd. 2, Tl. 2, S. 123-127. Es handelt sich um den Prozess von Adalbert Friedrich Graf von Tattenbach gegen Fürstbischof Adalbert II. von Fulda, der von 1758 bis 1760 am Reichskammergericht geführt wurde (BayHStA RKG 572). Siehe dazu die vorliegende Darstellung.

¹²⁵⁵ Rehm, Natur, S. 601. Für die strafweise Entlassung gebraucht Cramer hier den Terminus „cassatio“. In der zeitgenössischen Literatur bezeichnete sowohl der Begriff „cassatio“ als auch „remotio“ (oder „amotio“) die strafweise Amtsentsetzung, wobei diese Begriffe anscheinend nicht deutlich voneinander abgegrenzt wurden. Bei Johann Michael Seuffert werden die Begriffe annähernd synonym gebraucht. Er nennt die strafweise Entsetzung eine „Amotion, und wenn man will, eine Cassation“ (Seuffert, Verhältnisse, S. 126).

¹²⁵⁶ Rehm, Natur, S. 601.

¹²⁵⁷ Cramer, Observationum, Bd. 3, S. 119-122; Cramer, Nebenstunden, Tl. 38, S. 81-90; Cramer, Nebenstunden, Tl. 79, S. 94-106. Allgemein zu den „Wetzlarischen Nebenstunden“: Jahns, Reichskammergericht, Tl. II, Bd. 1, S. 669-672; Bader, Cramer, S. 50-57.

¹²⁵⁸ So auch Rehm, Natur, S. 603.

¹²⁵⁹ Siehe ebd., S. 601f zu den Positionen Johann Jacob Mosers und David Georg Strubes sowie S. 603f zur Position Ernst Christian Westphals.

¹²⁶⁰ Ebd., S. 602.

Die Rechtswissenschaft bemühte sich aber, sie mit anderen privat- und staatsrechtlichen Argumenten theoretisch zu begründen. Ein 1785 in den „Stats-Anzeigen“ von August Ludwig von Schlözer anonym veröffentlichter Aufsatz („Votum“) – dessen Verfasser in der gelehrten Literatur als „Auctor voti“ bezeichnet wurde –, rechtfertigte Cramers Inamovibilitätstheorie mit der Behauptung, alle auf unbestimmte Zeit verliehenen Ämter stellten ein „jus quaesitum“ des Amtsträgers dar, ein „wohlerworbenes Privatrecht auf Beibehaltung der Amtsführung [...], das, einmal erworben, wie andere Vermögensrechte [...] nur bei Vorhandensein einer hinlänglichen Ursache und allein durch richterliches Urtheil gleichsam expropriert werden kann“.¹²⁶¹ Diese Eigenschaft der Amtsführung begründete der Verfasser damit, dass der Regent aufgrund des Gesellschaftsvertrags keinen Untertan grundlos aus dem Land vertreiben und ihm folglich auch seinen Lebenserwerb nicht wegnehmen dürfe. Mit dieser Theorie wurde, wie Rehm beurteilt, der „Höhepunkt privatrechtlicher Auffassung des Staatsdienstverhältnisses“ erreicht. Sebastian Malacord folgte dem ‚Auctor voti‘ in der Bewertung des Amtes als wohlerworbenes Recht und bezeichnete ein übertragenes öffentliches Amt in seiner Dissertation von 1788 als ein „privilegium onerosum“, das dem Inhaber nur „ex justa causa“ und „via juris“ entzogen werden könne.¹²⁶²

Auch Johann Michael Seuffert (1765-1829) nahm ein unentziehbares Recht des Amtsträgers am Amt an.¹²⁶³ In seiner Abhandlung „Von dem Verhältnisse des Staats und der Diener des Staats gegeneinander im rechtlichen und politischen Verstande“ von 1793¹²⁶⁴ belegte er dies mit mehreren Argumenten. Zuerst führte er die „Natur des Anstellungsvertrags“ an (den er als „Vertragsform für sich“ auffasste).¹²⁶⁵ Indem der zu einem Amt berufene Untertan den Ruf auf eine bestimmte Stelle pflichtgemäß annehme, gewinne er ein „jus quaesitum auf seine Pflicht“.¹²⁶⁶ Seuffert zog die „Folgen der Entlassung“ für den Amtsträger in Bezug auf die Ehre und den Nahrungserwerb als Argumente heran.¹²⁶⁷ Er leitete die Unzulässigkeit der willkürlichen Entlassung zudem aus einem verfassungsrechtlichen Grund ab, „den Rechten und Pflichten der höchsten Gewalt

¹²⁶¹ So Rehm, Natur, S. 604, zur Theorie des ‚Auctor voti‘ s. ebd., S. 604-607.

¹²⁶² Ebd., S. 604, 606 u. 609-614, „privilegium onerosum“: S. 609, „ex justa causa“, „via juris“: S. 611.

¹²⁶³ Ebd., S. 616. Zur Theorie Seufferts s. Rehm, Natur, S. 614-630. Zu Seuffert s. Heigel, Seuffert, u. Art. Seuffert, in: Große Bayerische Biographische Enzyklopädie.

¹²⁶⁴ Seuffert, Verhältnisse. Zu dieser Schrift s. auch Diener, Fürstendiener.

¹²⁶⁵ „Natur des Anstellungsvertrags“: Seuffert, Verhältnisse, S. 129. „Vertragsform für sich“: Rehm, Natur, S. 616.

¹²⁶⁶ Rehm, Natur, S. 614 u. 616.

¹²⁶⁷ Zur Begründung mit der „Natur des Anstellungsvertrags“ s. Seuffert, Verhältnisse, S. 129-134, Zitat: S. 129; zur Begründung mit den „Folgen der Entlassung“ bezüglich der Ehre s. ebd., S. 134-137, Zitat: S. 134, zur Begründung mit den Folgen bezüglich des Nahrungserwerbs s. ebd., S. 137-140.

in deutschen Landen“.¹²⁶⁸ Daneben bezog sich Seuffert auf die kaiserlichen Wahlkapitulationen Leopolds II. und Franz‘ II. sowie auf die Rechtsprechung der Reichsgerichte in Entlassungssachen, auch wenn sich hier „noch keine einförmige Praxis“ herausgebildet habe.¹²⁶⁹

Franz Arnold von der Becke rechtfertigt die Unzulässigkeit der willkürlichen Entlassung 1797 mit der Natur des Dienstvertrags und mit dem Staatszweck oder der Natur des Staatsamts, das von „steter Dauer“ sei.¹²⁷⁰

Die Inamovibilität der Amtsträger wurde in den 1780er und 1790er Jahren nicht nur mit neuen Argumenten gerechtfertigt, die Theorie wurde zum Teil auch ausgeweitet.¹²⁷¹ Andererseits wurde die Inamovibilitätstheorie von manchen Autoren aber auch eingeschränkt, indem dem Dienstherrn in bestimmten Fällen gestattet wurde, den Diener gegen Schadloshaltung oder Entschädigung aus dem Dienst zu entfernen. Hier bahnte sich eine Lösung an, die sich schließlich Anfang des 19. Jahrhunderts durchsetzte.¹²⁷²

Die willkürliche Entlassung wurde Ende des 18. Jahrhunderts nicht nur in Urteilen des Reichskammergerichts abgelehnt, von territorialen Gerichten, die seinem Beispiel folgten,¹²⁷³ sowie von gelehrten Juristen, sondern zum Teil auch im Bereich der Gesetzgebung. So wurde in Württemberg das herzogliche Entlassungsrecht zumindest schrittweise eingeschränkt. Im „Erbvergleich“ von 1770 sagte der Herzog zu, einen „mit der Verfassung begründeten Widerstand gegen herzogliche Weisungen“ straflos zu lassen und bei unbegründeten Entlassungen von kirchenrätlichen Dienern Gutachten einzuholen; 1787 wurde diese Begutachtungspflicht auf alle herzoglichen Kanzlei- und Landbediensteten ausgeweitet.¹²⁷⁴ Der Hintergrund waren die verfassungspolitischen Auseinandersetzungen zwischen Herzog und Landständen im 18. Jahrhundert.¹²⁷⁵

¹²⁶⁸ Seuffert, Verhältnisse, S. 140-143, Zitat: S. 140.

¹²⁶⁹ Ebd., S. 144-149, Zitat: S. 146.

¹²⁷⁰ Rehm, Natur, S. 626f, Zitat: S. 626. Zur Position von der Beckes s. ebd., S. 622-630, u. Mader, Priester, S. 101-108.

¹²⁷¹ So bezog Justus Friedrich Runde die Jus-quaesitum-Theorie 1785 auch auf Amtsträger, die mit der Klausel „ad beneplacitum“ angenommen worden waren, da diese Klausel eine „nichtssagende Kanzleiformel“ sei (Rehm, Natur, S. 608).

¹²⁷² Ebd., S. 607, 611f, 619f, 627f u. 629f.

¹²⁷³ So entschied das Kasseler Oberappellationsgerichts 1793 in Anlehnung an die Rechtsprechung der Reichsgerichte (nach Brakensiek, Herausbildung, S. 110), dass eine „Amtsentsetzung“ „nach Willkühr ohne hinreichende Ursachen nicht geschehen“ könne (Kopp, Handbuch, S. 176).

¹²⁷⁴ Wunder, Privilegierung, S. 48 (zum Erbvergleich), S. 52 (zu 1787).

¹²⁷⁵ Siehe ebd., S. 33-35. Diese Auseinandersetzungen drehten sich nicht in erster Linie um Fragen des Dienerrechts, sie führten aber als Nebenprodukt zu einer schrittweisen Einschränkung des herzoglichen Entlassungsrechts, da die Landstände in der Sicherstellung der Amtsträger eine wichtige Voraussetzung für deren verfassungstreues Handeln auch gegen den Willen des Herzogs und so eine „entscheidende Garantie ihrer Rechte“ erblickten (ebd., S. 35).

Es ist das Gutachten der preußischen Gesetzkommission vom 2. März 1787 zu nennen.¹²⁷⁶

Die Gesetzkommission schloss sich – anlässlich einer Anfrage des Oberrevisionskollegiums in einem konkreten Rechtsstreit – im Grundsatz der Meinung an, dass „kein Civil-Bedienter des ihm einmal verliehenen Postens ohne Urteil und Recht wieder entsetzt werden solle“. Wenn der Dienst des Amtsträgers nicht mehr nötig sei, dürfe dieser nur gegen vollständige Schadloshaltung entlassen werden.¹²⁷⁷

Der Entwurf zum preußischen Allgemeinen Landrecht sah eine Inamovibilitätsregelung für Amtsträger vor.¹²⁷⁸ In der endgültigen Fassung des 1794 publizierten Allgemeinen Landrechts war die entsprechende Bestimmung aber dahin abgemildert, dass kein „Vorgesetzter oder Departements-Chef“ einen Beamten einseitig verabschieden dürfe, sondern ihn anhören und die Sache vor den Staatsrat bringen solle. Sollten Amtsträger entlassen werden, deren Bestallung vom Landesherrn vollzogen worden war, war zusätzlich die Bestätigung des Königs nötig.¹²⁷⁹ Die Entlassung wurde also verfahrensmäßig eingeengt.¹²⁸⁰

Auf der Ebene des Reiches wurden die Reichshofräte vor einer willkürlichen Entlassung geschützt. Die kaiserlichen Wahlkapitulationen Leopolds II. 1790 und Franz' II. 1792 legten fest, dass Reichshofräte nur „nach vorhergegangener rechtlicher Kognition und darauf erfolgten Spruch Rechtens“ entsetzt werden dürfen.¹²⁸¹ Der Anlass für diese Neuregelung war die Entlassung der Reichshofräte Grävenitz und Ditmar durch Kaiser Joseph II. 1787 gewesen.¹²⁸²

Im Fürstentum Lippe erreichte die Beamtenschaft, dass Graf Ludwig Henrich Adolf in einem Edikt vom 29. März 1792 die Kündigungsklauseln in den Bestallungsverträgen der Bediensteten abschaffte.¹²⁸³ In Baden band die Hofratsinstruktion vom 28. Juli 1794 das landesherrliche Kündigungsrecht an bestimmte Fälle (allerdings nicht ausschließlich).¹²⁸⁴

¹²⁷⁶ Zum Gutachten der Gesetzkommission s. Oberle-Kahn, Ursprünge, S. 84-151, dabei zum Verfahrensweg, der zum Gutachten führte, S. 91-111, zur Wirkung des Hofreskripts auf die Rechtspraxis und zur weiteren Entwicklung S. 140-151; Dold, Entwicklung, S. 50-53, zur weiteren Entwicklung S. 53f; Stölzel, Rechtsverwaltung, Bd. 2, S. 303-305.

¹²⁷⁷ Oberle-Kahn, Ursprünge, S. 86f, 104-106.

¹²⁷⁸ Oberle-Kahn gibt den Wortlaut wieder mit: „Kein Civilbedienter soll des ihm einmal verliehenen Postens ohne Urthel und Recht wieder entsetzt werden“ (ebd., S. 77). Siehe auch Dold, Entwicklung, S. 54-56.

¹²⁷⁹ ALR, Teil II, Titel 10, §§ 98-101 (s. Hattenhauer/Bernert, Landrecht, S. 547).

¹²⁸⁰ Für Personen, die ein „richterliches Amt“ bekleiden, galt ein noch weitergehender Schutz (Oberle-Kahn, Ursprünge, S. 167).

¹²⁸¹ Wahlkapitulation Leopolds II., Art. XXIV § 10 (Burgdorf, Wahlkapitulationen, S. 641-734, hier S. 724). Ähnlich: Wahlkapitulation Franz' II., Art. XXIV § 10 (ebd., S. 735-821, S. 813).

¹²⁸² Bülow, Betrachtungen, S. 285-287.

¹²⁸³ Arndt, Fürstentum, S. 122; Arndt, Kabale, S. 68.

¹²⁸⁴ Wunder, Beamtenschaft, S. 26.

Die willkürliche Entlassung wurde also hier nicht abgeschafft oder auf dem Verfahrensweg eingeschränkt, aber an bestimmte Vergehen gebunden.¹²⁸⁵

Der Grundsatz der Unabsetzbarkeit des Amtsträgers hatte sich also in der Rechtswissenschaft Ende des 18. Jahrhunderts durchgesetzt und teilweise auf die Gesetzgebung in den Territorien und im Reich ausgestrahlt. Nach 1800 vollzog sich aber in Rechtsprechung, Rechtswissenschaft und Gesetzgebung eine erneute „Wendung“.¹²⁸⁶ So wie bisher einige Ausnahmen vom wohlerworbenen Recht des Amtsträgers auf das Amt diskutiert wurden, so wurde dem Amtsträger nun generell nicht mehr, wie zuvor, ein unentziehbares Recht auf das Amt, sondern nur noch ein Recht auf die Besoldung (oder einen Teil davon) zugesprochen. Nikolaus Thaddäus Gönner (1764-1827), der diese Ansicht vertrat, wurde dazu unter anderem durch die „Aenderung der Ansicht über die Entlaßbarkeit der Staatsdiener“ bei den Reichsgerichten angeregt.¹²⁸⁷ Der Reichsdeputationshauptschluss von 1803, der unter anderem auch die Versorgung der durch die territorialen Veränderungen betroffenen Amtsträger regelte, räumte diesen die Fortzahlung ihres Gehalts oder eine Pension ein und gewährte dem Amtsträger so „ein Recht auf den Fortbezug seiner Besoldung, nicht aber auf die Beibehaltung seiner Stelle“.¹²⁸⁸

Das Prinzip, dass der Beamte nur auf die Besoldung einen Anspruch habe, lag der bayerischen „Haupt-Landes-Pragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener“ von 1805 zugrunde, einer Kodifikation, die Standes- und Besoldungsfragen der Beamenschaft sowie die Hinterbliebenenversorgung regelte.¹²⁸⁹ Nach diesem Beamtengesetz wurden Beamte nicht mehr durch einen Dienstvertrag angestellt, sondern durch einen einseitigen staatlichen Hoheitsakt ernannt.¹²⁹⁰ Grundlegend für die Pragmatik war die Unterscheidung zwischen zwei Besoldungsbestandteilen, einem „Gehalt des Standes“ und einem „Gehalt des Dienstes“.¹²⁹¹ Das Standesgehalt empfängt der Staatsdiener als Angehöriger des

¹²⁸⁵ Siehe Wunder, *Beamtenchaft*, S. 26.

¹²⁸⁶ „Wendung“: Dold, *Entwicklung*, S. 57. Rehm, *Natur*, S. 630. Leerhoff, *Berlepsch*, S. 118f.

¹²⁸⁷ Rehm, *Natur*, S. 630. Zu Gönner s. Schaffner, Gönner; Ullmann, Gönner; Art. Gönner, in: *Deutsche Biographische Enzyklopädie*; Stolleis, Gönner; Franke, Gönner.

¹²⁸⁸ Zitat: Wunder, *Privilegierung*, S. 126; s. auch Wunder, *Beamtenchaft*, S. 23-25. Reichsdeputationshauptschluss vom 25. 2. 1803, § 59 (Hufeld, *Reichsdeputationshauptschluß*, S. 69-119, hier S. 108). – Das Problem der Entschädigung wurde übrigens auch für die Assessoren des Reichskammergerichts selbst akut, die mit der Auflösung des Gerichts 1806 dienstlos wurden; hierzu s. Mader, *Priester*.

¹²⁸⁹ Abdruck der Hauptlandespragmatik in: Gönner, *Staatsdienst*, S. I-XLVI. Das Gesetz war großenteils „eine Zusammenfassung der in den vorangegangenen sechs Jahren erlassenen Einzelgesetze“ (Wunder, *Privilegierung*, S. 122; zu diesen einzelnen Maßnahmen s. ebd., S. 124-127). Zur Hauptlandespragmatik s. auch Hamm, *Fürstendiener*, S. 156f.

¹²⁹⁰ Hattenhauer, *Geschichte*, S. 183.

¹²⁹¹ Gönner, *Staatsdienst*, S. VI.

Dienerstandes und hat, wie die Zugehörigkeit zum Dienerstand selbst, „die unverletzliche Natur der Perpetuität“.¹²⁹² Das Dienstgehalt dagegen ist, wie auch die „Function des Dieners“, „precärer Natur“. Dienstgehalt und Dienstaussübung „können, ohne Rekurs an den Richter, in Folge einer administrativen Erwägung oder einer organischen Verfügung entweder für immer, mittelst Dimission, oder für eine gewisse Zeit, mittelst Quiescierung benommen werden“.¹²⁹³

In der bayerischen Hauptlandespragmatik wurden also zwei entgegengesetzte Prinzipien verbunden.¹²⁹⁴ Bezüglich Dienerstand und Standesgehalt wurde dem Amtsträger die „Unentlaßbarkeit mit Ausnahme eines richterlichen Urteils“ eingeräumt – was erstmals in genereller Weise gesetzlich festgelegt wurde.¹²⁹⁵ Dagegen wurde ein Recht auf das Amt (und auf das Dienstgehalt) „vollständig verworfen“; der Regierung wurde ein Recht auf die Entfernung des Amtsträgers vom Amt zugestanden (wenn dies auch nicht „durch willkürliche Einzelentscheidungen“ geschehen sollte).¹²⁹⁶

Die bayerische Hauptlandespragmatik wurde von dem Staatsrechtslehrer Nikolaus Thaddäus Gönner in seinem 1808 erschienenen Werk „Der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkt des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet“ erläutert.¹²⁹⁷ Gönner, der „Vater eines besonderen Beamtenrechts als Teil des öffentlichen Rechts“, sprach dem Diener wie die Hauptlandespragmatik ein Recht auf sein Auskommen, nicht aber auf die Amtsstelle zu.¹²⁹⁸ Seine staatsrechtliche Dienstrechtstheorie setzte einen gewissen „Schlußpunkt“ unter die Debatte um die willkürliche Entlassung, auch wenn sie im 19. Jahrhundert „noch nicht von allen Seiten anerkannt“ wurde.¹²⁹⁹

Die bayerische Hauptlandespragmatik wirkte als „Vorbild“ für die nachfolgenden Dienstpragmatiken der deutschen Staaten, bei denen die Regelung der Entlassungsfrage

¹²⁹² Gönner, Staatsdienst, S. VI/VII, Zitat: S. XIII.

¹²⁹³ Ebd., S. XIII/XIV.

¹²⁹⁴ Rehm, Natur, S. 632.

¹²⁹⁵ Wunder, Privilegierung, S. 127. Erstmalige Festlegung: „Auch unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte des ‚Allgemeinen Landrechts‘ in Preußen und der Praxis der Reichsgerichte war Bayern das erste Land, das 1805 generell die Inamovibilität aller Staatsdiener gesetzlich anerkannte“ (ebd., S. 124).

¹²⁹⁶ „Vollständig verworfen“: Dold, Entwicklung, S. 56. „Durch willkürliche Einzelentscheidungen“: So Wunder, Privilegierung, S. 128. Allerdings beschränkte sich diese Einschränkung „praktisch auf die Formulierung der offiziellen Begründung einer Quiescierung“ (ebd.). Dold formuliert, die Hauptlandespragmatik habe „mit der Lehre vom ius quaesitum gebrochen und ist sogar wieder zurückgekehrt zum jederzeitigen Entlassungsrecht des Landesherrn. Diesem Recht ist allerdings seine Härte genommen, weil der Diener dadurch entschädigt wird, daß ihm der Standesgehalt belassen werden muß“ (Dold, Entwicklung, S. 57).

¹²⁹⁷ Gönner, Staatsdienst, S. 11.

¹²⁹⁸ Zitat: Bleek, Kameralausbildung, S. 34. Zu Gönners Theorie s. Rehm, Natur, S. 632-643 u. 645-651.

¹²⁹⁹ „Schlußpunkt“: Brakensiek, Herausbildung, S. 108. „Noch nicht von allen Seiten anerkannt“: Dold, Entwicklung, S. 61. Zur rechtswissenschaftlichen Debatte um den Staatsdienst im 19. Jahrhundert nach Gönner s. Rehm, Natur, S. 645-686.

durchgängig ein wesentlicher Bestandteil war.¹³⁰⁰ Wegen der beamtenrechtlichen Kodifikationen des frühen 19. Jahrhunderts bezeichnet Bernd Wunder das deutsche Berufsbeamtentum als eine „Schöpfung des konstitutionellen Absolutismus der Jahre 1800-1820“.¹³⁰¹

Es ist zu ergänzen, dass die disziplinarische administrative Entlassung nicht überall abgeschafft wurde, sondern in manchen Staaten erhalten blieb.¹³⁰² Sie wurde dort aber durch eine Verfahrensbindung beschränkt, in Württemberg wurde schließlich eine „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ zuständig.¹³⁰³ Hinzu kam, dass die Beamtenschaft das Disziplinarrecht aus „Solidarität“ oft „nur sehr zurückhaltend“ anwandte.¹³⁰⁴ „So wurde die Anstellung auf Lebenszeit praktisch zur Unkündbarkeit.“¹³⁰⁵

Die Debatte zur Entlassungsfrage am Ende des 18. Jahrhunderts erscheint im Licht der Lösungen, die sich schließlich durchsetzten – ein Rechtsanspruch nicht auf das Amt, sondern nur auf einen Gehaltsteil oder eine nur verfahrensmäßige Beschränkung des Entlassungsrechts – eher als eine vorübergehende Sonderentwicklung denn als die unmittelbare Vorgeschichte des modernen Beamtenrechts.¹³⁰⁶ Dennoch war die „De-facto-

¹³⁰⁰ Wunder, Privilegierung, S. 14. Zu den Beamtenpragmatiken, die ab 1805 bis 1832 sowie in einer zweiten Welle nach der Julirevolution 1830 erlassen wurden, s. Wunder, Privilegierung, S. 14f. Speziell zur badischen Dienstpragmatik von 1809 s. Wunder, Beamtenschaft, S. 21-37.

¹³⁰¹ Wunder, Privilegierung, S. 14 u. 22, Zitat: S. 22. Die in den Dienstpragmatiken festgelegten beamtenrechtlichen Bestimmungen wurden „in der Regel“ „mehr oder weniger ausführlich“ in die Verfassungen der konstitutionellen Staaten aufgenommen (ebd., S. 14). In Preußen, das beamtenrechtliche Materien schon innerhalb des Allgemeinen Landrechts geregelt hatte, wurde das Beamtenrecht nicht geschlossen kodifiziert, sondern in Einzelgesetzen bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts weiterentwickelt (ebd., S. 15f).

¹³⁰² Wunder, Geschichte, S. 31. Wunder, Privilegierung, S. 224 u. 275. Die Möglichkeit zur administrativen Entlassung blieb etwa in Württemberg erhalten (ebd., S. 275f). Auch in Bayern gab es in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Versuche, die Hauptlandespragmatik wieder zu revidieren (ebd., S. 148f).

¹³⁰³ Wunder, Privilegierung, S. 276. In Österreich setzte sich die Unkündbarkeit wegen der Verfahrensbindung „in der Praxis“ durch (Heindl, Rebellen, S. 60).

¹³⁰⁴ Wunder, Geschichte, S. 31.

¹³⁰⁵ Ebd. Wunder weist nebenbei darauf hin, dass sich die Sicherstellung des Verwaltungsbeamten in Deutschland von der westeuropäischen Entwicklung unterschied, wo allein dem Richter Entlassungsschutz zugesichert wurde (Wunder, Beamtenschaft, S. 22; Wunder, Beamtenreformen, S. 95). – Eine spätere Entwicklung war die Einführung der Gruppe der ‚politischen Beamten‘, die vom Dienstherrn jederzeit entlassen werden konnten. Dieter Kugele datiert die „Geburtsstunde“ dieser Gruppe auf 1848/49 (Kugele, Beamte, S. 20). Zwar habe man leitende Beamte schon davor zur Disposition stellen können; von politischen Beamten zu sprechen, sei aber erst zu einem Zeitpunkt sinnvoll, zu dem der Grundsatz der Lebenslänglichkeit der Beamtenanstellung bereits etabliert gewesen sei (Kugele, Beamte, S. 20). Der Begriff ‚politische Beamte‘ kam in den 1870er/80er Jahren auf (ebd., S. 9; s. auch Bleek, Kameralausbildung, S. 49f).

¹³⁰⁶ Die „Cramer’sche Inamovibilitätstheorie“, die die Debatte um die willkürliche Entlassung am Ende des 18. Jahrhunderts maßgeblich angestoßen und dem Amtsträger ein Recht auf sein Amt zugesprochen hatte, wurde von Gönner „angegriffen und vernichtet“ (so Rehm, Natur, S. 629). Angela Stirken stellt heraus, dass die Ende des 18. Jahrhunderts entstandene Theorie vom wohl erworbenen Recht auf das Amt gerade eine „der modernen Ausgestaltung des Beamtenrechts im Wege stehende Lehre“ war (Stirken, Herr, S. 131). Ähnlich auch: Schulze, Lehrbuch, S. 311.

Unkündbarkeit“¹³⁰⁷ der Beamten, die im 19. Jahrhundert gesetzlich verankert wurde, durch die intensive Diskussion der Entlassungsfrage am Ende des 18. Jahrhunderts vorbereitet worden.

Nachdem die in der Rechtswissenschaft geführte Debatte zum Problem der willkürlichen Entlassung verfolgt wurde, das in den Entlassungsprozessen eine wichtige Rolle spielte, behandeln die folgenden Unterkapitel nach Fallgruppen unterteilt die Argumentation in den Entlassungsprozessen. Zunächst werden Prozesse in den Blick genommen, die sich um gerichtliche Entlassungen drehten.

2. Entlassungen aufgrund eines Gerichtsurteils

In den Konfliktfällen, in denen der Amtsträger aufgrund eines Gerichtsurteils entlassen worden war, zielten die Klagen auf die Aufhebung des Gerichtsverfahrens, das als nichtig betrachtet wurde.¹³⁰⁸ Die Argumentation drehte sich dementsprechend vor allem um die Frage, ob das Verfahren Fehler aufwies, die dessen Nichtigkeit nach sich ziehen (‚Nullitäten‘), ob gegen die ‚substantialia processus‘ verstoßen worden war.¹³⁰⁹ Die Ausführungen dazu wurden mit zahlreichen Rechtsallegationen versehen. In den Prozessen Heyler gegen Kurpfalz (1744-1747) und Rüdels gegen Bamberg (1734-1738) argumentierten die Kläger, es hätten keine hinlänglichen Indizien für die angestellte kommissarische Untersuchung beziehungsweise die Spezialinquisition vorgelegen.¹³¹⁰ Der Schriftenverfasser Rüdels äußerte, die bloße Denunziation eines Büttels sei zu wenig.¹³¹¹ „Capital-Feinden“ sei nach kanonischem und römischem Recht „das Accusiren expresse verboten“.¹³¹² Auch Heylers Schriftenverfasser erklärte, es gehöre zu den Prozessgrundsätzen, dass nicht Feinde, sondern Unparteiische eine Anzeige vorbrächten.¹³¹³ Man hätte auch auf den Ruf des Amtsträgers achten müssen.¹³¹⁴

¹³⁰⁷ Wunder, Geschichte, S. 36.

¹³⁰⁸ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Zwierlein), exhib. 26. 6. 1741, fol. 53r/53v, in: LA Speyer E6 743. *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Schmirer/Scheurer), exhib. 11. 1. 1734, fol. 64r/65r, in: BayHStA RKG 11128/I.

¹³⁰⁹ Siehe *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Zwierlein), exhib. 26. 6. 1741, fol. 2r, in: LA Speyer E6 743.

¹³¹⁰ Zu Heyler s. Gegenbericht (Böhmer/Zwierlein), exhib. 17. 8. 1742, fol. 11r, in: LA Speyer E6 743.

¹³¹¹ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Schmirer/Scheurer), exhib. 11. 1. 1734, fol. 48r, in: BayHStA RKG 11128/I.

¹³¹² *Unterthänigste replicae annexo petito* [...] (Scheurer) prod. Wetzlar, 9. 1. 1736, fol. 3v, in: BayHStA RKG 11128/II.

¹³¹³ *Summaria nullitatum* (wie oben) (Bauer/Zwierlein), prod. Wetzlar, 17. 12. 1745, fol. 18v/19r, in: LA Speyer E6 743.

Mehrere Verfahrensfehler wurden im Zusammenhang mit den Zeugenverhören angemahnt. Manche Zeugen hätten als „personae viles“ oder aus Altersgründen nicht aussagen dürfen, Aussagen zugunsten des Angeklagten seien nicht protokolliert worden, die Untertanen seien dazu verleitet worden auszusagen, der Angeklagte sei nicht zu ihrer Verteidigung geladen worden, und er habe nicht die Möglichkeit gehabt, sogenannte ‚interrogatoria‘, Fragstücke von seiner Seite, zu formulieren.¹³¹⁵

Es sei nicht beachtet worden, dass der Angeklagte die Zeugen und Inquisitionskommissare rekusiert und den Perhorreszenzeid angeboten habe.¹³¹⁶ Untertanen seien verbotenerweise dazu aufgefordert worden, Privatklagen vorzubringen.¹³¹⁷ Man habe dem Angeklagten die Verteidigung benommen und ihm nicht die Möglichkeit gegeben, ein eigenes Zeugenverhör durchzuführen.¹³¹⁸ Die Bitte um Aktenversendung sei abgeschlagen worden, was nicht in der Macht des Richters gestanden habe. Bei Heyler liege deshalb der Fall der Rechtsverweigerung vor.¹³¹⁹

Als weitere Verfahrensfehler wurden die ergriffenen Arrestmaßnahmen (dem Festgehaltenen sei lange das Schreibzeug und die Einsicht in die Rechnungen verweigert worden; sein Angebot, eine Kautions hinterlegen, sei abgelehnt worden¹³²⁰), die vorschnelle Exekution des Urteils (man sei gegen die Einwände des Verurteilten zur Vollstreckung geschritten¹³²¹) und die Abrechnung der Kommissionskosten aufgeführt (der Kommissar habe widerrechtlich die Diätengelder für seinen Privatschreiber und Kutscher angesetzt¹³²²). Rüdels Anwalt argumentierte, dass bei der Rechnungsprüfung „nec dure

¹³¹⁴ *Summaria nullitatum* (wie oben) (Bauer/Zwierlein), prod. Wetzlar, 17. 12. 1745, fol. 6r, in: LA Speyer E6 743. Gegenbericht (Böhmer/Zwierlein), exhib. 17. 8. 1742, fol. 11r, in: LA Speyer E6 743. Siehe auch: *Unterthänigste replicae* (wie oben) (Scheurer) prod. Wetzlar, 9. 1. 1736, fol. 3r, in: BayHStA RKG 11128/II.

¹³¹⁵ *Summaria nullitatum* (wie oben) (Bauer/Zwierlein), prod. Wetzlar, 17. 12. 1745, fol. 9v-10v u. 29v, in: LA Speyer E6 743. „Personae viles“: *Unterthänigste replicae* (wie oben) (Scheurer) prod. Wetzlar, 9. 1. 1736, fol. 91r, in: BayHStA RKG 11128/II.

¹³¹⁶ *Summaria nullitatum* (wie oben) (Bauer/Zwierlein), prod. Wetzlar, 17. 12. 1745, fol. 11v-12v, in: LA Speyer E6 743. Zur Rekusation und zum Perhorreszenzeid s. o.

¹³¹⁷ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Schmirer/Scheurer), exhib. 11. 1. 1734, fol. 28r, in: BayHStA RKG 11128/I.

¹³¹⁸ *Summaria nullitatum* (wie oben) (Bauer/Zwierlein), prod. Wetzlar, 17. 12. 1745, fol. 40r-41r, in: LA Speyer E6 743. Zur Benennung der Verteidigung s. auch: *Unterthänigste replicae* (wie oben) (Scheurer) prod. Wetzlar, 9. 1. 1736, fol. 122v, in: BayHStA RKG 11128/II.

¹³¹⁹ *Summaria nullitatum* (wie oben) (Bauer/Zwierlein), prod. Wetzlar, 17. 12. 1745, fol. 47v u. 51v, in: LA Speyer E6 743.

¹³²⁰ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Schmirer/Scheurer), exhib. 11. 1. 1734, fol. 48v-49v, in: BayHStA RKG 11128/I.

¹³²¹ *Summaria nullitatum* (wie oben) (Bauer/Zwierlein), prod. Wetzlar, 17. 12. 1745, fol. 15v/16r, in: LA Speyer E6 743.

¹³²² *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Schmirer/Scheurer), exhib. 11. 1. 1734, fol. 53r, in: BayHStA RKG 11128/I.

nimis cum administratoribus agendum sit“, und appellierte an die „christliche Nachsicht“. ¹³²³

Die beklagten Dienstherren bezogen Stellung zu den Argumenten der Amtsträger. Die Kurpfalz rechtfertigte das Verfahren gegen Heyler in ihrem Bericht anscheinend mit der landesherrlichen Pflicht, „Verbrechere nach Befinden bestrafen und bezüchtigen zulaßen“. ¹³²⁴ Sie wies auf ihre Vorrechte und die kurfürstlichen Appellationsprivilegien hin, deretwegen sie sich in einer „causa fiscalis et criminalis“ nicht vor dem Reichskammergericht einlassen müsse. ¹³²⁵ In Druckschriften diskutierten die Parteien ausführlich über die Frage, ob das Verfahren Nullitäten aufweise. ¹³²⁶ Dass die Parteien das Verfahren unterschiedlich bewerteten, hing auch damit zusammen, dass die Kurpfalz es als Inquisitionsprozess behandelte, während Heyler anmahnte, man müsse den Prozess nach den Regeln des Akkusationsprozesses beurteilen, da er als solcher begonnen worden sei. ¹³²⁷

Bamberg verteidigte die Eröffnung der kommissarischen Untersuchung damit, dass es nicht nur die Denunziation Werthmüllers, sondern auch Geständnisse Rüdels gegeben habe. Aber selbst wenn lediglich Indizien vorgelegen hätten, hätte die Anordnung einer Inquisition im Ermessen des Richters gestanden. ¹³²⁸ Man bestritt, dass die Denunziation des Büttels keinen Glauben verdiene. ¹³²⁹ Es stimme nicht, dass man nicht „dure“ gegen Amtsträger verfahren solle, was mit Rechtsallegationen belegt wurde. ¹³³⁰ Dass eine Realkaution den Arrest ersetzen könne, sei in „civilibus“ so, nicht jedoch in „criminalibus“. ¹³³¹ Insgesamt resümierte Bamberg, es seien beim Verfahren gegen Rüdel „die wesentliche Stücke eines processus criminalis von dießeits in alle Weege gebührend beobachtet“ worden. ¹³³²

¹³²³ *Unterthänigste replicae* (wie oben) (Scheurer) prod. Wetzlar, 9. 1. 1736, fol. 64r u. 65r, in: BayHStA RKG 11128/II.

¹³²⁴ So wird die pfälzische Position im Gegenbericht wiedergegeben. Gegenbericht (Böhmer/Zwierlein), exhib. 17. 8. 1742, fol. 4r u. 9v/10r, in: LA Speyer E6 743.

¹³²⁵ Siehe ebd., fol. 4r.

¹³²⁶ Siehe Gründlicher Unterricht, S. 31-42; Statthafte Abfertigung, Mannheim 1747, S. 29-38; Kurtze Anmerckungen, S. 26-36.

¹³²⁷ Statthafte Abfertigung, Mannheim 1747, S. 30. Kurtze Anmerckungen, S. 29. Zum Akkusations- und zum Inquisitionsprozess s. o.

¹³²⁸ *Unterthänigste in facto et jure* (wie oben) (Heeser), prod. Wetzlar, 30. 3. 1735, fol. 19v/20r u. 136v/137r, in: BayHStA RKG 11128/I.

¹³²⁹ Ebd., fol. 137v/138r. *Unterthänigste duplicae* (wie oben) (Brandt), prod. Wetzlar, 1. 10. 1736, fol. 158r, in: BayHStA RKG 11128/III.

¹³³⁰ *Unterthänigste duplicae* (wie oben) (Brandt), prod. Wetzlar, 1. 10. 1736, fol. 119v u. 126v-129r, in: BayHStA RKG 11128/III.

¹³³¹ *Unterthänigste in facto et jure* (wie oben) (Heeser), prod. Wetzlar, 30. 3. 1735, fol. 175r-176v, in: BayHStA RKG 11128/I.

¹³³² *Unterthänigste duplicae* (wie oben) (Brandt), prod. Wetzlar, 1. 10. 1736, fol. 219r, in: BayHStA RKG 11128/III.

Rüdel und Bamberg waren sich nicht einig über die Frage, ob das Entlassungsverfahren gegen Rüdel ein Inquisitionsprozess war – die Ansicht, die Bamberg vertrat – oder ein Akkusationsprozess, die Position, die Rüdel einnahm.¹³³³ Man war sich also uneinig darüber, um welche Art des Strafprozesses es sich gehandelt habe, um einen, bei dem der Richter selbst „ex officio“ nach einem Verbrechen forscht, oder einen, der durch die Beschuldigung einer Partei in Gang gebracht wird.¹³³⁴ Nach der Meinung Bambergs war ein Teil der von der Gegenseite angeführten Rechtsallegationen gar nicht auf den vorliegenden Fall anwendbar, da es sich um eine Inquisition, nicht um ein Akkusationsverfahren gehandelt habe.¹³³⁵ Rüdel führte aus, es lasse sich nicht leugnen, dass Werthmüller, dessen Beschwerde das Verfahren gegen ihn angestoßen hatte, der „falsche accusator“ und ein „ungültiger Denunciant“ sei. „Majores magistratus“, zu denen ein Amtsverweser zähle, seien aber von Akkusationen „excipiret“. Der Kläger, der „actor“, müsse klare Beweise liefern. Von all diesen „ohne Begehung einer offenbahren Nullität und Partheylichkeit nicht zu unterlassenden requisitis“ sei „in presenti causa niemahlen nur auch ein Schatten uff das Tapis gekommen“.¹³³⁶

Stellenweise wandte sich die Argumentation den Entlassungsgründen zu. Bamberg versuchte zu erweisen, dass Amtsvergehen besonders hart zu bestrafen seien. Denn der Täter begehe sowohl Diebstahl als auch Meineid gegenüber dem Dienstherrn.¹³³⁷

3. Willkürliche Verabschiedungen

Dieses Unterkapitel wendet sich denjenigen Fällen zu, in denen der Amtsträger nicht nach einem gerichtlichen Verfahren und aufgrund eines Gerichtsurteils, sondern willkürlich und ohne vorhergehende Untersuchung (meist mit einem Dekret des Dienstherrn) entlassen wurde. Mischformen werden im nächsten Unterkapitel behandelt.

In den Prozessen über ‚willkürliche Verabschiedungen‘ können – abgesehen von prozessrechtlichen Argumentationen – vier Argumentationsfelder unterschieden werden:

¹³³³ *Unterthänigste in facto et jure* (wie oben) (Heeser), prod. Wetzlar, 30. 3. 1735, fol. 173v, in: BayHStA RKG 11128/I. *Abgenöthigte unterthänigste triplicae submissivae mit wiederholter rechtlichen Bitte* (Rüdel/Scheurer), prod. Wetzlar, 16. 9. 1737, fol. 1v, in: BayHStA RKG 11128/III.

¹³³⁴ Zitat: *Abgenöthigte unterthänigste triplicae* (wie oben) (Rüdel/Scheurer), prod. Wetzlar, 16. 9. 1737, fol. 1v, in: BayHStA RKG 11128/III.

¹³³⁵ *Unterthänigste in facto et jure* (wie oben) (Heeser), prod. Wetzlar, 30. 3. 1735, fol. 170v-173v, in: BayHStA RKG 11128/I.

¹³³⁶ *Abgenöthigte unterthänigste triplicae* (wie oben) (Rüdel/Scheurer), prod. Wetzlar, 16. 9. 1737, fol. 1v-2v, in: BayHStA RKG 11128/III.

¹³³⁷ *Unterthänigste duplicae* (wie oben) (Brandt), prod. Wetzlar, 1. 10. 1736, fol. 211r-212r, in: BayHStA RKG 11128/III.

das Entlassungsverfahren, die vereinbarten Bedingungen, die Entlassungsbegründungen, die Frage der willkürlichen Entlassung. Ein Bereich, in dem sich die Argumentation abspielte, war – wie in den Prozessen über gerichtliche Entlassungen – das Verfahren, das zur Entlassung des Amtsträgers führte. Die Amtsträger stellten dieses als widerrechtlich dar. So wurde beispielsweise bemängelt, dass die im Bestallungsvertrag vereinbarte Kündigungsfrist nicht eingehalten wurde, dass die im Zusammenhang mit der Entlassung geführten Protokolle Weglassungen oder formale Mängel aufwiesen oder dass kein Entlassungsdekret ausgestellt wurde.¹³³⁸

Mit dem Meinungsstreit über die Rechtmäßigkeit des Entlassungsverfahrens war mehrfach die Kontroverse verbunden, welche Art der Entlassung im gegenwärtigen Fall überhaupt vorliege. Denn häufig argumentierten die Amtsträger, wegen der vom Dienstherrn vorgebrachten Vorwürfe oder wegen der mit dem Entlassungsverfahren verbundenen Injurien habe die Entlassung ihren Charakter als Dimission, als ehrenvolle Entlassung, verloren, und sei zu einer beschimpfenden Entlassung, einer Remotion oder Kassation, geworden. Der Anwalt von Johann Jakob Krauskopf, Dr. Johann Jakob Wick, argumentierte 1790 etwa, die Dimission seines Prinzipalen sei, weil man ihm Verbrechen vorgeworfen habe, „in eine mit Schande verknüpfte Remotion“ ausgeartet.¹³³⁹ Ähnlich heißt es in der ebenfalls von Wick verfassten Klageschrift Pforts 1787, dessen Entlassung sei wegen der ihm zuteil gewordenen Beleidigungen schändlich gewesen, sie sei keine Dimission, sondern eine Remotion gewesen.¹³⁴⁰ Neth fragte in seinem Gegenbericht rhetorisch, ob es ehrenvoll gewesen sei, dass die Entlassung mit dem „wahr[e] Nuz und Beste[n]“ des Herrn begründet worden sei.¹³⁴¹ In der Klageschrift Hoffmanns heißt es 1800, wegen der Beschuldigungen, die zwar nicht im Entlassungsdekret selbst, aber in einem weiteren Kabinettschreiben genannt worden seien, handle es sich um eine

¹³³⁸ Nichteinhaltung der Kündigungsfrist: *Libellus gravaminum* (Niderer/Greineisen), prod. Wetzlar, 7. 5. 1756, fol. 2v/3r, in: BayHStA RKG 2013. Auslassungen und Mängel in den Protokollen: *Unterthänigster Gegen-Bericht* (wie oben) (Wick), exhib. 25. 10. 1787, in: BayHStA RKG 10358, fol. 247r-316v, hier fol. 251v-253r. Fehlen des Entlassungsdekrets: *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Wick), exhib. 20. 10. 1790, S. 46, in: LA Speyer E6 1848.

¹³³⁹ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Wick), exhib. 20. 10. 1790, S. 43f, in: LA Speyer E6 1848.

¹³⁴⁰ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Wick), exhib. 12. 1. 1787, in: BayHStA RKG 10358, fol. 55r-71v, hier fol. 62v. *Unterthänigster Gegen-Bericht* (wie oben) (Wick), exhib. 25. 10. 1787, in: BayHStA RKG 10358, fol. 247r-316v, hier fol. 256v u. 291v.

¹³⁴¹ *Unterthänigster Gegenbericht* (wie oben) (Neth/Zwierlein), s. d., S. 34f, in: BayHStA RKG 15676. Für den Grundsatz, dass sich eine Dimission durch Anführung ehrenrühriger Ursachen in eine Kassation verwandle, führte Neth auch ein neueres Reichskammergerichts-Präjudiz an, den Fall von Coll gegen den Kurfürsten von Trier. *Unterthänigster Gegenbericht* (wie oben) (Neth/Zwierlein), s. d., S. 47, in: BayHStA RKG 15676. Zu diesem Fall s. auch Looz-Corswarem/Scheidt, Repertorium, S. 193.

„dimissionem ignominiosam“.¹³⁴² Mit dieser Argumentation bezogen sich die Kläger auf die eingeführte Unterscheidung zwischen der ehrenvollen, willkürlich verhängbaren Entlassung ohne Angabe von Entlassungsgründen (Dimission) und der entehrenden Entlassung durch einen Richterspruch, die ein Vergehen voraussetzte (Remotion, Kassation). Weil nun Beschuldigungen vorgebracht worden seien, so die Argumentation, hätten diese auch „in legaler Ordnung“ untersucht werden müssen.¹³⁴³ So aber liege ein „factum nullo jure justificabile“ vor. Woellwarths Anwalt Dr. Johann Gotthard Hert, der es als schwere Beschuldigung darstellte, dass Woellwarths Entlassung mit den politischen Verhältnissen begründet wurde, untermauerte die Forderung nach einer gerichtlichen Untersuchung der Begründungen mit Verweis auf das allgemeine Recht, die württembergischen Landesgesetze und die reichsgerichtliche Praxis.¹³⁴⁴

Stutterheims Entlassung wurde in seinen Prozessschriften als eine „Ehr und Vermögen nachtheilige Entsetzung“ dargestellt (obwohl keine Entlassungsgründe bei der Entlassung vorgebracht wurden, wie sein Anwalt angab). Es sei ein rechtswidriges Verfahren „via facti“ gewesen, das mit keinem „Schein Rechtens“ beschönigt werden könne; man habe „ab executione“ begonnen und sich als Richter und Partei zugleich „geriret“.¹³⁴⁵ Ein Amtsträger müsse angehört werden, bevor er removiert werde, wurde mit Berufung auf David Mevius ausgeführt.¹³⁴⁶ Wegen des „facti injustificabili“ forderte Stutterheims Anwalt ein *mandatum sine clausula* ohne vorherigen Bericht und berief sich auf die Reichskammergerichts-Präjudizien in den Amtsträgerprozessen Brenner gegen Hessen-Rheinfels und Laurentius Endres gegen die Stadt Gelnhausen.¹³⁴⁷

Im Prozess des Syndikus Brandt gegen Weil der Stadt (1798-1806) drehte sich die Argumentation größtenteils um verfahrensrechtliche Fragen. Zum einen ging es um die

¹³⁴² *Höchstgemüßigte unterthänigste Supplication* (wie oben) (Hert), exhib. 14. 1. 1800, S. 13f, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 1881. Im Gegenbericht heißt es, es liege keine einfache Dimission vor, weil im Kabinettschreiben vom 24. August 1799 „kränkende, wiewohl in Dunkel gehüllte“ Vorwürfe erwähnt worden seien. *Unterthänigster Gegenbericht mit rechtlicher Bitte pro nunc gratiosissime decernendo retro petito mandato ratione emolumentorum restantium et futurorum* (Hert), exhib. 12. 8. 1801, S. 2f, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 1881.

¹³⁴³ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Wick), exhib. 20. 10. 1790, S. 44, in: LA Speyer E6 1848.

¹³⁴⁴ *Höchstgemüßigte unterthänigste Supplication* (wie oben) (Hert), exhib. 14. 1. 1800, S. 14f u. 41-45, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 4841.

¹³⁴⁵ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Goy), exhib. 5. 3. 1731, fol. 20r, 21v u. 23r, in: BayHStA RKG 12635.

¹³⁴⁶ *Unterthänigster schrift statt mündlichen Recess* (Stutterheim/Goy), prod. Wetzlar, 8. 7. 1733, fol. 4r, in: BayHStA RKG 12635. Zu David Mevius (1609-1670) s. Otto, Mevius, Buchholz, Mevius, u. Stintzing, Mevius.

¹³⁴⁷ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Goy), exhib. 5. 3. 1731, fol. 23v-24v, in: BayHStA RKG 12635. Zum Prozess Brenners gegen Hessen-Rheinfels s. das Reichskammergerichts-Inventar für das Hessische Hauptstaatsarchiv Wiesbaden: Helm/Hausmann, Reichskammergericht, S. 61f; zum Fall Laurentius Endres gegen Gelnhausen s. das Reichskammergerichts-Inventar für das Hessische Staatsarchiv Marburg: Hausmann/Helm/Rösner-Hausmann, Bestand, Bd. 1, S. 257f.

Frage, ob Brandt seine Dienstaufsagung widerrufen habe, bevor sie von der Gegenseite angenommen wurde, und ob seine Verabschiedung die Folge seiner Aufsagung sein könne oder nicht. Brandt argumentierte, die „Amtleute“ hätten nicht ihre „Acceptation“ der Resignation „interponirt“; er selbst habe die Aufsagung widerrufen und sei dazu berechtigt gewesen.¹³⁴⁸ Zum anderen ging es um die Frage, ob es sich bei der Entlassung, die Brandt schließlich erteilt wurde, um eine Dimission oder um eine Kassation gehandelt habe, wobei der Entlassene die Ansicht vertrat, durch die „ehren rührigen Aufbürdungen“ sei die Dimission „zu einer bestrafenden und beschimpfenden Kaßation“ umgewandelt worden. Dabei sei aber kein ordentliches Verfahren geführt worden, Brandt sei nicht gehört worden, der Rat habe sich als Richter „gerirt“, wo er nur „pars“ gewesen sei, und man habe die Akten nicht versandt.¹³⁴⁹ Wenn eine Dimission mit ehrenrührigen Vorwürfen begründet werde, so wurde unter Berufung auf den Aufsatz des ‚Auctor voti‘ in Schlözers „Stats-Anzeigen“ ausgeführt, habe ein ‚mandatum sine clausula‘ zu ergehen.¹³⁵⁰ Interessanterweise wurde öfter argumentiert, auch durch die Vorwürfe, die während des Reichskammergerichtsverfahrens in den Prozessschriften vorgebracht wurden, „höret die [...] Dimission auf, honesta zu seyn, und artet in eine Cassation, in eine Dienstentsetzung wegen vorgeworfener pflichtwidriger Vergehungen aus“.¹³⁵¹ Besonders deutlich wird dieser Gedanke bei Neth formuliert: Sein Dienstherr, der Graf, sei von seinem „System der Befugtheit willkürlicher Aufkündigung abgewichen“, wenn er in seinem Bericht Ursachen anführe, die die Entlassung motiviert hätten. Zwar sage er, er nenne diese Gründe, ohne dies schuldig zu sein. Wenn aber der Graf davon „keinen Nuzzen haben wollen, hätte man gar schweigen sollen. Haben aber der Herr Graf einmal geredet [...], so hat derselbe sein Aufkündungs Dekret mit Ursachen begründet, somit bei deren actenmäßigen Zerplazzung die Dimission in eine Cassation umgestaltet, und also den von Neth gröblich beschimpfet.“¹³⁵² Diese Argumentation ist gewissermaßen eine nachgeschobene: Der

¹³⁴⁸ *Uterior deductio factorum nullo iure iustificabilium [...]* (Brandt), exhib. 11. 5. 1797, S. 8-34, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 198. Die drei „Amtleute“ in Weil der Stadt waren der Amts- oder Regierende Bürgermeister, der Alte oder Ältere Bürgermeister und der Schultheiß (Hubig, Konflikte, 1994, S. 41).

¹³⁴⁹ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Brandt), prod. Wetzlar, 27. 8. 1798, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 198.

¹³⁵⁰ *Uterior deductio* (wie oben) (Brandt), exhib. 11. 5. 1797, S. 39f, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 198.

¹³⁵¹ *Unterthänigster Gegenbericht* (wie oben) (Vergenius), exhib. 12. 2. 1787, S. 110, 121 u. 123f, in: LA Speyer E6 2405 (Zitat. S. 123f).

¹³⁵² *Unterthänigster Gegenbericht* (wie oben) (Neth/Zwierlein), s. d., S. 47f, in: BayHStA RKG 15676; insgesamt bezeichnete Neth das nicht zu rechtfertigende Verfahren gegen ihn als Verstoß gegen die „Rechte der Menschheit“, ebd., S. 26. – Eine ähnliche Argumentation findet sich bei Kneringer, wo sie sich aber nicht auf den Reichskammergerichtsprozess, sondern auf ein Verfahren vor dem Landgericht Weingarten bezieht. *Unterthänigste replicae nisi quid novi submissivae juncto reiterato petito legali* (Niderer/Greineisen), prod. Wetzlar, 9. 11. 1763, fol. 19r-20r, in: BayHStA RKG 2013.

Entlassene beschwerte sich vor Gericht über ehrenrührige Vorwürfe des Dienstherrn, deren Aussprechen er mit seiner Klage selbst provoziert hatte.

Die Dienstherrn bestritten, dass die Entlassung strafweise verhängt oder mit „Injurie, Laesion und damnum“ verbunden gewesen sei.¹³⁵³ Sie betonten, dass es sich um eine Dimission gehandelt habe, beziehungsweise verwendeten in den Schriften nur den Begriff ‚Dimission‘.¹³⁵⁴ Der Schriftenverfasser des Freiherrn von Münster hob 1788 hervor, Georg Ferdinand Haas sei nicht „entsetzt“, sondern nur „entlassen“ worden, und bei einer „simple[n] Dimission“ sei kein förmlicher Prozess vonnöten. Haas sei mit seiner Entlassung außerdem zufrieden gewesen.¹³⁵⁵ Weil der Stadt führte aus, eine „prozessualische weitläufige Untersuchung“ hätte bei Brandts Verabschiedung nicht „Platz greifen“ können, denn der Syndikus habe seine Dimission selbst begehrt – man beharrte also auf der Position, dass Brandts Entlassung die Folge seiner Dienstaufkündigung war. Der Entlassene habe sich dann zwar auf das „Bitten“ verlegt, aber der Magistrat habe darauf nicht eingehen wollen. „Was sollte nun also hiebei rechtlich untersucht werden?“¹³⁵⁶ Man bezweifelte auch, dass Brandt seine Resignation „unbedingt“ zurücknahm; dies hätte aber ohnehin keine „rechtlichen Folgen“ gehabt. Weil man Brandts Dienstaufkündigung lediglich akzeptiert habe, könne auch keine Rede davon sein, dass der Magistrat zugleich Richter und Partei gewesen sei.¹³⁵⁷

Vereinzelt drehte sich die Argumentation zum Verfahren um solche dienstherrliche Maßnahmen, die die Entlassung flankierten, um einen Personalarrest oder um Exekutionsmaßnahmen des Dienstherrn.¹³⁵⁸ In einigen Fällen argumentierten die Anwälte der Amtsträger, der Dienstherr habe Attentate, Verstöße gegen die Rechtshängigkeit, begangen, indem er das Verfahren nach der Einlegung der Appellation ans Reichskammergericht zur „Verachtung“ der kaiserlichen Majestät und der Reichsgerichte

¹³⁵³ *Unterthänigste Exceptional-Handlung* (wie oben) (Lang/Brandt), prod. Wetzlar, 18. 3. 1757, fol. 21r u. 36r/36v, in: BayHStA RKG 2013.

¹³⁵⁴ Bezeichnung der Entlassung als Dimission: *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (Regierung zu Dürkheim/Wick), prod. Wetzlar, 27. 6. 1787, S. 239, in: LA Speyer E6 2405. Graf Anselm Victorian betonte im Fall Neth, man habe den Weg der „unbeschimpfenden, vorwurfsfreien und honorablen Dimission“ anstatt einer Amtsvisitation und Suspension gewählt, um die Ehre Neths zu schonen (Bericht des gräflich fugger-babenhausischen Direktorialoberamts, Babenhausen, 29. 8. 1788, in: BayHStA RKG 15676).

¹³⁵⁵ *Unterthänigste supplicatio* (wie oben) (Fleischmann/Seuter), exhib. 5. 4. 1788, in: BayHStA RKG 6247/1.

¹³⁵⁶ *Unterthänigste Vorstellung und Bitte wie darin* (Danz/Tils), exhib. 23. 9. 1796, S. 14, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 198.

¹³⁵⁷ *Unterthänigste Exceptionen* (wie oben) (Danz/Tils), prod. Wetzlar, 16. 11. 1798, S. 30f, 39f u. 42, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 198.

¹³⁵⁸ Personalarrest: *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Brack), exhib. 27. 2. 1765, in: BayHStA RKG 5334/I, fol. 9r-15v, hier fol. 9r/9v. *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (Brandt), prod. Wetzlar, 8. 7. 1765, in: BayHStA RKG 5334/I, fol. 83r-186v, hier fol. 100v/101r u. 121v-123r. Exekution: *Fernere unterthänigste Anzeig* (wie oben) (Goy), exhib. 6. 6. 1731, fol. 5v-6v, in: BayHStA RKG 12635.

fortgeführt habe.¹³⁵⁹ Krauskopfs Anwalt Wick führte 1790 in diesem Zusammenhang aus: „Als gravirende Parthie sprache man als Richter! Auch hier verfuere man so, als ob in Deutschland ein Regent sich alles erlauben dürffte, und an keine Geseze gebunden wäre.“ Dass der „Unterrichter“, ja, eine „Parthie“, die bei der Appellation eintretende „Suspensiv-Wirkung“ übergehen und dem „Obern Richter“ seine „Dijudicatur“ bestreiten könne, wäre „ein neues – aber zum Glücke der Menschheit in Deutschland noch nicht adoptirtes Rechts System“.¹³⁶⁰ Rotberg untermauerte 1786 seine These, dass der Kläger zu restituieren sei, wenn die untere Obrigkeit Attentate gegen die Reichsgerichte begehe, mit mehreren Präjudizien in Prozessen, in denen offenbar Amtsträger nach ihrer Wiedereinsetzung strebten. Die Beispiele, die er gelehrten Abhandlungen entnahm, waren unter anderem die Prozesse Eschenbrender gegen den kurkölnischen Hofrat, Laaba gegen die Reichsstadt Zell am Harmersbach, Keßler gegen Weil der Stadt und Tattenbach gegen Fulda.¹³⁶¹

Ein weiteres Feld des argumentativen Streits – neben der Frage, ob das Entlassungsverfahren rechtlich war – bildete die Frage, welche Bedingungen für die Beendigung des Dienstverhältnisses vereinbart worden waren oder im konkreten Fall gälten. Die Parteien bezogen sich hierbei meistens auf den Bestallungsvertrag (was, nebenbei, einen Unterschied zu solchen Untertanenprozessen darstellt, in denen der Kläger nicht durch einen Vertrag an den Landesherrn gebunden war). Es zeigt sich, dass in dieser Frage öfter Uneinigkeit bestand beziehungsweise dass unterschiedliche Schlüsse aus geschlossenen Vereinbarungen gezogen wurden.

In den Fällen Bach und Stutterheim kreiste die Diskussion um die Interpretation von Vereinbarungen, die dem Amtsträger eine lebenslängliche Anstellung beziehungsweise Besoldung verhiessen, und um die Gültigkeit dieser Zusagen. Bachs Anwalt Dr. Johann Albert Ruland führte 1750 ins Feld, dass Bach in seiner Bestallung die lebenslängliche Beibehaltung – mit Ausnahme einer gerichtlichen Amtsentsetzung – zugesagt worden sei.¹³⁶² Auch Stutterheims Anwalt, Dr. Johann Goy, argumentierte 1731, dass die

¹³⁵⁹ Zitat: *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Goy), exhib. 5. 3. 1731, fol. 21r, in: BayHStA RKG 12635. *Unterthänigste Anzeige* (wie oben) (Goy), exhib. 5. 4. 1731, fol. 2v, in: BayHStA RKG 12635. Ein Attentat ist ein „Verstoß gegen die durch die Litiskontestation oder den Suspensiveffekt gebotene Stillhalteverpflichtung im Hinblick auf die streitbefangene Sache“ (Laufs, Reichskammergerichtsordnung, S. 293).

¹³⁶⁰ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Wick), exhib. 20. 10. 1790, S. 34f, in: LA Speyer E6 1848.

¹³⁶¹ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Rotberg/Vergenius), exhib. 1. 7. 1786, S. 18-20, in: LA Speyer E6 2405. Zum Fall Eschenbrender s. den Eintrag im Inventar der Reichskammergerichtsprozessakten im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf: Antweiler/Kasten/Hoffmann, Reichskammergericht, S. 107.

¹³⁶² *Unterthänigste Supplication und Bitte pro plenariis appellationis processibus citatione nimirum inhibitione et compulsorialibus citatione advocati ad jurandum et praefixione termini legalis partibus*

Entlassung seines Prinzipalen gegen eigene Dekrete und unwiderrufliche Zusagen des Markgrafen verstoße. Stutterheim war 1724 von Georg Wilhelm von Brandenburg-Bayreuth und 1728 von Georg Friedrich Karl von Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth zugesichert worden, dass er seine Besoldung „ad dies vitae“ empfangen werde, im Falle seiner Resignation war ihm eine Pension zugesichert worden. Goy betonte gerade, dass dem Entlassenen bei der Entlassung kein Verschulden vorgeworfen worden sei.¹³⁶³ Dies ist mit Goys Argumentationsstrategie zu erklären, denn nach seiner Interpretation der markgräflichen Zusagen wäre Stutterheim nur aufgrund eines Verbrechens, nicht dagegen willkürlich entlassbar gewesen.

Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth erklärte in einer Prozessschrift, der Markgraf habe bei seiner Zusage die Absicht gehabt, „die Hände frey zu behalten, keines wegs aber sich aufs neue zu binden, noch der habenden Befugnis zu begeben oder sich einen Diener aufzubürden, deßen sie sich nimmermehr loß machen könnten“.¹³⁶⁴ Wenn der Markgraf tatsächlich beabsichtigt hätte, auf sein freies Entlassungsrecht zu verzichten, dann hätte man „expressivere termini“ gebraucht; dies könne also nicht vermutet werden.¹³⁶⁵ Zudem vertrat Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth die Ansicht, dass ein Fürst gar nicht auf sein freies Entlassungsrecht (beziehungsweise das Recht, eine Kündigung auszusprechen und dafür eine Pension zu reichen) verzichten könne.¹³⁶⁶ Das wäre eine „contra bonos mores anlauffende et in detrimentum reipublicae ausschlagende Sache“.¹³⁶⁷ Diese sehr weitgehende Ansicht über das fürstliche Entlassungsrecht wird interessanterweise mit dem Staatswohl begründet: Es sei die „salus publica suprema lex“, die alle „vincula“ des Fürsten als Fürst oder „Privat Person“ „laxiren“ könne und „Abfall, Ausnahme, Restriction, auch nach Befinden eine gänzliche Cassation“ begründen könne.¹³⁶⁸

communis cum prorogatione fatalium [...] (Ruland), exhib. 14. 11. 1750, fol. 1v/2r, in: BayHStA RKG 3357. Dass es die Bestallung nichtig mache, dass Bach keine Entlassungsbescheinigung („dimissoriales“) von seinen früheren Dienstherrn in Fulda vorgelegt habe, wie Löwenstein-Wertheim im Entlassungsdekret ausführte, wies Bachs Anwalt zurück. *In facto et jure* (wie oben) (Ruland), prod. Wetzlar, 1. 2. 1751, fol. 72r, in: BayHStA RKG 3357.

¹³⁶³ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Goy), exhib. 5. 3. 1731, fol. 1v/2r, 3v-5r, 20r u. 21v, in: BayHStA RKG 12635.

¹³⁶⁴ *Unterthänigste dem Bericht* (wie oben) (fürstliche Kanzlei/Faber), prod. Wetzlar, 27. 8. 1731, S. 14, in: BayHStA RKG 12635.

¹³⁶⁵ *Uterior repraesentatio* (wie oben) (fürstliche Kanzlei/Faber), prod. Wetzlar, 9. 1. 1733, S. 32f, in: BayHStA RKG 12635.

¹³⁶⁶ *Unterthänigste dem Bericht* (wie oben) (fürstliche Kanzlei/Faber), prod. Wetzlar, 27. 8. 1731, S. 19, in: BayHStA RKG 12635. *Uterior repraesentatio* (wie oben) (fürstliche Kanzlei/Faber), prod. Wetzlar, 9. 1. 1733, S. 32, in: BayHStA RKG 12635.

¹³⁶⁷ *Unterthänigste dem Bericht* (wie oben) (fürstliche Kanzlei/Faber), prod. Wetzlar, 27. 8. 1731, S. 19, in: BayHStA RKG 12635.

¹³⁶⁸ *Uterior repraesentatio* (wie oben) (fürstliche Kanzlei/Faber), prod. Wetzlar, 9. 1. 1733, S. 29, in: BayHStA RKG 12635.

In den Fällen Keßler, Neth und Brandt wurde die Interpretation einer vereinbarten Kündigungsklausel kontrovers diskutiert. Keßler, Neth und Brandt waren weder auf Lebenszeit noch für einen begrenzten Zeitraum angestellt worden, das zeitliche Ende ihres Diensts war nicht bestimmt worden; allerdings enthielt ihr Bestallungsvertrag eine Kündigungsklausel, welche die Möglichkeit einer Kündigung regeln sollte. Keßlers Anwalt Dr. Johann Ludwig Pfeiffer kehrte nach Keßlers erster Entlassung 1734 die einschränkende Wirkung der vereinbarten Kündigungsklausel hervor und betonte, dass Keßler nach der Klausel nur aus „erheblichen, gnugsamen, redlichen, in Rechten befundenen Ursachen, welche ihm ein Viertel Jahr zuvor anzuzeigen“, entlassen werden könne, und unterstrich mit Rechtsallegationen die Verbindlichkeit eines eingegangenen Vertrags.¹³⁶⁹ 1760 war Keßler, der 1742 mit einem neuen Bestallungsvertrag mit Kündigungsklausel wieder in die Dienste der Reichsstadt genommen worden war, zum zweiten Mal entlassen worden. Sein Anwalt zweifelte 1761 an, dass Keßler 1742, nach dem erfolgreichen Ausgang eines Reichskammergerichtsprozesses, beabsichtigt habe, sich wieder der Willkür des Magistrats zu überlassen. Er habe dem Magistrat den alten Bestallungsbrief ausgehändigt, damit er dem neuen „zum Grund“ gelegt werde. Der Magistrat habe sein Vertrauen missbraucht und die „ein oder die andere zwei deutige“ Klausel hinzugefügt. Der „Intention“ der zwei Parteien entspreche aber, dass eine einseitige Entlassung ohne Ursache unzulässig sei. Zudem entspreche es auch der „Natur der Bestallungsbriefe“, dass sie die „tacitam conditionem“ enthielten, dass Amtsträger nicht ohne Ursache kassiert werden dürften. Diese „tacita conditio“ sei im Bestallungsbrief von 1742 nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Keßler habe den Bestallungsvertrag außerdem nie beschworen; es wurde also auch die Verbindlichkeit des neuen Vertrags angezweifelt.¹³⁷⁰

Die Stadt Weil der Stadt stellte das Zustandekommen des Bestallungsvertrags von 1742 anders dar: Der alte Bestallungsvertrag sei dem neuen nicht zugrunde gelegt, sondern außer Kraft gesetzt worden; es sei auch keinesfalls „tacite“ in ihm „begriffen“, dass Keßler „ohne wirkliche und legale Ursach nicht entlassen“ werden könne, da in einer Urkunde nur gelte, was wörtlich ausgedrückt sei. Dass Keßler den Vertrag von 1742 nicht beeidet habe, sei unwahr.¹³⁷¹

¹³⁶⁹ *Abermahligter unterthänigster Gegenbericht* (wie oben) (Pfeiffer), exhib. 27. 11. 1734, fol. 2r/2v, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 2398.

¹³⁷⁰ *Unterthänigste Replig-Handlung und Wiederlegung gegentheilig-angemaßter exceptionum juncto petito legali* (Ruland), prod. Wetzlar, 30. 3. 1761, fol. 2v/3r, 6r/6v u. 7r/7v, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 2398.

¹³⁷¹ *Unterthänigste duplicae* (wie oben) (Bissing), prod. Wetzlar, 6. 5. 1761, fol. 7v-8v, 11r/11v, 14v u. 21v, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 2398.

Im Fall Neth wurden die bei der Anstellung getroffenen Vereinbarungen gegensätzlich interpretiert. Laut dem Bestallungsvertrag sollte die Kündigung „freywillig“ möglich sein, was in „Reversalien“ erläutert werden sollte. Der damalige Graf Kristoph Mauriz schickte Neth nach dessen Darstellung ein Konzept der Reversalien zu, das er mit seinen Erinnerungen zurückgeschickt habe; Kristoph Mauriz habe darauf nicht geantwortet.¹³⁷² Man hatte es also mit Festlegungen zur Entlassungsfrage zu tun, die bei der Anstellung anscheinend bewusst im Unscharfen belassen worden waren.

Neth folgerte, der Punkt der Kündigung sei im Bestallungsvertrag „unbestimmt, und auf eine Neben Piece (die angezogene reversales) besonders ausgestellt geblieben“, so dass die Frage der Entlassung aus den Reversalien und nicht aus der Bestallung zu entnehmen sei. Er betonte die beide Seiten bindende Wirkung des Anstellungsvertrags.¹³⁷³

Fugger-Babenhause hob hervor, der Revers von Kristoph Mauriz von 1777 habe vorgesehen, dass die Entlassung „nach Belieben, ohne die Ursach sagen zu dürfen, jedoch reichskonstitutionsmässig“ vonstatten gehen solle. Es wurde bezweifelt, dass Neth überhaupt eine Gegenvorstellung übergeben habe. Aber selbst dann habe es ja die Kündigungsklausel im Bestallungsvertrag gegeben, die „im Wesentlichen“ dasselbe wie der Revers von Kristoph Mauriz besage. Der Revers hätte bloß „zu mehrerer Sicherheit“, nicht zur Begründung der Kündigungswillkür dienen sollen; aus seinem Nichtzustandekommen folge deshalb nichts. Wie Neth, wenn auch zum umgekehrten Zweck, unterstrich Fugger-Babenhause die Verbindlichkeit von eingegangenen Verträgen, wofür er den Grundsatz „pacta dant legem contractui“ zitierte. Die Reichsgerichte hätten diesen Grundsatz beachtet. Fugger-Babenhause verwies auf Reichskammergerichts-Präjudizien in Amtsträgerprozessen (dem Prozess eines gewissen Korbach sowie den Prozessen Culemann gegen die gräflich lippische Kanzlei 1762 und Braunsberg gegen Kornelimünster 1763, in denen das Gericht dem Dienstherrn freigestellt habe, den Amtsträger gemäß den Vereinbarungen seines Bestallungsvertrags ehrenvoll zu entlassen).¹³⁷⁴ Selbst wenn bei einer Annahme kein ausdrücklicher Vorbehalt einer

¹³⁷² *Unterthänigster Gegenbericht* (wie oben) (Neth/Zwierlein), s. d., S. 4f u. 8f, in: BayHStA RKG 15676.

¹³⁷³ Ebd., S. 7, 12 u. 42.

¹³⁷⁴ Bericht des gräflich fugger-babenhauseischen Direktorialoberamts, Babenhause, 29. 8. 1788, in: BayHStA RKG 15676. Zum Prozess Culemanns gegen den lippischen Sachwalter Clausing und die gräflich lippische Kanzlei s. Bruckhaus/Bender, Inventar, S. 146-148. Die Fälle Braunsberg und Culemann werden in den „Wetzlarischen Nebenstunden“ von Johann Ulrich von Cramer besprochen; Braunsberg wird hier nur als „Amtmann zu C.“ bezeichnet (Cramer, Nebenstunden, Tl. 38, S. 81-90, Zitat: S. 82). Dass es sich beim „Amtmann zu C.“ um Braunsberg handelt, wird im Aufsatz des ‚Auctor voti‘ aufgelöst, der außer zu Braunsberg und Culemann unter anderem auch auf den Fall Korbach zu sprechen kommt ([Auctor voti], *Votum*, S. 25-27 u. 35-42).

„arbitrarischen Aufkündigung“ gemacht worden sei, liege derselbe doch „in der Natur der Sache und in dem Wesen des Geschäftes“.¹³⁷⁵

Ein zweites Problem hinsichtlich der Anstellungsbedingungen bildete im Fall Neth die Frage, ob Graf Anselm Victorian, der Graf Kristoph Mauriz 1777 nachfolgte, an die personellen Entscheidungen seines Vorgängers gebunden sei. Neth bejahte das anscheinend und wies darauf hin, dass der neue Graf Neth bestätigt habe, so dass ein „pactum expressum“ vorliege.¹³⁷⁶

Fugger-Babenhausen führte aus, wenn Anselm Victorian an die Verträge seines Vorgängers gebunden wäre, hieße das bloß, dass das Recht zur willkürlichen Kündigung auf ihn übergegangen wäre. Zudem aber habe Anselm Victorian die Herrschaft nicht „ex beneficio“ des verstorbenen Grafen, sondern „ex providentia maiorum“, kraft des fuggerischen Fideikommisses, erhalten, und sei daher, wie mit der Berufung auf mehrere staatsrechtliche Werke unterstrichen wurde, nicht zur Einhaltung von Verträgen des alten Grafen verpflichtet.¹³⁷⁷ Anselm Victorian habe die Diener außerdem unter dem Vorbehalt von „weiteren Verordnungen und Bestallungsregulierung“ übernommen. Es hätten sich also beide Grafen ausdrücklich das Recht zur freien Kündigung vorbehalten.¹³⁷⁸

Ein drittes Problem bestand in der Frage, ob Graf Anselm Victorian befugt war, 1781 ein „Generale“ zu erlassen, das dem Grafen künftig ermöglichen sollte, seinen Dienern mit einer halbjährigen Frist und ohne Nennung von Gründen zu kündigen. Neth hielt diese einseitige Verordnung gegen bereits angestellte Diener anscheinend für rechtswidrig und wirkungslos; zudem habe er sich dagegen verwahrt. Fugger-Babenhausen wies das zurück.¹³⁷⁹

Auch im Fall Brandt ging es um die Auslegung bei der Anstellung getroffener widersprüchlicher Vereinbarungen. Im Anstellungsvertrag stand zwar eine Kündigungsklausel, laut Brandt war sie aber „als darinn gar nicht befindlich anzusehen“. Er habe nämlich bei seiner Bestallung gegen die Klausel protestiert. Der Magistrat habe darauf in einem Ratsschluss erklärt, Brandt nicht ohne „rechtmäßige Ursachen“ zu entlassen. So sei die „gefährdevolle Stelle ganz zernichtet“ worden und nur deshalb im

¹³⁷⁵ Bericht des gräflich fugger-babenhausischen Direktorialoberamts, Babenhausen, 29. 8. 1788, in: BayHStA RKG 15676.

¹³⁷⁶ Anselm Victorian müsse sich an Verträge des Vorgängers halten (ebd.). „Pactum expressum“: *Unterthänigster Gegenbericht* (wie oben) (Neth/Zwierlein), s. d., S. 12, in: BayHStA RKG 15676.

¹³⁷⁷ Bericht des gräflich fugger-babenhausischen Direktorialoberamts, Babenhausen, 29. 8. 1788, in: BayHStA RKG 15676. Nebenbei deutet der Grundsatz, dass der Nachfolger nicht unbedingt an Vereinbarungen seines Vorgängers mit den Dienern gebunden ist, auf ein an die Person des Dienstherrn gebundenes Verständnis des ‚Fürstendienstes‘ hin.

¹³⁷⁸ Ebd.

¹³⁷⁹ Ebd.

Vertrag verblieben, weil Brandt dem Stadtschreiber keine weitere Mühe habe machen wollen.¹³⁸⁰

In anderen Fällen drehte sich die Argumentation um andere Vorbehalte sowie um die Frage, was gelte, wenn bei der Bestallung weder die lebenslängliche noch eine begrenzte Dauer noch eine Kündigungsmöglichkeit festgelegt worden war. Im letzteren Fall ging es um das „naturale“¹³⁸¹ des Vertrags, um die Frage, wofür die Rechtsvermutung spreche, wenn der Punkt des Dienstendes im Vertrag überhaupt nicht berührt worden war. Die Argumentation geht an diesem Punkt in die Diskussion der willkürlichen Kündigung allgemein über.

Rotbergs Anwalt Lic. Johann Georg Karl Vergenius vertrat den Standpunkt, dass jener sein Amt „unter der ausdrücklich ausbedungenen conditione sine qua non“ angetreten habe, nicht willkürlich entlassen zu werden, und begründete das mit dem Fehlen einer Kündigungsklausel und mit Rotbergs vor der Anstellung verfassten Briefen, in denen er sich gegen eine willkürliche Entlassung verwahrt habe.¹³⁸² Das fürstliche „arbitrium“ sei in diesem Fall durch ein „pactum“ eingeschränkt.¹³⁸³ Rotberg habe ein „ius quaesitum“ auf sein Amt.¹³⁸⁴

Carl Friedrich Wilhelm Fürst von Leiningen-Hardenburg bestritt nicht, dass eine Kündigungsklausel auf Wunsch von Rotberg weggelassen worden war, führte aber aus, er wisse nicht, dass es einem Reichsstand nach der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen „zugemuthet werden könne“, einen Amtsträger, „falls nicht besondere Verbindlichkeiten wechselweise übernommen worden, auf ewig in Diensten zu behalten, und denselben nicht anders derselben entlassen zu dürfen, als aus solchen schwehren Ursachen, die eine Untersuchung und remotionem ab officio nach sich ziehen“. Die Folge davon wäre, dass sich die Diener über den Landesherrn „hinaus setzen dürfen, und dadurch alles Verhältnis zwischen Herrn und Diener aufheben können, weil er so lange er nicht malversirt, bey seinem Amt und Besoldung gesichert seinem Herrn immerhin trotzen könnte. Der gewesene Director Rotberg sahe auch den teutschen Fürsten Dienst aus diesem

¹³⁸⁰ *Unterthänigster Nachtrag* (wie oben) (Brandt), exhib. 14. 6. 1797, S. 12f u. 17f, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 198.

¹³⁸¹ Rehm, *Natur*, S. 583.

¹³⁸² *Unterthänigster Gegenbericht* (wie oben) (Vergenius), exhib. 12. 2. 1787, S. 111f, in: LA Speyer E6 2405.

¹³⁸³ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Rotberg/Vergenius), exhib. 1. 7. 1786, S. 11, in: LA Speyer E6 2405. Interessanterweise berief sich Vergenius, um die Unzulässigkeit der willkürlichen Entlassung in diesem Fall zu erweisen, auf Montesquieu: Solche „Machtsprüche“ gehörten zu denen, von denen Montesquieu sage: „Will er selbst [der Fürst, Anm.] das Amt der Gerichte verwalten, so verkehret er die Ordnung der Dinge p. und zerstöret die Justiz“ (ebd., S. 11f).

¹³⁸⁴ *Unterthänigster Gegenbericht* (wie oben) (Vergenius), exhib. 12. 2. 1787, S. 114, in: LA Speyer E6 2405.

Gesichtspunkt an.“ Der Fürst betonte also die Gefahr, die die Sicherstellung des Dieners für das Verhältnis des Herrn zum Diener bringe. Ein „pactum“, dass Rotberg auf ewig angenommen sei, sei „unerfindlich“.¹³⁸⁵

Krauskopfs Anwalt Wick argumentierte, sein Prinzipal sei, weil ihm die „Gerichtsschreiberey“ nicht „ad beneplacitum“ übertragen worden sei, irrevokabel angenommen und könne nur aufgrund von Ursachen entsetzt werden.¹³⁸⁶

In den Fällen Steinheber und Pfort hoben die Kläger hervor, dass keine „Zeith Beschränkung“ festgelegt beziehungsweise die „Bedingniß einer dreyjährigen Aufkündigung“ auf Verlangen des Amtsträgers aus dem Vertrag gestrichen worden sei (mit letzterem Ausdruck war wohl eine Befristung auf drei Jahre gemeint).¹³⁸⁷ Sie schlossen aus dem Fehlen einer Befristung, dass ein „contractus irrevocabilis“ vorliege, eine Vereinbarung, „daß uns allein der Todt [...] eine Abänderung machen könne“ (so Steinheber), dass es sei „accordmäßig“ festgelegt sei, dass keine willkürliche Entlassung stattfinden solle (so Pforts Anwalt Wick).¹³⁸⁸

Diese Auslegungen waren nahe an der Unkündbarkeit. Dies fällt besonders bei Steinheber auf, dessen Klageschrift in den 1750er Jahren entstand. Die Kläger untermauerten ihre Positionen aber auch noch mit spezielleren Gründen. Steinheber berief sich in seiner Replik auf die Zusage Joseph Marias vom 29. Mai 1741, in der ihm der Graf einen „irrevocablen und perpetuirlichen“ Dienst zugesichert habe.¹³⁸⁹ Er verwies außerdem auf die ihm am 24. Juni 1752 erteilte Exspektanz und auf die Versicherung, die Joseph Maria am 26. Juni 1752 gegenüber dem Pfarrer Tänzl von Tratzberg abgegeben hatte.¹³⁹⁰ Pforts Anwalt vertrat die Ansicht, die Freiherren von Bibra hätten bei Pforts Entlassung auch deshalb „keine ganz freye Hände“ gehabt, weil dessen Dienstannahme auf „kayserlichen Commissions Befehl“ geschehen sei (der Ritterkanton Steigerwald habe in den

¹³⁸⁵ Bericht von Fürst Carl Friedrich Wilhelm, Dürkheim, 16. 10. 1786, S. 4-7 u. 32, in: LA Speyer E6 2405.

¹³⁸⁶ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Wick), exhib. 20. 10. 1790, S. 42f, in: LA Speyer E6 1848. Als Oberschultheiß und Gerichtsschreiber in Grünstadt stehe er außerdem im „Dienst der Stadt und nicht des Regenten“, da er seine Besoldung von der Stadt beziehe (ebd., S. 17f).

¹³⁸⁷ „Zeith Beschränckung“: *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Steinheber/Bissing), exhib. 3. 10. 1755, fol. 9r-18v, hier fol. 11r/11v. „Bedingniß einer dreyjährigen Aufkündigung“: *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Wick), exhib. 12. 1. 1787, in: BayHStA RKG 10358, fol. 55r-71v, hier fol. 56v-58v (Zitat: fol. 57v).

¹³⁸⁸ „Contractus irrevocabilis“, „daß uns allein der Todt [...] eine Abänderung machen könne“: *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Steinheber/Bissing), exhib. 3. 10. 1755, fol. 9r-18v, hier fol. 11v. „Accordmäßig“: *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Wick), exhib. 12. 1. 1787, in: BayHStA RKG 10358, fol. 55r-71v, hier fol. 58v.

¹³⁸⁹ *Unterthänigste in documentis* (wie oben) (Steinheber/Bissing), prod. Wetzlar, 11. 2. 1757, fol. 96r-163v, hier fol. 145r/145v.

¹³⁹⁰ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Steinheber/Bissing), exhib. 3. 10. 1755, fol. 9r-18v, hier fol. 12r-13r.

innerfamiliären Streitigkeiten der Gebrüder Bibra die Annahme eines Beamten angeordnet).¹³⁹¹

Steinhebers Prozessgegner betonten, im Bestallungsvertrag von 1741 sei von „Dienstes-Irevocabilitaet“ keine Rede. Man hätte sich dazu „wie jede andere Herrschafft“ niemals, am allerwenigsten bei einer Person wie Steinheber bereitgegeben. Die Exspektanz wurde heruntergespielt: An eine Unterschrift könne sich der Graf nicht erinnern; wenn es aber eine gebe, müsse es daran liegen, dass der Graf „ein Glaß Wein zu viel genossen“ habe.¹³⁹²

Im Fall Pfort hieß es vonseiten der Dienstherrschaft, man könne den Schluss nicht nachvollziehen, dass der Amtsträger nicht willkürlich entlassen werden dürfe, da im Bestallungsdekret davon nicht „auch nur das mindeste“ vorkomme. Die Brüder Franz und Friedrich von Bibra hätten von der Streichung der Befristungsklausel nichts gewusst, hätten ihr aber zustimmen müssen.¹³⁹³ In einer späteren Prozessschrift bekräftigte Pforts Anwalt die Auffassung, dass bei einer Dienstannahme „ad tempus indeterminatum“ eine willkürliche Entlassung unzulässig sei, mit einer langen Liste von Rechtsautoritäten.¹³⁹⁴

Rotberg und Steinheber führten auch den aufwändigen Umzug, den sie beim Antritt ihrer Stelle beziehungsweise in der Hoffnung auf eine Wiederanstellung unternommen hätten, gegen die Entlassung ins Feld.¹³⁹⁵

Neben dem Entlassungsverfahren und den im Einzelfall geltenden Bedingungen für das Dienstende wurden die Entlassungsbegründungen, die der Dienstherr im Zuge der Entlassung geäußert hatte, sowie die vor dem Reichskammergericht angeführten Gründe zum Gegenstand des argumentativen Streits. Der Schriftenverfasser von Ludwig David Heß, dessen Entlassung im Kündigungsdekret mit seiner Krankheit begründet wurde, führte 1785 beispielsweise aus, „kein billig denkender Richter“ werde „kränckliche Umstände für eine rechtliche und billige Ursache der Dienst Entlassung ohne alle Pension ansehen“, sonst wären „keine unglücklichern Geschöpffe auf Erden [...] als die alten

¹³⁹¹ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Wick), exhib. 12. 1. 1787, in: BayHStA RKG 10358, fol. 55r-71v, hier fol. 68v. Zum Hintergrund: *Unterthänigste Vernehmlaßung auf die freyherrlich von bibraische so betiteltte Vorstellung de 5.ten maii nuperi* (Wick), prod. Wetzlar, 27. 8. 1788, in: BayHStA RKG 10358, fol. 391r-446r, fol. 392r-394v.

¹³⁹² *Unterthänigste standhaffteste exceptiones* (wie oben) (Ortt/Clarwasser), prod. Wetzlar, 24. 9. 1756, in: BayHStA RKG 12165, fol. 56r-83v, hier fol. 72r/72v u. 76v/77r.

¹³⁹³ *Unterthänigster Bericht* der Freiherren von Bibra, s. d., in: BayHStA RKG 10358, fol. 137r-172r, hier fol. 141v/142r.

¹³⁹⁴ *Unterthänigste Vernehmlaßung* (wie oben) (Wick), prod. Wetzlar, 27. 8. 1788, fol. 391r-446r, hier fol. 418r-421r.

¹³⁹⁵ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Rotberg/Vergenius), exhib. 1. 7. 1786, S. 13, in: LA Speyer E6 2405. *Unterthänigste Supplication* (Steinheber/Bissing), exhib. 3. 10. 1755, in: BayHStA RKG 12165, fol. 9r-18v, hier fol. 13v/14r.

Diener“.¹³⁹⁶ Bei Johann Adam von Bach heißt es, die Tatsache, dass er keine Entlassungsbescheinigung seines früheren Dienstherrn vorgelegt habe, könne kein rechtlicher Grund zur Auflösung seiner lebenslänglichen Bestallung sein.¹³⁹⁷ Um darzutun, dass Woellwarths Verhalten beim Separatfriedensschluss 1796 kein zulässiger Entlassungsgrund sei, wies sein Anwalt auf andere entlassene Amtsträger hin, die wegen Verhandlungen mit den französischen Truppen in Ungnade gefallen seien (den kurtrierischen landschaftlichen Syndikus Lassaulx und den Hofgerichtsschöffen Haan), und auf den kurbraunschweigischen Hofrichter und Land- und Schatzrat Berlepsch, der wegen „politischer Grundsätze“ entlassen worden sei.¹³⁹⁸ Das Reichskammergericht habe sie durch einen „unbedingten Strafbefehl“ geschützt beziehungsweise einstweilen wieder in das Amt eingesetzt.¹³⁹⁹

Manche Dienstherrn bekräftigten, dass es zulässig gewesen sei, den Amtsträger aus den von ihnen genannten Gründen zu entlassen. Der Fürst, so Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth, sei wohl befugt, „ja necessitirt“ gewesen, mit Stutterheim eine Änderung vorzunehmen, da der zu befürchtende Schaden „unvermeidlich war, ja würcklich empfunden worden“ sei; überdies sei ein „conductor operarum“ befugt, von einem geschlossenen Vertrag abzugehen, wenn Schaden zu befürchten sei. Die Vergehen, die zum Zeitpunkt von Stutterheims Entlassung bekannt gewesen seien, hätten zur Entlassung ausgereicht; dies wurde mit den Rechtslehrern Ahasver Fritsch und Myler von Ehrenbach bekräftigt.¹⁴⁰⁰

Manche Dienstherrn äußerten, dass der Entlassene die strafweise Entlassung verdient habe. Die Stadt Weil der Stadt führte mit Bezug auf Keßler aus, wer sich zu einem Amt „dringet“, zu dem er nicht fähig sei, habe nicht nur die „Remotion“, sondern auch eine Strafe verdient.¹⁴⁰¹ Der Schriftenverfasser der freybergischen Vormundschaft legte im

¹³⁹⁶ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Hinckeldey/Wick), exhib. 24. 9. 1785, S. 13, in: GLA Karlsruhe 71 3682.

¹³⁹⁷ *In facta et jure* (wie oben) (Ruland), prod. Wetzlar, 1. 2. 1751, fol. 72r, in: BayHStA RKG 3357.

¹³⁹⁸ *Höchstgemüßigte unterthänigste Supplication* (wie oben) (Hert), exhib. 14. 1. 1800, S. 45, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 4841. Zu Berlepsch s. Leerhoff, Berlepsch. Zu Lassaulx und Haan s. Härter, Unruhen, S. 84f.

¹³⁹⁹ *Höchstgemüßigte unterthänigste Supplication* (wie oben) (Hert), exhib. 14. 1. 1800, S. 52-64 (Zitat: S. 45), in: HStA Stuttgart C 3 Bü 4841.

¹⁴⁰⁰ *Ulterior repraesentatio* (wie oben) (fürstliche Kanzlei/Faber), prod. Wetzlar, 9. 1. 1733, S. 173-176, in: BayHStA RKG 12635. Zu Ahasver Fritsch (1629-1701) s. Anemüller, Fritsch, zu Myler von Ehrenbach (1610-1677) s. Eisenhart, Myler.

¹⁴⁰¹ *Unterthänigster weitherer Exceptions-Nachtrag* (wie oben) (weilische Kanzlei/Bissing), prod. Wetzlar, 15. 4. 1761, fol. 43v/44r, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 2398.

Prozess mit Kneringer dar, dass ein Amtsträger wegen Vernachlässigung des Amts oder wegen eines Skandals abgesetzt werden könne.¹⁴⁰²

Zum Teil verteidigten die Ausführungen prinzipiell die willkürliche Entlassung. Der Fürst von Leiningen-Hardenburg bekräftigte im Fall Rotberg, dass ein Dienstherr seine Amtsträger aus nicht-rechtlichen Gründen verabschieden könne: „Das Betragen der Beamten im Dienst und auser dem Dienst wie in unterliegendem Fall kan den Landes Herrn nötigen, es gehören keine solche Veranlassungen dazu, welche rechtliche Untersuchungen und remotionem ab officio nach sich ziehen.“¹⁴⁰³ Münster führte aus, Georg Ferdinand Haas hätte wegen seiner Fälschungen und Unterschlagungen nicht nur die Kassation, sondern auch eine „criminelle Bestrafung“ verdient; man sei deshalb „nach Beystimmung notorischer Rechte“ zur Dimission befugt gewesen, da eine „nicht contumeliose“ Entlassung jedem Dienstherrn freistehe. Münster berief sich dabei unter anderem auf Justus Henning Böhmer.¹⁴⁰⁴

Schließlich wurde die Frage behandelt, ob die willkürliche Entlassung prinzipiell zulässig sei oder nicht. Gerade in den frühen Prozessen waren es interessanterweise die Dienstherrn, die dieses Thema zur Sprache brachten und ihr Entlassungsrecht bekräftigten.

Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth betonte 1731 die fürstliche Kündigungsfreiheit und stellte sich, wie oben schon ausgeführt, auf den Standpunkt, dass der Fürst wegen des Staatswohls gar nicht auf sie verzichten könne.¹⁴⁰⁵ Auch die freybergische Vormundschaft verteidigte 1757 allgemein das freie Kündigungsrecht des Herrn. „In re precario“ stehe dem Gebenden der Widerruf „ad lubitum“ frei.¹⁴⁰⁶ Die fürstlich löwenstein-wertheimische Regierung führte 1786 im Fall Heß aus, das Verhältnis zwischen Herrn und Diener sei bekanntlichmaßen keine „Ehe“; schon „nach der Natur eines jeden Dienst-Vertrags“ könnten sich die Vertragspartner wieder trennen, ohne dass einem ein Unrecht geschähe oder einer „wohl gar darüber Proceße erregen kan“.¹⁴⁰⁷ Der Schriftenverfasser des Freiherrn von Münster erklärte 1788, „eine Entlaßung, die nicht in contumeliam, nicht in

¹⁴⁰² *Unterthänigste Exceptional-Handlung* (wie oben) (Lang/Brandt), prod. Wetzlar, 18. 3. 1757, fol. 24v/25r, in: BayHStA RKG 2013.

¹⁴⁰³ Bericht von Carl Friedrich Wilhelm, Dürkheim, 16. 10. 1786, S. 31, in: LA Speyer E6 2405.

¹⁴⁰⁴ *Unterthänigste Interventions Schrift* (wie oben) (Münster/Seuter), prod. Wetzlar, 19. 2. 1796, fol. 14r u. 16v, in: BayHStA RKG 6247.

¹⁴⁰⁵ *Unterthänigste dem Bericht* (wie oben) (fürstliche Kanzlei/Faber), prod. Wetzlar, 27. 8. 1731, S. 12 u. 19, in: BayHStA RKG 12635.

¹⁴⁰⁶ *Unterthänigste Exceptional-Handlung* (wie oben) (Lang/Brandt), prod. Wetzlar, 18. 3. 1757, fol. 3v, in: BayHStA RKG 2013. Zur Theorie, die das Dienstverhältnis als römischrechtliches „precarium“ ansah, s. Rehm, Natur, S. 585-592.

¹⁴⁰⁷ Bericht der fürstlich löwenstein-wertheimischen Regierung, Wertheim, 20. 6. 1786, in: GLA Karlsruhe 71 3682.

poenam verhängt, nicht cum iniquo damno verbunden wird, steht jeder Herrschaft ohne Unterschied frey“. Er vertrat also die alte Sichtweise vor dem Aufkommen der Inamovibilitätsidee und berief sich dabei auf mehrere Rechtslehrer, unter anderem auf Lyncker, Böhmer und auch Cramer.¹⁴⁰⁸ Er gebrauchte sich des häufig vorkommenden Reziprozitäts-Arguments: Wenn der Diener ein Recht habe, seinen Dienst aufzusagen, könne das dem Herrn nicht verweigert werden. Mit Berufung auf Böhmer wurde argumentiert, eine Dimission sei selbst dann möglich, wenn der Dienst – was hier nicht der Fall sei – „in perpetuum“ vergeben sei.¹⁴⁰⁹

Fugger-Babenhausen stellte sich 1788 in seinem Bericht auf den Boden der „Precariums“-Theorie: Ein übertragenes Amt sei – im Unterschied zu einem Pachtgut, auf das der Pächter ein „ius reale“ habe – nur aus „Gnade“ verliehen und nach Gefallen widerruflich. Man nahm Bezug auf die verschiedenen Vertragsarten, die in der gelehrten Literatur für den Dienstvertrag diskutiert wurden: Selbst wenn das Dienstverhältnis nicht den Charakter einer bloßen „Gnadensache“ („qualitatem precarii“) habe – wie aber viele Rechtslehrer durchaus meinten, wobei man unter anderem die Namen Kreittmayr, Kreß, Leyser und Böhmer nannte –, so beruhe es doch auf einem beidseitig „widerruflichen Miethkontrakte“; so oder so sei der Dienst willkürlich widerruflich.¹⁴¹⁰ Das freie Entlassungsrecht wurde als wesentlicher Teil der reichsständischen Landeshoheit betrachtet: Es sei mit dieser „sehr ernst, ia ganz untrennbar verwebt“, und ohne dem Landesherrn die freie Entlassung seiner Diener zuzugestehen, „würde es diser reichsständischen Landeshoheit an ienem sehr wesentlichen Rechte mangeln, welches nach dem vollgiltigen Ausspruche des grossen Mosers darin besteht, dass ieder Reichsstand und Territorial-Herr nach dem Bedürfnis seiner bessern Wohlfart die Aemter und Amtsstellen zu vermehren oder zu vermindern und in einer zusammenhängenden Folge auch seine Räthe und Beamte beizubehalten oder zu entlassen befugt sein muss“. Andernfalls wäre der Landesherr gehindert, zu seiner und der Untertanen Wohlfahrt unnütze und schädliche Diener zu entfernen. „Es wäre daher eine alle höchste und hohe Reichsstände interessirende Sache und würde sogar ein commune gravamen statuum ausmachen, wenn man das selbst aus dem Begriffe der teutschen

¹⁴⁰⁸ *Unterthänigste supplicatio* (wie oben) (Fleischmann/Seuter), exhib. 5. 4. 1788, in: BayHStA RKG 6247/1. Es ist möglicherweise Nikolaus Christoph von Lyncker (1643-1726) gemeint; zu ihm s. Neef, Lyncker, u. Eisenhart, Lyncker.

¹⁴⁰⁹ *Unterthänigste supplicatio* (wie oben) (Fleischmann/Seuter), exhib. 5. 4. 1788, in: BayHStA RKG 6247/1.

¹⁴¹⁰ Bericht des gräflich fugger-babenhausischen Direktorialoberamts, Babenhausen, 29. 8. 1788, in: BayHStA RKG 15676. Zu Wiguläus von Kreittmayr (1705-1790) s. Stolleis, Kreittmayr, Rall, Kreittmayr, u. Eisenhart, Kreittmayr. Zu Kreß (1677-1741) s. Eisenhart, Kreß. Zu Augustin Leyser (1683-1752) s. Luig, Leyser, 2001; Luig, Leyser, 1985; Eisenhart, Leyser.

Landeshohheit abfließende Recht einer willkürlichen Entlassung der Räte und Beamten den selben entreissen wollte.“ Die Reichsgerichte respektierten das freie Entlassungsrecht (dazu verwies man auf die Wetzlarischen Nebenstunden von Cramer). Bei den Reichsgerichten hätten die Landesherrn deshalb „noch allemal Hilfe gegen ihre entlassenen Beamten gefunden, wenn anderst die Entlassung ordnungsmässig war“ – die Reichsgerichte wurden also als Stütze der Reichsstände bei der Bewahrung ihrer Rechte im Ämterwesen dargestellt.¹⁴¹¹

Neth bezog in seinem Gegenbericht eine Gegenposition zu diesem Standpunkt. Er sprach von dem „üble[n] Vorurtheil“, das jeder Dimission anlebe, er verwies auf die beide Seiten bindende Natur des Anstellungsvertrags. Bei Amtsträgern bestehe ein „contractus innominatus, do, ut facias“ (diese Position ist mit dem Namen des Rechtslehrers Westphal verknüpft).¹⁴¹² Er berief sich auf die anonyme Abhandlung „Die Entlassungen der Räte sind nicht gar so willkürlich, und unbeschränkt, wie es manche vermeinen“ von 1784. Neth erklärte, es wäre leicht, den von der Gegenseite angeführten Rechtslehrern mindestens ebenso viele Autoren entgegenzusetzen, die „der Willkür der Dienstherrn die Schranken nicht so platter Dingen öffnen“. Er bezog sich auf ein juristisches Sammelwerk, das ‚Reichsprälatische Staatsrecht‘, das die willkürliche Entlassung unter bestimmten Umständen als „wider die Regeln der natürlichen Billigkeit und Menschenliebe“ bewerte. Er erwähnte auch, dass das Reichskammergericht in Entlassungsfällen bereits Mandate erlassen habe.¹⁴¹³

Rotbergs Anwalt Vergenius bezog sich 1786 auf Cramer und Schilter, um darzulegen, dass eine willkürliche Entlassung unzulässig sei.¹⁴¹⁴ Der Fürst von Leiningen-Hardenburg beharrte in einer späteren Prozessschrift auf seinem Entlassungsrecht: In den Reichsgesetzen und im gemeinen Recht gebe es keine so weitgehende Einschränkung für den Landesherrn, dass dieser dem „Trotz“ seiner Amtsträger ausgesetzt wäre.¹⁴¹⁵

Eine scharfe Verurteilung der willkürlichen Entlassung findet sich in den Prozessschriften von Johann Jakob Krauskopf. Sein Anwalt, Dr. Johann Jakob Wick, führte 1790 aus, die preußische Gesetzkommission habe 1787 in ihrem Gutachten ebenso wie das Reichskammergericht in älteren und neueren Urteilen einen Grundsatz anerkannt: „Kein

¹⁴¹¹ Bericht des gräflich fugger-babenhausischen Direktorialoberamts, Babenhausen, 29. 8. 1788, in: BayHStA RKG 15676.

¹⁴¹² *Unterthänigster Gegenbericht* (wie oben) (Neth/Zwierlein), s. d., S. 35 u. 42, in: BayHStA RKG 15676. Rehm, Natur, S. 603f.

¹⁴¹³ *Unterthänigster Gegenbericht* (wie oben) (Neth/Zwierlein), s. d., S. 42f u. 46f, in: BayHStA RKG 15676.

¹⁴¹⁴ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Rotberg/Vergenius), exhib. 1. 7. 1786, S. 8, in: LA Speyer E6 2405.

¹⁴¹⁵ Bericht von Carl Friedrich Wilhelm, Dürkheim, 16. 10. 1786, S. 31, in: LA Speyer E6 2405.

öffentlicher Diener“ könne „willkürlich und ohne hinlängliche, durch fordereamste legale Untersuchung constatirte Ursache seines Amtes entsetzt werden.“ Wick formulierte damit den Grundsatz der Inamovibilität. Dieser Gedanke wurde mit Billigkeitserwägungen weiter ausgeführt, nebenbei zeigt sich aber auch das moderne Staatsdenken: „Sollte es dem Regenten, der doch ebenfalls nur der erste Diener des Staates im eigentlichen Verstande ist [...], erlaubet seyn, willkürlich einen treuen Diener seiner Diensten zu entsetzen und ihn mit Weib und Kindern in einem Alter, wo es zu spat ist, neue Aussichten, um leben zu können, ausfindig zu machen [...], dem Mangel und Kummer hartherzig preiß zu geben?“ Dies sei dank der Reichsverfassung glücklicherweise nicht möglich: „Danck seye es unserer wohlthätigen deutschen Reichs Verfaßung! Danck, daß die deutsche Landes-Hoheit denen Gesetzen subordiniret, und unsere Fürsten keine Souveraine sind, bey denen das tel est nostre plaisir das suprema lex seyn darff!“¹⁴¹⁶ „Dienst Contracte“ seien „so gut Verträge wie jeder anderer und müßen eben so gut gehalten werden“. Wenn Regenten Diener „nach Willkühr dimittiren und wieder annehmen“ könnten, könnte, „besonders in Ländern, wo die unselige Dienst Mackeley im Schwange gehet“ (wo es Diensthandel gebe), „mit Beyfall der Rechte der schreyendste Unfug getrieben werden“. „Viele Beyspiele“ reichskammergerichtlicher Urteile zeigten, dass der Grundsatz, dass kein Amtsträger willkürlich entlassen werden könne, „auf den festen Pfeilern der Gerechtigkeit“ gegründet sei.¹⁴¹⁷

Krauskopfs Dienstherr vertrat die Auffassung, Beschwerden über Dienstentsetzungen stünden nur „ständischen Räthen, nur angesehenen Männern und wirklichen Dienern“ zu, nicht jedoch „Laquaien“ wie Krauskopf.¹⁴¹⁸ Wick betonte dagegen, Krauskopf habe als Gerichtsschreiber ein „Ehrenamt“, ein „officium publicum“ bekleidet, und die reichskammergerichtlichen Grundsätze zur Entlassung seien auf seinen Fall anzuwenden. „In öffentlichen Aemtern stehende Diener“ könnten nicht wie „Tagelöhner und Miethleute“ „alle Tage und Jahre“ fortgeschickt werden. Er berief sich ein weiteres Mal auf „unzehlige Sprüche des kayserslichen Reichs Kammer Gerichts“ und verwies auf Schlözers „Stats-Anzeigen“. Die „Wichtigkeit oder Minderwichtigkeit“ des öffentlichen Amtes mache

¹⁴¹⁶ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Wick), exhib. 20. 10. 1790, S. 38-40, in: LA Speyer E6 1848. Die Floskel „car tel est notre plaisir“ beschloss im französischen Kanzleigebrauch königliche Edikte und andere Willenserklärungen (Mas-Latrie, *Formule*, S. 560) und wurde in der Prozessschrift als Attribut des souveränen Herrschers gesehen.

¹⁴¹⁷ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Wick), exhib. 20. 10. 1790, S. 40-42, in: LA Speyer E6 1848.

¹⁴¹⁸ *Gehorsamster Bericht* von Christian Karl zu Leiningen-Westerburg, Grünstadt, 23. 12. 1790, in: LA Speyer E6 1848.

keinen Unterschied; größere und geringere Amtsträger hätten „gleiche Ansprüche der Menschheit und die bey officiis publicis stattfinden sollende Behandlungs Art“. ¹⁴¹⁹

Brandt wandte sich 1797 gegen den Schluss von der Resignationsfreiheit des Dieners auf die Kündigungsfreiheit des Dienstherrn und erklärte, dass „der Staat [...] einen Staatsdiener nach Gefallen zu entlassen nicht befugt ist“, wobei er sich auf das Gutachten der preußischen Gesetzkommission von 1787 und auf Seufferts Abhandlung ‚Von dem Verhältnisse des Staats und der Diener des Staats‘ berief. ¹⁴²⁰

Ausführlich diskutiert wurde das Problem der willkürlichen Entlassung in den Fällen Woellwarth und Hoffmann. In beiden Prozessen verfasste der Anwalt Dr. Johann Gotthard Hert die Schriftsätze der Kläger.

Im Fall Woellwarth bekräftigte er 1800 zunächst, dass auch eine Entlassung ohne Beschuldigungen der Ehre des Entlassenen abträglich sei, und berief sich dabei auf einen Aufsatz Cramers von 1762. Er setzte sich mit der abweichenden Meinung David Georg Strubes auseinander, der zufolge einem entlassenen Diener keine größere „Ignominie“ zuteil werde als einem entlassenen Domestiken, Rechtsgelehrten oder Arzt. ¹⁴²¹ Hert versuchte das mit den unterschiedlichen Wahrnehmungen zu widerlegen: Domestiken, Rechtsgelehrte und Ärzte könnten aus persönlichen Gründen entlassen werden, und niemand werde daraus auf Verfehlungen der Entlassenen schließen. Anders sei dies bei „Staats-Dienern“, diese würden – aus Gründen des Staatswohls – nur aus wichtigen Ursachen entlassen, und deshalb setze jede Entlassung den Staatsdiener „dem öffentlichen Verdacht begangener Fehler oder Verbrechen aus“. ¹⁴²²

Hert suchte die willkürliche Entlassung sodann aus „allgemeinen Rechts-Prinzipien“ als „widerrechtlich“ zu erweisen. Wer sich von Jugend an dem „Dienst des Staats“ widme und deswegen „alle übrige Mittel, sein künftiges Glück zu gründen, ungebraucht läßt“, könne erwarten, dass der Regent sein zeitliches Glück nicht durch eine willkürliche Entlassung zerstöre. Er könne dies auch deshalb erwarten, da das „Wohl des Staats“ die Unentlassbarkeit erfordere. Der Staat brauche, wie Seuffert sage, keine „Speichellecker und Hofschranzen“, die aus Furcht vor ihrer Entlassung fürstliche Befehle vollstreckten,

¹⁴¹⁹ *Unterthänigster Gegen-Bericht juncto petito humillimo pro nunc clementissime decernendo retro petito mandato etc. s. c. annexa citatione solita* (Wick), exhib. 23. 4. 1791, S. 36-39, in: LA Speyer E6 1848.

¹⁴²⁰ *Unterthänigster Nachtrag* (wie oben) (Brandt), exhib. 14. 6. 1797, S. 16f, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 198.

¹⁴²¹ *Höchstgemüßigte unterthänigste Supplication* (wie oben) (Hert), exhib. 14. 1. 1800, S. 46, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 4841. Zu David Georg Strube (1694-1776) s. Frensdorff, Strube.

¹⁴²² *Höchstgemüßigte unterthänigste Supplication* (wie oben) (Hert), exhib. 14. 1. 1800, S. 46f, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 4841. Die Argumentationsfigur verdeutlicht nebenbei eine sich selbst verstärkende Struktur der Argumentation, die die willkürliche Entlassung ablehnte. Denn dass eine Entlassung generell rufschädigend sei, musste umso stärker empfunden werden, je mehr betont wurde, dass sie hinreichende Gründe brauche.

und der Regent sei als „Repräsentant des Staats“ verpflichtet, gemäß dem Staatswohl zu handeln. Hert lieferte damit auch eine staatsrechtliche Begründung der Unkündbarkeit. Bemerkenswert ist, dass das Argument klar zwischen Staatswohl und „Privat-Rücksichten“¹⁴²³ des Monarchen unterscheidet und diese sogar als einen Gegensatz zum Staatswohl begreift.

„Positive Gesetze“ „wohleingerichteter Staaten“, so Hert weiter, hätten diese Prinzipien anerkannt. Nach dem preußischen Allgemeinen Landrecht dürfe ein Staatsdiener seinen Abschied verlangen, der Staat dürfe ihn dagegen nur nach einer Untersuchung und einer Beratung im Staatsrat entlassen.¹⁴²⁴

Die ausgeführten Grundsätze, so Hert, müssten umso mehr bei den „Staats-Dienern teutscher Reichs-Fürsten“ angewandt werden, deren Regierung „nach der Grund-Verfaßung einzelner Staaten und nach den Gesetzen des teutschen Reichs“ eingeschränkt sei. Wieder berief er sich auf Seuffert: Würde man den Reichsfürsten die Befugnis einräumen, ihre Diener „nach Willkühr zu entlassen“, so stünde es in ihrer Macht, „ihre Regierungen in eine Despotie umzuschaffen“. Das Recht des Staatsdieners, dem Regenten bei Verstößen gegen Gesetze oder bei Eingriffen in die Justiz zu widersprechen, „stimmt mit der Grundverfaßung teutscher Staaten vollkommen überein“. Da aber dieses Recht nicht zusammen mit einem willkürlichen Entlassungsrecht des Regenten „bestehen kann“, komme dem Regenten dieses Recht „nach der Analogie teutscher Staaten“ nicht zu.¹⁴²⁵

Diese Ausführungen beinhalten folgende Gedanken: Die Unentlassbarkeit der Staatsdiener erfüllt für die eingeschränkt regierten Territorien des Reichs die Funktion einer Verfassungsgarantie.¹⁴²⁶ Zudem kommt den deutschen Reichsfürsten das willkürliche Entlassungsrecht deshalb nicht zu, weil es mit den verfassungsmäßig verbürgten Rechten der Staatsdiener nicht harmonieren würde.

Hert wies außerdem auf die Bestimmung der kaiserlichen Wahlkapitulation hin, dass kein Reichshofrat seines Amts ohne rechtliche Untersuchung und Urteil entsetzt werden dürfe. Damit sei der Grundsatz, dass kein Amtsträger willkürlich entlassen werden dürfe, durch ein „Reichs-Gesetz“ anerkannt worden.¹⁴²⁷

¹⁴²³ *Höchstgemüßigte unterthänigste Supplication* (wie oben) (Hert), exhib. 14. 1. 1800, S. 47f u. s. pag., in: HStA Stuttgart C 3 Bü 4841.

¹⁴²⁴ Ebd., S. 50 u. s. pag.

¹⁴²⁵ Ebd., S. 50f.

¹⁴²⁶ Übrigens wurde die Sicherstellung der Beamten im 19. Jahrhundert aus ähnlichen Gründen von liberalen Kräften unterstützt: „Die [...] liberale Öffentlichkeit drängte auf einklagbare beamtenrechtliche Regelungen, weil sie sich davon Rechtsstaatsgarantien versprach“ (Brakensiek, *Entwicklung*, S. 109; s. auch Henning, *Beamtenchaft*, S. 17). Zur liberalen Beamtenkritik s. Bleek, *Kameralausbildung*, S. 30-33.

¹⁴²⁷ *Höchstgemüßigte unterthänigste Supplication* (wie oben) (Hert), exhib. 14. 1. 1800, S. 51, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 4841.

Einen großen Raum nahm in Woellwarths Klageschrift der Versuch ein, speziell für Württemberg die Unzulässigkeit der willkürlichen Entlassung nachzuweisen. Hert stellte die Institution des Geheimen Rates vor, der die „Schutzwehr“ der württembergischen Verfassung sei und dessen Mitglieder deswegen vor willkürlicher Entlassung geschützt seien. Der in der „Natur“ der Landesverfassung liegende Entlassungsschutz sei auch explizit in den Landesgrundgesetzen enthalten. Hert zählte das Kodizill Herzog Eberhards III. von 1674, die Kanzleiordnung Eberhards III., den Erbvergleich von 1770 und die herzogliche Resolution vom 15. Dezember 1787 auf.¹⁴²⁸

Die württembergische Regierung gab in ihrer Einwendungsschrift zunächst die Meinung des Rechtslehrers Johann Christoph Krause wieder, der „Staatsdiener“ sei „lebenswierig“ angenommen, wenn nichts Anderes festgelegt sei. Sie führte aber aus, diese Ansicht verliere aus Gründen „im Verhältnis der Sache selbst“, des „Gegenstands des Vertrags“ oder des „öffentlichen Rechts“ ihre Gültigkeit. Denn nach einem Beitrag von Gottlieb Hufeland von 1794 sei der Dienstherr zur Entlassung ohne vorangehende Untersuchung „im Allgemeinen als berechtigt“ anzusehen, denn der Regent müsse den Staatszweck befördern.¹⁴²⁹ Dazu dürfe er sich Gehilfen wählen, dürfe diesen aber keinen Anteil an der „höchsten Gewalt“ zugestehen, was er aber täte, wenn er sie auch bei mangelnder Eignung oder „Geneigtheit“, dem Staatszweck nach der „Ueberzeugung“ des Regenten zu dienen, im Dienst belassen müsste.¹⁴³⁰

Württemberg berief sich außerdem auf Ausführungen Gustav Hugos von 1799: Dieser weise die generelle Annahme, dass „Staatsbeamte“ unkündbar seien, als grundlose neuere Behauptung zurück.¹⁴³¹ Mit diesem Prinzip solle der „Mißbrauch der Regierungsgewalt“ verhindert werden, er werde auf der anderen Seite aber erleichtert. Im alten Rom sei kein Amt lebenslänglich gewesen, im republikanischen Frankreich gebe es willkürlich widerrufliche Ämter – „und doch erkennen in Deutschland die Reichsgerichte aus Gründen des allgemeinen Staatsrechts! gegen die Entlassungen“. Alles, was man gegen die willkürliche Entlassung gesagt habe, könne man auch bei Beförderungen sagen, wo noch niemand ein richterliches Urteil gefordert habe. Wenn sich Rechtslehrer wie Carl Heinrich Gros in seinem Lehrbuch von 1802 gegen die willkürliche Entlassung aussprächen, beruhe

¹⁴²⁸ *Höchstgemüßigte unterthänigste Supplication* (wie oben) (Hert), exhib. 14. 1. 1800, S. 52-66 u. 70, „Schutzwehr“: S. 54, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 4841.

¹⁴²⁹ *Unterthänigste exceptiones fori declinatoriae mit rechtlicher Bitte* (würtembergische Regierung/Hofmann), prod. Wetzlar, 5. 11. 1802, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 4841. Zu Gottlieb Hufeland (1760-1817) s. Eisenhart, Hufeland.

¹⁴³⁰ *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (würtembergische Regierung/Hofmann), prod. Wetzlar, 5. 11. 1802, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 4841.

¹⁴³¹ Ebd. Zu Gustav Hugo (1764-1844) s. Luig, Hugo, 2001; Luig, Hugo, 1974; Mejer, Hugo.

das, so Württemberg, auf einer „blosen Verwechselung“ der von Hugo unterschiedenen materiellen von der formalen Willkür.¹⁴³² Jene werde von keiner Regierung beansprucht werden, über diese dagegen müsse die Regierung verfügen, wenn die vollziehende Gewalt nicht der richterlichen untergeordnet sein solle.¹⁴³³ Württemberg verteidigte also prinzipiell das Recht zur willkürlichen Entlassung, berief sich dabei aber auf neuere Positionen, die das Recht zur willkürlichen Entlassung gerade vom öffentlichen Recht und vom Staatszweck ableiteten. Es beanspruchte für die Regierung einen Handlungsspielraum, der nicht richterlicher Kontrolle unterworfen sein sollte.¹⁴³⁴ Die württembergischen Landesgrundgesetze wurden von der Regierung so interpretiert, dass sie dem Herzog nicht die Hände bei der Entlassung banden.¹⁴³⁵

In seiner Gegenschrift betonte Hert nochmals die „eingeführte Gerichts Observanz“ an den höchsten Reichsgerichten. Da die deutschen Reichsfürsten nicht souverän, sondern Untertanen von Kaiser und Reich seien, stehe ihnen kein Willkürrecht zu. In „unabhängigen Staaten“, so führte Hert mit Bezug auf Johann Christian Majers ‚Teutsches weltliches Staatsrecht‘ aus, bleibe Betroffenen bloß der Weg der Gegenvorstellung oder der Gewalt, wenn der Souverän „unrechtmässigen Gebrauch“ von der hoheitlichen Gewalt mache. Dahingegen könnten sich die mittelbaren Reichsuntertanen an den Richter wenden.¹⁴³⁶

Die Duplik Württembergs bekräftigte noch einmal das freie Entlassungsrecht des Fürsten, das nur von einigen neueren Schriftstellern angefochten werde. Man bezog sich dabei auf eine 1797 erschienene Druckschrift, in der die kurbraunschweigische Regierung die Entlassung Berlepschs rechtfertigte. In England seien nur Richterstellen „inamovibel“, wohingegen die „hohen Staatsbedienungen“ „durante bene placito“ vergeben würden – was vernünftig sei, denn Minister bräuchten das „persönliche Vertrauen“ des Regenten.¹⁴³⁷

¹⁴³² *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (würtembergische Regierung/Hofmann), prod. Wetzlar, 5. 11. 1802, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 4841. Zu Carl Heinrich Gros (1765-1840) s. Ullmann, Gros.

¹⁴³³ *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (würtembergische Regierung/Hofmann), prod. Wetzlar, 5. 11. 1802, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 4841.

¹⁴³⁴ Die gelehrte Diskussion, inwieweit gegen landesherrliche Akte die Möglichkeit der gerichtlichen Klage offenstehen sollte, wurde im Alten Reich im 17. und 18. Jahrhundert mit dem Begriffspaar ‚Polizeisache‘ und ‚Justizsache‘ geführt; dazu s. Kroeschell, Justizsachen, S. 67-71, u. Seeger, Extrajudizialappellation, S. 97-101. Nach dem Ende des Alten Reiches gewann in der deutschen Rechtswissenschaft – wie auch im Verfassungsleben – die Vorstellung Oberhand, dass die Verwaltung gänzlich unabhängig von der Justiz sei (Rüfner, Verwaltungsrechtsschutz, S. 131-145).

¹⁴³⁵ *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (würtembergische Regierung/Hofmann), prod. Wetzlar, 5. 11. 1802, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 4841.

¹⁴³⁶ *Unterthänigste Replie* (Hert), prod. Wetzlar, 12. 1. 1803, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 4841. Zu Johann Christian Majer (1741-1821) s. Friedrich, Majer.

¹⁴³⁷ *Duplic* (Hofmann), prod. Wetzlar, 20. 1. 1804, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 4841. Dem zur Sprache gebrachten Bedürfnis wurde im 19. Jahrhundert mit der Einrichtung der Institution des ‚politischen Beamten‘ Rechnung getragen (s. o.).

In der Klageschrift Hoffmanns führte Hert aus, über die willkürliche Entlassung sei vor allem in der früheren Rechtsgelehrsamkeit „viel gestritten“ worden. Eine „hellere Philosophie, die auch schon unter mehreren älteren Juristen Aufklärung verbreitet hatte“, lehne sie aber ab, da sich der Gelehrte außer dem Staatsdienst keine andere „Nahrungsquelle“ erschließen könne. In Deutschland müsse dieser Grundsatz umso mehr gelten, als die kaiserliche Wahlkapitulation die willkürliche Entlassung von Reichshofräten verbiete und die „vortreffliche neueste Gesetzgebung eines grossen monarchischen Staats“ – das preußische Allgemeine Landrecht – sich gegen die willkürliche Entlassung erklärt habe. Aber auch schon länger halte sich die „Praxis der höchsten Reichsgerichte“ an den Grundsatz der Unentlassbarkeit, wie eine Reihe von Prozessen zeige, in denen entlassene Diener – unter anderem Berlepsch – durch Mandate wieder in ihre Ämter eingesetzt worden seien. In den Endnoten in der Prozessschrift gab Hert mehrere Abhandlungen zur Entlassungsfrage an, unter anderem zwei Aufsätze Cramers, den Aufsatz des ‚Auctor voti‘, Sebastian Malacords „De publicis officiis“ von 1788 und Johann Nikolaus Bischoffs Handbuch der deutschen Kanzlei Praxis von 1798. Auch hier argumentierte Hert, dass der Grundsatz der Unentlassbarkeit in Württemberg in besonderer Weise gelte.¹⁴³⁸

In der Replik setzte sich Hert mit den Ansichten von Hufeland und Hugo auseinander, auf die sich Württemberg in seiner Prozessschrift gestützt hatte. Es wäre leicht, den von der Gegenseite angeführten Rechtslehrern eine „weit größere Reihe“ von Autoren entgegenzusetzen, die sich für die „Inamovibilitaet der Staatsdiener“ ausspreche, unter anderem den „Stifter der neuesten philosophischen Schule“, Immanuel Kant. Es sei „schon längst entschieden“, dass Staatsdiener „nach gemeinen Reichs Rechten, nach der Praxis der höchsten Reichs Gerichte“ nicht ohne Urteil und Recht entsetzt werden könnten.¹⁴³⁹

Nebenbei wurde in den Prozessen von Woellwarth und Hoffmann die Frage diskutiert, ob „ein willkürliche entlassener Staatsdiener irgend eine Ansprache auf Entschädigung wegen seinem Dienst Einkommen machen könne“.¹⁴⁴⁰ Württemberg argumentierte, wenn man einen Amtsträger willkürlich entlassen könne – was bejaht wurde –, sei damit zugleich entschieden, dass dieser mit der Entlassung alle Ansprüche auf seine Besoldung verliere.¹⁴⁴¹ Hert verwies dagegen auf das Gutachten der preußischen Gesetzkommission,

¹⁴³⁸ *Höchstgemüßigte unterthänigste Supplication* (wie oben) (Hert), exhib. 14. 1. 1800, S. 10-47, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 1881.

¹⁴³⁹ *Unterthänigste Replik* (Hert), prod. Wetzlar, 12. 1. 1803, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 1881.

¹⁴⁴⁰ Zitat: Ebd.

¹⁴⁴¹ *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (würtembergische Regierung/Hofmann), prod. Wetzlar, 5. 11. 1802, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 4841.

das dem entlassenen Diener die vollständige Schadloshaltung zusprach, und verwies auf die Grundsätze, denen die außerordentliche Reichsdeputation bei der Entschädigung der dienstlos gewordenen Staatsdiener folge.¹⁴⁴²

Neben den Argumenten zur Sache brachten die Dienstherren in manchen Fällen prozessrechtliche Einwände und Einwände gegen die Gerichtszuständigkeit vor. Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth war beispielsweise darüber „consternirt“, dass das Reichskammergericht ein Mandat erlassen hatte, ohne den Bericht abzuwarten. Die Reichsabschiede sähen vor, dass das Kammergericht „in Sachen zwischen Fürsten und Ständen und ihren Unterthanen“ vor der Einholung des Berichts keine Mandate erlassen solle.¹⁴⁴³ An anderer Stelle schrieb man, der Abschied der Reichskammergerichtsvisitation von 1713 schärfe ein, dem Landesherrn „in causa subditi et officialis contra dominum“ genügend Zeit für den Bericht zu lassen.¹⁴⁴⁴ Bayreuth pochte auf das Erfordernis des Berichts und zeigte so, dass es die Sache als Untertanenprozess verstand; die Formulierung deutet womöglich darauf hin, dass es Amtsträgerprozesse als einen Sonderfall davon wahrnahm.¹⁴⁴⁵ Bayreuth bat auch darum, den Kläger an das „in prima instantia competirende forum austregale“ zu verweisen.¹⁴⁴⁶

4. Mischformen

Dieses Unterkapitel wendet sich den Entlassungsfällen zu, die sowohl Elemente willkürlicher Entlassungen als auch solche gerichtlicher Entlassungen enthielten. Wie bei den Prozessen über ‚willkürliche Verabschiedungen‘ lassen sich auch bei diesen Fällen vier Bereiche unterscheiden, in denen sich der argumentative Streit bewegte. Ein wichtiges Argumentationsfeld war das Entlassungsverfahren.

Die Entlassungen wurden von den Amtsträgern in den Prozessschriften als – allerdings unordentliche – strafweise Entsetzungen aufgefasst. Deutlich wird das im Prozess von Thomas Endres. Dessen Anwalt Rau argumentierte, seine „angebliche Ruhestandsetzung“ sei „einer inhonesten beschimpfenden Remotion ab officio so ähnlich wie ein Tropfen

¹⁴⁴² *Unterthänigste Replik* (Hert), prod. Wetzlar, 12. 1. 1803, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 1881.

¹⁴⁴³ *Unterthänigste dem Bericht* (wie oben) (fürstliche Kanzlei/Faber), prod. Wetzlar, 27. 8. 1731, S. 1-4, in: BayHStA RKG 12635.

¹⁴⁴⁴ *Ulterior repraesentatio* (wie oben) (fürstliche Kanzlei/Faber), prod. Wetzlar, 9. 1. 1733, S. 49, in: BayHStA RKG 12635.

¹⁴⁴⁵ Im Visitationsabschied von 1713 findet sich die verwendete Formulierung bei der Stelle zur Berichtserfordernis nicht (Ludolf, Corpus, S. 963-1014, hier S. 966).

¹⁴⁴⁶ *Ulterior repraesentatio* (wie oben) (fürstliche Kanzlei/Faber), prod. Wetzlar, 9. 1. 1733, S. 191, in: BayHStA RKG 12635. Zur Austrägalgerichtsbarkeit s. o.

Wasser dem andern“.¹⁴⁴⁷ Es liege der Fall vor, „daß ein Staatsbedienter gegen seinen Willen seines von ihm titulo oneroso erworbenen 38 Jahr lang begleiteten ohne hinreichende und rechtlich untersuchte Gründe processu tumultuario samt der ihm ausgeworffen-gewesenen und vor ihm lang bezogenen nachher wiederrechtlich beschnittenen Dienstbestallung auf eine ehrenschänderische Weise nach vorgängig eben so ungerecht und ehrenverletzende Art verhängten Personal- und Real-Arrest cum suspensione ab officio et salario entsetzt und verdrungen worden“. Das bilde „den vollen Begriff“ einer ohne untersuchte Ursache verhängten „A- und Remotion ab officio quam maxime inhonesta“.¹⁴⁴⁸

Rau zählte zahlreiche Nullitäten des Untersuchungsprozesses auf, der erst zu Endres‘ Suspension und dann zu seiner Remotion führte. So sei die Untersuchungskommission „ohne genügliche Ursache“ angeordnet worden. Die Kommissare seien zum Teil am Ausgang der Sache interessiert gewesen, und mit dem Grafen sei ein „Richter in propria causa“ aufgetreten – ein „unheilbares Gebrechen, wodurch das ganze Untersuchungswerck unwiederbringlich zusammenbricht und sich in Millionen Atomen zerstäubt“.¹⁴⁴⁹

Es wurde kritisiert, dass nicht in der Weise eines Gerichtsverfahrens vorgegangen wurde. Die Suspension sei „ohne rechtliche Cognition“ verfügt worden. Man hätte bis zur Duplik verhandeln und die Akten an Unparteiische versenden müssen. Denn im „deutschen lieben und freyen Vatterland“ seien mehr als „einige Federstrich“ nötig, wenn es um „Ehre und lebenslängliches Brod für einen im Dienst alt und grau gewordenen Mann“ gehe. Bereits die Suspension sollte also ein rechtliches Verfahren haben; es zeigt sich auch wieder die Vorstellung, dass das Regierungshandeln in Deutschland in besonderer Weise an das Recht gebunden sei. Statt von einem Gericht seien Suspension und Remotion von einer „reichs- und gesezwidrigen Cabinets-Instantz“ verhängt worden. Die Remotion sei mit „ehrenschänderischen“ Vorwürfen verbunden gewesen, über die Endres nicht „genüglich und rechtlich gehört“ worden sei. Die Suspension und der Arrest hätten außerdem keine gesetzmäßigen Gründe gehabt.¹⁴⁵⁰

¹⁴⁴⁷ *Unterthänigste Supplikation* (wie oben) (Rau/Gombel), exhib. 16. 10. 1800, in: BayHStA RKG 4971. Auch Michaels Anwalt Wick betonte, es handle sich nicht um eine ehrenvolle Entlassung, sondern um eine „factische, spoliativische Amts-Entsezzung“. *Unterthänigste nähere Außführung* (wie oben) (Wick), exhib. 30. 8. 1793, S. 141f, in: BayHStA RKG 8758.

¹⁴⁴⁸ *Unterthänigste Supplikation* (wie oben) (Rau/Gombel), exhib. 16. 10. 1800, in: BayHStA RKG 4971.

¹⁴⁴⁹ Ebd.

¹⁴⁵⁰ Ebd.

Ähnliche Argumentationen finden sich in anderen Fällen. Öfter wurden die beteiligten Kommissare als ungeeignet oder parteiisch beschrieben.¹⁴⁵¹

Forsters Anwalt führte aus, es habe kein „corpus delicti“ für die Einleitung der Inquisition gegen seinen Prinzipalen gegeben. Dem Landesherrn sei es nämlich nicht gestattet, „in geringen Verbrechen“ oder gegen einen „in Ansehen gestandenen und vormahls gantz getrew erfundenen Diener einen Special Inquisitions-Process“ zu führen, da dadurch der Ruf des Dieners beschädigt werde.¹⁴⁵²

Die Ankläger wurden als Personen von schlechtem Ruf geschildert.¹⁴⁵³ Glasers Anwalt führte an, dass Glaser nicht bekannt gewesen sei, wer seine Ankläger gewesen seien.¹⁴⁵⁴ Ein Amtsträger habe die „Praesumption“ für sich.¹⁴⁵⁵

Die Rolle des untersuchenden Kommissars als „codenuncians, judex et commissarius“ stand bei Tattenbach in der Kritik, der das Verfahren gegen sich als widerrechtlich und parteiisch geißelte.¹⁴⁵⁶ Forsters Anwalt bemängelte, sein Prinzipal hätte Anspruch darauf gehabt, dass ihm ein „Gelehrter“ beistehe, und es hätten ihm Abschriften der Prozessakten gegeben werden müssen.¹⁴⁵⁷ In manchen Fällen wurde kritisiert, der Amtsträger sei entlassen worden, bevor er verurteilt oder die Untersuchung abgeschlossen gewesen sei.¹⁴⁵⁸

Johann Martin Stühle war in seinem Entlassungsdekret ausdrücklich kassiert worden. Vor dem Reichskammergericht kritisierte er, obwohl die angeführten „ehrenrührige[n] Ursachen“ seine Reputation beschädigten und sein künftiges „Glück“ und eine „anderweite Bedienung“ gefährdeten, sei er weder „citiret“ noch gehört worden.¹⁴⁵⁹

Übrigens stand nicht immer die Entlassung im Zentrum, wenn das „illegale“ Verfahren angeprangert wurde.¹⁴⁶⁰ Bei Johann Wolfgang Meyer standen die Prüfung seiner

¹⁴⁵¹ *Unterthänigste replicae* (wie oben) (Brandt), prod. Wetzlar, 10. 3. 1797, S. 217, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 5590. *Unterthänigster Gegen-Bericht* (wie oben) (Ruland), exhib. 19. 8. 1757, fol. 13r, in: BayHStA RKG 5715/I.

¹⁴⁵² *Unterthänigste replicae* (wie oben) (Flender), prod. Wetzlar, 5. 5. 1724, fol. 33v/34r u. 48r, in: BayHStA RKG 5350/II.

¹⁴⁵³ Ebd., fol. 48r/48v.

¹⁴⁵⁴ *Libellus gravaminum* (Ruland), prod. Wetzlar, 6. 5. 1757, fol. 5v, in: BayHStA RKG 5715/I.

¹⁴⁵⁵ *Unterthänigste replicae* (wie oben) (Flender), prod. Wetzlar, 5. 5. 1724, fol. 155r, in: BayHStA RKG 5350/II.

¹⁴⁵⁶ Zitat: *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Greineisen), exhib. 23. 8. 1758, S. 16, in: BayHStA RKG 572. *Unterthänigst bestgegründete Gegen Bericht* (wie oben) (Schmidt/Greineisen), prod. Wetzlar, 28. 3. 1759, fol. 79v, in: BayHStA RKG 572.

¹⁴⁵⁷ *Unterthänigste replicae* (wie oben) (Flender), prod. Wetzlar, 5. 5. 1724, fol. 46v, in: BayHStA RKG 5350/II.

¹⁴⁵⁸ Ebd., fol. 180r. *Unterthänigster Bericht* von Franz Graf von Abensperg und Traun, Wien, 26. 7. 1786, in: BayHStA RKG 17476.

¹⁴⁵⁹ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Stühle/Ruland), exhib. 30. 1. 1753, fol. 5v, in: BayHStA RKG 12619.

¹⁴⁶⁰ Zitat: *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Meyer/Brandt), exhib. 31. 5. 1756, fol. 22v, in: BayHStA RKG 8596/I.

Rechnungen, die Ausweisung seiner Familie aus ihrem Besitz und die Versteigerung seines Vermögens im Zentrum der Argumentation.¹⁴⁶¹

In den Prozessschriften der Dienstherrn wurde das Entlassungsverfahren verteidigt. Es lassen sich zwei unterschiedliche Argumentationsstrategien feststellen: Meist wurde das Entlassungsverfahren als das Verfahren einer strafweisen Entsetzung gerechtfertigt.¹⁴⁶² Zum Teil wurde die Entlassung aber als willkürlich dargestellt.¹⁴⁶³ In der Einredeschrift von Carl Anton von Fugger wurden die von Endres aufgezählten Nullitäten als albern zurückgewiesen. Die Aktenversendung sei unterblieben, weil den Untertanen nicht zugemutet hätte werden können, den Kostenvorschuss dafür zu übernehmen. Da Endres' Anwalt argumentiert hatte, der Graf sei in „propria causa“ vorgegangen, wurde Endres vorgeworfen, er wolle das „Richteramt“ seines Landesherrn, „ein notorisches auf Recht und Observanz gegründetes Vorrecht, anfechten“.¹⁴⁶⁴

Pfalz-Sulzbach bekräftigte 1725, dass es hinlängliche Indizien für eine Untersuchung gegen Forster gegeben habe: den „allgemeinen Ruff“, dass er Geschenke annehme, subalterne Amtsträger und Untertanen „außauge“, seine „prächtig- und ihn noch verdächtiger gemachte Aufführung“ und seinen plötzlichen Reichtum. Ihm sei keine „Iniustiz“ widerfahren, man habe vielmehr „nicht einmahl nach der Strenge der Rechten, sondern mit großer Gnad und Milde gegen ihn verfahren“.¹⁴⁶⁵ Seine Sache sei „per modum civilis inquisitionis“ untersucht worden, „die keinem Herrn, geschweig einem Reichs Fürsten, verwehret ist, wann wieder seinen Diener vorkommt, daß er die Unterthanen übersehe“.¹⁴⁶⁶

Bamberg hob 1757 hervor, man sei gegen Glaser nicht tumultuarisch, sondern gemäß den bambergischen Verordnungen vorgegangen. Es sei eine „ohnstreittig und nicht zu widersprechende Sache“, dass ein Landesherr „Fug und Macht“ habe, zum Wohl des Landes Verordnungen zu erlassen, „Mängelen und Gebrechen“ „auf den Grund“ zu sehen und „fahrlässig und straffällig“ gewordene Amtsträger zu untersuchen. In dieser Absicht

¹⁴⁶¹ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Meyer/Brandt), exhib. 31. 5. 1756, passim, in: BayHStA RKG 8596/I.

¹⁴⁶² Siehe z. B. Bericht von Johann Carl von Guttenberg, Bamberg, 4. 7. 1793, in: BayHStA RKG 6246/I.

¹⁴⁶³ *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (Gombel), prod. Wetzlar, 9. 10. 1795, fol. 33r-37v, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 5590.

¹⁴⁶⁴ *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (Spiegler/Bissing), prod. Wetzlar, 16. 12. 1801, S. 44-47, in: BayHStA RKG 4971.

¹⁴⁶⁵ *Unterthänigste duplicae* (pfalz-sulzbachische Hofkanzlei/Gülchen), prod. Wetzlar, 17. 8. 1725, fol. 30v/31r, 70v u. 79v, in: BayHStA RKG 5350/III.

¹⁴⁶⁶ *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (pfalz-sulzbachische Kanzlei/Gülchen), prod. Wetzlar, 13. 1. 1723, fol. 7r, in: BayHStA RKG 5350/I. Vonseiten Forsters wurde entschieden bestritten, dass es eine „Division inquisitionis civilis et criminalis“ gebe; eine Inquisition gebe es nur in Kriminalfällen. *Unterthänigste replicae* (wie oben) (Flender), prod. Wetzlar, 5. 5. 1724, fol. 54r/54v, in: BayHStA RKG 5350/II.

seien 1733 Wald- und Forstordnungen sowie ein Pönalmandat an die Richter erlassen worden, wie sie gegen treulose Amtsträger zu verfahren hätten.¹⁴⁶⁷

Guttenberg betonte 1793 im Fall Johann Jakob Haas das Recht des Dienstherrn, gegen den Amtsträger beim Verdacht auf Untreue wie gegen einen „Verbrecher“ vorzugehen, um Schaden von sich abzuwenden.¹⁴⁶⁸ Auch bräute Haas' einstweilige Wiedereinsetzung unzumutbare Gefahren für den Dienstherrn: Denn der Wiedereingesetzte könne – durch den „Vermögens Bezug gestärkt“ – die Untersuchung verzögern und sich auf Kosten der Untertanen bereichern. Wenn ihm ein auswärtiger Rechtsspruch abermals seine Stelle abspräche, könne er „neue Rechtsmittel“ einwenden, sich weiter bereichern und schließlich „geruhig seine Entlassung erwarten“.¹⁴⁶⁹

Franz Graf von Abensperg und Traun gab 1786 an, Henzler sei die Möglichkeit gegeben worden, sich zu verantworten. Er habe sich aber verweigert und sei daher selbst schuld daran, dass er vor dem Abschluss der Untersuchung entlassen worden sei.¹⁴⁷⁰ Zudem hätte es bei ihm gar keiner Untersuchung bedurft, weil seine Taten notorisch seien und er sie selbst nicht leugne.¹⁴⁷¹ Die halbjährige Kündigungsfrist wolle er Henzler aber gewähren, wenn er seinen Bestallungsvertrag einsende (an dieser Stelle wird der Mischcharakter seiner Entlassung deutlich).¹⁴⁷²

In einigen Fällen bildeten die vereinbarten Bedingungen den Gegenstand des Streits. Johann Jakob Haas bezeichnete seine Verpflichtung auf den Ritterkanton Baunach und die Zusage, nur bei schweren Verbrechen und nach einer Untersuchung entlassen zu werden, als „Waffen“, mit denen er den Dienst angetreten habe.¹⁴⁷³ Sein Dienstherr relativierte dies: Bei der Zusage an Haas handle es sich nicht um einen Vertrag, sondern um eine „blose Bescheinigung“ der hinterlegten Dienstkaution.¹⁴⁷⁴

¹⁴⁶⁷ Bericht der bambergischen Regierung, Bamberg, 28. 4. 1757, in: BayHStA RKG 5715/I.

¹⁴⁶⁸ Bericht von Johann Carl von Guttenberg, Bamberg, 4. 7. 1793, in: BayHStA RKG 6246/I.

¹⁴⁶⁹ *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (Guttenberg/Hofmann), prod. Wetzlar, 20. 12. 1793, in: BayHStA RKG 6246/I.

¹⁴⁷⁰ *Unterthänigster Bericht* von Franz Graf von Abensperg und Traun, Wien, 26. 7. 1786, in: BayHStA RKG 17476.

¹⁴⁷¹ *Unterthänigster weiterer Bericht* von Franz Graf von Abensperg und Traun, Petronell, 9. 8. 1786, in: BayHStA RKG 17476. *Unterthänigster weiterer Bericht* von Franz Graf von Abensperg und Traun, Petronell, 19. 8. 1786, in: BayHStA RKG 17476.

¹⁴⁷² *Unterthänigster Bericht* von Franz Graf von Abensperg und Traun, Wien, 26. 7. 1786, in: BayHStA RKG 17476.

¹⁴⁷³ *Ob summum* (wie oben) (Haas/Bissing), exhib. 6. 5. 1793, S. 7-10, in: BayHStA RKG 6246/I.

¹⁴⁷⁴ *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (Guttenberg/Hofmann), prod. Wetzlar, 20. 12. 1793, in: BayHStA RKG 6246/I.

Michaels Schriftenverfasser argumentierte, dass sein Prinzipal bei der Anstellung der Kündigungsklausel in der Instruktion widersprochen habe, so dass eine willkürliche Kündigung nicht möglich sei.¹⁴⁷⁵

Rückert hob darauf ab, dass er 1793 „ohne alle Bedingung“ angenommen worden sei, und dass der 1800 vom Truchseß von Wetzhausen erzwungene Revers, der eine Kündigungsklausel enthielt, ungültig sei.¹⁴⁷⁶ Der Truchseß hielt dagegen, die Tatsache, dass Rückerts Annahme ohne Bedingungen geschehen sei, schütze ihn nicht, wenn er sich „Vergehungen“ zuschulden kommen lasse. Wenn er aber gegen Rückert eine Untersuchung veranstalten könne, könne er sich umso mehr des „geringeren Mittels“ bedienen, nämlich „zu seiner Sicherheit für die Zukunfft dem Beamten die Loskündigungs-Bedingniß für[zuschreiben“. Dies sei eine „Schonung“ für Rückert gewesen, denn eine rechtliche Untersuchung hätte seine Ehre und sein künftiges Glück beeinträchtigt. Rückert habe den Revers zudem anerkannt.¹⁴⁷⁷

Der Revers, so der Truchseß, unterscheide sich von einem „gewöhnlichen Loosungs-Vertrag“.¹⁴⁷⁸ Er sei mitten in Rückerts Dienstzeit errichtet worden, als schon etliche Widrigkeiten vorgefallen seien; er regle nicht nur die „quaestio an“, sondern auch die „quaestio quomodo“. Die Vereinbarung sei deshalb über alle Kritik, die die Rechtsgelehrsamkeit zum Teil an den Kündigungsklauseln übe, erhaben.¹⁴⁷⁹

In manchen Fällen stritten sich die Parteien über die Frage, ob die angegebenen Entlassungsgründe für die Entlassung hinreichend seien.¹⁴⁸⁰ Unter anderem zweifelte Weis‘ Anwalt an, dass sich die im Entlassungsdekret angegebenen Gründe zur Entlassung eigneten.¹⁴⁸¹ Stauffenbergs Anwalt Dr. Heinrich Jakob Gombel entzog sich einer Diskussion um die Hinlänglichkeit der Gründe, indem er vorbrachte, der Graf müsse überhaupt nur seine „Unzufriedenheit“ angeben. Wenn er aber „zum Beweis seiner nicht ganz grundlosen Unzufriedenheit, und daß er seine Diener nicht blos willkührlich und nur nach Launen behandelt“, die Ursachen seiner Unzufriedenheit angebe – „und eine Unzufriedenheit muß doch immer wenigstens eine einzige Ursache zum Grund haben“ –,

¹⁴⁷⁵ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Schmid/Wick), exhib. 7. 1. 1791, S. 25-27, in: BayHStA RKG 8758.

¹⁴⁷⁶ *Libellus gravaminum* (Rückert/Bostell), prod. Wetzlar, 13. 7. 1803, S. 4-6, in: BayHStA RKG 11117.

¹⁴⁷⁷ *In causa principali* (wie oben) (Dietz), prod. Wetzlar, 16. 7. 1803, S. 11-13 u. 15, in: BayHStA RKG 11117.

¹⁴⁷⁸ Ebd., S. 23. Es ist nicht ganz klar, was „Loosungsvertrag“ hier bedeutet; der Begriff ‚Losung‘ scheint aber hier die Lösung aus dem Dienstverhältnis zu bezeichnen (s. Dickel/Speer, Rechtswörterbuch, Bd. 8, Sp. 1446f).

¹⁴⁷⁹ *In causa principali* (wie oben) (Dietz), prod. Wetzlar, 16. 7. 1803, S. 23f, in: BayHStA RKG 11117.

¹⁴⁸⁰ Siehe etwa *Libellus gravaminum* (Rückert/Bostell), prod. Wetzlar, 13. 7. 1803, S. 7f, in: BayHStA RKG 11117.

¹⁴⁸¹ *Unterthänigste Supplick* (wie oben) (Brandt), exhib. 30. 4. 1795, S. 32f, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 5590.

stehe ihm das frei. Bei den angegebenen Gründen handle es sich nicht um „causas causati“, um Gründe für die Entlassung, sondern um „causas causae“, um Gründe für die Unzufriedenheit mit Weis – eine feinsinnige Unterscheidung, die auf der Linie liegt, Weis‘ Verabschiedung als ehrenvolle Entlassung darzustellen.¹⁴⁸²

In mehreren „Mischform“-Fällen wurde auch über die Zulässigkeit der willkürlichen Entlassung an sich gestritten. Übrigens ist es ähnlich wie bei den im vorigen Unterkapitel behandelten Prozessen auffallend, dass über das Recht zur willkürlichen Entlassung gestritten wurde, obwohl die durchgeführten Entlassungen von den Amtsträgern – und bei den hier untersuchten Fällen auch meist von den Dienstherren – als Remotionen, als strafweise Entlassungen, wahrgenommen wurden.

Die Argumentation im Prozess Tattenbach gegen Fulda nimmt hier einen besonderen Platz ein. Denn dieser Prozess, der von 1758 bis 1760 am Reichskammergericht lief, ist nicht nur ein früher Fall, in dem die Zulässigkeit der willkürlichen Entlassung bestritten wurde, er hat auch eine interessante Rezeptionsgeschichte. Auf ihn nahm Johann Ulrich Freiherr von Cramer Bezug, als er in einem Aufsatz von 1762 erstmals seine wirkungsmächtige Inamovibilitätstheorie vertrat.¹⁴⁸³ Es zeigt sich in den Akten übrigens, dass die Argumentation Cramers fast wörtlich mit den Ausführungen zur willkürlichen Entlassung übereinstimmt, die sich in einer Prozessschrift Tattenbachs finden. Dieser Schriftsatz, der Gegenbericht, wurde von einem gewissen Lic. Schmidt verfasst.¹⁴⁸⁴

Schmidt räumte zu Beginn seiner Ausführungen ein, dass dem Fürsten kein Diener aufgezwungen werden könne – aber darum gehe es hier nicht. Es gehe darum, dass ein langjährig treu dienender Minister (der von seinem Vermögen nicht richtig leben könne) unverschuldet abgesetzt werde, so „beschimpfet“ werde und „großen Anstand“ finde, eine neue Versorgung zu erlangen. Dieses Faktum werde durch den Satz „turpius ejicitur, quam non assumitur hospes“, durch „Rechts-Dispositiones, Ordnungen und Gesetze“ und die „kundbahre Observanz“ „improbiret“.¹⁴⁸⁵

Zur Untermauerung berief sich Schmidt auf deutsche und ausländische Rechtsautoritäten. Mit dem Satz „in eo omnes concordant doctores [...], revocationem officii etiam ad beneplacitum concessi non sine causae cognitione nec absque justa causa fieri posse“

¹⁴⁸² *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (Gombel), prod. Wetzlar, 9. 10. 1795, fol. 36r u. 37r, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 5590.

¹⁴⁸³ Cramer, *Observationum*, S. 123-127.

¹⁴⁸⁴ *Unterthänigst bestgegründete Gegen Bericht* (wie oben) (Schmidt/Greineisen), prod. Wetzlar, 28. 3. 1759, fol. 141v, in: BayHStA RKG 572.

¹⁴⁸⁵ Ebd., fol. 56v/57r.

berief er sich auf Juan Pedro Fontanella und Antonio Fernández de Otero.¹⁴⁸⁶ Die Aussage „ignominiosum enim est officia etiam ad beneplacitum concessa sine justa causa revocare” schrieb er dem Rechtslehrer Kaspar Klock zu.¹⁴⁸⁷ Es wurde ein bei Johann Schilter wiedergegebenes Urteil des Leipziger Schöppenstuhls angeführt. Schmidt allegierte außerdem Jacopo Menocchio und andere Rechtslehrer.¹⁴⁸⁸

Schmidt stellte die Ablehnung der willkürlichen Entlassung bemerkenswerterweise als „unvordencklich-uralte rechtliche Verordnung und in der gesunden Vernunft und natürlichen Billigkeit sich gründende Observanz“ dar. Die Gegenstimmen wurden demgegenüber als „neuerliche opiniones“ bezeichnet, die „einige neuere jure consulti” aus „aparten Absichten“ verträten. Sie hätten aber Wahrheit, Vernunft und Billigkeit gegen sich und höben auch, wie es interessanterweise heißt, die „bereits eingeführte Gerichts Observanz“ nicht auf. Man müsse zugeben, dass „auch eine bloße dimissio fast eben so große Prostitution inferire als eine formale Cassation“. Ebenso müsse anerkannt werden, dass „jedemalen bey Übertragung und Annehmung eines Dienstes der tacitus aut praesumptus utriusque partis consensus dahin gerichtet sey, daß absque justa causa keine Mutation geschehen sollte“. Denn ansonsten würde niemand eine Stelle antreten wollen.¹⁴⁸⁹

Schmidt argumentierte also mit der alten Meinung der Rechtsgelehrten, der Gerichtsobservanz, dem Ehrverlust des Entlassenen und einer Rechtsvermutung für die Dauerhaftigkeit des Dienstes. Die Möglichkeit, Kündigungsklauseln zu vereinbaren, erkannte er übrigens an;¹⁴⁹⁰ bei Tattenbach lag aber eine solche Klausel nicht vor.

In einem Seitenweg seiner Argumentation wandte sich Schmidt den „dissentientes jure consulti“ zu: Selbst sie gäben zu, dass ein Amtsträger nicht von einem „officio oneroso acquisito“ dimittiert werden könne. Tattenbach habe beim Militär gedient und habe auf Wunsch des Fürsten eine unentziehbare Stellung aufgegeben, um seine jetzigen Ämter

¹⁴⁸⁶ *Unterthänigst bestgegründete Gegen Bericht* (wie oben) (Schmidt/Greineisen), prod. Wetzlar, 28. 3. 1759, fol. 57r/57v, in: BayHStA RKG 572. Zu Juan Pedro Fontanella (1576-1680) s. Reichardt, Fontanella; zur Position de Oteros in der Entlassungsfrage s. Rehm, Natur, S. 579.

¹⁴⁸⁷ *Unterthänigst bestgegründete Gegen Bericht* (wie oben) (Schmidt/Greineisen), prod. Wetzlar, 28. 3. 1759, fol. 57v, in: BayHStA RKG 572. Zur Position Klocks in der Entlassungsfrage: Rehm, Natur, S. 580f.

¹⁴⁸⁸ *Unterthänigst bestgegründete Gegen Bericht* (wie oben) (Schmidt/Greineisen), prod. Wetzlar, 28. 3. 1759, fol. 57v-58v, in: BayHStA RKG 572. Zu Jacopo Menocchio (1532-1607) s. Holthöfer, Menocchio; zur Position Menocchios in der Entlassungsfrage: Rehm, Natur, S. 579.

¹⁴⁸⁹ *Unterthänigst bestgegründete Gegen Bericht* (wie oben) (Schmidt/Greineisen), prod. Wetzlar, 28. 3. 1759, fol. 59r-60r, in: BayHStA RKG 572.

¹⁴⁹⁰ Ebd., fol. 60r. Der Satz „nam in eo omnes concordant doctores [...], revocationem officii etiam ad beneplacitum concessi non sine causae cognitione nec absque justa causa fieri posse”, bei dem sich Schmidt auf Fontanella und de Otero berief (ebd., fol. 57r/57v), weist allerdings in eine andere Richtung.

anzutreten. Es wäre deshalb billig, dass er in den Stand gesetzt würde, in dem er wäre, wenn er nicht gewechselt hätte.¹⁴⁹¹

In einem weiteren Seitenweg führte Schmidt aus, die „neuere pro principis libertate adulatorio conatu sich verwendende jurisconsulti“ pflegten „inter regulas liciti et honesti atque justi“ zu unterscheiden: Selbst wenn sie die willkürliche Entlassung als zulässig bezeichneten, verträten sie die Meinung, der Fürst „peccet in conscientia“, wenn er einen Amtsträger „temere et absque justa causa“ entlasse.¹⁴⁹²

Die Argumentation mit dem Gewissen sei in diesem Fall aber gar nicht nötig. Sie beziehe sich nur auf „souveraine gecrönte Häupter“. Gegen Reichsstände aber erließen die Reichsgerichte „mandata restitutoria“ und verfügten, dass eine Dimission auf eine Art und Weise vonstatten gehen solle, bei der der Entlassene „indemnis und ohnbeschimpfft“ bleibe. Tattenbach sei vielfältig beschimpft worden. Selbst wenn „dergleichen harte Proceduren“ „de jure stricto“ „zugestatten wären“, hoffe man auf die Milde des Fürsten, der „als ein geistlich groser Bischoff“ nicht so handeln wolle.¹⁴⁹³ Am Ende seiner Ausführungen räumte Schmidt ein, dass die Reichsgerichte den Dienstherren ehrenvolle Entlassungen vorbehielten, ging anscheinend von seiner unbedingten Ablehnung der willkürlichen Entlassung ab und appellierte an die Milde des Dienstherrn.

Johann Jakob Haas bezog 1793 Stellung gegen die willkürliche Entlassung. Zunächst betonte er die Notwendigkeit einer gerichtlichen Untersuchung bei einer Kassation. Durch eine Kassation werde die Ehre des Amtsträgers gekränkt und dieser „zu künftigen Diensten unfähig gemacht“. Dann erklärte Haas, es sei „bekanntens Rechts, daß auch jeder Entlaßung und Entsetzung ohne Ursache wider die Grundsätze des Rechts sowohl als jene der Billigkeit streitet“. Dieser Grundsatz sei der „Leitfaden“ bei der Wahlkapitulation Kaiser Leopolds II. gewesen. „Ex analogia juris et aequitatis muß diese Norm bei allen und jeden niedern Beamten mit dem nehmlichen Recht angewendet werden.“¹⁴⁹⁴

In einer ebenfalls 1793 eingereichten Prozessschrift für Heinrich Georg Wilhelm Michael versuchte Dr. Johann Jakob Wick, es als „ausgemachte Wahrheit“ zu erweisen, dass Diener nach Recht und Billigkeit nicht nach Gefallen entlassen werden könnten. Er erörterte die Rechtsnatur des Dienstverhältnisses. Zuerst versuchte er die Rechtslehrer zu widerlegen, die das Entlassungsrecht aus römischen Gesetzen ableiteten (Mevius,

¹⁴⁹¹ *Unterthänigst bestgegründete Gegen Bericht* (wie oben) (Schmidt/Greineisen), prod. Wetzlar, 28. 3. 1759, fol. 60v-61v, in: BayHStA RKG 572.

¹⁴⁹² Ebd., fol. 61v/62r.

¹⁴⁹³ Ebd., fol. 62r-63r.

¹⁴⁹⁴ *Unterthänigster Gegenbericht* (wie oben) (Haas/Bissing), exhib. 20. 9. 1793, S. 84-86, in: BayHStA RKG 6246/I.

Menocchio, Berger, Leyser). Die römische Staatsverfassung sei mit der gegenwärtigen nicht zu vergleichen; in Rom hätten die Ämter nicht dem Nahrungserwerb gedient, sondern seien Lasten gewesen. Daneben bestritt Wick, dass die römischen Gesetze das Entlassungsrecht tatsächlich stützten. Sie besagten nur, dass ein Amtsträger entlassen werden könne, wenn er untauglich sei oder seine Pflicht nicht tue – sonst aber nicht, weil das, was einmal beschlossen worden sei, nur aus „wichtigen Gründen“ wieder aufgehoben werden dürfe.¹⁴⁹⁵

Als einen anderen Grund, der oft „nachgebettet“, aber nie „eigentlich analysiert“ werde, machte Wick die Betrachtung der Dienste als „Privilegien und Gnaden Bezeugungen“ aus, die der Erteiler auch wieder aufheben könne. Diese Analogie sei aber schief und belege nicht, warum die Entlassung nach „Convenienz“ möglich sein solle.¹⁴⁹⁶

Wick plädierte dafür, als Grundlage des Dienstverhältnisses einen Vertrag zwischen Dienstherrn und Bedienstetem anzunehmen, der für den letzteren aber mehr Lasten mit sich bringe. Es gebe deshalb „nichts Billigeres, als daß er dafür eine bestimmteste Versorgung auf Lebenszeit und einige Vorzüge vor den Diensterteiler erhält“. Wollte man das Dienstverhältnis aber als „privilegium“ betrachten, dürfe es nicht entziehbar sein. Es müsste sich „auf jeden Fall“ um ein „beneficium titulo oneroso acquisitum“ handeln, eine „Wohlthat, die nicht ganz einseitig ist, und wobey eine Art von Vertrag zum Grunde liegt“.¹⁴⁹⁷

Sich auf Karl Ferdinand Hommel berufend, erklärte Wick, dass es nicht zu vermuten sei, dass die Dienste als „precarium“ oder unter der Bedingung der Widerruflichkeit erteilt würden.¹⁴⁹⁸ Die Meinung von Leyser, Schilter, Stryk und anderen, dass es keine Willkür bei der Entlassung gebe, sei der „Natur der Sache“ gemäß und stimme mit dem römischen Recht überein (es fällt auf, dass Wick eher ältere Namen als Gewährsmänner für die Unentlassbarkeit heranzog).¹⁴⁹⁹

Zwar gebe es Ausnahmen von dieser Regel: wenn ein besonderes Landesgesetz vorliege; wenn Herr und Diener einen Vertrag abgeschlossen hätten; wenn der Diener erweislich ein „cassationsmäsiges Verbrechen“ begangen habe (der Fall eines dienstlicher Vergehen überführten Amtsträgers wurde hier also als Ausnahme vom Verbot der willkürlichen

¹⁴⁹⁵ *Unterthänigste nähere Ausführung* (wie oben) (Wick), exhib. 30. 8. 1793, S. 86f u. 89-95, in: BayHStA RKG 8758.

¹⁴⁹⁶ Ebd., S. 95f.

¹⁴⁹⁷ Ebd., S. 99-101.

¹⁴⁹⁸ Ebd., S. 103 u. 105. Zu Karl Ferdinand Hommel (1722-1781) s. Lieberwirth, Hommel, u. Teichmann, Hommel.

¹⁴⁹⁹ *Unterthänigste nähere Ausführung* (wie oben) (Wick), exhib. 30. 8. 1793, S. 107, in: BayHStA RKG 8758. Zu Samuel Stryk (1640-1710) s. Luig, Stryk, u. Landsberg, Stryk.

Entlassung betrachtet). Diese Ausnahmen lägen aber bei Michael nicht vor. Ein Landesgesetz gebe es nicht, gegen die Kündigungsklausel habe Michael protestiert, und auf die angeschuldigten Verbrechen stehe nicht die Kassation.¹⁵⁰⁰

Zum Punkt des Landesgesetzes fügte Wick noch verstärkend hinzu, es gebe ein „teutsches Gesetz“, die kaiserliche Wahlkapitulation, die im Zweifel als Norm gelten müsse. Die einschlägige Bestimmung passe für niedere Amtsträger sogar noch mehr als für Reichshofräte, denn diese dienten in erster Linie der Ehre halber, jene verlören dagegen mit der Entlassung zugleich ihre Versorgung.¹⁵⁰¹

Auch ein ehrenvoll entlassener Amtsträger finde nicht leicht wieder eine Unterkunft, weil er keinen anderen Beruf beherrsche, und weil das „gewöhnliche Vorurtheil“ besage, dass der Entlassene selbst an seinem Unglück schuld sei. Sehr richtig habe daher Johann Schilter festgestellt, dass eine Dimission ohne Ursache immer etwas Schimpfliches habe.¹⁵⁰²

1795 suchte der Reichskammergerichtsanwalt Johann Adolf Georg von Brandt in der Klageschrift für Alois Anton Weis, systematisch die Widerrechtlichkeit der willkürlichen Entlassung darzulegen. Ähnlich argumentierte 1800 ein gewisser Rat Rau in der Klageschrift für Thomas Endres. Brandt und Rau hielten sich in Gedankengang und den Formulierungen eng an das 1793 erschienene Werk „Von dem Verhältnisse des Staats und der Diener des Staats“ von Johann Michael Seuffert.¹⁵⁰³

Brandt argumentierte zunächst mit der „Natur des Anstellungs Vertrags“. Jedes Staatsmitglied habe grundsätzlich die Pflicht und das Recht, dem Staat zu dienen. Wenn der Staat und der Staatsbürger einen Anstellungsvertrag schlössen, erwerbe der Staatsdiener auch ein Recht zu „besondern Diensten“. Dieses Recht werde ihm durch die Entlassung entzogen. Da aber „alle Rechte, welche man sich durch einen besondern Vertrag erwirbt, fortdauernd“ und nicht einseitig entziehbar seien, sei die Entlassung widerrechtlich.¹⁵⁰⁴

Das zweite Argument hob auf die Folgen der Entlassung ab. Wer entlassen werde, verliere seine „Reputation“. Brandt setzte sich mit der Meinung auseinander, dass niemand seine Ehre verliere, wenn sie ihm nicht durch ein Urteil abgesprochen werde. Ehre, so Brandt, bestehe aber nicht nur in der „bürgerlichen Ehre“ dessen, der die Gesetze einhalte; sie

¹⁵⁰⁰ *Unterthänigste nähere Außführung* (wie oben) (Wick), exhib. 30. 8. 1793, S. 87f, 109f, 120f u. 126f, in: BayHStA RKG 8758.

¹⁵⁰¹ Ebd., S. 110-113.

¹⁵⁰² Ebd., S. 114-116.

¹⁵⁰³ *Unterthänigste Supplikation* (wie oben) (Rau/Gombel), exhib. 16. 10. 1800, in: BayHStA RKG 4971.

¹⁵⁰⁴ *Unterthänigste Supplick* (wie oben) (Brandt), exhib. 30. 4. 1795, S. 34-37, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 5590.

bestehe auch in der „öffentlichen Achtung“, die mit „Geschicklichkeit“ und „Diensttreue“ verbunden sei. Und ebendiese Achtung sei in der Regel verloren, wenn ein Diener entlassen werde, da die „Erfahrung“ zeige, dass treue und geschickte Diener ihre Ämter behielten. Es helfe da auch nicht, wenn die Entlassungsgründe verschwiegen würden oder das Entlassungsdekret eine Floskel zum Vorbehalt der Ehre beinhalte.¹⁵⁰⁵

Die Folgen der Entlassung bestünden außerdem darin, dass der Entlassene brotlos werde. Denn er habe keine „Erziehung“ zu einem anderen Beruf, und anderswo scheue man sich, Entlassene anzustellen.¹⁵⁰⁶

Die Unzulässigkeit der willkürlichen Entlassung wurde zudem „aus den Rechten und Pflichten der höchsten Gewalt in deutschen Landen“ hergeleitet. Brandt ging von dem Grundsatz aus, dass dem Landesherrn keine Willkür bei der Entlassung der „Staatsdiener“ eingeräumt werden könne, weil ihm – außer in einer „Despotie“ – nur das zustehe, was „dem Wohl des Staates gemäs“ sei.¹⁵⁰⁷ Willkür vertrage sich damit nicht. Die Regierung der deutschen Fürsten sei nicht despotisch, sondern durch die „Grundverfassung einzelner Staaten“ und die Reichsgesetze „eingeschränkt“.¹⁵⁰⁸

Wäre die willkürliche Entlassung erlaubt, wäre es den Fürsten möglich, ihre Regierung in eine „Despotie umzuschaffen“. Denn von Dienern, die von ihrem Amt verjagt werden könnten, wäre nicht zu erwarten, dass sie ihre „Ueberzeugung auch gegen den Widerspruch ihres Fürsten“ verträten. Amtsträger dieser Art fühlten „nur zu schwach das Band, welches sie an den Staat bindet“. Die willkürliche Entlassung führe zur „slavischen Unterwerfung“ der Diener und mache aus „Staatsdienern [...] elende Vollstrecker der willkührlichen Fürstenbefehle“.¹⁵⁰⁹

Wenn die „Grund Verfaßung der Staaten Deutschlands nichts weniger als Despotismus der Fürsten begünstiget, wenn die Landeshoheit denselben nur unter der Einschränkung, daß sie solche nach den Gesetzen ausüben sollen, übertragen worden ist, wenn die Reichsgesetze nur eine verfassungs- und gesezmäßige Regierung der Landes Regenten billigen, wenn die höchsten Reichsgerichte [...] jeden Regentenunfug und Unterthanendruk mit aller Authoritaet ahnden, so ist auch gewis ein Recht der Fürsten, dessen Ausübung

¹⁵⁰⁵ *Unterthänigste Supplick* (wie oben) (Brandt), exhib. 30. 4. 1795, S. 37-39, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 5590.

¹⁵⁰⁶ Ebd., S. 39f.

¹⁵⁰⁷ Ebd., S. 41f. Übrigens fasste Montesquieu in seinem 1748 erschienenen „*Esprit des loix*“ die schrankenlose Despotie als eine von drei Verfassungstypen auf und grenzte sie von der Monarchie ab, in der es „*Loix fondamentales*“ und „*Pouvoirs intermédiaires*“ gebe (Montesquieu, *Esprit*, S. 24); Montesquieus Name wird allerdings weder in den Prozessschriften für Weis und Endres noch in der Abhandlung Johann Michael Seufferts von 1793 genannt.

¹⁵⁰⁸ *Unterthänigste Supplick* (wie oben) (Brandt), exhib. 30. 4. 1795, S. 42, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 5590.

¹⁵⁰⁹ Ebd., S. 42f.

den Despotismus begünstigen und befestigen könnte, eine Anomalie in der Reihe der Regentenrechte“.¹⁵¹⁰

Das Recht des Staatsdieners, dem Regenten zu widersprechen, wenn er den Gesetzen zuwiderhandle oder durch „Kabinettsmächtsprüche“ in die Justiz eingreife, sei dagegen mit der „Grund Verfassung der deutschen Staaten“ vollkommen konform. Weil sich dieses Recht aber nicht mit einem willkürlichen Entlassungsrecht verträge, komme dem Regenten ein solches nach der „Grund Verfassung deutscher Staaten“ nicht zu. Die Kündigungsklausel, die es bei Weis gab, müsse, da sie mit dem „Wohl des Staates“ unvereinbar sei, „pro non adjecta“ angesehen werden.¹⁵¹¹

Diese verfassungsrechtliche Argumentation, die sich auch in Endres' Klageschrift findet (und in ähnlicher Form auch in der Klageschrift für Woellwarth), enthält mehrere Gedanken: Die Herrschaft der deutschen Reichsfürsten sei durch Reichsverfassung und Landesverfassungen grundsätzlich beschränkt. Der Landesherr müsse daher das Staatswohl befördern, was Willkür ausschließe.

Ex negativo wurde die Unkündbarkeit der Staatsdiener als Sicherung der eingeschränkten Verfassungen im Reich begriffen.

Ein freies Entlassungsrecht, das Bestrebungen nach unbeschränkter fürstlicher Herrschaft Vorschub leisten könnte, würde überdies nicht zu den sonstigen Rechten deutscher Fürsten passen. Es wäre auch unvereinbar mit dem verfassungsmäßigen Widerspruchsrecht des Dieners. Dieses Argument ist in der Klageschrift von Endres noch um die Bemerkung ergänzt, es habe seine „stärkste Beweiskraft“ bei Richtern. Wenn die Kabinettsjustiz, die Einmischung des fürstlichen Kabinetts in die Justiz, verfassungswidrig sei, müsse auch „das Recht, die Richter nach Wohlgefallen entlassen zu können, verfassungswidrig“ sein, denn sonst könne die Kabinettsjustiz nicht verhindert werden.¹⁵¹²

Die bemerkenswerten Ausführungen zeugen von modernem Staatsdenken. Vor allem aber sind sie von der Vorstellung geprägt, dass die eingeschränkten Verfassungen im Reich die willkürliche Entlassung untersagten – und gleichzeitig selbst des Entlassungsschutzes zu ihrer Absicherung bedürften. Nebenbei wurde bei den lokalen Amtsträgern Weis und Endres nicht etwa argumentiert, dass es ein Widerspruch gegen einen verfassungswidrigen Akt gewesen sei, der zu ihrer Entlassung geführt habe. Die verfassungsrechtliche Argumentation war unabhängig von der Schilderung der Umstände des konkreten Falls.

¹⁵¹⁰ *Unterthänigste Supplick* (wie oben) (Brandt), exhib. 30. 4. 1795, S. 43f, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 5590.

¹⁵¹¹ Ebd., S. 44f.

¹⁵¹² *Unterthänigste Supplikation* (wie oben) (Rau/Gombel), exhib. 16. 10. 1800, in: BayHStA RKG 4971.

Ferner wurde in Weis' Klageschrift mit positiven Gesetzen argumentiert. Brandt bemühte das römische Recht, um seine These von der Widerrechtlichkeit der willkürlichen Entlassung zu stützen.¹⁵¹³ In Verbindung damit verwies er auf das Gutachten der „weltberühmte[n] Berliner Gesetz Commission“ von 1787, das sich zum Teil auf römische Gesetze stützte. Das Gutachten komme zum Schluss, dass ein Diener, dessen Dienste nicht mehr benötigt würden, nicht ohne vorherige Entschädigung verabschiedet werden dürfe. Diese Meinung werde auch vom Reichskammergerichtsassessor Neurath und dem Juristen Sebastian Malacord vertreten.¹⁵¹⁴ Auch im „allgemeinen preussischen Gesetzbuche“ – einer Vorstufe zum Allgemeinen Landrecht von 1794 – sei den Vorgesetzten Entlassungswillkür untersagt.¹⁵¹⁵ Selbst der König wolle sich bei den von ihm persönlich bestellten Dienern diesem Gesetz fügen.¹⁵¹⁶

Brandt verwies auf die Bestimmung zu den Reichshofräten in den Wahlkapitulationen Leopolds II. und Franz' II. und forderte, die „wohlthätige Analogie“ müsse auch „andern Staatsdienern Deutschlands zu statten kommen“. Denn ein Reichshofrat habe nicht „qualis“ Anspruch auf eine rechtliche Untersuchung, sondern, weil es ungerecht sei, „einem Bürger des Staats wohlerworbene Rechte zuzuziehen, ohne ihm vorher den Proceß zu machen“, und weil ein „willkürliches Entsetzungsrecht der Richter das grose Uibel der Kabinetsjustiz“ zur Folge hätte.¹⁵¹⁷

Schließlich zog Brandt die Rechtsprechung der obersten Reichsgerichte als Indiz für die Widerrechtlichkeit der Entlassungswillkür heran. Da die Reichsgerichte die Ämter für beständig hielten, dürften die Amtsträger nicht ohne Urteil und Recht entsetzt werden. Als Beispiel brachte er ein Reichshofratskonklusum von 1765 in der Streitsache eines gewissen Rümelin gegen die Äbtissin des Klosters Heggbach. Zu den Präjudizien am Reichskammergericht verwies Brandt pauschal auf Johann Jacob Mosers Zusätze zu seinem ‚Neuen deutschen Staatsrecht‘ und auf Schlözers ‚Stats-Anzeigen‘. Konkret führte er das 1789 gegen Friedrich Johann Otto Fürst von Salm-Kyrburg ergangene Urteil an, das

¹⁵¹³ *Unterthänigste Supplick* (wie oben) (Brandt), exhib. 30. 4. 1795, S. 47, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 5590. Die angegebenen Titel waren: D. 50, 4 De muneribus et honoribus; D. 27, 1 De excusationibus; D. 50, 9 De decretis ab ordine faciendis; C. 10, 8 De professoribus et medicis; C. 1, 26 De officio praefectorum praetorio orientis et illyrici. Siehe dazu die Edition von Theodor Mommsen und Paul Krüger: Mommsen/Krüger, Corpus, S. 352-361 (D. 27, 1), 845-848 (D. 50, 4) u. 852 (D. 50, 9), u. Krüger, Corpus, S. 76f (C. 1, 26) u. 422f (C. 10, 8).

¹⁵¹⁴ *Unterthänigste Supplick* (wie oben) (Brandt), exhib. 30. 4. 1795, S. 47-49, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 5590. Zu Dr. Johann Friedrich Albrecht Konstantin (von) Neurath (1739-1816) s. Jahns, Reichskammergericht, Tl. II, Bd. 2, S. 1145-1154.

¹⁵¹⁵ *Unterthänigste Supplick* (wie oben) (Brandt), exhib. 30. 4. 1795, S. 49, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 5590. Zu den Entwicklungsstufen des preußischen Allgemeinen Landrechts s. Oberle-Kahn, Ursprünge, v. a. S. 77-83 u. 151-160.

¹⁵¹⁶ *Unterthänigste Supplick* (wie oben) (Brandt), exhib. 30. 4. 1795, S. 49, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 5590.

¹⁵¹⁷ Ebd., S. 49-52.

jenem anbefahl, die Entlassung eines gewissen Gumbel wieder zurückzunehmen, gegebenenfalls Gründe gegen ihn vorzubringen, ihm einstweilen aber Amt und Gehalt zu lassen.¹⁵¹⁸ Ebenso habe eine „Verordnung“ des Reichskammergerichts verfügt, den lippischen Präsidenten von Hoffmann und den Hofmarschall Donop wieder einzusetzen, die 1790 von Friedrich Wilhelm Leopold Fürst zur Lippe entlassen worden waren.¹⁵¹⁹

Johann Adam Rückert ging 1803 kurz auf die Frage der willkürlichen Entlassung ein. Er vertrat die Meinung, ein Amtsträger könne selbst beim Vorliegen eines Vertrags, der dem Herrn die Kündigung freistellte, „nicht ohne gerechte Ursache und deren legale Untersuchung“ entsetzt werden.¹⁵²⁰ Dabei bezog er sich der „Kürze halben“ auf einen beiliegenden Brief, den er vor Beginn des Reichskammergerichtsprozesses an den Truchseß von Wetzhausen geschrieben hatte, und in dem er die Unkündbarkeit des Dieners mit dem Schutz von dessen Ehre begründete.¹⁵²¹ Außerdem bezog er sich auf ein Werk „Von Staatsdiensten“ von Rönneberg.¹⁵²²

Die Einlassungen der Dienstherren zum Punkt der willkürlichen Entlassung waren meistens eher kurz. Der fuldaische Anwalt Lic. Johann Wilhelm Weylach nahm 1760 zu der Spezialfrage Stellung, ob ein in der Regierung nachfolgender Fürst die Diener seines Vorgängers übernehmen müsse, und bekräftigte, dass es von seiner Willkür („a beneplacito“) abhängen würde, ob er die Bedienten seines Vorgängers weiterbeschäftigen wolle oder nicht. Er berief sich dabei auf Böhmer. Dies gelte insbesondere dann, wenn der Fürst nicht auf den Erbweg, sondern (wie der geistliche Fürst in Fulda) durch eine Wahl an die Regierung gekommen sei.¹⁵²³

Der Graf von Abensperg und Traun äußerte 1786 kurz, kein Rechtslehrer werde behaupten, dass eine Obrigkeit einen ungehorsamen Diener beibehalten müsse.¹⁵²⁴ Der Schriftenverfasser von Carl Anton von Fugger, ein gewisser Spiegler, vertrat 1801 klar das freie Recht des Dienstherrn auf die Entlassung seiner Diener: „Das jedem Herrn zustehende Recht, seinem Diener, so wie er ihn in Gnaden aufgenommen, also auch wieder

¹⁵¹⁸ *Unterthänigste Supplick* (wie oben) (Brandt), exhib. 30. 4. 1795, S. 52f, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 5590. Zum Fall Gumbel gegen Salm-Kyrburg s. Looz-Corswarem/Scheidt, Repertorium, S. 98.

¹⁵¹⁹ *Unterthänigste Supplick* (wie oben) (Brandt), exhib. 30. 4. 1795, S. 53, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 5590. Zur Wiedereinsetzung Hoffmanns s. Bruckhaus/Bender, Inventar, S. 636f. Zur Entlassung von Hoffmann und Donop 1790 s. Arndt, Kabale, v. a. S. 52-54.

¹⁵²⁰ *Libellus gravaminum* (Rückert/Bostell), prod. Wetzlar, 13. 7. 1803, S. 7, in: BayHStA RKG 11117.

¹⁵²¹ Ebd. Kopie eines Notariatsinstruments vom 15. 11. 1802, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Johann Christian Weigand, Schweinfurt, 16. 11. 1802, in: BayHStA RKG 11117.

¹⁵²² *Libellus gravaminum* (Rückert/Bostell), prod. Wetzlar, 13. 7. 1803, S. 7, in: BayHStA RKG 11117.

¹⁵²³ *Loco exceptionum unterthänigste Gegenanzeige samt Bitte* (Weylach), prod. Wetzlar, 9. 6. 1760, fol. 2v, in: BayHStA RKG 572.

¹⁵²⁴ *Unterthänigster weiterer Bericht* von Franz Graf von Abensperg und Traun, Petronell, 9. 8. 1786, in: BayHStA RKG 17476.

zu entlassen, ist in diesem Bestallungsbrieft durch keinen Vorbehalt beschränkt, daß ein hinlänglicher Beweggrund oder gar eine gerichtliche Untersuchung einer solchen Dienstentlassung vorangehen müsse.“ Wenn es nicht in Fuggers Macht stehe, sich eines Dieners zu entledigen, der den Untertanen „zur Qual und zum Verderben, ihm zum unersezlichen Schaden und den Benachbarten zum öffentlichen Ärgernis“ gereiche, wolle er seine Bestimmung, über Untertanen zu herrschen, verwünschen.¹⁵²⁵

Der Anwalt Stauffenbergs, Dr. Heinrich Jacob Gombel, setzte sich 1795 im Fall Weis ausführlich mit den gegnerischen Argumenten gegen die willkürliche Entlassung auseinander. Es hätte, so Gombel, absurde Folgen, wenn der Dienst fortwährend wäre: Die Regenten wären ihrer „Proprietaets-Rechten“ und ihrer „Landeshoheit“ beraubt, sie wären „weit unter die Stufen des geringsten Bürgers herabgewürdigt“. Denn jeder Mensch habe das Recht, „über sein Eigenthum willkürliche Verträge“ zu schließen, nur dem Regenten stünde das dann nicht mehr zu. „Welcher Unsinn ist dieses nicht?“¹⁵²⁶ Es zeigt sich eine Sichtweise, die die Landeshoheit als Eigentum des Reichsunmittelbaren begreift, was einen deutlichen Kontrast zu den ‚staatsrechtlichen‘ Ausführungen der Klägerseite bildet.

Ansonsten bestritt Gombel hauptsächlich die Anwendbarkeit der gegnerischen Argumente auf den vorliegenden Fall. Denn Weis sei kein „Staats-Beamter“ gewesen, sondern nur ein „Verwalter über das privative Kameral- und Oeconomie-Fach“ des Grafen (nebenbei ist interessant, dass an dieser Stelle durchaus zwischen der staatlichen Sphäre und der privaten des Landesherrn unterschieden wird). Es sei mit ihm außerdem vertraglich die Möglichkeit der freien Kündigung vereinbart worden.¹⁵²⁷

Ein weiterer Gedanke bestand darin, das „*liberum juris territorialis exercitium*“, das jedem Reichsstand in der „Reichs-Grundverfassung“ und im Westfälischen Frieden garantiert sei, beinhalte, dass der Landesherr „freye und ungebundene Hände hat und haben muß, bey Aufnahme seiner privativen Räthen und Officialen die Bedingniß einer vierteljährigen Dienstaufkündigung mit oder ohne Ursach sich vorzubehalten“. Der Landesherr sei verantwortlich, Abhilfe zu schaffen, wenn Amtsträger das Volk bedrückten, und könne darin nach dem „Natur-Recht“ nicht beschränkt werden.¹⁵²⁸ Die Freiheit des Landesherrn, Anstellungsverträge mit Kündigungsklauseln einzugehen, wurde also zu einem Bestandteil der Landeshoheit erklärt und mit einer naturrechtlichen Überlegung untermauert.

¹⁵²⁵ *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (Spiegler/Bissing), prod. Wetzlar, 16. 12. 1801, S. 7 u. 67f, in: BayHStA RKG 4971.

¹⁵²⁶ *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (Gombel), prod. Wetzlar, 9. 10. 1795, fol. 55r/55v, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 5590.

¹⁵²⁷ Ebd., fol. 55v, 66r u. passim.

¹⁵²⁸ Ebd., fol. 62r/62v.

Auch der Anwalt des Truchseß von Wetzhausen betonte im Streit mit Rückert, dass die Sache klar sei, weil es eine Kündigungsklausel gebe – „mögen auch nun die Rechtslehrer, die ohnehin über die Materie von Dienstes Entsetzungen sehr verschiedener Meynungen sind, behaupten, was sie wollen“.¹⁵²⁹

In einer Replik antwortete Weis' Anwalt Brandt auf die Gegenargumente Gombels. Er bekräftigte, dass Weis ein echter Staatsbeamter gewesen sei. Er bezeichnete die Kündigungsklauseln als belanglosen „alten Kanzlei-Styl“, eine Formulierung, die auf Justus Friedrich Runde zurückgeht.¹⁵³⁰ Das von der Gegenseite so betonte Recht des Herrn, Verträge mit Kündigungsklauseln zu schließen, wurde von Brandt verworfen, wobei er sich auf die „angesehensten neuen und ältern Rechtsgelehrten“ berief.¹⁵³¹

Einige Dienstherrn brachten prozessrechtliche Einwände gegen das Verfahren am Reichskammergericht vor. Pfalz-Sulzbach und Falkenhausen hielten die Appellationen ihrer Amtsträger für desert, sie waren also der Ansicht, dass bei der Anhängigmachung der Appellation Fristen versäumt worden seien.¹⁵³² Fulda und Bamberg beriefen sich auf die Austräge.¹⁵³³

Bamberg hielt die von Johann Konrad Glaser angebrachte Appellation außerdem für eine Extrajudizialappellation, auf die keine Ladung ergehen könne. Abgesehen davon könne „von dem Vollzug des Gesazes keine Appellation“ stattfinden, da dies die „Authoritaet“ des Gesetzgebers aufhöbe. In „peinlichen Fällen“, zu denen der Fall zu rechnen sei, sei ohnehin keine Appellation an die Reichsgerichte möglich.¹⁵³⁴ Darüber hinaus habe das Kammergericht kein Schreiben um Bericht erlassen. Insgesamt wäre es für Bamberg und andere Reichsstände schlecht, wenn die landesherrliche „potestas condendi et promulgandi statuta et leges“ durch das Reichskammergericht „restringiret“ und die im „jure territoriali radicirte facultas in officiales [...] inquirendi et animadvertendi“ „behindert“ würde. Es wäre schlecht, wenn das Kammergericht gegen die Reichsgrundgesetze Fälle, die im Territorium als „criminal“ eingestuft würden, als Zivilsachen behandle. Bamberg sah dies

¹⁵²⁹ *In causa principali* (wie oben) (Dietz), prod. Wetzlar, 16. 7. 1803, S. 13 u. 21, in: BayHStA RKG 11117.

¹⁵³⁰ *Unterthänigste replicae* (wie oben) (Brandt), prod. Wetzlar, 10. 3. 1797, S. 47 u. 136, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 5590. Justus Friedrich Runde: Rehm, Natur, S. 608.

¹⁵³¹ *Unterthänigste replicae* (wie oben) (Brandt), prod. Wetzlar, 10. 3. 1797, S. 138-140, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 5590.

¹⁵³² *Unterthänig nötig ermeßene Anzeige und ganz deutliche Anweisung desertae et non devolutae appellationis* (Gülchen), exhib. 12. 7. 1722, fol. 1v/2r, in: BayHStA RKG 5350/I. *In causa principali* (wie oben) (Dietz), prod. Wetzlar, 16. 7. 1803, S. 3-6, in: BayHStA RKG 11117. Zur Desertion der Appellation s. Dick, Entwicklung, S. 36 u. 207; s. auch Oestmann, Rekonstruktion, S. 43.

¹⁵³³ *Loco exceptionum* (wie oben) (Weylach), prod. Wetzlar, 9. 6. 1760, fol. 6v/7r, in: BayHStA RKG 572. *Schrift- statt mündlichen Gegen Recess* (wie oben) (Colbré), prod. Wetzlar, 7. 11. 1759, fol. 6v/7r, in: BayHStA RKG 5715/II.

¹⁵³⁴ Bericht der bambergischen Regierung, Bamberg, 28. 4. 1757, in: BayHStA RKG 5715/I.

als ein gemeinsames „gravamen“ der Reichsstände und bat daher um die Zulassung zum Revisionseid.¹⁵³⁵

5. Suspensionen

In diesem Unterkapitel werden diejenigen Prozesse beleuchtet, in denen die Suspension (oder Dispensation) des Amtsträgers den Streitgegenstand bildete. In diesen Prozessen drehte sich die Argumentation unter anderem um das Verfahren bei der Suspension. Der Schriftenverfasser von Fürer von Haimendorf, Klüber, warf dem Nürnberger Magistrat vor, er habe „den Anfang mit Execution und Strafe inverso juris ordine gemacht“, er sei „vorschnell und spoliatorisch zu öffentlich beschimpfenden Maasregeln“ geschritten, als der „rechtliche Zeitpunkt“ noch nicht da gewesen sei. Er habe ein Vergehen vorausgesetzt, das erst durch Geständnis oder Überführung „im Wege der ordnungsmäßigen Rechtserörterung“ festgestellt hätte werden müssen. Zudem habe sich der Magistrat in einer Sache zum Richter gemacht, in der er sich für den „unmittelbar beleidigten Theil“ ausgegeben habe, es wurde also das Problem des Richtens in eigener Sache angesprochen. Im Gegenbericht sprach Fürers Schriftenverfasser von einer „höchstunförmlichen, nichtigen, gewalthätigen, spoliatorischen und willkürlichen Verfahrungsart“.¹⁵³⁶ Der Nürnberger Magistrat bezeichnete das Verfahren dagegen als legal.¹⁵³⁷

In Verbindung damit wurde darüber gestritten, ob die verhängte Freistellung vom Dienst als Strafe einzustufen sei (womit Folgerungen für das Verfahren verbunden wurden). Fürers Schriftenverfasser führte aus, die Suspension und der Arrest trügen allgemein „Eigenschaften der Strafe wegen eines erwiesenermaßen oder geständigermaßen begangenen schweren Vergehens an sich“.¹⁵³⁸ Mit den konkreten Begleitumständen argumentierte Lic. Ignaz Goll, der Anwalt von Karl Albrecht Härtel. Weil Härtel bei der Dispensation ein ihm zustehender Anteil am Gutsertrag weggenommen worden sei, und weil Härtel in ehrverletzender Weise abgeführt worden sei, habe die Dispensation in diesem Fall ebenso „nachteilige Folgen“ wie eine Dimission oder Kassation. Und „daß

¹⁵³⁵ *Schrift- statt mündlichen Gegen Recess* (wie oben) (Colbré), prod. Wetzlar, 7. 11. 1759, fol. 9r, 31r-33r u. 34v, in: BayHStA RKG 5715/II. Zum Rechtsmittel der Revision am Reichskammergericht s. Dick, *Entwicklung*, S. 215-218.

¹⁵³⁶ *Unterthänigste Vorstellung* (wie oben) (Klüber/Frech), exhib. 13. 7. 1795, in: BayHStA RKG 5581.

¹⁵³⁷ *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (nürnbergische Kanzlei/Hofmann), prod. Wetzlar, 13. 1. 1797, fol. 1v, in: BayHStA RKG 5581.

¹⁵³⁸ Ebd.

kein Staatsdiener, kein öffentlicher Beamter von einer Landes- oder Gutsherrschaft eigenwillkürlich entsetzt oder entlassen werden kann, ist bekannt“.¹⁵³⁹

Nürnberg erklärte, der Arrest gegen Fürer von Haimendorf sei „nicht als Folge seines Vergehens, sondern als Folge seiner Widerspenstigkeit gegen legale Verfügungen“ verhängt worden. Denn er habe sich geweigert zu versprechen, während der Untersuchung das Amt nicht zu betreten und die Stadt nicht zu verlassen. Auch die Suspension sei nicht durch seine Vergehen veranlasst worden, sondern durch seine Weigerung, sich bezüglich der Anschuldigungen zu verantworten.¹⁵⁴⁰

Der Freiherr Lochner von Hüttenbach betonte in seinem Bericht, im Gegensatz zu einer Dienstentsetzung oder Dienstentlassung könne eine Dispensation nach „Wohlgefallen“ von der Herrschaft angeordnet werden, solange dem Amtsträger nur seine Emolumente belassen würden. Er bezog sich dabei auf Seuffert. Die Dispensation sei „temporell“ gewesen, Härtels zukünftiges Schicksal sollte von einem Urteil abhängen.¹⁵⁴¹

Auch über die vereinbarten Bedingungen wurde gestritten. Johann Jakob Geyer legte in seinem Streit mit Gochsheim die in seinem Anstellungsvertrag enthaltene Klausel „nur auf ein Jahr“ offenbar so aus, dass er bei seiner Anstellung zunächst für ein „Probejahr“, danach aber „stillschweigend auf immer angenommen worden sey“.¹⁵⁴² Härtels Anwalt interpretierte den Anstellungsvertrag seines Prinzipalen wegen seiner Beteiligung an den Gutserträgen als einen „Sozietäts-Kontrakt“, der mit sich bringe, dass die Herrschaft nie „Richter und Parthei zugleich seyn“ könne, sondern „nur die beiderseitige höhere Justizbehörde entscheiden“ könne.¹⁵⁴³ Lochner von Hüttenbach verwahrte sich dagegen, dass die angesprochene Bestimmung den Vertrag „von der Kathegorie eines eigentlichen Anstellungs Vertrages verrücket, und solchen zu einem Societäts Contractt umschafft“; die gegenseitigen Pflichten der Vertragspartner dürften nur „nach der Natur eines in Deutschland eingeführten und von römischen Prinzipien ganz abweichenden Dienstanstellungs Vertrages beurtheilt werden“.¹⁵⁴⁴

Nürnberg bestritt die Zuständigkeit des Reichskammergerichts im Fall Fürer, weil die Angelegenheit mit Verhandlungen vor dem Reichshofrat, die zur Verbesserung der

¹⁵³⁹ *Ob morae* (wie oben) (Goll), exhib. 4. 4. 1804, in: BayHStA RKG 6380, fol. 11r-34r, hier fol. 21r u. 23r-25v.

¹⁵⁴⁰ *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (nürnbergische Kanzlei/Hofmann), prod. Wetzlar, 13. 1. 1797, fol. 6r/6v u. 7v/8r, in: BayHStA RKG 5581.

¹⁵⁴¹ *Unterthänigster Bericht* von Lochner von Hüttenbach, Rödelmaier, 27. 4. 1804, in: BayHStA RKG 6380, fol. 121r-159v, hier fol. 150r-151r.

¹⁵⁴² *Pflichtmäßigster unterthänigster Bericht* (wie oben) (Sipman), s. d., in: BayHStA RKG 15718.

¹⁵⁴³ *Ob morae* (wie oben) (Goll), exhib. 4. 4. 1804, in: BayHStA RKG 6380, fol. 11r-34r, hier fol. 27r/27v.

¹⁵⁴⁴ *Unterthänigster Bericht* von Lochner von Hüttenbach, Rödelmaier, 27. 4. 1804, in: BayHStA RKG 6380, fol. 121r-159v, hier fol. 151v.

nürnbergischen Finanzen geführt würden, „unzertrennlich konnex“ sei.¹⁵⁴⁵ Zudem hätte Fürer erst nach dem Abschluss der Untersuchung Klage erheben können.¹⁵⁴⁶

In der Argumentation zeigen sich übrigens Parallelen zur Diskussion um die Entlassungsfrage. Der Anwalt Härtels berief sich auf die Ablehnung der willkürlichen Entlassung und bezeichnete Härtels Suspension – allerdings wegen der konkreten Umstände – als ebenfalls kränkend, Lochner von Hüttenbach betonte die Freiheit des Herrn bei der Suspension. Wenn Klüber im Fall Fürer – wie Rau im Fall Endres – auch für die Suspension ein rechtliches Verfahren forderte, führte er eine Tendenz weiter, die die Willkür des Dienstherrn im Verhältnis zum Diener zurückzudrängen suchte.

6. Zusammenfassung

Worum drehte sich die Argumentation in Entlassungsprozessen? Im zurückliegenden Kapitel wurden die Prozesse nach Fallgruppen unterschieden; es zeigt sich aber, dass jeder Fall hinsichtlich seiner Voraussetzungen Besonderheiten aufweist.

In Prozessen, in denen über eine gerichtliche Entlassung verhandelt wurde, ging es vor allem um die Frage, ob das Entlassungsverfahren Nullitäten und Verstöße gegen die Prozessgrundsätze aufwies. Die Amtsträger versuchten zu erweisen, dass es sich um ein „illegales“, ein „unjustificirliches und nulles Verfahren“ gehandelt habe.¹⁵⁴⁷ Wie auch bei den anderen Fallgruppen bezog sich die Argumentation auch auf Arrest- und Exekutionsmaßnahmen, die mit der Entlassung einhergingen. Die Parteien waren sich auch nicht einig darüber, um welche Verfahrensart es sich bei der Entlassung gehandelt hatte, beziehungsweise, an den Regeln welcher Prozessart das Verfahren gemessen werden müsse.

Bei ‚willkürlichen Verabschiedungen‘ und bei ‚Mischform‘-Fällen kann man die Argumentation vier großen Bereichen zuordnen: dem Entlassungsverfahren, den vereinbarten Bedingungen, den Entlassungsgründen und der Frage der willkürlichen Entlassung. Dazu kamen noch prozessrechtliche Argumente.

Beim ersten Bereich, der Argumentation zum Entlassungsverfahren, bemühten sich die Amtsträger um den Nachweis, dass sie durch das Verfahren beschimpft worden seien. Zum Teil argumentierten sie, es liege eine – allerdings nichtige, weil unordentlich durchgeführte

¹⁵⁴⁵ *An das höchstpreißlich-kaiserliche* (wie oben) der Stadt Nürnberg, s. d., in: BayHStA RKG 5581.

¹⁵⁴⁶ *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (nürnbergische Kanzlei/Hofmann), prod. Wetzlar, 13. 1. 1797, fol. 26r, in: BayHStA RKG 5581.

¹⁵⁴⁷ Zitat: *Unterthänigste replicae* (wie oben) (Scheurer) prod. Wetzlar, 9. 1. 1736, fol. 3v, in: BayHStA RKG 11128/II.

– Remotion oder Kassation vor. Bemerkenswerterweise wurden auch die Gründe, die der Dienstherr vor Gericht angab, zum Faktor erklärt, der die Entlassung zur Kassation mache. Bei den Dienstherrn unterschieden sich die Verteidigungsstrategien: „Rein“ willkürliche Verabschiedungen wurden als ehrenvolle Entlassungen dargestellt, Mischform-Fälle dagegen meistens als strafweise Amtsentsetzungen.

In mehreren Fällen war einer der Kritikpunkte am Entlassungsverfahren, dass der Dienstherr Richter in eigener Sache gewesen sei oder Richter und Partei zugleich gewesen sei (eine Sicht, die voraussetzt, die verhängte Entlassung als eine Art Gerichtsprozess zu betrachten). Der Anwalt des Grafen von Fugger verteidigte im Fall Endres dessen Richteramt.

Ein zweiter Bereich waren die Bedingungen, die im Einzelfall für die Beendigung des Dienstes festgelegt worden seien oder die für das Dienstende gälten. Die Parteien bezogen sich hier häufig auf den Bestallungsvertrag.

Drittens wurden die vor Gericht oder schon bei der Entlassung vorgebrachten Entlassungsgründe zum Gegenstand der Argumentation. Die Parteien stritten sich darum, ob die Gründe hinlänglich für die Entlassung seien.

Viertens wurde die Zulässigkeit der willkürlichen Entlassung an sich zum Thema der Argumentation. In frühen Prozessen waren es die Dienstherrn, die diesen Punkt berührten und das Entlassungsrecht bekräftigten. Die erste Prozessschrift eines Amtsträgers, in der die willkürliche Entlassung allgemein angegriffen und diese Haltung ausführlich begründet wurde, war 1759 der von Lic. Schmidt verfasste Gegenbericht von Tattenbach (ein ähnlicher Standpunkt zeigt sich schon in einer Schrift von Steinheber aus dem Jahr 1755). Meist wurde die willkürliche Entlassung erst in Prozessschriften der späten 1780er Jahre, 1790er Jahre und der Zeit nach 1800 abgelehnt.

Als Argumente nannten die Amtsträger die unauflöbliche Natur des Bestallungsvertrags, die Verletzung der Ehre des Dieners und die Folgen für seinen Lebensunterhalt. Daneben wurden staatsrechtliche Argumente geäußert, die die Unzulässigkeit der willkürlichen Entlassung mit dem Staatswohl begründeten. Es wurden verfassungspolitische Überlegungen angestellt, die darauf hinausliefen, dass die willkürliche Entlassung den nichtsoveränen deutschen Reichsständen nicht zustehe. Denn es gebe im Reich ein der Reichsverfassung und den Territorialverfassungen gemäßes Widerspruchsrecht des Dieners bei Rechtsverstößen und „Kabinettsmachtsprüche[n]“ des Herrn, das mit dem freien Entlassungsrecht nicht vereinbar sei. Der Gedanke, dass der Widerspruch gegen den Herrn im Reich erlaubt sei, tritt auch in der Replik von Hoffmann auf, wo es heißt, dass „in

Teutschland wenigstens ein blos paßiver Gehorsam des Unterthanen und des Dieners fremd seyn solte“.¹⁵⁴⁸ Umgekehrt wurde argumentiert, ein willkürliches Recht auf Entlassung stellte eine Bedrohung für die den Monarchen einschränkenden Verfassungen im Reich dar. Im Besonderen könnte die verfassungswidrige Kabinettsjustiz ohne die Absicherung der Richter nicht verhindert werden.

Die Amtsträger beriefen sich bei ihren Darlegungen zur Entlassungsfrage auf die Ansichten der Rechtslehrer, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts den Gedanken der Inamovibilität vertraten (wiederholt wurden Cramer und Seuffert genannt), bezogen sich auf ihre Werke oder verwiesen pauschal auf die Meinung der Rechtsgelehrten. Bisweilen waren es bemerkenswerterweise eher ältere Namen, die Ende des 18. Jahrhunderts genannt wurden – zu einer Zeit, da sich längst eine neuere Debatte um die willkürliche Entlassung entwickelt hatte. In dieses Bild passt auch die Argumentation bei Christoph Heinrich Breunlin, die sich bei ihren Darlegungen zur Dimission abgesehen von Cramer auf ältere Autoritäten stützte. Zum Teil übernahmen die Amtsträger beziehungsweise ihre Schriftenverfasser die Gedanken von Rechtslehrern, die sich zum Entlassungsproblem äußerten, ohne ihre Namen zu nennen. So zeigt sich, dass die Ausführungen zur Entlassungsfrage in der Klageschrift von Weis klar auf Seufferts Werk „Von dem Verhältnisse des Staats und der Diener des Staats“ beruhen.

Häufig argumentierten die Amtsträger mit Präjudizien oder mit der Praxis des Reichskammergerichts oder der obersten Reichsgerichte. Zum Teil wurde als selbstverständlich vorausgesetzt, dass das Reichskammergericht willkürliche Entlassungen nicht anerkenne.¹⁵⁴⁹ Interessanterweise wies bereits die Prozessschrift von Tattenbach auf eine eingeführte „Gerichts Observanz“ zugunsten der Beständigkeit des Dienstes hin, erläuterte diese Aussage aber nicht weiter. Darüber hinaus wurde auf Beispiele aus der Gesetzgebung hingewiesen: das Gutachten der preußischen Gesetzkommission, das preußische Allgemeine Landrecht, die kaiserliche Wahlkapitulation, die Grundsätze der außerordentlichen Reichsdeputation.

In dienstherrlichen Prozessschriften wurde das freie Entlassungsrecht verteidigt – zum Teil in eher knapper Form. Die Beklagten argumentierten ebenfalls mit der Vertragsnatur, der Meinung der Rechtslehrer und der Judikatur der Reichsgerichte. Württemberg lieferte eine staatsrechtliche Begründung des Entlassungsrechts mit dem Staatszweck.

¹⁵⁴⁸ *Untertänigste Replik* (Hert), prod. Wetzlar, 12. 1. 1803, in: HStA Stuttgart C3 1881.

¹⁵⁴⁹ Dies zeigt sich auch in der Klageschrift Breunlins (s. Kap. III).

Zum Teil wurde das freie Entlassungsrecht zu einem Wesensmerkmal der reichsständischen Landeshoheit erklärt. Aus diesem Grund erhob Bamberg auch Einwände gegen die Zuständigkeit des Reichskammergerichts. Das Hochstift sah sich durch das Reichskammergericht bei der Ausübung seiner Gerichtshoheit behindert, und betrachtete seine hoheitliche Macht, Gesetze zu erlassen, als unzulässig durch das Reichskammergericht eingeschränkt.

Stauffenberg verteidigte das Recht des Dienstherrn, Verträge mit Kündigungsklauseln zu schließen.

Teilweise setzten sich die Parteien mit gegenteiligen Meinungen auseinander. Die theoretische Frage der willkürlichen Kündigung wurde in Prozessschriften von Amtsträgern und Dienstherrn übrigens auch dann behandelt, wenn die Entlassung ohnehin als strafweise Entlassung geschildert wurde. In den Fällen Woellwarth und Hoffmann verband sich mit dem Entlassungsproblem die Frage, ob willkürlich entlassenen Dienern eine Pension zu zahlen sei.

Bemerkenswert ist auch der Sprachgebrauch in einigen – vor allem klägerischen – Prozessschriften in den 1790er Jahren und um 1800: Es ist vom Staat, von öffentlichen Ämtern und von Staatsdienern die Rede. Darin klingt ein objektiviertes Staatsverständnis und eine öffentlich-rechtliche Betrachtungsweise des Dienstverhältnisses an, die Betrachtung des Amtsträgers als Diener des Staatswesens, die in voller Ausformung erst im 19. Jahrhundert formuliert wurde. Von der traditionellen Auffassung des Dienstverhältnisses zeugt es hingegen, wenn der Fürst von Leiningen-Hardenburg 1786 vom „Fürsten Dienst“ sprach.¹⁵⁵⁰ Stauffenbergs Anwalt setzte die Landeshoheit des Reichsunmittelbaren 1795 mit dem Eigentum von Untertanen gleich.

In den Prozessfällen, in denen um eine Suspension gestritten wurde, drehte sich der Argumentationsstreit um das Verfahren, um die Frage, ob die Entbindung vom Dienst als Strafe anzusehen sei, und um die vereinbarten Bedingungen. In der Argumentation zeigen sich zum Teil Parallelen zur Diskussion um die Entlassungsfrage.

In allen Fallgruppen stritten sich die Parteien über prozessrechtliche Einwände oder Einwendungen gegen die Zuständigkeit des Reichskammergerichts.

Welche Ergebnisse ergeben sich für die Einordnung der Prozesse in die Entwicklung zum modernen Beamtenrecht? Sie ist über die Erörterung der Entlassungsfrage in den Prozessen möglich. Mit der Argumentation der Parteien in ihren Prozessschriften zeigen sich die rechtlichen Auseinandersetzungen am Reichskammergericht als eines der

¹⁵⁵⁰ Bericht von Fürst Carl Friedrich Wilhelm, Dürkheim, 16. 10. 1786, S. 6, in: LA Speyer E6 2405.

wichtigen Felder, in denen das Problem der willkürlichen Entlassung am Ende des 18. Jahrhunderts verhandelt wurde. Dabei wurden Ideen aus der gelehrten Literatur und aus der Gesetzgebung aufgegriffen. Umgekehrt wurden die Verfahren, genauer gesagt, die Entscheidungen des Gerichts in ihnen, selbst wieder in anderen Prozessen und in der Publizistik rezipiert. Hier ist vor allem der Fall Tattenbach zu nennen, auf den sich Johann Ulrich von Cramer 1762 bezog, wobei er die Formulierungen des Advokaten Schmidt übernahm. Dazu sei auf das folgende Kapitel verwiesen. In ihm geht es um die Frage, wie das Reichskammergericht in den untersuchten Fällen entschied.

VII. Die Spruchfähigkeit des Reichskammergerichts

Dieses Kapitel befasst sich mit den Bescheiden des Reichskammergerichts sowie mit der gerichtlichen Begründung der Entscheidungen in den untersuchten Prozessen. Es interessiert dabei vor allem, wie das Gericht entschied, wenn sich das Problem der willkürlichen Entlassung stellte, wie das Gericht Fälle mit dieser Problematik behandelte und wie es seine Entscheidungen begründete. Es wird versucht, die Fälle in der Perspektive der Entwicklung des Beamtenrechts zu betrachten (einem Vorgang, an dem die Gerichtsentscheidungen selbst Anteil hatten). Dabei wird auch die zeitgenössische Rezeption der Urteile berücksichtigt.

Wie in den Kapiteln zum Entlassungsverfahren und zur Argumentation wird zur Orientierung nach Fallgruppen unterschieden (Entlassungen aufgrund eines Gerichtsurteils, willkürliche Verabschiedungen, Mischformen, Suspensionen). Um den unterschiedlichen Zielsetzungen von ordentlichen und von Mandatsprozessen, den „grundsätzlichen Unterschiede[n] der Hauptsacheverfahren von denen des einstweiligen Rechtsschutzes gerade im Hinblick auf die Entscheidungstätigkeit des Gericht[s]“ Rechnung zu tragen, werden, soweit möglich, außerdem diese Prozessarten getrennt voneinander behandelt.¹⁵⁵¹ Zunächst werden die Klagen in den Blick genommen, mit denen gerichtliche Entlassungen angefochten wurden. Bei Johann Philipp Rüdell bestand die einzige Entscheidung des Gerichts – abgesehen von verfahrenslenkenden Verfügungen – 1734 in der Bewilligung der Ladung.¹⁵⁵²

¹⁵⁵¹ Zitat: Oestmann, Rekonstruktion, S. 37f.

¹⁵⁵² *Citatio ad videndum se relaxari quatenus opus a juramento et urpheda ad effectum agendi, cassari arrestum bonis immobilibus Hochstadianis impositum ac totum inquisitionis processum, ad nudam lictoris denunciationem nimis tumultuarie, ideoque nulliter institutum, et desuper latam sententiam condemnatoriam una cum confessionibus et renunciationibus vi metuque in carcere extortis, ut et vindicari non tantum pecunias indebite solutas et erogatas cum interesse, damno et omni causa, sed illatas atrocissimas iniurias*

Im Fall Johann Heinrich Heylers, der hauptsächlich die Aufhebung des Entlassungsverfahrens wegen dessen Nichtigkeit betrieb und später zusätzlich um ein Mandat bat, lehnte das Gericht wiederholt die Ladung von Kurfürst Karl Theodor „noch zur Zeit“ ab. Es erließ stattdessen ein Schreiben um Bericht, später eine Ordination, die dem Kurfürsten nahelegte, er wolle seiner Exekutionskommission „alle fernere Execution biß zu Erstattung des erfordernten Berichts und darauf ergehende Verordnung“ untersagen, und dann eine Temporalinhibition.¹⁵⁵³

Der Referent, der zu dieser Angelegenheit im zuständigen Senat des Gerichts eine Relation vortrug, Assessor Friedrich von Eyben, sah die Vorwürfe gegen das Verfahren durch den Bericht, den die Kurpfalz eingereicht hatte, als größtenteils nicht ausgeräumt.¹⁵⁵⁴ Trotzdem beschlossen die Senatsmitglieder am 24. September 1742 mehrheitlich, die Ladung noch einmal abzuschlagen, weil die Kurpfalz „nicht blatter dings“ einen Bericht verweigert habe, und einen neuen, ausführlicheren Bericht einzufordern.¹⁵⁵⁵ Die sich gegen die Zuständigkeit des Reichskammergerichts richtenden Argumente der Kurpfalz, die auf ihre Gerichtsprivilegien hinwies und darauf, dass die Sache „criminalis et fiscalis“ sei, wies der Referent im Übrigen zurück.¹⁵⁵⁶

Nachdem der ausführlichere Bericht ausblieb, erließ das Reichskammergericht auf mehrmalige Bitten am 5. Februar 1744 „auf jetzige und vorige narrata“ die erbetene Ladung und ein Mandat.¹⁵⁵⁷ Eyben formulierte in der Relation zu dieser Entscheidung, die

reales et verbales, seque tam ad aestimatam summam quam recantationem publicam cum expensis condemnari nec non salvo conductu in optima forma zum Rechten, Wetzlar, 12. 2. 1734, in: BayHStA RKG 11128/I.

¹⁵⁵³ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Zwierlein), exhib. 26. 6. 1741, in: LA Speyer E6 743. *Unterthänigste Supplication und Bitte pro annectenda literis informatoriis temporali inhibitione* (Zwierlein), exhib. 28. 6. 1741, in: LA Speyer E6 743. *Höchst vermüßigte unterthänigste Supplication* (wie oben) (Zwierlein), exhib. 30. 10. 1741, in: LA Speyer E6 743. Ordinationen waren eine im 18. Jahrhundert vom Reichskammergericht neu entwickelte Verfahrensweise (freundlicher Hinweis von Herrn Dr. Stefan Andreas Stodolkowitz). Stefan Andreas Stodolkowitz hielt auf der 13. Nachwuchstagung des Netzwerks Reichsgerichtsbarkeit am 2./3. Oktober 2014 in Wien einen Vortrag, in dem er auf die Ordinationen des Reichskammergerichts sowie auf die Reskripte des Reichshofrats einging. Er stellte die Ordinationen und Reskripte als eine im 18. Jahrhundert von den Reichsgerichten entwickelte Möglichkeit dar, „Verfügungen in der Sache außerhalb der in den Gerichtsordnungen vorgesehenen prozessualen Abläufe“ zu treffen (s. jetzt Stodolkowitz, *Iudicandi*, S. 182).

¹⁵⁵⁴ Relation von Eyben, Wetzlar, 15. 9. 1742, in: BArch AR-1 II/132, fol. 159Ar-159Nv, hier fol. 159Ir-159Mv. Zur Biografie Eybens (1699-1787) s. Jahns, *Reichskammergericht*, Tl. II, Bd. 1, S. 417-424.

¹⁵⁵⁵ BArch AR-1 II/132, fol. 160r-162r, Zitat: fol. 160v. *Unterthänigste höchst vermüßigte Additional Anzeig und wiederholtes rechtliches Bitten* (Zwierlein), exhib. 27. 8. 1742, in: LA Speyer E6 743. Das Zitat stammt von dem Assessor Dr. Johann Christoph von Schmitz (1684-1747), zu ihm s. Jahns, *Reichskammergericht*, Tl. II, Bd. 2, S. 805-827.

¹⁵⁵⁶ Relation von Eyben, Wetzlar, 15. 9. 1742, in: BArch AR-1 II/132, fol. 159Ar-159Nv, hier fol. 159Gr-159Ir (Zitat: fol. 159Gr).

¹⁵⁵⁷ Relation von Eyben, Wetzlar, 29. 1. 1744, in: BArch AR-1 II/139, fol. 24r-27r, hier fol. 24v. *Höchstvermüßigte unterthänigste Supplication und Bitte pro nunc tandem clementissime impertiendo mandato cassatorio et inhibitorio [...]* (Zwierlein), exhib. 24. 1. 1743, in: LA Speyer E6 743. *Fernerweite höchstvermüßigte Vorstellung mit wiederholter unterthänigster Bitte pro clementissime maturatione decreti*

Nullitätsvorwürfe seien im Bericht nicht ausgeräumt, „sondern zum Theil noch mehrers bestärcket“ worden.¹⁵⁵⁸ Das Gericht sah also Ansatzpunkte dafür, dass das Gerichtsverfahren bei Heylers Amtsentsetzung widerrechtlich gewesen war; in der Ausfertigung des Erkenntnisses heißt es, dass auch die Hauptsache an das Reichskammergericht gezogen werde. Das Mandat verbot dem Kurfürsten weitere Schritte und hob die Maßnahmen auf, die nach dem Erlass der Temporalinhibition vorgenommen worden waren.¹⁵⁵⁹ Nebenbei hinterlässt das Agieren des Reichskammergerichts hier den Eindruck einer relativ vorsichtigen Vorgehensweise (auch wenn in den Senatsprotokollen keine ‚politischen‘ Gründe fassbar sind). Im Mandatsprozess erging später noch ein Paritorialurteil.¹⁵⁶⁰

Im Anschluss an die Prozesse über gerichtliche Amtsentsetzungen werden die Klagen behandelt, die sich gegen willkürliche Entlassungen richteten.

Im Appellationsprozess von Johann Adam von Bach wurde vom Gericht die Ladung des Fürsten von Löwenstein-Wertheim bewilligt.¹⁵⁶¹ Am 9. Juni 1752 schlug das Gericht ein Revisionsgesuch des Fürsten ab, dieser wurde zudem angewiesen, dem entlassenen Diener einstweilen 4000 Gulden auszuzahlen.¹⁵⁶²

Johann Ulrich von Cramer nahm auf diese Entscheidungen, an denen er selbst beteiligt war,¹⁵⁶³ 1756 in einem Beitrag Bezug (in dem er übrigens, gemäß der eingeführten Lehre, noch den Unterschied zwischen einer strafweisen und einer ehrenvollen Entlassung herausarbeitete).¹⁵⁶⁴ Cramer demonstrierte, dass es nicht in der Macht eines Fürsten stehe, „*proprium conventionem cum officiali in vitam*“ – Bach war bei seiner Anstellung ausdrücklich eine Bestallung auf Lebenszeit zugesichert worden¹⁵⁶⁵ – „*eo invito propria auctoritate remittere*“.¹⁵⁶⁶ Die Sprüche des Reichskammergerichts hatten übrigens auch im Territorium einen gewissen Nachhall. So wies Fürst Carl Thomas die Regierung und die Kammer 1754 an, bei einer Untersuchung gegen den Amtmann Schulz beide Seiten

(Zwierlein), exhib. 1. 2. 1744, in: LA Speyer E6 743. Das Mandat erging allerdings nur zum Teil ‚*sine clausula*‘. *Citatio ad videndum deduci et cassari nullitates insanabiles cum compulsorialibus, ut et mandatum inhibitorium et cassatorium ut intus sine restitutorium verò cum clausulà*, Wetzlar, 5. 2. 1744, in: LA Speyer E6 743.

¹⁵⁵⁸ Relation von Eyben, Wetzlar, 29. 1. 1744, in: BArch AR-1 II/139, fol. 24r-27r, hier fol. 24r.

¹⁵⁵⁹ *Citatio ad videndum* (wie oben), Wetzlar, 5. 2. 1744, in: LA Speyer E6 743.

¹⁵⁶⁰ Spezialprotokoll, in: LA Speyer E6 743.

¹⁵⁶¹ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Ruland), exhib. 14. 11. 1750, in: BayHStA RKG 3357 (Bescheid vom 17. 11. 1750).

¹⁵⁶² Link, Fürst, S. 56.

¹⁵⁶³ Siehe BArch AR-1 III/62, fol. 115r.

¹⁵⁶⁴ Cramer, *Opuscula*, S. 477-502, zu Bach S. 487f.

¹⁵⁶⁵ Link, Fürst, S. 47.

¹⁵⁶⁶ Cramer, *Opuscula*, S. 477-502, S. 487. Auch der ‚*Auctor voti*‘ setzte sich mit diesem Fall auseinander ([*Auctor voti*], *Votum*, S. 21f).

anzuhören und die Akten gegebenenfalls zu versenden: „Dieses unser Verfahren kann vor der gantzen römischen Welt und dero Gerichten nicht unbillig genommen werden, damit es nicht wieder ergehen mögte, wie es mit den Herren von Bach und Amtmann Niedermayer gegangen.“¹⁵⁶⁷

Die Bitte Heinrich Pforts um die Ladung seiner Dienstherrn wurde am 8. März 1787 „noch zur Zeit“ abgeschlagen, den beklagten Freiherren wurde allerdings aufgegeben, Pfort, an dessen „Rechtschaffenheit“ und Fähigkeiten kein „Anstand“ zu sein scheine, und der seinen Dienst „nicht auf willkührliche Zeit, sondern sogar mit ausdrücklicher Abänderung“ der zunächst vorgesehenen „Aufkündigungs Clausul“ angetreten habe, ungestört in seinem Amt zu lassen. Offenbar sollte dem Kläger mit dieser Ordination schneller geholfen werden als mit einem langwierigen Appellationsverfahren. Wie es scheint, ging das Gericht bei dieser Entscheidung von der Dauerhaftigkeit des Dienstes aus, wenn nichts anderes vereinbart war, wobei es in seinem Bescheid der Streichung der Kündigungsklausel eine besondere Bedeutung beimaß. Sollten die Freiherren ihren Amtsverweser nicht kurzerhand wieder einstellen wollen, sollten sie einen Bericht einsenden und inzwischen bei der Strafe von zwei Mark lötigen Goldes mit allem Verfahren innehalten.¹⁵⁶⁸ Am 5. Dezember 1787 erließ das Reichskammergericht die Ladung. Es verband damit vorläufige Verfügungen, Pfort sollte sein Gehalt bis auf Weiteres „unbeeinträchtigt“ gelassen werden, seinen Dienstherrn stellte es frei, sich von Pfort die im Dienstvertrag vorgesehene Kautionsmittel mittels „gerichtlicher Obligationen“ geben zu lassen, die Pfort bisher nicht geleistet hatte.¹⁵⁶⁹ Als Pfort am 2. Februar 1788 aus Furcht vor Karl von Bibra, der ihn nach seinen Angaben zum Duell gefordert hatte, aus Schwebheim floh und sich ins benachbarte Schweinfurt begab, forderte ihn das Reichskammergericht am 8. Mai in einem Bescheid auf, unverzüglich zurückzukehren und sein Amt auszuüben; seine Dienstherrn wurden ermahnt, ihn dabei nicht zu stören.¹⁵⁷⁰

¹⁵⁶⁷ Kopie eines Schreibens von Fürst Carl Thomas an Regierung und Kammer, Sandbach, 23. 12. 1754, in: StA Wertheim R Rep. 18 Nr. 569. Noch 30 Jahre später warnte die fürstlich löwenstein-wertheimische Regierung Carl Thomas, der entlassene Geheime Rat Georg Friedrich Jäger könne vor dem Reichskammergericht ebenso wie Bach einen Bescheid zur provisorischen Auszahlung eines Pensionsteils erwirken (Schreck, Hofstaat, S. 76).

¹⁵⁶⁸ *Urkund am kaysrerlichen Cammer-Gerichte übergebener Supplication, darauf ertheilten decreti, samt demselben einverleibter Verordnung, eventualen Schreiben um Bericht, cum inhibitione temporalis poenali*, Wetzlar, 9. 3. 1787, in: BayHStA RKG 10358, fol. 130r-134v, hier fol. 132r-133r. „Lötig“ bedeutet „das rechte Gewicht an Edelmetall enthaltend“ (Heydenreuter, Abbrändler, S. 137).

¹⁵⁶⁹ *Citatio, inhibio et compulsoriales una cum ordinatione*, Wetzlar, 26. 12. 1787, in: BayHStA RKG 10358, fol. 47r-53v, hier fol. 49r/49v.

¹⁵⁷⁰ *Unterthänigste Supplication und Bitte pro clementissime maturanda ordinatione in exhibitio de 11. februarii anni currentis humillime petita* (Wick), exhib. 31. 3. 1788, in: BayHStA RKG 10358, fol. 372r-373v, hier fol. 373r. Flucht am 2. 2. 1788: *Unterthänigste Vorstellung und Bitte um gnädigst gerechteste Wiederaufhebung der unter dem 5n. decembris 1787 ergangenen Provisional Ordination erga oblatam in*

Im Prozess Steinhebers erging die Ladung.¹⁵⁷¹ Im Appellationsprozess des Freiherrn von Münster gegen Georg Ferdinand Haas erteilte das Reichskammergericht dem Amtsträger, der hier der Beklagte war, schließlich ein „documentum desertae appellationis“, bescheinigte also, dass die Appellation aufgrund von Fristversäumnissen unzulässig war.¹⁵⁷²

Welche Bescheide erließ das Gericht, wenn willkürlich entlassene Kläger vorläufigen Rechtsschutz suchten?

Als Christian Hieronymus von Stutterheim 1731 in einem Mandatsprozess seine vorläufige Wiedereinsetzung beantragte, erließ das Reichskammergericht am 7. April 1731 ein Schreiben um Bericht und eine Temporalinhibition; am 8. Juni 1731 erließ es das erbetene Mandat „in contumaciam non informantis“, also weil Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth es versäumt hatte, einen Bericht einzusenden.¹⁵⁷³ Das Gericht nahm aber auch in solchen Fällen eine Sachprüfung vor.¹⁵⁷⁴ Es schützte offenbar Stutterheim in seinen „dignitates“, die ihm laut seiner Klageschrift ausdrücklich „irrevocabiler“ zugestanden worden waren.¹⁵⁷⁵

Als Johann Wendelin Keßler 1734 um ein Mandat zu seiner einstweiligen Wiedereinsetzung bat und eine Injurienklage einbrachte, erließ das Reichskammergericht zunächst ein Schreiben um Bericht.¹⁵⁷⁶ Am 2. September 1734 schlug es die Bitte Keßlers nochmals „noch zur Zeit“ ab, erlegte der Reichsstadt Weil der Stadt aber zugleich auf, sich entweder zu der von Keßler bei seiner Entlassung erhobenen Forderung nach einer Entschädigung zu äußern oder aber dem Gericht „rechts beständige Ursachen“ für seine „Dimission“ zu nennen.¹⁵⁷⁷ Möglicherweise nahm das Gericht mit dieser Entscheidung auf eine spezielle Bestimmung in Keßlers Bestallungsvertrag Rücksicht, denn in diesem war,

superfluum cautionem ex causis praegantibus intus deductis (Hofmann), s. d., in: BayHStA RKG 10358, fol. 3r-22r, hier fol. 17r. Forderung zum Duell: Schreiben von Pfort an Wick, Schwebheim, 1. 2. 1788, in: Beilagen zu Pforts Prozessschrift vom 11. 2. 1788, in: BayHStA RKG 10358, fol. 361r-371r, fol. 362r-364r, hier fol. 364r, u. *Species facti* von Pfort, Schwebheim, 31. 1. 1788, in: Beilagen zu Pforts Prozessschrift vom 11. 2. 1788, in: BayHStA RKG 10358, fol. 361r-371r, fol. 365r-371r, hier fol. 370r/370v.

¹⁵⁷¹ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Steinheber/Bissing), exhib. 3. 10. 1755, in: BayHStA RKG 12165, fol. 9r-18v (Bescheid vom 3. 10. 1755).

¹⁵⁷² *Unterthänigste Supplication und Bitte pro clementissime concedenda documenta desertae appellationis, eventualiter denegatorum processuum* (Helfrich), exhib. 11. 3. 1794, in: BayHStA RKG 6247/1.

¹⁵⁷³ *Unterthänigste Anzeig* (wie oben) (Goy), exhib. 5. 4. 1731, in: BayHStA RKG 12635. *Fernere unterthänigste Anzeig* (wie oben) (Goy), exhib. 6. 6. 1731, in: BayHStA RKG 12635. *Mandatum restitutorium in dignitates irrevocabiler et remuneratorie concessas, cum omnibus emolumentis et damnis, nec non inhibitorium de non amplius contraveniendo propriis decretis saepius confirmatis sine clausula*, Wetzlar, 8. 6. 1731, in: BayHStA RKG 12635.

¹⁵⁷⁴ Dick, *Entwicklung*, S. 187.

¹⁵⁷⁵ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Goy), exhib. 5. 3. 1731, fol. 1v/2r, in: BayHStA RKG 12635.

¹⁵⁷⁶ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Pfeiffer), exhib. 17. 5. 1734, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 2398 (Bescheid vom 18. 5. 1734).

¹⁵⁷⁷ *Unterthänigster Gegenbericht* (wie oben) (Pfeiffer), exhib. 18. 8. 1734, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 2398.

wie der Kläger berichtete, zwar die Möglichkeit seiner Kündigung festgelegt, aber auf den Fall eingeschränkt worden, dass „in Rechten befundene Ursachen“ vorlagen, die ihm „ein Viertel Jahr voraus“ angezeigt werden sollten.¹⁵⁷⁸ Jedenfalls scheint das Gericht nicht bereit gewesen zu sein, die willkürliche Entlassung Keßlers ohne Weiteres zu akzeptieren. Am 3. Dezember 1734 erließ das Reichskammergericht ein Mandat – allerdings, anders als erbeten, nur ‚cum clausula‘ – und eine ‚citatio ad videndum aestimari iniurias‘.¹⁵⁷⁹ Der Referent bei diesem Erkenntnis, Assessor Lic. Johann Franz Aegidius von Beurieux zu Schönbach, plädierte im Senat unter anderem deshalb für diese Entscheidung, weil die Reichsstadt Weil auf der Entlassung beharre, aber keine erhebliche Ursache für sie nenne.¹⁵⁸⁰ Am 1. Juli 1737 erging ein Paritorialurteil, und zwar ein solches, mit dem weitere Einwendungen ausgeschlossen wurden (ein sogenanntes ‚paritoria plena‘-Urteil).¹⁵⁸¹ In diesem wurde Weil der Stadt eine Frist gesetzt, dem Mandat nachzukommen. Am 23. Juni 1739 erging ein weiteres Paritorialurteil, anschließend folgte ein Exekutionsverfahren.¹⁵⁸²

Als Keßler 1760 zum zweiten Mal entlassen wurde, erbat er am Reichskammergericht eine Ordination, die ihn in seinem Amt schützen sollte. Das Reichskammergericht verfügte darauf am 4. September 1760, Keßler bis auf Weiteres im Amt zu lassen, und blieb in zwei Paritorialurteilen vom 17. November 1760 und 17. Juli 1762 bei dieser Entscheidung, trotz des Hinweises von Weil der Stadt, dass man mit Keßler 1742 einen neuen Bestallungsvertrag abgeschlossen habe.¹⁵⁸³

Im Mandatsprozess von Heß lehnte das Reichskammergericht die einstweilige Wiedereinsetzung am 12. Dezember 1785 „noch zur Zeit“ ab, verband den abschlägigen Bescheid aber mit der Verordnung, man „versieht“ sich, der Fürst von Löwenstein-

¹⁵⁷⁸ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Pfeiffer), exhib. 17. 5. 1734, fol. 1r/1v, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 2398.

¹⁵⁷⁹ *Abermahliger unterthänigster Gegenbericht* (wie oben) (Pfeiffer), exhib. 27. 11. 1734, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 2398.

¹⁵⁸⁰ BArch AR-1 II/94, fol. 141v/142r. Zu Beurieux (1683-1753) s. Jahns, Reichskammergericht, Tl. II, Bd. 1, S. 3-12.

¹⁵⁸¹ Spezialprotokoll, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 2398. Das Reichskammergericht erließ zwei verschiedene Arten von Paritorialurteilen, die ‚paritoria simplex‘ und die ‚paritoria plena‘ (Clauder, *Sententiis*, S. 14, zu den Unterschieden in der Formulierung, anhand derer diese Bescheide unterschieden werden können, s. ebd., S. 14f). Den Unterschied zwischen einer ‚paritoria simplex‘ und einer ‚paritoria plena‘ erklärt Clauder damit, dass jene ein bloßes Zwischenurteil sei („mera sit interlocutoria“), das seine Kraft verliere, wenn der Beklagte Einwendungen vorbringe, wohingegen diese die Kraft eines Endurteils habe („vim definitivae habeat“), und der Unterliegende durch sie „ad perfectam & plenariam partitionem docendam adstringitur“ (ebd., S. 17).

¹⁵⁸² Spezialprotokoll, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 2398.

¹⁵⁸³ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Keßler/Ruland), exhib. 3. 9. 1760, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 2398. Spezialprotokoll, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 2398. *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (Stadt Weil/Bissing), prod. Wetzlar, 26. 1. 1761, fol. 4v-5v, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 2398.

Wertheim werde, wenn die „narrata supplicae“ stimmten, „von selbst geneigt seyn“, Heß, mit dem er bisher zufrieden gewesen sei, wieder in seine Dienste zu nehmen „oder in anderer Art klaglos zu stellen“, wenn er wieder gesund geworden sei. Ansonsten solle er einen Bericht einsenden.¹⁵⁸⁴ Das Reichskammergericht hielt auf der Grundlage der Informationen, die es aus Heß' Klageschrift hatte, die Rücknahme der willkürlichen Entlassung für angezeigt.

Im Mandatsprozess Theodor Christian Rotbergs sah das Reichskammergericht erst davon ab, ein Mandat zu erlassen, und erließ am 6. März 1787 eine Verordnung, in welcher „die Erwartung geäußert wurde, der Fürst werde Rotberg umgehend wieder in sein Amt einsetzen und ihn nur dann entlassen, wenn nach rechtlichem Gehör und in einem ordentlichen Verfahren schwere Dienstvergehen nachgewiesen werden könnten“.¹⁵⁸⁵ Darüber hinaus nahm das Gericht auf die vom Kläger geschilderten Vorgänge bei der Justizpflege im Fürstentum Leiningen Bezug und trug dem Fürsten – über den konkreten Fall hinausgehend – auf, Sorge für das Justizwesen des Landes zu tragen und insbesondere „die Kabinettsentscheidungen in Parteisachen [zu] unterlassen, damit es nicht zum Erlaß eines Mandats und zum höchstrichterlichen Eingreifen von amtswegen [...] kommen müsse“.¹⁵⁸⁶ Die Entscheidung wurde am Gericht damit begründet, dass Rotbergs Dienstvertrag verletzt worden sei. Am 20. April 1787 wurde das erbetene Mandat bewilligt.¹⁵⁸⁷

Der Assessor Joseph Philipp Graf zu Spaur fertigte als Judizialreferent im Fall Rotberg um die Jahreswende 1787/88 eine Relation an, in welcher er ein „paritoria plena“-Urteil befürwortete.¹⁵⁸⁸ Die Relation kam nicht mehr zum Vortrag im Senat.¹⁵⁸⁹ Da aus ihr die Bewertung des Falles durch den Referenten hervorgeht, sei trotzdem auf sie eingegangen. Spaur legte zunächst seine Grundsätze dar (wobei er sich kurzfasste, da die Ansichten zum Problem der willkürlichen Entlassung „einem hohen Senate, der schon in mehreren dergleichen Entlaßungssachen geurtheilet, zu gut bekannt“ seien, so dass er „befürchten

¹⁵⁸⁴ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Hinckeldey/Wick), exhib. 24. 9. 1785, S. 9f, in: GLA Karlsruhe 71 3682.

¹⁵⁸⁵ Diestelkamp, Rechtsstaatsgedanke, S. 21. Der Referent, Konstantin von Neurath, hoffte, „die Sache durch einen Bescheid schneller beenden zu können“ (Diestelkamp, Rechtsstaatsgedanke, S. 20). Zu Dr. Johann Friedrich Albrecht Konstantin (von) Neurath (1739-1816) s. Jahns, Reichskammergericht, Tl. II, Bd. 2, s. 1145-1154, zur Nachkarriere s. auch Mader, Priester, S. 375 (dort Johann Albert v. Neurath).

¹⁵⁸⁶ Diestelkamp, Rechtsstaatsgedanke, S. 21. Zu diesem Aspekt s. ebd., v. a. S. 22-31.

¹⁵⁸⁷ Ebd., S. 18-21.

¹⁵⁸⁸ Relation von Spaur, Wetzlar, 17. 12. 1787 u. 26. 1. 1788, in: BArch AR-1 I/313. Zu Joseph Philipp (Philipp Karl Joseph) Graf zu Spaur und Flavon (1757-1796) s. Jahns, Reichskammergericht, Tl. II, Bd. 2, S. 934-947.

¹⁵⁸⁹ BArch AR-1 I/313, fol. 158r. Die Parteien schlossen zuvor einen Vergleich ab; der Referent legte die Relation verschlossen zu den Akten (ebd.). Sie wurde am 10. Oktober 2013 geöffnet.

müßte, mit aufgewärmten Schüsseln aufzutreten, wenn ich die ganze Theorie der Grenzen der Entlassungs Befugniß wieder erzählte“). Grundsätzlich ging Spaur davon aus, „daß, wenn nicht in dem Bestallungsbrief eine Aufkündigungs Freyheit bedungen worden oder durch sonstige Verträge die Willkühr der Entlaßung befestiget worden, keinem Herrn das Recht zustehe, seinen Diener ohne vorgehende Untersuchung [...] des Dienstes de facto zu entsetzen“.¹⁵⁹⁰ Man müsse einer solchen Entlassung „jedermal“ mit einem ‚mandatum sine clausula‘ begegnen. Zur Begründung dieser Haltung führte er aus, dass es andernfalls „bald um den rechtschaffenen Diener gethan wäre“, wenn er eine „Hofschranze“ als Feind habe. Die „redliche und gesetzliche Sorge der höchsten Reichs Gerichte für rechtschaffene Beamte“ würde vereitelt. Aber auch Fürst und Untertanen profitierten von der Sicherung des Beamten, da ihnen gute Diener erhalten blieben.¹⁵⁹¹ Er ging also prinzipiell von der Unentlassbarkeit des Dieners aus; unbeschadet davon gestand er dem Herrn nach wie vor das Recht zu, die Kündigungsfreiheit bei der Anstellung explizit zu vereinbaren.

Die Regel, dass kein Amtsträger ohne Untersuchung entlassen werden könne, schwächte Spaur etwas ab: Sie sei seiner Meinung nach nicht auf den Fall zu beziehen, dass die Vorwürfe gegen den Amtsträger „ganz klar vor Augen liegen“, notorisch seien.¹⁵⁹²

Diese Prinzipien wandte Spaur auf den Fall Rotberg an. Dieser sei ohne Untersuchung entlassen worden. Die Vorwürfe gegen ihn seien entweder nicht hinreichend für eine Entlassung oder nicht erwiesen; sie müssten gegebenenfalls in einem Hauptsacheverfahren geprüft werden. Rotbergs Entlassung sei deshalb widerrechtlich. Daneben führte Spaur noch zwei zusätzliche Gründe an: Es sei im vorliegenden Fall „ein aller willkührlichen Entlassung entgegenstehender Vertrag verabredet worden“ – auf diese Weise legte Spaur die Weglassung der Kündigungsklausel und die vorausgehenden Erklärungen Rotbergs aus. Überdies sei die Entlassung „in der Folge wirklich dahin ausgeartet“, dass sie ohnehin „nicht mehr als dimissio honesta angesehen werden konnte“.¹⁵⁹³

Spaur sah in seiner Relation im Rotberg-Fall also die willkürliche Entlassung – außer bei notorischen Vergehen – als widerrechtlich an und leitete davon ab, dass der Entlassene wiedereinzusetzen sei. Der Antrag Franz Jakob von Neths auf ein Wiedereinsatzmandat wurde dagegen vom Kammergericht am 16. März 1789 abgeschlagen, das Gericht beließ es stattdessen bei der „honestia dimissio“ Neths.¹⁵⁹⁴ Der Referent, der diese

¹⁵⁹⁰ Relation von Spaur, Wetzlar, 17. 12. 1787 u. 26. 1. 1788, in: BArch AR-1 I/313. Spaur verwies in diesem Zusammenhang auch auf den Grundsatz „spoliatus ante omnia restituendus“ (ebd.).

¹⁵⁹¹ Ebd.

¹⁵⁹² Ebd.

¹⁵⁹³ Ebd.

¹⁵⁹⁴ *Unterthänigster Gegenbericht* (wie oben) (Neth/Zwierlein), s. d., in: BayHStA RKG 15676.

Entscheidung empfahl, Dr. Christian Freiherr von Ulmenstein, nahm damit Rücksicht auf die in Neths Bestallung enthaltene Kündigungsklausel (die der Referent als solche anerkannte) sowie auf den Vorbehalt Graf Anselm Victorians bei dessen Herrschaftsantritt – wenn er das Urteil auch als „hart [...] nach meinen innern Empfindungen“ bezeichnete.¹⁵⁹⁵ Das Gericht respektierte also vereinbarte Kündigungsklauseln beziehungsweise Kündigungs-Vorbehalte des Dienstherrn. Neths Argument, durch die Beschuldigungen im Bericht sei die Entlassung zur Kassation geworden, wurde von Ulmenstein nicht anerkannt.¹⁵⁹⁶ Dass man im Bescheid ausdrücklich die ‚ehrenvolle Entlassung‘ erwähnte, ging auf einen Vorschlag des Assessors Karl Kaspar Freiherrn von Hertwich zurück, der damit die beruflichen Aussichten Neths wahren wollte.¹⁵⁹⁷

Im Mandatsprozess von Krauskopf erließ das Reichskammergericht erst ein Schreiben um Bericht in „dieser sehr auffallenden Sache“ und ordnete an, Krauskopf einstweilen bei seinem Stadtschreiberamt und seinen Einkünften bei der fiskalischen Strafe von zwei Mark Gold zu belassen.¹⁵⁹⁸ Später erließ das Reichskammergericht ein Mandat.¹⁵⁹⁹

Der Weil der Städter Syndikus Franz Carl von Brandt erlangte vom Reichskammergericht 1793 offenbar mehrere günstige Bescheide, die ihn vorläufig im Besitz seines Amtes sichern sollten und die Reichsstadt Weil anwiesen, gegen Brandt nicht „per viam inquisitionis“ vorzugehen, sondern dies gegebenenfalls „mediante accusatione fiscali“, mit einem Ankläger, zu tun und die Akten an eine unparteiische Juristenfakultät zu verschicken.¹⁶⁰⁰ Er sollte demnach nur in einer bestimmten gerichtlichen Verfahrensweise entlassen werden können.¹⁶⁰¹ Als sich Brandt ab 1796 wieder mit einem Mandatsgesuch an das Reichskammergericht wandte, erließ das Gericht eine Ladung.¹⁶⁰²

In der Sache der württembergischen Geheimräte Woellwarth und Hoffmann, die vom Gericht gemeinsam behandelt wurde, ging der Referent Georg Gottlob von Balemann 1800

¹⁵⁹⁵ Relation von Ulmenstein, 7. 3. 1789, S. 17-20, in: BArch AR-1 II/319. Zu Ulmenstein s. Jahns, Reichskammergericht, Tl. II, Bd. 1, S. 681-689.

¹⁵⁹⁶ Relation von Ulmenstein, 7. 3. 1789, S. 22, in: BArch AR-1 II/319.

¹⁵⁹⁷ BArch AR-1 II/318, fol. 87v u. 89r. Zu Hertwich s. Jahns, Reichskammergericht, Tl. II, Bd. 2, S. 1083-1091.

¹⁵⁹⁸ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Wick), exhib. 20. 10. 1790, in: LA Speyer E6 1848 (Bescheid vom 25. 10. 1790).

¹⁵⁹⁹ Spezialprotokoll, in: LA Speyer E6 1848.

¹⁶⁰⁰ Dies geht hervor aus: Konzept des Vergleichs zwischen Brandt und der Reichsstadt Weil der Stadt, Weil, 7. 12. 1793, in: Stadtarchiv Weil der Stadt, Prozessakten zu Brandt, Faszikel VI. Aus dem Bestand der Reichskammergerichtsprozessakten (HStA Stuttgart C 3 Bü 198) gehen diese Vorgänge nicht hervor, die frühesten enthaltenen Schriftsätze stammen aus dem Jahr 1796. Brandt kam 1793 mit einem Mandatsgesuch ein (Kopie einer Mandatssupplik von Brandt, exhib. 7. 5. 1793, in: HStA Stuttgart A 232 690).

¹⁶⁰¹ Zum Inquisitionsprozess, zum Akkusationsprozess u. zum Amt des Fiskals s. o.

¹⁶⁰² *Citatio ad videndum cassari dimissionem et resarciri damna data et expensas*, Wetzlar, 8. 3. 1798, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 198. *Fernerweiterer unterthänigster Nachtrag* (wie oben) (Brandt), exhib. 6. 10. 1797, S. 50, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 198.

in seiner Relation ausführlich auf die Frage der willkürlichen Entlassung ein.¹⁶⁰³ Die Entscheidungen des Reichskammergerichts in den Prozessen des Syndikus Lassaulx und des Hofrichters und Land- und Schatzrats Berlepsch zeigten, dass Amtsträger, die mit Bezug auf politische Grundsätze entlassen worden seien, wiedereingesetzt werden müssten. Wollte man die beiden vorliegenden Entlassungen für nicht ehrenrührig halten, so lehre Cramer, dass sich „keine einfache der Ehre unnachtheilige Entlassung denken lasse“. In seinem Entscheidungsvorschlag formulierte Balemann, er brauche auf die „Grundsätze“ des Reichskammergerichts bei der Entlassung reichsständischer „Räthe“ nicht weiter einzugehen.¹⁶⁰⁴

Jedoch stellte er die Frage, ob diese Grundsätze auch auf „Staats Minister“ zu beziehen seien. Und für einen Minister, einen Mann, der mit dem Fürsten im „innigsten Verhältniß steht, die Regierungs Sorgen theilt“, bei dem es auf ein „unbegrenztes Vertrauen“ ankomme, dem „das Amt unter der in der Natur der Sache liegenden Bedingung, so lange das ihm eigenthümliche Vertrauen währe“, verliehen worden sei, machte Balemann eine Ausnahme von der Regel der Unkündbarkeit. „Entlassungen, die aus Staats Ursachen geschehen“, könnten nicht „Gegenstand der reichsgerichtlichen Untersuchungen seyn“. Ansonsten müssten Höfe ihre Beziehungen zu anderen Höfen offenlegen. „Das Reichs Gericht [...] aber würde sich als dann ein Erkänntniß über Sachen, die tief in das Reichs System eindringen, beylegen.“ Ganz anders sei es freilich bei Richtern, bei „Dikasterial Personen“.¹⁶⁰⁵ Balemann billigte dem Fürsten also eine freie Hand bei der Disposition über Minister zu (was er mit staatlichen Rücksichten begründete), und redete einer Selbstbeschränkung der Zuständigkeit des Reichskammergerichts das Wort.¹⁶⁰⁶ Den Verlust des Gehalts sah Balemann als Folge der Entlassung an, für die der Fürst nicht aufkommen müsse. Was die württembergischen Landesgesetze betraf, vermisste er eindeutige Regelungen zur Unentlassbarkeit der Geheimen Räte.¹⁶⁰⁷

Dr. Ignaz Friedrich Freiherr von Gruben, der festhielt, dass die Prinzipien des Reichskammergerichts „im Allgemeinen so ziemlich gegen die Befugnis der Landesherrn“ zur willkürlichen Entlassung seien, folgte Balemanns Argumentation und unterschied Justiz- und „berechnete“ Stellen, die „inamovibel“ seien, von solchen, die vom „Zutrauen“

¹⁶⁰³ Relation von Balemann zur Entscheidung vom 29. 5. 1800, in: BArch AR-1 II/398, fol. 82rff (zu dieser Zitationsweise s. o.). Zu Georg Gottlob (von) Balemann (1735-1815) s. Jahns, Reichskammergericht, Tl. II, Bd. 2, S. 1453-1466.

¹⁶⁰⁴ Relation von Balemann zur Entscheidung vom 29. 5. 1800, in: BArch AR-1 II/398, fol. 82rff.

¹⁶⁰⁵ Ebd.

¹⁶⁰⁶ Die Sonderbehandlung von Ministern, die der Referent vorsah, erinnert an die später im 19. Jahrhundert eingeführte Sonderstellung von ‚politischen Beamten‘ (s. hierzu Kugele, Beamte).

¹⁶⁰⁷ Relation von Balemann zur Entscheidung vom 29. 5. 1800, in: BArch AR-1 II/398, fol. 82rff.

des Regenten abhingen.¹⁶⁰⁸ Dagegen war er der Meinung, dass das Dienstgehalt nicht ohne rechtliche Untersuchung entziehbar sei, und befürwortete eine Aufforderung an den Herzog, den Entlassenen eine „angemessene Pension“ zu reichen.¹⁶⁰⁹

Dr. Christian Franz von Weidenfeld bekundete dagegen eine abweichende Ansicht in dieser Sache, die ein „weit umfassende Folgen nach sich ziehendes principium decidendi“ mit sich bringe. Ein „Staatsminister“ sei ebenso wie ein Regierungs- oder Justizrat mit einem Dienstvertrag angenommen und wie ein solcher unentlassbar, wenn nichts anderes vereinbart sei. Allenfalls könnte man dem Fürsten zugestehen, einen Minister von den Geschäften zu entbinden, wenn er kein Vertrauen mehr zu ihm habe, ihm Besoldung und Rang aber zu lassen (was aber auch schon hart sei). Wenn man weiter ginge, würde die Stelle des „ersten Staatsdieners“ „precair“ und dieser ein „Werkzeug seines Fürsten“ (der Gedanke, dass die Unkündbarkeit der Diener den Fürsten einschränken solle, taucht hier wieder auf). Für noch wichtiger als die allgemeine Entlassungsfrage hielt Weidenfeld im vorliegenden Fall die speziellen Regelungen in Württemberg. Der Herzog sei deshalb auf keinen Fall zur Entlassung Woellwarths und Hoffmanns berechtigt.¹⁶¹⁰

Auch Hans Detlev Freiherr von Hammerstein sprach sich gegen eine Sonderbehandlung von Ministern aus.¹⁶¹¹ Die Gründe, die gegen die willkürliche Entlassung von Dienern sprächen, gälten bei Ministern eher in stärkerem Maß. Die „Veränderlichkeit der Staats Diener“ zöge die „Veränderlichkeit der Grundsätze und der Staats Verwaltung“ nach sich, was für den Staatszweck nachteilig sei. Ausländische Beispiele seien nicht passend, weil die Reichsstände nur im Rahmen ihrer Landeshoheit regierten. In England könne der König zwar willkürlich über seine Minister verfügen; wegen des Parlaments, „das heißt der Stellvertreter der Nation“, so führte Hammerstein nun interessanterweise aus, sei er aber dennoch nicht imstande, Minister gegen den Willen der Nation zu entlassen.¹⁶¹²

Lic. Franz Joseph Freiherr von Stein und Franz Dietrich von Ditfurth schlossen sich dem Referenten an, wobei Ditfurth auf den reichsrechtswidrigen Friedensschluss hinwies, der die Verabschiedung Woellwarths veranlasst hatte.¹⁶¹³

¹⁶⁰⁸ Votum von Gruben zur Entscheidung vom 29. 5. 1800, in: BArch AR-1 II/398, fol. 83rff. Zu Dr. Ignaz Friedrich Maria Joseph Anton Apollinaris Canutus (Frhrn. von) Gruben (1763-1823) s. Jahns, Reichskammergericht, Tl. II, Bd. 1, S. 35-45, zur Nachkarriere s. auch Mader, Priester, S. 374.

¹⁶⁰⁹ Votum von Gruben zur Entscheidung vom 29. 5. 1800, in: BArch AR-1 II/398, fol. 83rff.

¹⁶¹⁰ BArch AR-1 II/398, fol. 80v/81r.

¹⁶¹¹ Votum von Hammerstein zur Entscheidung vom 29. 5. 1800, in: BArch AR-1 II/398, fol. 84rff. Zu Hammerstein (1768-1826) s. Jahns, Reichskammergericht, Tl. II, Bd. 1, S. 451-457.

¹⁶¹² Votum von Hammerstein zur Entscheidung vom 29. 5. 1800, in: BArch AR-1 II/398, fol. 84rff.

¹⁶¹³ Votum von Stein zur Entscheidung vom 29. 5. 1800, in: BArch AR-1 II/398, fol. 85rff. Votum von Ditfurth zur Entscheidung vom 29. 5. 1800, in: BArch AR-1 II/398, fol. 86rff. Zu Lic. Franz Bernhard Joseph Frhrn. v. Stein zu Lausnitz (1770-1834) s. Jahns, Reichskammergericht, Tl. II, Bd. 1, S. 627-635, zur

Die Mehrheit der Assessoren des zweiten Extrajudizialsenats entschied sich so am 8. Mai 1800 zur Ablehnung der Wiedereinsetzung von Woellwarth und Hoffmann. Hinsichtlich der Frage, ob die Besoldung weiterzuzahlen sei und wie man diesbezüglich verfahren solle, bildete sich im Senat keine klare Mehrheit heraus, so dass man den Kammerrichter um die „adjunctio senatus“ mit weiteren Assessoren bat. Der erweiterte Senat beriet vom 26. bis zum 29. Mai über die Sache.¹⁶¹⁴ Der Assessor Karl Friedrich Freiherr von Dalwigk zu Lichtenfels konstatierte, es bleibe, da bereits entschieden worden sei, dass die „Stelle eines Staatsministers amovibel“ sei, nur die Frage übrig, ob der Dienstherr die volle Besoldung fortzahlen müsse oder nicht.¹⁶¹⁵ Er plädierte für eine „verhältnismäßige Entschädigung“.¹⁶¹⁶ Ähnlich äußerte sich Dr. Karl Ludwig Freiherr von Branca.¹⁶¹⁷ Konstantin von Neurath erklärte, er akzeptiere das „conclusum“ des Senats gegen die Dauerhaftigkeit der Ministerstellen, er ließ aber erkennen, dass er diese Haltung als hart empfand. Nach seiner Auffassung verdienten die Entlassenen eine „volle“ Entschädigung.¹⁶¹⁸ Am 29. Mai 1800 beschloss man, die Anträge auf die Auszahlung der Besoldung „noch zur Zeit“ abzulehnen und den Herzog einen Bericht zu diesem Punkt schreiben zu lassen; die Wiedereinsetzung wurde im selben Bescheid „pure“ abgeschlagen.¹⁶¹⁹

Das Reichskammergericht wandte den Grundsatz der Unentlassbarkeit der Diener im Fall Woellwarth und Hoffmann nicht auf Stellen an, die von einem besonderen Vertrauen des Fürsten abhängig seien. Die eindeutige Abweisung der Wiedereinsetzung der Kläger hinterließ bei dem Reichspublizisten Karl Friedrich Häberlin eine gewisse Ratlosigkeit, da das Kammergericht „in so unzählig vielen Fällen den Grundsatz: daß Staatsdiener ihrer Dienste nicht willkürlich entlassen werden können“, befolgt habe. In einem mit „Anfrage und Bitte“ überschriebenen Beitrag seines „Staats-Archivs“ bat er, ihm die Entscheidungsgründe dafür mitzuteilen. Häberlin stellte aber die zutreffende Vermutung an, dass das Gericht bei diesen Amtsträgern, „welche in unmittelbaren Verhältnissen zu der

Nachkarriere s. auch Mader, *Priester*, S. 375. Nach der Auflösung des Reiches engagierte sich Stein übrigens für die „Pensionsberechtigung der ehemaligen Reichsdiener, vor allem des stellungslos gewordenen RKG-Personals“ (Jahns, *Reichskammergericht*, Tl. II, Bd. 1, S. 634).

¹⁶¹⁴ BArch AR-1 II/398, fol. 81v, 87v u. 100r-104v.

¹⁶¹⁵ Votum von Dalwigk zur Entscheidung vom 29. 5. 1800, in: BArch AR-1 II/348, fol. 101rff. Zu Dalwigk zu Lichtenfels (1761-1825) s. Jahns, *Reichskammergericht*, Tl. II, Bd. 1, S. 350-358.

¹⁶¹⁶ Votum von Dalwigk zur Entscheidung vom 29. 5. 1800, in: BArch AR-1 II/348, fol. 101rff.

¹⁶¹⁷ Votum von Branca zur Entscheidung vom 29. 5. 1800, in: BArch AR-1 II/348, fol. 102rff. Zu Karl Ludwig Frhrn. v. Branca (1763-1845) s. Jahns, *Reichskammergericht*, Tl. II, Bd. 2, S. 878-890, zur Nachkarriere auch Mader, *Priester*, S. 375.

¹⁶¹⁸ Votum von Neurath zur Entscheidung vom 29. 5. 1800, in: BArch AR-1 II/348, fol. 103rff.

¹⁶¹⁹ Wunder, *Privilegierung*, S. 66. *Höchstgemüßigte unterthänigste Supplication* (wie oben) (Hert), exhib. 14. 1. 1800, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 4841. *Höchstgemüßigte unterthänigste Supplication* (wie oben) (Hert), exhib. 14. 1. 1800, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 1881.

Person des Regenten stehen, und mit dieser persönlich zu conferiren haben, eine Ausnahme von jener Regel“ gemacht habe.¹⁶²⁰

Die Assessoren erörterten anlässlich der Klagen von Woellwarth und Hoffmann auch die Fragen, ob entlassenen Ministern eine Entschädigung oder Pension zustehe, und wenn ja, ob sie in voller Höhe der Besoldung sein müsse oder nicht. Es zeigte sich unter anderem der Gedanke, dass ein Minister zwar kein Recht auf sein Amt, aber eines auf sein Gehalt habe. Weiterhin wurde die Position vertreten, dass eine ‚angemessene‘, also verminderte Pension genüge. Ähnliche Lösungen setzten sich im beginnenden 19. Jahrhundert in der Rechtswissenschaft allgemein für Beamte durch.

Am 9. November 1801 beschlossen die Assessoren mehrheitlich, ein Mandat „cum clausula“ zu erlassen, das eine angemessene einstweilige Entschädigung Woellwarths und Hoffmanns anordnete.¹⁶²¹ Es wurde hinzugefügt, man erwarte von der „Billigkeitsliebe“ des Herzogs, er werde „von selbst geneigt seyn“, den in Ehren entlassenen Klägern einstweilen die ihnen angebotene Pension von 2000 Gulden auszuzahlen.¹⁶²² Der anonyme Verfasser der „Dienst-Entlassungs und Prozeß-Geschichte des herzoglich württembergischen Staats-Ministers Freyherrn von Wöllwarth“ (1803) kommentierte, es stehe „nun zu erwarten, wie dieses höchste Reichsgericht die [...] Frage: Ob der Herzog schuldig seye, den in Ehren entlassenen Geheimen Räthen vollständige Entschädigung für Besoldung und Emolumenten zu geben? entscheiden wird“.¹⁶²³ Diese Frage wurde aber nicht mehr endgültig entschieden. Am 11. Januar 1806 – nach dem Preßburger Frieden – erklärte das Kammergericht die Angelegenheiten von Amts wegen für beschlossen und verkündete, die Fälle seien nicht an das Reichskammergericht erwachsen, die Kläger sollten sich an die „gesetzliche Behörde“ wenden.¹⁶²⁴ Die Klagen wurden also aus formalen Gründen für unzulässig erklärt.¹⁶²⁵

Im Folgenden wird der Blick auf die Gerichtsentscheidungen in „Mischform“-Fällen gelenkt. In Appellationsprozessen blieb es zum Teil bei der Eröffnung des

¹⁶²⁰ Häberlin, Staats-Archiv, Bd. 5, S. 232f, hier S. 232.

¹⁶²¹ Wunder, Privilegierung, S. 66. BArch AR 1 II/405, fol. 141r/141v. *Mandatum de congruam praestando indemnitate ratione salarii atque emolumentorum tam restantium quam futurorum cum clausula una cum ordinatione*, prod. Wetzlar, 8. 2. 1802, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 4841. *Mandatum de congruam praestando indemnitate ratione salarii atque emolumentorum tam restantium quam futurorum cum clausula una cum ordinatione*, prod. Wetzlar, 8. 2. 1802, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 1881.

¹⁶²² *Mandatum de congruam* (wie oben), prod. Wetzlar, 8. 2. 1802, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 4841. *Mandatum de congruam* (wie oben), prod. Wetzlar, 8. 2. 1802, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 1881.

¹⁶²³ Dienst-Entlassungs und Prozeß-Geschichte, S. 236f.

¹⁶²⁴ Wunder, Privilegierung, S. 67. Spezialprotokoll, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 4841. Spezialprotokoll, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 1881.

¹⁶²⁵ Zu Prozessurteilen über die Unzulässigkeit eingereicherter Klagen vor dem Reichskammergericht: Oestmann, Rekonstruktion, S. 42-44.

Appellationsverfahrens, im Fall Forster erließ das Gericht zusätzlich ein Mandat gegen die Attentate des Beklagten.¹⁶²⁶ Bei Glaser drückte das Gericht unter anderem die Erwartung aus, dass Bamberg gegen eine Kautio die Versiegelungsmaßnahmen und das „Kanzelverbot“ gegen Glaser aufheben und ihm freies Geleit gewähren werde.¹⁶²⁷ In Rückerts Appellationsprozess wurde das Verfahren eröffnet, ein zusätzlich erbetenes Mandat zur Wiedereinsetzung ins Amt wurde am 27. Mai 1803 erlassen.¹⁶²⁸ In den Jahren 1803 bis 1805 ergingen mehrere Bescheide, die Rückert zur Ablegung der noch rückständigen Rechnungen anhielten und den Truchseß von Wetzhausen anwiesen, ihm die dafür benötigten Akten zur Verfügung zu stellen.¹⁶²⁹

Welche Entscheidungen traf das Gericht in Mandatsprozessen, die über ‚gemischte‘ Entlassungen geführt wurden?

Zugunsten Stühles, der 1752 ohne eine Untersuchung ausdrücklich unehrenhaft entlassen worden war, erließ das Reichskammergericht am 31. Januar 1753 ein Mandat, das das Entlassungsverfahren aufhob.¹⁶³⁰ Johann Ulrich von Cramer wies in seinem erwähnten Aufsatz von 1756, in dem er noch den Unterschied zwischen der strafweisen und der ehrenvollen Entlassung betonte, auf diesen Prozess hin. Er unterstrich, dass eine Entlassung „neque in poenam neque in damnum sine iusta causa eiusque cognitione“ stattfinden könne.¹⁶³¹

Im Fall Tattenbach erließ das Reichskammergericht zuerst ein Schreiben um Bericht und kurz darauf eine Temporalinhibition.¹⁶³² Das Mandat, das Johann Ulrich Freiherr von Cramer in seinem Aufsatz von 1762 behandelte, erging am 6. Februar 1759. Cramer, der in

¹⁶²⁶ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Flender), exhib. 17. 1. 1722, in: BayHStA RKG 5350/I. *Nochmahlige unterthänigste Supplication pro gratiosissime decernendo praeter processus appellationis plenarios etiam mandato attentatorum cassatorio, aut saltem de relaxando arresto et obsignatione erga realem cautionem s. c.* (Flender), prod. Wetzlar, 6. 5. 1722, in: BayHStA RKG 5350/I. Zum Attentat s. o.

¹⁶²⁷ *Unterthänigst-weitere Supplication und Bitte* (Ruland), exhib. 19. 8. 1757, in: BayHStA RKG 5715/II (Bescheid vom 19. 8. 1757). *Unterthänigst-weitere Anzeige* (wie oben) (Ruland), exhib. 22. 8. 1757, in: BayHStA RKG 5715/II (Bescheid vom 22. 8. 1757).

¹⁶²⁸ *Citatio et inhibitio*, Wetzlar, 18. 4. 1803, in: BayHStA RKG 11117. *Mandatum de non amplius contraveniendo inhibitioni caesareae, sed implorantem in continenti plenarie restituendo cum omni causa et expensis sine clausula*, Wetzlar, 6. 6. 1803, in: BayHStA RKG 11117.

¹⁶²⁹ Spezialprotokoll, in: BayHStA RKG 11117 (Bescheide vom 5. 12. 1803, 31. 10. 1804 u. 18. 1. 1805).

¹⁶³⁰ *Mandatum cassatorium et de non facti, sed ordinaria juris via procedendo cum clausula una cum citatione ad videndum exigi damna perpessa sequae ad eorundem resarcitionem cum expensis condemnari*, Wetzlar, 1. 2. 1753, in: BayHStA RKG 12619. Das Mandat wurde – abweichend vom Antrag – nicht „sine“, sondern „cum clausula“ erkannt. *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Stühle/Ruland), exhib. 30. 1. 1753, in: BayHStA RKG 12619.

¹⁶³¹ Cramer, *Opuscula*, S. 477-502, zu Stühle S. 478-481, Zitat: S. 478. Auch der ‚Auctor voti‘ kam auf den Fall zu sprechen ([Auctor voti], *Votum*, S. 21).

¹⁶³² Schreiben um Bericht: *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Greineisen), exhib. 23. 8. 1758, in: BayHStA RKG 572 (Bescheid vom 23. 8. 1758). Temporalinhibition: *Unterthänigst fernere Supplication und Bitte pro clementissime decernendo inhibitione temporali gratiosissime decretis literis informatoriis adhuc inferenda* (Greineisen), exhib. 26. 8. 1758, in: BayHStA RKG 572 (Bescheid vom 26. 8. 1758).

dieser Angelegenheit Referent war, geißelte in seinem Vortrag das Verfahren gegen Tattenbach, das „nullo jure justificabile“ sei – man habe Tattenbach „sine causae cognitione“ suspendiert, nach Ergehen einer reichskammergerichtlichen Inhibition „cassiret“ und danach eine Kommission mit seinen Feinden besetzt –, und sprach sich für den Erlass eines Mandats aus.¹⁶³³ Die übrigen Senatsmitglieder stimmten zu, der Assessor Philipp Heinrich Freiherr von Reuss erklärte, man müsse um der Ehre aller „Ministern, Cavaliren und Räthen im Reich“ willen so handeln.¹⁶³⁴ So erging ein Mandat, das anordnete, Tattenbach wieder in seine Ämter einzusetzen, das der Fuldaer Regierung ihr „unordentliches und wiederrechtliches Verfahren“ untersagte und sie ermahnte, künftig „legaliter“ zu verfahren, damit man nicht den kaiserlichen Fiskal zitieren müsse.¹⁶³⁵ Im ausgefertigten Mandat heißt es zusätzlich, die Regierung solle die bisher tätige Kommission aufheben und gegebenenfalls durch andere unparteiische, vom Reichskammergericht „nachzusuchende und genehmigende“ Kommissare fortfahren (das Reichskammergericht machte in diesem Mandat also Vorschriften für die Verfahrensart in der Hauptsache und behielt sich vor, die Kommissare zu genehmigen).¹⁶³⁶

Interessanterweise ging Cramer in seinem Vortrag vom 6. Februar 1759 – anders, als er es später darstellte – anscheinend noch von einem Unterschied zwischen strafweiser und ehrenvoller Entlassung aus: Wenn Fulda meine, dass ein Herr seinen Diener „pro lubitu“ entlassen könne, so verweise er, der Referent, „Kürtze halber“ auf seine Abhandlung von 1756, in der er die „differentia inter remotionem ab officio et dimissionem“ dargelegt habe.¹⁶³⁷ Demnach lehnte er Tattenbachs Entlassung lediglich deswegen ab, weil sie keine ordentlich durchgeführte ‚Dimission‘ war. In seinem Beitrag von 1762 übernahm Cramer dagegen die Argumentation des Klägers, der die willkürliche Entlassung tendenziell mit der strafweisen gleichsetzte, und nahm diesen Gedanken in den Titel seines Beitrags auf.¹⁶³⁸ Cramer betonte 1762, dass es diese Argumentation gewesen sei, die die Assessoren

¹⁶³³ BArch AR-1 II/197, fol. 17v.

¹⁶³⁴ BArch AR-1 II/197, fol. 18r-19r, Zitat: 18v. Zu Lic. Philipp Heinrich (Frhrn. von) Reuss (gen. Haberkorn) (1705-1785) s. Jahns, Reichskammergericht, Tl. II, Bd. 1, S. 236-246.

¹⁶³⁵ *Unterthänigst bestgegründete Gegen Bericht* (wie oben) (Schmidt/Greineisen), prod. Wetzlar, 28. 3. 1759, in: BayHStA RKG 572.

¹⁶³⁶ *Mandatum cassatorium, inhibitorium, et de non amplius molestando, nec via facti sed juris procedendo, insimulque in officia supremi aulae praefecti ut et ducis vigiliarum et chiliarchae militis provincialis cum custodia vexilli et perceptione tam adhuc restantium quam futurorum salariorum, ac omnium hactenus emolumentorum annexorum plenarie restituendo, nec non vinum et cistam cum omnibus ac singulis vasis et nummis aureis argenteisque ut et gemmis nominibus ac reliquis scripturis consarcinatam et ob comminatum hostium invasionem in securitatem transportatam retradendo sine clausula*, Wetzlar, 13. 2. 1759, in: BayHStA RKG 572.

¹⁶³⁷ BArch AR-1 II/197, fol. 18r.

¹⁶³⁸ „Simplex dimissio Officialis tam ignominiosa est, quam formalis cassatio“ (Cramer, *Observationum*, Bd. 2, Tl. 2, S. 123-127, hier S. 123).

zum Erlass des Mandats bewogen habe.¹⁶³⁹ Die Unstimmigkeit zwischen Cramers Argumentation im Senat und der nachträglichen Begründung der Entscheidung wurde schon vom ‚Auctor voti‘ bemerkt, der 1785 angab, das entsprechende Senatsprotokoll konsultiert zu haben. Als Referent schein Cramer der eingeführten Unterscheidung zwischen Dimission und Remotion treu zu bleiben, sein Beitrag von 1762 erwecke dagegen den Anschein, „Domini hätten damals die principia der beigedruckten triftigen Ausführung adoptirt, und sich eigen gemacht“.¹⁶⁴⁰ Es bleibt also festzuhalten, dass Cramers Ausführungen als Referent 1759 in alten Gleisen blieben; zumindest aber im Nachhinein nahm Cramer den Erlass des Mandats zum Anlass, um die ‚Dimision‘ als solche anzugreifen.

Der Erlass des Mandats im Fall Tattenbach wurde bei Johann Michael Seuffert rezipiert. Seuffert erklärte 1793, in der Rechtsprechung der obersten Reichsgerichte habe sich bezüglich der Entlassungsfrage „noch keine einförmige Praxis“ herausgebildet. Manche Urteile scheinen von der Kündigungsfreiheit des Herrn auszugehen; dagegen werde geschützt, wer willkürlich „ohne vorhergegangene Aufkündigung, oder zur Strafe eines angeblichen Verbrechens, oder gar mit Kränkung seiner Ehre“ entlassen worden sei. Der Erlass des Mandats im Fall Tattenbach zeige, dass das Kammergericht „in einzelnen Fällen“ „noch etwas weiter“ gegangen sei, in Richtung der generellen Ablehnung des Kündigungsrechts.¹⁶⁴¹ Im Jahr 1760 sprach das Reichskammergericht drei Paritorialurteile.¹⁶⁴²

In mehreren Fällen wertete das Gericht das Entlassungsverfahren als inakzeptabel, ohne intern auf das Problem der willkürlichen Entlassung einzugehen. In der Klage von Martin erließ das Reichskammergericht am 23. Dezember 1762 ein Schreiben um Bericht und ordnete an, dass das „thätliche Verfahren“ gegen Martin eingestellt und ihm die rechtliche Verteidigung ermöglicht werde.¹⁶⁴³ Am 18. Mai 1763 erließ das Kammergericht ein Mandat, das unter anderem Martins vorläufige Wiedereinsetzung anbefahl.¹⁶⁴⁴ Der

¹⁶³⁹ „Hinc [...] istud, prout petitum erat, [...] decernere non haesitaverunt Domini“ (ebd., S. 127). An anderer Stelle heißt es, dass „Domini“, die Assessoren, den ausgeführten Argumenten „calculus suum adjecere“, also der Argumentation zugestimmt hätten (ebd., S. 123).

¹⁶⁴⁰ [Auctor voti], Votum, S. 22 u. 24f.

¹⁶⁴¹ Seuffert, Verhältnisse, S. 146-149.

¹⁶⁴² Spezialprotokoll, in: BayHStA RKG 572 (Bescheide vom 24. 4. 1760, 4. 6. 1760 u. 4. 7. 1760).

¹⁶⁴³ *Unterthänigste höchst gemüßigte Supplication* (wie oben) (Seuter), exhib. 23. 12. 1762, in: BayHStA RKG 8546/I.

¹⁶⁴⁴ *Unterthänigster Gegen-Bericht juncto humillimo petito pro mandato poenali de non via facti sed juris procedendo, non contraveniendo contractui et privilegiis concessis, non amplius impediendo et turbando in libero commerciorum usu, restituendo documenta scripturas et omnia coetera vi ablata, relaxando arresto nulliter et absque causae cognitione imposito, concedendo legitimam defensionem, et resarciendo exinde damnum causatum nec non citatione super injuriis atrocissimis una cum mandato edictalis citationis uti et*

Referent, Johann Hermann Franz Papius, begründete seinen Entscheidungsvorschlag damit, dass „null und nichtig“ gegen Martin verfahren worden sei.¹⁶⁴⁵

Der Fall fand übrigens eine kurze Erwähnung in Cramers „Wetzlarischen Nebenstunden“ von 1764. Cramer, der selbst Mitglied des Extrajudizialsenats in dieser Sache war, schilderte hier unter anderem die Entlassungsklage eines Amtmanns zu „C.“, den das Reichskammergericht vorläufig wieder in sein Amt einsetzte.¹⁶⁴⁶ In einer Nebenbemerkung führt Cramer aus: „Ist und bleibt ein Verfahren tumultuarisch, wenn die Execution ante citationem, die Urthel ante cognitionem ergangen, wie in Causa Martin contra Schwarzenberg, den 18. May 1736 [richtig: 1763, Anm.] in Camera Imperiali erkannt worden“ (womit Cramer Worte von Papius wiedergab).¹⁶⁴⁷

Auch im Prozess Henzlers – in dem das Gericht 1786 zuerst eine Temporalinhibition verfügte – bezeichnete der Referent, Georg Ludwig von Vulpius, das Entlassungsverfahren als „auf keine Weise entschuldbar“, als die Sache am 8. und 9. Januar 1787 im dritten Extrajudizialsenat behandelt wurde.¹⁶⁴⁸ Er sprach sich dennoch gegen Henzlers vorläufige Wiedereinsetzung aus, da die Beschuldigungen, er habe eingenommene Gelder nicht verrechnet und die ‚Militärzahlungsliste‘ manipuliert, einen „schweren Verdacht“ auf ihn lenkten.¹⁶⁴⁹ Vulpius erörterte die strittige Frage, ob einem Suspendierten die Besoldung weitergereicht werden müsse. Er sprach sich für die einstweilige Weiterzahlung der Besoldung an Henzler aus, da sich der Graf gegebenenfalls nach der Untersuchung an seine Güter halten könne.¹⁶⁵⁰ So schlug das Reichskammergericht am 9. Januar 1787 „noch zur Zeit“ ein Mandat ab und erließ stattdessen eine Ordination: Der Graf von Abensperg

omnium, quae contra inhibitionem temporalem et ordinationem camerae imperialis attentorie et sic nulliter facta, acta vel gesta sunt, cassatorio et restitutorio nec non mandato de protegendo et manutenendo s.c. annexa citatione solita (Loskant/Seuter), exhib. 11. 5. 1763, in: BayHStA RKG 8546/I.

¹⁶⁴⁵ Relation von Papius zur Entscheidung vom 18. 5. 1763, in: BArch AR-1 II/215. Zu Lic. Johann Hermann Joseph Franz Papius (Frhrn. v. Pape gen. Papius) (1717-1793) s. Jahns, Reichskammergericht, Tl. II, Bd. 1, S. 575-588.

¹⁶⁴⁶ Cramer, Nebenstunden, Tl. 38, S. 81-90. Es handelte sich dabei um den Amtmann Braunsberg zu Kornelimünster: [Auctor voti], Votum, S. 25. BArch AR-1 II/215, fol 93v.

¹⁶⁴⁷ Cramer, Nebenstunden, Tl. 38, S. 81-90, S. 85. Relation von Papius zur Entscheidung vom 18. 5. 1763, in: BArch AR-1 II/215.

¹⁶⁴⁸ *Ob summum* (wie oben) (Niderer), exhib. 27. 11. 1786, S. 3, in: BayHStA RKG 17476. BArch AR-1 II/309, fol. 1v-2v. Relation von Vulpius zur Entscheidung vom 9. 1. 1787, in: BArch AR-1 II/309, fol. 3rff. Zu Georg Ludwig (von) Vulpius (1742-1791) s. Jahns, Reichskammergericht, Tl. II, Bd. 1, S. 406-413.

¹⁶⁴⁹ Relation von Vulpius zur Entscheidung vom 9. 1. 1787, in: BArch AR-1 II/309, fol. 3rff. Interessant ist übrigens, wie der Referent auf das Argument Henzlers einging, er habe mit der ‚Militärzahlungsliste‘ nach der ‚Observanz‘ verfahren: Selbst wenn dies so gewesen sei, sei es dennoch ein „offenbarer Mißbrauch“ gewesen (ebd.); der Referent konnte sich also vorstellen, dass Herkommen ‚missbräuchlich‘ war. Der Referent äußerte sich auch zu den anderen Vorwürfen. Vom Vorwurf, Henzler habe eigenmächtig und, ohne die Gebühren zu entrichten, Grund und Boden erworben und Gewerbe betrieben, sah er Henzler entlastet, weil das, wie der Referent ausführte, in Eglofs „libertatis naturalis“ sei (ebd.). Zum naturrechtlichen Begriff der ‚natürlichen Freiheit‘ im 18. Jahrhundert s. Klippel, Freiheit, v. a. Sp. 1009-1011.

¹⁶⁵⁰ Relation von Vulpius zur Entscheidung vom 9. 1. 1787, in: BArch AR-1 II/309, fol. 3rff.

und Traun habe einen anderen Kommissar einzusetzen, bei der Untersuchung gegen Henzler in rechtlicher Ordnung vorzugehen und die Untersuchungsprotokolle an eine unparteiische Juristenfakultät zu versenden. Inzwischen aber solle er Henzler seine Besoldung reichen und ihm den weiteren „Aufenthalt“ in Eglofs gestatten. Bei Nichtbefolgung der Verordnung sei Henzler unbenommen, sich erneut an das Kammergericht zu wenden.¹⁶⁵¹ Obwohl es das Verfahren als nicht hinnehmbar bewertete, sah das Gericht wegen der schweren Vorwürfe gegen Henzler von dessen Wiedereinsetzung ab und sicherte ihn einstweilen, bis zur endgültigen Klärung, mit dem Bezug seiner Besoldung ab. Diese Bestimmungen ergingen nicht in einem Mandat, sondern in einer Ordination.

Im Fall Michael erging 1791 zunächst – neben einem Schreiben um Bericht – eine Ordination, die Michael vorübergehend im Besitz seines Amts und seiner Einkünfte sichern sollte.¹⁶⁵² 1793, am 14. Januar, trug der Assessor Johann Daniel Clemens von Hueber im ersten Extrajudizialsenat eine Relation vor, die er schon im September 1792 angefertigt hatte.¹⁶⁵³ Hueber hielt die Entlassung Michaels in zweifacher Weise für widerrechtlich: Entweder hätte Falkenhausen die vereinbarte einjährige Kündigungsfrist einhalten müssen und nicht von „Cassation und Bestrafung“ sprechen dürfen, oder er hätte eine ordentliche rechtliche Untersuchung durchführen müssen. Aber Falkenhausen habe das mittlerweile eingesehen und sich zu einer Untersuchung und Aktenversendung bereitgegeben. Deshalb habe Michael keinen Grund mehr, sein Mandatsgesuch weiterzuverfolgen. Die vereinbarte Kündigungsklausel erkannte Hueber übrigens an und ließ Michaels Einwand mit der ihm gegebenen „Versicherung“ nicht gelten. „Nach meinem Dafürhalten“, so führte Hueber aus, sei es Falkenhausen auch möglich, Michael jetzt, nach dem Ende der Untersuchung, und sogar, wenn er den Reinigungseid schwöre, ehrenvoll zu entlassen.¹⁶⁵⁴ Der Bescheid, der am 14. Januar 1793 erging, lehnte Michaels Mandatsbitte deshalb „nunmehr“ ab. Das Gericht beließ es „bewandten Umständen nach“ bei dem „Erbiten“ Falkenhausens, Michael nach einer „vorgängigen einjährigen Aufkündigungszeit honeste dimittiren zu wollen, hiermit bewenden“.¹⁶⁵⁵

¹⁶⁵¹ *Ob summum* (wie oben) (Niderer), exhib. 27. 11. 1786, in: BayHStA RKG 17476.

¹⁶⁵² *Clementissime* (wie oben) (Wick), exhib. 27. 8. 1791, in: BayHStA RKG 8758 (Bescheid vom 26. 9. 1791).

¹⁶⁵³ BArch AR-1 II/346, fol. 62r. Relation von Hueber, September 1792, in: BArch AR-1 II/346, fol. 54r-61v.

¹⁶⁵⁴ Relation von Hueber, September 1792, in: BArch AR-1 II/346, fol. 54r-61v, hier fol. 55r-56v u. 58r-60r.

¹⁶⁵⁵ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Wick), exhib. 31. 10. 1792, in: BayHStA RKG 8758.

Am 16. Juni 1795 erging vom Reichskammergericht – unerwartet für die Parteien, die bereits einen Vergleich geschlossen hatten¹⁶⁵⁶ – dennoch ein Mandat zugunsten Michaels. Es ordnete dessen Wiedereinsetzung an.¹⁶⁵⁷ Die Entscheidung überrascht, zumal hinter ihr derselbe Referent stand. Hueber, der seine Relation schon im Juli 1794 verfasst hatte, argumentierte jedoch ähnlich wie bei dem Bescheid von 1793. Er gab zu, dass man Falkenhausen die Möglichkeit gegeben habe, Michael „honeste“ zu entlassen. Er habe ihn stattdessen aber nun unter dem Vorwand neu entdeckter Dienstverbrechen „via facti gänzlich entsetzt“.¹⁶⁵⁸ Der Ritterkanton Altmühl wurde nun angewiesen, als Exekutionskommission das Urteil der Juristenfakultät Erfurt von 1792 zu vollstrecken. Bezüglich der neueren Vorwürfe gegen Michael, der Beschwerden Michaels gegen Falkenhausen und des privaten Schuldenwesens von Michael solle der Ritterkanton eine Untersuchung vornehmen und ein Urteil sprechen. Das Reichskammergericht verlangte also eine rechtliche Klärung und stellte Regeln für die endgültige Beilegung der Sache auf. Was man Falkenhausen 1793 noch zugestanden hatte – sich auch nach dem Ende einer Untersuchung seines sich ausbedungenen Kündigungsrechts zu bedienen –, wurde jetzt nicht mehr erwähnt. Wegen des „ausserordentlichen Jurisdicktions-Misbrauche“ von Falkenhausen schaltete das Gericht auch den kaiserlichen Fiskal ein.¹⁶⁵⁹

Johann Jakob Haas' Mandatsbitte wurde erst „noch zur Zeit“ abgeschlagen und mit einem Schreiben um Bericht beschieden.¹⁶⁶⁰ Der Ritterkanton Baunach wurde jedoch beauftragt, Haas vor seinem Dienstherrn zu schützen – eine Aufforderung, die wenig später wiederholt wurde.¹⁶⁶¹ Am 21. Oktober 1793 erging ein Mandat, das Haas vorläufig wiedereinsetzte. Zugleich wurden konkrete Anweisungen für die Klärung der Angelegenheit in der Hauptsache gegeben: Der Ritterort Baunach solle – falls Guttenberg das wolle – die Vorwürfe gegen Haas untersuchen, dessen Verteidigung anhören und die Untersuchungsakten an eine von keiner der beiden Parteien „eximirten“ Juristenfakultät

¹⁶⁵⁶ Siehe Kap. VIII.

¹⁶⁵⁷ *Mandatum de restituendo in pristinum statum et officium cum annexis et spoliative ablata, nec non cassando totum processum concursus creditorum admodum praepostere et nulliter decretum, cum resarcitione damnorum et expensarum, sine clausula, una cum excitatione fiscalis caesarei*, Wetzlar, 3. 8. 1795, in: BayHStA RKG 8758. Es ordnete außerdem die Vollziehung des Erfurter Universitätsurteils von 1792 an und betraute damit den Ritterkanton Altmühl mit einer Kommission (ebd.).

¹⁶⁵⁸ Relation von Hueber, Juli 1794, in: BArch AR-1 II/362, fol. 163rff.

¹⁶⁵⁹ *Mandatum de restituendo* (wie oben), Wetzlar, 3. 8. 1795, in: BayHStA RKG 8758.

¹⁶⁶⁰ *Ob summum* (wie oben) (Haas/Bissing), exhib. 6. 5. 1793, S. 12, in: BayHStA RKG 6246/I (Bescheid vom 13. 5. 1793).

¹⁶⁶¹ *Ob summum* (wie oben) (Haas/Bissing), exhib. 6. 5. 1793, S. 12, in: BayHStA RKG 6246/I (Bescheid vom 13. 5. 1793). Zum Bescheid vom 15. 7. 1793 s. *Bericht in puncto ordinationis cameralis de 21. octobris anni prioris* des Ritterkantons Baunach, Nürnberg, 17. 8. 1793, in: BayHStA RKG 6246/II.

versenden.¹⁶⁶² In seiner Relation legte der Assessor Dr. Karl Ludwig Freiherr von Branca, der bei dieser Entscheidung als Referent fungierte, dar, Haas sei „inauditus“ von einem „incompetenten Richter“ entlassen worden. Der Referent hielt es für „nicht mei officii, in die Prüfung der angeschuldeten Vergehen hineingehen zu müssen“ (nebenbei habe sich Haas aber überzeugend gerechtfertigt). Es sei „schon genug, daß eine gewaltsame, willkührliche, auf keine Art zu rechtfertigende Besitz Entsetzung vorläge“. Wenn Guttenberg geglaubt hätte, „wahre Dienst Gebrechen bey seinem Beamten entdeckt zu haben“, hätte er den „rechtlichen Weeg“ gehen müssen. So aber habe er ein „factum nullo jure justificabile“ begangen – gegen den Amtsträger, weil er ihn ungehört verurteilt habe, gegen den Ritterkanton, weil der Amtsträger auch ihm verpflichtet war, und auch gegen Guttenbergs Gläubiger, weil Haas speziell verpflichtet gewesen sei, sie zu befriedigen.¹⁶⁶³ Branca begründete sein Votum also mit dem widerrechtlichen Verfahren bei der Entlassung von Haas, der durch spezielle Abmachungen geschützt gewesen sei.

Während Branca sich nicht ausdrücklich zum Problem der willkürlichen Entlassung äußerte, ging Egid Joseph Karl von Fahnenberg als Referent in der Mandatsklage von Alois Anton Weis ausführlich auf diesen Punkt ein. In seiner Relation gab er einen Abriss über die verschiedenen Positionen zu dieser Frage, erwähnte den Fall Tattenbach und die kaiserliche Wahlkapitulation und fügte eigene Überlegungen an.¹⁶⁶⁴ Fahnenberg ging davon aus, dass dem Dienstverhältnis ein Vertrag zugrunde liege, und dass das Problem von einem „staatsrechtlichen Gesichtspunct“ zu betrachten sei. Er begründete die Unentlassbarkeit des Beamten mit dem Landeswohl: Es würde sich nicht nur kein Amtsträger finden, wenn er willkürlich entlassen werden könnte, er würde sich auch nicht trauen, „seine Meinung aufrichtig zu sagen“. Kein Kammerrat würde wagen, „gegen neue drückende Auflagen für die [...] Unterthanen das Wort zu reden“. Der Fürst könnte „die Justiz nach seinem Wink“ drehen und Machtprüche als Gerichtsurteile „verschleyern“. Die deutschen Fürsten vereinigten „bereits größtentheils die gesetzgebende und executive Macht“ in ihren Händen. Es erfordere daher „die deutsche Freyheit, daß die öffentliche

¹⁶⁶² *Mandatum de non via facti sed juris procedendo, revocando cassationem adversus impetrantem non auditum nec defensum, proinde inverso juris ordine latam, restituendo eundem indilate in pristinum satrapae officium, honores, salaria ac emolumenta, praestandi restans salarium cum omnibus apertinentiis, satisfaciendo super atrocissimis injuriis, arrestum loci mediante oblata cautione juratoria relaxando, juxta conventionem 13tia martii 1791 initam procedendo indilate spoliative ablata quaevis litteralia restituendo atque intrusum satrapam Reichenbach dimittendo, abstinendo imposterum a quibusvis violentiis, damnaque data, ad expensas resarciendo sine clausula, una cum ordinatione*, Wetzlar, 8. 11. 1793, in: BayHStA RKG 6246/I.

¹⁶⁶³ Relation von Branca zur Entscheidung vom 21. 10. 1793, in: BArch AR-1 II/351.

¹⁶⁶⁴ Relation von Fahnenberg zur Entscheidung vom 9. 6. 1795, in: BArch AR-1 II/364. Zu Lic. Aegidius Joseph Valentin Felix, gen. Egid Joseph Karl von Fahnenberg (1749-1827) s. Jahns, Reichskammergericht, Tl. II, Bd. 1, S. 600-616.

Beamte nicht nach Willkür verjagt werden dürfen“.¹⁶⁶⁵ Diese Ausführungen ähnelten den verfassungsrechtlichen Argumenten in manchen Prozessschriften, die die Einschränkung der deutschen Reichsfürsten betonten, wobei die zentralen Begriffe hier das Landeswohl und die „deutsche Freyheit“ waren.

Fahnenberg zweifelte die Wirksamkeit von Kündigungsklauseln, wie sie bei Weis eingegangen worden waren, wegen ihrer „staatsverderblichen Folgen“ an; sie seien „nicht nude crude zu verstehen“. Dass man Dienstherrn, die ihre Diener nach Laune entließen, nicht „zur Rede stellen dürfe“, passe nicht zu den deutschen Reichsfürsten.¹⁶⁶⁶

Es komme bei der Frage der Entlassung auch auf die Art des Amtes an; „Patrimonial und Vogtey Beamte“ wie Weis seien aber, „in so fern sie die Justiz und Polickey verwalten, allerdings Beamte des Staats“. Fahnenberg kam ausgehend von diesen Grundsätzen zum Schluss, dass Stauffenberg Weis nicht willkürlich habe entlassen können.¹⁶⁶⁷

Die Mitglieder des zweiten Extrajudizialsenats wichen aber mehrheitlich von seiner Meinung ab. Joseph Philipp Graf zu Spaur hielt die Dimission nicht für widerrechtlich, weil es eine Kündigungsklausel gegeben habe.¹⁶⁶⁸ Franz Dietrich von Ditfurth betonte außerdem, dass Weis kein „Staats Beamter“ gewesen sei – und „alle die Meynungen der Schuzschriftsteller für die entlassene Diener“ bezögen sich, ohne übrigens ein Gesetz zu nennen, nur auf „Justiz und Staats Beamte“. Er sprach sich deshalb ganz gegen ein Mandat aus.¹⁶⁶⁹ Georg Gottlob von Balemann erkannte die Kündigungsklausel an, folgte aber dennoch im Wesentlichen dem Referenten, weil das Entlassungsdekret ununtersuchte Gründe nenne, die Weis‘ Fortkommen behinderten.¹⁶⁷⁰ Eine ähnliche Ansicht vertrat der Assessor Dr. Ignaz Friedrich Freiherr von Gruben. Er wollte jedoch nur die Untersuchung der genannten Vorwürfe in das Mandat aufnehmen und die übrigen Punkte im Judizialabschnitt des Verfahrens behandeln, da sonst wohl der „Grundsatz“ bestärkt würde, „daß ein Herr seine Diener auch ohngeachtet der stipulirten Dimissions-Klausel nicht ohne

¹⁶⁶⁵ Relation von Fahnenberg zur Entscheidung vom 9. 6. 1795, in: BArch AR-1 II/364. Der Topos der ‚deutschen Freiheit‘ findet sich auch in anderen Schriften von Parteien und Referenten am Reichskammergericht im 18. Jahrhundert (Weitzel, Reichskammergericht, S. 178). Zur Vorstellung von der ‚deutschen Freiheit‘, die sich – über die Vorstellung der Freiheit von Papst und äußeren Gewalten und die Idee der reichsständischen ‚Libertät‘ hinausgehend – „zum zentralen Bestandteil der politischen Kultur“ im Alten Reich entwickelte, s. Schmidt, Freiheit, Sp. 1153-1155, hier Sp. 1154.

¹⁶⁶⁶ Relation von Fahnenberg zur Entscheidung vom 9. 6. 1795, in: BArch AR-1 II/364. „So weit ist es denn doch noch nicht in unserm verwirrten Vaterland mit dem Verhältniß zwischen Herrn und Diener gekommen“ (ebd.).

¹⁶⁶⁷ Ebd.

¹⁶⁶⁸ BArch AR-1 II/364, fol. 98r.

¹⁶⁶⁹ Votum von Ditfurth zur Entscheidung vom 9. 6. 1795, in: BArch AR-1 II/364.

¹⁶⁷⁰ Votum von Balemann zur Entscheidung vom 9. 6. 1795, in: BArch AR-1 II/364.

Ursache dimittiren könne“.¹⁶⁷¹ Hans Ernst von Globig wollte Stauffenberg freistellen, entweder ein weiteres Dimissionsdekret ohne Vorwürfe auszustellen oder aber die Vorwürfe zu untersuchen.¹⁶⁷²

Die Mehrheit stimmte am 8. Juni 1795 dafür, ein Mandat zur Untersuchung der im Entlassungsdekret genannten Vorwürfe zu erlassen. Am 9. Juni schloss sich eine Mehrheit dem Vorschlag Grubens an, die anderen Punkte des Gesuchs erst im Judizialverfahren vorzunehmen.¹⁶⁷³ Im Mandat vom 9. Juni 1795 wurde Stauffenberg angeordnet, einen Kommissar zur Untersuchung der angegebenen Gründe zu ernennen und die Akten zu versenden.¹⁶⁷⁴

Der Inamovibilitätsgrundsatz, der vom Referenten vertreten wurde, wurde von den anderen Assessoren zwar nicht direkt bezweifelt. Sie schränkten seine Gültigkeit aber auf tatsächliche Staatsbeamte ein, zu denen sie Weis nicht zählten, und akzeptierten die vereinbarte Kündigungsklausel. Dass das Gericht dennoch die rechtliche Untersuchung der Entlassungsbegründungen anordnete, lag daran, dass eine Mehrheit der Assessoren die Entlassung wegen der Vorwürfe im Entlassungsdekret als ehrenrührig erachtete (wobei sich die Assessoren nur hierauf und nicht auf die bereits durchgeführte Untersuchung bezogen). Wiedereingesetzt wurde Weis vorerst aber nicht. Dass man Stauffenberg trotz der geäußerten Vorwürfe noch die Möglichkeit geben sollte, Weis ehrenvoll zu entlassen, blieb eine Minderheitenmeinung.

Auf Antrag von Stauffenberg wurde Weis am 1. Februar 1796 angewiesen, die noch nicht abgelegten Rechnungen anzufertigen, und, falls er sich mit seinem Dienstherrn nicht einigen könne, ein nach „Erbiten des Impetraten“ einzuholendes „unpartheyisches Urthel“ abzuwarten. Stauffenberg wurde seinerseits angewiesen, Weis und gegebenenfalls einer „etwan zu erkennenden Commission“ auf Anfrage Einsicht in die Akten zu gewähren.¹⁶⁷⁵

Im Fall Künzer konnte es Dr. Karl Ludwig Freiherr von Branca als Referent dem Grafen von Ingelheim nicht „verargen“, dass er die Geschäfte anderen anvertraut habe, da die „Unordnungen“ Künzers belegt seien und sein Gesundheitszustand schlecht sei. Künzer habe keine „wahre Ursache“ zu klagen, da ihm sein Gehalt belassen und seine Ehre nicht beschädigt worden sei, weil die gräflichen Dekreten seine „kränkliche Umstände zum

¹⁶⁷¹ Votum von Gruben zur Entscheidung vom 9. 6. 1795, in: BArch AR-1 II/364.

¹⁶⁷² Votum von Globig zur Entscheidung vom 9. 6. 1795, in: BArch AR-1 II/364. Zu Hans (Johann) Ernst von Globig (1755-1826) s. Jahns, Reichskammergericht, Tl. II, Bd. 1, S. 465-473.

¹⁶⁷³ BArch AR-1 II/364, fol. 98r u. 99r.

¹⁶⁷⁴ *Mandatum de non via facti sed juris procedendo, adeoque indilate de nominando commissarium impartialem, qui in allegatas dimissionis causas servato juris ordine inquirat, instructaque causa acta ad exteros jurisconsultos transmittat, sine clausula*, Wetzlar, 10. 6. 1795, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 5590.

¹⁶⁷⁵ Spezialprotokoll, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 5590.

Vorwand genommen“ hätten. „Wenn ich schon ebenfalls willkürliche Entsetzung von einem Dienst für ein unzurechtfertigendes Benehmen ansehe, so kann ich doch in dem Fall kein Verbrechen dem Dienstherrn machen, wenn er die Emolumente seinem Beamten läst“ und nicht „Gebrechen im Dienst als die vorzügliche Ursache“ angebe.¹⁶⁷⁶ Branca machte anscheinend also eine Ausnahme von der Regel der Unkündbarkeit, wenn der Dienstherr die Besoldung weiterzahlte (und die Entlassung nicht – vorrangig – mit Dienstvergehen begründete).¹⁶⁷⁷ Diese Meinung traf auf die einstimmige Zustimmung der Assessoren des dritten Extrajudizialsenats.¹⁶⁷⁸ 1793 war im Fall Breunlin eine ähnliche Ansicht von dem Assessor Lic. August Karl Bernhard Schüler gen. von Sehnden vertreten worden, der damit aber in der Minderheit geblieben war.¹⁶⁷⁹ Später nahm Nikolaus Thaddäus Gönner eine Unterscheidung zwischen dem Amt und der Besoldung vor; in einem 1806 erschienenen Beitrag untermauerte er seine These, dass der Beamte nur auf die Besoldung, nicht auf das Amt ein Recht habe, mit einer ähnlichen Reichskammergerichtsentscheidung von 1804.¹⁶⁸⁰ Das Mandatsgesuch Künzers wurde so vom Reichskammergericht am 20. Oktober 1800 abgeschlagen, das Gericht beließ es bei den gräflichen „resolutis“ und Erklärungen.¹⁶⁸¹ Im Prozess von Thomas Endres hielt Dr. Ignaz Friedrich Freiherr von Gruben als Referent fest, das „Prinzip der Inamovibilität“ passe auf die Angelegenheit. Es liege aber ohnehin der Fall einer „ignominiosae dimissionis“ vor, da das Verfahren gegen Endres zahlreiche Nullitäten aufweise. Es spräche nichts dagegen, ein Mandat zu erlassen; um dem alten Endres aber besser zu helfen, solle den Parteien in einer Ordination nahegelegt werden, die Sache im Rahmen einer „dimissionis honestae“ mit „angemessener Pension“ beizulegen.¹⁶⁸² Die Assessoren des zweiten Extrajudizialsenats schlossen sich mehrheitlich diesem Vorschlag an.¹⁶⁸³ Endres‘ Antrag wurde deshalb am 23. Februar 1801 „noch zur Zeit“ abgeschlagen, es wurde aber die Erwartung ausgedrückt, dass der Graf Fugger Endres angesichts von dessen langjährigen Diensten und seines hohen Alters eine

¹⁶⁷⁶ Relation von Branca zur Entscheidung vom 20. 10. 1800, in: BArch AR-1 II/400, fol. 214rff.

¹⁶⁷⁷ Dass es schon eine Untersuchung gegen Künzer gegeben hatte, thematisierte Branca nicht.

¹⁶⁷⁸ BArch AR-1 II/400, fol. 217r.

¹⁶⁷⁹ Schüler gen. von Sehnden (1752-1833, s. Jahns, Reichskammergericht, Tl. II, Bd. 2, S. 1433-1442) sprach sich am 3. Dezember 1793 gegen Breunlins einstweilige Wiedereinsetzung und stattdessen für die einstweilige Fortzahlung der Besoldung aus. Er fügte hinzu, er glaube auch allgemein, dass man „die Grundsätze circa dimissionem ministrorum nicht soweit ausdehnen könne, um einer Herrschaft auch die Befügniß zu nehmen, sich derjenigen Diener, deren Dienstleistung ihr nicht mehr gefällig wäre, auch gegen Belassung der Besoldung und Emolumenten zu entledigen“ (BArch AR-1 II/347, fol. 298v/300r).

¹⁶⁸⁰ Gönner, Archiv, S. 513f. In diesem Fall befahl das Kammergericht Salm-Kyrburg, dem entlassenen Georg Friedrich Schott das Gehalt fortzuzahlen, nicht jedoch, ihn wiedereinzusetzen (ebd., S. 514).

¹⁶⁸¹ *Unterthänigster Nachtrag der zum Gegenbericht gehörigen Anlagen* (Abel), s. d., in: BayHStA RKG 17539.

¹⁶⁸² Relation von Gruben, 1./2. 2. 1801, in: BArch AR-1 II/405, fol. 11rff.

¹⁶⁸³ BArch AR-1 II/405, fol. 12v/13r.

angemessene „Pension“ und eine „ehrenvolle Entlassung“ gewähre. Andernfalls solle der Graf seinen Bericht einsenden und Endres einstweilen 400 Gulden wegen des Entzugs der Besoldung auszahlen.¹⁶⁸⁴ Das Reichskammergericht regte also eine gütliche Beilegung an; es ist aber zu betonen, dass der Referent vom Grundsatz der Inamovibilität ausging und diesen auch für anwendbar hielt. Als es zu keiner Einigung kam und der Beklagte keinen Bericht einsandte, erließ das Gericht folglich am 6. Juli 1801 das erbetene Mandat „in contumaciam non informatis“, bei ausbleibendem Bericht – anhand der einseitigen Schilderung hielt das Kammergericht den Erlass des Mandats also für angezeigt.¹⁶⁸⁵ Später erging ein Paritorialurteil.¹⁶⁸⁶

Im Endurteil des Prozesses am 7. Oktober 1803 wurde das Mandat allerdings wieder eingezogen.¹⁶⁸⁷ Der Referent bei dieser Entscheidung, Lic. Franz Joseph Freiherr von Stein, erkannte zwar ebenfalls die Unkündbarkeit der Amtsträger an (wobei er Kündigungsklauseln respektierte und jene Stellen von der Unentlassbarkeit ausnahm, die „personalissima fiducia“ des Dienstherrn erforderten).¹⁶⁸⁸ Er bewertete das gegen Endres geführte Verfahren aber gänzlich anders, nämlich als ordentliche Remotion. „Die Ausfertigung der Urteil im Namen des Landesherrn und [...] die Einschickung zur Bestätigung eines Ausspruches über einen Verbrecher an den Landesherrn“, die „in vielen Ländern zu geschehen pfliget“, stelle noch kein „factum nullo jure justificabile“ dar. Da Endres gehört worden sei, sei er „der Cassation für würdig zu erachten“.¹⁶⁸⁹ Mit dieser Meinung war nun auch Gruben weitgehend einverstanden, der hervorhob, dass die fuggerische Einredeschrift ein ungünstiges Licht auf den Entlassenen geworfen habe (in ihr

¹⁶⁸⁴ *Unterthänigste Supplikation* (wie oben) (Rau/Gombel), exhib. 16. 10. 1800, in: BayHStA RKG 4971.

¹⁶⁸⁵ *Unterthänigste Supplik pro gratiosissime concedenda communicatione litterarum informatoriarum forsitan exhibitarum nec non ferenda ordinatione poenali uti intus et in eventum in non factae informationis casum clementissime decernendo in contumaciam non informantis retro petito mandato [...] (Gombel), s. d., in: BayHStA RKG 4971. Mandatum de non via facti sed juris procedendo de cassando totum processum inquisitorium nulliter adornatum, adeoque tam suspensionem ab officio et salario, quam remotione decretam, de restituendo ante omnia in pristinum officium, cum perceptione salarii et omnium emolumentorum aequae restantium, ac futurorum, nec non relaxando arrestum inique impositum, deinde vero inquirendo de novo in gravamina contra impetrandem praetense adducta per commissionem impartialem ab imperiali camera decernendam, assumtis hunc in finem actis ab illegali commissione conscriptis, tanquam nullitatum insanabilium documentis, transmittendo ex post novae commissionis acta ad impartialem facultatem juridicam sumtibus comitis de Fugger-Nordendorf de satisfaciendo porro super injuriis atrocissimis, resarciendo damna data et expensas desuper idonee cavendo sine clausula, Wetzlar, 8. 7. 1801, in: BayHStA RKG 4971.*

¹⁶⁸⁶ Spezialprotokoll, in: BayHStA RKG 4971 (Bescheid vom 18. 9. 1801).

¹⁶⁸⁷ Ebd. (Bescheid vom 7. 10. 1803).

¹⁶⁸⁸ Relation von Stein zur Entscheidung vom 7. 10. 1803, in: BArch AR-1 I/386, fol. 108rff. Stein bezog sich mit dieser Ausnahme auf Ministerstellen, wie er im Fall Woellwarth und Hoffmann, in dem er dieses „Glaubensbekenntniß“ ablegte (ebd.), erörterte (s. o.).

¹⁶⁸⁹ Relation von Stein zur Entscheidung vom 7. 10. 1803, in: BArch AR-1 I/386, fol. 108rff.

wurden in erster Linie Vorwürfe gegen Endres vorgebracht).¹⁶⁹⁰ Lic. Friedrich Joseph Freiherr von Schmitz erklärte, er hätte von vornherein nicht für den Erlass des Mandats gestimmt.¹⁶⁹¹

Auch im Fall Friedrich erkannte der Referent, Johann Daniel Clemens von Hueber, das Entlassungsverfahren als zulässige Remotion an. Der Ritterkanton Rhön-Werra habe Friedrich mittels eines „in ein Dienst Entlassungs Decret eingekleidetes Urteils“ entlassen. Der Kanton habe in „richterlicher Weise hierbei verfahren, und ist dazu nach dem Inhalt der Stiftsstatuten von kaiserlicher Majestät authorisirt“. Friedrich wurden mehrere Unwahrheiten bei seiner Fallschilderung angelastet. Gegebenenfalls könne er seine Ansprüche in einem Zitationsverfahren vorbringen.¹⁶⁹² Friedrichs Mandatsgesuch wurde so am 31. August 1805 abgewiesen. Das Gericht drückte dabei die Erwartung aus, dass der Ritterort gemäß seinem Bericht verfahren werde, was Friedrichs Rechnungswesen und den Arrest gegen ihn betreffe.¹⁶⁹³

Im Mandatsprozess Johann Wolfgang Meyers (ab 1760), in dem die Wiedereinsetzung in den Dienst nicht den zentralen Gegenstand bildete, erließ das Reichskammergericht das von Meyer erbetene Mandat, das den Grafen von Castell befahl, künftig „ab omni facti via“ abzulassen, und später eine provisorische Verordnung, die Meyer jährlich 200 Gulden Alimente zusprach.¹⁶⁹⁴ Auf die Bitte des Klägers bestellte das Reichskammergericht am 31. Oktober 1760 die Regierung von Brandenburg-Ansbach als Kommission und beauftragte sie, Meyers Rechnungen zu untersuchen.¹⁶⁹⁵ Auf der Grundlage eines Gutachtens der Kommission sprach das Reichskammergericht am 23. Dezember 1766 ein Endurteil, das die Anordnungen der Kommission für Recht erkannte und die Parteien zu einem Vergleich anhielt.¹⁶⁹⁶ Das Reichskammergericht legte in diesem Mandatsprozess

¹⁶⁹⁰ BArch AR-1 I/386, fol. 112v/116r. *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (Spiegler/Bissing), prod. Wetzlar, 16. 12. 1801, in: BayHStA RKG 4971.

¹⁶⁹¹ BArch AR-1 I/386, fol. 107v. Zu Lic. Friedrich Joseph Anton Frhrn. von Schmitz zu Grollenburg (1732-1818) s. Jahns, Reichskammergericht, Tl. II, Bd. 2, S. 1128-1142.

¹⁶⁹² Relation von Hueber, 28. 8. 1805, in: BArch AR-1 II/433, fol. 34rff.

¹⁶⁹³ *Wiederholte unterthänigste Supplick pro nunc clementissime ferendo decretum* (Hofmann), exhib. 31. 8. 1805, in: BayHStA RKG 15608. Was damit gemeint war, geht aus den Prozessakten nicht hervor, da der Bericht des Ritterkantons nicht beiliegt.

¹⁶⁹⁴ *Unterthänigster Gegenbericht mit wiederholt höchstflehentlicher Bitte pro nunc clementissime decernendo mandato antea petito* (Meyer/Seipp), exhib. 2. 10. 1759, in: BayHStA RKG 8596/I (Bescheid vom 14. 1. 1760). *Mandatum inhibitorium nec non ab omni facti via abstinendo concedendo saluum conductum et non amplius offendendo s. c.*, Wetzlar, 1. 9. 1760, in: BayHStA RKG 8596/I. Urkunde des Reichskammergerichts samt Verordnung, Wetzlar, 9. 7. 1760, in: BayHStA RKG 8596/II (Bescheid vom 27. 6. 1760).

¹⁶⁹⁵ *Unterthänigste höchstfleentliche Supplication und Bitte pro clementissime ob morae periculum decernenda commissione impariali ad examinandam et justificandam rationes in optima forma* (Seipp), exhib. 31. 10. 1760, in: BayHStA RKG 8596/II.

¹⁶⁹⁶ Spezialprotokoll, in: BayHStA RKG 8596/I.

also nicht nur Rahmenbedingungen für die abschließende Klärung der Sache fest, sondern ernannte eine Untersuchungskommission und sprach ein Urteil, das die Angelegenheit beilegen sollte.

Abschließend wird der Blick auf die Entscheidungen des Gerichts in Suspensionsfällen gerichtet.

Die Klage Johann Jakob Geyers gegen seine Suspension war appellationsweise an die fürstbischöflich würzburgische Regierung gelangt, die zunächst die einstweilige Weiterzahlung der Besoldung verfügt, diese provisorische Verfügung aber am 31. Mai 1793 wieder zurückgenommen hatte. Hiergegen wandte sich Geyer ans Reichskammergericht, das sein Gesuch am 17. September 1793 jedoch abschlug.¹⁶⁹⁷ Der Referent Hans Ernst von Globig führte in seiner Relation aus, es sei „zwar ein in der Billigkeit beruhender und bey diesem höchsten Reichsgericht angenommener Grundsatz, daß Beamte, deren Dienst eine wißenschaftliche Kenntniß erfordert, nicht ohne rechtmäßige Ursache und rechtliche Untersuchung entsetzt werden dürfen, weil man präsumirt, daß ein solcher Dienst Contract lebenswierig seyn müße“. Geyers Dienstzeit sei jedoch bei seiner Annahme auf ein Jahr begrenzt worden. In diesem Fall eine lebenslängliche Bestallung anzunehmen, gehe „zu weit“. Globig befürwortete daher die Abschlagung des Gesuchs, zumal es nur um die Frage der provisorischen Verfügung gehe.¹⁶⁹⁸ Globig ging also prinzipiell von der Unkündbarkeit aus, wandte diesen Grundsatz aber nicht an, wenn das Dienstverhältnis ausdrücklich befristet worden war. Am 17. März 1794 wurde ein weiterer Antrag Geyers ebenfalls abgelehnt.¹⁶⁹⁹ Als Geyer gegen ein Hauptsache-Urteil der würzburgischen Regierung an das Reichskammergericht appellierte, verwies ihn dieses am 29. Januar 1798 an den Richter voriger Instanz.¹⁷⁰⁰

Auf Fürers Bitte um ein Mandat wurde erst ein Schreiben um Bericht samt einer Temporalinhibition erlassen, die Fürer seine bisher zurückgehaltene und künftige Besoldung vorläufig sichern sollte.¹⁷⁰¹ Am 19. April 1796 erließ das Reichskammergericht

¹⁶⁹⁷ *Pflichtmäßigster unterthänigster Bericht* (wie oben) (Sipman), s. d., in: BayHStA RKG 15718.

¹⁶⁹⁸ Relation von Globig zur Entscheidung vom 17. 9. 1793, in: BArch AR-1 II/348, fol. 182r/182v, hier fol. 182v.

¹⁶⁹⁹ *Pflichtmäßigster unterthänigster Bericht* (wie oben) (Sipman), s. d., in: BayHStA RKG 15718.

¹⁷⁰⁰ Ebd. *Unterthänigste Überreichung des von dem gnädigst bestellten Advokaten erstatteten Berichts* (Tils), exhib. 30. 9. 1797, in: BayHStA RKG 15718. Das Würzburger Urteil vom 30. Mai 1796 hatte befunden, dass die Suspension Geyers „zur Ungebühr“ vorgenommen worden war, und insofern den Spruch ihrer Vorinstanz Mainberg reformiert; jedoch wurde Geyer „Umständen nach“ nicht wiedereingesetzt, sondern die Parteien wurden zu einem Vergleich oder zum rechtlichen Austrag angehalten. *Pflichtmäßigster unterthänigster Bericht* (wie oben) (Sipman), s. d., in: BayHStA RKG 15718.

¹⁷⁰¹ *Unterthänigster Nachtrag zu der heute übergebenen Supplick pro mandato mit wiederholter weiterer rechtlicher Bitte wie darinn* (Klüber/Frech), exhib. 13. 7. 1795, in: BayHStA RKG 5581 (Bescheid vom 24. 7. 1795).

ein Mandat, das Nürnberg anwies, Fürers Arrest aufzuheben, ihn wieder in seine Ämter einzusetzen und ihm seine Einkünfte auszuzahlen.¹⁷⁰² Zugleich erließ das Gericht die Ladung zu einem Prozess über die Nichtigkeit des durchgeführten Verfahrens und über die Fürer zugefügten Injurien.¹⁷⁰³ Anschließend ergingen ein Paritorialurteil, ein Exekutionsmandat und ein „rescriptum mandati de exequendo“.¹⁷⁰⁴

Bei der Beratung über den Erlass des „rescriptum mandati de exequendo“, das am 30. März 1798 erging, rekapitulierte der als Referent tätige Assessor Dr. Peter Joseph Melchior von Hommer in seiner Relation, weshalb das Mandat zugunsten Fürers ergangen war.¹⁷⁰⁵ Dem Suspendierten, so Hommer, würden Staatsverrat und Meineid zur Last gelegt, Verbrechen, die in der Tat mit schärfsten Strafen bedroht würden (wobei es aber auch auf den Vorsatz und die „Moralität“ ankomme). Die Frage, ob die Herausgabe der Fürerschen Druckschrift den Tatbestand des Staatsverrats erfülle, sei aber eine „Criminalsache“ und gehöre nicht hierher. Hier gehe es nur um Fürers Klage darüber, dass das Untersuchungsverfahren nichtig gewesen sei, und sie sei im Extrajudizialsenat als nicht unbegründet befunden worden.¹⁷⁰⁶ Das Mandat erging also, weil das Gericht nicht ausschloss, dass die Kritik am Untersuchungsverfahren berechtigt war.

Karl Albrecht Härtel bat 1804 zunächst um ein Mandat zu seiner Wiedereinsetzung.¹⁷⁰⁷ Das Reichskammergericht, das das Suspensionsverfahren für nicht rechtfertigbar hielt, erließ erst ein Schreiben um Bericht und eine Temporalinhibition.¹⁷⁰⁸ Weitere Bescheide

¹⁷⁰² *Mandatum de non via facti sed juris procedendo confestim relaxando arrestum et restituendo in pristina officia cum annexis omnibus emolumentis solvendoque salaria de praeterito uti et pro futuro sine – de resarciendo autem damna et expensas cum clausula, una cum citatione ad videndum deduci principaliter nullitates, cassari totum inquisitionis processum et satisfieri super injuriis atrocissimis*, Wetzlar, 28. 4. 1796, in: BayHStA RKG 5581. Wie auch zum Teil in anderen Fällen wurde dieses Mandat nur in bestimmten Punkten „sine clausula“ und bezüglich des Ersatzes von Kosten und Schäden „cum clausula“ erlassen (ebd.).

¹⁷⁰³ *Mandatum de non via facti* (wie oben), Wetzlar, 28. 4. 1796, in: BayHStA RKG 5581.

¹⁷⁰⁴ Spezialprotokoll, in: BayHStA RKG 5581 (Ergehen des Paritorialurteils: 10. 11. 1796). *Mandatum de exequendo sine clausula*, Wetzlar, 4. 1. 1797, in: BayHStA RKG 5581 (Bescheid vom 23. 12. 1796). *Rescriptum mandati de exequendo*, Wetzlar, 2. 4. 1798, in: BayHStA RKG 5581 (Bescheid vom 30. 3. 1798). Zum „rescriptum mandati de exequendo“: Wenn ein Antragsteller nach der Erkennung einer Ladung oder eines Mandats eine Frist versäumte, die Ladung oder das Mandat innerhalb eines Jahres nicht ausfertigen ließ, die Gebühr nicht entrichtete oder die Ladung bzw. das Mandat nach der Zustellung nicht wieder in das Verfahren einbrachte („reproduzierte“), oder wenn das Erkenntnis keine Wirkung erlangt hatte, musste der Antragsteller, falls er weiterhin an dem ergangenen Erkenntnis interessiert war, um „anderweitige Citation und Befehle“ – im Sprachgebrauch des Reichskammergerichts um ein „Rescriptum prioris“ – anhalten (Lünig, Reichs-Archiv, S. 72).

¹⁷⁰⁵ Relation von Hommer, 18. 3. 1798, in: BArch AR-1 I/360, fol. 41r/41v. Zu Dr. Peter Joseph Melchior (von) Hommer (1743-1809) s. Jahns, Reichskammergericht, Tl. II, Bd. 1, S. 114-120.

¹⁷⁰⁶ Relation von Hommer, 18. 3. 1798, in: BArch AR-1 I/360, fol. 41r/41v, hier fol. 41v.

¹⁷⁰⁷ *Ob morae* (wie oben) (Goll), exhib. 4. 4. 1804, in: BayHStA RKG 6380, fol. 11r-34v.

¹⁷⁰⁸ Ebd., fol. 11r (Bescheid vom 9. 4. 1804). Relation von Martini zur Entscheidung vom 9. 4. 1804, in: BArch AR-1 II/432, fol. 34rff. Zu Maximilian Joseph Anton Joseph Nepomuk (Frhrn. von) Martini (1758-1829) s. Jahns, Reichskammergericht, Tl. II, Bd. 1, S. 543-550.

ordneten an, Härtel vorerst bei seiner Besoldung zu belassen.¹⁷⁰⁹ In späteren Schriftsätzen bat Härtel nicht mehr um seine Wiedereinsetzung ins Amt, sondern nur noch um die Auszahlung seiner Besoldung und die Aufhebung des Vermögensarrests.¹⁷¹⁰ Ein entsprechendes Mandat wurde am 10. November 1804 erlassen.¹⁷¹¹

Wie kann die Spruchfähigkeit des Reichskammergerichts in den behandelten Entlassungsfällen zusammengefasst werden?

Im Verfahren über die gerichtliche Entlassung Rüdels kam es bloß bis zur Ladung, im Prozess Heylers ergingen schließlich die Ladung und ein Mandat, später ein Paritorialurteil. Das Reichskammergericht hielt in diesem Fall den Vorwurf des widerrechtlichen Verfahrens für nicht ausgeräumt.

Wurden in Fällen willkürlicher oder ‚Mischform‘-Entlassungen Hauptsacheverfahren geführt, blieb es zum Teil bei der Eröffnung des Verfahrens. Im Fall Bach wurde dem Kläger 1752 unter anderem eine vorläufige Zahlung zuerkannt, womit das Gericht (Cramer zufolge) Rücksicht auf die vereinbarte lebenslängliche Bestallung des Klägers nahm. Im Fall Pfort erließ das Gericht 1787 eine Ordination, die offenbar die Dauerhaftigkeit des Dienstes als Regelfall voraussetzte, aber auch speziell auf die Streichung der Kündigungsklausel bei Pfort hinwies. Als das Gericht später die Ladung ergehen ließ, verfügte es, Pfort seine Besoldung vorerst weiterzuzahlen. Im Appellationsprozess von Glaser hob das Reichskammergericht unter anderem verschiedene Maßnahmen Bamberg auf.

Führten willkürlich und in ‚Mischform‘-Entlassungen verabschiedete Diener Mandatsprozesse, erließ das Reichskammergericht regelmäßig ein Mandat. Es hob die

¹⁷⁰⁹ *Unterthänigste Anzeige und Bitte um weitere gnädigste Pönal Verordnung, wie darinn*, exhib. 24. 4. 1804, in: BayHStA RKG 6380, fol. 101r-102r, hier fol. 101r (Bescheid vom 30. 4. 1804). *Statt Gegenberichts unterthänigste Anzeige und Bitte pro nunc clementissime decernendo mandato de non via facti sed juris procedendo, non contraveniendo propriis declarationibus, neque ordinationibus cameralibus de 9na et 30 aprilis et 14 maii 1804 adeoque indilate solvendo salarium cum annexis emolumentis pro praeterito atque desuper pendente lite quartaliter continuando, de relaxando arresta injuste imposita, atque impetranterem in libera administratione bonorum suorum nullatenus impediendo, cum refusione omnis damni et expensarum s. c. cum citatione solita* (Goll), exhib. 17. 8. 1804, in: BayHStA RKG 6380, fol. 232r-235v, hier fol. 232r (Bescheid vom 3. 9. 1804).

¹⁷¹⁰ *Statt Gegenberichts* (wie oben) (Goll), exhib. 17. 8. 1804, in: BayHStA RKG 6380, fol. 232r-235v, hier fol. 232r. *Weitere unterthänigste Anzeige und Bitte pro nunc clementissime decernendo mandato s. c. cum citatione solita, 17ma augusti anni currentis humillime petito, cum restitutione termini partitionis* (Goll), exhib. 7. 11. 1804, in: BayHStA RKG 6380, fol. 247r-250r.

¹⁷¹¹ *Mandatum de non via facti sed juris procedendo, non contraveniendo propriis declarationibus, neque ordinationibus cameralibus de 9na et 30ma aprilis et 14ta maii 1804 adeoque indilate solvendo salarium cum annexis emolumentis pro praeterito, atque desuper pendente lite quartaliter continuando sine – de relaxando vero arresta injuste imposita atque impetranterem in libera administratione bonorum suorum nullatenus impediendo, cum refusione omnis damni et expensarum cum clausula*, Wetzlar, 15. 2. 1805, in: BayHStA RKG 6380, fol. 1r-10r. Auch in diesem Fall wurde das Mandat aber nur zum Teil „sine clausula“ erlassen.

Entlassung häufig auf und setzte den Kläger vorläufig wieder in sein Amt ein, hob zum Teil Maßnahmen wie Arreste auf und legte Rahmenbedingungen für die endgültige rechtliche Klärung der Angelegenheit fest, die es dem Dienstherrn auftrag oder ihm freistellte (Untersuchung durch Kommissare und Aktenversendung, Genehmigung der Kommissare durch das Reichskammergericht, fiskalische Anklage). Dass das Reichskammergericht selbst eine Kommission zur Untersuchung des Rechnungswesens ernannte und sich einen Bericht darüber einsenden ließ, war die Ausnahme.

Das Reichskammergericht schützte den Kläger in Fällen, in denen die Entlassungswillkür bei der Annahme eingeschränkt worden war. So gewährte es 1731 Stutterheim seinen Schutz, dem seine Ämter laut Klageschrift ausdrücklich unentziehbar zugestanden worden waren. Bei Keßler erließ das Kammergericht 1734 erst eine Ordination, in der es Weil aufforderte, sich entweder auf eine Entschädigung einzulassen oder rechtliche Entlassungsgründe vorzubringen, und dann ein Mandat. Es nahm damit wohl auf eine Regelung der Bestallung Rücksicht, die für die Kündigung „in Rechten befundene Ursachen“ vorsah. 1737 erging ein Endurteil im Mandatsverfahren.

In mehreren Fällen wurde das Entlassungsverfahren als unordentlich bewertet. Der Erlass des Mandats bei Stühle 1752, der ausdrücklich strafweise entsetzt wurde, ohne dass es eine Untersuchung gegeben hätte, war laut Cramer von dem Grundsatz geleitet, dass niemand strafweise ohne richterliches Urteil entlassen werden dürfe. Im Fall Tattenbach, in dem das Reichskammergericht 1759 die Wiedereinsetzung des Entlassenen und eine neue Untersuchung anordnete, ging Cramer als Referent – dem Senatsprotokoll nach zu urteilen – noch von der Erlaubtheit der ‚Dimission‘ aus. Er begründete sein Votum, das Mandat zu erlassen, mit dem unordentlichen Verfahren bei der Entlassung.

Im Fall Rotberg erging 1787 erst eine Ordination, die den Beklagten zur Wiedereinsetzung Rotbergs und zu einem rechtlichen Entlassungsverfahren anhielt, dann ein Mandat. Der Assessor Spaur befürwortete in seiner Relation ein „paritoria-plena“-Urteil, da ein Herr seinen Diener nicht ohne Untersuchung entlassen könne, da im konkreten Fall zudem die Dauerhaftigkeit des Dienstes verabredet worden sei, und da die Entlassung wegen ihrer Begleitumstände sowieso nicht mehr als ehrenhaft anzusehen sei. Im Prozess von Heß legte das Gericht 1785 dem Beklagten nahe, Heß wieder anzustellen, wenn die Erzählung in der Klageschrift stimme. Bei Krauskopf und Brandt ergingen Ordinationen und Mandate zur Wiedereinsetzung der Kläger. Bei Neth 1789 schlug das Kammergericht das Mandatsgesuch ab, weil es die Kündigungsklausel respektierte und die Entlassung als ehrenvoll einstufte.

Wenn das Reichskammergericht in den Mandatsprozessen von Martin 1762, Johann Jakob Haas 1793 und Michael 1795 die Wiedereinsetzung (und eine Untersuchung) anordnete, dann wurde das intern mit dem widerrechtlichen Entlassungsverfahren begründet. Ebenso wurde die Entlassung von Henzler 1787 als unordentlich bewertet. Der Referent nahm allerdings die schweren Vorwürfe gegen ihn zum Anlass, von seiner Wiedereinsetzung abzusehen; das Gericht verordnete daher bloß eine weitere Untersuchung und die einstweilige Fortzahlung der Besoldung. Im Jahr 1793 wurde das Entlassungsverfahren gegen Michael als widerrechtlich eingestuft, dessen Mandatsgesuch aber trotzdem abgeschlagen, da inzwischen eine rechtliche Untersuchung stattgefunden habe. Seinem Dienstherrn wurde erstaunlicherweise ausdrücklich erlaubt, sich seiner Kündigungsklausel nach der rechtlichen Untersuchung zu bedienen (im Fall Weis konnte sich ein ähnlicher Vorschlag nicht durchsetzen).

Im Mandatsprozess von Weis erließ das Reichskammergericht 1795 ein Mandat, das nur die Untersuchung der im Entlassungsdekret geäußerten Vorwürfe, nicht die Wiedereinsetzung vorsah. Die Assessoren waren mehrheitlich der Meinung, dass das vom Referenten vertretene Inamovibilitätsprinzip nur bei wirklichen Staatsbeamten anzuwenden sei, zu denen Weis nicht gehöre. Sie empfanden aber die Entlassung wegen der Begründungen im Dekret als ehrenrührig (wobei sie sich hierüber nicht einig waren und die sonstigen Begleitumstände der Entlassung, anders als etwa Branca im Fall Rotberg, nicht in ihre Überlegungen einbezogen).

In den Prozessen von Woellwarth und Hoffmann beschloss das Gericht 1800 in einer grundsätzlichen Entscheidung, die Gesuche um Wiedereinsetzung abzuweisen, da die allgemeine Inamovibilität der Staatsdiener nicht auf „Minister“ anzuwenden sei (was man beispielsweise bei dem Regierungsdirektor Heß noch nicht so sah). In der Frage der Entschädigung der entlassenen Minister fand die Mehrheit, dass ihnen vorläufig eine angemessene Pension abzureichen sei. Das Mandatsgesuch Künzers wurde 1800 ebenfalls abgeschlagen, da der Referent die Unkündbarkeit des Dieners nicht auf den Fall bezog, dass ihm seine Besoldung gelassen (und seine Ehre geschont) wurde. Im Fall Endres hielt das Gericht 1801 ein Mandat wegen der Inamovibilität und des unordentlichen Verfahrens für angemessen, regte aber erst einen Vergleich an, bevor es ein Mandat erließ. 1803 wurde das Mandat wieder eingezogen, weil der nunmehrige Referent die Entlassung als ordentliche, erlaubte Remotion einstufte; Gleiches widerfuhr Friedrich, dessen Mandatsbitte 1805 abgewiesen wurde. – Bei Johann Wolfgang Meyer ließ das

Kammergericht die Rechnungen untersuchen und hielt die Parteien schließlich in einem Endurteil zu einem Vergleich an.

In der Suspensionssache von Johann Jakob Geyer wurde der Unkündbarkeitsgrundsatz nicht angewandt, weil das Gericht die vereinbarte Befristung seines Dienstes berücksichtigte. Fürer wurde Rechtsschutz gewährt, weil das Gericht das Untersuchungsverfahren als unordentlich bewertete. Härtel, der seine ursprüngliche Wiedereinsetzungsbitte nicht weiterverfolgte, konnte 1804 ein Mandat zur Weiterzahlung seiner Besoldung erlangen.

Das Kapitel fragte danach, wie das Reichskammergericht im zeitlichen Verlauf Fälle mit der Problematik der willkürlichen Entlassung behandelte. Als ergiebig für diese Fragestellung erwiesen sich vor allem die Mandatsprozesse über willkürliche und ‚Mischform‘-Entlassungen. In der Spruchpraxis und den Entscheidungsbegründungen lassen sich Unterschiede feststellen, unter anderem bei der Bewertung des Entlassungsverfahrens (ob es ordnungsgemäß war; wodurch die Ehre des Entlassenen beeinträchtigt wird); bei der Auffassung über die Unkündbarkeit und ihre Einschränkungen; bei den Schlüssen, die für die Erkenntnisse gezogen wurden (ob beispielsweise in der Frage der vorläufigen Wiedereinsetzung die geäußerten Vorwürfe in die Überlegungen einbezogen wurden).

Mit Mandaten wandte sich das Reichskammergericht allgemein gegen Parteien, die „im Wege der verbotenen Selbsthilfe“ vorgingen, die, in der Sprache der Zeit, ‚faktisch‘ handelten, die „versuchten, tatsächlich oder vermeintlich zustehende Rechte auf ungesetzlichem Wege durchzusetzen“.¹⁷¹² Was lässt sich speziell über die Bewertung der willkürlichen Entlassung sagen, wurde diese an sich als ein ahndungswürdiges ‚faktisches‘ Handeln bewertet? Die Judikatur des Reichskammergerichts (beziehungsweise der Reichsgerichte) zu dieser Frage wurde von zeitgenössischen Beobachtern verbreitet als uneinheitlich wahrgenommen.¹⁷¹³ Dass das auch für das Gericht selbst galt, zeigt die Einschätzung Fahnenbergs im Fall Weis, dass in der Frage der „Zulässigkeit der Dimission

¹⁷¹² Zitate: Uhlhorn, Mandatsprozeß, S. 10.

¹⁷¹³ Nach Seuffert (1793) bestand bei den Reichsgerichten und auch speziell beim Reichskammergericht „keine einförmige Praxis“ in Entlassungssachen (Seuffert, Verhältnisse, S. 146), Gönner (1808) bemerkte, dass die Reichsgerichte „in ihren Urtheilen ungleichförmig schwankten“ (Gönner, Staatsdienst, S. 8f), der ‚Auctor voti‘ beobachtete 1785 „2 Classen“ von reichsgerichtlichen Urteilen, war aber der Meinung, dass sich weder von der einen noch von der anderen Gruppe ein klares „praejudicium“ hinsichtlich der Frage der willkürlichen Entlassung ableiten lasse, da jeweils auch andere Umstände eine Rolle gespielt hätten ([Auctor voti], Votum, S. 32f). – Abweichend davon spricht übrigens später Pfeiffer (1825) von einer „gleichförmigen Praxis“ des Reichskammergerichts in Entlassungssachen (Pfeiffer, Ausführungen, S. 288).

oder Verabschiedung nicht in allen Senaten eine vollige Gleichförmigkeit herrscht, vielmehr mancher verabschiedete Beamter strenger als sein Vorgänger beurtheilt wird“.¹⁷¹⁴ Soweit die Senatsprotokolle eingesehen wurden, kann Folgendes gesagt werden: Referenten und Assessoren berührten bei ihrer Entscheidungsfindung auch in willkürlichen und ‚Mischform‘-Fällen keineswegs immer diese allgemeine Frage, da andere Aspekte im Vordergrund ihrer Argumentation standen (beispielsweise das unordentliche Verfahren, aber auch die Existenz einer Kündigungsklausel). Wenn sie sich dazu äußerten, kann wohl eine zeitliche Differenzierung vorgenommen werden. Im Fall Tattenbach vertrat der Referent Cramer 1759 noch die alte Theorie und unterschied zwischen der ‚Dimission‘ und der ‚Remotion‘. Erst hinterher machte er sich die Argumentation des Klägers zu eigen und setzte – für die weitere Debatte um die Entlassungsfrage wirkungsmächtig – die ehrenvolle Entlassung mit der strafweisen gleich. In Fällen der 1780er und 1790er Jahre und in den Jahren nach 1800 hoben Referenten und Assessoren in ihren Relationen und Voten – oft als Selbstverständlichkeit – das Prinzip der Inamovibilität hervor. Zum Teil wurden Begründungen ausgeführt, die auf die Sicherung des rechtschaffenen Dieners, aber auch auf das Landeswohl, die verfassungspolitische Bedeutung der Frage und die „deutsche Freyheit“ verwiesen. Äußerungen, die auf eine abweichende Meinung oder eine Distanzierung von der Unkündbarkeits-These hindeuten, wurden nur vereinzelt gefunden.¹⁷¹⁵ Das Prinzip der Unkündbarkeit wurde aber in einzelnen Fällen in verschiedener Weise eingeschränkt: Es gelte nicht, wenn die Anschuldigungen offenkundig seien; es gelte nur für tatsächliche Staatsbeamte. Vereinbarte Kündigungsklauseln wurden übrigens in den untersuchten Fällen (wie auch andere vertragliche Abmachungen) fast immer von den Assessoren akzeptiert; dass Fahnenberg 1795 ihre Gültigkeit anzweifelte, blieb eine Ausnahme.

1800 ließ das Reichskammergericht im Fall Künzer eine ‚ehrenvolle‘ Kündigung bestehen, die dem Entlassenen die Besoldung beließ. Es rückte hier also vom ‚strengen‘ Recht des Dieners auf sein Amt ab. Eine ähnliche Lösung wurde später von Nikolaus Thaddäus Gönner gefunden. Eine von diesem Gedanken geprägte Rechtsprechung lässt die Reichskammergerichts-Judikatur als Teil der „Wendung“¹⁷¹⁶ im Beamtenrecht nach 1800 erscheinen. 1800/1801 entschied das Gericht, dass Minister frei entlassbar sind, dass ihnen aber eine (angemessene) Entschädigung zusteht.

¹⁷¹⁴ Relation von Fahnenberg zur Entscheidung vom 9. 6. 1795, in: BArch AR-1 II/364.

¹⁷¹⁵ Siehe die Überlegungen von Leutsch im Fall Breunlin im Dezember 1793 (Relation von Leutsch, in: BArch AR-1 II/347, fol. 299rff; s. Kap. III), und die Äußerungen von Ditfurth im Fall Weis (Votum von Ditfurth zur Entscheidung vom 9. 6. 1795, in: BArch AR-1 II/364).

¹⁷¹⁶ Dold, Entwicklung, S. 57.

Einige untersuchte Fälle hatten ein Echo in der zeitgenössischen gelehrten Literatur und Publizistik (wobei den Verfassern die Entscheidungsgründe nicht immer bekannt waren); die Entscheidungen des Reichskammergerichts wurden auf diese Weise Teil der Debatte zur Frage der willkürlichen Entlassung (und zu anderen beamtenrechtlichen Problemen). Übrigens erließ das Reichskammergericht in den untersuchten Verfahren regelmäßig ein Schreiben um Bericht, was zeigt, dass es die Verfahren als Untertanenprozesse behandelte.¹⁷¹⁷

VIII. Zum Ausgang der Prozesse

Das letzte Kapitel widmete sich den Entscheidungen des Reichskammergerichts. In Hauptsacheverfahren erging zum Teil nur die Ladung des Beklagten, in Mandatsprozessen erging häufig ein Mandat, in manchen Fällen kam es zu einem Endurteil. In ordentlichen wie in Mandatsverfahren erließ das Gericht Ordinationen, manchmal setzte es Exekutionskommissionen zur Vollziehung einzelner Bescheide ein.

Manche Prozessakten enthalten Hinweise darauf, wie die gerichtlich ausgetragenen Auseinandersetzungen ausgingen, wie die Parteien die Streitigkeiten beizulegen versuchten. Neuere Forschungen haben – neben der rechtlichen Entscheidung eines Prozesses durch ein Urteil – vor allem auch „inner- und außergerichtliche Alternativen“ der Streitbeilegung in den Blick genommen.¹⁷¹⁸ Da es sich anbietet, wird nebenbei, soweit bekannt,¹⁷¹⁹ auf den Ausgang der Rechtsstreitigkeiten eingegangen.¹⁷²⁰

Im Appellationsprozess Johann Nikolaus Forsters reichte der pfalz-sulzbachische Anwalt Dr. Johann Ulrich von Gülchen am 8. März 1723 eine Partitionsanzeige ein, meldete die

¹⁷¹⁷ Im Fall Endres betonte der Assessor Dr. Christian Franz von Weidenfeld ausdrücklich die Notwendigkeit, „in causis mandatorum der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit“ vorab einen Bericht anzufordern (BArch AR-1 II/405, fol. 12v).

¹⁷¹⁸ Siehe den 2015 erschienenen, von Albrecht Cordes herausgegebenen Sammelband „Mit Freundschaft oder mit Recht? Inner- und außergerichtliche Alternativen zur kontroversen Streitentscheidung im 15.-19. Jahrhundert“. Der Band geht auf das gleichnamige Wissenschaftliche Kolloquium der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung zurück, das vom 2. bis 4. Oktober 2013 stattfand, und das zugleich die Jahrestagung des Frankfurter LOEWE-Schwerpunkts für außergerichtliche und gerichtliche Konfliktlösung war. Der Verfasser hielt im „Nachwuchsforum Moderne“ dieser Tagung am 3. Oktober 2013 einen Vortrag zum Thema „Vergleiche in Amtsträgerkonflikten am Reichskammergericht im 18. Jahrhundert“.

¹⁷¹⁹ Es ist grundsätzlich zu sagen, dass das Ende der Konflikte hier nur insoweit ins Blickfeld rückt, als es aus den benutzten Quellen, in erster Linie den Reichskammergerichtsprozessakten, ersichtlich ist. Es zeigte sich aber, dass sich etwa eine gütliche Einigung nicht unbedingt in den reichskammergerichtlichen Prozessakten niederschlagen musste (s. die folgende Darstellung). – In einzelnen Fällen wurden die Parteiakten der beklagten Partei sowie Akten der vom Reichskammergericht beauftragten Kommissionen eingesehen.

¹⁷²⁰ Es muss betont werden, dass ‚Urteil‘ und ‚Vergleich‘ nicht als einander ausschließende Alternativen zu verstehen sind, denn es zeigt sich etwa, dass sich an ein Endurteil eine gütliche Einigung anschließen konnte (s. die folgende Darstellung).

Ausfolgung der Vorakten an das Gericht und teilte mit, man habe – gemäß dem ebenfalls ergangenen Mandat – den Sacharrest gegen Forster aufgehoben.¹⁷²¹ Die Folgeleistung Pfalz-Sulzbachs wurde von Forster teilweise bestritten.¹⁷²² 1721 fand er eine neue Unterkunft als fürstbischöflicher Wirklicher Rechnungs- und Hofkammerrat in Eichstätt.¹⁷²³ Pfalz-Sulzbach kam dem Mandat 1723 also zumindest teilweise nach, auch wenn die sulzbachischen Kommissare anscheinend weiter gegen Forster vorgingen.¹⁷²⁴ In der Endphase des im Februar 1726 abgebrochenen Prozesses bat die beklagte Seite mehrmals um ein Urteil.¹⁷²⁵

Vor dem Juni 1726 wurde Forster auch in Eichstätt ‚kassiert‘.¹⁷²⁶ Seine Tochter bat in diesem Jahr den Sulzbacher Hofrat um die Auszahlung einer Geldsumme, wobei sie sich auf „Zettul“ ihres Vaters berief (vermutlich Papiergeld).¹⁷²⁷ Die Tochter schrieb, sie sei krank und müsse eine Kur machen, und ihr Bruder brauche das Geld für sein Studium.¹⁷²⁸ Sie bekam aber offenbar kein Geld, weil ihr Vater sich weigerte, seine Forderungen und Schulden mit dem Hofrat zu klären.¹⁷²⁹ Forster hielt sich nach seiner Eichstätter Zeit in Karmensölden (bei Amberg) auf.¹⁷³⁰ 1747 wird er als verstorben bezeichnet.¹⁷³¹

Johann Heinrich Heyler erwirkte vor Gericht die Ladung des Beklagten, ein Mandat und ein Paritorialurteil.¹⁷³² Ein „Cassatori und Condemnatori Urthel“, das er am 22. April 1746 erbat, und ein Exekutionsmandat konnte er nicht erlangen. Die letzte Prozesshandlung

¹⁷²¹ Spezialprotokoll, in: BayHStA RKG 5350/I. *Unterthänigste Vorstellung und respective Partitions Anzeige* (Gülchen), prod. Wetzlar, 8. 3. 1723, in: BayHStA RKG 5350/II.

¹⁷²² *Schrift an statt mündlichen Recess und Gegen Vorstellung non factae partitionis* (Flender), prod. Wetzlar, 5. 5. 1724, in: BayHStA RKG 5350/II.

¹⁷²³ *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (pfalz-sulzbachische Kanzlei/Gülchen), prod. Wetzlar, 13. 1. 1723, fol. 10r, in: BayHStA RKG 5350/I. *Unterthänigste replicae* [wie oben] [Flender], prod. Wetzlar, 5. 5. 1724, fol. 1r, in: BayHStA RKG 5350/II.

¹⁷²⁴ *Unterthänigste replicae* (wie oben) (Flender), prod. Wetzlar, 5. 5. 1724, fol. 180r/180v, in: BayHStA RKG 5350/II.

¹⁷²⁵ Spezialprotokoll, in: BayHStA RKG 5350/I.

¹⁷²⁶ Protokoll des pfalz-sulzbachischen Hofrats, 8. 6. 1726, in: StAAM Fürstentum Pfalz-Sulzbach, Regierung - Sulzbacher Akten 2921.

¹⁷²⁷ Zitat: Protokoll des Sulzbacher Hofrats, 8. 6. 1726, in: StAAM Fürstentum Pfalz-Sulzbach, Regierung - Sulzbacher Akten 2921. Schreiben von Susanna Martha Maria Forster an Theodor Eustach, Sulzbach, 1. 6. 1726, in: StAAM Fürstentum Pfalz-Sulzbach, Regierung - Sulzbacher Akten 2921. Schreiben von Susanna Martha Maria Forster an Theodor Eustach, Sulzbach, 26. 6. 1726, in: StAAM Fürstentum Pfalz-Sulzbach, Regierung - Sulzbacher Akten 2921. Schrötter, Wörterbuch, S. 483.

¹⁷²⁸ Schreiben von Susanna Martha Maria Forster an Theodor Eustach, Sulzbach, 1. 6. 1726, in: StAAM Fürstentum Pfalz-Sulzbach, Regierung - Sulzbacher Akten 2921.

¹⁷²⁹ Protokoll des Sulzbacher Hofrats, 13. 7. 1726, in: StAAM Fürstentum Pfalz-Sulzbach, Regierung - Sulzbacher Akten 2921. Protokoll des Sulzbacher Hofrats, 9. 12. 1726, in: StAAM Fürstentum Pfalz-Sulzbach, Regierung - Sulzbacher Akten 2921.

¹⁷³⁰ Konzept eines Schreibens des pfalz-sulzbachischen Hofrats an Susanna Martha Maria Forster, Sulzbach, 13. 6. 1726, in: StAAM Fürstentum Pfalz-Sulzbach, Regierung - Sulzbacher Akten 2921.

¹⁷³¹ Schreiben von Johann Baptist Schreiber an die pfalz-sulzbachische Regierung, Floß, 15. 5. 1747, in: StAAM Fürstentum Pfalz-Sulzbach, Jüngere Hofkammer Akten 6326.

¹⁷³² *Citatio ad videndum* (wie oben), Wetzlar, 5. 2. 1744, in: LA Speyer E6 743. Spezialprotokoll, in: LA Speyer E6 743.

datiert vom September 1747.¹⁷³³ Kennzeichnend für den Umgang der Kurpfalz mit Heylers Klage war, dass sie sich nur in sehr eingeschränktem Umfang auf das Verfahren einließ.¹⁷³⁴ Stattdessen hörte sie nie auf, die begonnenen Exekutionsmaßnahmen gegen Heyler fortzuführen.¹⁷³⁵ Das Reichskammergerichtsverfahren griff die Kurpfalz (offenbar 1745 oder 1746) mit einem Rekurs an den Reichstag fundamental an, ein Akt, der zur Entstehung mehrerer Druckschriften von beiden Seiten führte.¹⁷³⁶

Heinz Lieberich berichtet, dass Heyler 1748 mit der Kurpfalz – und 1755 mit Leiningen-Hardenburg – einen Vergleich abschloss, der ihm „den unstrittigen Besitz seines trotz beträchtlicher Einbußen immer noch stattlichen Vermögens“ sicherte. Nach seiner Entlassung aus dem kurpfälzischen Dienst lebte Heyler wohl hauptsächlich in dem leiningen-hardenburgischen Ort Herxheim (am Berg), wo er einen Landsitz besaß, und

¹⁷³³ Spezialprotokoll, in: LA Speyer E6 743.

¹⁷³⁴ Die Kurpfalz ließ dem Gericht zwar einen Bericht zukommen (den das Gericht für nicht detailliert genug hielt). *Votum in causa extrajudiciali* von Eyben, Wetzlar, 15. 9. 1742, in: BArch AR-1 II/132, fol. 159Ar-159Nv, hier fol.159Ev u. 159Hv. Sie bestellte aber keinen Prozessvertreter und wies die Versuche des kammergerichtlichen Botenpersonals, gerichtliche Schriftstücke zuzustellen, zum Teil schroff ab. So erhielt der Kammerbote Zacharias Weber, als er am 11. März 1744 eine Kopie von Ladung und Mandat insinuierten sollte, vom Regierungssekretär in Mannheim die Antwort, „ich hätte gewiß die heylerische Sache, die Regierung hätte befohlen, ich solte mich mit meiner Sache fort packen“. Anderntags erlaubten ihm Exekutionskommissar Gavirati, Inquisitionskommissar Folmart und der Präsident des Revisoriums, der Freiherr von Ketschau, die Schriftstücke zuzustellen, indem er sie auf dem Tisch bzw. dem „Gländer“ ablegen durfte. Bei der Regierung dagegen wurde abermals abgelehnt, die Schriftstücke entgegenzunehmen. Zacharias legte die Dokumente deshalb „auff einen Schranck vor der Cantzeley-Thür, jedoch so [...], daß sie von jeder mann so gleich habe müßen gesehen werden“, und ging darauf weg. *Citatio ad videndum* (wie oben), Wetzlar, 5. 2. 1744, in: LA Speyer E6 743. Auch nach der Erkennung der ‚ulteriores compulsoriales‘ (einer Aufforderung, die Vorakten herauszugeben; zum Begriff „Compulsorial“ s. Laufs, Reichskammergerichtsordnung, S. 296) und des Paritorialurteils lehnte die Mannheimer Regierung es ab, die Schriftstücke anzunehmen, und verwarnete den Kammerboten Johann Heinrich Stagl, er solle sich „unter stehen, dieselbe hir zulaßen oder da hin[zu]legen“. Dieser schickte sie deshalb am 7. März 1746 von dem Ort Waghäusel aus mit der Post an den Kurfürsten. *Ultriores compulsoriales ut et documentum latae sententiae paritoriae*, Wetzlar, 18. 2. 1746, in: LA Speyer E6 743.

¹⁷³⁵ So wurden seine in dem leiningen-hardenburgischen Ort Herxheim lagernden Weine 1741 durch den kurpfälzischen Exekutionskommissar Gavirati versteigert. *Höchst vermüßigte unterthänigste Supplication* (wie oben) (Zwierlein), exhib. 30. 10. 1741, fol. 2v/3r, in: LA Speyer E6 743. Anfang 1744 ist zu lesen, dass ihm vor etlichen Monaten sein Gut Espensteig weggenommen und für einen jährlichen Zins versteigert (also wohl verpachtet) wurde; 1744 wurde auch sein Gut Eselsfürth bei Kaiserslautern für 12 Jahre verpachtet. *Fernerweite höchstvermüßigte Vorstellung* (wie oben) (Zwierlein), exhib. 1. 2. 1744, fol. 1v-2v, in: LA Speyer E6 743. Obwohl sich Heyler bemühte, die kurpfälzische Regierung durch Verwandte und Freunde, unter anderem den königlich großbritannischen Residenten in Frankfurt, den Herrn von Atzenheim, zu „disponieren“, den rechtlichen Ausgang der Sache abzuwarten, ließ sich die Kurpfalz davon nicht abhalten (ebd., fol. 3v/4r). Heyler beklagte, er werde verfolgt, „gleichsam als ob kein Ober-Richter mehr in der Welt wäre“ (ebd., fol. 4r). Am 18. Januar 1744 lud die kurpfälzische Regierung Heyler – ungeachtet des laufenden Reichskammergerichtsprozesses – zu einem Verfahren über die von ihm beklagten Nullitäten vor (Schreiben der kurpfälzischen Regierung an Heyler, Mannheim, 18. 1. 1744, in: Beilagen zur Prozessschrift Heylers vom 24. 1. 1744, in: LA Speyer E6 743).

¹⁷³⁶ Gründlicher Unterricht (1746); Heyler, Bittschrift (1747); Kurtze Anmerkungen (1747); Kurtz gefaster Reichs Gesätz-mäßiger Beweiß (ca. 1745); Statthafte Abfertigung, Mannheim 1747; Statthafte Abfertigung, s. l. 1747. Der Rekurs an den Reichstag war ein „Rechtsbehelf“, mit dem Parteien seit dem 17. Jahrhundert Urteile der Reichsgerichte vor dem Reichstag anfochten (Sellert, *Recursus*, S. 446); er gehört neben der Restitutionsklage, der Revision vor der Visitationskommission und der Syndikatsklage vor dem Mainzer Erzkanzler zu den Rechtsmitteln gegen kammergerichtliche Urteile (Dick, *Entwicklung*, S. 215-219; s. auch Härter, *Rekurs*, u. Jahns, *Reichskammergericht*, Tl. I, S. 91).

plante 1754 eine Übersiedlung nach Worms. Er starb zwischen dem 16. Dezember 1756 und dem 12. März 1757.¹⁷³⁷

Es muss also festgehalten werden, dass die Kurpfalz „zu augenscheinlicher Verachtung und Geringhaltung dießes höchsten Gerichts Autoritaet“¹⁷³⁸ die Bescheide des Reichskammergerichts nicht befolgte.¹⁷³⁹ Dass Heyler aber schließlich sein Besitz zurückerstattet wurde, war ein wichtiger Teilerfolg für den Großgrundbesitzer.¹⁷⁴⁰ So erwies sich auch diese Klage letztlich als nicht wirkungslos.

Wie endete der Appellationsprozess von Johann Adam von Bach? Weil sich Löwenstein-Wertheim um das Privileg der Austräge und um seine Revision gebracht fühlte, brachte es 1752 eine Druckschrift in Umlauf und richtete einen Rekurs an den Reichstag.¹⁷⁴¹ Die Exekution der ergangenen Reichskammergerichtsverfügung, die von Bach wiederholt gefordert wurde, verzögerte sich.¹⁷⁴²

1753 trat Bach als Präsident der Rentkammer in die Dienste des Hauses Hohenlohe-Schillingsfürst. Ab 1754 suchten die Parteien nach einem Ausgleich, Bach signalisierte, dass er nur mehr die Besoldung bis zum Zeitpunkt seiner neuen Anstellung beanspruchte. Am 11. April 1755 kam es durch die Vermittlung des Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst, des Schwagers von Fürst Carl Thomas, zu einem Vergleich. Er sah die Auszahlung von 2714 Gulden und 15 Kreuzern für Bachs rückständige Besoldung, einen Ersatz für Auslagen, Abzugskosten und beschädigte oder zurückgelassene Möbel sowie eine Verzinsung vor, zusammen 6525 rheinische Gulden. Löwenstein-Wertheim sagte eine „honestam dimissionem“ zu.¹⁷⁴³ Diese Bestimmung zeigt, dass die Dimission in der Mitte des 18. Jahrhunderts noch als eine ehrenvolle Form der Abkunft wahrgenommen werden

¹⁷³⁷ Lieberich, Heyler, S. 206 u. 208f.

¹⁷³⁸ So Heylers Anwalt Zwierlein: *Höchst vermüsigte unterthänigste Supplication* (wie oben) (Zwierlein), exhib. 30. 10. 1741, fol. 3r, in: LA Speyer E6 743.

¹⁷³⁹ Ein kurfürstliches Dekret vom 19. Dezember 1747 wies die kurpfälzische Landesregierung übrigens – ohne Verweis auf Heyler, aber mit Bezug auf die Reichsgerichte – an, allen Amtsträgern zu verbieten, „außwärtige mandata, sie kommen her, wo sie wollen, anzunehmen“. Dekret von Kurfürst Karl Theodor, Mannheim, 19. 12. 1747, in: GLA Karlsruhe 77 8551.

¹⁷⁴⁰ 1752 verkaufte Heyler sein Gut Espensteig an den kurpfälzischen Truchsess und Husarenrittmeister Freiherrn von Hauzenberg (Lieberich, Heyler, S. 207). Sein Gut in Herxheim wurde von seinen Erben 1781 verkauft (ebd., S. 208).

¹⁷⁴¹ Link, Fürst, S. 56 u. 58.

¹⁷⁴² Zum Exekutionsverfahren s. ebd., S. 58-60, hier S. 58. Die Gründe dafür waren die Haltung der bayreuthischen Regierung und der Tod des Bamberger Fürstbischofs (ebd.). Bayreuth nahm – im Gegensatz zu Bamberg – auf den Rekurs an den Reichstag Rücksicht und vertrat offenbar die Auffassung, ein Rekurs, der „ad dictaturam“, zur Diktatur am Reichstag, gekommen sei, habe eine aufschiebende Wirkung auf die Vollziehung des beanstandeten Urteils. Diese Rechtsansicht wurde allerdings vom Reichskammergericht, das am 17. Januar 1754 ein Paritorialurteil an Brandenburg-Bayreuth erließ, verworfen. Spezialprotokoll, in: BayHStA RKG 3357.

¹⁷⁴³ Link, Fürst, S. 59f. Zitat: Vergleich zwischen Bach und dem Bevollmächtigten von Fürst Carl Thomas von Löwenstein-Wertheim, Hieronymus Heinrich von Hinckeldey, Schillingsfürst, 11. 4. 1755, in: StA Wertheim R Rep. 18 Nr. 551 VI.

konnte. Bach seinerseits verzichtete auf alle Ansprüche und versprach, die amtlichen Papiere in seinen Händen an die Hofkammer zu übergeben.¹⁷⁴⁴ Am Reichskammergericht wurde der Vergleichsabschluss offenbar nicht angezeigt.

In Glasers Appellationsprozess legte das Hochstift Bamberg in seinem Bericht offen seine Weigerung dar, die „incompetenter“ ergangenen Reichskammergerichtsbescheide zu befolgen.¹⁷⁴⁵ Das Verfahren gegen Glaser führte man fort.¹⁷⁴⁶

Gegen einen Bescheid vom 17. Juli 1759, von dem Bamberg bestritt, dass er eine bloße „sententia provisionalis“ darstelle, ergriff Bamberg das Rechtsmittel der Revision.¹⁷⁴⁷ Das Gericht ließ einen von Bamberg beauftragten Notar zum Revisionsseid zu, übergab aber die Bitte, der Revision einen Suspensiveffekt beizulegen, und erließ am 1. Februar 1760 ein Exekutionsmandat an den ansbach-bayreuthischen Markgrafen Christian Friedrich Karl Alexander.¹⁷⁴⁸

Die Exekutionskommission forderte Bamberg am 31. Juli 1760 auf, der Kammergerichtsverfügung binnen acht Tagen nachzukommen, und beraumte am 12. August 1760 die Ausrückung einer Subdelegationskommission für den 1. September an. Bamberg teilte am 19. August mit, man sei bereit, die Beschlagnahme von Glasers Gütern aufzuheben und ihm seine Gelder zurückzuerstatten, Glaser war mit dieser Partitionsanzeige jedoch nicht einverstanden. Ansbach-Bayreuth ließ außer Acht, dass Bamberg eine Appellation von der Kommission an das Reichskammergericht ankündigte, und rückte am 31. August 1760 mit zwei Subdelegationskommissaren, den Hof- und Regierungsräten Johann Christoph Schnizlein und Johann Wilhelm Friderich Baraban, in Kronach ein. Die Vertreter Bambergs, der Hof- und Kriegsrat Herzog und der

¹⁷⁴⁴ Link, Fürst, S. 60. Amtliche Papiere: Vergleich zwischen Bach und dem Bevollmächtigten von Fürst Carl Thomas von Löwenstein-Wertheim, Hieronymus Heinrich von Hinckeldey, Schillingsfürst, 11. 4. 1755, in: StA Wertheim R Rep. 18 Nr. 551 VI.

¹⁷⁴⁵ Bericht der bambergischen Regierung, Bamberg, 28. 4. 1757, in: BayHStA RKG 5715/I. Zitat: Prozessschrift der bambergischen Regierung, Bamberg, 15. 6. 1758, in: BayHStA RKG 5715/II. Man erklärte, man habe die Zustellung der Bescheide vom 19. und 22. August 1757 „ohne Anstand nicht“ annehmen können, bat aber, dies nicht als Widersetzlichkeit auszulegen (ebd.). Siehe auch *Unterthänigste Supplication und Bitte pro nunc clementissime concedendo salvo conductu in optima forma, nec non decernendo retro petito mandato attentatorum revocatorio, cassatorio et inhibitorio et restitutorio, s. c. annexa citatione solita cum extensione* (Seipp), exhib. 26. 9. 1757, fol. 2r-3r, in: BayHStA RKG 5715/II.

¹⁷⁴⁶ *Anderweit unterthänigst gegen-berichtliche* (wie oben) (Ruland), s. d., fol. 1v, in: BayHStA RKG 5715/II. *Unterthänigst-weitere Anzeige* (wie oben) (Ruland), exhib. 22. 8. 1757, fol. 1r-2r, in: BayHStA RKG 5715/II.

¹⁷⁴⁷ *Schrift- statt mündlichen Gegen Recess* (wie oben) (Colbré), prod. Wetzlar, 7. 11. 1759, in: BayHStA RKG 5715/II. *Schriftlicher recessus introductionis revisionis* des Notars Nicol. Colbré, prod. Wetzlar, 10. 10. 1759, in: BayHStA RKG 5715/II. Schreiben des Mainzer Kurfürsten Johann Friedrich Karl an das Reichskammergericht, Mainz, 2. 10. 1759, in: BayHStA RKG 5715/II.

¹⁷⁴⁸ *Schrift- statt mündlichen Contradictions-Recess samt rechtlicher Bitt* (bambergische Regierungskanzlei/Colbré), prod. Wetzlar, 17. 12. 1759, in: BayHStA RKG 5715/II. Spezialprotokoll, in: BayHStA RKG 5715/I. Zu (Christian Friedrich) Karl Alexander von Brandenburg-Ansbach-Bayreuth (1736-1806) s. Haenle, Karl Alexander.

Kammerkommissar Schick, protestierten und erklärten, sich nicht einzulassen. Schließlich baten sie die Kommissare aber um eine Privataudienz und erklärten in dieser, dass sie eine „güthliche Composition“ wünschten. Darauf wurde anscheinend bilateral zwischen den Parteien ein Vergleich abgeschlossen, wobei Glaser selbst mittlerweile gestorben war. In der Relation der Kommission heißt es, am darauf folgenden Sonntag hätten Glasers Witwe, ihre Tochter und deren Mann sowie der bambergische Amtskastner als Rechtsbeistand ihren Prozessverzicht gegenüber der Kommission erklärt.¹⁷⁴⁹ Der Bamberger Fürstbischof habe ihnen zugesichert, den Prozess gegen den verstorbenen Forstmeister aufzuheben, ihnen die Güter und den sonstigen Besitz zurückzuerstatten und Glasers Sohn Georgius Herculanus eine Anwartschaft auf den nächsten freiwerdenden „convenablen“ Dienst zu verleihen. Die Kommissare sorgten dafür, die Sache abzuwickeln, sie halfen den Hinterbliebenen dabei, einen förmlichen Prozessverzicht (Litisrenuntiation) zustandezubringen, und zahlten die Gelder, die Bamberg hinterlegt hatte, an sie aus.¹⁷⁵⁰ Ansbach-Bayreuth zeigte die „legaliter“ vollstreckte Kommission am 21. November 1760 am Reichskammergericht an.¹⁷⁵¹ Später erscheint Georgius Herculanus Glaser als fürstbischöflich bambergischer Forstmeister zu Forchheim.¹⁷⁵²

Im Appellationsprozess Pforts hatte es schon 1788 Versuche zur gütlichen Beilegung gegeben.¹⁷⁵³ Am 31. März 1789 schlossen die Parteien in Schwebheim einen Vergleich.

¹⁷⁴⁹ Kopie der Relation der Subdelegationskommissare Schnizlein und Baraban, Ansbach, 16. 9. 1760, in: BayHStA RKG 5715/II. Das beiliegende Schreiben von Glasers Hinterbliebenen an die Subdelegationskommissare datiert vom 8. September 1760 und trägt den Präsentationsvermerk der Kommission vom 9. 9. 1760. *Recessus in scriptis loco oralis mit unterthänig gehorsamster Anzeige* von Barbara Francisca Theresia Glaserin, Georgius Herculanus Glaser, Anna Margaretha Glaser und Christian Johann Schmidt, s. l., 8. 9. 1760, in: Beilagen Lit. A-Zeta-Gg der Kommissionsanzeige vom 21. 11. 1760, in: BayHStA RKG 5715/II. Das Schreiben ist von Barbara Francisca Theresia Glaserin, Glasers ältestem Sohn, Georgius Herculanus, Anna Margaretha Glaser sowie von Christian Johann Schmidt unterschrieben (ebd.). Letzterer wird im Kommissionsprotokoll als Regierungsadvokat von Coburg eingeführt (Kommissionsprotokoll der Subdelegationskommissare Schnizlein und Baraban, 3. 9. 1760 – 9. 9. 1760, in: BayHStA RKG 5715/II).

¹⁷⁵⁰ Kopie der Relation der Subdelegationskommissare Schnizlein und Baraban, Ansbach, 16. 9. 1760, in: BayHStA RKG 5715/II.

¹⁷⁵¹ *Unterthänigste Commissions Anzeige* (Zwierlein), prod. Wetzlar, 21. 11. 1760, in: BayHStA RKG 5715/II.

¹⁷⁵² Siehe das 1762 angelegte Lehenprotokollbuch des Forstamts Forchheim (StABa Hochstift Bamberg, Forstamt Forchheim Nr. 33).

¹⁷⁵³ Karl von Bibra machte Pfort über den Advokaten Stepf das Angebot, dass er die Ökonomie nicht „lernen und treiben, sondern [ihr, Anm.] bloß nachgehen sollen“, weil einer der Brüder in Schwebheim bleiben werde. Zitat: Schreiben von Dr. Stepf an Pfort, s. l., 1. 3. 1788, in: BayHStA RKG 10358, fol. 472r/472v. *Unterthänigste Vernehmlaßung* (wie oben) (Wick), prod. Wetzlar, 27. 8. 1788, in: BayHStA RKG 10358, fol. 391r-446r, hier fol. 443v/444r. Siehe auch: Schreiben von Dr. Stepf an Pfort, s. l., s. d., in: BayHStA RKG 10358, fol. 474r. Laut Pfort scheiterte eine Einigung an der Frage der Sporteln, von denen er ein Drittel der Herrschaft weiterleiten hätte sollen – was er nicht gewollt habe –, und an der Frage der Prozesskosten. *Unterthänigste Vernehmlaßung* (wie oben) (Wick), prod. Wetzlar, 27. 8. 1788, in: BayHStA RKG 10358, fol. 391r-446r, hier fol. 444r-445r. Über die Frage der Bewirtschaftung des Schwebheimer Guts, die Pforts Entlassung veranlasst hatte, da er sich geweigert hatte, sich um die Landwirtschaft zu kümmern, scheint 1788 kein unüberwindlicher Dissens mehr bestanden zu haben.

Pfort sollte im Amt beibehalten werden, wörtlich heißt es, es bleibe bei dem gerichtlich anerkannten „pacto perpetuo“.¹⁷⁵⁴ Beide Seiten erkannten damit an, dass Pfort, bei dessen Bestallungsdekret eine zunächst vorgesehene Kündigungsklausel gestrichen worden war, 1780 auf Lebenszeit angenommen worden war. Pforts Geld- und Naturalbesoldung wurde festgelegt. Es zeigt sich dabei, dass der Naturalienbezug deutlich geringer als in Pforts Bestallung von 1780 sein sollte. Dagegen sollte der Bezug der Sporteln – anders als bei den bibraischen Vergleichsvorschlägen von 1788 – wie bisher gehandhabt werden. Die Freiherren von Bibra sagten Pfort zu, einen Betrag für seine Prozesskosten zu zahlen, der aber als Kautions bei der Herrschaft verbleiben sollte. Beide Seiten nahmen ihre Vorwürfe zurück. Pfort verpflichtete sich, „die Besorgung der Oeconomie unter Direction eines von uns Gebrüdern zu übernehmen, insoweit es nemlich des Herrschafft Convenienz erfordert, ihme die Besorgung aufzutragen, und seine Kräfte und Gesundheits Umstände es zulassen“. Mit dem Bruder war wohl Franz von Bibra gemeint, der laut Pforts Prozessschriften schon früher Interesse an der Übernahme der Ökonomie gezeigt hatte. Die Bestimmung enthielt den Nachsatz, dass es „sich von selbst versteht, daß, da er [Pfort, Anm.] die selbst eigene Direction der Oeconomie nicht auf sich hat, er auch für die bey derselben allenfalls entstehende Schäden nicht zu haften habe“.¹⁷⁵⁵ Pfort wurde ausdrücklich von der Haftung für Schäden ausgenommen, was für ihn möglicherweise ein wichtiger Punkt war. Pfort konnte seinen Appellationsprozess mit einem vorteilhaften Vergleich abschließen. Bezüglich der Frage der Verwaltung der Ökonomie, dem Punkt, der den Streit ausgelöst hatte, wurde eine Lösung gefunden, die den Bedenken Pforts offenbar Rechnung trug.

Es wurde vereinbart, den Vergleich beim Reichskammergericht zur Bestätigung vorzulegen.¹⁷⁵⁶ Am 20. April 1789 reichte der bibraische Anwalt Dr. Caspar Friedrich von Hofmann ein Original des Vergleichs zu diesem Zweck am Gericht ein und erklärte seitens seiner Prinzipalen einen Prozessverzicht.¹⁷⁵⁷ Am 26. August 1789 holte der Anwalt Pforts, Wick, seinerseits die entsprechenden Handlungen nach (Pfort hatte zur Sicherheit noch

¹⁷⁵⁴ *Urkund am kaiserlichen Cammer-Gericht ertheilten Confirmation des zwischen beyden Theilen in nachstehender Sache getroffenen Vergleichs und geschehener Litis Renunciacion*, in: BayHStA RKG 10358, fol. 506r-511r, hier fol. 508r u. 510r. Eine Ordination des Reichskammergerichts vom 8. 3. 1787 hatte den Freiherren von Bibra unter anderem aufgegeben, Pfort, dessen Kündigungsklausel geändert worden sei, ungestört in seinem Amt zu belassen. *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Wick), exhib. 12. 1. 1787, in: BayHStA RKG 10358, fol. 55r-71v.

¹⁷⁵⁵ *Urkund am kaiserlichen Cammer-Gericht* (wie oben), in: BayHStA RKG 10358, fol. 506r-511r, hier fol. 508v-510r.

¹⁷⁵⁶ *Urkund am kaiserlichen Cammer-Gericht* (wie oben), in: BayHStA RKG 10358, fol. 506r-511r, hier fol. 510r.

¹⁷⁵⁷ Spezialprotokoll, in: BayHStA RKG 10358.

darauf gewartet, dass der abwesende Heinrich von Bibra eine unbegrenzte Vollmacht zum Vergleich ausstellte).¹⁷⁵⁸ Darauf gewährte das Reichskammergericht am 7. September 1789 die erbetene „confirmatio“ des Vergleichs und stellte den Parteien frei, für sich eine Kopie der Urkunde über diesen Akt abzuholen.¹⁷⁵⁹

Ebenso stand am Ende des Appellationsprozesses von Johann Adam Rückert ein Vergleich. Einem Mandat, das Rückert hatte erwirken können, war der Truchseß von Wetzhausen tatsächlich teilweise nachgekommen (aus Respekt vor dem Reichskammergericht, wie sein Anwalt schrieb¹⁷⁶⁰). Rückert empfing seine Besoldung, wobei er bemängelte, dass ihm ein Teil seiner Naturalien, „das Getraid und Schweine“, vorenthalten werde.¹⁷⁶¹ Außerdem sei er nicht wiedereingesetzt worden.¹⁷⁶² Es gab Uneinigkeiten über die Berechnung der Bezüge, so dass Rückert die Besoldung schließlich offenbar nicht mehr annahm.¹⁷⁶³ Die Sporteln standen nach Auffassung des Truchseß nur demjenigen Amtsträger zu, der die Justizgeschäfte tatsächlich ausübt.¹⁷⁶⁴ Umgekehrt beklagte sich der Truchseß, dass Rückert den kammergerichtlichen Verfügungen zur Ablage seiner Rechnungen nicht nachkomme.¹⁷⁶⁵

Noch 1803 übernahm Rückert die Advokatur in der kurbayerischen Stadt Schweinfurt.¹⁷⁶⁶ Am 3. Februar 1805 reiste er nach Oberlauringen, um seinen Konflikt mit dem Truchseß

¹⁷⁵⁸ Spezialprotokoll, in: BayHStA RKG 10358. Schreiben Pforts an Wick, Schwebheim, 31. 7. 1789, in: BayHStA RKG 10358, fol. 503r-505r, hier fol. 504r/504v.

¹⁷⁵⁹ Spezialprotokoll, in: BayHStA RKG 10358. *Urkund am kaiserlichen Cammer-Gericht* (wie oben), in: BayHStA RKG 10358, fol. 506r-511r, hier fol. 510v/511r.

¹⁷⁶⁰ *In causa principali* (wie oben) (Dietz), prod. Wetzlar, 16. 7. 1803, S. 8, in: BayHStA RKG 11117.

¹⁷⁶¹ *Unterthänigste Supplick pro gratiosissime decernendo mandatum de manutenendo impetrandem juxta inhibitionem caesaream et emanatum mandatum s. c. cum citatione solita* (Hofmann), exhib. 18. 7. 1803, in: BayHStA RKG 11117. Der Truchseß gab an, Rückert hätte diese Besoldungsteile einfordern müssen. *In causa principali* (wie oben) (Dietz), prod. Wetzlar, 16. 7. 1803, S. 22, in: BayHStA RKG 11117.

¹⁷⁶² *Unterthänigste Supplick* (wie oben) (Hofmann), exhib. 18. 7. 1803, in: BayHStA RKG 11117. Übrigens formulierte der Kläger in einer anderen Prozessschrift in diesem Zusammenhang, dass ihn in seiner Bedrückung nur ein Gedanke aufrecht halte: „daß man seine Stimme bei der pünktlichsten Gerechtigkeitspflege des höchsten Reichsgerichts ungescheut erheben darf, vor einem durch graue Jahrhunderte mit dem Gepräge von Würde, Ansehen und allgemeinen Vertrauen so ehrwürdigen Richterstuhle, wo jeder Bedrängte, reich und arm, in letzter Instanz Hülfe und Sicherheit gegen Willkür und Unterdrückung findet“. *Unterthänigste replicae* (wie oben) (Rückert/Hofmann), prod. Wetzlar, 23. 9. 1803, in: BayHStA RKG 11117.

¹⁷⁶³ *Unterthänigste Anzeige* (wie oben) (Dietz), exhib. 5. 11. 1803, S. 12, in: BayHStA RKG 11117.

¹⁷⁶⁴ *Unterthänigste duplicae nisi quid novi submissivae* (Dietz), prod. Wetzlar, 16. 12. 1803, S. 33, in: BayHStA RKG 11117.

¹⁷⁶⁵ Siehe etwa: *Unterthänigste Gegen Vernehmlassung* (wie oben) (Dietz), prod. Wetzlar, 16. 3. 1804, in: BayHStA RKG 11117.

¹⁷⁶⁶ *Unterthänigste Anzeige und Bitte um gnädigste Verordnung wie darin* [Dietz], exhib. 5. 11. 1803, S. 7, in: BayHStA RKG 11117. Offenbar am 14. November 1803 half Rückert bayerischen Beamten, einem Amtskeller Arnold und dem Stadtlauringer Amtsschreiber Berwind, in den Besitz der im Oberlauringer Amtshaus verwahrten Rittersteuern zu kommen. Bei diesem handstreichartigen Unternehmen, das im Zusammenhang des Rittersturms von 1803 gesehen werden muss, ließ Rückert angeblich auch Bäume aus dem Garten des Amtshauses ausgraben, Hüttten abbrechen und Tore und Türen zerbrechen. *Wiederholte*

„amicabiliter“ beizulegen.¹⁷⁶⁷ Er erklärte am 7. Februar seine „Loskündigung“ und die Rücknahme seiner Appellation und bat um ein „hochgefälliges“ Dimissionsdekret.¹⁷⁶⁸ Darauf wurde ihm, wie gewünscht, die Dimission erteilt.¹⁷⁶⁹

Am 16. Februar 1805 stellte Rückert seinem ehemaligen Dienstherrn einen Revers aus.¹⁷⁷⁰ Darin erklärte er nochmals den Verzicht auf seine Klage und seine Ansprüche und verpflichtete sich, seine noch ausstehenden Depositen- und Steuerrechnungen innerhalb eines Vierteljahrs anzufertigen, für alle amtlichen Handlungen die Verantwortung zu übernehmen und dafür sein Vermögen zu verpfänden. Des Weiteren versprach Rückert, dem Truchseß alle amtlichen Akten in seinem Besitz auszuliefern. Beide Seiten sollten ihre Kosten selbst übernehmen.¹⁷⁷¹

Der Rechtsstreit mündete in eine außergerichtliche Einigung. In Rückerts Revers wurden nur Verpflichtungen des Amtsträgers aufgeführt, sein früherer Dienstherr hatte aber bereits zuvor in die einvernehmliche Trennung eingewilligt. Später gab der Truchseß an, Rückert auch den Fehlbetrag aus der Amtsrechnung von 322 Gulden erlassen zu haben.¹⁷⁷² Rückert wollte offenbar die ‚Altlasten‘ aus seiner früheren Bedienstung bereinigen. Am 8. und 13. März 1805 teilten die Anwälte der Parteien dem Reichskammergericht die Einigung mit.¹⁷⁷³

Völlig zu Ende war der Streit damit allerdings noch nicht. Es war nun Rückert, der es an der Erfüllung der Vereinbarungen mangeln ließ, vor allem bei der Rechnungslegung, wie der Truchseß gegenüber dem Reichskammergericht beklagte.¹⁷⁷⁴ Rückert wurde 1805 oder 1806 „Districts-Kommissär“ und entschuldigte es 1806 mit dieser neuen Stellung, dass er noch nicht dazu gekommen sei, seine Versprechen einzuhalten. Er bat dafür noch um etwas Zeit.¹⁷⁷⁵ Das Reichskammergericht wies Rückert am 5. Juli 1806 schließlich zur

unterthänigste Anzeige samt Bitte pro nunc clementissime decernenda retro petito ordinatione cum ejus extensione ut intus (Dietz), exhib. 2. 12. 1803, S. 5-7, in: BayHStA RKG 11117.

¹⁷⁶⁷ Spezialprotokoll, in: BayHStA RKG 11117.

¹⁷⁶⁸ Kopie eines Schreibens von Rückert an den Truchseß von Wetzhausen, Oberlauringen, 7. 2. 1805, in: Produkt vom 13. 3. 1805, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Hellmuth, Oberlauringen, 18. 2. 1805, in: BayHStA RKG 11117.

¹⁷⁶⁹ Kopie des Reverses von Rückert, Schweinfurt, 16. 2. 1805, in: Produkt vom 13. 3. 1805, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Hellmuth, Oberlauringen, 18. 2. 1805, in: BayHStA RKG 11117.

¹⁷⁷⁰ Ebd. Zum Begriff „Revers“ s. o.

¹⁷⁷¹ Ebd.

¹⁷⁷² *Unterthänigste Vorstellung mit Bitte pro gratiosissime maturanda sententia* (Dietz), exhib. 13. 4. 1806, in: BayHStA RKG 11117.

¹⁷⁷³ Spezialprotokoll, in: BayHStA RKG 11117.

¹⁷⁷⁴ *Unterthänigster schrift- statt mündlicher Rezeß, mit Anzeige und rechtlicher Bitte wie darinn* (Dietz), prod. Wetzlar, 6. 11. 1805, S. 5-8, in: BayHStA RKG 11117. *Unterthänigste Vorstellung mit Bitte pro gratiosissime maturanda sententia* (Dietz), exhib. 13. 4. 1806, S. 6, in: BayHStA RKG 11117.

¹⁷⁷⁵ Schreiben von Rückert an Dietz, Kägheim [?] bei Haßfurt, 13. 5. 1806, in: BayHStA RKG 11117. Die Ortsangabe mit der unsicheren Lesart „Kägheim“ könnte sich evtl. auf den Ort Gädheim beziehen.

Befolgung von früheren Bescheiden bis zum ersten Termin nach den großen Ferien an und drohte im Weigerungsfall damit, seiner „ordentlichen Obrigkeit“ den Exekutionsauftrag zu erteilen.¹⁷⁷⁶ Rückert war ab 1807 „Territorialcommissär“ in Seßlach bei Coburg und von 1809 bis 1825 Rentbeamter in Ebern.¹⁷⁷⁷

Manche Prozesse brachen ohne erkennbaren Abschluss ab. Die letzte Prozesshandlung im Prozess Rüdels war die Bitte seines Anwalts um ein Endurteil am 5. September 1738.¹⁷⁷⁸ Rüdel war schon mehrere Jahre davor in oettingen-wallersteinische Dienste getreten.¹⁷⁷⁹ Offen endete der Appellationsprozess Kneringers: Am 23. Oktober 1767 erließ das Reichskammergericht „arctiores compulsoriales“ an das Landgericht Weingarten, also einen verschärften Befehl an die Vorinstanz, die Vorakten auszufolgen.¹⁷⁸⁰ Franz Carl von Brandt bat vor Gericht wiederholt um Fristverlängerungen, die letzte Bitte datiert vom Februar 1806.¹⁷⁸¹

Steinheber starb während des Prozesses, wie sein Anwalt Lic. Johann Adam Bissing dem Gericht am 21. März 1763 mitteilte.¹⁷⁸² Seine Erben, Maria Maximilianus Xaverius und Johann Caspar Sebastian Maria von Steinheber, stellten zwar eine Prozessvollmacht zur Fortführung des Prozesses aus (für den Anwalt Lic. Damian Ferdinand Haas, da Bissing ebenfalls 1763 starb).¹⁷⁸³ Die Einreichung dieser Vollmacht am 14. September 1763 war aber die letzte Handlung, die im Spezialprotokoll verzeichnet ist.¹⁷⁸⁴ Ob die Erben den Konflikt mit Joseph Maria von Fugger-Wellenburg, der selbst am 21. Juli 1764 starb,¹⁷⁸⁵ außergerichtlich beilegte, geht aus den Prozessakten nicht hervor.

Rühls Appellationsprozess endete 1754, als dieser – in den Worten des Prozessgegners – „auf und davon“ ging, angeblich nach Berlin.¹⁷⁸⁶ Sein ehemaliger Dienstherr wies darauf hin, dass er Schulden hinterlassen habe.¹⁷⁸⁷

¹⁷⁷⁶ Spezialprotokoll, in: BayHStA RKG 11117. Der letzte Eintrag im Spezialprotokoll ist die Wortmeldung des truchseß-von-wetzhausischen Anwalts Dietz vom 9. Juli 1806, dass er darauf warte (ebd.).

¹⁷⁷⁷ Boxberger, Rückert, S. 446.

¹⁷⁷⁸ Spezialprotokoll, in: BayHStA RKG 11128/I.

¹⁷⁷⁹ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Rüdel/Scheurer), exhib. 14. 9. 1735, fol. 4v/5r, in: BayHStA RKG 11128/II.

¹⁷⁸⁰ Spezialprotokoll, in: BayHStA RKG 2013. Zum Begriff „Compulsorial“ s. o.

¹⁷⁸¹ Spezialprotokoll, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 198.

¹⁷⁸² Spezialprotokoll, in: BayHStA RKG 12165.

¹⁷⁸³ Vollmacht für Haas von Maria Maximilianus Xaverius von Steinheber und Johann Caspar Sebastian Maria von Steinheber, Augsburg, 5. 9. 1763, in: BayHStA RKG 12165. Tod von Bissing: Spezialprotokoll, in: BayHStA RKG 12165.

¹⁷⁸⁴ Spezialprotokoll, in: BayHStA RKG 12165. Am selben Tag endete auch der parallel geführte Zitationsprozess, der sich um Steinhebers Besoldung drehte. Spezialprotokoll, in: BayHStA RKG 12164.

¹⁷⁸⁵ Fortgesetzte Neue Genealogisch-Historische Nachrichten, S. 159.

¹⁷⁸⁶ Zitat: Spezialprotokoll, in: BayHStA RKG 11140. Berlin: Schreiben von Karg von Bebenburg an Bolles, Regensburg, 21. 2. 1754, in: BayHStA RKG 11140.

¹⁷⁸⁷ Schreiben von Karg von Bebenburg an Bolles, Regensburg, 21. 2. 1754, in: BayHStA RKG 11140.

Im Streit zwischen Georg Ferdinand Haas und Otto Philipp Freiherrn von Münster war es der Dienstherr, der versuchte, gegen ein vom Ritterort Steigerwald 1786 verkündetes Urteil, das Haas' Wiedereinsetzung anordnete, eine Appellation beim Reichskammergericht anzubringen, vom Gericht aber wegen Fristversäumnissen wiederholt abgewiesen wurde.¹⁷⁸⁸

Auf Zureden des Ritterortes Steigerwald schloss Münster 1790 mit Haas einen Vergleich ab, focht diesen aber nachträglich wieder an. Er erreichte 1791 schließlich, dass Haasens Rechnungen durch das Kassieramt des Ritterkantons erneut geprüft wurden, das Ergebnis – Haas sei noch eine Summe auszuführen – erkannte er aber wieder nicht an.¹⁷⁸⁹ Der Ritterkanton ordnete in zwei Bescheiden vom 23. November 1791 und vom 14. Februar 1795 die Auszahlung der vom Kassieramt festgestellten Summe an Haas an und legte die zu ersetzenden Schäden und Kosten fest.¹⁷⁹⁰ Es sollte außerdem eine Entschädigung an Haas gezahlt werden, ein Punkt, über den ein erneuter Güteversuch erfolgen sollte. Der Güte Termin fand statt und führte schließlich zum Entwurf eines Vergleichs über eine Entschädigung, Münster verweigerte diesem Entwurf aber seine Ratifikation und kündigte eine Appellation gegen den Bescheid vom 14. Februar an, die er diesmal am Reichshofrat weiterverfolgen wollte.¹⁷⁹¹

Haas, der das Nachsehen bei dieser Verzögerungsstrategie Münsters hatte, forderte wieder die Vollstreckung des ursprünglichen, 1786 ergangenen Urteils und wandte sich deshalb 1795 an das Reichskammergericht, um den Ritterkanton zur Exekution seines eigenen Urteils anzuhalten. Gleichzeitig forderte er die Vollziehung der zwei weiteren Erkenntnisse des Ritterkantons vom 23. November 1791 und 14. Februar 1795.¹⁷⁹² Das Exekutionsmandat des Reichskammergerichts vom 16. Juni 1795 trug dem Ritterkanton die Vollziehung seines eigenen Urteils und seiner weiteren Dekrete auf und befahl ihm zugleich, Haas zum Erhalt seines Rechnungsüberschusses samt Zinsen, einer

¹⁷⁸⁸ *Unterthänigste supplicatio und Bitte pro prorogatione fatalium ad 3 menses* (Seuter), exhib. 22. 1. 1787, in: BayHStA RKG 6247/1. *Unterthänigste supplica pro gratiosissima praevia restitutione in integrum brevi manu adversus summe venerandum decretum de 7. februarii 1787 concedenda fatalium prorogatione ad 3 menses in supplica de 22. januarii anni currentis humillime petita* (Seuter), exhib. 5. 3. 1787, in: BayHStA RKG 6247/1. *Humillima supplica pro nunc impertienda clementissima restitutione in integrum brevi manu adversus devenerandum decretum de 7 februarii anni currentis nec non gratiosissima fatalium prorogatione ad 6-8 septimanas in supplica de 31 martis anni currentis petita* (Seuter), exhib. 16. 4. 1787, in: BayHStA RKG 6247/1. 1794 schließlich stellte das Reichskammergericht auf Antrag von Haas ein „documentum desertae appellationis“ aus. Siehe Kap. VII.

¹⁷⁸⁹ *Offizialbericht des Ritterkantons Steigerwald, Erlangen, 23. 8. 1793*, in: BayHStA RKG 6247/1.

¹⁷⁹⁰ *Ebd. Unterthänigste Supplication und Bitte pro clementissime concedendo mandato poenali de exequendo sententiam de 28va septembris 1786 nec non decreta de 23tia novembris 1791 und 14ta februarii anni currentis in rem judicatam prolapsa cum expensis s. c. annexa citatione solita* (Helfrich), exhib. 1. 6. 1795, S. 29, in: BayHStA RKG 6247.

¹⁷⁹¹ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Helfrich), exhib. 1. 6. 1795, S. 29-31, in: BayHStA RKG 6247.

¹⁷⁹² *Ebd.*, S. 37f.

Entschädigung und der Schäden und Kosten sowie interessanterweise auch zum Empfang eines „honorablen Dimissions Decrets“ zu verhelfen.¹⁷⁹³ Ein Paritorialurteil bekräftigte dieses Exekutionsmandat.¹⁷⁹⁴ Der Ritterkanton erließ ein Reskript an den Freiherrn von Münster und sandte seinerseits eine Partitionsanzeige an das Kammergericht.¹⁷⁹⁵ Für neue Unsicherheiten sorgte, dass Münster dem Reichskammergerichtsprozess am 19. Februar 1796 als Interveniens aufseiten des Ritterkantons beitrug.¹⁷⁹⁶

Georg Ferdinand Haas starb am 11. April 1796 und erlebte so den Fortgang des Prozesses nicht mehr, der vorübergehend von seiner Witwe und dann von einem Bamberger Kaufmann namens Franz Anton Popp weitergeführt wurde, dem die Witwe im September 1796 ihre Ansprüche abgetreten (zediert) hatte.¹⁷⁹⁷ Popp hatte der Witwe schon zuvor Unterstützung bei ihrem Lebensunterhalt und bei der Bestreitung der Prozesskosten geleistet.¹⁷⁹⁸ Am 30. März 1798 erging ein reichskammergerichtlicher Bescheid, der die Partitionsanzeige des Ritterorts von 1796 akzeptierte, den Ritterort aber dazu anhielt, dem Kläger nun „mit wirklicher executivischer Eintreibung“ zu seinen Ansprüchen zu verhelfen.¹⁷⁹⁹ Es kam tatsächlich zur ‚wirklichen Exekution‘, der Kanton wies den Ritterboten Johann Georg Tischer am 18. April 1798 an, sich in Lisberg „ein[zu]legen“ und Popp nach acht Tagen in die Einkünfte von Münster einzuweisen.¹⁸⁰⁰ Münster bat darauf wieder um Vergleichsverhandlungen, die aber kein Ergebnis brachten, und kündigte dann an, gegen den Reichskammergerichtsbescheid vom 30. März das Rechtsmittel der

¹⁷⁹³ *Mandatum de exequendo sententiam de 28va septembris 1786 nec non decreta de 23tia novembris 1791 und 14ta februarii anni currentis in rem judicatam prolapsa cum expensis cum clausula*, Wetzlar, 19. 6. 1795, in: BayHStA RKG 6247.

¹⁷⁹⁴ Spezialprotokoll, in: BayHStA RKG 6247 (Bescheid vom 2. 12. 1795).

¹⁷⁹⁵ *Unterthänige Partitions Anzeige juncto petito humillimo* des Ritterkantons Steigerwald, prod. Wetzlar, 8. 1. 1796, in: BayHStA RKG 6247.

¹⁷⁹⁶ *Unterthänigste Interventions Schrift* (wie oben) (Münster/Seuter), prod. Wetzlar, 19. 2. 1796, in: BayHStA RKG 6247.

¹⁷⁹⁷ *Schrift- statt mündlicher Recess* (Schauer/Helfrich), prod. Wetzlar, 7. 4. 1797, in: BayHStA RKG 6247. Vollmacht von Haas' Witwe für Helfrich, Heldenbergen, 25. 6. 1796, in: BayHStA RKG 6247. Vollmacht von Popp für Helfrich, Bamberg, 18. 5. 1796, in: BayHStA RKG 6247. Kopie des Zessionsvertrags zwischen Haas' Witwe und Popp, Heldenbergen, 8. 9. 1796, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Johannes Hepp, Wetzlar, 31. 8. 1797, in: BayHStA RKG 6247.

¹⁷⁹⁸ Kopie des Zessionsvertrags zwischen Haas' Witwe und Popp, Heldenbergen, 8. 9. 1796, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Johannes Hepp, Wetzlar, 31. 8. 1797, in: BayHStA RKG 6247.

¹⁷⁹⁹ Spezialprotokoll, in: BayHStA RKG 6247. Außerdem wurde Münster wegen des mit seiner Appellation getriebenen „Unfugs“ zur Strafe von einer halben Mark lötligen Goldes verurteilt. Im Folgenden schaltete sich der kaiserliche Fiskal in den Prozess ein (Spezialprotokoll, in: BayHStA RKG 6247).

¹⁸⁰⁰ *Unterthänigste Partitions-Anzeige mit Bitte* des Ritterkantons Steigerwald (Hofmann), prod. Wetzlar, 30. 4. 1798, in: BayHStA RKG 6247.

Revision zu ergreifen.¹⁸⁰¹ Nachdem Münster am 4. Juni 1798 vorerst 4000 Gulden beim Ritterort hinterlegt hatte, wurde die Exekution wieder abgebrochen.¹⁸⁰²

Eine neue Wendung trat ein, als Otto Philipp Freiherr von Münster am 1. Februar 1799 wegen „Verbrechen“ „provisorie und mit Vorbehalt der inzwischen erfolgten kaiserlichen allerhöchsten Genehmigung“ verhaftet und auf die bambergische Landesfestung Rosenberg bei Kronach gebracht wurde.¹⁸⁰³ Münsters Stelle im Reichskammergerichtsprozess wurde im Folgenden von einer kaiserlichen Güteradministration unter einem Freiherrn von Schrottenberg wahrgenommen.¹⁸⁰⁴ Diese Veränderung brachte eine Beendigung des Streits jedoch näher.¹⁸⁰⁵ Das Reichskammergericht bestimmte am 9. Oktober 1799, dass der Ritterkanton Popp das hinterlegte Geld auszahlen solle und nur eine Summe für die noch nicht geklärten Verzugszinsen einbehalten solle.¹⁸⁰⁶ Nach weiteren Verzögerungen – so musste der Ritterort die Kapitalien, die er teilweise verliehen hatte, wieder einfordern – machte der Kanton dem Kammergericht am 28. März 1800 bekannt, dass er den 31. März als Termin für die Übergabe der hinterlegten Gelder anberaumt habe.¹⁸⁰⁷ Am 21. April 1800 gab Pops Anwalt zu Protokoll, dass die hinterlegten Gelder ausgezahlt und die „übrigen Punkte“ auf dem Vergleichsweg beigelegt worden seien und die Sache so „vollkommen geendet“ sei.¹⁸⁰⁸

Nach einer langen Kette von gerichtlichen und außergerichtlichen Formen des Konfliktaustrags kam die Sache, die bereits 1786 zugunsten von Haas entschieden worden

¹⁸⁰¹ Bericht des Ritterkantons Steigerwald, Erlangen, 29. 5. 1798, in: BayHStA RKG 6247.

¹⁸⁰² Ebd. *Unterthänigste Anzeige und Bitte pro mandato arctiori cum declaratione in poenam et condemnatione in expensas* (Helfrich), prod. Wetzlar, 26. 8. 1799, in: BayHStA RKG 6247.

¹⁸⁰³ *Unterthänigste Partitions Anzeige mit Bitte* des Ritterkantons Steigerwald (Frech), prod. Wetzlar, 26. 8. 1799, in: BayHStA RKG 6247. Die Hintergründe dieser Verhaftung bleiben in den Akten unklar.

¹⁸⁰⁴ *Fernere unterthänigste Anzeige pro nunc decernendo mandato arctiori cum declaratione in poenam etc.* (Helfrich), prod. Wetzlar, 12. 3. 1800, S. 2, in: BayHStA RKG 6247.

¹⁸⁰⁵ Der „Interims-Amtssekretär“ Bernhard Joseph Gunst entrichtete die verhängte fiskalische Strafe. *Unterthänigste Partitions Anzeige* (wie oben) des Ritterkantons Steigerwald (Frech), prod. Wetzlar, 26. 8. 1799, in: BayHStA RKG 6247.

¹⁸⁰⁶ Spezialprotokoll, in: BayHStA RKG 6247.

¹⁸⁰⁷ *Unterthänigste Partitions-Anzeige* des Ritterkantons Steigerwald (Hofmann), prod. Wetzlar, 13. 11. 1799, in: BayHStA RKG 6247. *Fernere Partitions Anzeige* des Ritterkantons Steigerwald (Hofmann), prod. Wetzlar, 28. 3. 1800, in: BayHStA RKG 6247.

¹⁸⁰⁸ Spezialprotokoll, in: BayHStA RKG 6247. Der Freiherr von Schrottenberg drohte angeblich in der Endphase des Streits damit, er werde, wenn Popp sich nicht auf einen Vergleich einlasse, ein Revisionsgesuch beim Mainzer Kurfürsten anbringen, so dass die Sache bis zur nächsten Reichskammergerichtsvisitation liegen bleibe, „welches vielleicht in hundert Jahren geschehen könnte“. Schreiben von Popp an Helfrich, Bamberg, 3. 1. 1800, in: Beilagen zur Prozessschrift Pops vom 12. 3. 1800, in: BayHStA RKG 6247. Er drohte also mit der Verschleppung des Prozesses, um einen „Vergleich zu erzwingen“ (so: *Fernere unterthänigste Anzeige* [wie oben] [Helfrich], prod. Wetzlar, 12. 3. 1800, S. 2, in: BayHStA RKG 6247). Popp war erst der Meinung gewesen, dass es um „keinem Vergleich mehr fähige Foderungen“ gehe. *Unterthänigste Anzeige* (wie oben) (Helfrich), prod. Wetzlar, 26. 8. 1799, S. 4, in: BayHStA RKG 6247.

war, zu einem für den Kläger befriedigenden Ende. Da die zugesprochenen Gelder ausgezahlt wurden und über die Verzugszinsen ein Vergleich geschlossen wurde, erwiesen sich das Urteil und die Bemühungen des Ritterkantons und die Bescheide des Kammergerichts letztlich nicht als wirkungslos, wenn auch die veränderten Umstände ab 1799 einen wesentlichen Anteil an der Konfliktbeendigung hatten. Der Kläger war wegen der langen Dauer des Streits allerdings nicht mehr Georg Ferdinand Haas, sondern Franz Anton Popp, der die Forderung von Haas' Witwe 1796 übernommen hatte.

Wie gingen die Mandatsprozesse zu Ende? Bei Stutterheim gab es 1732 Vergleichsversuche, die trotz eines Interesses von beiden Seiten nicht zum Ziel führten, da man sich über die Höhe der Abfindung nicht einigen konnte und beide Seiten ihre Ehre involviert sahen.¹⁸⁰⁹ Stutterheim bezeichnete die Wahrung seiner Ehre sogar als „Haupt-Punct“ bei einer gütlichen Einigung.¹⁸¹⁰ Markgraf Georg Friedrich Karl traf Vorbereitungen für einen Rekurs an den Reichstag.¹⁸¹¹ Stutterheim gebrauchte eine Druckschrift, die auf einen Sinneswandel beim Landesfürsten abzielte.¹⁸¹² Im Folgenden

¹⁸⁰⁹ *Wahrhafter Verlauff derer mit dem Geheimen Rath von Stutterheim weiters gepflogenen und fruchtlos abgelauffenen Vergleichs-Tractaten*, Bayreuth, 30. 12. 1732, in: StaBa GAB Nr. 1697. Kopie eines Schreibens von Stutterheim an Hecht, Eschersheim, 6. 1. 1733, in: StaBa GAB Nr. 1697. Der Markgraf sandte zu Verhandlungen unter anderem seinen Rat Johann Wolfgang Kipping nach Wetzlar. Schreiben von Markgraf Georg Friedrich Karl an das Reichskammergericht, Bayreuth, 19. 9. 1732, in: BayHStA RKG 12635. Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth schlug offenbar ein Abfindungsangebot von 15.000 Reichstalern und die Beibehaltung seines Geheimratstitels und seiner Güter vor, Stutterheim verlangte nach brandenburgischen Angaben insgesamt 40.000 Taler. *Uterior repraesentatio* (wie oben) (fürstliche Kanzlei/Faber), prod. Wetzlar, 9. 1. 1733, S. 3-5, in: BayHStA RKG 12635. Er wollte außerdem auf eine „honorabile Arth“ „abkommen“ (Kopie eines Schreibens von Stutterheim an Geheimrat Hecht, Eschersheim, 4. 8. 1732, in: Beilagen zur brandenburg-kulmbach-bayreuthischen Prozessschrift vom 9. 1. 1733, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Heinrich Carl Tungreau, Bayreuth, 30. 12. 1732, in: BayHStA RKG 12635). Übrigens verwandte sich auch Preußen für eine Einigung Stutterheims mit den fränkischen Verwandten. Stutterheim berichtete, dass sich der preußische König über seinen Residenten in Frankfurt, den Geheimrat von Hecht, bei den Verhandlungen „interponiret“ habe (Schreiben von Stutterheim an das Reichskammergericht, Eschersheim, 8. 7. 1732, in: BayHStA RKG 12635). Wenn Stutterheim am 8. Juli 1732 an das Reichskammergericht schrieb, er hoffe auf ein ‚paritoria-plena‘-Urteil, weil es „denen gütlichen Tractaten den Nachdruck verschaffen“ könnte, zeigt das übrigens, dass auch das Drängen auf gerichtliche Entscheidungen aus der Motivation geschehen konnte, die eigene Position bei Verhandlungen zu stärken (ebd.).

¹⁸¹⁰ Kopie eines Schreibens von Stutterheim an Hecht, Eschersheim, 6. 1. 1733, in: StaBa GAB Nr. 1697.

¹⁸¹¹ Schreiben von Georg Friedrich Karl an Berghoffen, Bayreuth, 17. 11. 1731, in: StaBa GAB Nr. 1697.

¹⁸¹² Siehe *Actenmäßige Species Facti in Sachen Fränkischen Crays-Kriegs-Raths und Hochfürstlich-Culmbachischen Geheimden Raths Herrn Christian Hieronimi von Stutterheim contra des Herrn Marggraffens zu Brandenburg-Culmbach Herrn Georg Frieder. Carls Hochfürstl. Durchl.*, s. l. s. a. (Druck), S. 8, in: Beilagen zur brandenburg-kulmbach-bayreuthischen Prozessschrift vom 9. 1. 1733, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Heinrich Carl Tungreau, Bayreuth, 30. 12. 1732, in: BayHStA RKG 12635. Es zeigt sich in den Akten, wie die Deduktion genutzt wurde. Stutterheim ließ sie durch einen Mittelsmann dem brandenburgischen Kommissionsrat Rösler übergeben (Extrakt des Schreibens des Kommissionsrats Rösler an den preußischen König, Frankfurt a. M., 5. 7. 1732, in: Beilagen zur brandenburg-kulmbach-bayreuthischen Prozessschrift vom 9. 1. 1733, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Heinrich Carl Tungreau, Bayreuth, 30. 12. 1732, in: BayHStA RKG 12635). Dieser war zu Verhandlungen mit Stutterheim nach Frankfurt entsandt worden (*Uterior repraesentatio* [wie oben] [fürstliche Kanzlei/Faber], prod. Wetzlar, 9. 1. 1733, S. 6, in: BayHStA RKG 12635; Schreiben von Stutterheim an das Reichskammergericht, Eschersheim, 8. 7. 1732, in: BayHStA RKG 12635). Rösler sollte die Schrift dem Markgrafen zuschicken

kam es zu weiteren Vergleichsbemühungen. Bei ihnen spielte der Wunsch Brandenburg-Kulmbach-Bayreuths eine Rolle, die Sache in einem Austragsverfahren zu behandeln.¹⁸¹³ Wie der Streit ausging, schlug sich in den Kammergerichts-Prozessakten nicht nieder, laut Andreas Jakob wurde er aber gütlich beigelegt.¹⁸¹⁴ Stutterheim begab sich nach dem Konflikt auf die Güter seiner Frau bei Frankfurt am Main. Er starb am 10. September 1753 in Karlsruhe.¹⁸¹⁵

Im Mandatsprozess Keßlers wurde die Sache 1737 gerichtlich entschieden.¹⁸¹⁶ Aus württembergischen Akten geht hervor, dass Württemberg als vom Reichskammergericht verordneter Exekutionskommissar aber trotzdem einen Vergleich zwischen den Parteien anstrebte: Keßler wurde mitgeteilt, dass man Weil einen Aufschub bei der Exekution gewährt habe, und er wurde „wohlmeinend dahin angewiesen“, seine Forderungen „moderate und nach Billigkeit“ zu gestalten und sich, „wo nur immer möglich“, mit Weil gütlich zu einigen.¹⁸¹⁷ Allerdings bot man die „würckliche Execution“ für den Fall an, dass

und ihm ausrichten, Stutterheim werde die Schrift „umdrucken“ lassen, wenn der Markgraf das wolle; inzwischen werde er mit ihrer Verteilung „zurückhalten“ (Extrakt des Schreibens des Kommissionsrats Rösler an den preußischen König, Frankfurt a. M., 5. 7. 1732, in: Beilagen zur brandenburg-kulmbach-bayreuthischen Prozessschrift vom 9. 1. 1733, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Heinrich Carl Tungreau, Bayreuth, 30. 12. 1732, in: BayHStA RKG 12635). Ihre beabsichtigte Wirkung erreichte die Druckschrift indes gerade nicht. Sie wurde als Respektsverletzung gewertet (*Uterior repraesentatio* [wie oben] [fürstliche Kanzlei/Faber], prod. Wetzlar, 9. 1. 1733, S. 5f, in: BayHStA RKG 12635). Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth warf Stutterheim vor, die Schrift bereits „allenthalben distribuiert“ zu haben (ebd., S. 6f).

¹⁸¹³ Schreiben von Markgraf Georg Friedrich Karl an das Reichskammergericht, Bayreuth, 18. 8. 1733, in: BayHStA RKG 12635. Laut einer Prozessschrift Stutterheims gab der brandenburgische Rat Kipping ein „Accomodement für gewiß“ aus, wenn Stutterheim freiwillig ein Austragsverfahren wähle. Am 26. Januar 1735 erklärte sich Stutterheim dazu im Grundsatz bereit, machte aber zur Bedingung, dass das Verfahren gemäß der Reichskammergerichtsordnung geführt und schleunig abgehandelt werde. *Schriftlicher statt mündlicher Recess undt Erklärung* (Goy), prod. Wetzlar, 26. 1. 1735, fol. 1r-3r, in: BayHStA RKG 12635. Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth benannte darauf am 18. Februar 1735 drei Austrägalrichter, den König von Schweden als Landgraf von Hessen-Kassel, den Herzog von Sachsen-Coburg und den Herzog von Württemberg. *Schriftlicher statt mündlicher Recess Acceptation undt Gegen Erklärung* (Faber), prod. Wetzlar, 18. 2. 1735, in: BayHStA RKG 12635. Trotzdem kam das Austrägalverfahren nicht in Gang, anscheinend, weil Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth mit den Vorbehalten Stutterheims nicht zufrieden war. Am 29. April 1735 erklärte Stutterheims Anwalt in einer am Reichskammergericht eingereichten Schrift, die Gegenseite habe sich wegen Justizverzögerung der „Austregal-Instanz [...] verlustig gemacht“. Auf seine Bitte, die Sache wieder ans Reichskammergericht zu ziehen und ein Paritorialurteil zu erlassen, reagierte das Kammergericht nicht. *Schriftlicher statt mündlicher Recessus mit angehängter weitem Erklärung und Bitte, ut intus* (Goy), prod. Wetzlar, 29. 4. 1735, fol. 3v-5v, 6r u. 9v, in: BayHStA RKG 12635. Zur Austrägalgerichtsbarkeit s. o. – Interessant ist übrigens, wie Bayreuth versuchte, den Prozess für die Verhandlungen nutzbar zu machen. Der Anwalt Lic. Johann Justus Faber hielt eine bereits angefertigte Einredeschrift zurück, um den Prozessgegner „möglichst zu menagiren“, bat das Gericht aber – mit der Begründung laufender Güteversuche – mehrmals um Fristverlängerungen und sicherte sich so gleichzeitig die Möglichkeit, seine Sache weiter auf dem Rechtsweg zu verfolgen. Spezialprotokoll, in: BayHStA RKG 12635.

¹⁸¹⁴ Jakob, Geschichte, S. 19; s. auch Deuerlein, Geschichte, S. 301.

¹⁸¹⁵ Jakob, Geschichte, S. 19.

¹⁸¹⁶ Siehe Kap. VII.

¹⁸¹⁷ Konzept eines Schreibens des Kreisausschreibamtes Württemberg an Keßler, Stuttgart 1742, in: HStA Stuttgart A 232 Nr. 688, Nr. 37 (ohne Expeditionsvermerk). – Keßler zeigte durchaus Interesse an einer Exekution, er setzte sich nicht nur über seinen Anwalt für die Vollstreckung des Mandats ein

kein Vergleich zustande käme.¹⁸¹⁸ Am 6. November 1742 schlossen die Parteien tatsächlich einen Vergleich ab. Dieser bestimmte, dass Keßler zur Abgeltung seiner Besoldungsansprüche und Unkosten 1500 Gulden bekam und im Dienst der Reichsstadt beibehalten wurde.¹⁸¹⁹ Keßler erreichte also mithilfe des gewonnenen Mandatsprozesses einen Kompromiss, der ihn in seinem Amt beließ.

Mit dem Vergleich (der dem Kammergericht nicht vorgelegt wurde) und Keßlers Wiedereinstellung war allerdings eine Verschlechterung seiner Rechtsstellung verbunden, die ihm später erneut Unannehmlichkeiten bereitete. Zwar behielt sich Keßler laut eigenen Angaben mündlich vor, dass er künftig „nimmermehr des Dienstes halber gefährdet werden mögte“, was ihm der Magistrat angeblich versprach.¹⁸²⁰ Es wurde aber ein neuer Bestallungsvertrag geschlossen, der nun beiden Seiten die Kündigung mit einer vierteljährigen Frist ermöglichte. Keßler gab zudem seinen früheren Bestallungsbrief sowie ein Attestat Weils von 1734 heraus.¹⁸²¹ Als Keßler 1760 zum zweiten Mal entlassen wurde und wieder klagte, verfügte das Reichskammergericht, Keßler bis auf Weiteres im Amt zu lassen; die Angelegenheit wurde als entschieden bezeichnet.¹⁸²² Auf den Hinweis von Weil der Stadt, dass man 1742 einen neuen Bestallungsvertrag abgeschlossen habe, ging das Gericht nicht ein.¹⁸²³ Die Reichsstadt gab daraufhin nach und setzte Keßler offenbar am 19. Dezember 1760 wieder in sein Amt ein (Keßler bemängelte, man reiche ihm die Naturalbesoldung nicht).¹⁸²⁴ Da sich Weil dadurch beschwert erachtete, dass ihm das Reichskammergericht die „uneingeschrenkte Freyheit“ im Umgang mit dem Syndikatsamt versage, und meinte, dass „es eine reichs-kündige Sache ist: daß alle und jede [...] Reichs Stände krafft ihrer hohen Territorialsuperioritäten die freye Macht und

(Spezialprotokoll, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 2398), sondern bat den württembergischen Herzog Carl Friedrich auch brieflich um die Beschleunigung der „Mit-Execution“. Schreiben von Keßler an Carl Friedrich von Württemberg, Weil, 26. 7. 1741, in: HStA Stuttgart A 232 Nr. 688.

¹⁸¹⁸ Konzept eines Schreibens des Kreisausschreibamtes Württemberg an Keßler, Stuttgart 1742, in: HStA Stuttgart A 232 Nr. 688, Nr. 37.

¹⁸¹⁹ Extrakt des Bestallungsbriefs zwischen Weil der Stadt und Keßler vom 6. 11. 1742, Bestätigung der Übereinstimmung durch die Stadtkanzlei, 29. 10. 1760, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 2398.

¹⁸²⁰ *Unterthänigste Supplication* (wie oben) (Keßler/Ruland), exhib. 3. 9. 1760, fol. 3v/4r, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 2398.

¹⁸²¹ *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (Stadt Weil/Bissing), prod. Wetzlar, 26. 1. 1761, fol. 4v-5v, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 2398. Weil sagte später, dies sei zur „Cassation“ des alten Vertrags geschehen, Keßler gab an, er habe gedacht, der alte Vertrag solle dem neuen als Vorlage dienen. *Gründliche Remonstratation und Bitte* (Haas), prod. Wetzlar, 11. 7. 1764, fol. 6r, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 2398; *Unterthänigste Replie-Handlung* (wie oben) (Ruland), prod. Wetzlar, 30. 3. 1761, fol. 6v, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 2398.

¹⁸²² Siehe Kap. VII. Spezialprotokoll, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 2398.

¹⁸²³ *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (Stadt Weil/Bissing), prod. Wetzlar, 26. 1. 1761, fol. 4v-5v, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 2398.

¹⁸²⁴ *Unterthänigste Partitions-Anzeige* (Bissing), prod. Wetzlar, 27. 8. 1762, fol. 2r/2v, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 2398. *Unterthänigste Replie-Handlung* (wie oben) (Ruland), prod. Wetzlar, 30. 3. 1761, fol. 1r, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 2398.

Gewalt haben, mit ihren officiis, so wie es ihr Nothdurfft erforderet, ohne eintziges Zuthun derer höchsten Reichs Gerichten zu disponiren“, erwog es 1762, sich mit einem Rekurs an den Reichstag zu wenden.¹⁸²⁵

In einer am 27. August 1762 eingereichten Partitionsanzeige gab Weil an, den kammergerichtlichen Urteilen Folge geleistet zu haben, verband damit aber die Bitte, ein Definitivurteil zu sprechen und zu erkennen, dass der Vergleich und der Bestallungsvertrag von 1742 gültig seien. Keßler müsse seine Dimission annehmen, weil er dem Amt wegen seiner Untüchtigkeit und seines Alters nicht mehr vorstehen könne.¹⁸²⁶ Keßler war mit dem Verhalten Weils nicht zufrieden, sein Anwalt warf Weil in mehreren Wortmeldungen Ungehorsam gegenüber dem Reichskammergericht vor.¹⁸²⁷ Der Konflikt war offenbar letztlich nicht beigelegt, als Keßler im März 1765 starb.¹⁸²⁸ Am 3. April 1765 verzichteten die Cousine Keßlers, Maria Elisabetha Viersteinin, und die Stadt Weil förmlich darauf, voneinander Schadloshaltung für die Prozesskosten zu fordern.¹⁸²⁹

Der fuldaische Hofmarschall Adalbert Graf von Tattenbach erlangte 1759 ein Mandat und im Laufe des Jahres 1760 drei Paritorialurteile.¹⁸³⁰ Im März 1760 ist davon die Rede, dass Fulda ihm ein Angebot zur gütlichen Einigung machte.¹⁸³¹ Dass Fulda die Sache jetzt auf dem Vergleichsweg bereinigen wollte, hing wohl mit dem Regierungswechsel 1759/60 zusammen, der nach dem Tode Fürstbischof Adalbert von Walderdorffs am 16. September 1759 Heinrich von Bibra an die Spitze des Hochstifts Fulda brachte.¹⁸³² Tattenbach

¹⁸²⁵ Konzept eines Schreibens des Magistrats der Stadt Weil an den Reichstagsagenten Münsterer, Weil der Stadt, 8. 5. 1762, in: Stadtarchiv Weil der Stadt, Prozessakten zu Keßler, Volumen 1. Die Stadt holte dazu den Rat ihres Reichstagsagenten Münsterer ein, der die Erfolgsaussichten eines Rekurses beurteilen sollte (ebd.). Münsterer schätzte die Angelegenheit zwar „ex capite gravaminis communis omnium statuum imperii“ als zu einem Rekurs „qualificiret“ ein. Er riet der Reichsstadt jedoch von diesem Mittel ab, da Rekurse vom kaiserlichen Hof und den Reichsgerichten als „odiosissima juris remedia“ angesehen würden und mindermächtige Reichsstände in diesen „critischen Zeiten“ nicht den Unmut dieser Instanzen auf sich ziehen sollten. Bisher seien überhaupt erst drei Rekurse vom Reichstag behandelt worden, es seien auch Formalitäten zu beachten. Angesichts des hohen Alters von Keßler empfahl Münsterer der Reichsstadt, ihn entweder beizubehalten oder sich mit ihm „amicabiliter“ auseinanderzusetzen. Schreiben des Reichstagsagenten Münsterer an den Magistrat der Stadt Weil, Regensburg, 22. 5. 1762, in: Stadtarchiv Weil der Stadt, Prozessakten zu Keßler, Volumen 1.

¹⁸²⁶ *Unterthänigste Partitions-Anzeige* (Bissing), prod. Wetzlar, 27. 8. 1762, fol. 1r-2v u. 3v-4v, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 2398.

¹⁸²⁷ Spezialprotokoll, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 2398.

¹⁸²⁸ Hubig, Konflikte, 1994, S. 141. Hubig – der allerdings nicht auf die zweite Entlassung Keßlers 1760 eingeht – berichtet, dieser sei von seiner Wiedereinstellung 1742 bis zu seinem Tod 1765 in den Diensten der Reichsstadt gewesen (ebd.).

¹⁸²⁹ Verzichtserklärung von Maria Elisabetha Viersteinin, Weil der Stadt, 3. 4. 1765, in: Stadtarchiv Weil der Stadt, Prozessakten zu Keßler, Volumen 1, Nr. 120.

¹⁸³⁰ Siehe Kap. VII.

¹⁸³¹ Schreiben von Fürstbischof Heinrich an Weylach, Hammelburg, 12. 3. 1760, in: BayHStA RKG 572.

¹⁸³² Tod Adalbert von Walderdorffs: Kathrein, Walderdorff, S. 547. Zur Biografie von Heinrich von Bibra (1711-1788), der am 22. Oktober 1759 gewählt und am 24. März 1760 vom Papst bestätigt wurde (Kathrein, Bibra, S. 29), s. auch Bibra, Heinrich VIII., Leinweber, Äbte, S. 159-163, u. Bibra, Beiträge, S. 230-255. Zur Familie der von Bibra s. Schultheiß, Bibra.

jedenfalls war für eine gütliche Lösung (und das ist auch für die Bewertung der letztlich erzielten Einigung wichtig) durchaus aufgeschlossen, er bewertete das Angebot der Gegenseite aber als unzureichend.¹⁸³³ In einem ersten Versuch schlug ihm Fulda offenbar vor, ihn „auf einige Zeit“ in seine Ämter, von denen er aber das Hofmarschall- und das Landobristenamt nach einiger Zeit wieder abgeben sollte, zu restituieren. Er sollte das vollständige Gehalt als Oberamtmann seiner zwei Ämter und zusätzlich jährlich 300 Gulden bekommen und die nächste frei werdende Geheimratsgage erhalten. Seine Frau sollte nach seinem Ableben eine lebenslange Pension beziehen.¹⁸³⁴ In einer späteren Offerte bot Fulda unter anderem an, Tattenbach für die bisher entbehrte Besoldung 3000 Gulden anweisen zu lassen.¹⁸³⁵ Tattenbach aber legte Wert darauf, dass er die ganze entgangene Besoldung bekomme und dass er die 3000 Gulden (wegen seiner Schulden) bar erhalte. Mit dem gemachten Angebot könne er nicht „honnetement“ auskommen, er brauche ja auch Holz und Bediente und müsse sich ja wie ein Geheimer Rat „aufführen“.¹⁸³⁶ Neben der Höhe der Zahlungen bestand ein zentraler Streitpunkt darin, ob die angepeilte Einigung als Gnadenerweis des Dienstherrn zu gelten habe. Fulda legte darauf großen Wert und verlangte, dass Tattenbach um seine Wiederanstellung „unterthänigst supplicirte“.¹⁸³⁷ Tattenbach dagegen lehnte dies ebenso beharrlich ab und nahm den Standpunkt ein, dass es um „justizmäßige Genugthuung“ eines an seiner Ehre geschädigten Unschuldigen gehe. Ein Supplizieren käme einer „Ratification“ der gegen ihn ergriffenen Maßnahmen gleich.¹⁸³⁸

An diesen Gegensätzen scheiterte vorerst eine Annäherung. Trotzdem kam es am 10./11. September 1760 zu einer außergerichtlichen Einigung. Am 10. September erteilte

¹⁸³³ *Unterthänigste Anzeige der per sententiam die 24ten martii anni currentis gnädigst auferlegte Gegen Erklärung samt Reservation und Bitte* (Greineisen), exhib. 27. 3. 1760, in: BayHStA RKG 572. Kopie eines Schreibens von Tattenbach an Fürstbischof Heinrich, Fulda, 20. 2. 1760, in: Beilagen zur Prozessschrift Tattenbachs vom 27. 3. 1760, in: BayHStA RKG 572. *Unterthänigste Anzeige und Bitte pro clementissime maturando sententia mandati arctioris* (Greineisen), exhib. 3. 6. 1760, fol. 6v/7r, in: BayHStA RKG 572. – Der Fuldaer Fürstbischof Heinrich erwartete sich übrigens Vorteile im Rechtsstreit, wenn er das Gericht von seinen gütlichen Bemühungen informierte: Am 12. März 1760 schrieb er an seinen Anwalt Lic. Johann Wilhelm Weylach, er möge „nicht ermanglen, von dem vorherührten Verhalt der Sache [den Vergleichsbemühungen Fuldas, Anm.] des Herrn Cammerrichters und Fürstens von Hohenlohe Liebden sowohl als denen übrigen Herren Praesidenten und Assessoren eine vertrauliche und extrajudiciale Anzeig zubewürcken“, „damit also die ehrliebende Weld das widerspenstig und eigensinnige Betragen des Graffen von Tattenbachs auch einiger massen erfahren möge“. Er zweifle nicht, dass man Tattenbachs Vorgehen „weder billigen, noch sonsten en faveur dessen etwas verfügen“ werde (Schreiben von Fürstbischof Heinrich an Weylach, Hammelburg, 12. 3. 1760, in: BayHStA RKG 572).

¹⁸³⁴ Schreiben von Fürstbischof Heinrich an Weylach, Hammelburg, 12. 3. 1760, in: BayHStA RKG 572.

¹⁸³⁵ Kopie der *resolutio ultimata* von Fürstbischof Heinrich, Hammelburg, 13. 5. 1760, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Jacobus Marianus Bach, Wetzlar, 9. 6. 1760, in: BayHStA RKG 572.

¹⁸³⁶ Kopie der Gegenerklärung von Tattenbach an Fürstbischof Heinrich, s. l., s. d., in: BayHStA RKG 572.

¹⁸³⁷ Schreiben von Fürstbischof Heinrich an Weylach, Hammelburg, 12. 3. 1760, in: BayHStA RKG 572. Zitat: *Loco exceptionum* (wie oben) (Weylach), prod. Wetzlar, 9. 6. 1760, in: BayHStA RKG 572.

¹⁸³⁸ *Unterthänigste Anzeige* (wie oben) (Greineisen), exhib. 3. 6. 1760, fol. 2r/2v, in: BayHStA RKG 572.

Fürstbischof Heinrich Tattenbach ein neues Bestallungsdekret und nahm ihn wieder als Wirklichen Geheimen Rat und Oberamtman von Ürzell und Salmünster an.¹⁸³⁹ Tattenbachs frühere Hofmarschalls- und Obristenstellen wurden nicht erwähnt. Ein weiteres Dekret vom 11. September gewährte Tattenbach eine Entschädigung von 3000 Gulden (die aber nur zum Teil bar ausgezahlt wurde).¹⁸⁴⁰ In einem wichtigen Punkt hatte Tattenbach nachgegeben: Beide Dekrete erwähnten einleitend sein „unterthanigstes Bitten“.¹⁸⁴¹ Dennoch muss die Einigung für Tattenbach insgesamt als überaus günstig bezeichnet werden.

Tattenbachs Anwalt, Lic. Johann Eberhard Greineisen, reichte am 6. Oktober 1760 beide Dekrete am Reichskammergericht ein, erklärte den Verzicht auf die Fortführung des Prozesses und bat um die Bestätigung der getroffenen Einigung (dazu kam es allerdings nicht mehr, da der Anwalt Fuldas keine Instruktion dazu bekam).¹⁸⁴² Tattenbach starb 1780.¹⁸⁴³

Johann Wolfgang Meyer erlangte ein Mandat, später wurde der brandenburg-ansbachischen Regierung eine Untersuchungskommission erteilt.¹⁸⁴⁴ Am 18. August 1762 zeigte Castell „partitionis loco“ an, dass man einer Alimenterverfügung des Reichskammergerichts nachkommen wolle und für Meyer 400 Gulden bei der brandenburg-ansbachischen Regierung hinterlegt habe.¹⁸⁴⁵ Im Folgenden hielt die beklagte Partei „pure“ um ein Endurteil an.¹⁸⁴⁶

Das Reichskammergericht sprach – auf der Basis des von der Untersuchungskommission angefertigten Kommissionsberichts – am 23. Dezember 1766 tatsächlich ein Endurteil, das die zahlreichen Einzelverfügungen der Kommission „in dieser verworren und weitläufigen Rechnungs-Sache“ für Recht erkannte und die Parteien „ex officio“ zu einem Vergleich anhielt.¹⁸⁴⁷

¹⁸³⁹ Bestallungsdekret von Fürstbischof Heinrich für Tattenbach, Fulda, 10. 9. 1760, in: BayHStA RKG 572. Das Dekret führte detailliert seine Geld- und Naturalbezüge auf und sah unter anderem auch Geld für zwei Lakaien und einen Stallburschen vor (ebd.).

¹⁸⁴⁰ Dekret von Fürstbischof Heinrich, Fulda, 11. 9. 1760, in: BayHStA RKG 572.

¹⁸⁴¹ Zitat: Bestallungsdekret von Fürstbischof Heinrich für Tattenbach, Fulda, 10. 9. 1760, in: BayHStA RKG 572. Ähnlich in: Dekret von Fürstbischof Heinrich, Fulda, 11. 9. 1760, in: BayHStA RKG 572.

¹⁸⁴² Spezialprotokoll, in: BayHStA RKG 572.

¹⁸⁴³ Jäger, Adalbert, 1997, S. 597.

¹⁸⁴⁴ Siehe Kap. VII.

¹⁸⁴⁵ *Partitionis loco unterthänigste Anzeige juncto petito humillimo ut intus* (castellische Kanzlei/Pfeiffer), exhib. 18. 8. 1762, fol. 1r/1v u. 2v-3v, in: BayHStA RKG 8596/II.

¹⁸⁴⁶ Zitat: *Duplicarum loco unterthänigste Schlußhandlung juncto reiterato petito humillimo legali* (Wick), prod. Wetzlar, 6. 3. 1765, fol. 9v, in: BayHStA RKG 8596/V. Spezialprotokoll, in: BayHStA RKG 8596/I.

¹⁸⁴⁷ Spezialprotokoll, in: BayHStA RKG 8596/I.

Die Parteien trafen sich darauf – auf die Initiative Meyers hin – im März 1767 in Wetzlar zu einer „langen Konferenz“, um über einen Vergleich zu verhandeln.¹⁸⁴⁸ An dieser Konferenz nahmen außer Meyer und einem castellischen Sekretär namens Zwanziger auch die Reichskammergerichts-Anwälte beider Seiten, Lic. Lukas Andreas von Bostell und Dr. Johann Jakob Wick, als „Vergleichs Assistenten“ teil.¹⁸⁴⁹ In Prozessschriften und Beilagen ist (ohne, dass dies näher erläutert würde) von der „Direction“ des Kammerrichters bei dieser Konferenz und von dessen „selbst eigener höchster Mediation inter partes“ die Rede.¹⁸⁵⁰ Es kam ein Vergleich zustande, der von den Grafen von Castell ratifiziert wurde.¹⁸⁵¹ Der Vergleich liegt den Prozessakten nicht bei, es ist aber zu ersehen, dass er Zahlungen an Meyer vorsah.¹⁸⁵² Beide Seiten machten dem Gericht den Vergleich bekannt, erklärten den Verzicht auf die Fortführung des Prozesses und baten das Gericht, den Vergleich zu „confirmiren“.¹⁸⁵³ Das Reichskammergericht gewährte am 16. April 1767 die „Confirmation“ des Vergleichs und stellte eine Urkunde darüber aus.¹⁸⁵⁴ Soweit dies zu erkennen ist, wurde der Vergleich tatsächlich vollzogen.¹⁸⁵⁵

¹⁸⁴⁸ Zitat: Spezialvollmacht von Meyer für Bostell, Wetzlar, 30. 3. 1767, in: BayHStA RKG 8596/V. Zum Termin der Konferenz werden unterschiedliche Angaben gemacht, in der Spezialvollmacht Meyers ist zu lesen, die Konferenz habe am 22. März 1767 stattgefunden, in der auf den 21. März 1767 datierten Spezialvollmacht der Grafen von Castell heißt es dagegen, der Vergleich sei am 14. März 1767 abgeschlossen worden (ebd.; Spezialvollmacht der Grafen August Franz Friedrich und Christian Friedrich Carl für Wick, Castell, 21. 3. 1767, und Remlingen, s. d., in: BayHStA RKG 8596/V). Initiative Meyers: Spezialprotokoll, in: BayHStA RKG 8596/I. Wetzlar: Spezialvollmacht der Grafen August Franz Friedrich und Christian Friedrich Carl für Wick, Castell, 21. 3. 1767, und Remlingen, s. d., in: BayHStA RKG 8596/V.

¹⁸⁴⁹ Spezialvollmacht von Meyer für Bostell, Wetzlar, 30. 3. 1767, in: BayHStA RKG 8596/V. *Unterthänigste Anzeig, Supplication und Bitte pro gratiosissime confirmando transactionem cum reservatione uti intus* (Bostell), exhib. Wetzlar, 30. 3. 1767, fol. 1v, in: BayHStA RKG 8596/V.

¹⁸⁵⁰ Spezialvollmacht von Meyer für Bostell, Wetzlar, 30. 3. 1767, in: BayHStA RKG 8596/V. *Unterthänigste Vergleichs Anzeige, Litis Renunciation und Bitte um gnädigste Confirmation invermelten Vergleichs* (Wick), exhib. Wetzlar, 30. 3. 1767, fol. 1v, in: BayHStA RKG 8596/V. An anderer Stelle heißt es, der Vergleich sei unter dem Vorbehalt seiner Ratifikation durch den Kammerrichter geschlossen worden *Unterthänigste Anzeig, Supplication und Bitte pro gratiosissime confirmando transactionem cum reservatione uti intus* (Bostell), exhib. 30. 3. 1767, fol. 1v/2r, in: BayHStA RKG 8596/V. Dies bezieht sich möglicherweise auf die reichskammergerichtliche Konfirmation, die nach dem Vergleichsabschluss erbeten wurde.

¹⁸⁵¹ *Unterthänigste Vergleichs Anzeige* (wie oben) (Wick), exhib. 30. 3. 1767, fol. 1v/2r, in: BayHStA RKG 8596/V.

¹⁸⁵² So behielt sich Meyer in seiner Spezialvollmacht für Bostell seine „Gerechsamte“ vor, bis die Punkte des Vergleichs umgesetzt und besonders die „im Vergleich beliebten zwey Zieler hochgräflicher seits in Zeit und Orthen vergleichsmäßig eingehalten“ worden seien. Spezialvollmacht von Meyer für Bostell, Wetzlar, 30. 3. 1767, in: BayHStA RKG 8596/V. ‚Ziel‘ bezeichnet hier einen „Zahlungstermin“ (Heydenreuter, Abbrändler, S. 234).

¹⁸⁵³ *Unterthänigste Vergleichs Anzeige* (wie oben) (Wick), exhib. Wetzlar, 30. 3. 1767, in: BayHStA RKG 8596/V. *Unterthänigste Anzeig* (wie oben) (Bostell), exhib. Wetzlar, 30. 3. 1767, fol. 1r-2r, in: BayHStA RKG 8596/V.

¹⁸⁵⁴ Spezialprotokoll, in: BayHStA RKG 8596/I.

¹⁸⁵⁵ So zeigte der castellische Anwalt Wick dem Reichskammergericht 1767 an, dass die beim ersten Termin zu zahlenden 4250 Gulden an Meyer bereits ausbezahlt worden seien (Spezialprotokoll, in: BayHStA RKG 8596/I).

Dass die Erklärung des Gehorsams mitunter Hand in Hand mit einer gütlichen Einigung der Parteien gehen konnte, zeigt sich im Fall Rotberg. Der Kläger hatte ein Mandat erlangt, die Anwälte beider Seiten baten 1788 um ein Endurteil.¹⁸⁵⁶ Noch bevor es allerdings dazu kommen konnte, instruierte Leiningen seinen Anwalt am 29. Mai 1788, gegenüber dem Gericht seinen Gehorsam zu erklären.¹⁸⁵⁷ Der Anwalt Leiningens, Wick, kam dem am 2. Juni 1788 nach und teilte mit, die Sache sei „beygelegt“, er solle „liti et processui renunciiren“.¹⁸⁵⁸ Diese Formulierungen erinnern eher an einen Vergleich, und tatsächlich ist in den Judizialsenatsprotokollen von einem Vergleich die Rede.¹⁸⁵⁹ In sein Amt kehrte Rotberg aber nicht zurück. Er betätigte sich als Anwalt in Worms und kam 1790 als Regierungspräsident, Erster Geheimer Rat und Chef der Regierung vorübergehend erneut – wie vor seiner Anstellung in Dürkheim – in lippe-detmoldische Dienste, verlor diese Posten aber bereits um die Jahreswende 1790/91 wieder und zog nach Marburg. 1792 versuchte er vergeblich, mit einem Reichshofratsprozess eine Abfindung zu erlangen. Er starb 1811.¹⁸⁶⁰

In der Sache Haas gegen Guttenberg bemühte sich der Ritterkanton Baunach, den Aufträgen des Reichskammergerichts nachzukommen, und schickte Berichte über seine Handlungen an das Gericht ein.¹⁸⁶¹ Gegen den Widerstand Guttenbergs setzte er Haas öffentlich wieder in sein Amt ein.¹⁸⁶² Die praktischen Auswirkungen dieses Aktes vermochte Guttenberg aber anscheinend weitgehend zu begrenzen. Er verbot seinen Untertanen Zahlungen an Haas, machte seinen Hausnotar Müller zum „justitiario“ und hielt Schlüssel und Amtssiegel zurück.¹⁸⁶³ Haas' Restitution missglückte so faktisch, was daran zu erkennen ist, dass sein Anwalt die Wiedereinsetzungs-Forderung später erneut erhob.¹⁸⁶⁴

¹⁸⁵⁶ Spezialprotokoll, in: LA Speyer E6 2405. Mandat: Siehe Kap. VII.

¹⁸⁵⁷ Schreiben der fürstlich leiningenschen Regierung an Wick, Dürkheim, 29. 5. 1788, in: LA Speyer E6 2405.

¹⁸⁵⁸ Spezialprotokoll, in: LA Speyer E6 2405.

¹⁸⁵⁹ BArch AR-1 I/313, fol. 158r.

¹⁸⁶⁰ Arndt, *Kabale*, S. 32, 35, 53 u. 62f.

¹⁸⁶¹ Kommissionsbericht des Ritterkantons Baunach an das Reichskammergericht, Nürnberg, 17. 8. 1793, in: BayHStA RKG 6246/II. Kommissionsbericht des Ritterkantons Baunach an das Reichskammergericht, Nürnberg, 10. 9. 1795, in: BayHStA RKG 6246/II.

¹⁸⁶² *Schrift- statt mündlicher Rezeß* (Bissing), prod. Wetzlar, 13. 1. 1794, in: BayHStA RKG 6246/II. Guttenbergs Anwalt berichtete, zur Schmach seines Herrn seien Patente angeschlagen worden, die die Restitution von Haas verkündeten. *Ob periculum in mora et damnum irreparabile unterthänigste Supplik pro gratiosissima ferenda ordinatione puncto cautionis et ut intus* (Hofmann), exhib. 8. 1. 1794, in: BayHStA RKG 6246/II.

¹⁸⁶³ *Schrift- statt mündlicher Rezeß* (Bissing), prod. Wetzlar, 13. 1. 1794, in: BayHStA RKG 6246/II.

¹⁸⁶⁴ *Ob summum indiesque crescens majus damnum nothgedrungene unterthänigste Vorstellung und Bitte* (Bissing), exhib. 20. 1. 1794, in: BayHStA RKG 6246/II. Haas' Anwalt prangerte die „vorsezliche Umgehung der höchstrichterlichen Erkenntnisse“ an. *Schrift- statt mündlicher Rezeß* (Bissing), prod. Wetzlar, 13. 1. 1794, in: BayHStA RKG 6246/II.

1794 wurde der Streit anscheinend durch einen Vergleich beigelegt. Am 5. Mai 1794 brachte ein ehemaliger Bediensteter von Guttenberg, der in Bamberg ansässige Kastner Jakob Merx, am Reichskammergericht vor, Guttenberg habe vor wenigen Tagen von einem ‚Konsens‘ seiner Agnaten – einer Bewilligung zur Aufnahme von Schulden¹⁸⁶⁵ – 2000 Gulden „vergleichsweise“ an Haas abgetreten.¹⁸⁶⁶ Da aber dann er, Merx, nicht mehr imstande wäre, selbst über diesen Agnatenkonsens zu verfügen, der ihm nach einem 1793 geschlossenen Vergleich als Sicherheit dienen solle, bat Merx, dem Vergleich die „höchstrichterliche Ratifikation“ zu verweigern.¹⁸⁶⁷ Am 27. Juni 1794 gab Lic. Friedrich Wilhelm Bissing, der Anwalt von Haas, dem Gericht bekannt, er habe die Nachricht erhalten, dass die Sache verglichen worden sei, und er erwarte, dass Guttenberg die „Bestätigung des Vergleichs“ nachsuchen werde.¹⁸⁶⁸

Im Fall Fürer setzten Ansbach-Bayreuth und Bamberg als Exekutionshöfe Nürnberg eine Frist für die Befolgung des ergangenen kammergerichtlichen Mandats, dann kündigten sie einen Termin für die tatsächliche Vollstreckung an. Nürnberg zeigte anfangs „Renitenz“.¹⁸⁶⁹

Als das Reichskammergericht jedoch am 30. März 1798 das Exekutionsmandat auf den neuen preußischen König Friedrich Wilhelm III. umschrieb (sein Vorgänger Friedrich Wilhelm II. war Ende 1797 verstorben) und zugleich eine Einwendungsschrift Nürnbergs verwarf, lenkte Nürnberg ein.¹⁸⁷⁰ Am 16. April 1798 erging ein Ratsverlass, wonach Fürer wieder in sein Amt eingesetzt und in die Losungsstube eingewiesen, ihm der abgenommene Degen durch den Stadthauptmann von Grundherr wieder zurückgegeben

¹⁸⁶⁵ Siehe Zedler, Universal-Lexicon, Bd. 6, Sp. 1023.

¹⁸⁶⁶ *Unterthänigste Eventualanzeige, Protestation und Bitte, wie darinn, Anwalds des Kastners Jakob Merx zu Bamberg* (Molitor/Abel), 5. 5. 1794, in: BayHStA RKG 6246/II. Merx war wie Haas in den Diensten Guttenbergs Amtmann gewesen und von diesem bereits früher entlassen worden. *Ob summum* (wie oben) (Haas/Bissing), exhib. 6. 5. 1793, S. 3f, in: BayHStA RKG 6246/I.

¹⁸⁶⁷ *Unterthänigste Eventualanzeige* (wie oben) (Molitor/Abel), 5. 5. 1794, in: BayHStA RKG 6246/II. Siehe auch die Kopie der Vergleichsurkunde zwischen Merx und Guttenberg, Bamberg, 1. 10. 1793, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Johann Georg Heinrich Lippmann, Bamberg, 30. 4. 1794, in: BayHStA RKG 6246/II.

¹⁸⁶⁸ Spezialprotokoll, in: BayHStA RKG 6246/I. Eine entsprechende Bitte wurde anscheinend aber nicht vorgebracht.

¹⁸⁶⁹ Kommissionsbericht des bambergischen und des ansbachischen Geheimratskollegiums an das Reichskammergericht, s. I., 13. 5. 1798, in: BayHStA RKG 5581. (Das Schriftstück wurde am 8. August 1984 geöffnet.)

¹⁸⁷⁰ *Rescriptum mandati de exequendo*, Wetzlar, 2. 4. 1798, in: BayHStA RKG 5581. Kommissionsbericht des bambergischen und des ansbachischen Geheimratskollegiums an das Reichskammergericht, s. I., 13. 5. 1798, in: BayHStA RKG 5581. Friedrich Wilhelm II. starb am 16. 11. 1797 (Haussherr, Friedrich Wilhelm II., S. 558).

und ihm seine Besoldung ausbezahlt werden sollte.¹⁸⁷¹ Am 29. April teilte Fürer den Exekutionshöfen mit, dass er am 18. April feierlich in seine Ämter wiedereingesetzt worden sei und seine bisherige Besoldung erhalten habe (dies sei auch auf Zureden der vom Reichshofrat verordneten Subdelegationskommission, die sich wegen der städtischen Finanzen in Nürnberg aufhielt, geschehen).¹⁸⁷² Am 7. Mai 1798 reichte der Nürnberger Magistrat eine Partitionsanzeige beim Reichskammergericht ein.¹⁸⁷³

Bezüglich der Wiedereinsetzung und des bisherigen Gehalts befolgte Nürnberg also das kammergerichtliche Mandat, ohne dass eine Realexekution nötig wurde. Die Exekutionskommissare konnten am 13. Mai 1798 den Erfolg ihres Auftrags vermelden.¹⁸⁷⁴ Der Punkt der Kosten und Schäden blieb einstweilen offen, Nürnberg gab an, man habe erfolglos versucht, hierüber zu einem „gütlichen Arrangement“ zu kommen, und wandte sich deswegen 1799 noch einmal an das Reichskammergericht.¹⁸⁷⁵

Die Reformen, die die Verfassung der Reichsstadt Nürnberg in den 1790er Jahren grundlegend veränderten, führten derweil zur Aufhebung von Fürers Behörde, des Losungsamtes.¹⁸⁷⁶ Seine Geschäfte wurden von der neu eingerichteten Rentkammer und vom Zahlamt übernommen.¹⁸⁷⁷ Diese Umstrukturierungsmaßnahme bedeutete für Fürer offensichtlich aber keinen erneuten schweren Schlag, da verfügt wurde, dass er entweder in ein anderes Amt versetzt oder pensioniert werden sollte.¹⁸⁷⁸ Sein Anwalt teilte am 2. April 1800 am Reichskammergericht mit, dass „die Sache verglichen“ worden sei.¹⁸⁷⁹ Fürer starb am 30. Mai 1829.¹⁸⁸⁰

Im Fall Härtel fanden die Ordinationen des Reichskammergerichts, die dem Suspendierten seine Besoldung vorläufig sichern sollten, eine zumindest teilweise Befolgung. Lochner

¹⁸⁷¹ Kopie des Ratsverlasses vom 16. 4. 1798, in: Beilagen zum Kommissionsbericht des bambergischen und des ansbachischen Geheimratskollegiums an das Reichskammergericht, s. 1., 13. 5. 1798, in: BayHStA RKG 5581. (Das Schriftstück wurde am 8. August 1984 geöffnet.)

¹⁸⁷² Schreiben von Fürer an die Exekutionshöfe, Nürnberg, 29. 4. 1798, in: Beilagen zum Kommissionsbericht des bambergischen Geheimratskollegiums und des Geheimratskollegiums des Fürstentums Ansbach an das Reichskammergericht, s. 1., 13. 5. 1798, in: BayHStA RKG 5581. Zu der kaiserlichen Subdelegationskommission, die ab 1797 tätig war, s. Buhl, Niedergang, S. 257ff.

¹⁸⁷³ *Partitions Anzeige puncto mandati s. c.* (Hofmann), prod. Wetzlar, 7. 5. 1798, in: BayHStA RKG 5581.

¹⁸⁷⁴ Kommissionsbericht des bambergischen und des ansbachischen Geheimratskollegiums an das Reichskammergericht, s. 1., 13. 5. 1798, in: BayHStA RKG 5581.

¹⁸⁷⁵ *Partitions Anzeige* (wie oben) (Hofmann), prod. Wetzlar, 7. 5. 1798, in: BayHStA RKG 5581. *Rechtsvermüßigte Exceptionshandlung mit unterthänigster Bitte* (Hofmann), prod. Wetzlar, 1. 4. 1799, in: BayHStA RKG 5581.

¹⁸⁷⁶ Fleischmann, Rat, Bd. 1, S. 84 u. 277, u. Buhl, Niedergang, S. 200-208. Der Reichshofrat hatte am 29. Oktober 1798 einen entsprechenden Beschluss gefasst. Fleischmann, Rat, Bd. 1, S. 84.

¹⁸⁷⁷ Fleischmann, Rat, Bd. 1, S. 83.

¹⁸⁷⁸ Buhl, Niedergang, S. 205.

¹⁸⁷⁹ Spezialprotokoll, in: BayHStA RKG 5581.

¹⁸⁸⁰ Biedermann/Volckamer, Geschlechtsregister, S. 12.

von Hüttenbach brachte am 14. November 1804 eine Partitionsanzeige ein.¹⁸⁸¹ Härtel bestätigte kurz darauf die Auszahlung einer halbjährigen Justizbeamten-Besoldung zum 7. November 1804, war aber unzufrieden darüber, dass er nicht auch als Kameral- und Ökonomiebeamter bezahlt worden sei. Auch als Justizbeamter habe er nicht alle Besoldungsteile bezogen, vor allem keine Sporteln.¹⁸⁸² Der Rechtsstreit endete – den Prozessakten nach zu urteilen – offen.¹⁸⁸³

In manchen Mandatsprozessen, in denen das Kammergericht dem Kläger mit einem Mandat zu Hilfe kam, lässt sich der Konfliktausgang den Prozessakten nicht entnehmen, anhand des Spezialprotokolls und der Akten ist bloß zu erkennen, dass der Prozess abbrach.¹⁸⁸⁴ Zum Teil endeten die Prozesse (wie letztlich auch der Fall Keßler) durch den Tod des Klägers. Alois Anton Weis, der ein Mandat erlangt hatte, fand noch während des Prozesses eine neue Unterkunft als Pflegverwalter in fürstbischöflich augsburgischen Diensten, und bat in einer fortgeschrittenen Phase des Prozesses nur mehr um eine Entschädigung.¹⁸⁸⁵ Am 2. September 1801 zeigte der Anwalt seines Prozessgegners Stauffenberg dem Gericht an, dass Weis im vergangenen Jahr gestorben sei, so dass das Mandat „von selbst auf sich beruht“.¹⁸⁸⁶ Der Mandatsprozess von Ludwig David Heß, in dem das Reichskammergericht lediglich eine Ordination erließ, hörte mit seinem Tod auf.¹⁸⁸⁷ In einem Brief vom 4. August 1786 instruierte die fürstlich löwenstein-

¹⁸⁸¹ *Unterthänigste Anzeige befolgter kammer gerichtlicher Ordination nebst Bitte wie darinn* (Schick), exhib. 14. 11. 1804, in: BayHStA RKG 6380, fol. 271r-275r.

¹⁸⁸² *Unterthänigster Nachtrag ad supplicam vom 15ten des Monats* (Goll), exhib. 17. 11. 1804, in: BayHStA RKG 6380, fol. 351r-352v, hier fol. 352r.

¹⁸⁸³ Die letzte Prozesshandlung war die Einreichung einer Prozessschrift durch Härtels Anwalt am 17. Juli 1806. *Replicarum loco unterthänigster schrift- statt mündlicher Gegenrezeß und Bitte, wie darinn* (Goll), prod. Wetzlar, 17. 7. 1806, in: BayHStA RKG 6380.

¹⁸⁸⁴ Dies zeigt sich in den Prozessen Johann Martin Stühles gegen Kaisheim und Johann Martin gegen Schwarzenberg (im Fall Martin ist die letzte Prozessschrift: *Unterthänigst-höchstvermüßigter schrift- statt mündlichen recessus, sambt Anzeig und legaler Bitt* [Brack], prod. Wetzlar, 23. 10. 1765, in: BayHStA RKG 8546/I). Im Fall Stühle datiert die letzte Parteihandlung vom 25. Mai 1753, an dem Stühles Vertreter Ruland um die Beförderung des Endurteils bat (Spezialprotokoll, in: BayHStA RKG 12619); aus dem Bestand der Urteilsbücher geht hervor, dass das Reichskammergericht diesen Antrag am 20. September 1753 noch zurzeit abschluss und Stühle eine Frist für die Abfassung einer Replik auf die Einredeschrift der Gegenseite setzte (BArch AR-1 III/63, fol. 225r). – Im Prozess Georg Paul Meyers ist bloß zu erkennen, dass der Kläger 1792 wieder an die Gnade der Dienstherrschaft appellierte, weil am Reichskammergericht Wohl und Wehe der Parteien von den Prokuratoren abhingen (Kopie eines Schreibens von Georg Paul Meyer an Graf Albrecht Friedrich Karl, Prichsenstadt, 3. 8. 1792, in: BayHStA RKG 8596/1).

¹⁸⁸⁵ Erlangung eines Mandats: Siehe Kap. VII. Spezialprotokoll, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 5590. *Unterthänigste replicae* (wie oben) (Brandt), prod. Wetzlar, 10. 3. 1797, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 5590. Das im Spezialprotokoll genannte fürstbischöflich augsburgische Pflegamt „Bühler“ konnte nicht sicher identifiziert werden, lediglich das augsburgische Pflegamt Buchloe könnte mit dieser Bezeichnung möglicherweise gemeint sein (zu den Land- und Stadtämtern des Hochstifts Augsburg um 1800 s. Wüst, Fürstbistum, S. 414-421).

¹⁸⁸⁶ Spezialprotokoll, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 5590.

¹⁸⁸⁷ Siehe Kap. VII. Löwenstein-Wertheim hatte wiederholt auf Heß' Kränklichkeit hingewiesen. Bericht der fürstlich löwenstein-wertheimischen Regierung, Wertheim, 20. 6. 1786, in: GLA Karlsruhe 71 3682.

wertheimische Regierung ihren Anwalt Lic. Johann Adolf Georg Brandt, Heß' Tod dem Reichskammergericht bekanntzumachen, was Brandt kurz darauf auch tat.¹⁸⁸⁸

Wenn das Gericht die Mandatsklage endgültig abschlug, bildete der abschlägige Bescheid mehrfach den letzten bekannten Vorgang des Konflikts.¹⁸⁸⁹ Im Fall von Heinrich Georg Wilhelm Michael, der 1793 die „Interims Aufsicht“ über die Forst- und Obstplantagen des preußischen Oberjägermeisters von Stein in Triesdorf erlangt hatte, kam es trotz der Abschlagung seiner Mandatsbitte 1793¹⁸⁹⁰ im Frühjahr 1795 zu gütlichen Verhandlungen.¹⁸⁹¹ Es erstaunt, dass sich Falkenhausen überhaupt darauf einließ, möglicherweise hatte er das Anliegen, die offenen Fragen aus Michaels Amtszeit abschließend zu regeln. Der von Falkenhausen wegen Michaels Privatkonkurs eingesetzte Kommissar, der preußische Regierungsadvokat Karl Albrecht Ott, tauschte mit Michael Schriftstücke mit Berechnungen und den gegenseitigen Forderungen aus.¹⁸⁹² Am 16. Mai 1795 trafen sich Ott und Michael in Wald im Haus des Pfarrers Christian Heinrich Hofbach, der als Beistand für Michael fungierte.¹⁸⁹³ Sie schlossen einen Vergleich ab, der eine Abfindungszahlung an Michael in Höhe von 600 Gulden vorsah. Dagegen verpflichtete sich Michael, seine Gläubiger zu befriedigen und den Erlös seines verkauften Hauses dazu zu verwenden, dem preußischen Landstallmeister von Mardefeld dessen auf Michaels Haus stehendes Kapital auszuzahlen. Michael wurde schleunige Justiz bezüglich

¹⁸⁸⁸ Schreiben der fürstlich löwenstein-wertheimischen Regierung an Brandt, Wertheim, 4. 8. 1786, in: GLA Karlsruhe 71 3682. *Unterthänigste Anzeige Anwalts des Herrn Fürsten zu Löwenstein Wertheim hochfürstlichen Durchlaucht* (Brandt), exhib. 21. 8. 1786, in: GLA Karlsruhe 71 3682.

¹⁸⁸⁹ So in den Fällen Neth (*Unterthänigster Gegenbericht* [wie oben] [Neth/Zwierlein], s. d., in: BayHStA RKG 15676), Künzer (*Unterthänigster Nachtrag* [wie oben] [Abel], s. d., in: BayHStA RKG 17539) und Friedrich (*Wiederholte unterthänigste Supplick* [wie oben] [Hofmann], exhib. 31. 8. 1805, in: BayHStA RKG 15608). Im Mandatsprozess von Endres, in dem ein ergangenes Mandat in einem Endurteil wieder eingezogen wurde, schlossen sich noch Vorgänge wegen der Entrichtung der Gerichtsgebühren an (Spezialprotokoll, in: BayHStA RKG 4971). – Die Klagen von Woellwarth und Hoffmann erklärte das Gericht für nicht ans Kammergericht erwachsen (Spezialprotokoll, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 4841; Spezialprotokoll, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 1881).

¹⁸⁹⁰ Siehe Kap. VII.

¹⁸⁹¹ *Duplicarum loco* (wie oben) (Ott/Hofmann), prod. Wetzlar, 4. 4. 1796, S. 12 u. 16f, in: BayHStA RKG 8758. *Replicarum loco unterthänigste grundhaltende Abfertigung des ex adverso vorgeschützten vermeintlichen Vergleichs, juncto petito humillimo* (Wick), prod. Wetzlar, 14. 10. 1795, S. 18, in: BayHStA RKG 8758. Trotz seiner Anstellung in Triesdorf schilderte Michael seine Situation im Frühjahr 1795 als „umgränzt von Elend, Jammer und Noth, gehemmt, sein Brod und Unterkunft anders wo zu finden“ (ebd., S. 27). – Die Parteien stellten unterschiedlich dar, von welcher Seite die Initiative zu den Verhandlungen ausging. Laut den Angaben Falkenhausens ging der Anstoß von Michael aus. *Duplicarum loco* (wie oben) (Ott/Hofmann), prod. Wetzlar, 4. 4. 1796, S. 16f, in: BayHStA RKG 8758. Michael dagegen gab später an, er habe nicht daran gedacht, sich auf „gütlichen Außkunfts Füße“ mit Falkenhausen zu begeben. Aber dessen „Druckungen“ hätten ihren „Endzweck“ erreicht. *Replicarum loco* (wie oben) (Wick), prod. Wetzlar, 14. 10. 1795, S. 27, in: BayHStA RKG 8758.

¹⁸⁹² *Duplicarum loco* (wie oben) (Ott/Hofmann), prod. Wetzlar, 4. 4. 1796, S. 10 u. 17f, in: BayHStA RKG 8758.

¹⁸⁹³ *Replicarum loco* (wie oben) (Wick), prod. Wetzlar, 14. 10. 1795, S. 26, in: BayHStA RKG 8758. Kopie des Vergleichs zwischen Falkenhausen und Michael, Wald, 16. 5. 1795, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Johann Wilhelm Lang, Ansbach, 1. 7. 1795, in: BayHStA RKG 8758.

der von ihm beanspruchten, noch ausstehenden Gebührengelder zugesichert. Er sollte ein herrschaftliches Dekret erhalten, dass er „honeste“ „dimitirt“ werde (man vereinbarte also eine ehrenvolle Entlassung, die das Kammergericht Falkenhausen 1793 zugestanden hatte). Die beiden Seiten verzichteten gegenseitig auf ihre Forderungen und sollten ihre Kosten in den „bisherigen Streitigkeiten“ selbst tragen.¹⁸⁹⁴

Dieser Vergleich legte den Konflikt aber nicht bei. Denn genau einen Monat nach der Zusammenkunft in Wald, am 16. Juni 1795, erließ das Reichskammergericht doch ein Mandat (was geschehen konnte, weil man den Vergleichsabschluss nicht dem Gericht bekanntgemacht hatte).¹⁸⁹⁵ Der Reichskammergerichtsprozess kam darauf wieder in Gang. Michael verlangte von Falkenhausen, das Mandat zu befolgen, und bestritt nun die Gültigkeit des Vergleichs.¹⁸⁹⁶ Falkenhausen dagegen beantragte, Michael auf den eingegangenen Vergleich zu verweisen.¹⁸⁹⁷ Das Reichskammergericht aber schwieg zu allen Anträgen und ließ ebenso die Bitten des im Mandat als Exekutionskommission eingesetzten Ritterkantons Altmühl, ihm angesichts des bekannt gewordenen Vergleichs eine weitere Instruktion zu erteilen,¹⁸⁹⁸ unbeantwortet.

Michaels Verhalten in der letzten Phase des Konflikts 1796/97 erscheint widersprüchlich. Er verfolgte – erstens – die Vollstreckung des reichskammergerichtlichen Mandats weiter, allerdings nicht vor dem Reichskammergericht, sondern vor der ansbach-bayreuthischen Regierung.¹⁸⁹⁹ Dieser „Absprung“ vom Reichskammergericht 1796 ist vor dem Hintergrund der Mediatisierungsmaßnahmen Ansbach-Bayreuths gegen die seinem

¹⁸⁹⁴ Kopie des Vergleichs zwischen Falkenhausen und Michael, Wald, 16. 5. 1795, Bestätigung der Übereinstimmung durch Notar Johann Wilhelm Lang, Ansbach, 1. 7. 1795, in: BayHStA RKG 8758.

¹⁸⁹⁵ *Mandatum de restituendo* (wie oben), Wetzlar, 3. 8. 1795, in: BayHStA RKG 8758.

¹⁸⁹⁶ *Replicarum loco* (wie oben) (Wick), prod. Wetzlar, 14. 10. 1795, S. 27, in: BayHStA RKG 8758, S. 4f, in: BayHStA RKG 8758.

¹⁸⁹⁷ *Duplicarum loco* (wie oben) (Ott/Hofmann), prod. Wetzlar, 4. 4. 1796, S. 34, in: BayHStA RKG 8758. Die Argumentation drehte sich vor allem um die Fragen, ob gegen das Mandat die Einrede des Vergleichs oder des beendeten Streits (‘*exceptio transactionis*’, ‘*exceptio litis finitae*’) vorgebracht werden könnten, und ob der Vergleich „rechtsbeständig“ sei. Siehe ebd., passim, u. *Replicarum loco* (wie oben) (Wick), prod. Wetzlar, 14. 10. 1795, S. 4-6, in: BayHStA RKG 8758.

¹⁸⁹⁸ *An das höchstpreisliche kayserliche und Reichskammergericht vorlaeufiger unterthänigster Commissions-Bericht* des Ritterkantons Altmühl, Rügland, 16. 10. 1795, in: BayHStA RKG 8758. *An das höchstpreislich kaiserliche und Reichs-Kammergericht unterthänigster Nachtrag zu dem vorlaeufigen Commissions Bericht de octobris 1795* des Ritterkantons Altmühl, Rügland, 22. 7. 1796, in: BayHStA RKG 8758. *An das höchstpreislich kaiserliche und Reichs Cammergericht unterthänigster weiterer Nachtrag zu dem vorlaeufigen Commissions-Bericht de 27 octobris 1795* des Ritterkantons Altmühl, Rügland, 8. 12. 1796, in: BayHStA RKG 8758. – Auf die Aktivitäten des kaiserlichen Fiskals, der im Mandat an sein Amt erinnert worden war, reagierte das Kammergericht ebenfalls nicht. *Unterthänigste Intervention* (wie oben) (Advocatus fisci/Fiskal Werner), prod. Wetzlar, 23. 12. 1795, in: BayHStA RKG 8758. *Unterthänigste Replik und Bitte* (Fiskal Werner), s. d., in: BayHStA RKG 8758. Spezialprotokoll, in: BayHStA RKG 8758.

¹⁸⁹⁹ Spezialprotokoll, in: BayHStA RKG 8758. Dies hatte zur Folge, dass sich Michaels Gläubiger nun ebenfalls zu seiner Belangung an die Regierung in Ansbach wandten. *An das höchstpreislich kaiserliche* (wie oben) des Ritterkantons Altmühl, Rügland, 8. 12. 1796, in: BayHStA RKG 8758.

Territorium benachbarten Reichsritter zu sehen.¹⁹⁰⁰ Zweitens aber bat Michael 1796/97 seinen Reichskammergerichtsanwalt, alles zu tun, damit der Kameralprozess ein „erwünschtes Ende“ nehme.¹⁹⁰¹ Er betonte, dass er unschuldig an der Verzögerung des Reichskammergerichtsprozesses sei.¹⁹⁰² Einem Brief vom 8. Oktober 1797 legte Michael eine Bescheinigung der ansbach-bayreuthischen Regierung bei, die bestätigte, dass er durch die „hier orts“ noch nicht entschiedene Frage der Rechtshängigkeit an der Befolgung der „reichskammergerichtlichen Auflagen rechtmäßigen gehindert“ werde.¹⁹⁰³ Drittens verkaufte Michael 1796 (unter dem Vorbehalt der obrigkeitlichen Genehmigung) sein Haus in Wald, das an den Generalmajor Voit von Salzburg ging.¹⁹⁰⁴ Da Michael dies im Vergleich von 1795 erlaubt worden war, wurde das Verkaufsgeschäft von Falkenhausen und dem Ritterort Altmühl dahin ausgelegt, dass Michael dem Vergleich „nunmehr eo ipso den Wehrt seiner Rechts-Gültigkeit beilegte“.¹⁹⁰⁵

Die Akten dieses „auser dem Gelaiß rechtlicher Verfahrungs Ordnung gewichenen“¹⁹⁰⁶ Reichskammergerichtsprozesses enden 1797, wie sich der Streit fortsetzte, geht aus ihnen nicht hervor.

Es muss noch einmal daran erinnert werden, dass das Ende der Konflikte in diesem Kapitel nur insofern zur Sprache kam, als es sich aus den benutzten Quellen – hauptsächlich den Reichskammergerichtsprozessakten – erschloss. Was lässt sich aber auf dieser Quellenbasis zusammenfassend zum Ausgang der Entlassungsprozesse sagen?

Zunächst ist festzuhalten, dass die Gerichtsverfahren nur in einer Minderheit der Fälle mit einem Endurteil endeten. Manche Prozesse brachen ab, ohne dass es einen in den benutzten Quellen ersichtlichen Abschluss gab. Manche Amtsträger starben, Rühl entschied sich angeblich, den Prozess nicht weiterzuverfolgen.

¹⁹⁰⁰ „Absprung“: Spezialprotokoll, in: BayHStA RKG 8758. Zur Mediatisierung der Ansbach-Bayreuth benachbarten Reichsritter durch Ansbach-Bayreuth in den 1790er Jahren s. Puchta, Mediatisierung, zur Durchsetzung dieser Maßnahmen ab Juli 1796 v. a. S. 362-405.

¹⁹⁰¹ Zitat: Schreiben von Michael an Wick, Triesdorf, 29. 12. 1796, in: BayHStA RKG 8758. Schreiben von Michael an Wick, Triesdorf, 14. 8. 1797, in: BayHStA RKG 8758. Schreiben von Michael an Wick, Triesdorf, 8. 10. 1797, in: BayHStA RKG 8758.

¹⁹⁰² Schreiben von Michael an Wick, Triesdorf, 14. 8. 1797, in: BayHStA RKG 8758.

¹⁹⁰³ Bestätigung des preußischen Rats und Justizcommissarius Mayer, Ansbach, 8. 10. 1797, in: BayHStA RKG 8758.

¹⁹⁰⁴ *An das höchstpreislich kaiserliche* (wie oben) des Ritterkantons Altmühl, Rügland, 8. 12. 1796, in: BayHStA RKG 8758.

¹⁹⁰⁵ Ebd. Zitat: Kopie des Berichts von Falkenhausen an den Ritterkanton Altmühl, 3. 9. 1796, in: Beilagen zum Kommissionsbericht des Ritterkantons Altmühl vom 8. 12. 1796, in: BayHStA RKG 8758.

¹⁹⁰⁶ So: Kopie des Berichts von Falkenhausen an den Ritterkanton Altmühl, 3. 9. 1796, in: Beilagen zum Kommissionsbericht des Ritterkantons Altmühl vom 8. 12. 1796, in: BayHStA RKG 8758.

Wenn es ein Endurteil gab, das abschlägig war, das in Mandatsprozessen den Erlass eines Mandats endgültig ablehnte, war das im Normalfall das letzte bekannte Ereignis des Streits.

Wenn es ein für den Kläger günstiges Endurteil gab, oder wenn zumindest vorläufige Entscheidungen zugunsten des Klägers ergingen, oder wenn ein Exekutionsverfahren zur Vollstreckung ergangener Entscheidungen im Gange war, ist manchmal zu beobachten, dass die Beklagten Gehorsamserklärungen abgaben (zumindest in Nebenpunkten) oder den Gerichtsbescheiden (teilweise) nachkamen. Auffallend ist der Konflikt der Stadt Nürnberg mit ihrem Losungsrat Carl Christoph Wilhelm Fürer von Haimendorf, in dem Nürnberg schließlich nachgab und Fürer feierlich wieder in sein Amt einsetzte. Dabei spielten der Druck des Exekutionsverfahrens sowie die Tatsache, dass sich eine vom Reichshofrat verordnete Subdelegationskommission in der Stadt aufhielt, eine Rolle.

Ein solcher Ausgang des Konflikts war allerdings nicht die Regel. Vielmehr ist zu konstatieren, dass in der überwiegenden Mehrheit der Fälle Rechtsschutz für die Parteien durch gerichtliche Entscheidungen und Exekutionsmaßnahmen nicht oder nur unzureichend realisiert werden konnte. Dieser Befund entspricht den Beobachtungen von Eva Ortlieb.¹⁹⁰⁷ Gerade im Fall Keßler, der 1737 entschieden worden war, fällt auf, dass Gerichtentscheidungen nicht befolgt wurden.

Auch wenn die Konflikte also überwiegend nicht auf dem Rechtsweg beendet wurden, waren die Prozesse doch keineswegs wirkungslos. Denn häufig verglichen sich die Parteien. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Zahl der gütlichen Einigungen sogar insgesamt noch größer war, denn Vergleiche wurden dem Reichskammergericht nicht immer angezeigt.¹⁹⁰⁸ In diesen Fällen erzeugten das Verfahren, die Gerichtsentscheidungen und Exekutionsverfahren den nötigen Druck zu einer außergerichtlichen Beilegung des Streits und verhalfen dem Kläger im Ergebnis zu einem Kompromiss.¹⁹⁰⁹

Was in den Vergleichen vereinbart wurde, ist den Prozessakten nicht immer zu entnehmen. Es ist jedoch zu erkennen, dass manchmal die Wiedereinsetzung des Amtsträgers,

¹⁹⁰⁷ Ortlieb, Rechtssicherheit, S. 636f.

¹⁹⁰⁸ So wurde zum Beispiel der Vergleich zwischen Michael und Falkenhausen 1795 dem Kammergericht ursprünglich nicht mitgeteilt.

¹⁹⁰⁹ So schrieb etwa Fürst Carl Thomas von Löwenstein-Wertheim an Fürst Carl Albrecht von Hohenlohe-Schillingsfürst, er, Carl Thomas, habe „alle Mittel und Kosten“ aufgewendet, um die „angekündigte Execution“ bezüglich der Bach provisorisch zugesprochenen 4000 Gulden abzuwenden. Der Streit sei dadurch aber „weitläufiger“ und „beschwerlicher“ geworden, weshalb er nun eine „friedliche Auskunfft“ zu erzielen wünsche. Konzept eines Schreibens von Carl Thomas an Carl Albrecht von Hohenlohe-Schillingsfürst, Landau, 25. 3. 1755 (ohne Expeditionsvermerk), in: StA Wertheim R Rep. 18 Nr. 551 VI. Siehe auch Link, Fürst, S. 60.

manchmal seine ehrenvolle Dimission vorgesehen war. Manche Amtsträger hatten mittlerweile eine andere Stelle inne oder waren gestorben; im Fall des verstorbenen Forstmeisters Glaser erhielt dessen Sohn eine Anwartschaft auf eine Stelle. Zum Teil wurden Zahlungen an den Amtsträger vereinbart. Ansonsten sahen die Einigungen die Belassung beziehungsweise Rückerstattung des Besitzes, die Anfertigung rückständiger Rechnungen durch den Amtsträger sowie einen gegenseitigen Prozessverzicht vor.

Wenn sich Vergleiche nachweisen lassen, wurden sie übrigens meist nicht vor Gericht, sondern außergerichtlich geschlossen. Die Verhandlungen wurden bilateral zwischen den Parteien geführt, die Reichskammergerichts-Anwälte waren dabei anscheinend meistens nicht beteiligt (im Fall Breunlin lief die Übermittlung der Vergleichsvorschläge offenbar teils über die Anwälte,¹⁹¹⁰ beim Vergleichsabschluss Johann Wolfgang Meyers wirkten sie als „Vergleichs Assistenten“). Das Reichskammergericht kam in den meisten Fällen nur insofern ins Spiel, als der Vergleichsabschluss dem Gericht durch die Prokuratoren angezeigt wurde, der Vergleich in einer Kopie oder in Auszügen eingereicht wurde, der Verzicht auf die Fortführung des Prozesses erklärt oder vom Gericht die Bestätigung des Vergleichs erbeten wurde. In den letzteren Fällen bewilligte das Reichskammergericht in einem Bescheid die „Confirmation“ des Vergleichs und stellte eine Urkunde über diesen Akt aus. Eine Ausnahme unter den untersuchten Fällen stellte der Vergleich zwischen den Grafen von Castell und ihrem entlassenen Amtmann Meyer dar, bei dem von der „Direction“ des Kammerrichters bei der Vergleichskonferenz und von dessen „Mediation“ die Rede ist. Im Fall Tattenbach förderte das Reichskammergericht indirekt eine Vergleichslösung, indem es auf entsprechende Wortmeldungen der Parteien Erklärungen der Gegenseite einforderte.¹⁹¹¹ In manchen Fällen agierten die vom Reichskammergericht beauftragten Exekutionskommissionen als Vermittler zwischen den Parteien.¹⁹¹²

Von welchen Prozessbeteiligten die Initiative zu den gütlichen Verhandlungen ausging, lässt sich auf der Basis der Reichskammergerichtsprozessakten nur zum Teil beantworten, erkennbar ist jedoch, dass die Initiative meistens nicht vom Reichskammergericht kam, sondern von den Prozessparteien selbst herrührte. Der Anstoß scheint dabei in manchen Fällen von den klägerischen Amtsträgern, in anderen von den beklagten Dienstherren ausgegangen zu sein, ohne dass sich hier ein klares Bild ergäbe.

¹⁹¹⁰ Siehe Kap. III.

¹⁹¹¹ Spezialprotokoll, in: BayHStA RKG 572 (Bescheide des Reichskammergerichts vom 24. 3. 1760 u. 28. 3. 1760).

¹⁹¹² So auch im Fall Breunlin, wo der Ritterkanton Neckar-Schwarzwald-Ortenau sogar eigene Vorschläge einbrachte (s. Kap. III).

Eine Ausnahme stellte der Prozess Johann Wolfgang Meyers dar, in dem die Parteien vom Reichskammergericht 1766 in einem Urteil ermahnt wurden, sich gütlich zu einigen. Die richterliche Ermahnung zu einem Vergleich durch das Reichskammergericht wurde übrigens in der zeitgenössischen rechtswissenschaftlichen Literatur rezipiert. Christian Jacob von Zwierlein, der in seiner Abhandlung „Vermehrte Beiträge zu Verbesserung des Justizwesens am Cammergericht“ (1768) für die Einführung eines obligatorischen Vergleichsversuchs im Kameralprozess warb,¹⁹¹³ führte sie als Beispiel dafür an, dass das Reichskammergericht den Parteien „zuweilen“ den Versuch der Güte durch ein Urteil „anbefohlen“ habe.¹⁹¹⁴

Die Initiative eines Reichskammergerichts-Anwalts, der seinem Prinzipal den Abschluss eines Vergleichs nahelegte, konnte im Prozess Breunlins gegen Münch nachgewiesen werden.¹⁹¹⁵ Es ist zu erwähnen, dass es nicht zuletzt die vom Reichskammergericht eingesetzten Exekutionskommissionen waren, die während ihrer Exekutionstätigkeit gewissermaßen in ‚Eigenregie‘ auf den Abschluss eines Vergleichs hinwirkten.¹⁹¹⁶

IX. Fazit

Dass Amtsträger vor dem Reichskammergericht gegen ihre Dienstherrn klagten, kam in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und der Zeit bis 1806 deutlich häufiger vor als in der ersten Jahrhunderthälfte. Dieser Befund fällt angesichts der Forschungen Anette Baumanns auf, nach denen die Zahl der neuen Prozesse in der zweiten Jahrhunderthälfte tendenziell sank; er relativiert sich aber etwas, wenn man einbezieht, dass die zweite Hälfte

¹⁹¹³ Stein, Advokaten, S. 128.

¹⁹¹⁴ Zwierlein, Beiträge, S. 180. – Im Fall Endres gab das Reichskammergericht im Bescheid, mit dem ein Schreiben um Bericht erlassen wurde, seiner Erwartung Ausdruck, dass die streitenden Parteien zu einer gütlichen Einigung bereit seien (s. Kap. VII). – Die Frage, ob das Reichskammergericht die Kompetenz zur Stiftung von Vergleichen habe, war zeitgenössisch „sehr umstritten“ (Sellert, Prozeßgrundsätze, S. 208; dazu s. ebd., S. 208-211, u. Amend-Traut, Prozesse, S. 246f). Das Reichskammergericht ging „etwa erst seit der Mitte des 18. Jahrhunderts“ zum „gerichtlichen Vergleich“ über (Sellert, Prozeßgrundsätze, S. 211). Amend-Traut beobachtet eine „kaum zufällige Zurückhaltung“: „Nur ausnahmsweise“ habe das Reichskammergericht auf die Parteien eingewirkt, sich zu vergleichen (Amend-Traut, Prozesse, S. 247 u. 259).

¹⁹¹⁵ Siehe Kap. III (es handelte sich um Dr. Caspar Friedrich von Hofmann).

¹⁹¹⁶ Es ist zu erkennen, dass die eingesetzten Exekutionskommissionen die Güte bevorzugten, sie legten ihr Handeln dem Reichskammergericht aber zum Teil in mehreren Berichten dar und schritten auch zu Maßnahmen der ‚Realexekution‘. So sorgte der Ritterkanton Baunach als Exekutionskommission im Fall Fritzmann „executive“ für die Aufhebung des Sacharrests. *Anderweit unterthänigster Commissions-Bericht* des Ritterkantons Baunach, Rentweinsdorf, 1. 10. 1766, in: BayHStA RKG 5334/II, fol. 510r-523v, hier fol. 510r. Fürer hob in seinem Streit mit Nürnberg die „Bereitwilligkeit“ der Exekutionshöfe zur Ausrückung hervor. *Unterthänigste Vorstellung und Bitte pro clementissime decernenda transcriptione mandati de exequendo in augustissimum borussiae regem Friedericum Guilielmum tertium, qua marchionem brandenburgicum* (Frech), exhib. 14. 12. 1797, S. 1, in: BayHStA RKG 5581.

des 18. Jahrhunderts nach den Ergebnissen Rita Sailer eine Hochzeit der Untertanenprozesse war.¹⁹¹⁷ Die Höchstzahl an neuen Prozessen wurde in den 1790er Jahren erreicht. Dieser Befund entspricht Beobachtungen von Karl Härter, denen zufolge die Zahl der neu eingehenden Prozesse nach 1788 merklich anstieg.¹⁹¹⁸

Was speziell solche Prozesse betrifft, die sich um die Entlassung drehten, spricht viel dafür, die gewandelte Bewertung der willkürlichen Entlassung am Reichskammergericht als wesentlichen Faktor bei der Zunahme der Verfahren am Ende des Jahrhunderts zu sehen. Tatsächlich wurde der zahlenmäßige Anstieg dieser Prozesse schon am Reichskammergericht selbst so erklärt. Der Assessor Fahnenberg führte es als Referent im Fall Weis 1795 auf „die billige und gerechte Grundsätze, welche vom Kammergericht in dieser Materie in neuere Zeiten aufgestellt worden“, zurück, dass es einen „öftern Zuspruch“ entlassener Amtsträger gebe.¹⁹¹⁹

Der mengenmäßige Überblick ergibt, dass die Beklagten bei den Amtsträgerprozessen am häufigsten Reichsritter waren, gefolgt von weltlichen Fürsten und Grafen. In bisherigen Studien, die die Prozesse entlassener Amtsträger behandeln, stehen vor allem Verfahren gegen weltliche Fürsten im Fokus.¹⁹²⁰ Demgegenüber werden in dieser Untersuchung auch Prozesse aus anderen Territorientypen, vor allem auch aus ritterschaftlichen Herrschaften, einbezogen.

Bei den Amtsträgern stechen die Amtsmänner als Prozessparteien hervor, die Leiter der lokalen Amtsbezirke, gefolgt von den höheren Amtsträgern aus der Zentralverwaltung. Die bisherige Forschung wandte sich vorwiegend den höheren Amtsträgern der Zentralverwaltung zu.¹⁹²¹ Die vorliegende Untersuchung befasst sich daneben gerade auch mit den Leitern der lokalen Verwaltungen. Wenn Christian Schreck in seiner Untersuchung zu Hof und Verwaltung im Fürstentum Löwenstein-Wertheim die vor den höchsten Reichsgerichten ausgetragenen Konflikte des Regierungs- und Hofkammerpräsidenten Johann Adam von Bach und des Geheimen Rats Georg Friedrich Jäger als Ausdruck eines „soziale[n] Selbstgefühl[s]“ und „Elitenbewußtsein[s]“ vor allem der „akademisch

¹⁹¹⁷ Baumann, *Gesellschaft*, S. 26-30. Sailer, *Untertanenprozesse*, 1999, S. 17f.

¹⁹¹⁸ Härter, *Unruhen*, S. 48. Siehe auch Baumann, *Gesellschaft*, S. 28.

¹⁹¹⁹ Relation von Fahnenberg zur Entscheidung vom 9. 6. 1795, in: BArch AR-1 II/364.

¹⁹²⁰ Vgl. v.a. Bader, *Beneficia*; Wunder, *Privilegierung*; Diestelkamp, *Rechtsstaatsgedanke*; zum Reichshofrat: Bader, *Rechtsprechung*; Westphal, *Absolutismus*; Ortlieb, *Rechtssicherheit*; daneben: Link, *Fürst*; Schilly, *Postoffizial*; Schreck, *Hofstaat*, S. 75-77; Jakob, *Geschichte*, S. 17-19; Deuerlein, *Geschichte*, S. 301f. – Leerhoff, *Berlepsch*, und *Lieberich*, *Heyler*, gehen auf Prozesse gegen weltliche Kurfürsten ein, *Fleischmann*, *Rat*, Bd. 2, S. 401), und *Hubig*, *Konflikte*, 1994, S. 140f, auf die Prozesse gegen Reichsstädte.

¹⁹²¹ Vgl. Wunder, *Privilegierung*; Leerhoff, *Berlepsch*; Bader, *Rechtsprechung*; Link, *Bach*; Ortlieb, *Rechtssicherheit*. – Mit lokalen Verwaltern befasst sich Bader, *Beneficia*. Bei *Diestelkamp*, *Rechtsstaatsgedanke*, und *Westphal*, *Persönlichkeitsrecht*, werden sowohl Amtsträger der zentralen wie auch der lokalen Verwaltung behandelt.

gebildete[n], bürgerliche[n] höheren Beamtenschaft“ interpretiert,¹⁹²² muss dies dahingehend relativiert werden, dass gerade auch Amtsmänner den Weg vor die Reichsjustiz fanden.

Bei den Prozessarten dominierte der Mandatsprozess, der auf den vorläufigen Rechtsschutz abzielte.

Prozesse von Untertanen gegen Reichsunmittelbare – und mit ihnen die Verfahren, in denen Amtsträger gegen ihre Dienstherrn vorgingen – wurden schon im 18. Jahrhundert als charakteristische Erscheinung des Alten Reiches gesehen. Nach dem Ende des Reiches gab es für Untertanen, die sich in ihren Rechten verletzt fühlten, keine vergleichbaren Möglichkeiten mehr, die Obrigkeit vor Gerichten zu belangen.¹⁹²³ Die Prozesse um die Entlassung, um die es in der vorliegenden Untersuchung geht, können aber in die Entwicklung hin zum modernen Beamtentum eingeordnet werden: einerseits über die Strukturen, welche die Konflikte veranlassten, die am Reichskammergericht ausgetragen wurden; andererseits über die in den Prozessen stattfindende argumentative Auseinandersetzung darüber, auf welche Weise und unter welchen Voraussetzungen Diener entlassen werden könnten.

Die folgenden Strukturen der frühneuzeitlichen Verwaltung können als Voraussetzungen der Konflikte betrachtet werden. Eine wesentliche Grundlage war das typisch frühneuzeitliche Besoldungssystem. Dieses war durch eine große Bedeutung von Sporteln, fallweise erhobenen Gebühren, und durch eine nur geringe Bedeutung von Festbesoldungen gekennzeichnet. Auf diese Tatsache weisen, wie oben ausgeführt, bereits Hans Liermann und Stefan Brakensiek hin.¹⁹²⁴ Es ist in diesem Zusammenhang aufschlussreich, dass der Amtmann Johann Adam Rückert die ihm vorgeworfenen Sportelpraktiken zum Teil einräumte, aber verteidigte – obwohl es eine Sportelordnung gab, von der seine Erhebungspraxis abwich. Dass die Sportelpraktiken frühneuzeitlicher Amtsträger vom Historiker nicht ausschließlich aus moderner Warte betrachtet werden

¹⁹²² Schreck, Hofstaat, S. 75-77, Zitat: S. 77.

¹⁹²³ Mit dem Ende des Reiches fielen nicht nur die obersten Reichsgerichte weg, auch die „Kompetenz der Territorialgerichte zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Obrigkeit und Untertanen“ wurde „nach und nach eingeschränkt“ (Sailer, Untertanenprozesse, 1999, S. 4; zur Entwicklung s. auch Stolleis, Geschichte, S. 240-243, u. Rübner, Verwaltungsrechtsschutz, S. 144). Rechtslehrer wie Nikolaus Thaddäus Gönner sprachen sich nicht nur für die Unabhängigkeit des Fürsten, sondern – nach dem Vorbild des revolutionären Frankreich – der ganzen Verwaltung von der Justiz aus (ebd., S. 131f u. 145; zur Debatte um diese Frage im frühen 19. Jahrhundert s. Acker, Verwaltungskontrolle, S. 140-190). Ersatzweise wurde zur Verwaltungsrechtspflege teilweise eine „verwaltungsinterne Kontrolle“ eingerichtet (Sailer, Untertanenprozesse, 1999, S. 4; zur Entwicklung in Hessen-Darmstadt Acker, Verwaltungskontrolle). Die Schaffung von eigenen Verwaltungsgerichten neben den ‚ordentlichen‘ Gerichten – zuerst in Baden 1863 – war schließlich ein „Kompromiß“ (so Sailer, Untertanenprozesse, 1999, S. 5).

¹⁹²⁴ Liermann, Beamten, S. 282. Brakensiek, Lokalbehörden, S. 137.

dürfen, ist übereinstimmende Meinung von jüngeren und älteren Forschungen zum Dienerwesen der Frühen Neuzeit.¹⁹²⁵

Allerdings machen die Entlassungskonflikte deutlich, dass es – neben einer lockereren Betrachtungsweise des ‚Sportulierens‘ – eine ebenfalls zeitgenössische strengere Bewertungsweise der Sportelerhebung gab, denn vor Gericht wurden die Vorwürfe ja gerade als Begründung für die Entlassung gebraucht.

Das konflikthanfällige frühmoderne Besoldungswesen verschwand im Zuge von Gehaltsregulierungen, die schon seit dem 18. Jahrhundert den Sportelbezug zurückdrängten, schließlich abschafften und dafür die Festgehälter erhöhten. Auch über die Nutzung der Sporteln hinaus müssen geringe Fixbesoldungen und das Fehlen einer gesicherten Altersversorgung als Grundlagen für umstrittene Handlungsweisen im finanziellen und wirtschaftlichen Bereich angesehen werden.

Eine weitere Voraussetzung der Konflikte war das frühneuzeitliche Rechnungs- und Kassenwesen in der Lokalverwaltung. Hierin waren die Gelder des Amtmanns und die des Dienstherrn nicht voneinander getrennt, und der Amtmann musste regelmäßig mit seinem Herrn abrechnen. Zentrale Vorwürfe an die Amtsmänner waren, dass ihre Kassen Fehlbeträge aufwiesen und dass sie eingegangene Einnahmen nicht verrechnet hätten (oder Ausgaben aufgeführt hätten, die es nicht gegeben habe). Hans Liermann hebt hervor, dass Unregelmäßigkeiten in diesem Bereich systembedingt waren und nicht zwangsläufig als Untreue zu bewerten seien.¹⁹²⁶ So rechtfertigte sich Johann Adam Rückert mit dem Bedarf seiner Familie dafür, dass er vorübergehend der amtlichen Kasse Geld entnahm; Johann Philipp Rüdell gab an, vorgehabt zu haben, für sich verwendetes Geld wieder zurückzugeben. – Zwar ist sicherlich festzuhalten, dass die geschilderten Handlungen mit Begriffen wie ‚Betrug‘, ‚dolus‘ oder ‚Eigennutz‘ in Verbindung gebracht wurden, dass sie durchaus als Delikte gewertet wurden und ja die Entlassungsentscheidung vor Gericht begründen sollten. Aber dennoch bildete das Rechnungs- und Kassenwesen der lokalen Verwaltung die Grundlage der Verstöße, die den Amtsträgern zur Last gelegt wurden.

Die genannten Voraussetzungen für die Konflikte verschwanden schrittweise im Übergang zum modernen Beamtentum. Im Zuge von Besoldungsreformen wurden die Festgehälter erhöht und den Amtsträgern Pensionen (später Hinterbliebenenversorgungen) in Aussicht gestellt; die „De-facto-Unkündbarkeit“¹⁹²⁷ gewährte eine Sicherheit, die es der Beamtenschaft erlaubte, auf eigene wirtschaftliche Unternehmungen zu verzichten. Die

¹⁹²⁵ Siehe etwa Brakensiek, Fürstendiener, S. 162, Döhring, Geschichte, S. 97.

¹⁹²⁶ Liermann, Beamten, S. 280f.

¹⁹²⁷ Wunder, Geschichte, S. 36.

materielle Absicherung des Beamten ging mit der gesteigerten Kontrolle seines Amtshandelns und vor allem der Bildung eines berufsethischen Amtsverständnisses als Staatsbeamter einher.

Reformen des Dienstherrn hatten für das Aufkommen der untersuchten Konflikte keine übergreifende Bedeutung. In späten Prozessen trat die Vorstellung auf, dass der Amtsträger Diener des Staates sei; dass ein solches Selbstverständnis der Amtsträger aber ursächlich für die Konflikte gewesen wäre, lässt sich nicht fassen.

Die Konflikte wurden – außer über ihre Voraussetzungen – auch über die argumentative Auseinandersetzung in die Entwicklung zum Beamtentum eingeordnet, genauer gesagt, über die Behandlung des Problems der willkürlichen Entlassung, der zentralen Frage des modernen Beamtenrechts. Die Prozesspraxis am Reichskammergericht zeigt sich als ein Diskussionsraum, als eines der Felder, in denen dieses Problem im 18. Jahrhundert verhandelt wurde. An dieser Diskussion waren das Gericht, die Seite der Amtsträger und die Seite der Dienstherrn beteiligt.¹⁹²⁸ Die Schriftsätze der Parteien wurden dabei regelmäßig von Advokaten verfasst.

Zunächst zu den Argumentationen der Amtsträger. Bei den untersuchten Fällen wurde eine dem Prinzip der Unkündbarkeit nahestehende Position erstmals in einem Schriftsatz von Johann Caspar Steinheber (1755) vertreten. Ausführlich begründet wurde der Grundsatz der Unkündbarkeit in einem Schriftsatz für Adalbert Friedrich Graf von Tattenbach (1759), der von einem Lic. Schmidt verfasst wurde. Er berief sich auf die alte Meinung der Rechtsgelehrten, die Gerichtsobservanz und die Folgen für den Lebensunterhalt und die Ehre des Dieners, die eben nicht nur durch die Kassation, sondern auch durch die Dimission angegriffen werde.

Regelmäßig wurde die willkürliche Entlassung erst in den späten 1780er Jahren, den 1790er Jahren und der Zeit nach 1800 abgelehnt. Als Advokaten traten wiederholt Dr. Johann Jakob Wick (für Johann Jakob Krauskopf und Georg Wilhelm Michael) und Dr. Johann Gotthard Hert (für Karl Ludwig Georg Freiherrn von Woellwarth und Johann Daniel Hoffmann) auf. Als Argumente wurden neben den bereits genannten die unauflösliche Natur des Bestallungsvertrags sowie Beispiele aus dem Bereich der Gesetzgebung in den Territorien und im Reich (so die kaiserliche Wahlkapitulation) angeführt. Es finden sich staatsrechtliche Argumente, welche die Unkündbarkeit mit dem Staatswohl begründeten. Verbunden damit war die Bezeichnung der Diener als

¹⁹²⁸ Vgl. Ortlieb, Rechtssicherheit, S. 637.

„Staatsdiener“ oder „Staatsbeamte“, ein Sprachgebrauch, der von einem vom Fürsten losgelösten Staatsverständnis zeugt.

Zudem finden sich verfassungsrechtliche Argumente, die die Grenzen der Befugnisse der Reichsunmittelbaren innerhalb der Reichsverfassung herausstellten: So wurde in Prozessschriften von Dienern vor allem am Ende des 18. Jahrhunderts und um 1800 zum Teil emphatisch betont, dass sich Untertanen gegen Bedrückungen durch ihren Landesherrn an den Richter wenden könnten. Ebenso trat – eng angelehnt an Johann Michael Seuffert – die Vorstellung auf, dass die deutschen Reichsunmittelbaren durch Reichsverfassung und Landesverfassungen eingeschränkt seien und nur rechtsgebunden, nach Maßgabe der Gesetze regieren dürften. Verbunden damit war die Idee, dass der Diener ein verfassungsmäßiges Widerspruchsrecht bei Rechtsverstößen und Fällen von Kabinettsjustiz habe. Beide Gedanken, derjenige der Klagemöglichkeit gegen obrigkeitliche Akte und derjenige der Rechtsbindung der Reichsunmittelbaren, wurden in mehrfacher Weise für die Ablehnung der willkürlichen Entlassung genutzt: Ein Willkürrecht könne eingeschränkt regierenden Fürsten nicht zustehen; umgekehrt schütze die Sicherstellung der Diener die den Herrscher einschränkenden Landesverfassungen im Reich, während sie von einem Recht zur willkürlichen Entlassung gefährdet würden. Die Beschränkung und Bindung des Reichsunmittelbaren wurde als Vorzug der Reichsverfassung wahrgenommen, mit den Zuständen unter souveränen Herrschern kontrastiert und als Gegenmodell zur „Despotie“ verstanden. Die genannten Vorstellungen fügen sich in einen im Alten Reich geführten „Verfassungsdiskurs“ ein, in dem sich deutlich „der Wille zur Kontrolle der öffentlichen Macht“ äußert.¹⁹²⁹

Von dienstherrlicher Seite wurde das willkürliche Entlassungsrecht bekräftigt. Bei den untersuchten Beispielen geschah das erstmals durch Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth 1731, das das Entlassungsrecht mit dem Staatswohl begründete. Ähnlich argumentierte 1802 Württemberg, das diesen Standpunkt aber ausführlicher begründete und dafür die Darlegungen des Rechtslehrers Gustav Hugo heranzog. Als weitere Argumente dienten,

¹⁹²⁹ Schmale, Reich, S. 238. – Man wird sagen können, dass in den Prozessen nicht nur mit der Klagemöglichkeit der Untertanen und der Rechtsbindung der Reichsunmittelbaren argumentiert wurde, sondern dass sich diese Phänomene gewissermaßen auch selbst in den Prozessen manifestieren: Denn zum einen zeigt sich in ihnen – wie bei Untertanenprozessen allgemein –, dass es im Reich die Möglichkeit des Rechtswegs gegen Handlungen des Landesherrn gab, durch die sich der Kläger beschwert fühlte (s. dazu Diestelkamp, Rechtsleben, v. a. S. 25, sowie Diestelkamp, Rechtsstaatskonzeption, v. a. S. 131f, 134, 141f). Zum anderen wird deutlich, dass das Reichskammergericht am Ende des 18. Jahrhunderts die Willkür, die Entscheidungsfreiheit des Reichsunmittelbaren bei der Verabschiedung seiner Diener im Prinzip ablehnte und dafür ein rechtliches Verfahren vorsah.

wie bei den Amtsträgern, Rechtsautoritäten, die Natur des Bestallungsvertrags und die Rechtsprechung der Reichsgerichte.

Zudem wurden das freie Entlassungsrecht oder das Recht, Verträge mit Kündigungsklauseln abzuschließen, zu einem wesentlichen Bestandteil der Landeshoheit erklärt, die den Reichsständen in der „Reichs-Grundverfassung“ garantiert sei.¹⁹³⁰ Wenn also eben die Vorstellung hervorgehoben wurde, dass die Reichsverfassung den Rechten der Reichsunmittelbaren gegenüber ihren Dienern Grenzen setze, dann muss ergänzt werden, dass es daneben die Sichtweise gab, dass den Landesherren das Recht zur freien Verfügung über ihre Diener durch die Reichsverfassung gerade gewährleistet werde.

Schließlich war das Gericht an der Diskussion um das Recht zur willkürlichen Entlassung beteiligt. Bei deren Bewertung zeigt sich eine zeitliche Abstufung: 1759 hing Johann Ulrich Freiherr von Cramer als Referent im Prozess Adalbert Friedrich Graf von Tattenbachs noch der alten Lehre an und unterschied zwischen der Dimission und der Remotion. Erst in seinem Beitrag von 1762 machte er sich die Argumentation des Klägers zu eigen. In den 1780er und 1790er Jahren und um 1800 lehnten die Assessoren die willkürliche Entlassung meist im Prinzip ab. Wenn sie diese Haltung begründeten, verwiesen sie unter anderem auf die Sicherung des rechtschaffenen Dieners. Egid Joseph Karl von Fahrenberg führte 1795 das Landeswohl und die Wahrung der „deutschen Freyheit“ an.

Um 1800 akzeptierte das Reichskammergericht aber willkürliche Entlassungen auch in einzelnen Fällen. 1800 erkannte es auf Vorschlag des Assessors Dr. Karl Ludwig Freiherrn von Branca die ehrenvolle Entlassung von Jakob Künzer an, da diesem seine Besoldung belassen worden war. 1800/1801 fällte das Gericht in den Prozessen von Karl Ludwig Georg Freiherrn von Woellwarth und Johann Daniel Hoffmann die Grundsatzentscheidung, dass das Prinzip der Unentlassbarkeit nicht auf Minister anzuwenden sei, die des uneingeschränkten Vertrauens des Regenten bedürften. Dabei folgte es einem Vorschlag von Georg Gottlob von Balemann. Die Entlassenen sollten aber angemessen entschädigt werden.

Die Diskussion um das Entlassungsrecht in den Reichskammergerichtsprozessen empfing einerseits Anregungen aus der gelehrten Literatur und aus der Gesetzgebung. Andererseits fanden die Entscheidungen des Gerichts ihrerseits Niederschlag in publizistischer und gelehrter Literatur, die sich mit den Urteilen des Kammergerichts oder mit Fragen des

¹⁹³⁰ „Reichs-Grundverfassung“: *Unterthänigste exceptiones* (wie oben) (Gombel), prod. Wetzlar, 9. 10. 1795, fol. 62r, in: HStA Stuttgart C 3 Bü 5590.

Dienerrechts befasste. Hier ist an erster Stelle Johann Ulrich Freiherr von Cramer zu nennen, der mit einem Aufsatz über die Entscheidung des Reichskammergerichts im Fall Tattenbach 1762 die Debatte um das Dienerrecht nachhaltig beeinflusste. Es zeigte sich, dass die Argumentation darin fast wörtlich dem Schriftsatz eines Lic. Schmidt, des Advokaten von Tattenbach, entnommen ist. Dass das Gericht ab 1800 willkürliche Entlassungen akzeptierte, die den Entlassenen ihre Besoldung ließen, wurde von Nikolaus Thaddäus Gönner rezipiert, der dem Amtsträger nur ein Recht auf die Besoldung (bzw. einen Teil davon) zubilligte.

Die untersuchten Entlassungskonflikte wurden überwiegend nicht durch die Rechtsprechung des Reichskammergerichts beigelegt. Eine Wirkung der Prozesse auf die territoriale Rechtsentwicklung – wie sie Karl Siegfried Bader beim Reichshofratsprozess Hornstein-Binningens in Fürstenberg beobachtet¹⁹³¹ – konnte auf der Grundlage der benutzten Quellen in einem Fall festgestellt werden.¹⁹³² Die fortwirkende Bedeutung der Prozesse – die ja größtenteils aus Herrschaften kamen, die kurz nach 1800 mediatisiert oder säkularisiert wurden – ist aber vor allem darin zu suchen, dass sie Amtsträgern, Dienstherren und dem Reichskammergericht Anlässe boten, über Probleme des Dienerrechts, gerade das der willkürlichen Entlassung, zu verhandeln und Lösungsmöglichkeiten dieses Problems zu diskutieren. Publikationen sorgten dafür, dass die verhandelten Probleme einer Fachöffentlichkeit¹⁹³³ präsent wurden. Zwar setzte sich die Bindung an ‚Urteil und Recht‘, die das Gericht ausgangs des 18. Jahrhunderts – als es die meisten Prozesse gab – für die Entlassung der Staatsdiener vorsah, Anfang des 19. Jahrhunderts in Gesetzen und gelehrten Abhandlungen nicht durch. Trotzdem ist Eva Ortlieb darin zuzustimmen, dass die Reichsgerichte, indem sie die „Diskussion um die Rechte und Pflichten von Amtsträgern und ihren Dienstgebern“ förderten, „indirekt [...] zur Ausbildung eines spezifischen Beamtenrechts“ beitrugen.¹⁹³⁴ Auf diese Weise hatten auch die Reichskammergerichtsprozesse der vorliegenden Arbeit Anteil an der Entwicklung zum modernen Beamtentum.

¹⁹³¹ Bader, Rechtsprechung, S. 377-379.

¹⁹³² Siehe Kap. VII (Prozess von Johann Adam Bach gegen Löwenstein-Wertheim-Rochefort).

¹⁹³³ Vgl. Zimmermann, Öffentlichkeit. 2. Medien, u. Becher, Fachzeitschrift, Sp. 771.

¹⁹³⁴ Ortlieb, Rechtssicherheit, S. 637.

Quellen- und Literaturverzeichnis

1. Archivalische Quellen

Amberg, Staatsarchiv (StAAM)

Fürstentum Pfalz-Sulzbach, Regierung - Sulzbacher Akten 2921

Fürstentum Pfalz-Sulzbach, Jüngere Hofkammer Akten 6326

Bamberg, Staatsarchiv (StABa)

Hochstift Bamberg, Forstamt Forchheim Nr. 33

B67/XV Nr. 00503

GAB Nr. 1697

Berlin, Bundesarchiv (BArch)

AR-1 I 313, 360, 364, 386

AR-1 II 94, 132, 139, 197, 215, 309, 318, 319, 346, 347, 348, 351, 354, 362, 364, 398,
400, 405, 432, 433

AR-1 III 62, 63

Kaiserslautern, Stadtarchiv

Familienmappe Heyler

Karlsruhe, Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Generallandesarchiv Karlsruhe (GLA
Karlsruhe)

71 1738, 2912, 3682

76 4702, 6240

77 8551

Ludwigsburg, Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Staatsarchiv Ludwigsburg (StA
Ludwigsburg)

D 69 Bü 190

Mühringen, Ortsarchiv

Rotulus, betr. die Klage der Gemeinde Mühringen gegen Breunlin (ohne Signatur)

München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA)

RKG 572, 1449, 2013, 2820, 3357, 4096/I-II, 4166/II, IV, 4971, 5307, 5322, 5334/I-II, 5350/I-III, 5581, 5715/I-II, 5963, 5964, 6246/I-II, 6247, 6247/1, 6380, 7087, 7452, 8546/I-II, 8596/I, II, V, 8596/1, 8758, 10358, 11117, 11128/I, II, III, 11140, 12164, 12165, 12619, 12635, 13185, 15608, 15676, 15718, 17476, 17539

Nürnberg, Staatsarchiv (StAN)

Rst. Nürnberg, Rentkammer, Akten 1637

Speyer, Landesarchiv (LA Speyer)

E6 595, 743, 1848, 2381, 2405

Stuttgart, Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Hauptstaatsarchiv Stuttgart (HStA Stuttgart)

A 206 Bü 4287 a

A 232 Nr. 688, 690

B 580 Bü 996

C 3 Bü 198, 1881, 2398, 4841, 5590

Weil der Stadt, Stadtarchiv

Prozessakten zu Brandt, Faszikel III, VI

Prozessakten zu Keßler, Volumen 1

Wertheim, Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Staatsarchiv Wertheim (StA Wertheim)

R Lit. B 2948

R Rep. 18 Nr. 309, 551 VI, 569

Wien, Österreichisches Staatsarchiv, Haus- Hof- und Staatsarchiv (HHSStA Wien)

RHR Decisa K. 2347

RHR Denegata recentiora K. 1377/15

RHR Obere Registratur K. 947/4

2. Gedruckte Quellen bis 1806

Statthafte Abfertigung Des Der best-gegründeter Chur-Pfältzischen Deduction Des Recursûs ad Comitata von dem Reichs-Cammer-gerichtlichen- wider die offenbahre Grund-Gesätze und Churfürstl. Vorrechte angemasten Verfahren, in Sachen Des ehemaligen Chur-Pfältzischen Landschreibern zu Lautern, Johann Heinrich Heylers, contrà Chur-Pfaltz in puncto praetensae Citationis & Mandati &c. Sub Rubro Eines gründlichen Unterrichts Von dem Verfahren/ so unter dem höchsten Nahmen Seiner Churfürstl. Durchleucht Gegen ihn von dessen Feinden und Verfolgeren vorgenommen worden, auf der Reichs-Versammlung zu Regensburg Ausgetheilten Schmachsüchtigen Impressi, Mannheim 1747.

Statthafte Abfertigung Des Der best-gegründeter Chur-Pfältzischen Deduction Des Recursûs ad Comitata von dem Reichs-Cammer-gerichtlichen- wider die offenbahre Grund-Gesetze und Churfürstl. Vorrechte angemasteten Verfahren/ in Sachen Des ehemaligen Chur-Pfältzischen Landschreibern zu Lautern, Johann Heinrich Heylers, contra Chur-Pfaltz, in puncto praetensae Citationis & Mandati &c. Sub Rubro Eines gründlichen Unterrichts Von dem Verfahren/ So unter dem höchsten Nahmen Sr. Churfürstl. Durchlaucht gegen ihn von dessen Feinden und Verfolgern vorgenommen worden, auf der Reichs-Versammlung zu Regensburg Ausgetheilten Schmachsüchtigen Impressi, s. l. 1747.

Kurtze Anmerckungen über die unter dem höchsten Nahmen Sr. churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz gegen Dero Regierungsrath und Landschreibern zu Kayerslautern Johan Henrich Heylern im Druck erschienene so genante stathafte Abfertigung; womit diese wiederleget, und der in gegenwärtiger Sache im Jahr 1746. herausgekommene gründliche Unterricht behauptet wird, s. l. 1747.

[Auctor voti], Votum über die Frage: „ob und in wie fern ein princeps berechtigt sei, seine Diener zu dimittiren, oder einen in officio publico stehenden Officalem seines Dienstes zu entsetzen?“, in: August Ludwig von Schlözer, Stats-Anzeigen, Bd. 8, Heft 29 (1785), S. 3-43.

Kurtz gefaster Reichs Gesätz-mäßiger Beweiß, Daß der von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz gegen das Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht, wegen angemaster Annehmung der von Dero flüchtig gewordenen Land-Schreibers Heyler, straffbarer Weise dahin

gebrachten Querelae Nullitatis, ad Comitata Imperii ergriffene Recursus, allerdings Causa publica & Statuum communis, das Cammer-Gerichtliche Verfahren aber ob commune omnium Statuum Interesse nicht zu dulden sey, s. I. [ca. 1745].

Bülow, Heinrich Wilhelm von, *Freimüthige und erläuternde Betrachtungen über die neue kaiserliche Wahl-Capitulation und die zugleich an kaiserliche Majestät erlassene churfürstliche Collegialschreiben, besonders die neuen Zusätze der ersteren*, Regensburg 1791.

Cella, Johann Jakob, *Vom Sportulieren der Unter-Gerichte und Beamten*, in: Johann Christian Siebenkees (Hg.), *Neues juristisches Magazin*, Bd. 1, Ansbach 1784, S. 3-58.

Clauder, Joachim Christoph, *Dissertatio inauguralis juridica de sententiis paritoriis in camera imperiali usitatis*, Gießen [1731].

Cramer, Johann Ulrich Frhr. von, *Observationum juris universi ex praxi recentiori supremorum imperii tribunalium haustarum; adeoque non solum iis, qui in eadem consulendo, advocando, procurando, vel judicando, sed et aliis, qui in praxi judiciorum germaniae inferiorum versantur, imo et doctoribus ac professoribus, qui in academiis jurisprudentiae universae pragmaticae excolendae et tradendae operam navant, perutilium*, Bd. 2, Tl. 2, Ulm 1762 (darin: *Observatio DCXXVIII. Simplex dimissio Officialis tam ignominiosa est, quam formalis cassatio*, S. 123-127).

Ders., *Observationum juris universi ex praxi recentiori supremorum imperii tribunalium haustarum; adeoque non solum iis, qui in eadem consulendo, advocando, procurando, vel judicando, sed et aliis, qui in praxi judiciorum germaniae inferiorum versantur, imo et doctoribus ac professoribus, qui in academiis jurisprudentiae universae pragmaticae excolendae et tradendae operam navant, perutilium*, Bd. 3, Ulm 1763 (darin: *Observatio DCCCVII. Officialem ab officio & salario remove, ac dein demum de iis cognoscere, quae ipsi imputata, idem est, ac processum ab executione inchoare, facitque cessare forum gestae administrationis, injustissimamque efficit retentionem residui salarii*, S. 119-122).

Ders., *Opuscula, materias gravissimas ex omni iure demonstrativa ratione pertractatas continentia. Antea seorsim edita, iam vero ob raritatem et desiderium virorum*

doctissimorum collecta. Bd IV. Opusculorum Plurimis Accessionibus, Variisque Interspersis Observationibus nec non Relationibus et votis cameralibus selectissimis, ad illustrandum praxin imperii, in causis illustribus usitatam, locupletatorum, Marburg 1756 (darin: XXI. De differentia inter remotionem ab officio et dimissionem, S. 477-502).

Ders., Wetzlarische Nebenstunden, worinnen auserlesene, bey dem Höchstpreißlichen Cammergericht entschiedene Rechts-Händel, zur Erweiter- und Erläuterung der Deutschen in Gerichten üblichen Rechts-Gelehrsamkeit, angewendet werden, Tl. 38, Ulm 1764 (darin: V. Ob der Vorbehalt eines Herrn bey Annahm eines Officialis, daß falls es dem Herrn nicht länger anstehen würde, ihn in Diensten zu behalten, ihm frey stehen solle, die Aufkündigung zu thun, dem Herrn eine ohnbeschränckte Macht, denselben des Dienstes zu entlassen, ohne daß es wichtige Ursachen erfordere, einräume?, S. 81-90).

Ders., Wetzlarische Nebenstunden, worinnen auserlesene, bey dem Höchstpreißlichen Cammergericht entschiedene Rechts-Händel, zur Erweiter- und Erläuterung der Deutschen in Gerichten üblichen Rechts-Gelehrsamkeit, angewendet werden, Tl. 79, Ulm 1768 (darin: VII. Ob man einen Beamten seines Amtes, ohne behörige dem Bestallungs-Brief gemässe Aufkündigung, entsetzen könne? nebst Entscheidung verschiedener dahin einschlagenden Puncten, S. 94-106).

Deductio Gravaminum Omnium S. R. I. Statuum Communium in Sachen Herrn Johann Adam von Bach, contra Seine Hochfürstliche Durchläucht zu Löwenstein-Wertheim, s. l. 1752.

Dienst-Entlassungs und Prozeß-Geschichte des herzoglich württembergischen Staats-Ministers Freyherrn von Wöllwarth. Aus Kammergerichtlichen und andern Acten gezogen, Frankfurt und Leipzig 1803.

Kurzgefaßte actenmäßige Geschichts-Erzählung in Sachen Herrn Obervogt Breunlin zu Hohen-Mühringen wider Christian Freiherrn von Münch zu Augspurg, s. l. 1794.

Gönner, Nikolaus Thaddäus, Juridisches Archiv. Fortsetzung der Beobachtungen über verschiedene Rechtsmaterien mit Belegen aus den Schlüssen beyder höchsten

Reichsgerichte, Bd. 5, Heft 4, s. 1. 1806 (darin: LXXIV. Nur auf die Besoldung, nicht auf die Beibehaltung des Staatsamtes haben Staatsdiener ein Recht, S. 513f).

Häberlin, Karl Friedrich, Staats-Archiv, Bd. 5, Helmstedt 1800 (darin: Anfrage und Bitte, S. 231f).

Ders., Staats-Archiv, Bd. 10, H. 40, Helmstedt 1803 (darin: Merkwürdige Reichshofrathserkenntnisse. Fortsetzung, S. 319-359).

Heyler, Johann Heinrich, An Des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, auf gegenwärtigem Reichstag versamlete höchstansehnliche Herren Rätthe, Botschaftere und Gesandte Unterthänig-gehorsamste Bittschrift Mein Des chur-Pfältzischen Regierungsraths und Landschreibers zu Kayserslautern, Johan Henrich Heylers. Den von Seiten Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz gegen das Kayserliche und des Reichs Cammergericht, in meiner Sachen genommenen Recurs an die Reichsversammlung betreffend, s. 1. 1747.

Kopp, Ulrich Friedrich, Handbuch zur Kenntnis der Hessen-Casselischen Landes-Verfassung und Rechte in alphabetischer Ordnung entworfen, Tl. 1, Kassel 1796.

Krebel, Gottlob Friedrich, Europäisches Genealogisches Handbuch, in welchem die neuesten Nachrichten von allen Häusern jetztregierender Europäischer Kaiser und Könige, und aller geist- und weltlichen Chur- und Fürsten, wie auch Grafen des Heiligen Römischen Reichs, ingleichen von den Cardinälen, Mitgliedern der Ritter-Orden, auch Dom- und Capitularherren derer Erz- und Hochstifter in Deutschland, befindlich [...], Leipzig 1782.

Ludolf, Georg Melchior von, Corpus Juris Cameralis, das ist des Kayserlichen Cammer-Gerichts Gesetz-Buch, darinnen alle Cammer-Gerichts-Ordnungen samt dem Anno 1613 gefertigten Concept einer neuen Ordnung, so dann die Visitations-Recesse und Memorialien [...] enthalten [...], Frankfurt am Main 1724.

Lünig, Johann Christian, Das Teutsche Reichs-Archiv [...], Pars generalis, Tl. 2, Leipzig 1710.

Montesquieu, Charles Louis de Secondat de, De l'esprit des loix ou du rapport que les loix doivent avoir avec la constitution de chaque gouvernement, les moeurs, le climat, la religion, le commerce, &c., Bd. 1, Genf 1748.

Moser, Friedrich Carl Frhr. von, Politische Wahrheiten. Bd. 1, Zürich 1796.

Moser, Johann Jacob, Von dem reichs-ständischen Schuldenwesen, so vil es derer Weltlichen Churfürsten, auch Regierender Reichsfürsten und Grafen, Cameral-Schulden, und die Art, selbige abzustossen und zu bezahlen, betrifft, besonders nach d. würcklichen Praxi derer beyden höchsten Reichs-Gerichte, Bd. 1, Frankfurt 1774.

Fortgesetzte Neue Genealogisch-Historische Nachrichten von den Vornehmsten Begebenheiten, welche sich an den Europäischen Höfen zutragen, worinn zugleich vieler Stands-Personen Lebens-Beschreibungen vorkommen, Tl. 74, Leipzig 1768.

Seuffert, Johann Michael, Von dem Verhältnisse des Staats und der Diener des Staats gegeneinander im rechtlichen und politischen Verstande, Würzburg 1793.

Stetten, Paul von d. J., Geschichte der adelichen Geschlechter in der freyen Reichs-Stadt Augsburg sowohl in Ansehung ihres besonderen Standes als auch in Ansehung einer jeden einzlen Familie beschrieben und aus bewährten Geschicht-Schreibern und Urkunden gezogen, Augsburg 1762.

Strelin, Georg Gottfried, Realwörterbuch für Kameralisten und Oekonomen, Bd. 8, Nördlingen 1796.

Gründlicher Unterricht Von dem unerhört-wiederrechtlichen Verfahren So unter dem höchsten Nahmen Seiner Churfürstlichen Durchläucht zu Pfaltz Gegen Dero Regierungsrath und Landschreibern zu Kayserslautern Johan Henrich Heylern Von dessen offenbaren Feinden und Verfolgern vorgenommen worden. Wobey zugleich Die auf öffentlicher Reichsversammlung übergebene so genante in Jure & Facto bestgegründete Deduction des Recursus ad Comitia standhaft wiederleget wird, s. l. 1746.

Zedler, Johann Heinrich (Hg.), Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, welche bißhero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden [...], Bd. 6, Halle und Leipzig 1733; Bd. 7, Halle und Leipzig 1734; Bd. 14, Halle und Leipzig 1739; Bd. 55, Halle und Leipzig 1748.

Zwierlein, Christian Jacob von, Vermehrte Beiträge zu Verbesserung des Justizwesens am Cammergericht, Tl. 1, Frankfurt und Leipzig 1768.

3. Quellen und Literatur nach 1806

Acker, Karl Heinz, Verwaltungskontrolle in Hessen-Darmstadt 1770-1835. Zur Organisation der Kontrolle des Verwaltungshandelns in einem kleineren deutschen Staat, Diss. jur. [masch.] Frankfurt am Main 1983.

Agena, Carl-August, Der Amtmann im 17. und 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte des Richter- und Beamtentums, Göttingen 1972.

Albert, Reinhold, Chronik der Gemeinde Sulzdorf an der Lederhecke, Bd. I, Sulzdorf an der Lederhecke 1994.

Amend-Traut, Anja, Wie Prozesse enden können – alternative Formen der Beendigung reichskammergerichtlicher Zivilverfahren im 17. und 18. Jahrhundert, in: Albrecht Cordes (Hg.), Mit Freundschaft oder mit Recht? Inner- und außergerichtliche Alternativen zur kontroversen Streitentscheidung im 15.-19. Jahrhundert, Köln, Weimar und Wien 2015 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 65), S. 233-260.

Ammerich, Hans, Landesherr und Landesverwaltung. Beiträge zur Regierung von Pfalz-Zweibrücken am Ende des alten Reiches, Saarbrücken 1981 (= Veröffentlichungen der Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung 11).

Anemüller, Ernst, Fritsch, Ahasverus, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 8, Leipzig 1878 (ND Berlin 1968), S. 108f.

Aretin, Karl Otmar Frhr. von, Das Alte Reich 1648-1806. Bd. 2. Kaisertradition und österreichische Großmachtspolitik 1684-1745, Stuttgart 1997.

Arndt, Johannes, Das Fürstentum Lippe im Zeitalter der Französischen Revolution 1770-1820, Münster und New York 1992.

Ders., Kabale und Liebe in Detmold. Zur Geschichte einer Hofintrige und einer Fürstenabsetzung in Lippe während des ausgehenden 18. Jahrhunderts, in: Lippische Mitteilungen 60 (1991), S. 27-74.

Asch, Ronald G., Beamter, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 1, Stuttgart und Weimar 2005, Sp. 1132-1138.

Baader, Clemens Alois, Lexikon verstorbener Baierischer Schriftsteller des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts, Bd. 1, Tl. 2, Augsburg und Leipzig 1824.

Bader, Karl Siegfried, „Beneficia nemini sint obtruenda“. Bemerkungen zu einem späten Reichskammergerichtsprozeß, in: Gerd Kleinheyer und Paul Mikat (Hgg.), Beiträge zur Rechtsgeschichte. Gedächtnisschrift für Hermann Conrad, Paderborn, München, Wien und Zürich 1979 (= Rechts- und staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft. Neue Folge 34), S. 9-22.

Ders., Die Rechtsprechung des Reichshofrats und die Anfänge des territorialen Beamtenrechts, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 65 (1947), S. 363-379.

Bähr, Matthias, Widerstand vor dem Reichskammergericht. Als die „freien Hümmlinger“ nach Wetzlar zogen (1739-1768), in: Emsländische Geschichte 15 (2008), S. 468-577.

Bahlcke, Joachim, Landesherrschaft, Territorien und Staat in der frühen Neuzeit, München 2012 (= Enzyklopädie deutscher Geschichte 91).

Bamberger, Elisabeth, Die Finanzverwaltung in den deutschen Territorien des Mittelalters (1200-1500), Tübingen 1922.

Barth, Rüdiger, Kulmbach. Stadt und Altlandkreis, Bd. 1, München 2012 (= Historischer Atlas von Bayern. Teil Franken. Reihe 38/I).

Baumann, Anette, Die Gesellschaft der Frühen Neuzeit im Spiegel der Reichskammergerichtsprozesse. Eine sozialgeschichtliche Untersuchung zum 17. und 18. Jahrhundert, Köln, Weimar und Wien 2001 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 36).

Becher, Ursula A. J., Fachzeitschrift, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 3, Stuttgart und Weimar 2006, Sp. 770-772.

Beschreibung des Oberamts Horb, hg. von dem königlichen statistisch-topographischen Bureau, Stuttgart 1865.

Beschreibung des Oberamts Rottweil, hg. von dem k. statistisch-topographischen Bureau, Stuttgart 1875.

Bibra, Marina von, Heinrich VIII. – Fürstbischof von Fulda, in: Gerhard Pfeiffer (Hg.), Fränkische Lebensbilder. Neue Folge der Lebensläufe aus Franken, Bd. 4, Würzburg 1971 (= Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte Reihe VII A), S. 213–229.

Bibra, Wilhelm Frhr. von, Beiträge zur Familien-Geschichte der Reichsfreiherrn von Bibra. Auf Grund urkundlicher Nachrichten, Bd. 3, 1. Hälfte, München 1888.

Biedermann, Johann Gottfried, Geschlechts-Register Der Reichs-Frey-unmittelbaren Ritterschafft Landes zu Francken Löblichen Orts-Gebürg, Welches aus denen bewährtesten Urkunden/ Kauf- Lehen- und Heyraths-Briefen, gesammelten Grabschriften Und Eingeholten genauen Nachrichten von innen beschriebenen Gräflich- Freyherrlich- und Edlen-Häusern In gegenwärtige Ordnung verfasset und richtig zusammen getragen worden, Bamberg 1747 (ND Neustadt an der Aisch 1984).

Bleek, Wilhelm, Von der Kameralausbildung zum Juristenprivileg. Studium, Prüfung und Ausbildung der höheren Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes in Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert, Berlin 1972 (= Historische und pädagogische Studien 3).

Blickle, Peter, Die Eglofser Freien, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 44 (1985), S. 105-121.

Ders., Memmingen, München 1967 (= Historischer Atlas von Bayern. Teil Schwaben 4).

Art. Böhmer, Justus Henning, in: Deutsche Biographische Enzyklopädie, Bd. 1, München, New Providence, London und Paris 1995, S. 623.

Boxberger, Robert, Rückert, Friedrich, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 29, Leipzig 1889 (ND Berlin 1970), S. 445-453.

Brakensiek, Stefan, Das Amtshaus an der Schwelle zur Moderne. Der Wandel in der Lebenswelt von Richtern und Beamten in hessischen Städten (1750-1850), in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 48 (2000), S.119-145.

Ders., Die Herausbildung des Beamtenrechts in Hessen-Kassel bis zum Staatsdienstgesetz von 1831, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 48 (1998), S.105-146.

Ders., Fürstendiener – Staatsbeamte – Bürger. Amtsführung und Lebenswelt der Ortsbeamten in niederhessischen Kleinstädten 1750-1830, Göttingen 1999 (= Bürgertum. Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte 12).

Ders., Lokalbehörden und örtliche Amtsträger im Spätabolutismus. Die Landgrafschaft Hessen-Kassel 1750-1806, in: ders., Axel Flügel, Werner Freitag und Robert v. Friedeburg (Hgg.), Kultur und Staat in der Provinz. Perspektiven und Erträge der Regionalgeschichte, Bielefeld 1992, S. 129-164.

Ders., Lokale Amtsträger in deutschen Territorien der Frühen Neuzeit. Institutionelle Grundlagen, akzeptanzorientierte Herrschaftspraxis und obrigkeitliche Identität, in: Ronald G. Asch und Dagmar Freist (Hgg.), Staatsbildung als kultureller Prozess. Strukturwandel

und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit, Köln, Weimar und Wien 2005, S. 49-67.

Ders., Verwaltungsgeschichte als Alltagsgeschichte. Zum Finanzgebaren frühneuzeitlicher Amtsträger im Spannungsfeld zwischen Stabsdisziplinierung und Mitunternehmerschaft, in: Michael Hochedlinger und Thomas Winkelbauer (Hgg.), Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit, Wien und München 2010 (= Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 57), S. 271-290.

Ders., Zur Einführung, in: Arndt Brendecke (Hg.), Praktiken der Frühen Neuzeit. Akteure – Handlungen – Artefakte, Köln, Weimar und Wien 2015 (= Frühneuzeit-Impulse. Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft Frühe Neuzeit im Verband der Historikerinnen und Historiker Deutschlands e. V. 3), S. 174-176.

Brinckmeier, Eduard, Genealogische Geschichte des uradeligen, reichsgräflichen und reichsfürstlichen, standesherrlichen, erlauchten Hauses Leiningen und Leiningen-Westerburg. Nach archivalischen, handschriftlichen und gedruckten Quellen, Bd. 1, Braunschweig 1890.

Brühl, Sibylle, Liebe, Diebstahl, Hochgericht. Ein Fall aus dem Bestand „Reichskammergericht“ im Staatsarchiv Sigmaringen, in: Momente. Beiträge zur Landeskunde von Baden-Württemberg 1/06 (2006), S. 29-31.

Brunner, P. Luitpold, Die Vöhlin von Frickenhausen, Freiherrn von Illertissen und Neuburg an der Kammel, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 2 (1875), S. 259-375.

Buchholz, Stephan, Ehescheidungsrecht im späten 17. Jahrhundert: Maria Elisabeth Stoffelin und der Husar, in: Ute Gerhard (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, S. 105-114.

Buchholz, Werner, Mevius, David von, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 17, Berlin 1994, S. 281-283.

Buchner, Siglinde, Von den Römern bis zur bayerischen Zeit, in: Geschichte(n) aus Wald und Streudorf, hg. vom Heimatverein Wald-Streudorf, Gunzenhausen 2009, S. 9-78.

Buhl, Franz, Der Niedergang der reichsstädt. Finanzwirtschaft und die Kaiserliche Subdelegations-Kommission von 1797-1806, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 26 (1926), S. 111-278.

Burgdorf, Wolfgang (Bearb.), Die Wahlkapitulationen der römisch-deutschen Könige und Kaiser 1519-1792, Göttingen und Bristol, CT, USA 2015 (= Quellen zur Geschichte des Heiligen Römischen Reiches 1).

Ders., Protokonstitutionalismus. Die Reichsverfassung in den Wahlkapitulationen der römisch-deutschen Könige und Kaiser 1519-1792, Göttingen und Bristol, CT, USA 2015 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 94).

Cancik, Pascale, Kollegialbehörden, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. II, 2., völlig überarb. und erw. Aufl. Berlin 2012, Sp. 1940-1942.

Carl, Horst, Herrschaft, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 5, Stuttgart und Weimar 2007, Sp. 399-416.

Carlen, L., Näherrecht, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. III, Berlin 1984, Sp. 827-831.

Christ, Günter, Aschaffenburg. Grundzüge der Verwaltung des Mainzer Oberstifts und des Dalbergstaates, München 1963 (= Historischer Atlas von Bayern. Teil Franken. Reihe I 12).

Cordes, Albrecht, Fiskal, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, 2., völlig überarb. und erw. Aufl. Berlin 2008, Sp. 1584f.

Ders. (Hg.), Mit Freundschaft oder mit Recht? Inner- und außergerichtliche Alternativen zur kontroversen Streitentscheidung im 15.-19. Jahrhundert, Köln, Weimar und Wien 2015 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 65).

Art. Cramer, Johann Ulrich Frh. von, in: Deutsche Biographische Enzyklopädie, Bd. 2, München, New Providence, London und Paris 1995, S. 389.

Demattio, Helmut, Kronach. Der Altlandkreis, München 1998 (= Historischer Atlas von Bayern. Teil Franken. Reihe I Heft 32).

Demel, Walter, „Revolutionen von oben“? Verfassungs- und Verwaltungsreformen in der Zeit des Aufgeklärten Absolutismus, in: Michael Hochedlinger und Thomas Winkelbauer (Hgg.), Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit, Wien und München 2010 (= Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 57), S. 213-228.

Deuerlein, Ernst, Zur Geschichte des Neustädter Rathauses, in: Erlanger Heimatblätter 4/47 (1921), S. 301f.

Dick, Bettina, Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495 bis 1555, Köln und Wien 1981.

Diener, Roger, Vom Fürstendiener zum Staatsdiener. Staatswissenschaftliche Betrachtungen zu der Schrift von J. M. Seuffert „Von dem Verhältnisse des Staats und der Diener des Staats gegeneinander im rechtlichen und politischen Verstande“ (1793), in: ders., Gisela Böhme, Otto Roller und Jürgen Siebert (Hgg.), Aspekte des Fortschritts in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft. Festschrift für Reinhard Höhn zum 20jährigen Bestehen der Akademie für Führungskräfte der Wirtschaft, Bad Harzburg 1976, S. 65-91.

Diestelkamp, Bernhard, Das Verbot der Kabinettsjustiz durch das Reichskammergericht, in: ders., Rechtsfälle aus dem Alten Reich. Denkwürdige Prozesse vor dem Reichskammergericht, München 1995, S. 160-172.

Ders., Das Reichskammergericht im Rechtsleben des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, Wetzlar 1985 (= Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung 1).

Ders., Reichskammergericht und deutsche Rechtsstaatskonzeption, in: ders. und Ingrid Scheurmann (Hgg.), Friedenssicherung und Rechtsgewährung. Sechs Beiträge zur Geschichte des Reichskammergerichts und der obersten Gerichtsbarkeit im alten Europa, Bonn und Wetzlar 1997, S.131-142.

Ders., Reichskammergericht und Rechtsstaatsgedanke. Die Kameraljudikatur gegen die Kabinettsjustiz, Heidelberg 1994 (= Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe. Schriftenreihe 210).

Ders., Von der Arbeit des Reichskammergerichts, in: Jost Hausmann (Hg.), Fern vom Kaiser. Städte und Stätten des Reichskammergerichts, Köln, Weimar und Wien 1995, S. 91-124.

Distler, Uwe, Kurpfalz an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, in: Kaiserslauterer Jahrbuch für pfälzische Geschichte und Volkskunde 1 (2001), S. 279-306.

Döhring, Erich, Cramer, Johann Ulrich Edler von, Freiherr von, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 3, Berlin 1957, S. 391.

Ders., Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, Berlin 1953.

Dold, Ingfried, Die Entwicklung des Beamtenverhältnisses im Fürstentum Fürstenberg in der Zeit des späten Naturrechts (1744-1806), Allensbach/Bodensee 1961 (= Veröffentlichungen aus dem Fürstlich Fürstenbergischen Archiv 17).

Dommasch, Gerd, Die Religionsprozesse der rekusierenden Fürsten und Städte und die Erneuerung des Schmalkaldischen Bundes 1534-1536, Tübingen 1961 (= Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte. Darstellungen und Quellen 28).

Dorfner, Thomas, Rezension zu: André Griemert, Jüdische Klagen gegen Reichsadelige. Prozesse am Reichshofrat in den Herrschaftsjahren Rudolfs II. und Franz I. Stephans, München 2015, in: H-Soz-Kult, 24.07.2015, URL: <http://www.hsozkult.de/publicationreview/id/rezbuecher-24383> (abgerufen am 29. 9. 2015).

Dotzauer, Winfried, Geschichte des Nahe-Hunsrück-Raumes von den Anfängen bis zur Französischen Revolution, Stuttgart 2001.

Dove, R. W., Böhmer, Just Henning, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 3, Leipzig 1876 (ND Berlin 1967), S. 79-81.

Dumrath, Karlheinrich, Adeliges Damenstift Waizenbach. Unveränderter Nachdruck aus Anlaß des 250jährigen Bestehens der Stiftung aus: Zeitschrift für bayer. Kirchengeschichte 28. Jahrgang 1959, Würzburg 1983.

Ehmer, Hermann, Löwenstein-Wertheim, in: Meinrad Schaab und Hansmartin Schwarzmaier (Hgg.), Handbuch der baden-württembergischen Geschichte. Bd. 2. Die Territorien im Alten Reich, Stuttgart 1995 (= Veröffentlichung der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg), S. 389-394.

Eibach, Joachim, Der Staat vor Ort. Amtmänner und Bürger im 19. Jahrhundert am Beispiel Badens, Frankfurt am Main und New York 1994 (= Historische Studien 14).

Eisenhart, August Ritter von, Hufeland, Gottlieb, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 13, Leipzig 1881 (ND Berlin 1969), S. 296-298.

Ders., Kreittmayr, Wiguläus Xaverius Aloysius Freiherr v. (auch Kreitmair), in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 17, Leipzig 1883 (ND Berlin 1969), S. 102-115.

Ders., Kreß, Johann Paul, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 17, Leipzig 1883 (ND Berlin 1969), S. 130f.

Ders., Leyser, Augustin Reichsfreiherr v., in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 18, Leipzig 1883 (ND Berlin 1969), S. 519-523.

Ders., Lyncker, Nikolaus Christoph Reichsfreiherr v. (auch Linker), in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 19, Leipzig 1884 (ND Berlin 1969), S. 737-740.

Ders., Myler, Johann Nikolaus ab Ehrenbach, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 23, Leipzig 1886 (ND Berlin 1970), S. 130-133.

Ders., Schilter, Johann, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 31, Leipzig 1890 (ND Berlin 1970), S. 266-268.

Engels, Jens Ivo, Andreas Fahrmeir und Alexander Nützenadel, Einleitung, in: dies. (Hgg.), Geld – Geschenke – Politik. Korruption im neuzeitlichen Europa, München 2009 (= Historische Zeitschrift. Beihefte. Neue Folge 48), S. 1-15.

Erwin, Holger, Machtsprüche. Das herrscherliche Gestaltungsrecht „ex plenitudine potestatis“ in der Frühen Neuzeit, Köln, Weimar und Wien 2009.

Fehn, Klaus, Wertingen, München 1967 (= Historischer Atlas von Bayern. Teil Schwaben 3).

Fimpel, Martin, Reichsjustiz und Territorialstaat. Württemberg als Kommissar von Kaiser und Reich im Schwäbischen Kreis (1648-1806), Tübingen 1999 (Frühneuzeit-Forschungen 6).

Fleischmann, Peter, Rat und Patriziat in Nürnberg. Die Herrschaft der Ratsgeschlechter in der Reichsstadt Nürnberg vom 13. bis zum 18. Jahrhundert. Bd. 1. Der Kleinere Rat. Bd. 2. Ratsherren und Ratsgeschlechter. Bd. 3. Ratsgänge (1318/23 bis 1806/08). Register und Verzeichnisse, Nürnberg 2008 (Nürnberger Forschungen 31).

Franke, Jutta, Gönner, Nikolaus Thaddäus Ritter von, in: Karl Bosl (Hg.), Bosls bayerische Biographie. 8000 Persönlichkeiten aus 15 Jahrhunderten, Regensburg 1983, S. 260f.

Friedel, Heinz, Kaiserslautern. Von den Anfängen bis zur Reichsgründung, Kaiserslautern 1995.

Friedrich, Manfred, Majer, Johann Christian von, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 15, Berlin 1987, S. 717f.

Frensdorff, Ferdinand, Strube, David Georg, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 36, Leipzig 1893 (ND Berlin 1971), S. 635-639.

Furtwängler, Martin, Hinterlassenschaft eines Beamten- und Juristenlebens im 18. Jh. Zum Nachlaß des löwenstein-wertheim-rochefortschen Regierungs- und Kammerpräsidenten Hieronymus Heinrich von Hinckeldey (1720-1805), in: Wertheimer Jahrbuch 1999, S. 197-216.

Gabel, Helmut, „Daß ihr künftig von aller Widersetzlichkeit, Aufruhr und Zusammenrottierung gänzlich abstehet.“ Deutsche Untertanen und das Reichskammergericht, in: Ingrid Scheurmann (Hg.), Frieden durch Recht. Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806, Mainz 1994, S. 273-280.

Gackenholz, Hermann, Falkenhausen, v., in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 5, Berlin 1961, S. 11.

Garbe, Burckhard (Hg.), Die deutsche Rechtschreibung und ihre Reform 1722-1974, Tübingen 1978 (Reihe Germanistische Linguistik 10).

Gerhard, Dietrich, Amtsträger zwischen Krongewalt und Ständen – ein europäisches Problem, in: Alteuropa und die moderne Gesellschaft. Festschrift für Otto Brunner, hg. vom Historischen Seminar der Universität Hamburg, Göttingen 1963, S. 230-247.

Geschlechtsregister des Patriciats der vormaligen Reichsstadt Nürnberg, von Johann Gottfried Biedermann. Bis zum Jahre 1854 fortges. und hrsg. von Christoph Friedrich Wilhelm von Volckamer, Nürnberg 1854.

Gönner, Nikolaus Thaddäus, Der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkt des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet. Nebst der Hauptlandespragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener im Königreiche Baiern mit erläuternden Anmerkungen, Landshut 1808.

Art. Gönner, Nikolaus (Thaddäus) Ritter von, in: Deutsche Biographische Enzyklopädie, Bd. 4, München, New Providence, London und Paris 1996, S. 54.

Godsey, William D., Reichsritter zwischen Altem Reich und neuer staatlicher Ordnung. Die Dalberg zwischen 1750 und 1850, in: Kurt Andermann (Hg.), Ritteradel im Alten Reich. Die Kämmerer von Worms genannt von Dalberg, Darmstadt 2009, S. 247-288.

Gottschalk, Karin, Alkoholische Gärung. Herrschaftskompetenz und Eigennutz in der frühneuzeitlichen Lokalverwaltung Hessen-Kassels, in: Stefan Brakensiek und Heide Wunder (Hgg.), *Ergebene Diener ihrer Herren? Herrschaftsvermittlung im alten Europa. Beiträge einer Konferenz im Rahmen des Forschungsvorhabens „Institutionen in ihrem sozialen Kontext. Praktiken lokaler Justiz, Politik und Verwaltung im internationalen Vergleich“* an der Universität Kassel, April 2004, Köln, Weimar und Wien 2005, S. 233-259.

Greipl, Egon Johannes, Schönborn, Friedrich Karl Reichsfreiherr (seit 1701 Reichsgraf) von, in: Erwin Gatz (Hg.), *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648 bis 1803. Ein biographisches Lexikon*, Berlin 1990, S. 435-438.

Ders., Stadion und Thannhausen, Franz Konrad Reichsfreiherr (seit 1686 Reichsgraf) von, in: Erwin Gatz (Hg.), *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648 bis 1803. Ein biographisches Lexikon*, Berlin 1990, S. 481f.

Grube, Walter, Vogteien, Ämter, Landkreise in Baden-Württemberg. Bd. I. *Geschichtliche Grundlagen*, hg. vom Landkreistag Baden-Württemberg, Stuttgart 1975.

Haas, Nikolaus, *Geschichte des Slaven-Landes an der Aisch und den Ebrach-Flüßchen. Oder: Geschichte des Schlosses, Städtchens, der Pfarrei und des Amtes Höchstädt a. d. A. und der Nachbarschaft [...]*, Bd. 2, Bamberg 1819.

Haenle, Karl Alexander, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 15, Leipzig 1882 (ND Berlin 1969), S. 264-266.

Härter, Karl, Der Rekurs des Fürsten Friedrich Karl von Wied-Neuwied. Zum Verhältnis von Reichskammergericht und Reichstag am Ende des Alten Reiches, in: Heinz Mohnhaupt und Dieter Simon (Hgg.), Vorträge zur Justizforschung. Geschichte und Theorie, Bd. 2, Frankfurt am Main 1993, S. 245-284.

Ders., Die Verwaltung der „guten Policey“: Verrechtlichung, soziale Kontrolle und Disziplinierung, in: Michael Hochedlinger und Thomas Winkelbauer (Hgg.), Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit, Wien und München 2010 (= Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 57), S. 243-269.

Ders., Soziale Unruhen und Revolutionsabwehr: Auswirkungen der Französischen Revolution auf die Rechtsprechung des Reichskammergerichts, in: Bernhard Diestelkamp (Hg.), Das Reichskammergericht am Ende des Alten Reiches und sein Fortwirken im 19. Jahrhundert, Köln, Weimar und Wien 2002 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 41), S.43-104.

Häusser, Ludwig, Geschichte der Rheinischen Pfalz nach ihren politischen, kirchlichen und literarischen Verhältnissen, Bd. 2, ND Pirmasens 1970.

Hamm, Margot, Vom Fürstendiener zum Staatsdiener. Die Anfänge des Berufsbeamtentums als Teil der Entwicklung des modernen Staates in Bayern (1799-1818), in: Zeitschrift für Beamtenrecht 46 (1998), S. 154-159.

Hammermayer, Ludwig, Staatliche Herrschaftsordnung und altständische Repräsentation, in: Max Spindler (Hg.), Handbuch der Bayerischen Geschichte, Bd. 2. Das alte Bayern. Der Territorialstaat vom Ausgang des 12. Jahrhunderts bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, 2., überarb. Aufl. München 1988, S. 1236-1266, S. 1238-1242.

Hattenhauer, Hans, Geschichte des Beamtentums, 2., verm. Aufl. Köln, Berlin, Bonn und München 1993 (= Handbuch des Öffentlichen Dienstes I).

Haussherr, Hans, Friedrich Wilhelm II., in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 5, Berlin 1961, S. 558-560.

Heiberger, Hans, Die Grafen zu Leiningen-Westerburg. Ursprung – Glanz – Niedergang, Grünstadt 1983.

Heigel, Karl Theodor von, Seuffert, Johann Michael von, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 34, Leipzig 1892 (ND Berlin 1971), S. 53-58.

Heindl, Waltraud, Gehorsame Rebellen. Bürokratie und Beamte in Österreich 1780 bis 1848, Wien, Köln und Graz 1991 (= Studien zu Politik und Verwaltung 36).

Hellstern, Dieter, Der Ritterkanton Neckar-Schwarzwald 1560-1805. Untersuchungen über die Korporationsverfassung, die Funktionen des Ritterkantons und die Mitgliedsfamilien, Tübingen 1971 (= Veröffentlichungen des Stadtarchivs Tübingen 5).

Henner, Schönborn, Friedrich Karl, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 32, Leipzig 1891 (ND Berlin 1971), S. 268-274.

Herden, Vilmar, Friedrich Rückerts Jugendjahre in Oberlauringen und seine Besuche beim Pfarrer von Großbardorf, in: Heimat-Jahrbuch des Landkreises Rhön-Grabfeld 35 (2013), S. 300–307.

Ders., 1200 Jahre Oberlauringen 811-2011. Rückert-Dorf Oberlauringen. Eine geschichtliche Zusammenstellung, 2. Aufl. Oberlauringen 2012.

Hertz, Friedrich, Die Rechtsprechung der höchsten Reichsgerichte im römisch-deutschen Reich, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 69 (1961), S. 331-358.

Heuvel, Christine van den, Beamtenschaft und Territorialstaat. Behördenentwicklung und Sozialstruktur der Beamtenschaft im Hochstift Osnabrück 1550-1800, Osnabrück 1984 (= Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen XXIV).

Hintze, Otto, Der Beamtenstand, in: ders., Soziologie und Geschichte. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte, Band 2, Leipzig 1964.

Hölzle, Erwin, Das alte Recht und die Revolution. Eine politische Geschichte Württembergs in der Revolutionszeit 1789-1805, München und Berlin 1931.

Hofmann, Hanns Hubert, Gunzenhausen-Weißenburg, München 1960 (= Historischer Atlas von Bayern. Teil Franken. Reihe I 8).

Ders., Höchstadt-Herzogenaurach, München 1951 (= Historischer Atlas von Bayern. Teil Franken 1).

Ders., Neustadt-Windsheim, München 1953 (= Historischer Atlas von Bayern. Teil Franken 2).

Ders., Nürnberg-Fürth, München 1954 (= Historischer Atlas von Bayern. Teil Franken 4).

Hofmann, Norbert, „Zur Auferziehung der Jugend, der Ehre Gottes und unserer Unterthanen Wolfahrt“. Carl Thomas Fürst zu Löwenstein-Wertheim und seine Universitas Carolina in Kleinheubach, in: Wertheimer Jahrbuch 1979, S. 81-107.

Hohenlohe, Constantin von, Friedrich Karl Graf von Schönborn. Reichsvizekanzler und Bischof von Bamberg und Würzburg (1674–1746). Eine biographische Skizze (Vorträge und Abhandlungen der Österreichischen Leo-Gesellschaft, Bd. 26), Wien 1906.

Holthöfer, Ernst, Menocchio (Menochius), Jacopo, in: Michael Stolleis (Hg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 2001, S. 436.

Hsia, Ronnie Po-chia, Noble Patronage and Jesuit Missions: Maria Theresia von Fugger-Wellenburg (1690-1762) and Jesuit Missionaries in China and Vietnam, Rom 2006 (= Monumenta Historica Societatis Iesu. Series nova 2).

Hubatsch, Walther, Verwaltungsentwicklung von 1713-1803, in: Kurt G. A. Jeserich, Hans Pohl und Georg-Christoph von Unruh (Hgg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1. Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, S. 892-941.

Hubig, Werner, Konflikte in Weil der Stadt oder von den Schwierigkeiten, während des 18. Jahrhunderts ein freier Reichsbürger zu sein, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 57 (1998), S. 217-226.

Ders., Konflikte in Weil der Stadt während des 17. und 18. Jahrhunderts. Verfassungsentwicklung einer kleinen Reichsstadt von 1648 bis 1803, Frankfurt am Main, Berlin, Bern, New York, Paris und Wien 1994 (= Europäische Hochschulschriften. Reihe III, 602).

Hufeld, Ulrich (Hg.), Der Reichsdeputationshauptschluß von 1803. Eine Dokumentation zum Untergang des Alten Reiches, Köln, Weimar und Wien 2003.

Isaacsohn, Siegfried, Geschichte des preußischen Beamtentums vom Anfang des 15. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart. Bd. 3. Das Beamtentum unter Friedrich Wilhelm I. und während der Anfänge Friedrichs des Großen, Berlin 1884.

Jäger, Berthold, Adalbert von Walderdorff, Fürstbischof von Fulda (1757-1759), in: Walter Heinemeyer (Hg.), Hundert Jahre Historische Kommission für Hessen 1897-1997, Bd. 1, Marburg 1997 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 61), S. 563-605.

Ders., Adalbert von Walderdorff, Fürstbischof von Fulda (1757-1759), in: Friedhelm Jürgensmeier (Hg.), Die von Walderdorff. Acht Jahrhunderte Wechselbeziehungen zwischen Region, Reich, Kirche und einem rheinischen Adelsgeschlecht, Köln 1998, S.189-212.

Jahn, Joachim, Augsburg Land, München 1984 (= Historischer Atlas von Bayern. Teil Schwaben 11).

Jahns, Sigrid, Das Reichskammergericht und seine Richter. Verfassung und Sozialstruktur eines höchsten Gerichts im Alten Reich. Tl. 1: Darstellung, Köln, Weimar und Wien 2011. Tl. 2: Biographien. Bd. 1 und 2, Köln, Weimar und Wien 2003 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 26).

1200 Jahre Gochsheim. Festschrift der Gemeinde Gochsheim zur 1200 Jahrfeier 1996, hg. von der Gemeinde Gochsheim, Gochsheim 1996.

1200 Jahre Mühringen. Ein Geschichts- und Heimatbuch mit Beiträgen von Hans Peter Müller, Wilhelm Merk, Rolf Kiefer, Karl Angele, hg. von der Ortsverwaltung Mühringen aus Anlaß des 1200jährigen Jubiläums im August 1986, Horb-Mühringen 1986.

Jaitner, Klaus, Politische Geschichte des Fürstentums Pfalz-Sulzbach von 1614 bis 1790, in: Johannes Hartmann (Hg.), Eisenerz und Morgenglanz. Geschichte der Stadt Sulzbach-Rosenberg, Sulzbach-Rosenberg 1999 (Schriftenreihe des Stadtmuseums und Stadtarchivs Sulzbach-Rosenberg 12), S. 129-152.

Jakob, Andreas, Zur Geschichte des Palais Stutterheim, in: Das Bürgerpalais Stutterheim. Geschichte und Gegenwart eines Adelssitzes, 1730-2010, hg. von der Stadt Erlangen, Erlangen 2010, S. 10-49.

Jerouschek, Günter, Akkusationsprozess, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, 2., völlig überarb. und erw. Aufl. Berlin 2008, Sp. 126-128.

Jürgensmeier, Friedhelm, Friedrich Karl von Schönborn (1674–1746), in: Fränkische Lebensbilder. Neue Folge der Lebensläufe aus Franken, Bd. 12, Neustadt an der Aisch 1986 (= Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte Reihe VII a), S. 142–162.

Kankowski, Ruth, Aystetten. Eine Chronik, Aystetten 1990.

Kathrein, Werner, Bibra, Heinrich, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648 bis 1803. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1990, S. 29f.

Ders., Buseck, Amand Reichsfreiherr von, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648 bis 1803. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1990, S. 54f.

Ders., Walderdorff, Adalbert Reichsfreiherr von, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648 bis 1803. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1990, S. 547.

Keinemann, Friedrich, Das Hochstift Paderborn am Ausgang des 18. Jahrhunderts. Verfassung, Verwaltung, Gerichtsbarkeit und soziale Welt, Bd. 2, Bochum 1996 (= Dortmunder Historische Studien 10).

Kell, Eva, Das Fürstentum Leiningen-Hardenburg, in: Karl-Heinz Rothenberger, Karl Scherer, Franz Staab und Jürgen Keddigkeit (Hgg.), Pfälzische Geschichte. Bd. 1, 3., erw. und erg. Aufl. Kaiserslautern 2011, S. 389-391.

Dies., Die Grafschaften Leiningen-Westerburg-Alt-leiningen und Leiningen-Westerburg-Neuleiningen, in: Karl-Heinz Rothenberger, Karl Scherer, Franz Staab und Jürgen Keddigkeit (Hgg.), Pfälzische Geschichte. Bd. 1, 3., erw. und erg. Aufl. Kaiserslautern 2011, S. 391f.

Kissling, Peter, Freie Bauern und bäuerliche Bürger. Eglofs im Spätmittelalter und in der Frühneuzeit, Epfendorf 2006 (= Oberschwaben – Geschichte und Kultur 14).

Kleinschmidt, Karl (III.) Philipp, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 15, Leipzig 1882 (ND Berlin 1969), S. 331-336.

Klingebiel, Thomas, Ein Stand für sich? Lokale Amtsträger in der Frühen Neuzeit. Untersuchungen zur Staatsbildung und Gesellschaftsentwicklung im Hochstift Hildesheim und im älteren Fürstentum Wolfenbüttel, Hannover 2002.

Klippel, Diethelm, Persönliche Freiheit, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 9, Stuttgart und Weimar 2009, Sp.1007-1015.

Ders., Staatsamt und bürgerliche Gesellschaft. Die Theorie des Staatsdienstes im aufgeklärten Absolutismus und im Vormärz, in: Eckhart Hellmuth, Immo Meenken und Michael Trauth (Hgg.), *Zeitenwende? Preußen um 1800*, Stuttgart-Bad Cannstatt 1999, S. 77-96.

Klüber, Johann Ludwig, *Oeffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten*, Frankfurt am Main 1817.

Klüpfel, Karl, Die Friedensunterhandlungen Württembergs mit der französischen Republik 1796-1802, in: *Historische Zeitschrift* 46 (1881), S. 385-429.

Knemeyer, Franz-Ludwig, Beginn der Reorganisation der Verwaltung in Deutschland, in: Kurt G. A. Jeserich, Hans Pohl und Georg-Christoph von Unruh (Hgg.), *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, Bd. 2. Vom Reichsdeputationshauptschluß bis zur Auflösung des Deutschen Bundes, Stuttgart 1983, S. 120-154.

Kößler, Herbert, Hofheim, München 1964 (= *Historischer Atlas von Bayern. Teil Franken* 13).

Koselleck, Reinhart, Udo Wolter, Anton Schindling und Bernd Wunder, Verwaltung, Amt, Beamter, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 7, Stuttgart 1997, S. 1-96.

Kotulla, Michael, Austrägalinstanz, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. I, 2., völlig neu überarb. und erw. Aufl. Berlin 2008, Sp. 387f.

Kreutner, Rudolf, Rückert, Johann Michael Friedrich, in: *Neue Deutsche Biographie*, Bd. 22, Berlin 2005, S. 208-210.

Krey, Alexander, Inquisitionsprozess, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 2, 2., völlig überarb. und erw. Aufl. Berlin 2012, Sp. 1243-1248.

Kroeschell, Karl, Justizsachen und Polizeisachen, in: ders. (Hg.), Gerichtslauben-Vorträge. Freiburger Festkolloquium zum fünfundsiebzigsten Geburtstag von Hans Thieme, Sigmaringen 1983, S. 57-72.

Krüger, Paul, Corpus Iuris Civilis. Codex Iustinianus, Bd. 2, 5. Aufl. Berlin 1892.

Kubler, Jacques, L'origine de la perpétuité des offices royaux. Recherches sur la fonction publique sous l'ancien régime, Nancy 1958 (= Publications du Centre d'Histoire du Droit Lorrain).

Küchler, Julius, Chronik der Stadt Kaiserslautern aus den Jahren 1566-1798 nach den Ratsprotokollen bearbeitet, Kaiserslautern 1905.

Kugele, Dieter, Der politische Beamte. Eine Studie über Genesis, Motiv, Bewährung und Reform einer politisch-administrativen Institution, München 1976 (= tuduv Studien. Reihe Sozialwissenschaften 2).

Kuhn, Georg, 800 Jahre Ortsgeschichte Bergheim 1172-1972 [Bannacker, Wellenburg, Radegundis, Neuberghheim]. Ein Manuskript, Augsburg-Bergheim 2000.

Landau, Peter, Böhmer, Justus Henning, in: Michael Stolleis (Hg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jh., München 2001, S. 93.

Das Land Baden-Württemberg. Amtliche Beschreibung nach Kreisen und Gemeinden, Bd. V. Regierungsbezirk Karlsruhe, hg. von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, Stuttgart 1976.

Der Landkreis Rottweil. Bd. II. B. Die Gemeinden. Historische Grundlagen und Gegenwart (Fortsetzung), hg. von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Landkreis Rottweil, 2. Aufl. Ostfildern 2004.

Langguth, Erich, Lege, sed elige. Carl Thomas Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rochefort als Regent und Büchersammler, in: Peter Kolb und Gottfried Mälzer (Hgg.), Kostbare Bücher aus drei alten fränkischen Bibliotheken. Bronnbach, Kleinheubach, Neustadt a. M.

Beiträge zur Bibliotheksgeschichte und Katalog des 1985 ersteigerten Bestandes, Würzburg 1988, S. 191-224.

Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794. Mit einer Einleitung von Hans Hattenhauer und einer Bibliographie von Günther Bernert, 3., erw. Aufl. Neuwied 1996.

Landsberg, Ernst, Reinharth, Tobias Jakob, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 28, Leipzig 1889 (ND Berlin 1970), S. 76f.

Ders., Stryk, Samuel, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 36, Leipzig 1893 (ND Berlin 1971), S. 699-702.

Laufs, Adolf (Bearb.), Der jüngste Reichsabschied von 1654. Abschied der Römisch Kaiserlichen Majestät und gemeiner Stände, welcher auf dem Reichstag zu Regensburg im Jahr Christi 1654 aufgerichtet ist, Bern und Frankfurt am Main 1975 (= Quellen zur neueren Geschichte 32).

Ders., Die Reichskammergerichtsordnung von 1555, Köln und Wien 1976.

Leerhoff, Heiko, Friedrich Ludwig v. Berlepsch, hannoverscher Hofrichter, Land- und Schatzrat und Publizist 1749-1818, Hildesheim 1970 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen XXXII Niedersächsische Biographien 3).

Leinweber, Josef, Die Fuldaer Äbte und Bischöfe, Frankfurt am Main 1989.

Lieberich, Heinz, Johann Heinrich Heyler, Landschreiber des Oberamts Lautern 1708-1740, in: Jahrbuch zur Geschichte von Stadt und Landkreis Kaiserslautern 20/21 (1982/83), S. 205-211.

Lieberwirth, Rolf, Hommel, Karl Ferdinand, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 9, Berlin 1972, S. 592.

Liermann, Hans, Böhmer, Justus (Jobst) Henning, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 2, Berlin 1955, S. 392.

Ders., Die rechtsgelehrten Beamten des fränkischen Fürstentums Ansbach und Bayreuth im 18. Jahrhundert, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 8/9 (1943), S. 255-292.

Link, Thomas Hubertus, Fürst Carl Thomas von Löwenstein-Wertheim-Rochefort und Johann Adam von Bach. Eine unglückliche Bestallung in der Mitte des 18. Jahrhunderts, in: Wertheimer Jahrbuch 1995, hg. vom Historischen Verein in Verbindung mit dem Staatsarchiv Wertheim, Wertheim 1995, S. 47-62.

Lotz, Albert, Geschichte des deutschen Beamtentums, Berlin 1909.

Ludwig, Ulrike, Strafprozess, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 12, Stuttgart und Weimar 2010, Sp. 1075-1082.

Luig, Klaus, Hugo, Gustav, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 10, Berlin 1974, S. 26f.

Ders., Hugo, Gustav, in: Michael Stolleis (Hg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 2001, S. 313f.

Ders., Leyser, Augustin, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 14, Berlin 1985, S. 437-439.

Ders., Leyser, Augustin, in: Michael Stolleis (Hg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 2001, S. 387f

Ders., Schilter, Johann, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 22 (2005), S. 774f.

Ders., Stryk, Samuel, in: Michael Stolleis (Hg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 2001, S. 607f.

Mader, Eric-Oliver, Die letzten „Priester der Gerechtigkeit“. Die Auseinandersetzung der letzten Generation von Richtern des Reichskammergerichts mit der Auflösung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, Berlin 2005 (= Colloquia Augustana 20).

Maier, Birgitt, Die Reihenfolge der Äbte, in: Werner Schiedermaier (Hg.), Kaisheim – Markt und Kloster, Lindenberg 2001, S. 62-65.

Maurer, Julia, Der „Lahrer Prozeß“ 1773-1806. Ein Untertanenprozess vor dem Reichskammergericht, Köln, Weimar und Wien 1996 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 30).

Malettke, Klaus, Ämterkauf und soziale Mobilität. Probleme und Fragestellungen vergleichender Forschung, in: ders. (Hg.), Ämterkäuflichkeit. Aspekte sozialer Mobilität im europäischen Vergleich (17. und 18. Jh.), Berlin 1980, S. 3-30.

Mas-Latrie, Louis de, De la formule „Car tel est notre plaisir“ dans la chancellerie française, in: Bibliothèque de l'école des chartes 42 (1881), S. 560-564.

Mejer, Hugo, Gustav, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 13, Leipzig 1881 (ND Berlin 1969), S. 321-328.

Menges, Franz, Tattenbach, Freiherren (seit 1598 bzw. 1623), Grafen (1637), in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 25, Berlin 2013, S. 796f.

Meyer, Otto, und Hellmut Kunstmann, Castell. Landesherrschaft – Burgen – Standesherrschaft, Castell 1979.

Meyer-Krentler, Eckhardt, „Geschichtserzählungen“. Zur ‚Poetik des Sachverhalts‘ im juristischen Schrifttum des 18. Jahrhunderts, in: Jörg Schönert (Hg.), Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920. Vorträge zu einem interdisziplinären Kolloquium, Hamburg, 10.-12. April 1985, Tübingen 1991 (= Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur 27), S. 117-157.

[Miller, Joseph von], Umständlicher Beweis der ehelichen Abstammung des königlich baierischen Kämmerers erblichen Reichsrathes und Johanniter-Ordens-Ehrenritters Heinrich Christian Joseph Ignatz Grafen von Tattenbach und der ihm zustehenden

Befugniß mit seinem Vermögen nach Gefallen zu disponiren, ausgeführt in der zum königl. Appellations-Gerichts des Isarkreises übergebenen Deduktion wider den königl. Kämmerer und Oberst Exemt der Hartschier-Leibgarde Johann Nepomuck Grafen von Tattenbach und Konsorten, s. l. [München] 1821.

Möller, Horst, Ämterkäufllichkeit in Brandenburg-Preußen im 17. und 18. Jh., in: Klaus Malettke (Hg.), Ämterkäufllichkeit. Aspekte sozialer Mobilität im europäischen Vergleich (17. und 18. Jh.), Berlin 1980, S. 156-176.

Mörz, Stefan, Aufgeklärter Absolutismus in der Kurpfalz während der Mannheimer Regierungszeit des Kurfürsten Karl Theodor (1742-1777), Stuttgart 1991 (= Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B. Forschungen 120).

Mommsen, Theodor, und Paul Krüger, Corpus Iuris Civilis. Institutiones. Digesta, Bd. 1, 6. Aufl. Berlin 1893.

Münch, Walter, Eglofs und die Freien im Allgäu, in: Schwäbische Heimat 33 (1982), S. 156-162.

Nebinger, Gerhart, und Albrecht Rieber, 1000 Jahre Illertissen, Illertissen 1954.

Neef, Friedhelm, Lyncker, Nikolaus Christoph Freiherr von, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 15, Berlin 1987, S. 585f.

Neusser, Gerold, Fiskus, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, 2., völlig überarb. und erw. Aufl. Berlin 2008, Sp. 1585-1590.

Oberle-Kahn, Marita, Ursprünge des beamtenrechtlichen Lebenszeitprinzips. Inamovibilität, Frankfurt am Main, Bern, New York und Paris 1990 (= Europäische Hochschulschriften 2/934).

Oestmann, Peter, Aktenversendung, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 1, Stuttgart und Weimar 2005, Sp. 166-168.

Ders., Aktenversendung, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, 2., völlig überarb. und erw. Aufl. Berlin 2008, Sp. 128-132.

Ders., Die Rekonstruktion der reichskammergerichtlichen Rechtsprechung des 16. und 17. Jahrhunderts als methodisches Problem, in: Anette Baumann, Siegrid Westphal, Stephan Wendehorst und Stefan Ehrenpreis (Hgg.), Prozeßakten als Quelle. Neue Ansätze zur Erforschung der Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Köln, Weimar und Wien 2001 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 37), S.15-54.

Ders., Einleitung: Zwischen Gerichtsurteil und Gesetzgebung – die Gemeinen Bescheide von Reichskammergericht und Reichshofrat, in: Gemeine Bescheide. Tl. 1: Reichskammergericht 1497-1805, eingeleitet und hg. von Peter Oestmann, Köln, Weimar und Wien 2013 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 63, 1), S. 1-103.

Ders., Ein Zivilprozeß am Reichskammergericht. Edition einer Gerichtsakte aus dem 18. Jahrhundert, Köln, Weimar und Wien 2009 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 55).

Ders., Extrajudizialappellation, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, 2., völlig überarb. und erw. Aufl. Berlin 2008, Sp. 1457f.

Ders., Hexenprozesse am Reichskammergericht, Köln, Weimar und Wien 1997 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 31).

Ders., Rechtsverweigerung im Alten Reich, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 127 (2010), S. 51-141.

Ogorek, Regina, Das Machtspruchmysterium, in: Rechtshistorisches Journal 3 (1984), S. 82-107.

Ogris, Werner, Kabinettsjustiz, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. II, 2., völlig neu überarb. und erw. Aufl. Berlin 2012, Sp. 1487-1492.

Olechowski, Thomas, Abtretung einer Forderung, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, 2., völlig überarb. und erw. Aufl., Berlin 2008, Sp. 52f.

Ortlieb, Eva, Rechtssicherheit für Amtsträger gegen fürstliche Willkür? Die Funktion der Reichsgerichte, in: Christoph Kampmann und Ulrich Niggemann (Hgg.), Sicherheit in der Frühen Neuzeit. Norm – Praxis – Repräsentation, Köln, Weimar und Wien 2013 (= Frühneuzeit-Impulse. Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft Frühe Neuzeit im Verband der Historikerinnen und Historiker Deutschlands e. V. 2), S. 622-637.

Otto, Jochen, Mevius, David, in: Michael Stolleis (Hg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 2001, S. 347f.

Pauly, August, Beschreibung des Oberamts Wangen, Stuttgart und Tübingen 1841.

Peter, Christian, Staatsbildung und Residenzausbau. Höfische Repräsentation, adlige Netzwerke und zeremonielle Selbstbehauptung im geistlichen Fürstentum Fulda (ca. 1670-1802), Fulda 2010 (= Veröffentlichungen des Fuldaer Geschichtsvereins 69).

Petry, David, Konfliktbewältigung als Medienereignis. Reichsstadt und Reichshofrat in der Frühen Neuzeit, Berlin 2011 (= Colloquia Augustana 29).

Ders., Reichsstädtische Reichshofratsprozesse als mediale Ereignisse, in: Anja Amend-Traut, Anette Baumann, Stephan Wendehorst und Steffen Wunderlich (Hgg.), Die höchsten Reichsgerichte als mediales Ereignis, München 2012 (= bibliothek altes reich 11), S. 113-132.

Pfeifer, Wolfgang, Die Vöhlin von Frickenhausen, Freiherren zu Illertissen und Neuburg a. d. Kammel, in: Der Heimatfreund. Jahresschrift des Vereins für Heimatpflege Illertissen und Umgebung e.V. 24 (2011), S. 13-26.

Pfeiffer, B. W., Practische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft. Mit Erkenntnissen des Oberappellationsgerichts zu Cassel, Bd. 1, Hannover 1825 (darin: Ein Staatsdiener, welchem das mit seinem Amte verbundene Einkommen, in dessen Genusse

er sich bisher befunden hat, ohne richterliches Urtheil vom Staate entzogen wird, kann die Wiedereinsetzung in dasselbe im Wege des unbedingten Mandatsprocesses auswirken, S. 281-314).

Pfeilsticker, Walther (Bearb.), Neues württembergisches Dienerbuch. Bd. 1. Hof, Regierung, Verwaltung, Stuttgart 1957.

Pfister, Doris, Donauwörth. Der ehemalige Landkreis, München 2008 (= Historischer Atlas von Bayern. Teil Schwaben. Reihe I 17).

Plattner, Irmgard, Josephinismus und Bürokratie, in: Helmut Reinalter (Hg.), Josephinismus als Aufgeklärter Absolutismus, Wien, Köln und Weimar 2008, S. 53-96.

Puchta, Michael, Mediatisierung „mit Haut und Haar, Leib und Leben“. Die Unterwerfung der Reichsritter durch Ansbach-Bayreuth (1792-1798), Göttingen 2012 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 85).

Press, Volker, Weil der Stadt. Reichsstadt im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 54 (1995), S. 11-32.

Rall, Hans, Kreittmayr, Wiguläus Xaverius Aloysius Frhr. v., in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 12, Berlin 1979, S. 741-743.

Rehm, Hermann, Die rechtliche Natur des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrecht historisch-dogmatisch dargestellt, in: Hirths Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik 1884, S. 565-686, und in: Hirths Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik 1885, S. 65-211.

Reichardt, Nikola, Fontanella, Juan Pedro, in: Michael Stolleis (Hg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 2001, S. 216.

Rödel, Volker, Endzeit eines kleinen Reichsfürstentums. Der letzte Regierungswechsel im Hause Löwenstein-Wertheim-Rochefort im Jahr 1789 und seine Vorgeschichte, in:

Wertheimer Jahrbuch 1990, hg. vom Historischen Verein Wertheim in Verbindung mit dem Staatsarchiv Wertheim, Wertheim 1991, S. 167-200.

Rösel, Jochen, Fürstentum Pfalz-Sulzbach. Die Geschichte der Staatsgewalt, in: 350 Jahre Wittelsbacher Fürstentum Pfalz-Sulzbach. „Die Mitten im Winter grünende Pfaltz“. Aufsatzteil und Katalog zur Sonderausstellung des Stadtmuseums Sulzbach-Rosenberg und des Staatsarchivs Amberg, Sulzbach-Rosenberg 2006, S. 19-40.

Rosenthal, Eduard, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns. Bd. 2. Vom Ende des 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts (1598-1745), Würzburg 1906 (2. ND Aalen 1984).

Roth, August, Die Rechtsverhältnisse der landesherrlichen Beamten in der Markgrafschaft Baden-Durlach im 18. Jahrhundert, Karlsruhe 1906.

Rüfner, Wolfgang, Verwaltungsrechtsschutz in Preußen von 1749 bis 1842, Bonn 1962 (= Bonner rechtswissenschaftliche Abhandlungen 53).

Ruggaber, Hans-Josef, Hans-Jürgen Ruggaber und Manfred Steck, Der Fall des Obervogts Christoph Breunlin (unveröffentlichter Exkurs zu: dies., Mühringer Hausgeschichte(n). Die Geschichte von alten Mühringer Häusern und ihren Besitzern. Vom 18. Jahrhundert bis in unsere Zeit, hg. von der Gemeindeverwaltung Horb-Mühringen, Horb-Rexingen [2009]).

Dies., Mühringer Hausgeschichte(n). Die Geschichte von alten Mühringer Häusern und ihren Besitzern. Vom 18. Jahrhundert bis in unsere Zeit, hg. von der Gemeindeverwaltung Horb-Mühringen, Horb-Rexingen [2009].

Rupprecht, Klaus, Geschichte des Schlosses Steinenhausen im Überblick. Ein reichsritterschaftlicher Sitz in fürstlichem Territorium, in: Geschichte am Obermain 22 (2000), S. 25-39.

Sailer, Rita, Untertanenprozesse vor dem Reichskammergericht. Rechtsschutz gegen die Obrigkeit in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Köln, Weimar und Wien 1999 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 33).

Dies., Untertanenprozesse, in: zeitenblicke 3 (2004), Nr. 3, URL: http://www.zeitenblicke.de/2004/03/sailer/index.html#headline_quote (abgerufen am 28. 7. 2015).

Schaffner, Luitpold, Gönner, Nikolaus Thaddäus Ritter von, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 6, Berlin 1964, S. 518f.

Schenk, Albert, 950 Jahre Hüttlingen. Chronologie der Gemeinde bis zur Gegenwart, Hüttlingen 1974.

Schiele, Walter, Johann Joseph Vöhlin's genealogische Sammlung. Studien zur Person, zum Werk und zur Arbeitsweise des Historikers und Genealogen Johann Joseph Vöhlin zu Frickenhausen (1709-1785), Göppingen 1971 (= Göppinger akademische Beiträge 16).

Schilling, Gustav, Geschichte des Hauses Hohenzollern in genealogisch fortlaufenden Biographien aller seiner Regenten von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten, nach Urkunden und andern authentischen Quellen, Leipzig 1843.

Schilly, Ernst, Der Thurn- und Taxische Postoffizial und spätere Geheimer Kabinettsrat Johann Christian Eichberg am Hof des Fürsten Ludwig von Nassau-Saarbrücken. Ein Beitrag zur Geschichte des Hof- und Beamtenlebens einer kleinen Residenz des 18. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend 21 (1973), S. 18-92.

Schmale, Wolfgang, Das Heilige Römische Reich und die Herrschaft des Rechts. Ein Problemaufriß, in: Ronald G. Asch und Heinz Duchhardt (Hgg.), Der Absolutismus – ein Mythos? Strukturwandel monarchischer Herrschaft in West- und Mitteleuropa (ca. 1550-1700), Köln, Weimar und Wien 1996 (= Münstersche Historische Forschungen 9), S. 229-248.

Schmidt, Hans, Karl (III.) Philipp, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 11, Berlin 1977, S. 250-252, S. 252.

Schmidt, Georg, Freiheit, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 3, Stuttgart und Weimar 2006, Sp. 1146-1164.

Schmoeckel, Mathias, Inquisitionsprozess, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 5, Stuttgart und Weimar 2007, S. 1031-1033.

Schmoller, Gustav, Ueber Behördenorganisation, Ämterwesen und Beamtentum im Allgemeinen und speciell in Deutschland und Preußen bis zum Jahre 1713, in: ders. und O. Krauske (Bearb.), Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert. Erster Band. Akten von 1701 bis Juni 1714, Berlin 1894 (= Acta Borussica. Denkmäler der Preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert. Behördenorganisation und allgemeine Staatsverwaltung 1), S. 15-143.

Schott, Sebastian, Landesherrliche Wirtschaft und Gewerbepolitik unter den Pfalzgrafen Christian August (1656-1708) und Theodor Eustach (1708-1732), in: 350 Jahre Wittelsbacher Fürstentum Pfalz-Sulzbach. „Die Mitten im Winter grünende Pfaltz“. Aufsatzteil und Katalog zur Sonderausstellung des Stadtmuseums Sulzbach-Rosenberg und des Staatsarchivs Amberg, Sulzbach-Rosenberg 2006, S. 271-289.

Schottmüller, Kurt, Die Organisation der Centralverwaltung in Kleve-Mark vor der brandenburgischen Besitzergreifung im Jahre 1609, Leipzig 1897.

Schreck, Christian, Hofstaat und Verwaltung der Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Rochefort im 18. Jahrhundert, Rahden/Westf. 2006 (= Historische Studien der Universität Würzburg 5).

Schrenck und Notzing, Niklas Frhr. von, Das bayerische Beamtentum 1430-1740, in: Günther Franz (Hg.), Beamtentum und Pfarrerstand 1400-1800. Büdinger Vorträge 1967, Limburg an der Lahn 1972 (= Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit 5), S. 27-50.

Schultheiß, Werner, Bibra, Freiherren von, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 2, Berlin 1955, S. 215f.

Schulze, Hermann, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, Bd. 1, Leipzig 1880/81.

Schulze, Winfried, Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit, Stuttgart 1980 (= Neuzeit im Aufbau 6).

Ders., Die veränderte Bedeutung sozialer Konflikte im 16. und 17. Jahrhundert, in: Hans-Ulrich Wehler (Hg.), Der Deutsche Bauernkrieg 1524-1526, Göttingen 1975 (= Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 1), S. 277-302.

Schwarzenberg, Karl Fürst zu, Geschichte des reichsständischen Hauses Schwarzenberg, Neustadt an der Aisch 1963.

Seeger, Tilman, Die Extrajudizialappellation, Köln, Weimar und Wien 1992 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 25).

Sellert, Wolfgang, Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens, Aalen 1973 (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Neue Folge 18).

Ders., Recursus ad comitia, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 446-449.

Ders., Strafprozeß II (gemeiner, reformierter), in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 2035-2039, Sp. 2035.

Ders., Vorwort, in: ders. (Hg.), Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats. Serie I: Alte Prager Akten. Bd. 1, bearb. v. Eva Ortlieb, Berlin 2009, S. 7-17.

Art. Seuffert, Johann Michael, in: Große Bayerische Biographische Enzyklopädie, hg. von Hans-Michael Körner unter Mitarbeit von Bruno Jahn, Bd. 3, München 2005, S. 1832.

Simon, Thomas, Öffentliches Recht, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 9, Stuttgart und Weimar 2009, Sp. 338-358.

Slark, Dittker, Friedrich Rückerts Kindheit in Oberlauringen/Franken, in: *Frankenland* 44 (1992), S. 1-4.

Smend, Rudolf, *Das Reichskammergericht. Bd. 1, Geschichte und Verfassung*, Weimar 1911.

Stammen, Rudolf, *Die Rechtsstellung des deutschen Beamten im Wandel der Zeit. Eine geschichtliche, soziologische und staatsrechtliche Untersuchung*, s. l. 1952 [masch.].

Steffenhagen, Emil Julius Hugo, Cramer, Johann Ulrich Freiherr v., in: *Allgemeine Deutsche Biographie*, Bd. 4, Leipzig 1876 (ND Berlin 1968), S. 548f.

Stein, Anke, *Advokaten und Prokuratoren am Reichskammergericht in Wetzlar (1693-1806) als Rechtslehrer und Schriftsteller*, Berlin 2002.

Stintzing, Roderich von, Mevius, David, in: *Allgemeine Deutsche Biographie*, Bd. 21, Leipzig 1885 (ND Berlin 1970), S. 544-547.

Stirken, Angela, *Der Herr und der Diener. Friedrich Carl von Moser und das Beamtenwesen seiner Zeit*, Bonn 1984 (= *Bonner Historische Forschungen* 51).

Stock, Ulrich, *Entwicklung und Wesen der Amtsverbrechen*, Leipzig 1932 (= *Leipziger rechtswissenschaftliche Studien* 67).

Stockert, Harald, *Adel im Übergang. Die Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim zwischen Landesherrschaft und Standesherrschaft 1780-1850*, Stuttgart 2000 (= *Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B* 144).

Stodolkowitz, Stefan Andreas, *De novo iudicandi genere. Dissertationen über gerichtliche Ordinationen und Reskripte als Quellen zu neuen Wegen des Zivilprozesses im 18. Jahrhundert*, in: ders., Josef Bongartz, Alexander Denzler, Ellen Franke und Britta Schneider (Hgg.), *Was das Reich zusammenhielt. Deutungsansätze und integrative*

Elemente, Köln, Weimar und Wien 2017 (= Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 71), S. 165-182.

Stölzel, Adolf, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung dargestellt im Wirken seiner Landesfürsten und obersten Justizbeamten. 2 Bde., Berlin 1888/89.

Stolleis, Michael, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Bd. 2, Staatsrechtslehre und Verwaltungswissenschaft 1800-1914, München 1992.

Ders., Grundzüge der Beamtenethik (1550-1650), in: ders., Staat und Staatsräson in der Frühen Neuzeit. Studien zur Geschichte des öffentlichen Rechts, Frankfurt am Main 1990 (= Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 878), S. 197-231.

Ders., Gönner, Nikolaus Thaddaeus, in: ders. (Hg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 2001, S. 250f.

Ders., Kreittmayr, Wigulaeus Xaverius Aloysius von, in: ders. (Hg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 2001, S. 371f.

Straubel, Rolf, Adlige und bürgerliche Beamte in der friderizianischen Justiz- und Finanzverwaltung. Ausgewählte Aspekte eines sozialen Umschichtungsprozesses und seiner Hintergründe (1740-1806), Berlin 2010 (= Veröffentlichungen des brandenburgischen Landeshauptarchivs 59).

Ders., Beamte und Personalpolitik im altpreußischen Staat. Soziale Rekrutierung, Karriereverläufe, Entscheidungsprozesse (1783/86-1806), Potsdam 1998.

Teichmann, Hommel, Karl Ferdinand, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 13, Leipzig 1881 (ND Berlin 1969), S. 58f.

Troßbach, Werner, Bauernbewegungen im Wetterau-Vogelsberg-Gebiet 1648-1806. Fallstudien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich, Darmstadt und Marburg 1985 (= Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 52).

Ders., Gar herrlichen [...] zu lesen bei dem Zasio. Die Einbeziehung von Prozessen bürgerlicher Untertanen gegen die Obrigkeit in die Kameraljudikatur, in: Friedrich Battenberg und Bernd Schildt (Hgg.), Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozessakten. Bilanz und Perspektiven der Forschung, Köln, Weimar und Wien 2010 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 57), S. 63-91.

Twisten, Karl, Der preußische Beamtenstaat. Mit einem Vorwort zum Neudruck von Hans Peter Bull, ND Darmstadt 1979 (urspr. in: Preußische Jahrbücher 18 [1866], S. 1-39, 109-148).

Uhlhorn, Manfred, Der Mandatsprozeß sine clausula des Reichshofrats, Köln und Wien 1990 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 22).

Ullmann, E., Gönner, Nicolaus Thaddäus, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 9, Leipzig 1879 (ND Berlin 1968), S. 367f.

Ders., Gros, Carl Heinrich v., in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 9, Leipzig 1879 (ND Berlin 1968), S. 740f.

Unland, Robert, Friedrich Eugen, Herzog von Württemberg, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 5, Berlin 1961, S. 595f.

Ders., Friedrich I., König von Württemberg, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 5, Berlin 1961, S. 596-598.

Veh, Otto, Georg Friedrich Karl, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 6, Berlin 1964, S. 206f.

Ders., Markgraf Georg Friedrich Karl von Bayreuth 1726-1735, in: Archiv für Geschichte von Oberfranken 35 (1951), S. 86-108.

Viehbeck, Friedrich Wilhelm, Abriß einer genealogischen Geschichte des Gräflichen Hauses Castell in Franken, s. l. 1813.

Wagner, Heinrich, Neustadt a. d. Saale, München 1982 (= Historischer Atlas von Bayern. Teil Franken. Reihe I 27).

Wappmann, Volker, Zwischen Traum und Wirklichkeit – Aus der Familiengeschichte des Hauses Pfalz-Sulzbach, in: 350 Jahre Wittelsbacher Fürstentum Pfalz-Sulzbach. „Die Mitten im Winter grünende Pfaltz“. Aufsatzteil und Katalog zur Sonderausstellung des Stadtmuseums Sulzbach-Rosenberg und des Staatsarchivs Amberg, Sulzbach-Rosenberg 2006, S. 75-88.

Weber, Friedrich, Geschichte der fränkischen Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld, Schweinfurt 1913.

Weber, Raimund J., Die kaiserlichen Kommissionen des Hauses Württemberg in der Neuzeit, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 43 (1984), S. 205-236.

Weis, Eberhard, Die Begründung des modernen bayerischen Staates unter König Max I., in: Max Spindler (Hg.), Handbuch der Bayerischen Geschichte, Bd. 4. Das neue Bayern. Von 1800 bis zur Gegenwart, Erster Teilbd., 2., völlig neu bearb. Aufl. München 2003, S. 3-126.

Weitzel, Jürgen, Der Kampf um die Appellation ans Reichskammergericht. Zur politischen Geschichte der Rechtsmittel in Deutschland, Köln und Wien 1976 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 4).

Ders., Das Reichskammergericht und der Schutz von Freiheitsrechten seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, in: Bernhard Diestelkamp (Hg.), Die politische Funktion des Reichskammergerichts, Köln, Weimar und Wien 1993 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 24), S.157-180.

Wellendingen. Ein Geschichts- und Heimatbuch, hg. von der Gemeinde Wellendingen, Wellendingen 2005.

Wendehorst, Alfred, Friedrich Carl, Graf von Schönborn, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 5, Berlin 1961, S. 492f.

Westphal, Siegrid, Absolutismus und Persönlichkeitsrecht unter Herzog Ernst August von Sachsen-Weimar (Manuskript des unveröffentlichten Vortrags beim Historischen Verein Thüringen, 1997).

Dies., „Weshalber wir mit diesem ganz unerträglich gewordenen Weibe mancherlei unangenehme Beschäftigungen haben müssen“. Ein individueller Untertanenkonflikt zwischen Herzogin Anna Amalia und ihrer Untertanin Maria Elisabeth Döpelin, in: Zeitschrift für Thüringische Geschichte 50 (1996), S. 163-200.

Willoweit, Dietmar, Allgemeine Merkmale der Verwaltungsorganisation in den Territorien, in: Kurt G. A. Jeserich, Hans Pohl und Georg-Christoph von Unruh (Hgg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte. Bd. 1. Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, S. 289-346.

Ders., Die Entwicklung des öffentlichen Dienstes, in: Kurt G. A. Jeserich, Hans Pohl und Georg-Christoph von Unruh (Hgg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte. Bd. 1. Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, S. 346-360.

Ders., Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, in: Kurt G. A. Jeserich, Hans Pohl und Georg-Christoph von Unruh (Hgg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte. Bd. 1. Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, S. 66-143.

Wintterlin, Friedrich, Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg, Bd. 1, Stuttgart 1904.

Woellwarth-Lauterburg, Albrecht Freiherr von, Die Freiherren von Woellwarth. Stammtafeln, 2. Aufl. s. l. 1959.

Würgler, Andreas, Unruhen und Öffentlichkeit. Städtische und ländliche Protestbewegungen im 18. Jahrhundert, Tübingen 1995 (= Frühneuzeit-Forschungen 1).

Wüst, Wolfgang, Das Fürstbistum Augsburg. Ein geistlicher Staat im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, Augsburg 1997.

Wunder, Bernd, Das Prüfungsprinzip und die Entstehung der Beamtenschaft in Deutschland, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte [ohne Nummer] H. 1 (1993), S.11-26.

Ders., Die badische Beamtenschaft zwischen Rheinbund und Reichsgründung (1806-1871). Dienstrecht, Pension, Ausbildung, Karriere, soziales Profil und politische Haltung, Stuttgart 1998 (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg Reihe B.136).

Ders., Die Institutionalisierung der Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Staatsbediensteten in Österreich (1748-1790), in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 92 (1984), S. 341-406.

Ders., Die Reform der Beamtenschaft in den Rheinbundstaaten, in: Eberhard Weis und Elisabeth Müller-Luckner (Hgg.), Reformen im rheinbündischen Deutschland, München 1984 (= Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 4), S. 181-193.

Ders., Geschichte der Bürokratie in Deutschland, Frankfurt am Main 1986 (= Neue Historische Bibliothek).

Ders., Pfarrwitwenkassen und Beamtenwitwen-Anstalten vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. Die Entstehung der staatlichen Hinterbliebenenversorgung in Deutschland, in: Zeitschrift für Historische Forschung 12 (1985), S. 429-498.

Ders., Privilegierung und Disziplinierung. Die Entstehung des Berufsbeamtentums in Bayern und Württemberg (1780-1825), München und Wien 1978 (= Studien zur modernen Geschichte 21).

Ders., Verwaltungs-, Kommunal- und Beamtenreformen in Preußen, in: Hans-Peter Ullmann (Hg.), Restaurationssystem und Reformpolitik. Süddeutschland und Preußen im Vergleich, München 1996, S.85-97.

Wunder, Gerd, Die Schenken von Stauffenberg. Eine Familiengeschichte, Stuttgart 1972 (= Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 11).

Wunderlich, Steffen, Höchste Reichsgerichtsbarkeit als mediales Ereignis. Einleitung, in: ders., Anja Amend-Traut, Anette Baumann und Stephan Wendehorst (Hgg.), Die höchsten Reichsgerichte als mediales Ereignis, München 2012 (= bibliothek altes reich 11), S. 9-17.

Wurzbach, Constantin von, Schwarzenberg, Joseph Adam Johann Nepomuk Fürst, in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich, Bd. 33, Wien 1877, S. 84-86.

Zekorn, Andreas, Haigerloch – Strukturen einer kleinen Residenzstadt in der Frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für Hohenzollerische Geschichte 46 (2010), S. 81-121.

Ziegler, Walter, Schloß Filseck, hg. vom Landkreis Göppingen und vom Förderkreis Schloß Filseck, Weißenhorn 1989.

Zimmermann, Clemens, Öffentlichkeit. 2. Medien, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 9, Stuttgart und Weimar 2009, Sp. 363-365.

4. Hilfsmittel

a) Reichskammergerichts-Inventare

Akten des Reichskammergerichts im Generallandesarchiv Karlsruhe. Word-Datei, zugänglich im GLA Karlsruhe.

Akten des Reichskammergerichts im Hauptstaatsarchiv Stuttgart. Inventar des Bestands C 3, bearb. von Alexander Brunotte und Raimund J. Weber, 8 Bde., Stuttgart 1993-2008 (= Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 46/1-8) (= Inventar der Akten des Reichskammergerichts 16).

Akten des Reichskammergerichts im Staatsarchiv Sigmaringen. Inventar des Bestands R 7. Anhang Akten des Reichskammergerichts im Staatsarchiv Wertheim. Inventar des Bestands R J 10, bearb. von Raimund J. Weber, Stuttgart 2004 (= Veröffentlichungen der

Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 57) (= Inventar der Akten des Reichskammergerichts 29).

Bayerisches Hauptstaatsarchiv. Reichskammergericht, Bd. 1-19, bearb. von Stefan Breit, Thomas Engelke, Wilhelm Füßl, Barbara Gebhardt, Manfred Hörner, Margit Ksoll-Marcon, Susanne Millet und Wolfgang Pledl, München 1994-2015 (= Bayerische Archivinventare 50/1-19) (= Inventar der Akten des Reichskammergerichts 19).

Bestand 255. Reichskammergericht, Bd. 1 u. 4, bearb. von Jost Hausmann, Claudia Helm und Cornelia Rösner-Hausmann, Marburg 1997 u. 2003 (= Repertorien des Hessischen Staatsarchivs Marburg).

Hörner, Manfred, unveröffentlichte Inventarisate zu BayHStA RKG 572, 10358, 11117, 11128/I-IV, 11140, 12164, 12165, 12619, 12635, 12980, 13185.

Inventar der lippischen Reichskammergerichtsakten. Tl. 1, bearb. von Margarete Bruckhaus unter Mitarbeit von Wolfgang Bender, Detmold 1997 (= Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen. Reihe A. Inventare staatlicher Archive. Das Staatsarchiv Detmold und seine Bestände 2).

Inventar der pfälzischen Reichskammergerichtsakten. Landesarchiv Speyer Best. E 6, 4 Bde., bearb. von Martin Armgart und Raimund J. Weber, Koblenz 2009 (= Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz 111/1-4) (= Inventar der Akten des Reichskammergerichts 32).

Reichskammergericht, Tl. 3, bearb. von Wolfgang Antweiler und Brigitte Kasten unter Mitarbeit von Paul Hoffmann, Siegburg 1989 (= Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen. Reihe A. Inventare staatlicher Archive. Das Hauptstaatsarchiv Düsseldorf und seine Bestände 9/3).

Reichskammergericht, Tl. 1, Nassauische Prozessakten, Bd. 1, bearb. von Claudia Helm und Jost Hausmann, Wiesbaden 1987 (= Repertorien des Hessischen Hauptstaatsarchivs Wiesbaden).

Repertorium der Akten des ehemaligen Reichskammergerichts im Staatsarchiv Koblenz, bearb. von Otto Graf von Looz-Corswarem und Hellmuth Scheidt, Koblenz 1957 (= Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz 1).

b) Andere Hilfsmittel

Adelslexikon, bearb. von Walter von Hueck, Bd. IX, Limburg an der Lahn 1998 (= Genealogisches Handbuch des Adels 116).

Diener-Datei für die Amtsträger in Diensten der Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim. Word-Datei, zugänglich im StA Wertheim.

Einführung zum Findbuch Dep. 37 T 3 im Staatsarchiv Sigmaringen, URL: <https://www2.landesarchiv-bw.de/ofs21/olf/einfueh.php?bestand=2297> (abgerufen am 11. 4. 2015).

Goebel, Ulrich, Anja Lobenstein-Reichmann und Oskar Reichmann (Hgg.), Frühneuhochdeutsches Wörterbuch, Bd. 8, bearb. von Vibeke Winge, Berlin und Boston 1997-2013.

Heydenreuter, Reinhard, Wolfgang Pledl und Konrad Ackermann, Vom Abbrändler zum Zentgraf. Wörterbuch zur Landesgeschichte und Heimatforschung in Bayern, 3. Aufl. München 2010.

Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, Bd. 6, bearb. von Moriz Heyne, Leipzig 1885. Bd. 9, bearb. von Moriz Heyne, Leipzig 1899. Bd. 15, bearb. von Moriz Heyne, Henry Seedorf und Hermann Teuchert, Leipzig 1956.

Köbler, Gerhard, Historisches Lexikon der deutschen Länder. Die deutschen Territorien vom Mittelalter bis zur Gegenwart, 7., vollst. überarb. Aufl. München 2007.

Meisner, Heinrich Otto, Aktenkunde. Ein Handbuch für Archivbenutzer mit besonderer Berücksichtigung Brandenburg-Preußens, Berlin 1935.

Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, Bd. 8, bearb. von Günther Dickel und Heino Speer, Weimar 1984-1991. Bd. 10, bearb. von Heino Speer, Weimar 1997-2001.

Schrötter, Friedrich Frhr. von, Wörterbuch der Münzkunde, Berlin und Leipzig 1930.

Staatsarchiv Augsburg. Reichsstift Kaisheim. Zentrale und unterbehördliche Überlieferung. Amtsbücher und Akten, bearb. von Claudia Kalesse, München 2007 (= Bayerische Archivinventare 56).

Stowasser, J. M., M. Ptschenig und F. Skutsch, Stowasser. Lateinisch-deutsches Schulwörterbuch, Wien und München 1998.

Rey, Alain und Danièle Morvan (Hgg.), Dictionnaire culturel en langue française [...], Bd. 1, Paris 2005.

Mittellateinisches Wörterbuch bis zum ausgehenden 13. Jahrhundert, Bd. I, redigiert von Otto Prinz, München 1967; Bd. III, redigiert von Heinz Antony, München 1999.